Dr. Ginzel,

Oesterreichisches Kirchenrecht.

Erster Band:

Prolegomena und Verfassungsrecht der Kirche.

Handbuch

des

neuesten in Oesterreich geltenden

Kirchenrechtes.

Für den praktischen Gebrauch

bearbeitet

von

Dr. Joseph Augustin Ginzel,

Ehren-Domherrn, Consistorial- und Ehegerichtsrathe, Vertheidiger der Ehe, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an der theologischen Lehranstalt zu Leitmeritz.

Erster Band.

Wien 1857.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Seiner Bischöflichen Gnaden,

dem

Hochwürdigsten, Hochgebornen, Hochgelehrten

Herrn

Dr. Augustin B. Hille,

Bischofe von Leitmeritz, assistirenden Bischofe am päpstlichen Throne, Hausprälaten Seiner Heiligkeit, des k. k. österreichischen Leopoldordens und des k. sächsischen Civil-Verdienstordens Commandeur
:c. :c. :c.

zur Feier

des fünfundzwanzigjährigen Jahrestages Seiner Consecration

in tiefster Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Prolegomena

zum

Oesterreichischen Kirchenrechte.

§. 1.

Uebersicht der in der Einleitung zu besprechenden Gegenstände.

Die Einleitung in das Kirchenrecht muß in die wissenschaftliche Darstellung und Kenntniß desselben dadurch einführen, daß sie vor Allem den wesentlichen Begriff des Kirchenrechtes darlegt. Aus diesem Begriffe wird sich ergeben, aus welchen Quellen der Stoff des allgemeinen sowohl, als des besondern österreichischen Kirchenrechtes gewonnen, mittelst welcher Hilfswissenschaften er aus diesen Quellen geschöpfet und wissenschaftlich dargestellt und behandelt werden mag.

Erstes Hauptstück.

Vom Begriffe des Kirchenrechtes.

I. Artikel: Vom Rechte.

§. 2.

Wesen und Begriff des Rechtes.

Es ist demnach die erste Aufgabe der Einleitung, den wesenhaften Begriff des Kirchenrechtes darzustellen, welcher, wie der Augenschein lehrt, aus dem doppelten Begriffe des Rechtes und der Kirche zusammengesetzt ist. Da der Begriff des Rechtes der allgemeine Begriff ist, welcher durch den Begriff „Kirche" erst seine besondere Bestimmtheit erhält, so sprechen wir zuerst vom Rechte überhaupt.

Alle sittliche und sociale Ordnung in der Menschenwelt stammt von Dem, welcher den Menschen nach seinem Bilde als Persönlichkeit geschaffen, denselben mit Kraft, die Wahrheit zu erkennen und das Gute thatkräftig zu wollen, ausgerüstet und ihn an die Lebensgemeinschaft mit Seinesgleichen gebunden hat, auf daß er als Gemeinwesen sich nicht nur als Person erfasse, sondern auch als solche durch Entwickelung seines gesammten geistigen und leiblichen Wesens hiernieden seine Bestimmung erreiche.

Diese sittliche und gesellige Ordnung, an welche die gesammte Menschheit durch Gott also gebunden ist, daß die Gesammtheit sowohl als jedes einzelne Glied derselben nur in und kraft der Gemeinschaft und Gegenseitigkeit ihre Bestimmung erreichen, ist das Recht der Menschheit im objektiven Sinne; der Anspruch aber, der dem einzelnen Menschen daraus erwächst, von jedem andern Gliede der Gesellschaft Alles zu empfangen, was ihm zur Erreichung seiner Bestimmung nothwendig und ersprießlich ist, ist Recht im subjektiven Sinne [1]).

Wie sonach der Rechtszustand, weil in der Natur und Bestimmung des Menschen begründet, sich als absolut nothwendig für den Menschen zu erkennen gibt, so kann schlechthin unter Menschen kein Verein, keine Gesellschaft, Gemeinschaft oder Körperschaft zur Erreichung von was immer für Zwecken des geistigen oder leiblichen Wohles ohne eine äußere Ordnung bestehen, an welche, durch den Zweck des Vereines diktirt, alle Glieder desselben nothwendig gebunden sind. Diese äußere Ordnung nennen wir das Gesellschaftsrecht, welches eben so verschieden ist, als die menschlichen Vereine und deren Zwecke, durch welche es bestimmt und modificirt wird, mannichfaltig sind.

Die zwei umfassendsten, durch ihre besonderen Zwecke sich wesentlich unterscheidenden menschlichen Vereine sind Staat und Kirche. In jedem derselben besteht eine durch den eigenthümlichen Vereinszweck ins Leben gerufene äußere Ordnung, an welche jedes Glied derselben und seine gesammte Thätigkeit gebunden ist, und diese Ordnung nennen wir im Allgemeinen das Staats- und Kirchenrecht.

§. 3.

Das Rechtsgesetz in seinem Wesen und Unterschiede vom Sittengesetze.

Die in der Menschheit kraft göttlicher Anordnung, oder in was immer für einer menschlichen Gesellschaft zur Erreichung ihres besonderen Zweckes bestehende, oben bezeichnete äußere Ordnung wird geschaffen und immerfort getragen durch die Bestimmungen des Gesetzes, welches den Einzelnen als Gliedern der Gesellschaft vorschreibt, was sie nach ihrer Stellung in derselben zu thun und zu lassen haben, damit der Zweck derselben an der Gesammtheit sowohl, als den einzelnen Gliedern derselben erreicht werde.

Diese, die äußeren Handlungen der Glieder einer Genossenschaft und die socialen Beziehungen derselben zu ein-

[1]) Vergl. Dr. Schöpf's Handb. des kath. Kirchenrechtes. Salzburg 1854, I. 12.

ander und zur Gesammtheit regelnde Norm wird das Rechtsgesetz genannt, welches sich denn durch seine innere Natur wesentlich nach Objekt, Umfang und Sanction vom Sitten- oder Moralgesetze unterscheidet.

Das Rechtsgesetz, die in einer Gemeinschaft nothwendige Lebensordnung bestimmend, hat zu seinem ausschließlichen Gegenstande blos die äußeren Handlungen, d. i. die nach Außen hin in die Sichtbarkeit tretenden Willensakte der Gemeindeglieder; denn nur diese, weil andere Glieder der Gemeinschaft berührend und betreffend, äußern einen bald günstigen, bald ungünstigen, den Gemeindezweck fördernden oder hemmenden Einfluß.

Während demnach die Sphäre des Rechtsgesetzes blos auf die äußern Handlungen der Gemeindeglieder und auf die gegenseitigen geselligen Verhältnisse, welche durch dasselbe normirt werden, beschränkt erscheint, fallen in den Bereich des reinen Sittengesetzes auch alle inneren Handlungen des Menschen, d. h. seine Gesinnungen oder die reinen dem Gesetze gemäßen oder zuwiderlaufenden Richtungen und Thätigkeiten seines freien Willens. Diese nämlich, welche allein im Innern, im Geiste des Menschen vor sich gehen, und nach Außen hin sich nicht kund geben, berühren deshalb Andere schlechthin nicht, und fallen daher auch nicht in die Sphäre des Rechtsgesetzes.

Dagegen fallen aber auch die äußeren Handlungen des Menschen und seine ganze sociale Thätigkeit in den Umfang des Sittengesetzes; denn der Mensch, der sich seiner als einer moralischen untheilbaren Persönlichkeit bewußt ist, sieht sich kraft dieses Bewußtseins nicht nur zu Gott und sich selbst in sittlichem Bezuge stehend, sondern er erkennt auch seine Stellung als Gemeinwesen hienieden für eine solche, die von Gott zur Erreichung seiner individuellen Bestimmung sowohl als um der Gesammtheit willen geordnet wurde, und weiß sich demnach in seinem Gewissen verpflichtet, auch alle seine äußeren Handlungen als Glied der Gesellschaft um Gottes willen dem Gesetze gemäß einzurichten.

Während also die gesammte innere und äußere Thätigkeit des Menschen in den Bereich des Sittengesetzes fällt, regelt das Rechtsgesetz blos das äußere Thun und Lassen des Menschen, insofern er Glied eines Ganzen ist. Wenn die sittliche Gesinnung des Menschen oder die gesammte innere Thätigkeit und Richtung seines freien Willens ihrer Natur nach nebst dem persönlichen Bewußtsein blos dem Alles durchschauenden Auge Gottes zugänglich ist, und daher blos dem Urtheile Gottes und des Gewissens verfällt, ist das ganze sociale Verhalten des Menschen — nebstdem, daß es gleicherweise wie alle Akte der innern Willensthätigkeit dem Gerichte Gottes und des Gewissens anheimfällt — Gegenstand der Kenntnißnahme

sowohl als des richterlichen Erkenntnisses von Seite der Gemeinschaft.

Da jede Gemeinschaft kein höheres Interesse kennt, als die Erreichung des ihr vorgesteckten Zweckes, und die ganze in ihr bestehende äußere Ordnung und Einrichtung auf diese bemessen ist, so muß sie natürlich, will sie jenen erreichen, diese als conditio sine qua non unverbrüchlich wahren und aufrechthalten. Sie hat daher, wie das höchste Recht, so auch die höchste Pflicht, die äußeren Handlungen eines jeden ihrer Glieder, die als solche stillschweigend oder ausdrücklich sich der socialen Ordnung unterworfen haben, nicht nur zu controliren, sondern auch alle ihre Glieder zur Achtung und Befolgung dieser Ordnung durch äußeren Zwang anzuhalten, und jede Verletzung ihres Rechtes, alle Uebertretungen ihres Gesetzes und Störungen ihrer öffentlichen Ordnung an Denen, von welchen sie ausgehen, zu rächen.

Während also die Befolgung des reinen Sittengesetzes dem freien Willen des Menschen anheimgegeben, Gewissenspflicht ist — also daß es keiner menschlichen Gewalt gegeben ist, in dieses Heiligthum des Menschen einzubrechen, und Gott selbst seinem Willen hier eine Schranke gesetzt hat, — ist die Erfüllung des Rechtsgesetzes, Rechtspflicht, der äußeren Nöthigung unterworfen. Die Mittel aber, die Befolgung des Rechtsgesetzes zu erzwingen, liegen theils in der strengen Ordnung und engen Gliederung der Gemeinschaft, welche ein Ausschreiten aus den jedem einzelnen Gliede gesteckten Gränzen seiner Thätigkeit nicht leicht zuläßt, theils in den auf Ueberschreitung dieser Grenzen gesetzten positiven Strafen. So kündigt sich also im Gegensatze zum Sittengesetze, dem Gesetze der Freiheit, das Rechtsgesetz als Zwangs- und Strafgesetz an.

II. Artikel: Von der Kirche.

§. 4.

Wesen und Begriff der Kirche.

Nachdem wir begriffen, was überhaupt Recht sey, müssen wir, um den Gesammtbegriff „Kirchenrecht" zu gewinnen, den wesenhaften Begriff der Kirche nun feststellen.

Die Kirche ist ein Institut von durch und durch positiver Natur. Es ist demnach ein ganz verkehrtes Beginnen, sich von derselben einen willkührlichen, selbstbeliebigen Begriff a priori zu machen. Wie ein solcher nothwendiger Weise ein mehr oder weniger falscher Begriff seyn muß, so ist der wahre Begriff von der Kirche nur ein einziger, und dieser ist mit der Kirche selbst gegeben und festgestellt.

Der nach Gott gebildete, mit Intelligenz und freiem Willen ausgerüstete und für Gott geschaffene Mensch stand in einem natürlichen und nothwendigen Bezuge zu Gott, seinem Schöpfer. Dies Band, durch welches der Mensch an Gott geknüpft ist und sich an denselben gebunden weiß, ist die Religion des Menschen.

Der seinem freien Willen anheimgegebene Mensch zerriß aber, einem bösen Antriebe von Außen folgend, das ursprünglich an seinen Schöpfer ihn knüpfende Band, und in seiner Abkehr von demselben verlor er nicht nur die ihm beiwohnende Erkenntniß Gottes und gerieth in Unwissenheit und Irrthum, sondern verfiel auch in die Sünde und in die immer mächtiger werdende Gewalt des dem Willen Gottes widerstrebenden Hanges.

In der Natur dieser Abkehr des Menschen von Gott lag zugleich die Unmöglichkeit einer Umkehr zu ihm und des Wiederanknüpfens des religiösen Bandes von Seite des Menschen, dessen Wille eben wider Gott und sein Gesetz lief. Aber die Liebe des Schöpfers zu seinem, wenn auch entstelltem, Ebenbilde war so groß, daß er dasselbe wieder herzustellen und die Menschheit wieder an sich zu knüpfen beschloß.

Dieser Rathschluß konnte demnach nur dadurch ausgeführt werden, daß Gott der Menschheit sich näherte, und weil das wieder anzuknüpfende Band nun ein sichtbares, bleibendes und für alle Zeit unverwüstlich gewobenes sein sollte, in die Menschheit selbst einging und für immer sich mit ihr lebendig verband.

Dies geschah durch und in der Menschwerdung des Logos Gottes; und der Mensch gewordene Gottessohn hatte, um die Menschheit bleibend an Gott zu binden, die doppelte Aufgabe: erstens die in Unwissenheit und Irrthum in religiösen Dingen, so wie in Sünde gefallene Menschheit von diesen Gebrechen des Geistes und Willens und der Schuld der Sünde zu befreien oder zu erlösen; zweitens aber auch dieses sein Erlöserverdienst der Menschheit zu bewahren, oder sie in Stand zu setzen, daß dasselbe jedem einzelnen Gliede derselben mitgetheilt werden könne. Wenn sich der Mensch gewordene Gottessohn in seiner erlösenden Thätigkeit für das Menschengeschlecht besonders als Lehrer und Priester darstellte, mußte er, um sein Lehr- und Priesteramt zum Heile der Menschheit ununterbrochen fortzusetzen, auch als König sich durch Gründung eines Reiches unter den Menschen bewähren. Und dieses zur Fortsetzung der gesammten Erlösungsthätigkeit des Menschgewordenen Gottsohnes, Jesus Christus, unter den Menschen von Ihm gegründete Reich ist die Kirche [1]). So findet sich denn die Stiftung der Kirche eben so nothwendig in der Erlösung wie überhaupt in der Natur des Men-

[1]) Als Jesus das erstemal von der Gründung seines Reiches sprach, (Matth. 16, 18), bezeichnete er dasselbe mit dem ganz eigenthümlichen Namen Ἐκκλησία, Ecclesia,

schen begründet; denn der Mensch kann nach der von Gott gesetzten Ordnung nicht anders denn in *Lebensgemeinschaft* mit Anderen (laut §. 2) seine Bestimmung erreichen.

Als der Herr an den Akt seines königlichen Amtes, die Grundlegung seines Reiches, ging, wählte er aus der Zahl seiner Schüler zwölf, die er *Apostel* nannte (Luk. 6, 12 — 16), welche die unverrückbare, lebendige Grundlage seyn sollten, aus welcher der ganze Kirchenbau wie ein organischer Leib aus seinem Keime und Embryo sich entwickeln sollte. Und an der Spitze dieser Zwölf, welche ein geschlossenes Ganzes, eine lebendige Einheit bildeten, stellte Er den Simon, des Jonas Sohn, damit dieser, als Träger des Ganzen, dessen Einheit und Bestand wahre, und dieses Haupt der Apostel machte er zum *Petrus*, d. h. zum ewigen Grundstein, Hauptschlüsselträger und Oberhirten seiner Kirche (Matth. 16, 18. 19. Joh. 21, 15 — 19). Den also constituirten Apostolat machte der Erlöser für immer zum Träger seiner Lehr-, Priester- und Regierungsgewalt (Matth. 28, 18 — 20). Auf diese Weise hatte der Erlöser in dem Apostolate sich den Leib organisirt, in welchem und durch den Er in seiner gesammten Erlöserthätigkeit fortleben wollte zum Heile der Menschheit bis ans Ende der Zeit. Diese aber aus gebrechlichen Menschen gebildete Form seines Leibes erfüllte der Erlöser darum mit Seinem Geiste; und mit der Sendung des *heiligen Geistes* (Apostelg. 2, 1 — 4), welcher das immerwährende Lebensprinzip seiner Kirche sein sollte, hatte der Erlöser sein königliches Werk, das Werk der Gründung und Verfassung seiner Kirche, vollendet und gekrönt.

Demnach ist also *die Kirche*, ihrer wahren Natur und Wesenheit nach, *jene Körperschaft, in welcher das unsichtbare Haupt derselben, Christus Jesus, durch den heiligen Geist mittelst des von ihm gesetzten Apostolates, der zu seinem sichtbaren Haupte und lebendigen Mittelpunkte den Petrus hat, das Heil der Menschheit bis ans Ende wirket.*

So stellt die Kirche der Apostel (Ephes. 1, 23 und 5, 23, 1. Cor. 12, 27) dar, indem er sie den *Leib* des Erlösers, Christus aber das *Haupt* dieses Leibes nennt; die Glieder dieses Leibes sind die Menschenkinder alle, welche durch die vom Erlöser gesendeten Apostel in Kraft des heiligen Geistes zu Einem Glauben, Einer Hoffnung und Einer Liebe vereiniget worden sind.

Die Kirche und der Erlöser, Leib und Haupt, bilden demnach Eine Person; die Verbindung Beider ist unzertrennlich und dauert bis ans Ende.

---

die Versammlung, die Gemeinde des von ihm erworbenen, erlösten Volkes. Der deutsche Sprachgenius hat zur treffenden Bezeichnung der dem Herrn angehörenden Gemeinde oder Corporation aus dem griechischen *κυριακή* das Wort „Kyrche, Kirche“ gebildet.

Der Erlöser hat sich aber die Kirche zu seinem Leibe geschaffen, und sich so innig, gleichsam wie zur unauflöslichen Ehe, mit ihr verbunden, um sich ihrer als seines Organes zu bedienen, durch welches er sein Werk, die Erlösung der Menschheit, für und für vollbringet. Denn er, das unsichtbare Haupt, bedarf, um in der Menschenwelt seine erlösende Thätigkeit fortzusetzen, so wie Anfangs, da er sie begann, eines sichtbaren Leibes; und er unterhält seine lebendige Verbindung mit diesem seinem Leibe durch den heiligen Geist; in Diesem ist der Erlöser seiner Kirche ununterbrochen gegenwärtig.

In der Kirche leibt und lebt demnach der Erlöser fort und fort; sie ist nur sein Organ, durch welches er die Menschheit bis ans Ende der Zeiten erlöset. Das Leben der Kirche ist daher nichts als die Fortsetzung des Lebens Jesu Christi. So wie in der Person des Erlösers göttliche und menschliche Natur zur lebendigen persönlichen Einheit verbunden ist, so ist auch in der Kirche göttliche und menschliche Wirksamkeit aufs Innigste vereinigt zur Vollführung der Erlösung: der heilige Geist wirket der Menschheit Heil nur in und durch den Menschen.

Das ist die Kirche: der Leib Jesu Christi, das Haus, die Wohnung Gottes unter den Menschen, das Reich Gottes hiernieden, die lebendige Erlösungs- und Heilsanstalt der Menschheit auf Erden [1]).

§. 5.

Die wesentlichen Attribute der Kirche.

Die wahre, innerste Natur der Kirche stellt sich am treuesten und deutlichsten in jenen Attributen dar, welche in ihrem Wesen sich gründend, und darum ihr nothwendig, überall und allezeit innewohnend, eben so viele Exponenten ihres Wesens sind.

Unter diesen Eigenschaften der Kirche tritt uns:

1. ihre Sichtbarkeit vor Allem entgegen. Die Kirche ist nothwendig kraft ihrer Natur sichtbar. Sie ist der Leib des Herrn; dem Leibe ist die Sichtbarkeit wesentlich im Gegensatze zum Geiste, der an sich unsichtbar, sein Wesen blos manifestirt in seinen Thätigkeiten und Wirkungen. — Die Kirche ist das leibhaftige Ab- und Ebenbild des Erlösers; darum ist sie aber nothwendig sichtbar. Denn vom Erlöser steht geschrieben: „Und das Wort ward Fleisch, und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.“ (Joh. 1, 14. und 1. Joh. 1, 1.) Die Menschwerdung des

---

[1]) Sieh über Natur und Wesenheit der Kirche Möhler's Symbolik. 4. Aufl. Mainz 1835. S. 331 ff., und die ausführliche Darstellung dieses Gegenstandes in meiner Schrift: Evangelium und Kirche, Regensburg, 1843. S. 15 — 73.

Erlösers ist der tiefste Grund der Sichtbarkeit der Kirche. Mußte der Sohn Gottes Mensch werden, um Erlöser der Menschheit zu seyn, so muß nicht minder eben deshalb die Kirche, welche das Werk der Erlösung bis ans Ende fortzusetzen hat, sichtbar seyn. — Sichtbare Wesen, Menschenkinder, sind es, aus welchen der Herr als aus lebendigen Gliedern, sich seine Kirche, seinen Leib bildet. Auserwählten dieser Menschenkinder hat der Herr sein Lehr-, Priester- und Königsamt übertragen, und so in ihnen die sichtbare Autorität gegründet, an welche das ewige Heil der Menschheit für alle Zukunft gebunden ist. — Dieser Autorität wird der heilige Geist sichtbarer und hörbarer Weise mitgetheilt, (Apostelg. 2., 1 — 4.) und für immer nun an die Kirche gebunden, manifestirt sich der heilige Geist fortan nur in und durch diese, und zwar in Handlungen, Zeichen und Symbolen, die in die Sinne fallen. Das innerste, aus dem Geiste quellende Leben der Kirche wird den Gliedern derselben nur sichtbar vermittelt: der Glaube kommt aus dem Hören des geprebigten Wortes Gottes, (Röm. 10, 17), die unsichtbare göttliche Gnade wird in den Sakramenten, als sichtbaren Zeichen und Trägern, mitgetheilt, und die ganze Kirche ruhet auf dem sichtbaren Grunde des Petrus und der mit ihm verbundenen Apostel.

So wirket also das unsichtbare Haupt, Christus Jesus, in seiner Kirche, als der sichtbaren Körperschaft der von ihm erwählten Menschenkinder, das Heil derselben durch den heiligen Geist nur in sichtbarer, sinnenfälliger Weise; und die Kirche spricht das Grundgesetz ihrer Sichtbarkeit in den Worten aus: „Wo die Kirche, dort der heilige Geist" [1]).

2. Eine andere wesentliche Grundeigenschaft der Kirche ist ihre Einheit, weil sie als der Leib des Erlösers der vollkommenste lebendige Organismus ist. Das Lebensprinzip und die Grundbedingung eines jeden Organismus ist aber Einheit; denn Organismus ist ein System mannigfaltiger zu Einem Zwecke verbundener und zusammenwirkender Organe. Deshalb ist aber auch die Einheit Grundbedingung des Bestandes der Kirche, und sie erscheint als Norm gebend in Allem und Jedem, was wesentliches Moment im Leben der Kirche ist.

Die Einheit bestimmt und durchdringt also die prophetische sowohl, als priesterliche und königliche Thätigkeit der Kirche, also daß die Lehre, der Cultus und die Verfassung derselben eben so viele lebendige Organismen sind, die als solche ein geschlossenes, streng geordnetes, lebendiges Eine und Ganzes bilden, die aber unter einander wechselseitig wieder in der lebendigsten organischen Verbindung stehen, so daß das Eine dieser Momente

---

[1]) Ubi Ecclesia, ibi et Spiritus Dei; et ubi Spiritus Dei, illic Ecclesia et omnis gratia. S. Irenaeus adv. haeres. l. 3, c. 24. Opp. ed. Maur. Paris, 1710. Fol. p. 223.

ohne das Andere und Dritte nicht bestehen kann, vielmehr ein jedes derselben von dem andern gestützt und getragen werden muß. — So ist die Lehre der Kirche nothwendig Eine, d. h. alle einzelnen Glaubens- und Lehrsätze der Kirche hängen so innig zusammen, wie die Glieder eines lebendigen Leibes, also daß sie ein festes, wohlgerundetes System bilden, aus welchem kein Artikel herausgerissen werden kann, ohne das Ganze zu zerstören und aufzuheben [1]). — Ebenso waltet im Cultus der Kirche Harmonie und Einheit, vermöge derer die verschiedenen Theile desselben ein schönes und erhabenes Ganzes bilden, dessen Herzpunkt die tägliche Feier des Opfers der Erlösung ist. — Endlich ist auch die kirchliche Verfassung ein herrlich gegliedertes Eine und Ganzes, kraft dessen die gesammte Kirche als Eine Heerde an ihren Hirten gebunden erscheint, wenn auch diese Eine Heerde aus fast unzähligen kleineren und größeren Heerden gebildet wird; denn diese alle an ihren untergeordneten Hirten hängend, sind zu einer größeren Heerde in ihrem Oberhirten, dem Bischof, verbunden, so wie alle diese größeren Heerden, durch ihre Hirten, die Nachfolger der Apostel, als die kirchliche Gesammtheerde in dem Petrus ihren gemeinschaftlichen obersten Hirten finden. — So ist demnach der Kirche in allen ihren wesentlichen Momenten die Einheit als das sie beseelende und tragende Grundprinzip eingeprägt. Diese Einheit der Kirche ist aber eine lebendige Einheit, welche eine Mannigfaltigkeit nicht nur nicht ausschließt, sondern nothwendig in sich beschließt; denn die Einheit des Wesentlichen offenbaret sich eben in einer reichen Mannigfaltigkeit, und das nach Zeit und Ort Verschiedene trägt den Stempel der kirchlichen Einheit.

Die Einheit ist aber der Kirche auch äußerlich aufgeprägt, d. h. es gibt nur Eine Kirche, neben und außer welcher keine Andere oder Zweite. Die numerische Einheit der Kirche ist tief in ihrem Wesen begründet. Wenn eine Mehrheit der Kirchen schon mit dem überall waltenden Gesetze der göttlichen Oekonomie unvereinbar ist, so erscheint eine solche vollends im Lichte der Offenbarung betrachtet, als ein monströses Unding. Der Eine und Einzige Christus, außer dem kein Anderer, das Eine Haupt, hat sich nur Eine Kirche gebauet, die da ausschließlich sein Organ, sein mystischer Leib sey. So wenig der Erlöser getheilt werden, so wenig Ein Haupt mehrere Leiber besitzen kann, eben so wenig gibt es mehr als Eine Kirche. Christus Jesus hat sich zur Monogamie mit der Kirche als seiner Braut verbunden

[1]) Daher heißen die einzelnen Glaubenssätze des Symbolums, in welchem die kirchliche Lehre ihren kürzesten Ausdruck gefunden hat, Artikel, d. i. lebendige Glieder des ganzen Körpers der Kirchenlehre.

(Ephes. 5, 23—32); die Braut Christi ist nur Eine [1]). So gründet sich die numerische Einheit der Kirche, und hiermit zugleich ihre absolute Untheilbarkeit im tiefsten Grunde der kirchlichen Natur.

Mit der Einheit der Kirche ist zugleich eine andere wesentliche Grundeigenschaft derselben gesetzt, nämlich

3. ihre Allgemeinheit oder Katholicität. Die Allgemeinheit der Kirche ist eigentlich nur die Einheit derselben, sich als solche bewährend immer und überall. Der Erlöser hat nur Eine Kirche gestiftet, die bis ans Ende bestehen soll (Matth. 16, 18); sie ist daher für alle Zeit und für jeden Ort der Welt bestimmt. Dieser ihrer Bestimmung gemäß hat der Herr auch seine Kirche eingerichtet, sie trägt die Befähigung in sich, zu aller Zeit und überall die Eine zu seyn. Diese Befähigung hat der Herr in die organische Natur seiner Kirche gelegt. Kraft derselben ist die Kirche an das Gesetz des Wachsthums und der Entwickelung gebunden, welche in Zeit und Raum vor sich gehen. Dieses Wachsen und Sichentwickeln geht aber, weil es ein organisches ist, von Innen heraus vor sich, und so muß freilich die Kirche nothwendig in allen Stadien ihres Seyns Eine und dieselbe seyn. Ihr reiches, im Keime beschlossenes Wesen entwickelt sich gesetzmäßig in und aus sich selbst, und es ist schlechterdings unmöglich, daß sich etwas Fremdartiges, von Außen Kommendes der Kirche einbilde und das Wesen derselben alterire. So bewahret also die Kirche kraft ihrer innersten Natur ihre Identität nothwendig zu aller Zeit und überall; sie trägt wesentlich in sich den Charakter der Allgemeinheit und war sich desselben von Anfang bewußt [2]). — Daher ist Glaube und Lehre, Cultus und Verfassung der Kirche, und Alles was mit diesen Stücken innerlich und nothwendig im Leben der Kirche zusammenhängt, immer und überall Eines und Dasselbe in seinem eigentlichen inneren Wesen, wie sehr auch Gestalt und Farbe nach Zeit und Ort wechseln mögen. Denn auch die der Kirche wesentliche Allgemeinheit muß nothwendig eine lebendige seyn, welche sich als solche in der Einheit des Wesentlichen zu aller Zeit und überall beweiset, Raum gebend der Mannigfaltigkeit im Außerwesentlichen nach dem Wechsel und dem Bedürfniß der Zeit- und Ortsverhältnisse.

---

[1]) Der heilige Augustinus stellt sehr treffend den mit seiner Kirche zur Monogamie verbundenen Sohn Gottes als die vollendete Persönlichkeit Christi dar, wenn er contra Donatistas schreibt: „Totus Christus caput et corpus est, caput unigenitus Dei filius et corpus ejus Ecclesia, sponsus et sponsa, duo in carne una. Opp. ed. Maur. Venet. 1730. tom. IX. Fol. 341.

[2]) Schon Ignatius der Martyr († 110) spricht von der καθολικῇ ἐκκλησίᾳ ad Smyrn. c. 8. Patrum apostol. Opera. Ed. Hefele. Tubingae 1842. p. 173.

Der Kirche ist ferner in allen ihren wesentlichen Beziehungen eingeprägt

4. der Charakter der Apostolicität. Der lebendige Apostolat erscheint als der Embryo, welcher vom heiligen Geiste beseelt, im Laufe der Zeit zu dem Riesenkörper der Kirche herangewachsen ist, und welcher somit nothwendig der Grundtypus des Leibes Christi ist. Apostolisch ist daher nothwendig die Lehre, der Cultus und die Verfassung, oder mit einem Worte, das gesammte Leben der Kirche. — Der Apostolat ist die lebendige Grundlage und Säulen-Ordnung, welche den unermeßlichen Bau der Kirche trägt und hält. Niemals kann die Kirche von diesem ihren göttlich gelegten Grunde weichen, niemals kann diese vom Erlöser aufgeführte Säulen-Ordnung wanken; denn der ganze Bau ist lebendig in einander verwachsen. — Der Apostolat erscheint endlich als das fort und fort zeugende Prinzip in der Kirche; darum muß aber auch jede Persönlichkeit, so wie jegliche Einrichtung und Anstalt, die als kirchlich gelten will, die apostolische Abstammung und ihren apostolischen Ursprung nachweisen. Niemals kann die Kirche diesen ihren apostolischen Charakter verlieren, denn er ist ihr eingeboren; allezeit kann sie denselben aber auch nachweisen, denn die Söhne kennen ihre Väter, und wie die Evangelien den Apostel-Katalog aufführen (Matth. 10, 2—4, Mark. 3, 13—19, Luk. 6, 13—16), so weiset jede Kirche das Verzeichniß ihrer Hirten auf, die in ununterbrochener Succession von den Aposteln stammen [1]).

Endlich findet sich im Wesen der Kirche grundgelegt und darum im gesammten Leben derselben sich kundgebend

5. die Heiligkeit. Heilig ist die Kirche in ihrem innersten Wesen nach jeder Bedeutung dieses Wortes. Heilig nennt die Sprache der Offenbarung Alles, was Gott und seiner Verehrung geweihet, und deshalb von jedem andern Zwecke und Gebrauche gesondert ist. Alles Profane, der Welt und ihren

---

[1]) Tertullianus († 215) de praescript. c. 32.: Edant ergo (haeretici) origines ecclesiarum suarum, evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum apostolis perseveraverit, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt, sicut Smyrnaeorum ecclesia Polycarpum a Joanne collocatum refert, sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quos ab apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant. Biblioth. Patr. lat. ed. Gersdorf Vol. 6, Lipsiae 1841, p. 22.

S. Irenaeus († 202) adv. haeres. l. 3. c. 3.: Habemus annumerare eos, qui ab apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos. Sed quoniam valde longum est, omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae et omnibus cognitae, a gloriosissimus duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae Ecclesiae traditionem per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes confundimus omnes l. c. p. 175.

Zwecken Dienende ist der Gegensatz des Heiligen. Nur Vollkommenes, Unversehrtes und Reines ist aber würdig, Gott und seinem Dienste geweiht zu werden; darum wird auch, was also geeigenschaftet ist, heilig genannt. Daß nun in jedem Sinne dieses Wortes die Kirche heilig sey, lehrt ein Blick in ihr inneres Wesen.

Das makellose Haupt der Kirche ist Christus, das ist der Gesalbte, der Geweihete, der Heilige des Herrn, dessen Wandel auf Erden ein Opfer der Liebe und des Gehorsams und darum der dem Vater angenehmste Gottesdienst war. Die Frucht dieses Opfers ist die Erlösung der Menschheit von Unwissenheit und Irrthum in göttlichen Dingen und von Sünde: die Heiligung der Menschheit. Diese will der Herr fort und fort wirken bis ans Ende der Zeiten; darum bildet er sich die Kirche zu seinem Leibe, in welchem er wohne und wirke durch den heiligen Geist. Wie die Empfängniß des Herrn ohne Sünde, in Kraft des heiligen Geistes geschah, so auch die Empfängniß und Geburt seines Leibes, der Kirche, auf daß sie sey ohne Sünde und Makel (Ephes. 5, 25—27). Diese der Kirche angeborne Heiligkeit wird fort und fort durch den heiligen Geist, das Lebens-Prinzip der Kirche, erhalten.

Ihrem Zwecke gemäß, die Menschheit für und für zu erlösen und zu heiligen, hat der Herr seine Kirche eingerichtet: Alles hiefür Wesentliche ist unmittelbar von ihm gesetzt, darum eben sowohl die Lehre der Kirche, als ihr Cultus und ihr Regiment heilig ist.

So wenig es der Heiligkeit des Erlösers den mindesten Abbruch that, daß er mit Sündern Umgang und Gemeinschaft hatte, er vielmehr gerade der Sünder wegen im Fleische erschienen war, um sie zu berufen und zu heiligen, eben so wenig macht es der Heiligkeit der Kirche den geringsten Eintrag, daß viele ihrer Glieder unheilig wandeln; denn solche erscheinen eben als kranke oder gar erstorbene Glieder am Leibe Christi, nicht mit dem gesunden heiligen Leibe des Herrn in lebendiger Verbindung stehend; so lange sie aber doch noch äußerlich mit demselben zusammenhängen, können sie durch die heilende und heiligende Kraft der Kirche wieder gesund und heilig werden. Die Kirche hat Legionen Heiliger geboren, deren Namen im Himmel geschrieben stehen; und außer der Kirche gibt es nichts auf Erden, was die Kraft hätte, heilig zu machen.

§. 6.

Fortsetzung.

Die Kirche, als die stets lebendige Repräsentation Christi, verwaltet für und für die drei Aemter des Erlösers: das Lehramt, das Priesteramt und das Königsamt desselben; und es kommen der Kirche in Betreff dieser drei Aemter einige besondere Eigenschaften zu. Und zwar ist die Kirche

1. als die lehrende oder das Prophetenamt Christi verwaltende Kirche die unfehlbare Lehrerin der Wahrheit.

So wie Christus der von Gott gesendete Lehrer der Wahrheit ist, der Lehrer der Welt, nach welchem kein Anderer mehr von Gott gesendet wird, so ist auch die Kirche, sein Prophetenamt für und für bekleidend, die von ihm ausschließlich bestellte Lehrerin der Welt. Doch nicht alle Glieder der Kirche sind zur Verwaltung des Lehramtes berufen, sondern nur Auserwählte hat der Erlöser unter ausdrücklicher Sendung damit beauftragt, und in diesen den kirchlichen Lehrstand gesetzt. Nur seinen Aposteln gab Christus unmittelbar Sendung und Gewalt zu lehren (Matth. 28, 18—20. 1 Cor. 12, 28, 29), und durch die Apostel denen, welche von ihnen wieder mit dieser ausdrücklichen Sendung würden betraut werden.

Dieser kirchliche Lehrstand verwaltet das Prophetenamt Christi auf die vom Erlöser selbst gepflogene Weise, den Mund öffnend zur Verkündigung der Lehre Christi in lebendiger Rede; und solche Verkündigung der Lehre Christi nennt die Sprache der Kirche „Predigt".

So wie der Erlöser während seines Wandels hienieden die unmittelbare Quelle war, aus welcher Kenntniß seiner Lehre geschöpft werden mußte, und zugleich der höchste und letzte Grund ihrer Wahrheit und Glaubwürdigkeit; so nach seinem Hingange das von ihm gesetzte Lehramt, das heißt Er für und für noch immer selbst durch den heiligen Geist und die von ihm bestellten Organe desselben lehrend.

Der heilige Geist ordnete es bei dem Wachsthum der apostolischen Kirche, daß Einige ihrer ersten Lehrer, theils Apostel, theils Apostelschüler, die wichtigsten Thatsachen des Lebens Jesu und der jungen Kirche in Buchstaben verzeichneten und an mehrere Kirchen und Personen Ermahnungs- und Lehrbriefe richteten. Dieses schriftliche Lehrwort läuft nun in der Kirche gleichen Ansehens mit dem mündlichen fort bis ans Ende; beide einer Quelle entfließend, sind, wie alles Kirchliche, mit einander organisch verbunden; es darf Keines vom Andern geschieden werden, es stützt und trägt Eines das Andere.

Dieses kirchliche Lehramt, so wie das von ihm ausgehende mündliche und schriftliche Lehrwort ist nothwendig unfehlbar, das heißt, immer und allezeit verkündiget es die reine Lehre Christi, welche absolute Wahrheit ist, und niemals kann es von derselben abfallen. Dies ist auf's tiefste im Wesen der Kirche gegründet; denn es sind nicht fehlbare Menschen, denen der Schatz der reinen Lehre Christi anvertraut wurde; es ist vielmehr der heilige Geist, der Geist der Wahrheit, der das Lehramt in der Kirche verwaltet, und durch die von ihm gesetzten Organe sich als den unfehlbaren Lehrer manifestirt. Der heilige Geist aber weicht niemals vom kirchlichen Lehramte, weil ihn für alle Zeit der Erlöser an dasselbe gebunden hat (Joh. 14, 16. 17).

Es ist aber dieses unfehlbare Lehramt der Kirche, welche sonach als die Säule und Grundveste der Wahrheit (1 Tim. 3, 15) dasteht, der geschlossene Apostolat mit Petrus an der Spitze, und als lebendige Fortsetzung des Apostolats der gesammte Episcopat in Verbindung mit dem Nachfolger Petri.

Diesem kirchlichen Lehrstande gegenüber und unter demselben steht die hörende oder lernende Kirche, die große Masse der kirchlichen Heerde, welche die göttliche Autorität des Lehrstandes kennend, das Wort der Hirten gläubig vernimmt (Joh. 10, 26. 27), um immer mehr an der Erkenntniß des Sohnes Gottes zu wachsen und in der Lehre festzustehen (Ephes. 4, 11—14).

2. Die Kirche, das Priesteramt Christi verwaltend, ist nothwendiger Weise die seligmachende Kirche.

Christus Jesus, der hohe Priester nach der Ordnung Melchisedeks, brachte in seinem Leibe, der am Holze des Kreuzes erhöhet ward, Gott das wohlgefällige Versöhnungsopfer für die Sünde der Welt dar (Hebr. 10, 10., Joh. 3, 14. 15., Hebr. 2, 17). Das Opfer aber auf Golgotha ist, wie jedes Moment im Leben des Erlösers, nicht ein momentanes historisches Factum, sondern es ist eine in der Kirche ewig fortdauernde Thatsache. Darum läßt sich der Erlöser in seiner priesterlichen Function fortwährend in seiner Kirche vertreten durch das von ihm in seinem Apostolate gesetzte und geweihete Priesterthum (Matth. 26, 26 ff., Mark. 14, 22 ff., Luk. 22, 19, 20., 1 Cor. 11, 23 bis 26). Der Hohepriester Jesus Christus ist erschienen, durch sein eigenes Opfer die Sünde aufzuheben (Hebr. 9, 26); darum erscheint das Priesterthum vorzugsweise gesetzt, die Sünden zu tilgen und dadurch die Menschheit selig zu machen. — Der Priester steht zwischen Gott und den Menschen, um das Leben, das in Gott ist, fortwährend den Menschen mitzutheilen und sie hiedurch zu heiligen und zu beseligen. Die Kirche, welche als der Leib des Erlösers die lebendige Verbindung Gottes mit der Menschheit ist im heiligen Geiste, ist kraft ihrer Natur das Sakrament; denn der heilige Geist gießt die Fülle des göttlichen Lebens in den Leib Christi aus.

So wahr des Menschen Sohn gekommen ist, selig zu machen, was verloren war (Matth. 18, 11), so wahr der Glaube selig macht, der Glaube, der durch die Liebe thätig ist (Röm. 3, 28 und Gal. 5, 6), und so wahr in keinem Andern für die Menschen Heil ist, als in Christus Jesus (Apostg. 4, 12): so wahr ist die Kirche unfehlbar die seligmachende, so wahr gibt sie allen ihren Gliedern, die ihre Stimme hören, das ewige Leben, also daß sie nimmermehr umkommen werden und Niemand sie aus ihrer Hand reißen wird (Joh. 10, 27. 28). Die unfehlbar seligmachende Kirche ist aber nur Eine, und darum ist die ausschließlich Eine und alleinige Kirche nothwendig die allein seligmachende.

3. Endlich ist die Kirche, das königliche Amt Christi verwaltend, nothwendig die freie Kirche, das heißt, die sich selbst regierende, nur ihren Gesetzen gemäß lebende, und von jeder Gewalt außer ihr unabhängige.

Diese Freiheit der Kirche ist grundgelegt in ihrer Genesis; denn sie ist unmittelbar aus Gott und stammet nicht von dieser Welt; darum aber ist die Kirche, weil der Welt nicht angehörig, ihr auch nicht hörig. Der Herr hat seine Kirche frei, das heißt, unabhängig von jedem ihr fremden Einflusse auf ihr inneres Leben constituirt, weil er in ihr selbst ein Regiment gesetzet, und an diese kirchliche, heimische Autorität die gesammte Lebensthätigkeit seines Leibes gebunden hat. — In der organischen Natur der Kirche hat der Erlöser ihre Freiheit nicht nur ausgesprochen, sondern auch für immer gesichert. Jeder Organismus ist ein geschlossenes Ganzes, dessen Leben sich nur nach seinem innern, ihm eigenthümlichen Gesetze gestaltet. Jeder fremde, von Außen kommende Eingriff ist verletzend für die gesetzlichen Functionen der einzelnen Organe und dadurch des ganzen Organismus, und jeder Organismus trägt daher den Instinct in sich, kraft dessen er sich solch' ihm drohenden feindlichen Eingriffen zu entziehen und dieselben abzutreiben sucht. Gerade so, und zwar im eminentesten Grade, verhält es sich mit der Kirche, die schlechterdings kein anderes Gesetz als Norm ihres Lebens anerkennt, denn das Gesetz Jesu Christi, welches ihr eingeboren und von Innen durch Christi Organe gehandhabt wird, und welche daher nothwendig gegen Alles sich wehrend, streitend und abstoßend seyn muß, was sie an ein anderes Gesetz binden, unter fremdes Joch beugen will (Gal. 4, 21—31 u. 5, 1). Da alles Fremde, Weltliche und Unkirchliche nothwendig der Kirche Schaden bringen muß, wenn es sich mit Gewalt der Kirche einverleiben will, so herrscht zur Abwehr dessen in der Kirche instinctartiges Erkennen jedes fremden ihr feindlichen Elementes (Joh. 10, 1. 5).

Es hat also der Erlöser seine Kirche frei geschaffen [1]), und der die Kirche belebende heilige Geist erhält sie in dieser ihr angebornen königlichen Freiheit; denn wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit (2 Cor. 3, 17).

---

[1]) Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata Sponsa immaculati agni Christi Jesu. At in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum, quaecunque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum.... Neque enim, nisi laesa planeque perturbata Ecclesiae divinitus instituta ratione ipsa naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas. Pius P. VIII. 30. Jun. 1830 ad Episcopus provinciae superioris Rheni.

III. Artikel: Vom Rechte und Gesetze der Kirche.

§. 7.

Begriff und Wesen des Kirchenrechts.

Wenn wir nun die beiden Begriffe von Recht und Kirche verbinden, so ergibt sich uns der Gesammtbegriff dessen, was Kirchenrecht ist. Die sittliche und gesellige Ordnung, welche der Erlöser in jener Körperschaft, die da sein Leib ist, als das Haupt derselben grundgelegt hat und durch den heiligen Geist mittelst des von ihm gesetzten Apostolates immerfort zu dem Zwecke erhält und entwickelt, daß die Gesammtheit wie jedes einzelne Glied derselben geheiliget und beseliget werde, nennen wir Kirchenrecht (jus sacrum, pontificium, canonicum, ecclesiasticum [1]) im objectiven Sinne.

Wenn wir das Recht der Kirche in diesem Sinne des Wortes ins Auge fassen, so erkennen wir, daß dasselbe, weil in und mit der Kirche zugleich gegeben und gesetzet, nothwendig auch alle wesentlichen Eigenschaften der Kirche an sich tragen müsse. Darum ist das Recht der Kirche, wie sie selbst, nothwendig sichtbar und allen ihren Gliedern erkennbar [2]; es ist ferner wesentlich Eines, das heißt, die in der Kirche von dem Erlöser gegründete sociale Ordnung ist absolut nothwendig zur Heiligung der Menschheit, sie ist die Trägerin des gesammten innern Lebens der Kirche. In der Einen Kirche kann daher auch nur Ein Recht gelten, so zwar, daß die von Gott stammende äußere kirchliche Lebensordnung überall und immer sich als wesentlich Eine und Dieselbe, oder als die allgemein geltende bewähren muß.

Das Recht der Kirche ist wesentlich katholisch, das heißt, die wesentlichen auf göttlicher Anordnung beruhenden Momente des kirchlichen Rechtes bewahren immer und überall kraft ihrer organischen Natur ihre Einheit und Unveränderlichkeit, obschon diese Grundzüge der kirchlichen Rechtsordnung nach Verschiedenheit von Zeit und Ort sich in mannigfaltigen Formen gestaltet haben. Wie ferner das Recht der Kirche in seinen wesentlichen Bestimmungen durchhin den Charakter der Apostolicität an sich trägt, so ist dasselbe auch ein heiliges Recht, denn die in der Kirche waltende Ordnung ist um der

---

[1]) Wenn auch diese verschiedenen Bezeichnungen des Kirchenrechts keineswegs gleichbedeutend sind (siehe Phillips Kirchenrecht, Regensburg 1845, I. 15 f.), so werden sie doch insgemein als synonym gebraucht.

[2]) Non dici potest societas hominum, nisi in externis et visibilibus signis consistat. Bellarminus de eccl. milit. l. 3. c. 12.

Heiligung der Menschheit willen da, und aus diesem letzten Zwecke der Kirche nur geflossen, und sie beruhet wesentlich auf der Freiheit der Kirche, aus welcher sie hervorgegangen und durch welche sie in ihrem eigenthümlichen Wesen als das eine heilige, katholische und apostolische Recht der Kirche fort und fort erhalten wird.

Recht der Kirche im subjectiven Sinne nennen wir die Befugniß oder den Anspruch derselben, nicht nur zu seyn, sondern in der von ihrem Haupte gesetzten, in ihr verkörperten und im Laufe der Zeiten in ihr sich entwickelnden Lebensordnung das Heil aller ihrer Glieder zu wirken [1]).

Daß die Kirche ein Rechts-Subjekt sey, legt sich aus ihrem Begriffe auf's Unwidersprechlichste dar [2]). Denn die Kirche erscheint Jedem, der sie in ihrem wahren Wesen erfasset, als jene moralische Person [3]), welche als die leibhaftige Repräsentantin des zum Heile der Welt menschgewordenen Gottessohnes mit solcher Würde, ja Majestät, von Geburt aus angethan ist, daß sie nicht nur als solche einzig und allein auf Erden dasteht, sondern auch kraft ihres Ursprungs und Zweckes mit dem unumschränkten Anspruche ausgerüstet ist, Alles und Jedes hienieden vorzukehren, was nach dem Willen ihres Hauptes zur Erreichung ihrer Bestimmung, welche nichts anderes als die Heiligung ihrer Glieder bezweckt, nothwendig und ersprießlich erscheint.

In diesem eminenten Rechtsanspruche der Kirche ist die Summe aller ihrer Rechte enthalten, die aber ihrer Natur nach wesentlich verschieden sind; denn diese Befugnisse der Kirche sind entweder göttlichen oder menschlichen Ursprungs.

1. Alle jene Befugnisse nämlich, deren die Kirche nothwendig zur Realisirung ihres Zweckes, der Heiligung ihrer Glieder, bedarf, bilden die Summe ihrer göttlichen Rechte; denn mit diesen Befugnissen ist sie um ihres Zweckes willen von dem Herrn selbst für immer ausgerüstet worden, so daß sie derselben niemals sich entäußern kann und darf, will sie nicht sich selbst aufgeben.

Wenn diese göttlichen Befugnisse der Kirche (jus divinum, essentiale, absolutum, inabdicabile) mit ihrer Stiftung zugleich gegeben erscheinen, so liegt es doch in der Natur der Kirche und ihres gesammten Lebens, das an

---

1) Vergl. Kirchenrecht von Georg Phillips a. a. O. I. 15. u. Schöpf's Handb. a. a. O. S. 16 ff.

2) Vom juridischen Standpunkte hat dies mit Evidenz dargethan Dr. Ignaz Beidtel in seinem canonischen Recht. Regensb. 1849. S. 43 ff.

3) So nennt man eine aus einer Mehrheit von Personen bestehende Körperschaft, (collegium, corpus) zum Unterschiede von einer physischen Person, unter der man einen einzelnen rechtsfähigen Menschen versteht.

die Gesetze des Wachsthums, der Entwicklung und Stätigkeit gebunden ist [1]), daß auch diese Rechte erst im Laufe der Zeiten sich manifestiren und geltend machen, je nachdem die Kirche durch den Drang der Lebensverhältnisse in die Nothwendigkeit versetzt wird, von ihrem angestammten göttlichen Rechte früher oder später Gebrauch zu machen. Es liegt insbesondere in der Natur alles Rechtes, daß dasselbe erst im Laufe der Zeit wird und sich vollständig nur nach und nach ausgestaltet.

2. Nebst diesen göttlichen Befugnissen zur Erreichung ihres Zweckes erwächst der Kirche auch der Anspruch auf alles dasjenige, was sie diesem Zwecke als ersprießlich und förderlich erkennet. Während Gott selbst das der Kirche absolut Nothwendige schaffet, ist sie in Betreff des ihr blos Nützlichen an sich selbst und an die dasselbe bestimmenden Verhältnisse der Zeit und des Ortes gewiesen; und es erscheinen sonach die Rechte, welche sie unter bald günstigen bald minder günstigen Beziehungen zur Welt erwirbt und gebraucht, als menschliche Rechte (jus humanum, accidentale, mutabile, abdicabile), die ihrer Natur nach wandelbar und veränderlich sind, und deren die Kirche immerhin unbeschadet ihres Zweckes entbehren kann.

Es kann aber der Begriff Kirchenrecht im objectiven Sinne nach verschiedenen Beziehungen erfaßt werden. Frägt man nach dem Subjecte, dem dieses Recht zukommt, so ist dasselbe entweder die gesammte Kirche oder nur eine Particularkirche (Kirche einer Nation, Provinz, Diöcese), und das Kirchenrecht ist in dieser Beziehung entweder Universal-, oder Particular-Kirchenrecht (jus eccl. universale v. particulare). Das in einer Particular-Kirche geltende Recht kann aber das gemeine, regelmäßige (commune) oder eines von diesem abweichendes, sonderthümliches (anomalum, singulare) sein.

Der Zeit nach, in welcher sich das Recht der Kirche entwickelt, das heißt, mit Bewahrung seiner wesentlichen Einheit immer vollständiger und in mannigfaltigen den Zeitbedürfnissen entsprechenden Formen zu Tage gelegt hat, unterscheidet man gewöhnlich das alte, neue und neueste Kirchenrecht.

§. 8.

Das Kirchengesetz nach seinem Begriffe und Wesen.

Wie jedes in was immer für einer Gemeinschaft bestehende Recht von dem Gesetze getragen wird, welches deshalb das Rechtsgesetz heißt, so ist auch das Gesetz der Träger der in der Kirche bestehenden äußeren Lebensordnung. Da dieselbe dem oben Gesagten zufolge bald auf göttlicher bald auf menschlicher Anordnung beruht, so verstehen wir unter Kirchengesetz die von

---

[1]) Siehe meine Geschichte der Kirche. 1. B. Wien 1846. S. 5 ff.

Gott oder von den durch ihn gesetzten kirchlichen Gewaltträgern gegebenen Vorschriften, durch welche die Rechtsordnung der Kirche und die Rechtspflichten ihrer Glieder also bestimmt werden, wie es der Zweck der Kirche erheischt.

Im Gegensatze zum weltlichen Gesetze (*νόμος*, lex) wird das Kirchengesetz *Κανὼν*, Canon genannt [1]). Dasselbe ist also seinem Ursprunge oder seiner Auctorität nach entweder göttliches oder menschliches Gesetz. Das Erstere, dessen Inbegriff das göttliche Recht der Kirche bildet, ist seiner Natur nach unwandelbar und von ewiger Geltung, während das Andere (Kirchengesetz im engern und strengern Sinne genannt) wandelbar und veränderlich, blos zeitliche Geltung beansprucht.

Das Kirchengesetz ist Rechtsgesetz und trägt sonach ganz und gar die Natur dieses Gesetzes (§. 3) an sich. Wenn es demnach, wie alles Rechtsgesetz, wesentlich vom reinen Sitten- oder Moralgesetze verschieden ist, so ist doch das Kirchengesetz, mag es immerhin unmittelbar und zunächst nur die äußere Handlungsweise der Kirchenglieder regeln, doch auch für das Gewissen derselben verpflichtend, so daß jede wissentliche und freiwillige Uebertretung desselben in einem erheblichen Stücke (in materia gravi), nebstdem daß sie der von der Kirche darauf verhängten Strafe verfällt, zugleich eine schwere Sünde vor Gott ist. Denn wenn schon jedes gerechte Gesetz der Staatsgewalt für den Christen, der nach Röm. 13, 1—7 dieselbe als von Gott gesetzt betrachten muß, im Gewissen verbindlich ist, so gilt dies um so mehr vom Kirchengesetze. Dieses erscheint nämlich, weil die Kirche das von Gott unmittelbar zur ethisch-religiösen Erziehung des Menschengeschlechtes gegründete Institut in Wahrheit ist, im nächsten Bezuge zur Sittlichkeit des Menschen stehend, indem die kirchliche Rechtsordnung eben nur um des letzten Zweckes der Kirche willen da ist. Da also die durch das Rechtsgesetz der Kirche auferlegte Verpflichtung nicht nur eine Rechtspflicht, sondern auch eine Gewissenspflicht ist, so leuchtet ein, daß Uebertretungen des Kirchengesetzes sowohl von dem äußern öffentlichen Gerichte (forum externum), als dem Bußgerichte (forum internum) der Kirche beurtheilt und geahndet werden. Wann und wo daher die Beobachtung des Kirchengesetzes als Rechtspflicht von dem kirchlichen Richter nicht controlirt wird oder werden kann, ist jedes Glied der Kirche verbunden, sich solcher Uebertretungen des Kirchengesetzes im Bußgerichte schuldig zu geben und der vom Beichtvater über ihn verhängten Strafe sich zu unterwerfen. So verhängt die

[1]) *Κανὼν, ὁ* wie regula, ein gerades Holz, etwas gerade oder fest zu halten; daher an der Wage der Wagbalken, sonst *πῆχυς*, Aristoph. Ran. 799. das Richtholz, Winkelmaß der Zimmerleute; daher metaph. Richtschnur, Muster, und Alles, was Maaß, Art und Weise bestimmt. Schneider's griech. deutsch. Wörterbuch. Leipzig 1819. I. 696.

Kirche z. B. auf die verschuldete Unterlassung des Breviergebetes bestimmte Strafen. Da aber die Erfüllung dieser Rechtspflicht des Breviergebetes nur bei Denen überwacht werden kann, die es in choro verrichten, so ist der Beichtstuhl für die es privatim Persolvirenden das Forum, welches die schuldbaren Unterlassungen der canonischen Tagzeiten zu ahnden hat.

Da die in der Kirche bestehende äußere Lebensordnung durch das Gesetz geschaffen und erhalten wird, oder das Kirchengesetz der Träger der gesammten kirchlichen Rechtsordnung ist, so ergibt sich daraus noch ein anderer Begriff vom Kirchenrecht, der mit dem §. 7. aufgestellten wesentlich identisch ist. Wir können nämlich Kirchenrecht auch definiren als den Inbegriff aller von Gott oder den durch ihn gesetzten kirchlichen Gewaltträgern gegebenen Vorschriften, durch welche die Rechtsordnung der Kirche und die Rechtspflichten ihrer Glieder dem Zwecke derselben gemäß bestimmt werden.

§. 9.

Von der Verbindlichkeit der Kirchengesetze [1]).

Sollen die Kirchengesetze für das Gewissen sowohl als die äußere Handlungsweise der Kirchenglieder verpflichtend, oder unter Schuld und Strafe verbindlich seyn, so müssen sowohl von Seite des Gesetzes als der durch dasselbe zu Verpflichtenden gewisse Bedingungen vorhanden seyn. Diese aus dem Wesen des Gesetzes und der moralischen Natur des Menschen sich ergebenden Bedingungen der Verbindlichkeit des Kirchengesetzes sind folgende:

I. Die hinreichende Verkündigung desselben.

1. Was dem Menschen Norm seines Verhaltens sein soll, muß ihm vorgeschrieben oder bekannt gemacht werden. Dies ist als Grundsatz von Gott selbst im alten und neuen Bunde thatsächlich anerkannt worden. Genes. 2, 16. 17. Exod. 20. Matth. 5, 17 ff. Joh. 10, 34. Es gilt um so mehr in Betreff des Kirchengesetzes, welches durch und durch positiv nicht a priori erkannt werden kann [2]).

2. Die Bekanntmachung des Gesetzes gilt aber als hinreichend, wenn sie nur an die Gesammtheit Jener geschieht, für welche es gegeben wird, und es ist keineswegs nothwendig, daß es jedem einzelnen Gliede der Kirche (es sey die Gesammt- oder Partikularkirche) besonders verkündigt werde [3]).

---

[1]) S. Ferraris Prompta Biblioth. can. voc. Lex. art. 2. 3. Ed. Bononiae 1746. Tom. IV. pag. 623 ff. — Dr. Helfert's Handbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Prag 1846. §. 13. S. 17 ff.

[2]) Apostlg. 15, 20 — 31. c. 3. D. IV. S. Thomae Summa 1. II. Q. 90. art. 4. (Ed. Colon Agrip. 1622. Fol. p. 158.) c. 1. §. 2. de postul. praelat. (1. 5.)

[3]) c. 1. §. 2. de post. prael. (1. 5.)

3. Welches aber die gehörige Weise sey, ein Gesetz hinreichend kund zu machen, bestimmt meistens Brauch und Gewohnheit der Kirche. So ist es gesetzliche Gewohnheit der Kirche, daß die Anordnungen des apostolischen Stuhles, um für die gesammte Kirche verbindlich zu seyn, blos in Rom bei der Curie an den dazu bestimmten Orten (an den Thoren der Peters- und Laterankirche, der päpstlichen Kanzlei, am Eck des Campo di Flora) angeschlagen, gelesen und publicirt werden [1]). Die Veröffentlichung eines Concordates überläßt Rom der betreffenden Staatsregierung.

4. Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang; es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde [2]).

5. Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey; denn jedes Glied der Kirche wie jeder andern Körperschaft hat die Pflicht, sich die Kenntniß der dieselbe betreffenden Gesetze zu verschaffen [3]). Daher der Grundsatz: Ignorantia juris (legis) non excusat [4]). Nur die unbesiegbare und daher unzurechenbare Unwissenheit (ignorantia invincibilis) des Gesetzes ist ausgenommen [5]).

6. Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß, außer es wäre das Gegentheil im Gesetze ausgesprochen [6]).

Nebst diesen in der Natur des Gesetzes liegenden Bedingungen der Verbindlichkeit desselben resultiren

---

[1]) S. Bouix Tract. de principiis juris canonici. Monasterii 1853. p. 166. ss. Daß eine solche Verkündigung vom apostolischen Stuhle für hinreichend angesehen werde und in der Absicht geschehe, um Jedermann dadurch zu verpflichten, lehrt am besten die den Bullen angehängte Klausel: Ut autem praesentes litterae ad omnium notitiam facilius deveniant, et nemo illarum ignorantiam allegare valeat, volumus illas ad valvas etc. affigi et publicari, sicque publicatas omnes et singulos, quos illae concernunt, perinde arctare et afficere, ac si unicuique eorum personaliter intimatae fuissent.

[2]) So bestimmte das Concil von Trient Sess. 24. c. 1. de ref. matrim., daß das Dekret über die feierliche Form der Eheabschließung in jeder Pfarrei 30 Tage nach seiner erstmaligen dortigen Verkündigung in Wirksamkeit treten solle. — Durch die Bulle Pius IV. Sicut ad sacrorum vom 18. Juli 1564 wurde bestimmt, daß die Verbindlichkeit der Tridentinischen Reformdekrete vom 1. Mai jenes Jahres begonnen habe.

[3]) c. 1. §. 1. de postul. prael. (1. 5.)

[4]) Regula Jur. 13. in VI. (5 ad fin.)

[5]) S. Liguori theol. moral. Ratisb. 1846. I. 238 ss.

[6]) c. 13. de constitution. (1. 2.)

II. andere aus der moralischen Natur der durch das Gesetz zu Verpflichtenden, und zwar

1. kann es keine Verbindlichkeit zur Beobachtung eines Kirchengesetzes, wie irgend eines andern Gesetzes, für Diejenigen geben, die aus Mangel des natürlichen Vermögens, des moralischen Bewußtseyns und der Freiheit, ganz unzurechnungsfähig sind. Dahin gehören

a) Kinder, deren moralisches Vermögen noch gar nicht entwickelt ist; sobald aber die anni discretionis eingetreten sind, beginnt für sie die moralische Verpflichtung zu Allem, was den Kräften ihres Alters entspricht [1]); die Rechtsverpflichtung (quod poenam) tritt aber erst nach erlangter Mündigkeit (bei männlichen Personen nach vollendetem vierzehnten, bei weiblichen nach dem zwölften Jahre) ein [2]).

b) Kindern werden gleich geachtet alle Erwachsenen, die des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder doch außer Stande sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen, als da sind: Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige [3]).

c) Jene, die sich unverschuldeter Weise im Zustande der zeitweiligen Bewußtlosigkeit befinden, z. B. Kranke, Trunkene.

d) Alle, welche im Zustande ihnen angethaner Gewalt oder eingejagter gegründeter Furcht der nothwendigen Freiheit ihres Willens ermangeln, so wie Jene, welche im Falle der physischen oder moralischen Unmöglichkeit sich befinden, das Gesetz zu erfüllen [4]).

e) Die im Zustande factischer Unwissenheit handeln [5]).

2. Selbstredender Weise gibt es eine Verbindlichkeit zur Beobachtung der Kirchengesetze nur für die verpflichtbaren Glieder der Kirche; solche sind aber alle gültig Getauften [6]). Daher sind den Kirchengesetzen unterworfen nicht nur alle Katholiken, sondern auch im Allgemeinen die Häretiker und Schismatiker, außer die Kirche entbindet sie ausdrücklich von der Beobachtung dieser oder jener ihrer Vorschriften. Deshalb sind den Kirchengesetzen nicht unterworfen alle Ungetauften: Juden, Heiden, Moslems, so wie die Katechumenen der Kirche [7]).

a) Die Verbindlichkeit der Kirchengesetze ist entweder eine allgemeine oder besondere, je nachdem die gesetzgebende Auctorität eine über die ganze

---

[1]) c. 1. de delictis puerorum (5. 23.)

[2]) c. 2. eodem t.

[3]) c. 24. de sponsalibus (4. 1.)

[4]) R. J. 6. in VI. S. Liguori theol. mor. l. c. p. 265 ss.

[5]) R. J. 13. in VI.: Ignorantia facti excusat.

[6]) c. 143. D. IV. de consecr.

[7]) c. 8. de divortiis (4. 19.) Conc. Trid. Sess. 14. cap. 2. de poenit.

Kirche oder blos einen Theil derselben sich erstreckende ist, oder das Gesetz für die Gesammtheit, oder nur für gewisse Stände und Glieder der Kirche gegeben ist.

b) Die für eine Particularkirche (Nation, Provinz oder Diöcese) erlassenen Gesetze verpflichten nur die derselben Angehörigen, das heißt, Jene, die auf dem Territorium derselben ihr bleibendes oder Quasi-Domicil haben [1]).

c) Die sich in einer Diöcese vorübergehend aufhaltenden Fremden sind nur an die allgemeinen Gesetze und an jene gesetzlichen Gewohnheiten gebunden, die nicht ohne Aergerniß Anderer außer Acht gelassen werden können [2]), so wie an die daselbst geltenden Bestimmungen in Betreff der beim Abschluß von Rechtsgeschäften einzuhaltenden Form.

d) Der Gesetzgeber selbst ist zwar im Gewissen an sein Gesetz gebunden [3]); aber weil es Niemanden gibt, der über ihm stände, kann er nicht mit Zwang dazu verhalten werden [4]).

III. Das Kirchengesetz hat aber nicht nur unter den angegebenen Bedingungen verpflichtende Kraft pro foro interno et externo, sondern es äußert auch in Bezug auf die demselben zuwiderlaufenden Handlungen die besondere rechtliche Wirkung, daß dieselben dadurch entweder ungültig, null und nichtig (actus nulli, invalidi), oder blos unerlaubt (actus illiciti) werden.

Dieser Unterschied der rechtlichen Wirkung der Kirchengesetze ist ein wesentlicher; denn eine Handlung, die vom Gesetze als nichtig oder ungültig erklärt wird, ermangelt so sehr aller und jeder rechtlichen Wirkungen und Folgen, und hat so ganz und gar keinen Rechtsbestand, als ob sie gar nicht gesetzt worden wäre; während eine Handlung, welche das Gesetz blos für unerlaubt erklärt, zwar der bezweckten rechtlichen Folge und Wirkung nicht ermangelt, doch aber Sünde ist und der vom Gesetze verhängten Strafe verfällt. So erklärt z. B. die Kirche die Schließung einer Ehe von Seite Derer, welche das feierliche Gelübde der Virginität abgelegt haben, für null und nichtig [5]), also daß eine geschlechtliche Verbindung Solcher vor der Kirche niemals als eine wahre gesetzliche Ehe anerkannt wird; während die Schließung einer ehelichen Verbindung von Seite Derer, welche blos das einfache Gelübde

---

[1]) c. 14. de foro competenti. (2. 2.)

[2]) c. 2. D. VIII. c. 11. D. XII.

[3]) c. 2. D. IX. Conc. Trid. Sess. 24. c. 1. de ref.: Totius familiae Domini status et ordo nutabit, si quod requiritur in corpore, non inveniatur in capite.

[4]) S. Liguori l. c. I. 220.

[5]) Conc. Trid. Sess. 24. can. 9. de sacr. matrim.

der Jungfräulichkeit gemacht haben, zwar vor der Kirche gültig, dennoch aber Sünde ist und mit Strafe belegt wird [1]).

Null und nichtig sind alle Handlungen, welche

1. gegen ein verbietendes Gesetz der Kirche unternommen werden [2]).

2. Welche der vom Gesetze bestimmten Form ermangeln [3]), außer es werde, wo diese Form im gegenseitigen Interesse der Handelnden statuirt wurde, beiderseits auf die Beobachtung derselben verzichtet [4]).

3. Erklärt das Gesetz eine Handlung für nichtig, so ist sie auch verboten; außer sie geschehe ohne Präjudiz eines Andern [5]).

4. Eine Handlung, welche das Gesetz zu Gunsten eines dabei Betheiligten für nichtig erklärt, wird durch die ausdrückliche oder factische Zustimmung desselben gültig [6]).

§. 10.

Von dem Erlöschen der Kirchengesetze [7]).

Es liegt in der Natur der Kirchengesetze (im engern Sinne des Wortes), daß sie auch ihre Verbindlichkeit verlieren oder erlöschen. Ein Kirchengesetz erlischt

1. Wenn das Substrat desselben wegfällt, das heißt, wenn die Personen oder Sachen, um deren willen das Gesetz gegeben wurde, zu seyn aufgehört oder eine wesentliche Veränderung erlitten haben. Cessante causa cessat effectus [8]).

2. Wenn der Zweck oder Grund, um dessen willen es gegeben wurde, ganz und gar für die Gesammtheit wegfällt. Cessante ratione vel fine legis lex ipsa cessat [9]).

3. Wenn der Gesetzgeber dasselbe für aufgehoben oder erloschen erklärt [10]). Dies kann geschehen

---

1) c. 6. qui clerici vel voventes. (4. 6.)

2) c. 13. Caus. 25. q. 2. R. J. 64. in VI.

3) c. 42. de electione (1. 6.) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 1. de reform. matr. et Sess. 24. c. 18. de reform.

4) c. 16. de regularibus. (3. 31.)

5) c. 4. de donationibus. (3. 24.)

6) c. 21. de sponsal. (4. 1.) et c. 4. qui matrim. accus. (4. 18.)

7) S. Ferraris Prompta Bibl. voc. Lex. art. 5. und voc. Dispensatio, Privilegium. Helfert's Handbuch a. a. O. §. 15 — 17. S. 21 ff. Mackeldey's Lehrb. des röm. Rechts. 12. Aufl. Gießen 1842. I. §. 188 — 91. S. 257 ff.

8) c. 60. de appel. (2. 28.)

9) Dies macht der h. Thomas v. Aquino (Summa 1. II. Q. 103. art 4. ad n. 3. E. cit. p. 193.) in Betreff des Apostelgesetzes Apostlg. 15. geltend, weil der Grund desselben, nämlich das Zusammenleben der aus dem Juden- und Heidenthume Bekehrten, mit der Zeit in der Kirche ganz und gar wegfiel.

10) c. 1. de regul. juris. (5. 41.)

a) durch besondere ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers, oder

b) durch Erlassung eines neuen, dem früheren (obgleich dies gar nicht erwähnt wird) gerade entgegengesetzten Gesetzes [1]).

Wenn durch eine solche Erklärung das Gesetz ganz und gar nach seinem vollen Inhalte und in seiner ganzen Verbindlichkeit aufgehoben wird, so wird dieselbe abrogatio genannt; wird aber das Gesetz nur theilweise, diese oder jene Bestimmung desselben, außer Wirksamkeit gesetzt, so heißt diese Erklärung des Gesetzgebers derogatio.

c) Durch ein neues allgemeines Gesetz werden aber die in einer Partikularkirche bestehenden besonderen Gesetze und Gewohnheiten weder ganz noch theilweise außer Kraft gesetzt, außer es werde dies ausdrücklich z. B. durch die Klauseln: Nulla obstante consuetudine contraria, oder: Non obstantibus quibuscunque statutis particularium locorum — im Gesetze erklärt [2]). Die Reform-Decrete des Concils von Trient sind meistens mit dieser abrogirenden Klausel versehen.

4. Ferner erlischt ein Kirchengesetz durch eine wider dasselbe laufende Gewohnheit (consuetudo contra legem), wenn dieselbe vernünftig und gesetzmäßig verjährt ist [3]).

Den Reform-Decreten des Concils von Trient gegenüber hat aber laut Bulle Pius IV. In principis vom 17. Februar 1565 keine Gewohnheit eine abrogirende oder derogirende Kraft.

5. Endlich erlöschen auch Kirchengesetze für einzelne Personen durch Dispensen und Privilegien.

A. Eine Dispense (dispensatio) ist die einem Gliede oder einer kirchlichen Gemeinschaft für einen einzelnen Fall durch den Gesetzgeber ertheilte Nachsicht von der Verbindlichkeit eines Gesetzes. Damit die Betreffenden gültiger und erlaubter Weise von einem Gesetze entbunden werden, wird

a) von ihrer Seite ein gerechter Grund (justa causa) verlangt, bei dessen Würdigung der Gesetzgeber nebst dem Bedürfnisse der Nachsicht-Suchenden in Anschlag bringen muß, ob die Gewährung der Nachsicht sich auch mit dem Wohle des Ganzen verträgt [4]).

b) Der zur Erlangung der Nachsicht vorgebrachte Grund muß wahr seyn, und es dürfen weder die wahren Umstände verschwiegen, noch falsche vorgewendet werden. Eine mit Verschweigung der Wahrheit oder unter falschem

---

[1]) c. 1. constitutionibus in VI. (1. 2.)

[2]) c. 1. de constitution. in VI. (1. 2.)

[3]) c. 11. de consuetudine (1. 4.) Benedict. XIV. de synodo dioeccsana l. XIII. c. 5 n. 5. Ed. Mechliniae 1842. tom III. p. 284.

[4]) c. 19. de electione (1. 6.) Conc. Trident. Sess. 25. c. 18. de reform.

Vorwande (tacita veritate aut suggesta falsitate) betrügerischer Weise erlangte Dispense heißt erschlichen (ob-vel subreptitia) und ist ungültig [1]).

c) Die Dispens erlischt durch Wegfall des Grundes, auf welchen hin sie ertheilt wurde, durch Zurücknahme derselben von Seite des Dispensgebers und durch Verzichtleistung des Dispensirten.

B. Ein Privilegium ist eine specielle Verfügung des Gesetzgebers, wodurch einer Person oder Sache ein Vorrecht ertheilt oder eine vom gemeinen Rechte abweichende Rechtsbegünstigung gewährt wird [2]). Es gibt

a) verschiedene Arten der Privilegien:

α. in Rücksicht des Subjectes, dem ein Privilegium zusteht, ist es entweder ein persönliches, wenn es einer physischen oder moralischen Person, oder ein dingliches, wenn es einer Sache ohne Rücksicht auf den Inhaber derselben ertheilt wurde.

β. Seinem Gegenstande nach ist es entweder Gewährung eines besondern Vorrechtes (pr. affirmativum) oder die Befreiung von einer Anderen obliegenden Leistung oder Last (immunitas v. pr. negativum).

γ. Nach seinem Erwerbungsgrunde ist es entweder ein gratuitum, wenn es aus reiner Gnade oder Liberalität des Gesetzgebers, oder ein onerosum, wenn es von demselben zur Vergeltung für geleistete Dienste oder unter der Bedingung einer Leistung von Seite des Privilegirten ertheilt wurde.

b) Was die rechtliche Natur und Wirkung der Privilegien betrifft, so wird

α. zu ihrer Verleihung ein rechtlicher Grund erfordert, weil das Privilegium eine Ausnahme vom gemeinen Recht ist, eine solche aber durch einen Grund gerechtfertigt werden muß.

β. Rechtlich verliehene Privilegien müssen von Jedermann geachtet werden [3]), und gegen ein Privilegium verstoßende Handlungen sind nichtig [4]).

γ. Bei einer Collision geht das specielle dem generellen [5]), das frühere dem spätern vor, wenn jenes nicht durch dieses aufgehoben wird [6]).

δ. Privilegien als Ausnahmen von der Regel müssen streng interpretirt werden [7]).

ε. Jedes Privilegium ist unzertrennlich von seinem Subjecte, und es

---

[1]) c. 20. de rescriptis (1. 3.) Conc. Trid. ibid.

[2]) c. 25. de verbor. signific. (5. 40.)

[3]) c. 5. de excessibus praelat. (5. 31.) c. 4. de privilegiis. (5. 33.)

[4]) c. 10. de electione (1. 6.)

[5]) c. 1. de rescriptis (1. 3.) Reg. Jur. 34. in VI.

[6]) c. 3. rescriptis. (1. 3.)

[7]) c. 7. de privileg. (5. 33.)

darf daher weder auf andere Personen oder Sachen, auch bei Vorhandenseyn desselben Grundes übertragen werden [1]).

c) Privilegien erlöschen

α. ihrer Natur nach mit dem Ablaufe der Zeit, für welche sie ertheilt wurden (dergleichen die Quinquennal- und Triennalfacultäten sind, welche den Bischöfen auf die Dauer von fünf und drei Jahren verliehen werden), und die ohne Zeitbeschränkung verliehenen mit dem Aufhören des berechtigten Subjectes. Das einer physischen Person ertheilte Privilegium erlischt daher mit dem Tode derselben, das einer moralischen Person verliehene dauert so lange als diese selbst [2]), ein dingliches Privilegium hört mit dem Untergange der Sache auf.

β. Durch Widerruf von Seite des Verleihers; doch soll dies nicht geschehen ohne hinreichenden Grund [3]), außer es wäre das Privilegium auf Widerruf oder precär verliehen gewesen [4]). Hinreichender Grund zum Widerruf ist besonders Mißbrauch des Privilegiums [5]), und ein Nachtheil, der Anderen und dem allgemeinen Besten daraus entwächst [6]).

γ. Durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung des Privilegirten. Es steht jedem Privilegirten frei, auf sein Vorrecht ausdrücklich Verzicht zu leisten [7]); stillschweigend aber wird auf ein Privilegium verzichtet, wenn man es durch 40 Jahre zu gebrauchen unterläßt [8]). Auf ein Standes-Privilegium zu verzichten ist aber den einzelnen Gliedern desselben nicht gestattet [9]).

§. 11.

Von der Auslegung der Kirchengesetze [10]).

Die Gesetze der Kirche sollen zwar, wie jedes von menschlicher Autorität ausgehende Gesetz, deutlich seyn, das heißt, auf Jedermann verständliche und

---

[1]) c. 11. de decimis (3. 30.) c. 9. de privileg. (5. 33.) Reg. Jur 28. 74. in VI.

[2]) c. 25. de verbor. signific. (5. 40.)

[3]) Reg Jur. 16. 17. 23. in VI.

[4]) c. 5. de rescriptis in VI. (1. 3.)

[5]) c. 24. de privileg. (5. 33.) c. 45. de sententia excom. (3. 39.)

[6]) c. 9. de decimis (3. 30.)

[7]) c. 6. de privileg. (5. 33.)

[8]) c. 15. de privileg. (5. 33.) Der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist, heißt in der Rechtssprache Verjährung (praescriptio). c. 1. 2. de praescription. in VI. (2. 13.)

[9]) c. 36. de sentent. excom. (5. 39.)

[10]) S. Ferraris voc. Lex art. 5. n. 18 — 43. Ed. cit. IV. 658 ss. und Helfert a. a. O. §. 14. S. 19. ff.

bestimmte Weise aussprechen, wozu sie verbinden wollen [1]; wenn aber doch ein und das andere Gesetz undeutlich und sein Sinn und Inhalt zweifelhaft und streitig ist (lex dubia), so bedarf es der Auslegung (interpretatio), das heißt, der Darlegung oder Auseinandersetzung seines wahren Sinnes.

I. Zur Auslegung eines Gesetzes ist vor Allen der Gesetzgeber berufen (Ejus est legem interpretari, cujus est condere) und berechtigt [2], und eine solche vom Urheber des Gesetzes herrührende Erklärung desselben heißt deshalb eine authentische (interpr. authentica) und hat natürlicher Weise das höchst verpflichtende Ansehen, dem sich Niemand entziehen darf (daher auch interpr. necessaria genannt).

II. In Ermanglung einer authentischen Erklärung des Gesetzes tritt oft der Gebrauch oder die Gewohnheit als Auslegerin ein, und eine solche usuelle Erklärung (interpr. usualis) hat ebenfalls gesetzliches Ansehen, weil sie als eine stillschweigende Auslegung des den interpretirenden Gebrauch gutheißenden Gesetzgebers erscheint [3].

III. In Ermanglung einer authentischen oder usuellen Erklärung fällt die Auslegung eines Gesetzes den Sach- oder Kunstverständigen anheim, und zwar vorzüglich solchen, die von der Kirche als Lehrer ihres Rechtes aufgestellt worden sind [4]. Eine solche doctrinelle Auslegung (interpr. doctrinalis s. scholastica) hat selbstverständlicher Weise kein gesetzliches und verpflichtendes Ansehen, und gilt nur so viel als die für sie geltend gemachten Gründe; man wird ihr aber dann beizupflichten nicht umhin können, wenn die berühmtesten Rechtslehrer [5]) in der Auslegung eines Gesetzes übereinstimmen.

Die doktrinelle Auslegung ist und heißt eine erklärende (declarativa), wenn sie dem Wortlaute des zu erklärenden Gesetzes entspricht, oder eine ausdehnende (extensiva), wenn sie über den Wortlaut hinausgeht, oder eine einschränkende, (restrictiva), wenn sie die natürliche und gewöhnliche Bedeutung des Gesetzeswortes beschränkt.

Die doktrinelle Auslegung ist an die Gesetze der gesunden Hermeneutik gebunden, deren vozüglichste folgende sind:

---

[1]) c. 2. D. IV.

[2]) c. 31. de sentent. excom. (5. 39.)

[3]) c. 8. de consuetud. (1. 4.): Consuetudo adprobata, quae optima est legum interpres.

[4]) c. 2. de privileg. in VI. (5. 7.)

[5]) Bei der römischen Curie gelten als classische Canonisten vorzüglich folgende: Gonzalez, Barbosa, Cardinal de Luca, Fagnanus, Card. de Petra, Schmalzgrueber, Reiffenstuel, Pirhing, Giraldi, Benedict XIV., Monacelli, Pignatelli, Pitonius, Clericatus, Par Jordanus, Sanchez, Coscius, Garcias, Lotter, Corradi, Ferraris, und A. — Bangen, die röm. Curie. Münster 1854. S. 171.

1. Ein deutliches Gesetz gestattet keine Auslegung, weil es derselben nicht bedarf [1]).

2. Die Worte des Gesetzes müssen in dem Sinne verstanden werden, den der allgemeine oder kirchliche Sprachgebrauch damit verbindet, und von dem man voraussetzen muß, der Gesetzgeber habe ihn vor Augen gehabt [2]).

3. Der Wortlaut des Gesetzes ist aber auch nach der Absicht und Intention des Gesetzgebers zu interpretiren [3]). Die Absicht des Gesetzgebers oder das Ziel des Gesetzes ergibt sich aber aus dem Inhalte, so wie aus den obwaltenden Zeit-, Orts- und Personenverhältnissen und insbesondere aus dem im Gesetze ausgesprochenen Grunde desselben [4]).

4. Das Gesetz ist allgemein, ohne einer Ausnahme oder Unterscheidung stattzugeben, zu erklären [5]); denn es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz: Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus.

5. Eine Ausnahme vom Gesetze bekräftigt das Gesetz für alle andern nicht ausgenommenen Fälle [6]), nach der allgemein angenommenen Glosse: Exceptio, a regula firmat regulam in aliis.

6. Bei Auslegung der Kirchengesetze ist auch die Analogie zu berücksichtigen (ubi eadem ratio legis, ibi eadem dispositio), d. h. tritt bei einem im Gesetze nicht ausgedrückten Falle derselbe gesetzliche Grund ein, um dessen willen etwas für einen andern Fall verordnet ist, so kann das Gesetz, wenn es nicht auf den in ihm ausgedrückten Fall ausdrücklich beschränkt ist, auch auf den nicht angeführten Fall angewendet werden [7]).

7. In allen Fällen ist ein Kirchengesetz mehr im Geiste der Billigkeit als des strengen Rechtes zu erklären [8]), und Billigkeit dort die besondere Richtschnur, wo das Recht durch kein Gesetz bestimmt ist [9]).

8. Correctorische Gesetze, d. h. solche, wodurch frühere gesetzliche Bestimmungen abgeändert oder verbessert werden, müssen unter steter Berücksichtigung der ihnen zur Voraussetzung dienenden älteren erklärt werden [10]).

9. Gehässige Verordnungen, zu denen alle Strafgesetze gehören, sind

---

[1]) Glossa in c. 8. de consuetud. (1. 4.)

[2]) c. 12. de decimis. (3. 30.)

[3]) c. 11. Caus. 22. q. 5. R. J. 88. in VI.

[4]) c. 6. de verb. signif. (5. 40.)

[5]) c. 22. de privileg. (5. 33.)

[6]) c. 6. Caus. 32. q. 7. — c. 2. de conjugio lepros. (4. 8.)

[7]) c. 2. de translat. episcop. (1. 7.)

[8]) c. 13. de officio jud. deleg. (1. 29.)

[9]) c. 11. de transactionibus (1. 36.)

[10]) c. 29. de electione in VI. (1. 6.)

streng (stricte) zu interpretiren, d. h. auf keine, in ihnen nicht ausdrücklich genannte, Handlung oder Person auszudehnen [1]).

10. Begünstigende Gesetze dagegen sind in weiterer Bedeutung zu verstehen [2]), doch so, daß andere Bestimmungen derselben dadurch nicht illusorisch werden [3]).

11. Bestimmungen über Gnadenerweisungen (beneficia) sind im weitesten Sinne zu erklären [4]), mit Ausnahme der Rescripte über zu erlangende Kirchenpfründen, welche streng zu interpretiren sind [5]).

IV. Artikel: Vom Kirchenrechte als Wissenschaft.

§. 12.

Begriff der Kirchenrechtswissenschaft.

Der gebildete Menschengeist weiß die einzelnen Gegenstände seiner Erkenntniß nach all' ihrem Umfange und in ihrer ganzen Tiefe zu erfassen, so wie in natürlicher und lichtvoller Ordnung darzustellen; und so hat auch das Kirchenrecht auf dem weiten Gebiete der menschlichen und insbesondere der theologischen Wissenschaft seine Stellung gefunden. — Wenn nämlich die sociale Ordnung, welche der Erlöser in jener Körperschaft, die da sein Leib ist, als das Haupt derselben grundgelegt hat und durch den heiligen Geist mittelst des von ihm gesetzten Apostolates immerfort zu dem Zwecke erhält und entwickelt, daß die Gesammtheit und jedes einzelne Glied derselben geheiliget und befestiget werde, — wissenschaftlich, d. h. also dargestellt wird, daß Alles und Jedes, was in den Kreis dieser Ordnung gehört, vollständig, in solcher Folge und in solchem Lichte dargestellt wird, daß der lebendige Zusammenhang des Ganzen und die Stellung der einzelnen Glieder als in dem Zwecke jener Ordnung gegründet erkannt wird, so nennt man eine solche wissenschaftliche Behandlung des Kirchenrechts: die Kirchenrechtswissenschaft.

Wir können den Begriff derselben mit Rücksicht auf die §. 8. gegebene Definition vom Kirchenrecht auch also bestimmen: Kirchenrechtswissenschaft im objektiven Sinne ist die wissenschaftliche oder systematische Darstellung des gesammten Inbegriffs aller von Gott oder den durch ihn gesetzten kirchlichen Gewaltträgern gegebe-

[1]) R. J. 15. 49. in VI.

[2]) R. J. 15. in VI.

[3]) c. 16. 17. de sentent. excom. in. VI. (5. 11.)

[4]) c. 6. de donationib. (3. 24.)

[5]) c. 4. de praebend. in VI. (3. 4.)

nen Normen, durch welche die Rechtsordnung der Kirche dem Zwecke derselben gemäß bestimmt wird.

Spricht man von der Wissenschaft des Kirchenrechtes im subjektiven Sinne, so versteht man darunter die in einem Subjekte vorhandene wissenschaftliche Kenntniß des Inbegriffs aller kirchlichen Rechtsnormen, oder die kirchliche Rechtsgelehrtheit (jurisprudentia ecclesiastica). Verbindet sich aber in einem Manne mit dieser theoretischen Wissenschaft der Kirchengesetze auch die practische Fertigkeit und Gewandtheit, sie im Leben richtig anzuwenden, so nennt man einen Solchen einen Canonisten.

§. 13.

Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft.

Mit dem Begriffe ist auch die Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft gegeben. Sie hat nämlich nicht blos die vom Erlöser in der Kirche grundgelegte Lebens- und Rechtsordnung in ihrer Totalität aufzuzeigen, sondern auch die naturgemäße Entwicklung derselben im Laufe der Zeit darzustellen, und überdies noch darzuthun, daß dieselbe nothwendig in dem Zwecke der Kirche gegründet sey, und alle und jede Momente derselben nicht nur im vollen Einklange mit diesem stehen, sondern im innersten Leben der Kirche wurzeln.

Der Umfang aber, in welchem die Wissenschaft des Kirchenrechts diese ihre Aufgabe zu lösen hat, ist nicht immer derselbe. Es kann nämlich zum Vorwurfe der wissenschaftlichen Darstellung das Recht bald der gesammten, bald einer Particular-Kirche gemacht, und das Universal-Kirchenrecht bald wieder nach seinem ganzen Umfange (jus generale) oder nach einzelnen integrirenden Theilen desselben, d. i. den Rechtsverhältnissen bestimmter Stände und Glieder der Kirche (Rechte z. B. des Primats, der Bischöfe, Patronatsrecht u. s. w.) abgehandelt werden.

Das vorliegende Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes wird seinem Zwecke gemäß das allgemeine Recht der Kirche, nach seinen in Oesterreich geltenden Modificationen, und in seinem ganzen Umfange darstellen; dabei aber, weil das practische Moment der rechtswissenschaftlichen Behandlung das vorherrschende im Handbuche ist, wird auf die Entwickelung des Rechts nur jene Rücksicht in demselben genommen werden, welche das Verständniß der Sache nothwendig erheischt.

§. 14.

Wichtigkeit des kirchenrechtlichen Studiums [1]).

Die Wichtigkeit einer gründlichen Kenntniß des Kirchenrechtes legt sich nicht nur für Jene, welche kirchenrechtliche Studien Berufshalber machen müssen, sondern für alle wissenschaftlich gebildeten Glieder der Kirche aus der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl als dem besonderen Interesse dar, welches derselbe gerade gegenwärtig in Oesterreich, gleichwie in anderen Staaten, in Anspruch nimmt.

1. Wenn es Sache jedes Gebildeten ist, sich mit dem Rechte des Staates, dessen Bürger er ist, vertraut zu machen, wie sollte es einem gebildeten Gliede der Kirche nicht nahe liegen, über die Rechtsordnung jenes Verbandes sich gründlich zu unterrichten, an den sein ewiges Heil geknüpft ist? Die Rechtsordnung der Kirche hat schon um ihres zweitausendjährigen Bestandes willen das höchste Interesse für jeden gebildeten Geist.

2. Um so näher legt sich die Wichtigkeit des kirchenrechtlichen Studiums für Jene, die Berufshalber dasselbe betreiben müssen: für Theologie-Studirende und alle Rechtsbeflissenen [2]). Ein der Kenntniß des kirchlichen Rechts ermangelnder Priester und Seelsorger ist ein blinder Führer [3]); und bei dem tiefen Eingreifen aller kirchlichen Fragen in das öffentliche Rechtsleben in unseren Tagen kann weder der bürgerliche Richter noch Anwalt der gründlichen Kenntniß des Kirchenrechtes entbehren.

3. In Oesterreich aber muß gegenwärtig dem kirchenrechtlichen Studium ein besonderes Interesse deshalb sich zuwenden, weil hier nicht nur die Stellung der Kirche zum Staate in dem Concordate vom 18. August 1855 eine neue Grundlage erhalten hat, sondern auch das kirchliche Leben neu zu gestalten ist — auf der Grundlage des allgemeinen Kirchenrechtes. „Das Studium des canonischen Rechtes möglichst zu betreiben, gehört unter die

---

[1]) S. meine Abhandlung „über die Wichtigkeit kirchenrechtlicher Studien in der Gegenwart," Zeitschrift für die gesammte kath. Theologie. 2. B. Wien 1851. S. 292 ff.

[2]) In Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. September 1855 über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten und Rechtsacademien wurde durch Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. October angeordnet: die genannten Studien können nicht in kürzerer Zeit als vier Jahren zurückgelegt werden, im 2. Jahre ist canonisches Recht nothwendig im Winter- oder Sommersemester oder durch beide Semester vorzutragen, die Studirenden insgesammt haben zu Ende des 4. Semesters aus demselben eine Prüfung zu bestehen, und dasselbe ist auch Gegenstand des ersten Rigorosum für das Doctorat der Rechts- und Staatswissenschaften.

[3]) Daher schon P. Cölestin I. a. 429. an die Bischöfe Apuliens und Calabriens schrieb: Nulli sacerdotum liceat canones ignorare. c. 4. D. XXXVIII

vorzüglichsten Interessen des Clerus, und der Verfall dieser Studien war keine der unbedeutendsten Ursachen von jenem Verfalle der Kirche, welchen wir jetzt an so vielen Orten wahrnehmen [1])."

Zweites Hauptstück.

Von den Quellen des Kirchenrechtes.

§. 15.

Begriff und Arten der Quellen des Kirchenrechtes.

Nach dem Begriffe der Kirchenrechtswissenschaft muß die Einleitung in dieselbe von den Quellen handeln, aus denen sie ihren Inhalt zu schöpfen hat. Unter Quellen einer Wissenschaft im Allgemeinen versteht man aber jene Prinzipien, aus denen die gesammten Grundwahrheiten derselben fließen und erkannt werden.

Welche nun diese Quellen für die Wissenschaft des Kirchenrechtes seyen, muß sich aus dem §. 7, 8, 12 aufgestellten Begriffe desselben ergeben. Wir erkennen nemlich daraus, daß, weil die gesammte kirchliche Rechtsordnung vom Erlöser in der Kirche grundgelegt wurde, und in ihr immerfort lebendig erhalten und entwickelt wird, eben die Kirche selbst die ursprüngliche lebendige Erkenntnißquelle alles Kirchenrechts sey [2]).

Die Kirche lehrt nun aber diese in ihr vom Erlöser gegründete und lebendig waltende Rechtsordnung kennen entweder durch das Vehikel der Schrift oder ohne dasselbe durch ihre lebendigen Institutionen, und daher unterscheiden wir geschriebene und ungeschriebene Quellen des Kirchenrechts, die aus der ursprünglichen Erkenntnißquelle des gesammten kirchlichen Lebens hervorfließen; und aus diesen Quellen ist die Kenntniß des in der allgemeinen oder Universal-Kirche geltenden Rechtes zu schöpfen.

Dies ist auch nach den verschiedenen Entwicklungsstufen des Kirchenrechts in alter, neuer und neuester Zeit geschehen, und der aus den angegebenen Quellen gewonnene Stoff in besonderen Sammlungen des Kirchenrechts zusammengestellt worden.

Es wird daher zuerst von den Quellen, dann von den Sammlungen des allgemeinen Kirchenrechts zu handeln seyn.

---

1) Dr. Beidtel a. a. O. S. 560.

2) Conc. Trident. Sess. 4. decret. de canon. scriptur.: per suos Apostolos tanquam fontem omnis et salutaris veritatis et morum disciplinae. S. über „Lehrprincip der Kirche" meine Geschichte der Kirche a. a. O. I. S. 107 ff.

Da aber das vorliegende Handbuch sich die Aufgabe gesetzt hat, das in Oesterreich geltende Kirchenrecht darzustellen, oder zu zeigen, welche besondere gesetzliche Gestalt das allgemeine Kirchenrecht in Oesterreich gewonnen hat, so wird es nebst den Quellen des allgemeinen auch noch jene für das österreichische Particular-Kirchenrecht angeben.

I. Artikel: Von den geschriebenen Quellen des allgemeinen Kirchenrechts.

§. 16.

I. Die heilige Schrift des neuen Testamentes.

Wer sich immer eine gründliche Kenntniß von der in der Kirche bestehenden Rechtsordnung verschaffen will, stellt zu allererst die Frage: welche ist die sociale Lebensordnung der Kirche, die der Erlöser als Haupt derselben in ihr grundgelegt hat, und wo findet man dieselbe verzeichnet? Auf diese Frage antwortet die lehrende Kirche: In den heiligen Schriften des neuen Bundes [1]). Denn in diesen von den ersten Lehrern der Kirche unter besonderem Beistande des heiligen Geistes geschriebenen Büchern ist nicht allein verzeichnet, was die Kirche ihrer Natur und Wesenheit nach sey, wie der Erlöser dieselbe organisirt, auf welchen Grund er sie gebaut, welche Verfassung er ihr gegeben, welche Gewaltträger er ihr gesetzet, sondern auch, wie die junge Kirche auf dieser göttlichen Grundlage ihre Lebensordnung weiter gestaltet hat.

Aus dem hier angedeuteten Inhalte der heiligen Schriften des n. B. ergibt sich nicht nur, daß dieselben die erste und wichtigste Quelle des Kirchenrechtes seyen, sondern auch, daß nicht Alles, was über die Rechtsordnung der Kirche in denselben enthalten ist, auf göttlicher Anordnung beruht. Die Grundlage des gesammten kirchlichen Rechtes stammt von Gott; aber auf dieser Grundlage wurde das kirchliche Leben nach mannigfachen Beziehungen hin den obwaltenden irdischen Verhältnissen gemäß von den leitenden Organen gestaltet. Darum sind in den heiligen Büchern [2]) nicht wenige auf blos menschlicher Autorität beruhende Anordnungen enthalten, wie z. B. die apostolische Verfügung (1 Cor. 7, 12)

---

[1]) Conc. Trid. Sess. 4. decr. de can. scriptur.: hanc disciplinam contineri in libris scriptis.

[2]) Welche Bücher den Canon des N. T. bilden, hat die lehrende Kirche ausgesprochen, im Concil von Laodicäa a. 314. c. 59., im 3. Concil von Carthago a. 397. c. 47, durch P. Innocenz I. a. 405 ep. ad Exsuperium Tolos, im Concil zu Rom unter Gelasius I. a. 494 (c. 3. D. XV.), durch P. Eugen IV. a. 1439 ep. ad Armenos, und auf dem Concil von Trient 1546 (sess. 4. decret. de can. scripturis), wo zugleich die Vulgata als die authenthische unter

über die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zwischen Gläubigen und Ungläubigen, im Gegensatze zu dem göttlichen Gebote (1. Cor. 7, 10.) von der Unauflöslichkeit des zwischen Gläubigen geschlossenen Ehebandes. Eben so fallen in den Kreis apostolischer, aus menschlicher Autorität erlassener Anordnungen z. B. die Verfügung Apostelg. 15, 20. 29. 1 Cor. 11, 4—16.

§. 17.

II. Die Beschlüsse allgemeiner Kirchenversammlungen.

Unter der Leitung des Apostolates, der sich im Episcopate ununterbrochen fortsetzt [1]), hat die vom Erlöser gegründete Rechtsordnung der Kirche ihren göttlichen Charakter und ursprünglichen Bestand nicht nur in seiner Integrität bewahrt, sondern sich auch kraft ihrer organischen Natur im Laufe der Zeit entwickelt. Der lebendige Zeuge dieser Entwicklung ist daher der Episcopat der Kirche, der in dem auf dem Stuhle von Rom fortlebenden Petrus sein Haupt und Centrum hat. Die Aussprüche dieses gesammten Episcopates über die sich stetig entwickelnde Rechtsordnung der Kirche sind als Aussprüche des heiligen Geistes anzusehen. — Da aber dem Episcopate die Leitung des gesammten Lebens der Kirche zusteht, so hat derselbe auch die äußere kirchliche Lebensordnung nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der Zeiten zu gestalten, und die von einer Versammlung des gesammten Episcopats oder einer allgemeinen Kirchenversammlung [2]) ausgehenden Anordnungen haben gesetzliches Ansehen für die ganze Kirche, und sind daher eine weitere eben so wichtige als gehaltreiche Quelle des Kirchenrechts [3]).

---

allen lateinischen Uebersetzungen (sess. 4. decret. de editione et usu sacror. libr.) erklärt wurde, an deren Gebrauch Jedermann bei allen officiellen kirchlichen Handlungen gebunden sey.

[1]) Conc. Trid. sess. 23. c. 4. de sacram. ordin.

[2]) Allgemeine oder ökumenische Kirchenversammlungen sind die Concilien von Nicäa a. 325, Constantinopel 381, Ephesus 431, Chalcedon 451, Constantinopel II. 553, Constantinopel III. 680, Nicäa II. 787, Constantinopel IV. 869, von Lateran in Rom 1123, Lateran II. 1139, Lateran III. 1179, Lateran IV. 1215, Lyon 1245, Lyon II. 1274, Vienne 1311, Florenz 1439, Lateran V. 1512—17, Trient 1545—63.

[3]) Die vorzüglichsten Conciliensammlungen sind: Conciliorum omnium generalium et provincialium Collectio Regia. Paris. 1644. 37 Voll. Fol. — Sacrosancta Concilia ad Regiam editionem exacta studio Phil. Labbaei et Gab. Cossartii. Paris 1672. 18 Voll. Fol. — Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum (cur. Joan. Harduin) Paris. 1715. 11 Voll. Fol. — Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta curante N. Coleti. Venet. 1728—34. 23 Voll. Fol. u. Mansi supplementum ad collectionem conciliorum. Luc 1748—52. 6 Voll. Fol. — Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio ed. Joan. Dom. Mansi. Florent. 1759—67. 13 Voll. Fol. Venetiis 1769 — 98. 14 — 31 Tom.

§. 18.

III. Päpstliche Anordnungen.

Den Petrus hat der Erlöser mit der höchsten und unumschränkten Gewalt, die ganze Kirche zu regieren, ausgerüstet (Math. 16, 18. 19., Joh. 21, 15 — 17). Der Petrus der Kirche hat für alle Zeit seinen Sitz in der Weltstadt Rom genommen, und die Anordnungen, welche der Papst, dieser immerfort lebende Petrus, für die gesammte Kirche erläßt, haben daher allgemein gesetzliches Ansehen [1]). Es ist gleichviel, ob die Vorschriften des römischen, vorzugsweise apostolisch genannten Stuhles vom Papste selbst oder von der römischen Curie [2]) ausgehen oder erlassen werden [3]).

Diese allgemeinen päpstlichen Anordnungen, literae vel epistolae decretales, epistolae synodicae, decreta, statuta, constitutiones, rescripta genannt, sind nach ihrer Form entweder 1. einfache apostolische Schreiben, 2. Chirographen, 3. Breven oder 4. Bullen.

Erstere sind alle im Namen des Papstes erlassene und mit seinem Pontificatsnamen über- oder unterschriebene, aber nicht von ihm selbst unterfertigte päpstliche Schreiben. Sie werden kraft specieller oder allgemeiner Vollmacht in Stellvertretung des Papstes von den betreffenden Behörden abgefaßt. So oft der Papst sie selbst unterzeichnet, heißen sie Chirographa [4]). Die im Namen des Papstes erlassenen, aber nicht von ihm selbst unterfertigten Urkunden, die unter besondern Förmlichkeiten abgefaßt werden, heißen Breven [5]) oder Bullen [6]). Breven und Bullen unterscheiden sich zuerst durch die Gegenstände, über welche sie ausgestellt werden: minder wichtige und öfter vorkommende Sachen werden durch Breven, wichtigere in Bullen erledigt. Daher ist auch der Styl der Breven weniger feierlich und kürzer, in den Bullen aber kömmt eine große Zahl von Klauseln, Wiederholungen und Tautologien vor. Die Bullen beginnen stets

---

[1]) c. 2. D. XIX.

[2]) Unter dieser versteht man den Complex aller den Papst umgebenden Behörden, deren er regelmäßig zur Regierung der allgemeinen Kirche sich bedient (curia ecclesiastica forensis). Bangen a. a. O. S. 1.

[3]) R. J. 68. in VI.

[4]) Dazu gehören auch die an Fürsten oder sonst ausgezeichnete Personen in lateinischer Sprache vom Secretär der litterae ad principes und den der litterae latinae verfaßten, aber vom Papst unterzeichneten Schreiben.

[5]) Der Name kommt von der abgekürzten Form (forma brevis) der langen und förmlichen Bullen her, in welcher man im Laufe der Zeit minder wichtige und öfter vorkommende Sachen erledigte.

[6]) Von der an dem Pergament der Bulle an einem Faden herabhängenden Kapsel (bulla), in welche das bleierne Siegel geschlossen ist, also genannt.

mit der feierlichen Form: z. B. Pius Episcopus Servus Servorum Dei; die Breven mit der einfachen: z. B. Pius PP. IX. Die Breven werden mit moderner lateinischer Cursivschrift, die Bullen aber mit altgallischer, aus der Zeit, wo die Päpste in Avignon residirten, beibehaltener complicirter Schrift geschrieben. Breven wird ein Siegel von röthlichem oder grünem Wachs mit dem Fischerringe, d. h. mit dem Bilde des heil. Petrus im Fischerkahn aufgedrückt, während es bei den Bullen von Blei ist, das auf der einen Seite die durch ein Kreuz getheilten Brustbilder der Apostelfürsten darstellend, und auf der Rückseite den Namen des Papstes tragend, in einer hölzernen Kapsel (bulla) an einem Faden von Seide oder Hanf an der Bulle befestigt ist. Die Breven werden auf weißem und feinem Pergament, die Bullen auf grobem und röthlichem geschrieben. Die Breven werden in der päpstlichen Secretarie verfaßt und tragen die Unterschrift des Secretärs der Breven, oder eines Substituten, die Bullen aber werden in der päpstlichen Canzlei gefertigt und tragen nach Vorschrift Leo X. wenigstens die Unterschrift eines der Abbreviatoren der größern Präsidenz. Die Fälle und Gegenstände, welche durch Breven erledigt werden sollen, hat P. Benedict XIV. in seiner Constitution Gravissimum vom 26. Nov. 1745 genau bestimmt [1]).

II. Artikel: Von den ungeschriebenen Quellen des allgemeinen Kirchenrechtes.

§. 19.

I. Die Ueberlieferung oder Tradition der Kirche.

Die vom Erlöser gegründete Rechtsordnung der Kirche war ursprünglich That und Leben; und wie Geist und Wort überhaupt früher ist als Wort und Buchstabe [2]), so bestand die lebendige kirchliche Rechtsordnung lange, ehe ihre Grundzüge in der heiligen Schrift verzeichnet wurden, und sie hat sich daher unabhängig von der Schrift in dem durch die Jahrhunderte dahin fließenden Leben der Kirche immerfort erhalten. Diesen immer fließenden Strom des kirchlichen Lebens nennt man die Ueberlieferung oder Tradition, und sie erscheint daher als die neben und unabhängig von der heiligen Schrift einherlaufende Quelle [3]), aus der allein man man-

[1]) Bangen a. a. O. S. 430 ff.

[2]) Prior anima, quam littera, et prior sermo quam liber. Tertullianus de testim. animae. c. 5. Opp. ed. Gersdorf. Lipsiae 1839. Pars. I. p. 184.

[3]) Conc. Trident. Sess. 4. decret. de can. script.: hanc disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis, Spiritu sancto dictante, quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt.

cherlei gesetzliche Einrichtungen in den ersten Zeiten der Kirche erkennen konnte [1]).

Aus dem Begriffe der kirchlichen Ueberlieferung ergibt sich, daß dieselbe ihrem Wesen nach eine doppelte, göttliche nämlich und menschliche (apostolische oder kirchliche im engern Sinne auch genannt), seyn müsse; denn das aus Gott stammende Recht der Kirche entwickelte sich, sein Wesen unversehrt bewahrend, in menschlicher Weise und in zeitlichen Formen.

Wie der Apostolat Träger und Leiter dieser kirchlichen Rechtsüberlieferung vom Anfang war, so blieb er es in seiner lebendigen Fortsetzung, dem Episcopate der Kirche.

Wie aber die Grundzüge der kirchlichen Rechtsordnung in den heiligen Schriften verzeichnet worden waren, so wurde auch ein großer Theil der kirchlichen Rechtsüberlieferung im Laufe der Zeit niedergeschrieben von solchen Männern, die durch ihre kirchliche Gesinnung und Stellung dazu eben so befähigt als berufen waren. Diese durch heiligen Wandel und rechtgläubige Gesinnung ausgezeichneten Männer des kirchlichen Alterthums, aus deren Schriften die spätere Kirche Kenntniß der kirchlichen Rechtsüberlieferung schöpfen kann, verehrt sie als ihre Väter und Lehrer.

§. 20.

II. Die Gewohnheit [2]).

Nach dem Gesetze, welches die vom Erlöser gegründete Rechtsordnung der Kirche aussprach, gestaltete sich das äußere Leben derselben, indem die Glieder der Kirche ihre Handlungen immerfort nach demselben einrichteten. Diese stehende Uebung des Gesetzes war sonach der lebendige Ausspruch des ungeschriebenen Gesetzes; und wie dieses in Uebung und Gewohnheit (consuetudo) sich aussprechende ungeschriebene Recht (jus non scriptum) in den ersten Zeiten der Kirche eine Quelle ihres Rechtes war, so ist sie es in ihr, welcher das Leben allezeit mehr galt als der Buchstabe, geblieben. Gebrauch und Gewohnheit (mos, usus, observantia, consuetudo) hat in der Kirche immer nicht

---

[1]) Nachdem Tertullianus in seiner Schrift de corona militis c. 3. exempla aliarum observationum, quas sine ullius scripturae instrumento solius traditionis titulo, exinde consuetudinis patrocinio vindicamus aufgeführt hat, sagt er c. 4.: Harum et aliarum ejusmodi disciplinarum si legem expostules scripturarum, nullam invenies; traditio tibi praetenditur auctrix, consuetudo confirmatrix, et fides observatrix. Ed. cit. ibid. p. 188. s.

[2]) Doviat Praenotion. canon. libri V. Mitaviae 1776. Tom. I. 34 s. Devoti Institution. canon. libri IV. Gandae 1846. Tom. I. 46 s. Ferraris Prompta Biblioth. voc. Consuetudo. Ed. Bonon. 1746. Tom. II. 522 ss. Bouix Tractatus de principiis jur. can. Monaster. 1853. p. 270 ss. Phillips Kirchenrecht. III. 680 ff.

nur die Stelle des mangelnden geschriebenen Gesetzes vertreten [1]), sondern auch gegenüber dem geschriebenen Gesetze Bedeutung gewonnen.

§. 21.

Arten derselben.

1. Die Gewohnheit, welche entweder im gänzlichen Mangel eines geschriebenen Gesetzes die Stelle desselben vertritt, oder wenigstens eine Lücke desselben ausfüllt, constituirt daher ein neues Recht und wird deshalb consuetudo juris constitutiva oder praeter legem genannt.

2. Das geschriebene Gesetz will ins Leben eingeführt werden. Die sich nun bildende stehende Anwendung und Uebung des Gesetzes ist die gesetzmäßige Gewohnheit (consuetudo secundum legem), welche eben nur das gegebene Gesetz ausführt und dessen wahren Sinn erklärt [2]).

3. Manchmal läuft aber eine solche Anwendung und Uebung wider das geschriebene Gesetz, indem dieses entweder gar nicht in Gebrauch kommt, oder, obschon eingeführt, dennoch durch die Platz greifende Gewohnheit gänzlich oder zum Theil außer Wirksamkeit gesetzt wird, daher sie die gesetzwidrige Gewohnheit (consu. contra legem vel legi contraria) genannt wird.

§. 22.

Erfordernisse zur Gültigkeit der Gewohnheit.

Wenn sich aus dem Begriffe einer gesetzmäßigen Gewohnheit ihre Gültigkeit von selbst darlegt, so ist dies keineswegs der Fall in Betreff der consuetudo praeter und contra legem.

I. Damit eine Gewohnheit, wodurch ein neues Recht constituirt wird (consu. praeter legem), gesetzliches Ansehen gewinne, wird erfordert, daß sie von der Gesammtheit der (Universal- und Particular-) Kirche, oder doch von dem überwiegenden und vernünftigeren Theile ihrer Glieder eingeführt worden sey, und zwar in der Meinung und Absicht, sich dadurch zu verpflichten [3]).

Da die Gewohnheit als stehende Uebung nothwendig durch eine längere Zeitdauer bedingt wird, während welcher eine gewisse Handlungsweise eingehalten wurde, so wird ein Zeitraum von zehn Jahren ziemlich allgemein als hinreichend zur Bildung einer langen Gewohnheit [4]) angenommen.

II. Eine consuetudo contra legem kann aber nur unter zwei Bedingungen [5]) sich geltend machen: nämlich daß sie vernünftig und gesetzlich verjährt sey. Wir handeln von jeder dieser Bedingungen insbesondere.

---

[1]) c. 5. D. I. — c. 7. D. XI.

[2]) c. 3. D. IV. — c. 8. de consuetudine. (1. 4.)

[3]) S. Thomae 1. II. q. 97. art. 3. ed. c. p. 169.

[4]) c. 7. D. XII.

[5]) c. 11. de consuetudine (1, 4.): Gregorius IX. Cum tanto sint graviora pec-

§. 23.

A. Von der Rationabilität einer Gewohnheit.

Soll eine Gewohnheit vernünftig (rationabilis) genannt werden können, so darf sie

1. nicht dem natürlichen, und eben so wenig dem positiven göttlichen Rechte entgegen seyn; denn Alles, was gegen Gottes Gesetz ist, ist Sünde, die Kirche aber hat zum letzten Zwecke die Entsündigung und Heiligung der Menschheit, und daher kann und darf in ihr nichts Platz greifen, was direct wider diesen ihren letzten Zweck läuft.

2. Sie darf nicht durch ein Kirchengesetz ausdrücklich verworfen oder reprobirt seyn; denn da die Kirchengesetze auch unter Sünde verpflichten, so würde eine durch einen Canon ausdrücklich verworfene Gewohnheit indirect gegen das göttliche Gesetz verstoßen.

3. Sie darf nicht dem allgemeinen Wohle zuwiderlaufen, welches eben die Kirche als ihren letzten Zweck verfolgt.

4. Sie darf eben so wenig die Rechtsordnung der Kirche stören und den Nerv ihrer Disciplin verletzen [1]), denn dadurch liefe sie wieder mittelbar gegen Gottes Anordnung. Derlei die kirchliche Rechtsordnung aufhebende und die Bande der Disciplin durchbrechende Gewohnheiten nennt das Kirchengesetz daher Corruptelen [2]), und als solche werden insbesondere bezeichnet: wenn Laien in der Kirche Recht sprechen wollen [3]), wenn der Clerus sich gegen das Corrections- und Reformationsrecht des Bischofes auflehnen würde [4]), wenn Priester die Functionen der bischöflichen Weihe sich anmaßen wollten [5]), wenn Bischöfe ohne besondere Facultäten des apostolischen Stuhles dessen Reservatrechte ausübten [6]), oder wenn man sich über Beobachtung der tridentinischen Decrete unter dem Vorwande, sie seyen nicht mehr zeitgemäß, hinwegsetzen wollte [7]). Als eine Corruptel wird ferner bezeichnet

---

cata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali juri (cujus transgressio periculum salutis inducit) quacunque consuetudine (quae dicenda est verius in hac parte corruptela) posse aliquatenus derogari. Licet enim longaevae cousuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis, et legitime sit praescripta.

1) c. 5. de consu. (1. 4.)

2) c. 7. eodem tit.

3) c. 3. eod.

4) c. 13. de officio judicis ordin. (1. 31.) c. 16. de praescription. (2. 26.)

5) c. 4. de consuet. (1. 4.)

6) Benedictus XIV. de synodo dioecesana. l. IX. c. 2. n. 6 — 8. Ed. c. II. 279 ss.

7) Bulle P. Pius IV. Benedictus vom 26. Jan. 1564.

jede Gewohnheit, wodurch das Recht, die Freiheit, Immunität der Kirche verletzt wird, [1]) so wie die Verweigerung der Annahme päpstlicher Legaten [2]).

Nebst diesen negativen Bedingungen wird zur Rationabilität einer kirchlichen Gewohnheit noch erfordert

5. die Zustimmung des Gesetzgebers, zwar nicht die ausdrückliche und persönliche, aber doch die gesetzliche und juridische, welche sich durch andere gesetzliche Bestimmungen desselben ausspricht, kraft deren vernünftige Gewohnheiten gutgeheißen werden [3]). Nach der Rechtsregel: Qui tacet, consentire videtur [4]), ist das bloße Stillschweigen des Gesetzgebers zu irgend einer Gewohnheit als dessen vermuthliche Zustimmung anzusehen.

Da wirft sich nun in Betreff des neuesten Rechtes, welches vom apostolischen Stuhle ausfließt, die wichtige Frage auf: ob aus dem Stillschweigen des Papstes die Zustimmung desselben zu einer Gewohnheit oder Praxis gefolgert werden könne?

Es leuchtet ein, daß die angezogene Rechtsregel überhaupt nur dann gelte, wenn es dem Schweigenden möglich ist zu reden. Die Möglichkeit zu reden ist aber nicht vorhanden, so lange der Papst keine verläßige Kunde von dem Bestehen einer Gewohnheit hat. Verläßig ist aber der apostolische Stuhl nur dann unterrichtet, wenn ihm eine officielle Anzeige in Betreff derselben zukommt [5]).

---

[1]) c. 49. de sentent. excom. (5. 39.) c. 14. de electione (1. 6.)

[2]) c. unic. de consuetud. in Extrav. com. (1. 1.)

[3]) Benedictus XIV. de synod. dioeces. l. XIII. c. 5. n. 5. Ed. c. III. 284.

[4]) R. J. 43. in VI.

[5]) Dies hat der apostolische Stuhl bei Gelegenheit der Verhandlungen über die gemischten Ehen ausgesprochen, in Betreff deren in den österreichischen Staaten wie anderwärts in Deutschland der Mißbrauch eingerissen war, dieselben auf kirchliche Weise einzusegnen, sie mochten unter Leistung der von der Kirche geforderten Bürgschaften oder ohne dieselben geschlossen werden. Der apostolische Stuhl hatte keine Kenntniß von diesem mißbräuchlichen Verfahren, um so weniger, als derselbe für Oesterreich Dispensen zur Schließung solcher Ehen nur unter den von der Kirche gesetzten Bedingungen ertheilte; und er wurde erst darüber unterrichtet, als auf Anbringen der Bischöfe die österr. Staatsregierung Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle im Jahre 1841 einleitete. Deßhalb äußerte sich das an den österr. Episcopat in Folge derselben erflossene apostolische Schreiben also: Jam vero accepit non ita pridem SSmus Dominus Noster Gregorius divina providentia PP. XVI. per istas Dioeceses Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus abusum passim invaluisse, ut matrimonia catholicos inter et acatholicos nulla licet accedente Ecclesiae dispensatione, nec praeviis necessariis cautionibus, per catholicos parochos benedictione sacrisque ritibus honestarentur. Ac propterea facile intelligitur, quo dolore exinde affici debuerit; maxime cum invectam ita lateque propagatam perspiceret omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque adeo magis in

Bei vorhandener Möglichkeit von Seite des Papstes, wider eine Gewohnheit seine Stimme zu erheben, kommt es ferner darauf an, ob ihm dies leicht sey oder nicht.

Wenn es dem Papste leicht ist, wider eine Gewohnheit zu reclamiren, so wird, wenn es sich um eine consuetudo praeter et contra jus handelt, deren Rationabilität unzweifelhaft oder blos zweifelhaft (d. h. deren Unvernünftigkeit nicht ausgemacht ist) ist, aus dem Stillschweigen desselben seine Zustimmung mit Grund angenommen, denn da überhaupt das Kirchenrecht vernünftigen Gewohnheiten nicht abhold ist, so wird aus dem Schweigen des Papstes mit Recht gefolgert, daß er die in Frage stehende Gewohnheit für rationabel halte, und ihr nicht entgegentreten wolle.

Oft aber ist es dem Papste nicht leicht, seine Stimme wider eine Gewohnheit zu erheben. Es walten nämlich oft so schwierige Verhältnisse ob, daß der apostolische Stuhl zur Vermeidung größerer Uebel sich von der Verwerfung eingerissener Gewohnheiten, wenn auch mit Widerstreben, zurückhält, und in weiser Mäßigung günstigere Zeitverhältnisse abwartet. Es ist daher von dem zustimmenden Stillschweigen (silentium annuens) das blos berechnete, aus Rücksichtsnahme geflossene (mere oeconomicum) des Papstes wohl zu unterscheiden, und es leuchtet ein, daß das letztere keinerlei Zustimmung und Genehmigung einer Gewohnheit, von deren Verwerfung der apostolische Stuhl zur Zeit sich enthält, involvire [1]).

§. 24.

B. Von der gesetzlichen Verjährung einer Gewohnheit.

Die zweite Bedingung, unter welcher eine gesetzwidrige Gewohnheit Gültigkeit erlangt, ist: daß sie gesetzlich verjährt sey (legitime praescripta), d. h. eine so lange Zeit bestanden habe, daß man daraus folgern zu dürfen Grund hat, sie habe verbindliche Kraft gewonnen und das ihr entgegenstehende Gesetz außer Wirksamkeit gebracht.

1. Es leuchtet ein, daß eine irrationable Gewohnheit niemals durch noch so lange Dauer Gesetzeskraft gewinnen kann; denn was an sich verwerflich

---

dies promo tumfunestissimum, uti vocant, indifferentissimum in religionis negotio intra vastissimae illius ditionis fines, quae catholico nomine tantopere gloriatur. Nec sane sanctissimi, quo fungitur muneris partes fuisset praetermissurus, si res ante innotuisset. Hanc autem pontificii silentii causam ex eo etiam pronum est conjicere, quod vel nuperis temporibus nulla prorsus ad promiscuas nuptias istic ineundas Apostolica dispensatio fuerit concessa nisi praescriptis necessariis conditionibus, injunctisque regulis, quae ex Sanctae Sedis instituto servari consueverunt. Siehe Anhang. Codex. S. 28.

[1]) Bouix de princ. jur. can. l. c. p. 290 ss.

und unrecht ist, kann niemals Recht werden, und der lange Bestand desselben vermehrt nur die Größe und Schwere des Unrechts [1]).

2. Bei ausdrücklicher Zustimmung des Gesetzgebers zu einer Gewohnheit, wodurch sie allein schon gesetzliche Kraft gewinnt, bedarf es natürlich einer Verjährung derselben nicht. Dies findet auch dann Statt, wenn die stillschweigende Zustimmung von Seite des Gesetzgebers mit Grund präsumirt werden kann, falls nämlich derselbe bei Kenntniß des Gebrauchs wider denselben nicht reclamirt, da er es doch leicht könnte. Im Falle der Gesetzgeber jedoch seine Stimme wider eine ihm bekannt gewordene Gewohnheit nicht leicht erheben kann [2]), kann diese auch durch Verjährung nicht zum Gesetze werden [3]).

3. Durch Verjährung kann also nur eine rationable Gewohnheit in dem Falle Gesetzeskraft erhalten, wenn der Gesetzgeber keine Kenntniß von ihr hat.

4. Frägt man aber nach der Zeitdauer, welche das Gesetz als hinreichend erklärt, damit eine Gewohnheit Geltung gewinne, so ist zu unterscheiden:

a) Die consuetudo praeter legem, zu welcher nach der allgemeinen Ansicht der Rechtslehrer die Zeit von zehn Jahren hinreicht, wobei sie sich auf die Decretalen [4]) stützen, als eine longa consuetudo aber vom römischen Civilrechte [5]) eine zehnjährige erklärt wird.

b) Was aber die consuetudo contra legem betrifft, gehen die Rechtslehrer bezüglich der zu ihrer Gesetzeskraft nothwendigen Verjährungsfrist auseinander. Die Mehrzahl derselben gestützt auf das Decretalenrecht [6]) hält eine Frist von vierzig Jahren für nothwendig, während Andere ein Jahrzehend für hinreichend erklären vorzüglich aus dem Grunde, weil eine Abweichung von dem römischen Civilrechte in diesem Stücke durch keine einzige Stelle des canonischen Rechtes statuirt ist, und die angeführten Stellen aus den Decretalen nicht von der Verjährung einer Gewohnheit wider Kirchengesetze, sondern blos von der eigentlichen Verjährung in Betreff unbeweglicher Güter und Rechte der Kirchen handeln.

c) Bei solcher Meinungsverschiedenheit ergibt sich so viel als gewiß: zur gesetzlichen Verjährung einer gesetzwidrigen Gewohnheit werden wenig-

---

1) c. 11. de consuetud. (1. 4.)

2) Siehe §. 23. S. 44.

3) Bouix, l. c. p. 302 ss.

4) c. 9. 11. de consuet. (1. 4.)

5) L. Super longi. C. de praescription. longi temp.

6) c. 4. 6. 15. de praescriptionibus (2. 26.) vergl. mit c. 3. de causa possessionis (2. 12.)

stens zehn Jahre und höchstens vierzig Jahre erfordert; ob aber eine über zehn, jedoch nicht vierzig Jahre währende Gewohnheit für gesetzlich verjährt zu halten sey, bleibt unentschieden, bis die kirchliche Praxis oder eine Entscheidung des apostolischen Stuhles die Frage außer Streit gesetzt hat [1]).

5. Eine vernünftige und gesetzlich verjährte Gewohnheit hat demnach die rechtliche Wirkung, daß sie ein früheres Gesetz ganz oder zum Theile außer Wirksamkeit setzt; ja sie behauptet sich, falls sie eine Local- und Particular-Gewohnheit ist, selbst gegen ein späteres allgemeines Gesetz, wenn dieses nicht ausdrücklich z. B. durch die Klausel: Nulla obstante consuetudine, sie verwirft [2]).

Hiermit ist schon ausgesprochen, daß eine allgemeine Gewohnheit (consu. generalis) durch ein späteres allgemeines Gesetz auch ohne diese Klausel abgeschafft wird.

§. 25.

Von den wider die Decrete von Trient streitenden Gewohnheiten.

Das neueste durch die Reformdecrete des Concils von Trient begründete Kirchenrecht ist den wider das Gesetz laufenden Gewohnheiten keineswegs günstig; denn

1. da diese allgemeine Kirchenversammlung die Aufgabe hatte, das öffentliche Leben der Kirche zu reformiren, so mußte sie nothwendig alle jene Gewohnheiten, durch welche die äußere kirchliche Rechtsordnung verletzt und verunstaltet wurde, ausdrücklich verwerfen. Daher sind die meisten tridentinischen Reformdecrete mit der Klausel versehen: Consuetudine etiam immemorabili contraria non obstante.

2. Sollte aber die durch die Beschlüsse von Trient verbesserte Disciplin der Kirche vor neuen Corruptelen gesichert werden, so mußte auch allen Gewohnheiten, die in Zukunft wider jene Beschlüsse Platz greifen könnten, entgegengetreten werden. Dies that P. Pius IV. in seiner Confirmationsbulle vom 26. Jan. 1564, so wie durch die Bulle In principis vom 17. Febr. 1565 [3]), indem er ausdrücklich Alles, was in Zukunft wider die Decrete von Trient geschehen würde, als null und nichtig erklärte [4]). Es gilt dies inson-

[1]) Bouix l. c. pag. 303 ss.

[2]) c. 1. de constitutionibus in VI. (1. 2.)

[3]) Man findet diese Bullen im Anhange zu den besseren Ausgaben des Concils v. Trient.

[4]) Decernentes omnia et singula, facta et gesta quomodolibet et fuerunt et in posterum fient, in his, in quibus dicti concilii decretis adversantur, nulla, invalida et irrita esse et censerit.

derheit von allen, den tridentinischen Gesetzen widerstreitenden Gewohnheiten [1]).

3. Die Frage: ob die so vielfältige den tridentinischen Reformdecreten zuwiderlaufende Praxis, die in Frankreich (und nicht weniger in Deutschland) Platz gegriffen und welcher der apostolische Stuhl nicht widerspricht, gültig sey? wird von Bouix [2]), der sich dabei auf die Aussprüche der berühmtesten Canonisten [3]) und besonders auf die Praxis der römischen Congregationen und Tribunale [4]) stützet, dahin beantwortet:

a) Es ist sicher, daß in Betreff der meisten Reformdecrete des Concils von Trient die denselben zuwiderlaufenden Gewohnheiten von den römischen Congregationen und Tribunalen für null und nichtig gehalten werden; solche ermangeln daher der stillschweigenden päpstlichen Zustimmung, und sind also nichtig.

b) Wenn daher eine Gewohnheit den Beschlüssen von Trient zuwiderläuft, so ist es wenigstens zweifelhaft, ob der Papst sie stillschweigend genehmige, und im Falle eines solchen Zweifels behauptet das tridentinische Gesetz sein Recht wider die Gewohnheit.

c) Es ist daher nicht erlaubt, irgend ein Decret des Concils von Trient auf den bloßen Grund der entgegenstehenden Gewohnheit hin zu verletzen, sondern man muß sich an den apostolischen Stuhl wenden, um die Sicherheit zu erlangen, ob derselbe die Gewohnheit genehmige oder nicht [5]).

---

1) P. Benedict XIV. schreibt in seinem Institution. ecclesiast. LX. 7: Licet ejusmodi consuetudo constans haberetur, nihil tamen facienda esset, cum Tridentino Concilio apertissime repugnet. . Constitutio enim Pii IV. Pontificis, quae incipit Benedictus Deus, obrogat omnia, quae Tridentinae synodo contraria esse videantur; ideoque singula ejusdem concilii capita simul amplectitur, et nullius efficit momenti consuetudines, quae leges aliquas in iisdem capitibus praescriptas violent. Benedicti XIV. Opp. ed. Romae 1750. Tom. XI. pag. 402.

2) Er lehrt im Auftrage Sr. Heiligkeit P. Pius IX. das Kirchenrecht an der römischen Universität.

3) Benedictus XIV. Instit. eccl. LX. 7. Pitonius de controversiis patronorum t. I. all. 5. Romae 1719. pag. 30. Card. de Luca Discurs. de jurisdiction. 95. n. 7. 8. Devoti Inst. can. Tom. I. Gandae 1846. pag. 47. Fagnanus, Card. de Petra et alii.

4) Congr. Conc. in Tarentina 25. Febr. 1826 (Thes. Resol. T. 86. p. 49.), in Bovinensi 27. Maj. 1820 (T. 80. p. 163.), in Amerina 10. Sept. 1803 (T. 69. p. 212.), in Ilerdensi 7. Maj 1785 (T. 54. p. 62.) in Eugubina 12. Mart. 1729 (T. 4. p. 273.) in Tergestina 23. Nov. 1850 (mein Archiv für Kirchenrg. und Kirchenr. Regensb. 1851. I. 203. f.)

5) Bouix l. c. p. 311—23.

§. 26.

III. Das natürliche Recht.

Da das Recht überhaupt (§. 2.) in der Natur und Bestimmung des Menschen begründet ist, die Kirche (§. 4.) nur die von Gott in der Menschheit zu dem Zwecke gegründete Gemeinschaft ist, daß die Glieder derselben unfehlbar ihre menschliche Bestimmung erreichen, so ergibt sich mit Evidenz, daß die kirchliche Rechtsordnung, wie sie einerseits auf den Zweck der Kirche berechnet ist, so anderseits im vollen Einklange mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen stehen müsse, welche der Mensch, als Persönlichkeit und Gemeinwesen von Gott geschaffen, in seinem Bewußtseyn trägt.

Da dieses natürliche, weil wahrhaft göttliche, Recht [1]) ewige und unveränderliche Geltung hat, so machen sich seine Aussprüche, wie in jeder menschlichen Gemeinschaft, so auch in der Kirche mit Nothwendigkeit geltend, also daß Nichts, was wider die natürlichen Rechtsgrundsätze streitet, je in der Kirche zu Recht bestehen kann [2]), und daß vielmehr die allgemeinen Wahrheiten und Regeln des natürlichen Rechtes ihre volle Anerkennung in dem positiven Rechte der Kirche finden [3]). Daher ist denn auch das in dem natürlichen Bewußtseyn der Menschen von Gott niedergelegte Recht eine Quelle des Kirchenrechts, zu welcher man in allen Fällen Zuflucht nehmen muß, die das positive Recht der Kirche unbestimmt gelassen hat.

III. Artikel: Von den Sammlungen des Kirchenrechts.

§. 27.

Eintheilung derselben.

Das von Gott in der Kirche grundgelegte, in der heiligen Schrift und Tradition erkennbare Recht entwickelte sich nach seinem vollem Bestande im Laufe der Zeit immer reichhaltiger, und die Zeugnisse der Väter und Lehrer der Kirche, der Päpste und Concilien, so wie die gesetzliche Gewohnheit spra-

[1]) c. 7. D. I. Jus naturale est commune omnium nationum, eo quod ubique instinctu naturae, non constitutione aliqua, habetur. Seneca (epist. 65. ad Lucilium): Est ergo (jus naturae) a Deo, tanquam naturae auctore, impressum inditumque cordibus nostris, per quod secundum dictamen rationis practicae, actus humanos liberos ad bonum jnstumque dirigimus. Cicero de Republ.: Est vera ratio, naturae congruens, diffusa in omnes, et constans, quae vocat ad officium jubendo, vetando. Rom. 2, 14. 15.: Cum enim gentes, quae legem non habent, naturaliter ea, quae legis sunt, faciunt, ejusmodi legem non habentes, ipsi sibi sunt lex: qui ostendunt opus legis scriptum in cordibus suis, testimonium reddente illis conscientia ipsorum.

[2]) c. 11. de consuetudine (1. 4.)

[3]) Die meisten der am Ende des Sextus aufgestellten 60 Regulae Juris sind Aussprüche des natürlichen Rechtes.

chen das Ergebniß dieser Entwicklung des kirchlichen Rechtes aus. Nach den vorzüglichsten drei Stadien seiner Evolution unterscheidet man das alte, neue und neueste Kirchenrecht (S. 20.), und die gesetzlichen Bestimmungen, welche die genannten Quellen über das in den verschiedenen Zeitaltern der Kirche geltend gewordene Recht enthielten, wurden in mannichfaltigen Büchern zusammengestellt, die man deshalb mit dem allgemeinen Namen Sammlungen der Kirchengesetze (Collectiones canonum) bezeichnet, und nach den Stufen der kirchlichen Rechtsentwicklung in jene der alten, neuen und neuesten Zeit abtheilt.

§. 28.

Die Sammlungen des alten Kirchenrechtes.

Zu diesen zählt man alle vor dem Decrete Gratians gefertigten Sammlungen der Kirchengesetze. Die vorzüglichsten derselben sind: 1. die Canones Apostolorum, deren 85 in der orientalischen Kirche, in jener des Abendlands aber nur die ersten 50 zur Geltung kamen; 2. acht Bücher der Constitutiones Apostolorum. Beide Sammlungen, unächt in Betreff der Verfasser und Form, geben doch ziemlich treu die gesetzliche Einrichtung der Kirche in den ersten Jahrhunderten, wie sie auf apostolischer Anordnung beruhte. 3. Die auf dem Concil von Chalcedon 451 erwähnte Sammlung, welche die Beschlüsse der Concilien von Nicäa 325, von Ancyra und Neucäsarea 314, so wie von Gangra (362—70) enthalten zu haben scheint. 4. Die aus 50 Titeln bestehende Sammlung des Johannes (Presbyters zu Antiochien, später Patriarchen von Constantinopel) von seinem frühern Advocatenstand Scholasticus genannt. 5. Der ältere griechische Codex vermehrt durch die Beschlüsse späterer griechischer Concilien, insbesondere des Trullanischen vom Jahre 692. 6. Im Abendlande hatte man Uebersetzungen des griechischen Codex, unter denen die Prisca die Canonen von Ancyra und Neucäsarea, Nicäa, Sardica 347, Gangra, Antiochien 332, Chalcedon und Constantinopel 381 enthielt. 7. Die Collectio Dionysiana von dem römischen Mönche Dionysius, mit dem Beinamen Exiguus, zu Ende des 5. und Anfangs des 6. Jahrhunderts, die nebst den Canonen der Prisca noch 138 Canonen africanischer Concilien und Decretalbriefe der Päpste von Siricius 385 bis Anastasius II. († 498) enthielt. Sie wurde später unter P. Hadrian I. mit Zusätzen bereichert und hieß in dieser Gestalt die Hadriana, und ob ihres immer höher steigenden Ansehens auch insgemein der Codex canonum. Im Frankenreiche wurde sie aber im 9. Jahrhunderte überboten durch die dort ans Licht getretene 8. Sammlung Isidors, des Peccator, insgemein die Pseudo-Isidorische Decretalensammlung genannt, welche auf einer älteren spanischen Canonensammlung erwachsen eine

bedeutende Menge unächten kirchenrechtlichen Materials in Umlauf setzte, nicht etwa um — was unmöglich gewesen wäre — neue kirchenrechtliche Grundsätze zu statuiren, sondern um den damals schon geltenden eine breite schriftliche Grundlage aus älterer Zeit zu geben. 9. Die Sammlung der Capitularien (Capitularia regum Francorum) in 4 Büchern von Abt Ansegis von Laubes im J. 827, denen der Mainzer Diacon Benedictus Levita 3 Bücher (840—47) hinzufügte. 10. Dazu kommen nebst mehreren Pönitentialbüchern die Canonensammlungen des Abtes Regino von Prüm († 915), des Bischofs Burchard von Worms († 1025), und das aus 17 Theilen bestehende, dem 12. Jahrhunderte angehörige Decretum [1]).

§. 29.

Die Quellensammlung des neuen Kirchenrechtes oder das Corpus juris canonici.

Die Sammlungen der Gesetze, welche das neue Recht der Kirche bilden, sind in einem Gesammtwerke enthalten, welches als Rechtsbuch der Kirche allgemein anerkannt, den Namen des Corpus juris canonici führt, indem die einzelnen Theile oder Gesetzsammlungen, aus denen es besteht, gleichsam ein geschlossenes Ganzes des Kirchenrechts, das Corpus desselben, constituiren. Dasselbe besteht aber aus drei Haupttheilen, deren ersten das Decret Gratians, den zweiten die Decretalen Gregors IX., und den dritten die übrigen Decretalensammlungen bilden.

I. Der erste Haupttheil des Corpus j. c. ist jene kirchenrechtliche Quellensammlung, welche von dem Mönche Gratian, der im St. Felixkloster zu Bologna lebte, in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu dem Zwecke gefertigt wurde, um sich derselben bei Vorlesungen über das Kirchenrecht an der dortigen blühenden Rechtsschule zu bedienen; daher denn dieselbe auch mehr das Gepräge einer wissenschaftlich practischen Bearbeitung des ganzen Kirchenrechtes als einer bloßen Gesetzsammlung an sich trägt. Obschon sie den vielleicht von ihrem Verfasser herrührenden Titel Concordantia discordantium canonum führt, hat der allgemeine Gebrauch ihr doch den Namen des Decretum gegeben.

---

[1]) Eine eingänglichere Schilderung und Würdigung dieser Quellensammlungen liegt nicht im Zwecke dieses Handbuches. Wer eine solche sucht, findet sie in Doviat Praenot. l. III. Ed. c. l. 657—731 und II. 1—136. sowie in den Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts von Devoti, Walter, Phillips (IV. 1—136.), Permaneder, Pachmann u. A.

Das Decret zerfällt in 3 Theile, deren Erster von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den Trägern der Kirchengewalt in 101 Distinctiones handelt, deren jede eine ihrem Umfange entsprechende größere oder kleinere Zahl von Canones enthält. Daher werden auch die einzelnen Gesetze dieses Theils nach Canon und Distinction unter Angabe ihrer Zahl, und in den älteren canonistischen Werken unter Beifügung des Anfangswortes des Canon citirt, z. B. Can. Presbyterum 3. dist. 50., nach der heutigen Weise: c. 3. D. L.

Der 2. Theil des Decretes handelt von der kirchlichen Gerichtsordnung und der ganze Stoff ist in 36 Rechtsfälle, jeder Rechtsfall (Causa) in Fragen, und jede Frage (Quaestio) in Canonen abgetheilt; und die einzelnen Canonen werden daher unter Anführung ihres Numerus, so wie der Causa und Quaestio citirt, z. B. Can. Puella 2. Caus. 20. q. 2., heute. c. 2. C. XX. q. 2.

Da die Kirche eine doppelte Gerichtsbarkeit in foro externo et interno ausübt, so handelt Gratian in diesem Theile auch vom Bußwesen der Kirche in einem besonderen Tractatus de poenitentia, der die Stelle der 3. Quaestio Causae XXXIII. einnimmt, 7 Distinctiones umfaßt und daher gleich dem 1. Theile, aber mit dem Beisatze de poenitentia citirt wird, z. B. Canon Judas 36. dist. 3. de poenit., heute: c. 36. D. III. de poenit.

Der 3. Theil des Decretes handelt von den heiligen Sachen der Kirche, ist deshalb de consecratione überschrieben, in 5 Distinctiones, jede derselben in Canones abgetheilt, und wird auf die gewöhnliche Weise mit dem Zusatze de consecratione citirt, z. B. Can. Sacrificium 32. dist. 2. de consecrat., heute: c. 32. D. II. de consecr.

Etwa fünfzig in dem Decrete zerstreut vorkommende Canonen [1]) sind Palea überschrieben, und gelten für spätere, vorzüglich von dem Schüler Gratians Paucapalea herrührende Stücke, welche Anfangs in margine, als Spreu von dem Kerne des Decretes geschieden, standen, allmählig aber den Canonen Gratians eingeschaltet wurden. Dem Decrete sind 47 Canones poenitentiales und 84 Canones SS. Apostolorum angehängt.

II. Den zweiten Haupttheil des Corpus j. c. bilden die Decretales Gregorii P. IX. Das nach dem Decret in der Kirche zur Geltung gekommene, größtentheils aus der gesetzgebenden Auctorität der Päpste geflossene Recht war von mehreren Gelehrten und selbst durch die Päpste Innocenz III. und Honorius III. in verschiedenen Sammlungen dargestellt worden. Weil aber die in diesen Sammlungen aufgenommenen Constitutionen und Decretalbriefe der Päpste in vielen Bänden zerstreut waren, einige von ihnen wegen ihrer

---

[1]) Z. B. c. 11. 12. D. LXXXVIII. — c. 3. C. x. q. 2. — c. 38. D. I. de consecr.

zu großen Aehnlichkeit, manche wegen ihres Gegensatzes zu einander, einige auch wegen ihrer Weitschweifigkeit Verwirrung hervorbrachten, einige dagegen in jenen Sammlungen fehlten (vagabantur extra volumina supradicta), und deshalb als unverläßlich bei den Gerichten häufig Schwanken verursachten, so fand sich dadurch der durch umfassende und gründliche Rechtsgelehrtheit ausgezeichnete Papst Gregor IX. bestimmt [1]), eine neue Sammlung der päpstlichen Decretalen veranstalten zu lassen, die geeignet wäre, den Mängeln der früheren abzuhelfen. Der Papst übertrug die Bearbeitung dieser Sammlung seinem Caplan und Pönitentiar, dem durch Wissenschaft wie durch Heiligkeit des Wandels ausgezeichneten Dominicaner Raymund von Pennafort, welche derselbe auch mit ungeheurer Anstrengung innerhalb drei Jahren 1234 glücklich vollendete. Er löste seine Aufgabe derart, daß er den gewaltigen Stoff in 5 Bücher theilte, deren erstes von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den Trägern der Kirchengewalt, das zweite von der kirchlichen Gerichtsordnung, das dritte vom Klerus und geistlichen Sachen, das vierte von den Sponsalien und der Ehe, das fünfte von den kirchlichen Verbrechen und Strafen handelt [2]). Jedes Buch ist in titulos mit kurzer Inhaltsangabe (Rubrica tituli, weil sie in den Handschriften mit rother Tinte geschrieben wurde), jeder Titel in Capita, deren Inhalt eben auch summarisch (daher die Ueberschrift der Capitel Summa capitulorum) angegeben ist, und die umfassenderen Capita in Paragraphen abgetheilt. Man citirte demnach die Decretalen in älterer Zeit unter Anführung des Anfangswortes des Caput und der Rubrik des Titels, mit Hinzufügung von X oder ë (extra Decretum) z. B. cap. Pastoralis 53. de appellationibus X oder ë; heute gewöhnlich: c. 53. de appellation. (2. 28.) d. h. des 2. Buches 28. Titel.

III. Den dritten Haupttheil des Corpus j. c. bilden noch 4 weitere Decretalensammlungen, nämlich jene von P. Bonifaz VIII. (Sextus Decretalium), Clemens V. (Clementinae), Johann XXII. (Extravagantes Joannis XXII.) und die gewöhnlichen Extravaganten (Extravagantes communes).

Die Päpste Bonifaz VIII. und Clemens V. sahen sich nämlich ihrer Zeit aus gleichen Gründen wie ihr Vorgänger Gregor IX. in die Nothwendigkeit versetzt, eine authentische Sammlung der nach denselben erschienenen päpstlichen Decretalen ans Licht zu stellen, und so erschien der Liber Sextus Decretalium 1298 [3]), und die Clementinae wurden durch P. Johann XXII. 1317

---

[1]) Der Papst macht diese Gründe selbst namhaft in seiner Constitution Rex pacificus, durch welche er seine neue Sammlung veröffentlichte, und die derselben in den Ausgaben des Corpus voransteht.

[2]) Die Schule hat die Reihenfolge der fünf Decretalenbücher nach ihrem Inhalte in dem Hexameter ausgedrückt: Judex, judicium, clerus, connubia (sponsalia) crimen.

[3]) Laut Constitution Sacrosanctae, die dem Sextus vorgedruckt ist.

veröffentlicht [1]). Beide Sammlungen sind nach dem Muster der Decretalen Gregors IX. in fünf Bücher, Titeln und Capitel abgetheilt, und werden gleicher Weise mit Beifügung der Sammlung citirt, z. B. früher: cap. Ab arbitris 11. de officio et potestate judicis delegati in Sexto, heute: c. 11. de officio jud. delegati (1. 14.) in VI., und die Clementinen z. B. cap. Pastoralis 2. de sententia et re judicata in Clement., heute: c. 2. de sententia (2. 11.) in Clement.

Endlich schließen das Corpus j. c. zwei, vorzüglich durch Johann Chappuis ans Licht gestellte Extravagantensammlungen, deren erste den Namen Johann XXII. und die andern den der gewöhnlichen, communes, trägt. Die Extravagantes Joannis XXII. sind in 14 Titel, und diese in Capita abgetheilt, und werden citirt z. B. cap. un. de voto (6.) in Extrav. Joannis. — Die Extravagantes communes sind aber nach der Decretalenweise in 5 Bücher, Titel und Capitel abgetheilt, (das 4. Buch hat jedoch keinen Inhalt und es heißt daher: Quartus liber vacat) und werden citirt z. B. c. 2. de emptione et venditione (3. 5.) Extrav. comm.

Den Ausgaben des Corpus juris canonici [2]) sind noch als Anhänge beigefügt: Institutionum juris canonici libri IV. von Johann Paul Lancelot, im Auftrage Paul IV. gefertigt, 1563 erschienen und mit Genehmigung Paul V. dem Corpus j. c. beigefügt, so wie ein Liber Septimus Decretalium von Petrus Matthäus in 5 Büchern nach der Weise der anderen Decretalen.

§. 30.
Von der Geltung und practischen Anwendbarkeit des Corpus juris canonici.

Wenn auch das Corpus allgemein als das eigentliche Gesetzbuch der Kirche in foro utroque gilt, so haben doch die einzelnen Theile desselben keineswegs gleiches Ansehen. Da überhaupt eine Gesetzsammlung nur dann authentisches und legales Ansehen hat, wenn sie von der gesetzgebenden Au-

[1]) Laut Constitution Quoniam nulla vom 25. October.

[2]) Die vorzüglichsten Ausgaben desselben sind: 1. Die von P. Gregor XIII. authorisirte römische: Corpus juris canonici emendatum et notationibus illustratum una cum glossis, Gregorii XIII. P. M. jussu editum. Romae in aedibus populi Romani 1582. Folio V Partes in 3 Voll. 2. Die Böhmer'sche: Corpus juris can. Gregorii XIII. R. P. auctoritate post emendationem absolutum nov. rec. cum Codd. vet. M. SS. et al. edit. contulit, varias lectiones adjecit Just. Henn. Boehmer. Halae Magd. 1747. 2 Tom. 4 maj. 3. die durch kritischen Werth ausgezeichnete Richter'sche: Corpus juris canonici emendat. et notationibus illustr. Gregorii XIII. P. M. jussu edit. Post Boehmeri curas brevi adnot. critica instructum ad Exemplar romanum denuo ed. Aemilianus Ludov. Richter. 1 Vol. in 2 part. 4 maj. Lipsiae 1839.

torität selbst ausgeht und als Rechtscodex erklärt wird, so ergibt sich schon daraus in Betreff der integrirenden Theile des Corpus j. c., daß Gratian's Decret nicht auf einer Linie mit den durch die Päpste selbst veranstalteten und veröffentlichten Decretalensammlungen stehe.

Das Decret hat als bloße Privatarbeit vom Anfang keine andere Autorität für sich in Anspruch nehmen können, als welche den in dasselbe aufgenommenen Gesetzen an sich zukommt. Obschon der apostolische Stuhl unter Gregor XIII. dasselbe einer Correction unterwarf [1]), so hat er weder dadurch [2]), noch jemals später dem Decrete gesetzliches Ansehen zuerkannt [3]).

Dagegen haben die Decretalen Gregors IX., der Sextus und die Clementinen kraft päpstlicher Autorität, von der sie ausgingen, allgemein gesetzliches Ansehen; die Extravaganten aber dieselbe Geltung durch Gewohnheit und den Gebrauch der Jahrhunderte erhalten, indem sie immer als integrirende Theile des Corpus j. c. galten, und der apostolische Stuhl ihrem öffentlichen Gebrauche niemals entgegengetreten ist. Diese gemeinrechtliche Geltung als kirchliches Gesetz- und Rechtsbuch hat aber das Corpus j. c. nur unter folgenden Einschränkungen: 1. Es gilt als Quelle des gemeinen Kirchenrechtes nur in so fern, als es nicht durch das neueste Recht, d. i. durch die Bestimmungen des Concils von Trient, päpstlicher Constitutionen und Concordate außer Geltung gesetzt ist. 2. Gemeinrechtliche Geltung haben nur die in demselben enthaltenen eigentlichen Gesetze, d. h. der Inhalt und Wortlaut der im Corpus stehenden Canonen und Capitel; überdies können nur die Rubriken der Decretalen, die vom Urheber derselben herrühren, zur Erklärung und zum Beweise gebraucht, und falls sie in gebietender oder verbietender Form gefaßt sind [4]), als Gesetz citirt werden. 3. Das Corpus gilt

[1]) In dieser verbesserten Gestalt erschien es unter dem Titel: Decretum Gratiani emendatum et notationibus illustratum una cum glossis, Gregorii XIII. P. M. jussu editum. Romae in aedibus populi Romani 1582.

[2]) Siehe die Constitution Emendationem, kraft deren Gregor XIII. unterm 2. Juni 1582 die verbesserte Ausgabe des Decrets veröffentlichte. Sie ist dem Decrete vorgedruckt.

[3]) P. Benedict XIV.: Gratiani Decretum, quantumvis pluries Romanorum Pontificum cura emendatum fuisse non ignoretur, vim ac pondus legis non habet; quin imo inter omnes receptum est, quidquid in ipso continetur, tantum auctoritatis habere, quantum ex se habuisset, si nunquam in Gratiani collectione insertum foret: ut videre est in nostro Opere de Canonisatione Sanctorum l. 4. part. 2. cap. 17. n. 10. — De synod. dioeces. l. VII. c. 15. n. 6. Ed. c. II. 127.

[4]) Z. B. Ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur (3. 12.) u. Ne sede vacante aliquid innovetur (3. 9.) eadem rubric. in VI. (3. 8.).

als gemeines Recht nur im Ganzen oder als Inbegriff aller seiner integrirenden Theile; keineswegs aber haben die in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen allgemein gesetzliche Geltung erlangt. Wer daher auf ein Gesetz im Corpus sich beruft, hat zwar die gegründete Vermuthung des Rechts für sich, aber nur so lange, bis nicht der Gegenbeweis geführt wird, das angezogene Gesetz sey ganz oder zum Theile erloschen. 4. Nach der allgemeinen Rechtsregel: das neuere Gesetz gilt vor dem ältern, haben, wenn in den verschiedenen Theilen des Corpus abweichende Bestimmungen über einen und denselben Gegenstand vorkommen, die Extravagantes (unter der Voraussetzung, daß die betreffende Decretale recipirt ist) vor einander und vor den Clementinen, diese vor dem Sextus, diese vor den Decretalen, und diese vor dem Decrete den Vorzug. Bei einem Widerstreit der Gesetze in einer und derselben Sammlung ist es Sache der Kritik, den Widerstreit zu lösen, und wo dies nicht gelingt, wird jenes Gesetz sich behaupten, für das die allgemeinen Rechtsgrundsätze sprechen [1]).

Die Anhänge zum Corpus (S. 53.) entbehren selbstredender Weise aller und jeder gesetzlichen Geltung.

§. 31.

Die Sammlungen des neuesten Kirchenrechts.

Das neueste Recht der Kirche nennt man jenes, welches nach dem im Corpus juris canonici beschlossenen durch die Autorität allgemeiner Concilien und des päpstlichen Stuhles Geltung in der ganzen Kirche gewonnen hat.

I. Nach dem Concil von Vienne sind nur die Kirchenversammlungen von Florenz, die 5. Lateranensische und die von Trient (S. 37.) von anerkannt öcumenischen Ansehen [2]). Auf die Gestaltung des kirchlichen Rechtszustandes haben aber nur die Beschlüsse der letzten allgemeinen Kirchenversammlung bestimmend gewirkt. Denn das Concil von Trient (13. Dec. 1545 — 4. Dec. 1563) hatte die Aufgabe, nicht nur gegenüber der Häresie des 16. Jahrhunderts den Glauben der Kirche explicite darzulegen, sondern auch die kirchliche Disciplin wiederherzustellen. Diesen Theil seiner Aufgabe hat es vorzüglich in jenen Beschlüssen erledigt, welche es Decreta de Reformatione [3]) überschrieben hat.

---

[1]) Permaneder Hdbuch d. allg. Kirchenrechts. Landshut 1846. I. 256 f.

[2]) Die revolutionären und schismatischen Versammlungen zu Pisa, Constanz und Basel sind vom apostolischen Stuhle niemals anerkannt worden. S. Bouix l. c. p. 253. ss. P. Martin V. hat durch seine Const. Inter cunctas und In eminentis vom 22. Februar 1418 bloß die Costnitzer Decrete wider die Häresien des Wiclef, Hus und Hieronymus v. Prag und den Beschluß über die Communion unter Einer Gestalt bestätigt. S. Denzinger Enchiridion symbolorum. Wirceburg 1854. p. 132 — 44.

[3]) Sie wurden in der 5. 6. 7. 13. 14. 21. 22. 23. 24. u. 25. Sitzung gegeben.

P. Pius IV. bestätigte durch die Bulle Benedictus vom 26. Januar 1564 das Concil als ein allgemeines, erklärte insbesondere die Reformdecrete desselben für allgemein verbindlich, schrieb die Beobachtung derselben kraft heiligen Gehorsams allen Vorstehern der Kirche vor und ermahnte und bat den Kaiser und alle christliche Fürsten, ihren Einfluß zur Vollziehung der Beschlüsse v. Trient in ihren Ländern geltend zu machen. Darauf wurden alle Decrete des Concils vom Papste veröffentlicht [1]), und alsbald in allen katholischen Ländern publicirt. Insonderheit ließ sie Kaiser Maximilian II. in seinen österreichischen Staaten 1564 verkündigen, und die katholischen Fürsten und Prälaten nahmen sie auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 an.

1. Da die hinreichende Verkündigung eines Gesetzes die nothwendige Bedingung seiner Verbindlichkeit ist (S. 22.), so ergibt sich, daß in allen jenen Ländern Europas, in welchen, weil sie unter protestantische Herrscher gerathen waren, die Publication des Concils nicht stattfand, auch die Decrete desselben keine verbindliche Kraft haben. Insonderheit gilt dies von dem Decrete über Form der Eheschließung vor Pfarrer und Zeugen, welches nach Bestimmung des Concils in jeder Pfarrei verkündigt werden sollte [2]). Ueberall, wo dies nicht stattgefunden, hat deßhalb dies tridentinische Decret keine gesetzliche Kraft, und die später dort ohne Beobachtung dieser Form geschlossenen Ehen zwischen Katholiken, Protestanten und Personen gemischten Bekenntnisses sind, falls ihnen sonst kein eigentliches Ehehinderniß entgegenstand, gültig [3]). Degegen sind auch Häretiker, weil sie im Allgemeinen den Gesetzen der Kirche unterworfen sind (S. 24. II. 2.), in jenen Ländern, wo das Concil v. Trient publicirt wurde, bei Schließung einer Ehe an die von demselben vorgeschriebene Form gebunden [4]).

---

[1]) Diese officielle Ausgabe erschien unter dem Titel: Canones et Decreta sacrosancti oecumenici et generalis Concilii Tridentini sub Paulo III., Julio III., Pio IV., Pontificibus Maximis. Romae, apud Paulum Manutium, Aldi F. MDLXIV. Cum Privilegio Pii IV. Pont. Max. fol. Die jüngste römische Ausgabe ist vom Jahre 1834, welche Richter seiner Lipsiae 1853 erschienenen Ausgabe zu Grunde gelegt hat.

[2]) Sess. 24. cap. 1. de reform. matrim. Decernit insuper, ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos.

[3]) In Betreff der Ehen zwischen Katholiken bestätigt dies P. Benedikt XIV. de syn. dioeces. l. XII. c. 5. n. 7—11, (Ed. c. III. 199—202) durch angeführte Entscheidungen der C. C. vom 2. Dec. 1628 u. 20. Mart. 1629. In Betreff der Ehen zwischen Protestanten und Personen gemischten Bekenntnisses ibidem l. VI. c. 6. n. 6—9 et n. 12. (I. 436 ss. u. 441).

[4]) Laut Entscheidungen der S. C. C. in Colon. 26. Sept. 1602, in Colon. 26. Dec. 1719. Mogunt. 31. Maj. 1721, Wormat. 7. Jul. 1731 bei Richter Can. et Decreta Conc. Tridentini. Lips. 1853. p. 300.

Die Verkündigung des besprochenen tridentinischen Gesetzes wird gesetzlich präsumirt, wenn dasselbe längere Zeit bei Eingehung von Ehen befolgt worden ist [1]).

2. Da die Ausführung und Befolgung eines Gesetzes von dem Verständnisse seines wahren Sinnes abhängt, und überdies nur der apostolische Stuhl befähigt und berechtigt ist, die Aussprüche eines allgemeinen Concils zu interpretiren, so verbot P. Pius IV. kraft seiner Bestätigungsbulle, daß irgend Jemand, Kleriker oder Laie, die Beschlüsse des Concils v. Trient zum Gegenstande irgend einer wie immer genannten Erklärung mache, und behielt Entscheidung und Erklärung undeutlich scheinender Decrete desselben ausdrücklich dem apostolischen Stuhle vor [2]).

Der von Pius IV. durch die Constitution Alias vom 2. August 1564 zu dem Zwecke eingesetzten Cardinalscongregation, daß sie die Ausführung und Befolgung der tridentinischen Reformdecrete überwache, ertheilte der h. Papst Pius V. die Vollmacht, alle casus, welche de jure certi seyen, selbstständig zu entscheiden, über die casus de jure dubios aber an den Papst zu referiren. Sixtus V. aber übertrug derselben durch die Constitution Immensa aeterni Dei vom 22. Jan. 1587 das Recht, die über die Gegenstände der Disciplin handelnden Decrete v. Trient nach gepflogener Berathung mit dem Papste authentisch zu erklären, indem er die Erklärung der Glaubensdecrete sich selbst vorbehielt [3]). So ist also die Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum (insgemein die S. Congregatio Concilii genannt, daher wie die Entscheidungen derselben mit C. C. anführen) ist jene an der Curie bestehende Behörde von Cardinälen, welche vermöge einer stehend gewordenen potestas delegata im Namen und im Auftrage des Papstes, für die ganze Kirche nicht bloß die Execution der triden-

---

[1]) Publicationem praesumi, ubi id decretum fuerit aliquo tempore in parochia, tamquam decretum Concilii, observatum — entschied die S. C. C. 26. Sept. 1602 und 30. Mart. 1669 nach Benedict XIV. Syn. dioec. l. XII. c. 5. n. 6. (III. 199).

[2]) Si cui vero in eis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse, eamque ob causam interpretatione aut decisione egere visum fuerit, ascendat ad locum, quem Dominus elegit, ad sedem videlicet apostolicam, omnium fidelium magistram, cujus auctoritatem etiam ipsa sancta synodus tam reverenter agnovit. Nos enim difficultates et controversias, si quae ex iis decretis ortae fuerint, nobis declarandas et decidendas, quemadmodum ipsa quoque sancta synodus decrevit, reservamus.

[3]) Eorum quidem decretorum, quae ad fidei dogmata pertinent, interpretationem nobis ipsis reservamus, Cardinalibus vero praefectis interpretationi et executioni concilii Tridentini, si quando in his quae de morum reformatione, disciplina ac moderatione, et ecclesiasticis judiciis aliisque hujusmodi statuta sunt, dubietas aut difficultas emerserit, interpretandi facultatem, nobis tamen consultis, impartimur. Mag. Bullarium Rom. Ed. Luxemburg. fol. 1727. Tom. II. p. 670 s.

tinischen Reformdecrete überwacht, sondern auch die Zweifel löset, welche betreffs der Ausführung oder des Sinnes dieser Decrete entstehen, und zugleich die contentiösen Sachen de jure, mag dies jus implicite oder explicite im Concil v. Trient liegen, entscheidet [1]).

Nebst den Decreten v. Trient haben sonach die Declarationen dieser Congregation die größte Bedeutung für das kirchliche Leben der Gegenwart, und die von ihr selbst in dem Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii [2]) veröffentlichte Sammlung ihrer Entscheidungen ist eine ebenso wichtige als reichhaltige Quelle des neuesten Kirchenrechts. Diese Sammlung hat sonach allein authentisches Ansehen, und man darf sich daher auf keine Resolution der Congregation berufen, die nicht in dem Thesaurus enthalten ist.

3. Da die Beschlüsse des Concils v. Trient ihre verbindliche Kraft für die ganze Kirche nur der Bestätigung des apostolischen Stuhles verdanken, so ist es auch der Autorität desselben anheimgegeben, von der Beobachtung derselben nicht nur einzelne Glieder, Diöcesen und Provinzen der Kirche zu entbinden, sondern auch dieselben im Falle eines Bedürfnisses ganz oder zum Theile außer Wirksamkeit zu setzen. Der letzte Beschluß des Concils sprach es selbst aus, daß die Kirchenversammlung alle ihre Decrete über Reform der Sitten und Disciplin der Autorität des apostolischen Stuhles anheimstelle [3]).

II. Nebst den Beschlüssen des Concils v. Trient wird das neueste Recht der Kirche durch die gesetzgebende Gewalt des apostolischen Stuhles constituirt. Dieser erläßt seine Anordnungen entweder im eigenen Namen der Päpste oder durch sein regelmäßiges Organ, die Curie (S. 38.).

[1]) Bangen a. a. O. S. 151.

[2]) Von diesem Thesaurus, dessen I. Tom. Urbini 1739 erschien, wurde in Rom 1843 eine neue Auflage und Fortsetzung durch die apostolische Kammer veranstaltet, die 120 Tom. 4. umfaßt. — Mit einer reichen Auswahl aus diesem Thesaurus, den Werken P. Benedict XIV. und dem neuesten Bullarium hat Richter seine obengenannte Ausgabe des Concils von Trient ausgestattet, deren Titel lautet: Canones et Decreta Concilii Tridentini ex editione Romana anno 1834 repetiti. Accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpretum Declarationes ac Resolutiones etc. Assumpto socio Friderico Schulte J. U. D. ed. Aemilius Ludovicus Richter J. U. D. et in Lit. Univ. Berol. Prof. Publ. Ord. Lipsiae 1853.

[3]) Sess. 25. cap. 21. de reform.: Postremo sancta synodus omnia et singula, sub quibuscunque clausulis et verbis, quae de morum reformatione atque ecclesiastica disciplina, in hoc sacro concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas sedis apostolicae et sit, et esse intelligatur. Und P. Pius IV. erklärte deshalb in der Confirmationsbulle seine Geneigtheit, die Decrete des Concils nach den Bedürfnissen der Provinzen zu modificiren: parati, sicut synodus de nobis merito confisa est, omnium provinciarum necessitatibus ea ratione, quae commodior nobis visa fuerit, providere.

1. Die im Namen der Päpste erlassenen Anordnungen wurden in besondere Sammlungen, Bullarien, gebracht, deren erste Reihe die Constitutionen der Päpste bis auf Benedict XIV.[1]; die zweite das Bullarium dieses Papstes[2], und die dritte die Bullen seiner Nachfolger bis auf die neueste Zeit enthält[3]. Von diesen Bullarien hat aber nur jenes von Papst Benedict XIV., der die von ihm ausgegangenen Constitutionen selbst sammeln und veröffentlichen ließ, authentisches Ansehen; die gesetzliche Gültigkeit der in den andern Sammlungen enthaltenen Bullen hängt von ihrer Aechtheit und Publication ab.

2. Zu den Curialbehörden, deren sich der Papst als Regent der Kirche als seiner Organe bedient, gehören vorzugsweise die Cardinalscongregationen[4], von denen nebst der schon besprochenen S. Congregatio Concilii hier nur jener gedacht werden muß, deren Entscheidungen in Sammlungen vorliegen. Diese sind:

a) die Sacra Congregatio indicis librorum prohibitorum, welche auf Grund der Regeln des Concils v. Trient die gegen den Glauben und die Sitten verstoßenden Schriften im Namen und unter Bestätigung des Papstes proscribirt, so daß durch Contravention die gesetzlich bestimmten Strafen incurrirt werden; welche aber auch deren Lesung wie den Besitz aus hinreichenden Gründen erlaubt[5]. Das Concil von Trient, um den durch die Häresie des 16. Jahrhunderts in Umlauf gesetzten Büchern entgegenzutreten, hatte durch eine Commission über das Verbot schlechter Bücher zehn Regeln entwerfen lassen, deren Prüfung dem apostolischen Stuhle anheimgegeben wurde[6], und welche von Pius IV. durch die Bulle Dominici gregis vom 24. März 1564 bestätigt wurden[7]. Da aber ein allgemeines Verbot von Schriften solcher

---

[1]) Bullarium magnum Romanum a Leone M. ad Benedictum XIV. Luxemburg. 1727—1758. 19 Tom. fol.

[2]) S. D. N. Benedicti XIV. Bullarium. Romae 1754—58. 4 Tom. fol. Die gesammten Werke dieses gelehrtesten aller Päpste erschienen unter dem Titel: S. D. N. Benedicti XIV. P. M. Opera in XII Tomos distributa. Romae 1750. — Seine Bücher De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione, Institutiones ecclesiasticae und besonders De synodo dioecesana haben classisches Ansehen und sind vielfältig durch seine Nachfolger authorisirt worden.

[3]) Bullarii Romani continuatio, Summorum PP. Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones, litteras in forma brevis, epistolas ad principes viros et alios, atque alloquutiones complectens, quas collegit Andreas Advocatus Barberi. Romae. Fasciculi 1—206. 1835—1854.

[4]) Von denselben wird besonders an seinem Orte gehandelt werden.

[5]) Bangen a. a. O. S. 127.

[6]) Sess. 18. Decret. de librorum delectu. Sess. 25. in fin.

[7]) S. die zehn Regeln bei Richter Can. et Decr. Conc. Trid. ed. cit. p. 699 ss.

Art dem Zwecke weniger entsprach, hatte schon Paul IV. den General-Inquisitoren die Redaction eines Verzeichnisses (Index) der verbotenen Bücher aufgetragen, und P. Pius V. setzte zu diesem Zwecke eine besondere Congregation ein, welcher Sixtus V. in seiner Bulle Immensa bleibende Gestalt gab [1]) und Benedict XIV. in seiner Constitution Solicita vom 7. Juli 1753 das von ihr einzuhaltende Verfahren auf's Genaueste vorschrieb. Die Bücher, welche diese Congregation verdammt, werden in den Index [2]) gesetzt. Derselbe ist also ein auf päpstlichen Befehl verfaßtes und vom Papste bestätigtes Verzeichniß der verbotenen Bücher und hat somit authentisches Ansehen [3]).

b) die Sacra Congregatio Rituum oder Sacrorum Rituum Congregatio, welche im Namen und Auftrag des Papstes nicht allein die äußere Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes überwacht, sondern auch für die Reinerhaltung des Cultus in seiner ganzen Ausdehnung auf Grundlage der kirchlichen Tradition und positiven Gesetze, wie für die Hebung derselben durch Hinzufügung neuer Objecte der Verehrung sorgt [4]). Die Entscheidungen dieser Congregation, welche durch die Constitution Sixtus V. Immensa eingesetzt wurde, bilden eine wichtige Quelle des Kirchenrechtes und sind in einer authentischen Sammlung ans Licht gestellt [5]).

3. Zu den päpstlichen Constitutionen gehören auch die Regulae Cancellariae apostolicae, d. h. die Geschäftsregeln für die päpstliche Canzlei, welche von dem avignonensischen Papste Johann XXII. (1316 — 34) herrühren, und von seinen Nachfolgern, vorzüglich Nicolaus V. vermehrt wurden, also,

---

[1]) Bull. magn. Rom. Luxemb. 1727. Tom. II. p. 669 s.

[2]) Erste Ausgabe desselben: Index librorum prohibitorum S. D. N. Pauli IV. jussu editus. Romae 1557. wegen auffallender Mängel umgearbeitet, und der also purgirte Index wurde 1559 veröffentlicht. Darauf erschienen vermehrte Ausgaben unter Alexander VII. 1667, Innocenz XI. 1681. Neueste Ausgabe: Index librorum prohibitorum S. D. N. Gregorii XVI. P. M. jussu editus. 8. Romae 1841.

[3]) Ueber Authenticität des Index sagt P. Benedict XIV. in seinem dem Index vorgedruckten Breve: Quae ad catholicae v. 23. Dec. 1557: Indicem praesentibus litteris nostris tamquam expresse insertum habentes auctoritate Apostolica, tenore praesentium approbamus et confirmamus, atque ab omnibus et singulis personis, ubicunque locorum existentibus, inviolabiliter et inconcusse observari praecipimus et mandamus sub poenis etc.

[4]) Bangen a. a. O. S. 208.

[5]) Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum ex actis ejusdem Sacrae Congregationis ab anno 1588 usque ad annum 1831 collecta cura Aloysii Gardellini. 8 Vol. c. Append. Ed. altera Romae 1829 — 35. in 4. ex typogr. de Propaganda. Eine Synopsis dieser Sammlung erschien unter dem Titel: S. R. Congreg. Decreta authentica, quae ab a. 1588—1848 prodierunt, alphabetico ordine collecta. Romae 1850 Leodii 1851. 8.

daß man ihrer heute zwei und siebzig [1]) zählt. Diese Canzleiregeln gelten nur für die Lebenszeit eines Papstes, daher jeder Papst dieselben alsbald nach seiner Erwählung bestätigt. Sie haben zwar Geltung für die ganze Kirche; den Bestimmungen derselben über Verleihung und Vorbehalt der Pfründen wird aber durch die Concordate, wie durch XXII. Art. des österreichischen Concordates [2]) derogirt [3]).

IV. Artikel. Von den Quellen des österreichischen Kirchenrechtes.

§. 32.

Das Kaiserthum Oesterreich und die Kirchenprovinzen desselben.

Das vorliegende Handbuch hat das neueste in Oesterreich geltende Kirchenrecht darzustellen. Wenn wir nun nach den Quellen fragen, aus denen wir das in der Particularkirche Oesterreichs geltende Recht zu schöpfen haben, so müssen wir uns zuerst über das in Frage stehende Rechtssubject, nämlich über die im Kaiserthume Oesterreich bestehende Kirche, orientiren.

Oesterreich ist jenes Eine untheilbare Kaiserreich, das aus folgenden Ländern und Reichen besteht: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steyermark, dem Königreiche Illyrien bestehend aus: dem Herzogthume Kärnthen, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazugehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wiedereinverleibten Gespanschaften Krászna, Mittel-Szolnok und Zárand, dann dem Districte Kövar und der Stadt Ziláh (Zillenmarkt), den Militärgränzgebieten, und dem lombardisch-venetianischen Königreiche.

[1]) Diese findet man in Gaertner Corpus juris eccl. Tom. II. Salisburg. 1799. p. 457 ss. Den reichhaltigsten und treffendsten Commentar zu diesen Canzleiregeln enthält das Werk: J. B. Riganti Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae apostolicae. Opus posthumum. 4 Tom. fol. Romae 1744.

[2]) S. Anhang Codex. S. 18 f.

[3]) Devoti l. c. p. 89. Bouix l. c. p. 214 ss.

Unter der in diesen Kronländern des österreichischen Kaiserthums zu Recht bestehenden Kirche verstehen wir jene Körperschaft, welche ein lebendiges Glied der allgemeinen oder katholischen Kirche ist, die zu ihrem sichtbaren Haupte den im Papste immerfort lebenden Petrus hat, deren Bischöfe also mit dem Stuhle von Rom durch das Band des Glaubens und Gehorsams verbunden sind. Diese in Oesterreich bestehende katholische Kirche gliedert sich in die des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus.

I. Die katholische Kirche des lateinischen Ritus zählt folgende Kirchenprovinzen:

1. die Wiener Kirchenprovinz: Provincia Viennensis, mit dem Metropolitanstuhle Wien: Vienna S. Vindobona, und den Suffraganstühlen: St. Pölten: Fanum S. Hippolyti und Linz: Lincium.

Die Ungarische National-Kirche, die zu ihrem Haupte den Erzbischof von Gran als Primas hat, zählt die vier Kirchenprovinzen Gran, Erlau, Colocsa und Agram; daher

2. die Graner Kirchenprovinz: Provincia Strigoniensis, mit dem Metropolitanstuhle Gran: Strigonium und den Suffraganstühlen Neutra: Nitria, Raab: Jaurinum, Veszprim: Vezprimium, Neusohl: Neosolium, Waizen: Vacia, Stuhlweissenburg: Alba-Regalis, Fünfkirchen: Quinque-Ecclesiae, Steinamanger: Sabaria.

3. die Erlauer Kirchenprovinz: Provincia Agriensis, mit dem Metropolitanstuhle Erlau: Agria, und den Suffraganstühlen Szathmar: Szathmaria, Rosenau: Rosnavia, Zips: Scepusia, Kaschau: Cassovia.

4. die Colocsa'er Kirchenprovinz: Provincia Colocensis, mit dem Metropolitanstuhle Colocsa: Coloca, und dem damit vereinigten Stuhle von Bacs: und den Suffraganstühlen Großwardein: Magno-Varadinum, Csanad[1]: Csanada und Siebenbürgen[2]: Transsylvania.

5. die Agramer Kirchenprovinz: Provincia Zagrabiensis, mit dem Metropolitanstuhle Agram: Zagrabia, und den Suffraganstühlen Zengg vereinigt mit Modrus: Segnia et Modrusia und Diakovar: Diacova, vereinigt mit den bischöflichen Kirchen von Bosnien und Syrmium.

6. die Salzburger Kirchenprovinz: Provincia Salisburgensis, mit dem Metropolitanstuhle Salzburg: Salisburgum, und den Suffraganstühlen Brixen: Brixina, Trient: Tridentum, Seggau[3]: Seggovium, mit Leoben, Gurk[4]: Gurca, und Lavant:[5] Lavantum.

---

[1]) Sitz in Temesvar.

[2]) Sitz in Carlsburg.

[3]) Sitz in Graz.

[4]) Sitz in Klagenfurt.

[5]) Sitz zu St. Andrä.

7. die Prager Kirchenprovinz: Provincia Pragensis, mit dem Metropolitanstuhle Prag: Praga, und den Suffraganstühlen Leitmeritz: Litomericium, Königgrätz: Reginaehradecium, Budweis: Budovicium.

8. die Olmützer Kirchenprovinz: Provincia Olomucensis, mit dem Metropolitanstuhle Olmütz: Olomucium, und dem Suffraganstuhle Brünn: Bruna.

9. die Görzer Kirchenprovinz: Provincia Goritiensis, mit dem Metropolitanstuhle Görz: Goritia und den Suffraganstühlen Laibach: Labacum, Triest-Capodistria: Tergestum-Justinopolis, Parenzo-Pola: Parentium-Pola, und Veglia: Veglia.

10. die Zara'er Kirchenprovinz: Provincia Jadrensis, mit dem Metropolitanstuhle Zara: Jadera, und den Suffraganstühlen Sebenico: Sebenicum, Spalato: Spalatum, Lesina: Pharia, Ragusa: Ragusa, Cattaro: Cattarum.

11. Die Lemberger Kirchenprovinz: Provincia Leopolitana, mit dem Metropolitanstuhle Lemberg: Leopolis, und den Suffraganstühlen Przemysl: Przemislium, Tarnow: Tarnovium.

12. die Mailänder Kirchenprovinz: Provincia Mediolanensis, mit dem Metropolitanstuhle Mailand: Mediolanum, und den Saffraganstühlen Como: Comum, Bergamo: Bergomum, Brescia: Brixia, Pavia: Papia v. Ticinum, Lodi: Laus Pompeja, Laudum, Crema: Crema, Cremona: Cremona, Mantua: Mantua.

13. die Venetianische Kirchenprovinz: Provincia Veneta, mit dem Metropolitanstuhle Venedig [1]: Venetiae, und den Suffraganstühlen Udine [2]: Utinum, Concordia [3]: Concordia, Belluno mit Feltre: Bellunum et Feltria, Ceneda: Ceneta, Treviso: Tarvisium, Padua: Patavium, Vicenza: Vicentia, Verona: Verona, Rovigo: Rhodigium, Chioggia: Clodium.

Das Bisthum Krakau (Cracovia) gehört zur Kirchenprovinz von Posen (Posnania), und der größte Theil der Pfarreien von Schlesien (Vicariat Johannesberg) zum exemten Bisthum Breslau (Vratislavia) in Preußisch-Schlesien.

II. Die katholische Kirche des griechischen Ritus zählt

1. Die Lemberger Kirchenprovinz mit dem Metropolitanstuhle Lemberg: Leopolis, und den Suffraganstühlen Stanislawow: Stanislavia, Przemysl: Przemislium, Eperies: Eperiesia, Munkacs: Muncacsium, und Kreuz: Crisia.

2. Die Fogaraser Kirchenprovinz mit dem Metropolitanstuhle

---

[1] Titular-Patriarchat.

[2] Titular-Erzbisthum.

[3] Sitz zu Porto-Gruaro.

Fogaras [1]): Fogarasia oder Alba-Julia, und den Saffraganstühlen: Großwardein, Lugos und Szamos-Ujvár.

III. Die katholische Kirche des armenischen Ritus hat ein Erzbisthum zu Lemberg.

Da der österreichische Kaiserstaat zu Ende des Jahres 1854 39,411.309 Einwohner, die lateinische Kirche (zu Ende 1851) 25,509.626 und die griechische 3,505.668 Seelen zählte, so ergibt sich, daß drei Viertheile der Gesammtbevölkerung des Kaiserstaates sich zum Glauben der katholischen Kirche bekennen [2]). Fürwahr eine Ecclesia magna valde! Und es wäre schön, wenn gegenüber der staatlichen Einheit und Geschlossenheit des Kaiserreiches auch die in demselben bestehende Kirche als die Eine österreichische Kirche dastände, repräsentirt in einem, vom apostolischen Stuhle ihr gegebenen Haupte.

§. 33.

Geltung des gemeinen Kirchenrechts in Oesterreich.

Da die im Kaiserthum Oesterreich bestehende Kirche nur ein Glied der großen, über die ganze Erde verbreiteten, katholischen Kirche ist, so kann und darf in ihr, will sie anders ein lebendiges, eng mit dem Einen gemeinsamen Haupte verbundenes Glied der Gesammtkirche seyn, nur das Eine Gesetz und Recht gelten, welches der ganzen Kirche gemein ist.

Es gab eine, nicht weit hinter uns liegende Zeit, in welcher es der Kirche in Oesterreich nicht überall vergönnt war, nach ihrem Gesetz zu leben [3]). Sie ist, Dank der Fügung des Allerhöchsten, vorüber; denn Seine kaiserlich-königlich Apostolische Majestät, Franz Joseph I., Dessen unablässige Bemühung, seit er den Thron Seiner Ahnen bestiegen, darauf gerichtet war, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Seiner Völker zu erneuern und zu befestigen, hat die Kirche im ganzen Umfange Seines Reiches frei erklärt, das heißt, sie in den Stand gesetzt, fortan nur nach dem ihr eigenthümlichen Gesetze und Rechte ihr inneres Leben zu gestalten. Diese Huld und Weisheit des Herrschers hat sich durch eine Reihe hochwichtiger Acte bethätigt, welchen das mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Concordat vom 18. Aug. 1855 die Krone aufgesetzt hat. Denn in diesem feierlichen Uebereinkommen sind nicht nur die Beziehungen des österreichischen Staates zu der katholischen Kirche wie immer bestimmt, son-

---

1) Sitz zu Blasendorf.

2) Wer speciellere Daten über die kirchl. Statistik Oesterreichs sucht, findet sie in Hain's Handbuch der Statistik des österr. Kaiserstaates. Wien 1853. II. Bd. S. 628 ff.

3) S. Briefe über die Zukunft der Kirche Oesterreichs v. Dr. Sylvius. Regensb. 1848 und der Josephinismus und die kaiserl. Verordnungen von 18. u. 23. April 1850. Wien 1851.

dern sie sind mit dem Gesetze Gottes und daher auch mit dem wohlverstandenen Vortheile des Reiches in Einklang gesetzt worden [1]), das heißt, der Staat nimmt fortan gegenüber der Kirche keinerlei Recht in Anspruch, als welches sich mit der ihr von Gott gegebenen Verfassung und mit der in ihr durch das göttliche Gesetz gegründeten Rechtsordnung verträgt. Die Geltung des gemeinen Kirchenrechts in Oesterreich ist demnach auch ausdrücklich im Concordat ausgesprochen [2]). Somit sind die Quellen des allgemeinen Kirchenrechts (§. 16—26) auch die Principien, aus denen das Recht der Kirche in Oesterreich fließt.

§. 34.

Die besonderen Quellen des österreichischen Kirchenrechts.

Kann und darf aber auch in der Kirche Oesterreichs nur das allgemeine Recht der ganzen Kirche gelten, so kann und darf doch dasselbe den besonderen in Oesterreich obwaltenden Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß gestaltet seyn. Denn die Eine und allgemeine Rechtsordnung der Kirche nimmt, weil sie als Lebensordnung selbst durch und durch Leben ist, verschiedenartige, den nach Zeit und Ort wechselnden Lebensverhältnissen entsprechende Gestalt und Form an: nur das göttliche Recht der Kirche ist überall und allezeit unveränderlich, ihr menschlich Recht aber dem Wechsel unterworfen (§. 7 S. 18 ff.) Zwar strebt die durch und durch Eine Kirche kraft innern Dranges auch nach Einheit ihrer auf blos menschlichem Grunde beruhenden Rechtsordnung und will, daß dieselbe überall in ihrem weiten Reiche herrsche; aber sie trägt doch auf diesem Gebiete den bestehenden Verhältnissen einzelner Völker und Provinzen die Rechnung, daß sie ihre Eine Disciplin denselben gemäß einrichtet und modificirt.

Damit aber eine solche Modification der kirchlichen Rechtsverhältnisse in Oesterreich, wie anderwärts, gültiger und erlaubter Weise Platz greife, muß dieselbe durch die höchste kirchliche Autorität, den apostolischen Stuhl, genehmigt seyn; denn es ist einleuchtend, daß die Autorität der Bischöfe des ganzen Kaiserreichs, oder gar einer Kirchenprovinz, geschweige einzelner Bischöfe hier nicht maßgebend seyn könne, indem es sich eben um die gesetzliche Norm für die Bischöfe Oesterreichs handelt, die sie sich nicht selbst geben, die ihnen vielmehr nur vom Haupte des Episcopates und der ganzen Kirche vorgezeichnet werden kann.

Da es aber die in Oesterreich bestehende Kirche ist, um deren Rechtsordnung es sich frägt, so tritt zu der höchsten kirchlichen Autorität als

[1]) Kaiserl. Patent v. 5. Nov. 1855. Eingang. Siehe Anhang III. S. 5.

[2]) Besonders in der Art. I. IV. X. XI. XII. XVII. XXI. XXIII. XXIV. XXVIII. XXIX. XXX. XXXIV. Siehe Anhang III. S. 8 ff.

rechtsbestimmender Factor noch die höchste Staatsgewalt hinzu; denn welche rechtliche Stellung die Kirche im Kaiserthume Oesterreich einnehmen, in welcher Beziehung die Staatsgewalt zu ihr stehen soll, kann der Natur der Sache nach nur durch den Allerhöchsten kaiserlichen Willen bestimmt werden [1]). Eine solche Regelung der kirchlichen Rechtsverhältnisse im Kaiserthume Oesterreich, durch Vereinbarung von Seite der höchsten Gewaltträger in Kirche und Staat, liegt in dem österreichischem Concordate vor, und so ist also

1. die Hauptquelle des neuesten österreichischen Kirchenrechtes das zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät, Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, am 18. August 1855, abgeschlossene Uebereinkommen [2]), kraft dessen die Beziehungen des Staates zur Kirche nicht nur festgestellt, sondern auch die Geltung des gemeinen Kirchenrechtes im ganzen Umfange des österreichischen Kaiserthums ausgesprochen, dagegen aber auch die Gegenstände aufs Genaueste bestimmt sind, in denen eine Abweichung oder Modification jenes Rechtes Platz greifen soll. — Weitere Quellen dieses Kirchenrechtes bilden

2. jene Anordnungen des apostolischen Stuhles, durch welche besondere Gegenstände des kirchlichen Lebens in Oesterreich geregelt werden. Eine solche erfloß im Jahre 1841 über die Behandlung der gemischten Ehen an den Episcopat Ungarns, unterm 30. April [3]), wie an die Erzbischöfe und Bischöfe der deutsch-österreichischen Länder, unterm 22. Mai [4]).

3. Die Befugnisse oder Facultäten, welche der apostolische Stuhl den Bischöfen Oesterreichs herkömmlicher oder außerordentlicher Weise zur Führung des Kirchenregiments zu ertheilen pflegt. Zu diesen herkömmlichen Facultäten gehören die sogenannten Quinquennal- und Triennalfacultäten [5]).

4. Die im Einklang mit den Grundsätzen des Concordates stehenden Bestimmungen des österreichischen Episcopates zur Durchführung desselben im Allgemeinen und insbesondere des X. Artikels [6]); eben so aber auch

5. die Verordnungen der österreichischen Staatsregierung zur Durchführung der Bestimmungen des Concordats [7]), so wie überhaupt

---

[1]) Beurkundungen Desselben die kaiserlichen Verordnungen vom 18. u. 23. April 1850. S. Anhang I. II. S. 3 f.

[2]) S. Anhang III. S. 7. ff.

[3]) Ebend. VIII. S. 38 ff.

[4]) Ebend. V. S. 27 ff.

[5]) Ebend. VI VII. S. 31 ff.

[6]) Ebend. S. 13 und kaiserl. Patent v. 5. Nov. II. ebend. S. 6.

[7]) Kais. Patent v. 5. Nov. ebend. S. 6.

Verordnungen derselben zum Besten der Kirche, insofern sie den Canonen überhaupt und besonders den Bestimmungen des Concordates gemäß sind.

Es ist einleuchtend, daß die Staatsgewalt eine gesetzgebende Autorität in kirchlichen Dingen überhaupt nicht in Anspruch nehmen könne [1]). Eben so unbestreitbar aber ist es, daß die Kirche bei Gestaltung ihres Rechtes in alter, neuer und neuester Zeit der staatlichen Rechtsordnung maßgebende Berücksichtigung insofern angedeihen ließ, als dieselbe nicht wider die Bestimmungen des göttlichen Gesetzes [2]) und der Canonen [3]) laufen [4]). Kraft dieses indirecten Einflusses, den die Staatsgesetzgebung auf Gestaltung des Kirchenrechtes äußert, sind nicht wenige Bestimmungen weltlicher Gesetze ausdrücklich vom canonischen Rechte gutgeheißen und recipirt, andere dagegen verworfen, und die Geltung wieder anderer in suspenso gelassen worden [5]).

Diese Grundsätze haben in Betreff Oesterreichs ihre volle Anerkennung im Concordate gefunden, denn so wird z. B. die kaiserl. Verordnung vom 23. April 1850 [6]) durch Art. VII. des Concordates [7]) als eine heilsame erklärt, welche in Kraft verbleiben solle, während Art. XXXV. alle in Oesterreich bis gegenwärtig erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen für aufgehoben erklärt, insoweit sie dem Concordate widerstreiten [8]), wodurch die fernere Geltung aller mit dem Concordate in Einklang stehenden Verordnungen deutlich ausgesprochen ist.

Durch das mit dem heiligen Stuhle geschlossene Uebereinkommen hat aber die Staatsgewalt des Kaiserreiches offenbar einen unmittelbar bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der kirchlichen Rechtsverhältnisse in ihrem gesammten Bereiche und hiermit auch das Recht gewonnen, den Bestimmungen des Concordates gemäß ausführende Verordnungen zu erlassen.

---

[1]) c. 5. D. x.

[2]) c. 2. D. x.

[3]) c. 4. D. x

[4]) c. 1. D. x. spricht P. Nicolaus I. den Grundsatz aus: Lege imperatorum non in omnibus ecclesiasticis controversiis utendum est, praesertim cum inveniantur evangelicae ac canonicae sanctioni aliquoties obviare. Non quod imperatorum leges (quibus saepe Ecclesia utitur contra haereticos, saepe contra tyrannos, atque contra pravos quosque defenditur) dicamus penitus renuendas; sed quod eas evangelicis, apostolicis atque canonicis decretis (quibus postponendae sunt) nullum posse inferre praejudicium asseramus.

[5]) Meminisse oportet, ex legibus civilibus aliquas esse a jure canonico expresse approbatas, aliquas expresse correctas atque abrogatas, aliquas vero neque approbatas, neque improbatas, sed silentio praetermissas. Benedictus XIV. de syn. dioec. l. IX. c. 10. n. 1. Ed. c. II. 354.

[6]) Anhang. II. S. 4.

[7]) Ebend. III. S. 12.

[8]) Ebend. III. S. 25. f.

Dies sind die Quellen für das im ganzen Umfange des Kaiserreichs geltende Kirchenrecht, dessen Darstellung sich das vorliegende Handbuch zur Aufgabe gemacht hat.

Dieses gemeine österreichische Kirchenrecht kann aber, unbeschadet seiner wesentlichen Einheit, in den verschiedenen Kirchenprovinzen des Reiches nach den eigenthümlichen in ihnen obwaltenden Verhältnissen wieder besondere Gestalt gewinnen; und eine solche Modification des gemeinen österreichischen Kirchenrechtes wird dann gesetzliche Geltung haben, wenn dieselbe von der dazu berufenen Autorität, nämlich dem Provinzialconcil, ausgeht. Daher werden die vom apostolischen Stuhle genehmigten und gehörig verkündigten Beschlüsse der Provinzialconcilien, deren Abhaltung nach Art. IV, e) des Concordates [1]) in Aussicht steht, die besondere Quelle für das österreichische Provinzialkirchenrecht bilden. Dieses Recht wird selbstredender Weise maßgebend für alle die Kirchenprovinz constituirenden bischöflichen Sprengel seyn; aber da eine todte Uniformität dem Leben widerstreitet, so wird die auf dem Provinzialconcil festgesetzte kirchliche Ordnung immerhin in den einzelnen Diöcesen in eigenthümlicher Weise ins Leben treten können. Die Art und Weise, wie die Beschlüsse des Provinzialconcils in den Diöcesen aus- und durchgeführt werden sollen zu bestimmen, ist Sache der einzelnen Ordinarien; und die zu diesem Behufe von ihnen auf der Diöcesansynode oder außerhalb derselben gegebenen Statuten werden die Quelle für das Diöcesankirchenrecht seyn.

Drittes Hauptstück.

Von den Hilfswissenschaften und der Eintheilung des Kirchenrechts.

I. Artikel: Von den Hilfsquellen des Kirchenrechtes.

§. 35.

Begriff und Arten derselben.

Unter den Hilfswissenschaften des Kirchenrechts verstehen wir jene Disciplinen, deren Kenntniß zum Verständniß und zum Gebrauche der kirchenrechtlichen Quellen, so wie zur wissenschaftlichen Anordnung und Behandlung des aus denselben gewonnenen Stoffes nothwendig oder ersprießlich ist.

---

[1]) S. Anhang III. S. 10.

Zum Verständniß der Quellen des Kirchenrechts, welche durchgehends in lateinischer oder griechischer Sprache geschrieben sind, legt sich

1. die Kenntniß dieser Sprachen von selbst als nothwendig dar. Es handelt sich aber nicht so sehr um die Kenntniß des classischen, als des kirchlichen Latein und Griechisch, zu welcher nebst dem kirchlichen Leben die Wörterbücher der media und infima Latinitas und Graecitas [1]) behilflich sind.

2. Das richtige Verständniß der h. Schrift muß überdieß erschlossen und vermittelt werden durch die kirchliche Exegese oder Auslegung, die wieder der biblischen Kritik und Hermeneutik nicht entbehren kann.

3. Die Kirchengeschichte, oft unerläßlich zum Verständniß der Kirchengesetze, stellt vorzugsweise die Entwickelung und Gestaltung der kirchlichen Rechtsordnung im Laufe der Jahrhunderte dar; und ihr dienen wieder die kirchliche Archäologie, Chronologie, Geographie, Statistik und Diplomatik.

II. Da der Stoff des Kirchenrechtes seiner Natur nach den zwei großen Gebieten der kirchlichen und Rechts-Wissenschaft angehört, so ergeben sich als nothwendige Hilfswissenschaften des Kirchenrechtes

1. Dogmatik und Ethik, oder die wissenschaftliche Glaubens- und Sittenlehre der Kirche. Das Recht der Kirche beruht ganz und gar auf ihrem Glauben, ja es ist nur der in den äußern Lebensverhältnissen sich aussprechende und bethätigende kirchliche Glaube, und ohne gründliche Kenntniß desselben ist daher ein Verständniß des Kirchenrechts unmöglich. Weil das Recht der Kirche ein heiliges Recht (S. 18) und alle Rechtspflichten zugleich Gewissenspflichten sind (S. 5 u. 21) so ist das innige Verhältniß der canonischen und ethischen Grundsätze augenscheinlich. Dogmatik und Ethik sind die Fundamental-Wissenschaften des Kirchenrechts; und Dogmatik, Ethik und Kirchenrecht machen den Theologen.

---

[1]) Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis auctore Carolo Dufresne Domino Du Cange-editio nova locupletior et auctior opera et studio monarchorum ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Paris 1733—36. VI Tom. fol. Eine andere Ausgabe Basileae 1742. — Glossarium novum ad scriptores medii aevi cum latinos cum gallicos, seu supplementum ad auctorem Glossarii Cangiani editionem — collegit et digessit D. P. Carpentier O. S. B. Praepositus S. Onesimi Dancheriensis. Paris 1766. IV Tom. fol. — Glossarium mediae et infimae latinitatis, conditum a Carol. Dufresne domino Du Cange, auctum a monachis Ord. S. Bened. c. Supplementis integris D. P. Carpenterii, Adelungii et aliorum digessit G. H. L. Henschel VII Vol. 4to maj. Paris 1840—46. Didot fr. — Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis-auctore Carolo Dufresne Domino Du Cange. Lugduni 1688. II Tom. fol.

2. Das weite Gebiet der Rechtswissenschaften stellt aber dem Kirchenrechte als mehr oder minder unentbehrlich zu Gebote

a) die Rechtsphilosophie [1]) oder die Wissenschaft des natürlichen Rechtes (S. 48); b) das mosaische Recht, weil die Kirche den alten Bund als παιδαγογὸς εις χριςον zur Voraussetzung hat; c) das römische [2]) und germanische [3]) Recht, weil die Kirche unter Römern und Germanen ihr Recht ausbildend mancherlei Institutionen desselben dem bürgerlichen Rechte dieser Völker gemäß gestaltete; d) für das österreichische Particularkirchenrecht das österreichische bürgerliche und Staatsrecht.

III. Zur wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts dient die formale Wissenschaft, welche die natürliche sachgemäße Anordnung und Eintheilung des kirchenrechtlichen Stoffes an die Hand gibt, und die einzelnen Wahrheiten des Kirchenrechts aus ihrem systematischen Zusammenhange und aus sich selbst begründen lehrt.

§. 36.

Literarische Hilfsmittel zum Studium des Kirchenrechts und zur canonistischen Praxis.

Wie sehr sich ein eifriges Studium des Kirchenrechts heutzutage vorzüglich dem Clerus, insbesondere in Oesterreich nahe legt, ist oben (S. 34.) angedeutet worden [4]).— Wenn auch das vorliegende Handbuch sich die Aufgabe gesetzt hat, das in Oesterreich geltende Kirchenrecht auf möglichst vollständige und gründliche Weise darzustellen, so wird doch dasselbe, schon seines beschränkten Umfanges halber, seine Aufgabe nicht in dem Maaße zu lösen im Stande seyn, daß jeder in dem unendlichen Wechsel des kirchlichen Lebens sich ergebende

---

[1]) v. Moy Grundlinien einer Philosophie des Rechts aus katholischem Standpunkte. Wien 1854. Ahrens, das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie. 1. Aufl. Braunschweig 1846. 4. Aufl. Wien, 1855.

[2]) Savigny, System des röm. Rechts. 8 Bde. Berlin 1850. Mackeldey Lehrb. des heutigen römischen Rechts. 2 Bde. 13. Aufl. Gießen 1854.

[3]) Eichhorn deutsch. Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Göttingen 1843. Phillips, deutsche Gesch. mit besonderer Rücksicht auf Recht. 2 Bde. Berlin 1832.

[4]) Mit der hohen Wichtigkeit des canonistischen Studiums verträgt sich nicht mehr die untergeordnete Stellung und Halbheit, welche das Kirchenrecht nach dem alten österreichischen theologischen Studienplan einnimmt. Da Kirchenrecht nebst Dogmatik und Ethik unstreitig die wichtigste theologische Disciplin ist, so verlangt sie auch im neuen theologischen Studienplane Oesterreichs einen ihrer Bedeutung entsprechenden Platz und Raum.

einzelne Rechtsfall seine Lösung und Entscheidung fände. Diesen in der Natur der Sache begründeten Mangel des Handbuches auszugleichen muß dem Selbststudium überlassen bleiben. Zum Behufe desselben mag es aber nicht überflüssig seyn, hier auf mehrere canonistische Werke aufmerksam zu machen, deren man sich, weil sie durchwegs die ächten und gesunden Grundsätze des Kirchenrechtes enthalten, als verläßlicher und unterrichteter Führer im practischen Leben bedienen kann. Zu diesen gehören die Werke der als classischer Canonisten bei der Curie geltenden (S. 30) Ingolstädter Kirchenrechtslehrer des Franziscaner Reiffenstuel [1]) und des Jesuiten Schmalzgrueber [2]), die nach der Ordnung der 5 Decretalenbücher die einzelnen Materien eben so fleißig als gründlich behandeln und zum Nachschlagen bei speciellen Fragen sehr zu empfehlen sind. Die Werke derselben sind zudem in Deutschland nicht selten. Dahin gehört auch das in mehr systematischer Form abgefaßte und durch gründliche Behandlung des kirchenrechtlichen Stoffs ausgezeichnete Werk des Portugiesen Barbosa [3]), so wie die zwar seltneren aber durch genaue Behandlung der ins practische Recht einschlagenden Fragen zu rühmenden Werke der Italiener Giraldi und Berardi [4]). Am dringendsten aber müssen die Werke P. Benedict XIV. [5]) empfohlen werden, weil dieser durch theologische und canonistische Gelehrtheit ausgezeichnetste Papst († 3. Mai 1758) am Bestimmendsten auf die Gestaltung des neuesten Rechtes eingewirkt hat; für das allgemeine Kirchenrecht ist aber von unschätzbarem Werthe besonders sein Werk über die Diöcesansynode [6]).

---

[1]) Jus canonicum universum juxta titulos 5 libr. Decretalium. Authore Anacleto Reiffenstuel. V Tom. Fol. Monachii 1702 — 14. Ingolstadii 1720, 1728, 1738 — 45 in VI Tom. et IV Voll. Antverpiae in III Voll. (6 Tom.) Maceratae 1746 und 1755 — 60 in VI Voll. Fol.-Editio noviss. cui accessit Tractatus de regulis juris Romae 1831 — 34. VI Voll. Fol.

[2]) Jus ecclesiasticum universum v. lucubrationes canonicae in 5 libr. Decretalium. Authore Franc. Schmalzgrueber Soc. Jes. Ingolstadii et Dilingae 1726. III Voll. (6 Tom.) Fol. Neapoli 1738 in IV Vol. (5 Tom.)

[3]) Aug. Barbosa, Juris eccl. universi libri tres de personis, locis et rebus ecclesiasticis. Lugdun. 1699. Fol. und s. Collectanea Doctorum in jus pontificium universum. Lugdun. 1716. VI Tom. Fol.

[4]) Ubaldi Giraldi Expositio juris pontificii juxta recentiorem ecclesiae disciplinam. Romae 1769. III Vol. fol. Edit. nova Romae 1829. C. S. Berardi Commentaria in jus eccl. universum. Augustae Taurin. 1766. IV Vol. in 4. Venet. 1778.

[5]) Opera omnia in XII Tomos distributa. Romae 1747 — 51 in Fol. Prati 1842 in XVIII tom. distrib.

[6]) De synodo dioecesano libri tredecim. Die erste Ausgabe Romae 1748 in s. Opera omnia. Eine andere Augustae Vind. 1769. II Voll. 4. Editio noviss. Mechliniensis secunda 1842 in 4 Tom. 12 maj. F. Walter Lehrb. d. Kirchenrechts 8. Aufl. Bonn. 1839.

Ein ungemein reichhaltiges und gründliches Repertorium des gesammten Kirchenrechts, seiner alphabetischen Anordnung halber zum Nachschlagen vorzüglich geeignet, ist die canonistische Bibliothek des Franziscaner Ferraris [1]).

Die nothwendige Bedingung aber zu einem ersprießlichen Gebrauche dieser und anderer literarischer Hilfsmittel ist eine gründliche Kenntniß der kirchenrechtlichen Grundwahrheiten, so wie ein gesundes practisches Urtheil, welches sich in der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Kirchenrechts auf die speciellen Rechtsfälle bewähren muß. Gründliche Kenntniß der kirchenrechtlichen Grundwahrheiten ist der sicherste Leitstern auf dem Gebiete dunkler kirchlicher Rechtsfragen, denn wie der Geist des Rechtes überhaupt ein Geist der Consequenz ist, so gibt es keine consequentere Wissenschaft als die des Kirchenrechts, in welcher Alles und Jedes bis auf die geringsten Bestimmungen hinab nicht nur von Axiomen getragen wird, sondern organisch mit einander verbunden ist.

Eine gründliche Kenntniß ächter und gesunder kirchenrechtlicher Grundsätze zu vermitteln sind vorzugsweise geeignet die Lehr- und Handbücher

---

V. spricht sich darüber also aus: „Das Werk Benedict XIV. über die Diöcesansynode ist wie ein großes Lehrschreiben an die Bischöfe anzusehen, welches auf dem Wege der Doctrin dasjenige bewirken sollte, was auf dem Wege der Gesetzgebung auszusprechen der Papst für nicht geeignet hielt. Es sind darin viele in die heutige Disciplin eingreifende, äußerst wichtige Gegenstände auf eine höchst glückliche Weise und mit der größten Gründlichkeit erörtert worden." Auch die Institutiones ecclesiasticae Benedict XIV. (in der röm. Gesammtausgabe s. Werke Tom XI.) sind ein sehr gründliches instructives Werk.

[1]) Prompta Bibliotheca canonica, juridico-moralis theologica in VIII Tomos distributa a Lucio Ferraris. Bononiae et Venetiis 1746. VIII Tom. 4. Eine andere Venetianer Ausgabe in III Vol. Fol. 1770 — 78. Idem. Opus: Romae 1760—66 X Tom in III Vol. Fol. Die geschätzteste unter den älteren römischen Ausgaben ist die 1784 von den Gebrüdern Barbiellini besorgte. Editio nova in Germania in VIII Tom 4. maj. Francofurti et Hagae Comitum 1781 — 84. Die neueste Ausgabe: F. Lucii Ferraris Prompta Bibliotheca canonica etc. Editio novissima mendis expurgata, novis od singulas fere voces additamentis novisque articulis locupletata Opera et Studio Monachorum Ordinis S. Benedicti Abbatiae Montis Casini. Typis abbatiae montis Casini. Romae apud Fridericum Lampato. Tom. I. 1844. in 4 maximo. Es sind bisher 3 vollständige Tomi erschienen, die bis Furtum gehen. Durch den vor mehreren Jahren in Casino ausgebrochenen Brand wurde auch die Druckerei der Abtei zerstört, und der Druck der Bibliothek dadurch unterbrochen. Mit bedeutenden Kosten läßt die Abtei das Werk nun in Neapel drucken und bittet um Abnahme desselben.

des Kirchenrechts von Ferdinand Walter[1]), Georg Phillips[2]), Permaneder[3]) und Schöpf[4]).

II. Artikel: Von der Eintheilung des Kirchenrechtes.

§. 37.

Anordnung und Gliederung des kirchenrechtlichen Stoffes in diesem Handbuche.

Die Anordnung, Ab- und Eintheilung des Kirchenrechtes ist keine gleichgültige noch auch der subjectiven Willkühr anheimgegebene Sache. Vielmehr erscheint nur jene Gliederung des kirchenrechtlichen Stoffes eine natürliche und sachgemäße und deshalb richtige, welche mit und im Begriffe des Kirchenrechts selbst gegeben ist. Wenn wir nun diesen Begriff (S. 18.) ins Auge fassen, so ergibt sich aus demselben die Nothwendigkeit, zu allererst darzustellen, welche Rechtsordnung der Erlöser in der Kirche gegründet und wie dieselbe sich in der Zeit entwickelt und gestaltet hat. Die Haupt- und Grundzüge dieser Ordnung treten in der Verfassung der Kirche zu Tage. Die kirchliche Rechtsordnung ist aber eine lebendige, an und in den Gliedern der Kirche sich bethätigende, kraft deren den kirchlichen Personen Rechte und Rechtspflichten erwachsen; und endlich gehören in den Kreis dieser Rechtsordnung auch jene Sachen oder Dinge, an welche die Heiligung der Kirchenglieder gebunden ist.

Sonach zerfällt das gesammte Kirchenrecht in drei Haupttheile, deren

I. vom kirchlichen Verfassungsrechte,
II. vom kirchlichen Personenrechte, und
III. vom kirchlichen Sachenrechte handelt.

Jeder dieser Theile trägt seine natürliche Unterabtheilung in sich.

---

[1]) Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 1. Aufl. Bonn. 1822. 11. Aufl. ebend. 1854.

[2]) Kirchenrecht. 1. Bd. Regensburg 1845. 5. Bd. ebend. 1854.

[3]) Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts. 2 Bde. Landshut 1846 u. Handbuch d. kath. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 1 Bd. ebend. 1853.

[4]) Handb. d. kath. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse Oesterreichs. 1. Bd. Salzb. 1854. 2. Aufl. 1. u. 2. Bd. Schaffhausen 1855.

In dieser Ordnung wird das vorliegende Handbuch das Kirchenrecht darstellen.

In der organischen Gliederung der einzelnen Theile liegt ihre beste Begründung, und die natürliche Ordnung schaffet Licht und Verständniß.

Alle Anführungen und Citate des Handbuches sind genau und verläßlich; sie belegen und beweisen auch hoffentlich, was sie sollen.

Erster Theil

des

Kirchenrechtes:

Das Verfassungsrecht der Kirche.

§. 38.

Gliederung dieses Theiles.

Die Lehre vom kirchlichen Verfassungsrechte wird zuerst die Verfassung der Kirche und dann die Rechte darstellen, welche kraft dieser Verfassung den Trägern der Kirchengewalt zustehen. Da die Verfassung der Kirche aber die Gründung derselben voraussetzt, so wird auch zuerst von dieser gehandelt.

Erster Abschnitt:

Von der Verfassung der Kirche.

Erstes Hauptstück:

Gründung der Kirche.

§. 39.

Nothwendigkeit der Stiftung der Kirche durch den Erlöser.

Der Erlöser, das ist, der um des Heiles der Welt willen Mensch gewordene Sohn Gottes hatte die Aufgabe, die in Unwissenheit und Irrthum in religiösen Dingen befangene Menschheit als Lehrer zu erleuchten [1]), sie als Priester durch das Opfer seines Blutes von Sünde und Schuld zu erlösen [2]), und sie als König immerfort zu leiten und zu regieren, das heißt, sie in der wahren Gotteserkenntniß und Freiheit von der Sünde zu erhalten und dadurch zur Seligkeit des Himmels zu führen.

Wie Gott mit dem Volke Israel, um es in seiner Erkenntniß und seinem Dienste zu erhalten, einen Bund schließen, und als König dasselbe regieren mußte, so mußte mit der gesammten Menschheit in und durch den Erlöser ein neuer Bund geschlossen [3]), und durch ihn, den König, unter den Menschen ein immerwährendes Reich [4]) gestiftet werden, auf daß er als

---

[1]) Luc. I. 77. 79. II. 32. Joan. I. 9.

[2]) Matth. I. 21. Luc. I. 77. Joan. I. 29. Hebr. V. VII. 24 — 27.

[3]) Malach. III. Hebr. VIII. 8 — 13. IX. 11 — 28.

[4]) Luc. I. 32. 33.

Lehrer, Priester und König immerfort in demselben walte [1]). Dieses Reich ist die **Kirche**, deren Stiftung sonach eben so nothwendig in der Erlösung wie in der Natur des Menschen begründet ist (§. 4. S. 7).

§. 40.

Christus bauet die Kirche über den Petrus.

Aus Menschenkindern sollte das Reich des Erlösers gebildet, aus lebendigen auserwählten Steinen das ewige Haus Gottes auf Erden erbauet werden. Als ein weiser Baumeister war deshalb Christus besorgt, für den großartigen Bau seiner Kirche vor allem einen festen unverwüstlichen Grund zu legen. Nur eine **menschliche Persönlichkeit** war zu dieser Grundlage der aus Menschen zu bauenden Kirche geeignet.

Zu diesem lebendigen sichtbaren Fundament und Träger seiner Kirche hatte der Erlöser Einen seiner Schüler erkoren, den Fischer **Simon**, des Jonas Sohn; zu dem deshalb Jesus, als er desselben zum ersten Male ansichtig wurde, sprach: „Du bist Simon, des Jonas Sohn; Du wirst Kephas genannt werden, das heißt **Petrus**, der **Fels** [2])." Die Bedeutung dieses Namens und den göttlichen Rathschluß, über diesen Felsen Simon seine Kirche zu bauen, eröffnete der Erlöser im Angesichte aller seiner Schüler bei jener feierlichen Gelegenheit [3]), als er zu Simon sprach: „Und Ich sage dir: Du **bist** Petrus, und über diesen Fels werde ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwinden." — So war denn der Simon als der lebendige Grund und Träger, oder der Petrus der Kirche erklärt und bestellt; und wie kein Wort des Menschensohnes verging [4]) und zu Boden fiel, so hatte auch sein Wort vom Petrus der Kirche **ewige** Geltung, weil die Kirche vom Erlöser **für alle Zeiten** auf ihn gegründet wurde. Diesem Worte des Herrn gemäß ward die Kirche auf den Simon als lebendigen Grundstein thatsächlich erbauet, nachdem der Erlöser durch seinen Opfertod dies möglich gemacht, durch den heiligen Geist die Kirche belebt und ge-

---

[1]) Luc. XVIII. 37. Hebr. X. 10 — 14. Joan. X. 14 — 18. 27 — 30.

[2]) Joan. I. 42.

[3]) Matth. XVI. 13 — 18: Venit autem Jesus in partes Caesareae Philippi et interrogabat discipulos suos dicens: Quem dicunt homines esse Filium hominis? At illi dixerunt: Alii Joannem Baptistam, alii autem Eliam, alii vero Jeremiam, aut unum ex prophetis. Dicit illis Jesus: Vos autem quem me esse dicitis? Respondens Simon Petrus dixit: Tu es Christus filius Dei vivi. Respondens autem Jesus dixit ei: Beatus es Simon Bar-Jona, quia caro et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est. Et ego dico tibi, quia tu *es* Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam.

[4]) Math. XXIV. 35.

boren hatte, und am Tage ihrer Geburt auf das Wort des Petrus bei 3000 Seelen der Kirche durch die Taufe einverleibt wurden [1]).

Zweites Hauptstück:

Die Verfassung der Kirche.

I. Artikel: Die apostolische Verfassung der Kirche.

§. 41.

Christus setzet das Apostelamt ein.

Wie die Stiftung und Gründung der Kirche in der Natur der Erlösung sowohl als im Wesen der Menschennatur begründet ist, so auch die Verfassung derselben.

Sollte die Kirche, das aus Menschen bestehende Reich Christi, ihrem Zwecke: alle ihre Glieder zu heiligen, entsprechen, so mußte der König dieses Reiches einige Glieder desselben mit heiligender Kraft und Gewalt ausrüsten und an die Thätigkeit derselben alle übrigen Glieder binden.

Diese Einrichtung, welche Christus in seiner Kirche traf, diese Organisation seines mystischen Leibes, kraft deren einige Organe desselben mit Kraft und Gewalt von ihm ausgerüstet wurden, die gesammte kirchliche Lebensthätigkeit zum Heile des Ganzen und der Einzelnen zu leiten und zu regieren, nennt man die Verfassung der Kirche.

Zu diesen leitenden und regierenden Organen seines Leibes wählte der Herr aus der großen Zahl seiner Schüler Zwölf, die er deshalb mit dem besonderen Namen „Apostel" bezeichnete [2]); denn sie sollten eben als die von ihm an die Menschheit Gesandten seine Stelle vertreten und die Functionen seines Erlöseramtes fort und fort verwalten. Diese zu solcher Stellung und zu solchem Amte in seiner Kirche Erwählten rüstete der Erlöser mit der ihnen dazu nothwendigen göttlichen Kraft und Gewalt

---

[1]) Act. II.

[2]) Matth. X. 2 — 4. Luc. VI. 12 — 16: Factum est autem in illis diebus, exiit in montem orare, et erat pernoctans in oratione Dei. Et cum dies factus esset, vocavit discipulos suos, et elegit duodecim ex ipsis (quos et Apostolos nominavit): Simonem, quem cognominavit Petrum, et Andream, fratrem ejus, Jacobum et Joannem, Philippum et Bartholomaeum, Matthaeum et Thomam, Jacobum Alphaei et Simonem, qui vocatur Zelotes, et Judam Jacobi et Judam Iscariotem, qui fuit proditor.

zu binden und zu lösen [1]) aus, und übertrug ihnen alle Ihm selbst vom Vater zum Heile der Welt verliehene [2]) und ihm als Herrn des Himmels und der Erde einwohnende Gewalt, alle Völker durch die Fortsetzung seiner Erlöser-Functionen zu heiligen und zu beseligen [3]).

§. 42.

Die im Apostelamte gesetzte Lehr-, Priester- und Regierungsgewalt.

Diese den Aposteln von Christus verliehene Gewalt war eine dreifache: Die Lehrgewalt nämlich, die Priestergewalt und Regierungsgewalt. Denn der Herr, zum Heile der Welt mit dem dreifachen Amte des Lehrers, Priesters und Königs [4]) vom Vater betraut, mußte nothwendig mit dem Apostelamte, welches die Thätigkeit des Erlösers bis ans Ende der Zeit fortzusetzen hatte, die Lehr-, Priester- und Regierungsgewalt verbinden. Was so nothwendig im Zwecke der Erlösung begründet war, fand seine thatsächliche Setzung; denn

1. die Lehrgewalt (potestas magisterii) übertrug der Erlöser den Trägern des Apostelamtes feierlich, da er sie mit der Lehrsendung an alle Völker betraute [5]). Diese Gewalt bestand in der Befugniß, zu predigen [6]) oder das Wort Gottes zu verkündigen. Es beruht demnach dieses Recht auf der Sendung (missio); denn wie der Erlöser selbst vom Vater gesendet war das Wort zu verkündigen [7]), so sendete er wiederum dazu die Apostel und zwar ausschließlich, so daß Niemand als sie die Gewalt zu lehren und zu predigen hat.

Eben so ward von Christus

2. die Priester- oder Weihegewalt (potestas sacerdotii vel ordinis) den Aposteln verliehen, das heißt, die Gewalt zu weihen, zu opfern und zu spenden den Leib und das Blut Jesu Christi, so wie die Gewalt die Sün-

[1]) Math. XVIII. 18: Amen dico vobis, quaecunque alligaveritis super terram, erunt ligata et in coelo: et quaecunque solveritis super terram, erunt soluta et in coelo.

[2]) Joann. XX. 21: Sicut misit me Pater, et ego mitto vos.

[3]) Matth. XXVIII. 16. 18 — 20: Undecim autem discipuli abierunt in Galilaeam in montem, ubi constituerat illis Jesus. Et accedens Jesus locutus est eis, dicens: Data est mihi omnis potestas in coelo et in terra. Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti: docentes eos servare omnia quaecunque mandavi vobis; et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi.

[4]) Ueber das dreifache Amt des Erlösers s. meine Gesch. der Kirche I. 28 — 55.

[5]) Matth. XXVIII. 18.

[6]) Matth. X. 7.

[7]) Joan. III. 34.

den zu vergeben oder vorzubehalten [1]), als der Erlöser bei der Opferfeier des neuen Bundes die Zwölf zu Priestern desselben weihete [2]).

3. Die Regierungsgewalt (pot. regiminis seu jurisdictionis) verlieh der Herr den Inhabern des Apostelamtes in der Gewalt zu binden und zu lösen [3]), das heißt, Alles anzuordnen und zu verfügen, was zur Heiligung der Kinder Gottes, das ist, der Glieder der Kirche nothwendig und ersprießlich ist.

Da diese Gewalt, gleichwie die Lehr- und Priestergewalt, die Heiligung der Kirchenglieder zum Zwecke hat, diese aber vorzugsweise durch die priesterliche Function der Sündenvergebung oder die Verwaltung des Bußsacramentes, so wie durch Handhabung der äußern kirchlichen Rechtsordnung bewirkt wird, so äußert und bethätigt sich die kirchliche Regierungsgewalt sowohl im geheimen oder innern (forum internum) als im öffentlichen oder äußern Gerichte (forum externum) der Kirche (§. 8. S. 21.), und man unterscheidet demgemäß die innere und äußere Regierungsgewalt (jurisdictio interna et externa).

Diese dem Apostelamte eigenthümliche innere und äußere Regierungsgewalt beschließt aber gleich jeder anderen Regierungsgewalt die dreifache: gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, in sich; denn

a) da durch die apostolische Gewalt die gesammte Kirche und die einzelnen Glieder derselben also geleitet werden sollen, daß sie ihren letzten Zweck nicht verfehlen, so mußte sie auch mit der gesetzgebenden Gewalt ausgerüstet werden, das heißt, mit der Gewalt Vorschriften zu geben, durch welche die Rechtsordnung der Kirche und das Verhalten ihrer Glieder dem

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de sacr. ord.: Sacerdotium visibile et externum ab eodem Domino Salvatore nostro institutum esse, atque Apostolis eorumque successoribus in sacerdotio potestatem traditam consecrandi, offerendi et ministrandi corpus et sanguinem ejus, nec non et peccata dimittendi et retinendi, sacrae literae ostendunt, et catholicae ecclesiae traditio semper docuit.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1.: Is igitur Deus et Dominus noster, et si semel se ipsum in ara crucis morte intercedente Deo Patri oblaturus erat, ut aeternam illic redemptionem operaretur, quia tamen per mortem sacerdotium ejus extinguendum non erat in coena novissima, qua nocte tradebatur, ut dilectae sponsae suae ecclesiae visibile, sicut hominum natura exigit, relinqueret sacrificium, sacerdotem secundum ordinem Melchisedech se in aeternum constitutum declarans, corpus et sanguinem suum sub speciebus panis et vini Deo Patri obtulit, ac sub earundem rerum symbolis Apostolis, quos tunc novi testamenti sacerdotes constituebat, ut sumerent, tradidit, et iisdem eorumque in sacerdotio successoribus, ut offerrent, praecepit per haec verba: Hoc facite in meam commemorationem, uti semper catholica ecclesia intellexit et docuit.

[3]) Math. XVIII. 15 — 18.

Zwecke derselben gemäß bestimmt werden. Daher bethätigte sich auch die apostolische Gewalt als die anordnende und gesetzgebende [1]).

b) Da die Gesetze zu dem Zwecke gegeben werden, daß die Glieder der Kirche nach denselben leben, so muß die apostolische Gewalt als die das gesammte Leben der Kirche leitende und regierende auch mit richterlicher Befugniß betraut seyn, das heißt, mit dem Rechte zu urtheilen, ob die Handlungen der Kirchenglieder mit dem Gesetze übereinstimmen oder nicht, so wie alle kirchlichen Streitsachen zu entscheiden [2]).

c) Endlich ist auch die apostolische Regierungsgewalt nothwendig eine die Gesetze vollziehende Gewalt, indem sie die Beobachtung der Gesetze durch Androhung und Verhängung von Strafen im Falle ihrer Uebertretung zu erzwingen berechtigt ist. Da das Kirchengesetz seiner Natur nach Rechtsgesetz sowohl als Sittengesetz ist, so wird die apostolische Strafgewalt sowohl in foro externo als interno ausgeübt, und sie bethätigte sich gegen Alle, welche die Rechtsordnung der Kirche zu verletzen wagten, wie gegen Ananias und Saphira [3]), den Magier Simon [4]), den blutschänderischen Corinthier [5]), die Häretiker Hymenäus und Alexander [6]).

Da der Erlöser, indem er seine Lehr-, Priester- und Regierungsgewalt auf die Apostel übertrug, in der Kirche eine heilige oder Priester-Regierung oder Hierarchie (*Ἱεραρχία*, hierarchia) einsetzte, so wird diese kirchliche Gewalt auch die hierarchische genannt.

§. 43.

Das Apostelamt setzet sich fort im Bischofsamte.

Mit jenen zwölf Erwählten, welche der Herr mit dem Apostelamte zuerst betraut hatte, starb das Amt selbst nicht aus; vielmehr hatte es Christus wie die Kirche selbst für alle Zeit gesetzet, wie dies sein an die ersten Träger des Apostelamtes gesprochenes letztes Wort deutlich lehrt [7]).

Es konnte aber das apostolische Amt mit der in demselben beschlossenen dreifachen Gewalt auf keine andere Weise in der Kirche fortgepflanzt werden, als in welcher es ursprünglich vom Herrn selbst gesetzt worden war, nämlich durch Uebertrag desselben auf Andere. Dem Willen des Herrn gemäß [8])

---

[1]) Act. II. 38. VI. 2. ss. XV. 23 — 29. I Cor. V. VI. VII. VIII. et a.

[2]) I Tim. V. 19.

[3]) Act. V.

[4]) Act. VIII.

[5]) I Cor. V. 3 — 5.

[6]) I Tim. I. 20.

[7]) Matth. XXVIII. 20.

[8]) Clemens von Rom, der unmittelbare Nachfolger des heil. Petrus, schreibt in

übertrugen daher die von ihm mit dem apostolischen Amte Betrauten dasselbe wieder andern dazu tüchtigen Männern, und zwar auf die Weise, wie sie selbst mit der dreifachen apostolischen Amtsgewalt vom Erlöser waren ausgerüstet worden: indem sie die Priester- oder Weihegewalt durch Auflegung ihrer Hände verbunden mit Gebeth [1]), die Lehr- und Regierungsgewalt aber durch besondere Sendung [2]) auf dieselben übertrugen.

Das apostolische, auf diese Weise in der Kirche sich fortsetzende Amt wurde nach dem ursprünglichen kirchlichen Sprachgebrauche: „Episcopat (ἐπιςκοπή, episcopatus") das ist, Bischofsamt [3]), und der Träger dieses Amtes Bischof genannt [4]): und die Einsetzung in dieses Amt, wie sie ursprünglich ein unmittelbarer Act des Erlösers war, galt fort und fort als eine vom Herrn ausgehende Erwählung [5]) und als Setzung des heiligen Geistes [6]).

Während aber die ersten Träger des apostolischen Amtes ihre Sendung unmittelbar vom Herrn an die ganze Welt, an alle Völker erhalten hatten, also daß ihre Lehr- und Regierungsgewalt, wie dies durch den Zweck der Pflanzung des Glaubens bedingt war, in Betreff des Ortes und der Personen unbeschränkt war, war die den Bischöfen durch die apostolische Sendung übertragene Lehr- und Regierungsgewalt eine an ein bestimmtes Territorium gebundene, auf einen Ort und eine bestimmte gläubige Heerde beschränkte [7]).

So pflanzte sich also in der ununterbrochenen Reihenfolge der Bischöfe das apostolische Amt durch die Jahrhundete fort, und die Kirche trug vom

seinem ersten Briefe an die Corinthier (a. 68 — 70) c. 44: Apostoli quoque nostri per Jesum Christum Dominum nostrum cognoverunt, contentionem de nomine Episcopatus oborituram; ob eam ergo causam, perfecta praescientia praediti, constituerunt praedictos, ac deinceps ordinationem dederunt, ut, quum illi decessissent, ministerium eorum alii viri probati exciperent. Patr. apostol. Opera ed. Hefele c. p. 89 s.

[1]) Act. XIII. 2. 3. I Tim. IV. 14. V. 22. II Tim. I 6.

[2]) Rom. X. 15. Act. XV. 24. I Tim. III. 5. Tit. I. 5.

[3]) Petrus spricht vom Apostelamte des Judas Act. I. 20: Episcopatum ejus accipiat alter. I Tim. III. 1.

[4]) Act. XX. 28. I Tim. III. 2. Tit. I. 7.

[5]) Act. I. 24.

[6]) Act. XX. 28.

[7]) I Petr. V. 2: Pascite qui in vobis est gregem Dei. — Act. XX. 28: Attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus posuit episcopos. — Tit. I. 5: Hujus rei gratia reliqui te Cretae. — S. Cyprianus ad Antonianum ep. 55. c. 20: Jam pridem per omnes provincias et per urbes singulas ordinati sunt episcopi. Ep. 59. c. 20: Singulis pastoribus portio gregis est adscripta, quam regat unusquisque et gubernet. Ed. Gersdorf. Lipsiae 1838. p. 116. 144.

Anfang bis auf den heutigen Tag kein anderes Bewußtseyn in sich, als daß in ihren Bischöfen, den Nachfolgern der Apostel, das apostolische, vom Erlöser und dem heiligen Geiste gesetzte Amt mit seiner dreifachen Gewalt fort und fort in ihr lebe [1]) und an dieses Amt alle Heiligung ihrer Glieder gebunden sey.

Die vom Herrn der Kirche gegebene Verfassung kann daher mit Recht wie die apostolische, so auch die bischöfliche genannt werden.

§. 44.

Uebergang.

So hatte der Erlöser die hierarchische Gewalt an das Apostelamt gebunden. Zwölf besonders dazu Erwählte waren an dieser Gewalt durch Christus betheiligt worden. Diese Zwölf bildeten ein geschlossenes Ganzes, eine lebendige Einheit: den Apostolat. Hatten alle diese zwölf Glieder dieselbe gleichberechtigte Stellung zu einander und zu dem Ganzen, oder nicht?

Diese Frage findet ihre Beantwortung in dem folgenden Artikel, welcher darstellt, wie der Erlöser den Apostolat also organisirt hat, daß die Functionen desselben vorzüglich an die Thätigkeit Eines seiner Glieder gebunden waren.

II. Artikel: Die Verfassung des Apostolates.

§. 45.

Der Petrus wird vom Erlöser zum Träger der höchsten und unumschränkten hierarchischen Gewalt gemacht.

Der Apostolat als ein aus zwölf Individuen bestehendes Ganze bedurfte nothwendig eines Trägers, der die Einheit und den Bestand desselben für allezeit wahre, und darum setzte der Herr

I. da er den Apostolat ursprünglich constituirte, Eines seiner Glieder

---

[1]) S. Cyprianus ep. 3.: Meminisse autem diaconi debent, quoniam apostolos, id est, episcopos et praepositos Dominus elegit. Ed. Gersdorf. Lipsiae 1838. p. 5. — Der Bischof Clarus a Mascula sprach auf dem Concil zu Carthago am 1. September 256: Manifesta est sententia Domini nostri Jesu Christi apostolos suos mittentis, et ipsis solis potestatem a Patre sibi datam permittentis, quibus nos successimus eadem potestate Ecclesiam Domini gubernantes. Ed. cit. P. II. Lips. 1839. p. 278. Und das Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4: Sacrosancta Synodus declarat, episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, positos esse, sicut Apostolus ait, a Spiritu sancto regere Ecclesiam Dei.

zum Haupte des Ganzen, nämlich Simon, den er zum Petrus seiner Kirche erkoren hatte [1]).

Durch diese Stellung an der Spitze der Apostel hatte Christus dem Petrus den Vorrang der Ehre (primatus honoris) vor allen übrigen Aposteln gegeben, und der Herr selbst ehrte diesen Vorrang desselben thatsächlich, indem er den Petrus immer und überall sich zunächst stellte und allen andern Aposteln vorzog. Im Hause des Simon Petrus zu Capharnaum hatte der Herr seine Wohnung genommen [2]); nur für sich und den Petrus zahlte Jesus den Zinsgroschen [3]), der Petrus hatte den ersten Platz immer an der Seite des Meisters, so auch beim Bundesmahle, bei dem der Herr ihm zuerst die Füße wusch [4]), und der Auferstandene erschien zuerst unter den Jüngern dem Petrus [5]).

Kraft dieser ihm vom Herrn gewordenen bevorzugten Stellung bewährte sich denn auch der Petrus überall als Haupt des Apostelcollegiums, indem er stets als Sprecher, Vertreter und Leiter desselben auftrat [6]).

II. Diese hervorragende Stellung des Petrus im Apostolate war aber auch vom Erlöser durch einen ihr entsprechenden Vorrang der Gewalt (primatus jurisdictionis) ausgezeichnet worden; denn es lag in der Natur der Sache, daß jener, der zum Träger der ganzen Kirche erkoren (§. 40). und zum Haupte der Apostel gesetzt war, auch eines größeren Maaßes der Gewalt und einer höhern überwiegenderen Autorität nicht ermangeln durfte. Beides ward dem Petrus und zwar ihm ausschließlich in eigener Person, unmittelbar vom Herrn gegeben; denn

1. als Er dem Simon bedeutete, er sey der Petrus, über welchen er seine Kirche bauen werde, verhieß Er demselben zugleich das hohe Priesterthum in seinem Reiche auf Erden, kraft dessen er die Gewalt haben sollte, alle Schätze des Himmels zum Heile der Welt zu erschließen und über dieselben unbeschränkt zu verfügen [7]).

---

[1]) Matth. X. 2. Duodecim autem Apostolorum nomina sunt haec. Primus: Simon qui dicitur Petrus. — Dies Primus ist bedeutungsvoll und lehrt nichts weniger als daß der vom Herrn zum Ersten der Apostel Gesetzte — Fürst, Führer und Haupt Aller sey. Im hebräischen Texte des Matthäus-Evangeliums stand unzweifelhaft ראשון der Erste, vom ראש Haupt.

[2]) Matth. IV. 13. VIII. 14. IX. 7.

[3]) Matth. XVII. 23 — 26.

[4]) Matth. XIV. 17. Joan. XIII. 2 — 6.

[5]) Luc. XXIV. 34.

[6]) Act. I. 15. II. 14. 38. III. 12. IV. 8. V. 3. 29.

[7]) Matth. XVI. 19: Et tibi dabo claves regni coelorum. Et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis. Vergl. mit Jesai. XXII. 7. Apoc. 3. 7. — Tertullianus in Scor-

2. Demselben Simon verlieh aber der Herr ferner ausschließlich die Gnade, daß er im Glauben also fest und unfehlbar für immer beharren werde, damit er als Träger der Kirche diese für alle Zeit in dem Einen Glauben zu erhalten, und als das Haupt des Apostolates die Träger des apostolischen Amtes im Glauben zu befestigen für immer im Stande sey [1]). So ward dem Petrus für alle Zeit, da der Glaube vom Hören und Predigen kommt [2]), vom Herrn die Autorität des unfehlbaren Lehramtes verliehen [3]).

3. Denselben Simon, der Kirche Fels, der Apostel Haupt, den Träger des hohen Priesterthums und den unfehlbaren Hort der Kirche, rüstete aber auch der Erlöser als der königliche Oberhirt [4]) mit der unumschränkten Königs- oder Regierungsgewalt über seine ganze Heerde, das ist, die gesammte Kirche aus, indem Er demselben die Weide aller seiner Lämmer und Schafe [5]), das ist, die Leitung und Regierung nicht nur des gesammten gläubigen Volkes, sondern auch aller Führer und Hirten desselben feierlich übertrug [6]).

---

piace c. 10: Nam etsi adhuc clausum putas coelum, memento claves ejus hic Dominum Petro et per eum ecclesiae reliquisse. Opp. ed. c. I. 238.

[1]) Luc. XXII. 31. 32.: Ait autem Dominus: Simon, Simon, ecce satanas expetivit vos, ut cribraret sicut triticum; Ego autem rogavi pro te, ut non deficiat fides tua et tu aliquando conversus confirma fratres tuos. Das »aliquando« geht auf die Zukunft, wann Simon als der Petrus sein Amt verwalten wird, und das »conversus« (ἐπιστρέψας) bedeutet keineswegs, wie es oft übersetzt wird: „wenn du bekehrt seyn wirst," sondern so viel als wieder, gegenseitig, umgekehrt wie Ps. LXXXIV. 7: Deus tu conversus vivificabis nos.

[2]) Rom. X. 14 — 17.

[3]) S. Thomas in Summa 2. II. q. 1. art. 1. (E. c. p. 5.) ad verba Luc. 22: Et hujus ratio est, quia una fides debet esse totius Ecclesiae secundum 1 Cor. 1. quod servari non posset, nisi quaestio de fide exorta determinetur per eum, qui toti Ecclesiae praeest, ut sic ejus sententia a tota Ecclesia firmiter teneatur. Zeugnisse älterer Väter s. in Aug. Kempeneers dissert. de Rom. Pont. Primatu. Lovanii 1841. p. 68 ss.

[4]) Joan. XI. 14. Hebr. XIII. 20. I Petr. V. 4. vergl. Ps. LXXVII. 71.

[5]) Joan XXI. 15 — 17: Cum ergo prandissent, dicit Simmoni Petro Jesus: Simon Joannis diligis me plus his? Dicit ei: Etiam Domine, tu scis quia amo te. Dicit ei: Pasce agnos meos. Dicit ei iterum: Simon Joannis, diligis me? ait illi: Etiam Domine, tu scis, quia amo te. Dicit ei: Pasce oves meas. Dicit ei tertio: Simon Joannis, amas me? Contristatus est Petrus, quia dixit ei tertio, amas me? et dixit ei: Domine, tu omnia nosti, tu scis, quia amo te. Dicit ei: Pasce oves meas.

[6]) Immer ist diese feierliche Rede des Herrn an Petrus in der Kirche also verstanden worden. So S. Eucherius Lugd. (434—54) in serm. de natali S. Petri: Dicit ei Jesus: Pasce oves meas. Prius agnos, deinde oves committit ei, quia non solum pastorem, sed pastorum pastorem eum constituit. Pascit igitur Petrus agnos, pascit et oves, pascit filios, pascit et matres, regit subditos, regit et praelatos.

4. Da der Erlöser hiemit an die Stellung und das Amt des Petrus die Ihm selbst als Erlöser einwohnende Gewalt in all' ihrer unbeschränkten Fülle für alle Zeit gebunden hatte, so konnte Er, der Grund- und Eckstein [1]), der unfehlbare Prophet, Priester und König des N. B. nicht anders, als den mit solcher Gewalt Ausgerüsteten endlich für seinen Nachfolger erklären [2]), der als sein Stellvertreter auf Erden, um in Allem den Erlöser wahrhaft zu repräsentiren, auch desselben Todes wie er am Kreuze sterben sollte [3]).

§. 46.

Der Petrus lebt mit all' der ihm vom Erlöser verliehenen Gewalt fort im Papste, das ist, im Bischofe von Rom.

Wie die apostolische Amtsgewalt sich in der genannten (§. 43) beschränkten Weise im Bischofsamte fortsetzte, so mußte auch kraft des Bestandes und Zweckes der Kirche das Amt des Petrus (denn Petrus ist Amtsname) mit all' seiner unumschränkten Gewalt fortbestehen. Denn

1. da der Apostolat ununterbrochen im Episcopate sich fortsetzt, so kann und darf demselben das ihm vom Herrn gegebene Haupt (§. 45. I.) niemals fehlen.

2. Da die den Aposteln vom Herrn verliehene, aller Orten sich äußernde Regierungsgewalt mit ihnen erlosch, und die an ihre Stelle getretene bischöf-

---

Omnium igitur pastor est, quia praeter agnos et oves in Ecclesia nihil est. (Maxima Bibl. Veterum Patrum. Lugduni 1677. Tom. VI p. 794.). Und der h. Kirchenlehrer Bernardus ad Eugenium P. de consideratione I. II. c. 8: Tu es potestate Petrus, tu es, cui claves traditae sunt. Sunt quidem et alii coeli janitores et gregum pastores, sed tu tanto gloriosius, quanto et differentius utrumque prae caeteris nomen haereditasti. Habent illi sibi adsignatos greges, singuli singulos: tibi universi crediti, uni unus; nec modo ovium, sed et pastorum tu unus omnium pastor. Unde id probem quaeris? Ex verbo Domini. Cui enim non dico episcoporum, sed etiam Apostolorum sic absolute et indiscrete totae commissae sunt oves? Si me amas Petre, pasce oves meas. Quas? illius vel illius populos civitatis, aut nationis aut certi regni? Oves meas, inquit. Cui non planum non designasse aliquas, sed adsignasse omnes? Nihil excipitur, ubi distinguitur nihil. Et forte praesentes ceteri condiscipuli erant, cum committens uni unitatem omnibus commendaret in uno grege et uno pastore. . . Inde est, quod alii singuli singulas sortiti sunt plebes, scientes sacramentum. Denique Jacobus, qui videbatur columna ecclesiae, contentus est Hierosolyma, Petro universitatem cedens. (Opp. Ed. Paris. 1621. col. 871 s.) Innocentius III. c. 6. de majoritate (1. 33).

[1]) Act. IV. 11. Eph. II. 20.

[2]) Joan. XXI. 19: Et cum hoc dixisset, dicit ei: Sequere me.

[3]) Joan. XXI. 18. 19.

liche Gewalt auf die Grenzen der ihnen anvertrauten Kirchen beschränkt war, durfte und konnte um so weniger die über die ganze Kirche in unbeschränktem Maaße sich erstreckende Gewalt des Petrus erlöschen.

3. Da aber Amt und Gewalt des Petrus eine ausschließlich dem Simon verliehene, also dieser individuellen Persönlichkeit inhärirende war, so konnte sie auf keine andere Weise in der Kirche bleiben, als daß sie vom Simon, dem ersten Inhaber derselben, auf eine andere bestimmte Person übertragen wurde.

4. Es war aber die Petrinische Gewalt von dem Herrn an das apostolisch-bischöfliche Amt des Simon gebunden worden; daher konnte der erste Petrus den ihm vom Herrn verliehenen Primat der Ehre und Gewalt (§. 45 I. II.) auf keinen Andern als seinen Nachfolger im bischöflichen Amte übertragen. Der erste Petrus stand aber der von ihm und Paulus gegründeten Kirche von Rom als Bischof vor [1]), und vollendete als solcher dort seinen irdischen Lauf (29. Juni a. 67.), und daher ist für immer der Primat des Petrus an den bischöflichen Stuhl von Rom gebunden [2]).

Von dieser Ueberzeugung war die Kirche allezeit aufs Lebendigste durchdrungen, denn sie nannte den Bischofsstuhl von Rom stets den Stuhl des Petrus [3]), und den jedesmaligen Inhaber desselben den fortleben-

---

[1]) Diese Thatsache ist unbestreitbar; s. meine Abhandlg. über den Episcopat Petri in Rom. Pletz's neue theol. Zeitsch. Jahrg. 1836. S. 55. ff.

[2]) Benedictus XIV. de syn. dioec. I. II. c. 1: Cum Petrus suam sedem Romae fixerit et in ea martyrio coronatus gloriose obierit, sive id evenerit ex divino praecepto, seu expressa revelatione ipsi Petro specialiter a Deo facta, sive ex sola voluntate Petri, licet divinitus inspirata; inde factum est, ut supremi Pontificatus praerogativa ita insita remanserit Romanae Sedi, ut qui in hac Petro succedit, necessario succedat in totius Ecclesiae primatu, Petro ejusque legitimis successoribus a Christo collato. . . Quamvis itaque possit in aliquo sensu dici, supremam Ecclesiae monarchiam jure tantum humano esse annexam Sedi Romanae, quia nimirum utriusque unio, nexus et alligatio ortum habuit ex facto Petri: attamen non videtur posse sustineri illorum opinio, qui asseruerunt, praefatam annexionem ita esse de jure humano, ut posit ab Ecclesia dissolvi, et una ab altera separari: etenim posito, quod Petrus suam sedem stabiliter Romae collocaverit et Romanam regens Ecclesiam obierit, nullus, qui Episcopus Romanus non sit, potest dici verus Petri successor, ac propterea nunquam ad eum referri possunt verba Christi Domini Pasce oves meas, Joan. 21. quibus universalis Ecclesiae curam Petro ejusque successoribus commisit. — E. c. I. 75. s.

[3]) S. Cyprianus († 258) ad Cornelium P. ep. 59. c. 19: Navigare audent ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem. Ed. Gersdorf. Lipsiae 1838. I. 144. Eben so Firmilianus v. Cäsarea ep. ad Cyprianum c. 17: Stephanus, qui per successionem cathedram Petri habere se praedicat. Ibid. p. 239.

den Petrus [1]), der vor anderen Bischöfen vorzugsweise seit den ältesten Zeiten den Namen „Papa, Papst" führt [2]).

§. 47.

Verhältniß der apostolisch-bischöflichen Regierungsgewalt zum Primate des Petrus.

Da es unzweifelhaft ist, daß der Erlöser an den Apostolat, der sich im Episcopate fortsetzt, alle zur Erlösung und Heiligung der Menschheit nothwendige Gewalt gebunden hat (§. 41. 42.), und eben so unbestreitbar, daß der Herr Ein Glied des Apostolates, den Simon des Jonas Sohn, zum Petrus der Kirche gemacht und ihm vor allen übrigen Trägern des apostolischen Amtes den Vorrang der Ehre und Gewalt, oder den Primat verliehen hat (§. 45.); so wirft sich die Frage auf: in welchem Verhältnisse stand und steht die Regierungsgewalt der Apostel und ihrer Nachfolger, der Bischöfe, zur Primatsgewalt des im Papste fortlebenden Petrus? Es legt sich dieses Verhältniß, in welchem die dem Apostolate vom Erlöser gegebene Organisation aufs Deutlichste zu Tage tritt, als folgendes dar:

I. Die dem Petrus verliehene, über die ganze Kirche sich erstreckende Gewalt erscheint als die ordentliche, ordinaria, und für immer bleibende, während die den ersten Trägern des Apostelamtes vom Herrn an alle Völker gegebene Sendung und Gewalt als eine außerordentliche, extraordinaria, blos um der Pflanzung der Kirche willen verliehene war, die daher nach Erreichung dieses Zweckes aufhörte, mit den Aposteln erlosch und nicht auf ihre Nachfolger im bischöflichen Amte überging. Die Gewalt des Petrus aber, als die ordentliche und für immer bleibende ging in unbeschränktem Maaße auf seine Nachfolger über [3]).

---

[1]) Nach dem Tode des Papstes Fabianus († 250) war der römische Stuhl durch 16 Monate unbesetzt. Die Stelle des Fabian nennt der h. Cyprianus geradezu die Stelle des Petrus ep. 55. ad Antonianum c. 7: cum Fabiani locus id est cum locus Petri et gradus cathedrae sacerdotalis vacaret. Ibid. p. 108.

[2]) Das Concil von Arelate (Arles) in Gallien a. 314 spricht den Bischof Sylvester von Rom mit dem Titel: gloriosissime Papa an. Mansi Conc. Coll. Tom. II. Florentiae 1759. c. 469.

[3]) Discrimen intercedit inter potestatem jurisdictionis a Christo immediate concessam Petro et ceteris Apostolis. Nam potestas fundandi ubique terrarum ecclesias creandique episcopos, b. Petro collata fuit non solum ratione apostolatus, sed etiam ratione officii Vicariatus Christi, ac veluti ordinaria et perpetuo duratura; quae proinde unacum officio Vicariatus Christi transiit ad legitimos ejus successores Romanos Pontifices. In aliis autem apostolis potestas illa et jurisdictio solummodo fuit personalis, utpote ipsis unacum apostolatu et dono linquarum atque miraculorum propter necessitatem illius temporis et primae fundationis Ecclesiae, per speciale privilegium a Christo Domino concessa et cohaerens; atque idcirco privilegium illud,

II. Die Gewalt des Petrus gibt sich als eine singuläre, der Einen Person des Simon Petrus inhärirende und ausschließlich eigenthümliche zu erkennen, während die apostolische Gewalt als die einer Vielheit gemeinschaftlich ertheilte, und daher eine an die Gesammtheit des Apostolates also gebundene erscheint, daß die einzelnen Glieder des Ganzen eben nur als solche an der apostolischen Gewalt, wenn auch solidarisch oder der Gänze nach, betheiligt sind [1]; denn während Simon Petrus immer allein und ausschließlich, obschon in Gegenwart aller zum Apostelamte Berufenen, vom Herrn Gewalt empfängt [2], ertheilt der Erlöser den mit Simon Petrus als Apostel Bestellten nur insgesammt, also als Gliedern des Apostolates, gleiche Gewalt und Sendung an die Welt [3]. Daher konnte und mußte allein der Petrus einen bestimmten Nachfolger in seinem Amte haben, den Bischof von Rom; alle andern Bischöfe aber sind Nachfolger, nicht dieses und jenes Apostels, sondern nur des allen Aposteln gemeinschaftlichen Amtes.

III. Da Simon Petrus von Christus bei Constituirung des Apostolates zum Haupte desselben gesetzt wurde, (§. 45. I.) so waren alle Glieder desselben an dieses Haupt nicht nur unzertrennlich gebunden, sondern demselben auch in allen die Gesammtheit betreffenden Angelegenheiten untergeordnet.

1. Da die göttliche Weisheit des Erlösers dem Apostolate die der Gesammtkirche entsprechende corporative Form gegeben hatte, so hatte er selbst an Simon Petrus, das Haupt dieser Corporation, alle einzelnen Glieder derselben so unmittelbar und so unzertrennlich gebunden, daß dieselben eben nur in und kraft dieser Verbindung die ihnen übertragenen Functionen zu verrichten im Stande seyn sollten.

a) Nur in Verbindung mit Petrus haben also die Apostel und Bischöfe die Befugniß, ihre Regierungsgewalt in der Kirche gültiger Weise auszuüben; denn sie haben dieselbe eben nur in Verbindung mit Petrus als ihrem Haupte und lebendigen Mittelpuncte vom Herrn empfangen. Wie jedes, was immer für einem Organismus einverleibte Glied außer Stand gesetzt wird, seine organische Thätigkeit weiter zu äußern, wenn es seinem organischen Verbande sich entzieht,

---

veluti personale, in morte ipsorum extinctum fuit, nec transiit ad successores eorum, quales sunt Episcopi. Reiffenstuel jus can. universum. Monachii 1702. Tom. I 508. Conf. Natalis Alexander histor. eccl. dissert. 4. ad saec. I. Bingii 1786. Tom. IV. 235. Devoti l. c. I. 141. Bouix l. c. 427 ss.

[1]) S. Cyprianus de unitate Ecclesiae c. 5: Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. Ed. Gersdorf Lips. 1839. p. 120.

[2]) Matth. XVI. 19. Luc. XXII. 31. Joan. XXI. 15.

[3]) Matth. XVIII. 18. XXVIII. 18.

oder aus demselben ausgeschieden wird, so nothwendig geht auch die apostolische und bischöfliche Gewalt in der Kirche demjenigen Inhaber derselben verloren, der sich von Petrus losreißt oder durch ihn aus dem Episcopate ausgeschieden wird [1]).

b) Ein anderes Ergebniß der organischen Verbindung mit Petrus, an welche der Herr die hierarchische Gewalt gebunden, ist die, daß Niemand in die Reihe der Apostel und Bischöfe rechtmäßiger Weise als durch den Petrus eintreten kann. Dies bewährte sich aufs Einleuchtendste bei der Wahl des Mathias zum Apostelamte an die Stelle des Judas [2]); aber auch Paulus trat auf keine andere Weise in den apostolischen Verband ein. Wohl stammte sein apostolisch Amt, wie das der andern Apostel, vom Herrn [3]); aber der Herr hatte ihn nur nach der in seiner Kirche von Ihm eingeführten Ordnung zum Apostel gemacht. Wie Er den wunderbar bekehrten Saul sogleich an seine Kirche gewiesen hatte [4]), der er durch die Taufe wie jeder andere Gläubige einverleibt wurde, so gab der heilige Geist zehn Jahre darauf dem Saul und Barnabas die apostolische Sendung auf keine andere als die gesetzliche Weise der Kirche [5]), deren Träger und Haupt der Petrus war, und der als solcher, den Herrn vertretend, die Thüre war [6]), durch welche Jeder eintreten mußte zum Hirtenamt in der Kirche. — Das Concil von Trient erklärt daher nur jene Bischöfe für legitim, welche durch den Papst zu ihrem Amte erhoben wurden [7]).

2. Wie alle Glieder eines Organismus an das Hauptorgan gebunden sind, so sind sie demselben auch untergeordnet, also daß ihre organische Thätigkeit durch dasselbe geordnet und bestimmt wird. Daher

a) führte der lebendige Verband, kraft dessen die Glieder des Apostolates in Petrus centrirten, Abhängigkeit und Unterordnung der Einzelnen unter Petrus mit sich. Das Wort des Herrn an Petrus: Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos, so wie das Wort: Pasce oves meas, — gab den andern Aposteln die Weisung, sich von Simon Petrus stärken und leiten zu lassen. — Auch Paulus wußte sich

---

[1]) S. Cyprianus de unitate Ecclesiae c. 5: Avelle radium solis a corpore, divisionem lucis unitas non capit; ab arbore frange ramum, fractus germinare non poterit; a fonte praecide rivum, praecisus arescit. Sic et ecclesia Domini. Ibid. p. 120.

[2]) Act. I. 15—26.

[3]) Gal. I. 1.

[4]) Act. IX. 7.

[5]) Act. XIII. 1—3. S. meine Gesch. d. Kirche I. 278 f.

[6]) Joan. X. 1—9.

[7]) Sess. XXIII. can. 8. de sacram. ordinis: Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos: anathema sit.

in seiner apostolischen Thätigkeit abhängig von den Hauptorganen des Apostolates [1]).

b) Die Organisation des Apostolates, kraft deren die Träger der apostolischen und bischöflichen Gewalt dem Petrus, als Haupte des Ganzen, sich untergeordnet finden, brachte es aber auch nothwendig mit sich, daß dieses Haupt die Sphäre der den einzelnen Gliedern zukommenden Gewaltäußerung in der Kirche bestimmte. — Solch' bestimmenden Einfluß äußerte der Petrus, als die Wirksamkeit der Apostel während der ersten zwölf Jahre auf die engen Grenzen des Judenlandes, Samarias und Syriens beschränkt blieb. Der Oberhirt Petrus allein bereisete alle Kirchen in Judäa, Galiläa und Samaria [2]), während die übrigen Apostel, wie Jakobus zu Jerusalem, in abgeschlossenen Kreisen ihr Bischofsamt verwalteten.

So war der Apostolat verfasset, d. h. zur lebendigen Einheit und Geschlossenheit in Petrus, dem Haupte und Träger des Ganzen, verbunden; und in diesem einfachen Organismus, den der h. Geist durchwaltete, hatte die Einheit der gesammten Kirche und ihre Rechtsordnung für alle Zeit ihre göttliche Gewähr erhalten.

§. 48.

Der Satz von dem Primate des im römischen Papste fortlebenden Petrus ist Glaubenssatz.

Daß Petrus unmittelbar vom Erlöser den Vorrang der Ehre und Gewalt, die ganze Kirche zu regieren, oder den Primat erhalten habe, um ihn für alle Zeit auf den römischen Bischof zu vererben [3]), ist eine Wahr-

---

[1]) Der Satz, welcher die gleiche Stellung der Apostelfürsten Petrus und Paulus in dem Regiment der Kirche behauptet und die Unterordnung des Letzteren unter Petrus läugnet, ist durch P. Innocenz X. kraft folgenden Decretes der h. Congregation S. Officii oder Inquisitionis vom 29. Januar 1674 als häretisch erklärt worden: Sanctissimus, relata unanimi theologorum ad hoc specialiter deputatorum censura, et auditis votis eminentissimorum et reverendissimorum DD. Cardinalium Generalium Inquisitorum, propositionem hanc: S. Petrus et S. Paulus sunt duo Ecclesiae principes qui unicum efficiunt, vel: sunt duo Ecclesiae catholicae coryphaei ac supremi duces summa inter se unitate conjuncti vel: geminus universalis Ecclesiae vertex qui in unum divinissime coaluerunt, vel: sunt duo Ecclesiae summi pastores ac praesides qui unicum caput constituunt, ita explicatam, ut ponat omnimodam aequalitatem inter S. Petrum et S. Paulum sine subordinatione et subjectione S. Pauli ad S. Petrum in potestate suprema et regimine universalis Ecclesiae, haereticam censuit et declaravit. Denzinger l. c. p. 251.

[2]) Act. IX. 31. 32.

[3]) Der Syndicus der Pariser Facultät, Edmund Richer, stellte in seinem Buche De ecclesiastica et politica potestate 1611 den Satz von Petrus, dem ministeriellen Haupte der Kirche, auf, indem er behauptete: Christum fundando Ecclesiam,

heit, die in so unmittelbarem und nächstem Bezuge zum Zwecke der Kirche und daher zum Heile eines jeden Menschen steht, daß sie von jedem Gliede der Kirche als ein von Gott geoffenbarter Satz geglaubt werden muß.

Daher hat die lehrende Kirche nicht unterlassen, diesen Glaubenssatz auf das Bestimmteste auszusprechen, als es sich besonders um die Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft mit den schismatischen Griechen handelte, welche den Primat des Papstes geläugnet hatten.

Das IV. Lateranische Concil a. 1215 sprach den Primat der römischen Kirche can. 5. mit den Worten aus: Romana Ecclesia disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra [1]).

Auf dem II. Lyoner Concil a. 1274 mußten die Griechen, ehe sie in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wurden, das Bekenntniß unterschreiben: Ipsa quoque sancta Romana Ecclesia summum et plenum Primatum et Principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinet: quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cujus Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit . . . Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias ceteras ad sollicitudinis partes admittit [2]).

Die Kirchenversammlung von Florenz a. 1439 sprach in dem Decreto

prius, immediatius, atque essentialius claves, sive jurisdictionem toti dedisse Ecclesiae quam Petro: seu quod eodem redit, claves toti contulit Ecclesiae, ut per unum ministerialiter exercerentur. Quandoquidem tota jurisdictio Ecclesiae primario, proprie ac essentialiter Ecclesiae convenit: Rom. autem Pontifici atque aliis Episcopis instrumentaliter, ministerialiter, et quoad executionem tantum. Siehe Kempeneers l. c. p. 13 ss. — Schon durch Tertullianus Scorpiace c. 10: Memento, claves hic Dominum Petro et per eum ecclesiae reliquisse (Opp. E. c. I. 238) war der Richer'sche Satz als falsch bezeichnet worden; als aber der Bischof Scipio de Ricci denselben auf der Diöcesansynode zu Pistoja 1786 in dem Decr. de Fide, §. 8 ausgesprochen hatte, wurde er nebst den andern Irrthümern dieser Versammlung durch die dogmatische Constitution P. Pius VI. Auctorem fidei vom 28. August 1794 als häretisch in folgendem Ausspruche verworfen: III. Insuper quae statuit Romanum Pontificem esse Caput Ministeriale; Sic explicata, ut Romanus Pontifex non a Christo in Persona B. Petri, sed ab Ecclesia potestatem Ministerii accipiat, qua velut Petri Successor, verus Christi Vicarius, ac totius Ecclesiae Caput pollet in universa Ecclesia, Haeretica. Bullar. contin. Tom. IX p. 399.

[1]) c. 23. de privilegiis (5. 33.) und Mansi Conc. Coll. Tom. XXII. Venet. 1778 c. 989 s.

[2]) Harduin Coll. Conc. Tom. VII. Paris. 1714. p. 695 s.

Unionis den Primat des römischen Papstes also aus: Definimus, Sanctam Apostolicam Sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere Primatum, et ipsum Romanum Pontificem successorem esse beati Petri Principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum Patrem ac Doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse, quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur [1]).

Aber auch das Concil von Trient, handelte es auch nicht besonders vom Primate, erklärte sich über denselben auf die unzweideutigste Weise, indem es wiederholt die römische Kirche die mater et magistra omnium ecclesiarum nannte [2]) und ausdrücklich erklärte: den Päpsten sey die höchste Gewalt über die ganze Kirche übergeben worden [3]).

Daß die Bischöfe von Rom seit Clemens I., dem unmittelbaren Nachfolger des Simon Petrus, das Bewußtseyn lebendig in sich trugen, daß sie die Träger des auf göttlicher Einsetzung beruhenden Primates seyen und dieses Bewußtseyn factisch in dem obersten von ihnen gehandhabten Kirchenregimente aussprachen, lehrt die Kirchengeschichte. Daß die Päpste aber besonders dann, wenn der ihnen zustehende Primat angefochten wurde, nicht unterlassen durften, diesen Vorrang des römischen Stuhles auf das Bestimmteste und Deutlichste auszusprechen, wird Jedermann natürlich finden. Einer solchen Nothwendigkeit gehorchte Papst Pius VI. gegenüber den zu seiner Zeit grassirenden, der Autorität des apostolischen Stuhles feindlichen Ansichten, die ihren frivolsten Ausdruck in dem Libell des Pseudocanonisten Jos. Val. Eybel: Was ist der Papst? gefunden hatten. In dem Breve Super soliditate vom 28. Nov. 1786, in welchem reiche Zeugnisse des kirchlichen Alterthums über den auf göttlichem Rechte beruhenden Primat des Papstes enthalten sind, sprach Pius VI. denselben dogmatisch mit folgenden Worten aus:

Super soliditate petrae fundatam a Christo Ecclesiam, Petrumque singulari Christi munere prae ceteris electum, qui vicaria potestate apostolici chori princeps existeret, totiusque adeo gregis pascendi, fratres confirmandi totoque orbe ligandi ac solvendi summam curam auctoritatemque in successores omni aevo propagandam susciperet, dogma catholicum est;

---

[1]) Ibid. Tom. IX. p. 986 s.

[2]) Sess. VII. can. 3. de baptismo. Sess. XIV. cap. 3. de extrem. unct. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. Missae.

[3]) Sess. XIV. cap. 7. de poenit.: Pontifices maximi pro suprema potestate sibi in ecclesia universa tradita.

quod ore Christi acceptum, perenni Patrum praedicatione traditum ac defensum Ecclesia universa omni aetate sanctissime retinuit saepiusque adversus novatorum errores summorum pontificum conciliorumque decretis confirmavit [1]).

Wer die Veranlassung dieser dogmatischen Erklärung berücksichtiget, wird es eben so significant als begründet finden, daß das österreichische Concordat den bestimmtesten Ausdruck über den Primat des Papstes enthält [2]).

§. 49.

Zweck des Primates.

Zu welchem Zwecke der Erlöser in der Person des Simon und seiner Nachfolger den Fels erkoren und gesetzet hatte, über welchen Er seine Kirche für alle Zeit erbauete, ist aufs Deutlichste durch die Natur der Sache und die aus derselben geflossene Rede des Herrn [3]) ausgesprochen.

1. Jeder weise Baumeister, der da ein dauerhaftes Gebäude aufführen will, muß demselben vor Allem eine feste, mit dem Gebäude aufs Innigste verbundene und gleichsam verwachsene Grundlage geben. Ein solches für die Dauer der Welt berechnetes und allen Angriffen selbst der Höllenmacht widerstandsfähiges Gebäude wollte der Erlöser in seiner Kirche gründen. Dazu bedurfte sie also eines für alle Zeit unverwüstlichen Felsengrundes, den der Herr in Simon, des Jonas Sohn, legte. Der Petrus ist also gesetzet zur Erhaltung der Kirche. Ohne Petrus wäre die Kirche auf Sand und in die Wellen des Meeres gebaut.

2. Der unverwüstliche Felsengrund der Kirche mußte aber eine menschliche Persönlichkeit seyn, weil die Kirche als der lebendige Leib Christi aus Menschenkindern, als lebendigen und auserwählten Steinen [4]) zu bauen war, und die daher mit ihrem Grunde und Träger aufs Innigste verbunden, verkittet und verwachsen seyn mußte. Es gibt aber keinen festeren, bindenderen Mörtel als den organischen Verband, kraft dessen eine Vielheit von Gliedern zu einer unauflöslichen Einheit lebendig verbunden ist [5]). Somit

---

[1]) Bullar. contin. Tom. VII. p. 671.

[2]) Art. II.: Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat. Anhang S. 8.

[3]) Matth. XVI. 18.: Et ego dico tibi, quia tu *es* Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam.

[4]) In anniversario Dedicationis ecclesiae Postcommunio: Deus, qui de vivis et electis lapidibus aeternum majestati Tuae praeparas habitaculum.

[5]) S. Cyprianus de unit. Eccl. c. 23: Deus unus est, et Christus unus et una Ecclesia ejus, et fides una, et plebs in solidam corporis unitatem concordiae glutino copulata. Scindi unitas non potest, nec corpus unum discidio compaginis separari, divulsis laceratione visceribus in frusta discerpi. l. c. p. 132.

ist die Einheit Grundbedingung des Bestandes der Kirche (S. 10); und soll also die Kirche durch Petrus für alle Zeit erhalten werden, so ist er vorzugsweise gesetzt zur Erhaltung und Wahrung der kirchlichen Einheit.

3. Damit aber die menschliche Persönlichkeit, welche der Petrus für immer seyn sollte, auch im Stande sey, die Einheit der Kirche hienieden zu erhalten, mußte sie vom Herrn mit der dazu nothwendigen Kraft und Gewalt ausgerüstet werden. Darum verhieß alsogleich der Erlöser, da Er den Simon als Petrus proclamirte: Er werde ihm zu diesem Zwecke alle Gewalt zu binden und zu lösen geben [1]), d. h. alle Gewalt, die kirchliche Einheit zu wahren und jede Spaltung hintanzuhalten. Weil aber vom apostolisch-bischöflichen Amte alles kirchliche Leben ausfließt und abhängt, so ist die Einheit der gesammten Kirche auch bedingt durch die Einheit und Geschlossenheit des Apostolates und Episcopates. Daher dem Petrus der Vorrang der Gewalt oder der Primat vor allen andern Trägern des bischöflichen Amtes gegeben wird, damit er im Stande sey, vorzüglich durch Wahrung der Einheit des Episcopates, die Einheit und den Bestand der ganzen Kirche immerdar zu erhalten [2]).

4. Daß zu diesem Zwecke der Primat des im Papste fortlebenden Petrus vom Herrn eingesetzt sey, trug die Kirche vom Anbeginn lebendig in ihrem Bewußtseyn, und sie sprach dasselbe natürlich dann am nachdrücklichsten aus, wenn ihre Einheit in dem Träger derselben woher immer angegriffen wurde [3]).

---

[1]) Matth. XVI. 19: Et tibi dabo claves regni coelorum. Et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis.

[2]) S. Cyprianus de unitate eccl. c. 4: Loquitur Dominus ad Petrum. Ego tibi dico inquit, quia tu es Petrus etc. Et iterum eidem post resurrectionem suam dicit: Pasce oves meas. Et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat: Sicut misit me Pater, et ego mitto vos etc.; tamen ut unitatem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit. Hoc erant utique et caeteri apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis, sed exordium ab unitate proficiscitur (et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur). l. c. p. 119. Neuere Kritiker beanstanden die Aechtheit der eingeklammerten Worte; wären sie auch unächt, so gibt der heil. Cyprian in seinem Briefe an P. Cornelius (S. 88, Note 3) von seiner Ueberzeugung, daß der römische Stuhl der Sitz des Petrus und als solcher der erste oder Primatsitz sey, das bestimmteste Zeugniß.

[3]) Als Ausdruck dieses Bewußtseyns mögen beispielsweise folgende Zeugnisse dienen: Optatus Milevit. (c. a. 350) l. 2. contra Parmenianum: Negare non potes, scire te, in urbe Roma Petro primo episcopalem cathedram esse collatam, in qua sederit omnium apostolorum caput Petrus, unde et Cephas apellatus est, in qua una cathedra unitas ab omnibus servaretur, ne caeteri apostoli singulas sibi quisque defenderent: ut jam schismaticus esset et peccator, qui contra singularem cathedram

§. 50.

Die Verfassung der Kirche ist monarchisch.

Indem der Erlöser die Kirche immerdar auf den Petrus gebaut und ihn, damit er die Einheit derselben für und für zu wahren im Stande sey, mit dem Primate der Gewalt oder Gerichtsbarkeit als Haupt des Apostolates und Episcopates ausgerüstet hat, hat Er die Kirche offenbar als Monarchie constituirt. Denn da der Herr dem im Papste immerfort lebenden Petrus allein die ordentliche, bleibende, höchste und unbeschränkte Gewalt, die ganze Kirche zu regieren, oder den Primat der Gerichtsbarkeit (primatum jurisdictionis) verliehen hat, so hat Er ihn mit wesentlich monarchischer Gewalt ausgerüstet, d. h. alle Gewalt, die Kirche zu regieren, in ihm als Haupte derselben also beschlossen, daß Niemand an derselben anders als durch ihn betheiligt werden, und jeder durch ihn daran Betheiligte sie nur in Unterordnung unter ihm gültiger Weise ausüben kann.

1. Diese monarchische Verfassung der Kirche ist vollkommen in dem Wesen derselben begründet. Die Kirche, die als Leib des Erlösers den Einen Christus zu ihrem unsichtbaren Einen Haupte hat, verlangt in ihrer Sichtbarkeit auch Ein sichtbares Haupt, das den Erlöser in seiner vollen und unbeschränkten Königsgewalt repräsentire. Die Eine Heerde Christi verlangt nach Einem obersten Hirten, der die gesammte Heerde sammt ihren Hirten überwache und leite; der Eine Schafstall Christi, die Eine Hürde will von Einem Hirten regieret seyn [1]). Darum gab der Herr auch seiner Kirche die ihrer Natur entsprechende Verfassung, als äußere Form ihres inneren Wesens, indem Er den Petrus zu ihrem sichtbaren monarchischen Haupte machte.

2. Es lag aber in der Natur der Kirche, als einer organischen Lebensgemeinschaft, daß die ihr vom Herrn gegebene monarchische Verfassung erst im Laufe der Zeit vollendete äußere Gestalt gewann. So lange die Apo-

---

alteram collocaret. Bibl. max. Patrum Lugd. 1677 Tom. IV. 347. — S. Hieronymus (c. a. 386) adv. Jovinianum l. 1. c. 14: At dicis, super Petrum fundatur ecclesia; licet id ipsum alio in loco super omnes apostolos fiat, et cuncti claves regni coelorum accipiant, et ex aequo super eos ecclesiae fortitudo solidetur; tamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tollatur occasio. Opp. Ed. Maurin. Paris. 1706. Tom IV. col. 168. — P. Pius VI. in s. Breve Super soliditate: In hoc Apostolicae cathedrae Principatu firmum voluit Christus constrictumque teneri unitatis vinculum, quo Ecclesia per universum mundum propaganda, ex membris quantumcunque dissitis, mutua omnium in uno capite consociatione in unam corporis compagem coalesceret, fieretque adeo, ut hujus vis potestatis non tantum ad primae sedis amplitudinem, sed et maxime ad corporis totius integritatem incolumitatemque valeret. l. c.

[1]) Joan. X. 16: Et fiet unum ovile, et unus pastor.

stel lebten und die durch sie gepflanzten apostolischen Kirchen bestanden, konnte sich die monarchische Gewalt des Petrus nur in so weit äußern, daß die apostolisch-bischöfliche Gewalt gültiger Weise nur in Unterordnung unter ihm ausgeübt werden konnte. Seit aber die römische Kirche als die alleinige apostolische Kirche in der Welt dastand, d. h. als diejenige, in welcher allein die apostolische, und zwar petrinische, Succession und mit ihr der Glaube des Petrus war erhalten worden [1]), äußerte sich die monarchische Gewalt des Papstes auch in der Weise, daß Niemand anders als durch den Papst an der hierarchischen Gewalt betheiligt werden konnte [2]).

3. Wird der Begriff der Monarchie auf die höchste Macht und Gewalt beschränkt, die dem Einen Haupte des Reichs also eigenthümlich ist, daß alle anderen Gewalt- und Würdenträger desselben ihm unterworfen seyen [3]), so ist die monarchische Stellung des Papstes wie sein höchster Primat dogmatisch bestimmt durch die §. 48 aufgeführten Entscheidungen der allgemeinen Kirchenversammlungen, von denen insbesondere das II. Lyoner Concil a. 1274 die Oberhoheit der römischen Kirche mit den Worten ausspricht: Eidem (Romanae Ecclesiae) omnes ecclesiae sunt subjectae, ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Und Papst Pius VI. erklärte in seinem Breve an den Churfürsten von Trier unterm 2. Februar 1782 ausdrücklich: Fidei dogma est, Episcoporum auctoritatem subjectam esse Romani Pontificis auctoritati [4]). Diesen Glaubenssatz bekennen daher alle Bischöfe in dem vor ihrer Weihe von ihnen ab-

[1]) Schon in der ältesten Kirche recurrirte man in Betreff des Beweises der apostolischen Succession auf die römische Kirche. Siehe das Zeugniß des heil. Irenäus oben S. 13. Note 1.

[2]) Die II. Lyoner Kirchenversammlung sprach dies mit den Worten aus: Ad hanc (Romanam Ecclesiam) sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias ceteras ad sollicitudinis partes admittit. Diese Bestimmung eigneten sich selbst die Basler an, indem sie erklärten: Summus Pontifex, quod caput sit et Primas ecclesiae — et solus in plenitudinem potestatis vocatus sit, alii in partem sollicitudinis —: ista plane fatemur et credimus. Conc. Basil. in respons. syn. a. 1432. Harduin Tom. VIII. 1323.

[3]) Monarchiae nomen designat summum imperium, quod apud unum est. Monarchiae ratio in eo posita est, ut omnes uni subjiciantur. Devoti l. c. I. 23. 25.

[4]) Derselbe Papst erklärte in s. Responsio ad Metropolitanos Mogunt. Trevir. Colon. et Salisburg. c. VIII. §. 29: Haec auctoritas pascendi cum clavium potestate conjuncta Petro peculiarem in modum attributa, sicut auctoritatem praesefert in omnes fideles ordinariam atque immediatam, ita eamdem praesefert auctoritatem ordinariam atque immediatam in omnes pastores, qui, quacumque demum praefulgeant dignitate, non solum non sunt Pontifici pares, sed ita ejus auctoritati subduntur, ut, qui pastores apellantur et sunt, si populos respicias, ii, si Pontificem spectes, nonnisi ovium numero habeantur. Florentiae 1790. p. 322 s.

zulegenden tridentinischen Glaubensbekenntnisse [1]) mit den Worten: Sanctam catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco; Romanoque Pontifici, beati Petri Apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario, veram obedientiam spondeo ac juro — so wie in dem dem Papste zu leistenden Eide [2]).

4. Ist es auch dogmatisch unentschieden, ob die bischöfliche Regierungsgewalt unmittelbar von Christus, oder von dem Träger der monarchischen Gewalt in der Kirche stamme, so scheint es doch dem Wesen der reinen Monarchie entsprechender zu seyn, dieselbe von dem sichtbaren Haupte der Kirche herzuleiten [3]). — Wie aber die Bischöfe, fließt auch ihre Jurisdictionsgewalt aus der päpstlichen Autorität, keineswegs bloße Stellvertreter und Organe des Papstes sind, weil die bischöfliche Gewalt auf ursprünglich göttlicher Einsetzung beruht (§§. 41—43), so wird auch durch den Satz: die Regierungsgewalt der Bischöfe stamme unmittelbar von Christus — der monarchischen Gewalt des Papstes nicht das Geringste entzogen, weil es dogmatisch feststeht, daß jene dieser ganz und gar unterworfen sey [4]).

---

[1]) Vorgeschrieben durch die Bulle Pius IV. Injunctum vom 13. Nov. 1564 bei Richter Conc. Trid. p. 574 s.

[2]) Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora fidelis et obediens ero B. Petro Apostolo, Sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino nostro, Domino N. Papae N. ejusque successoribus canonice intrantibus. Und in dem bei der Bischofsweihe vorzunehmenden Examen frägt der Consecrator: Vis beato Petro Apostolo, cui a Deo data est potestas ligandi ac solvendi, ejusque Vicario Domino nostro, Domino N. Papae N. ejusque successoribus, Romanis Pontificibus, fidem, subjectionem et obedientiam, secundum canonicam auctoritatem per omnia exhibere? Und der zu Weihende antwortet: Volo. Pontificale Rom. Venet. 1710. in 8. p. 53. 56.

[3]) Benedictus XIV.: Quoad potestatem jurisdictionis . . quaestio est inter Tridentinos Patres summa contentione jamdiu exagitata, nec definita, de qua Cardinalis Pallavicinus in Historia Conc. Trid. l. 18. c. 14 et l. 21. c. 11. 13. an Episcopi illam accipiant immediate a Christo, aut potius a summo Pontifice. Licet autem eorum opinio, qui etiam hanc potestatem immediate a Christo oriri propugnant, solidis fulciatur argumentis; nihilominus tamen et rationi et auctoritati conformior videtur sententia opposita. Ratio siquidem Monarchici regiminis, quod Christus in sua Ecclesia constituit, videtur exposcere, ut totius Ecclesiae jurisdictionis fons et origo resideat in ejusdem Ecclesiae visibili Capite, qui est Romanus Pontifex, atque ab eo profluat in cetera membra. De syn. dioec. l. I. c. 4, n. 2. E. c. l. 56.

[4]) Ceterum utut immediate a Deo episcoporum potestas repetatur, nihil id detrahit monarchico ecclesiae imperio, quoniam ea subjecta et obnoxia est summo Pontifici, a quo arctari, amplificari ac tolli etiam potest. Ita etiamsi a summo Pontifice in episcopos jurisdictionem derivemus, non inde efficitur, eos meros esse ipsius vicarios, cum ipsa potestas quoad originem suam a Deo sit instituta. Devoti l. c. p. 24.

Drittes Hauptstück.

Die Hierarchie in ihrer Entwickelung und Gliederung.

§. 51.

Entwickelung und Begriff der Hierarchie.

Die vom Herrn im Apostolate gesetzte Hierarchie (§. 41. 42.) mußte sich im Laufe der Zeit kraft ihrer organischen Natur nicht nur in der Weise entfalten, daß die ihr zur Heiligung der Menschheit übertragene dreifache Lehr-, Priester- und Regierungsgewalt sich sonderte, sondern daß diese Gewalt auch, dem Willen des Herrn und dem Bedürfnisse der Kirche gemäß, sich in größerem oder geringerem Umfange und Maaße von den ursprünglichen Trägern auf andere fortpflanzte.

Dieses größere oder geringere Maaß der hierarchischen Gewalt begründete unter den Inhabern derselben einen Stufen- oder Rangunterschied, welcher, je nachdem er sich im Willen und der Anordnung des Herrn oder im Bedürfnisse und der Anordnung der Kirche gründet, auf göttlichem oder menschlichem Rechte beruht.

Man bezeichnet daher mit dem Worte Hierarchie den Inbegriff aller der von Christus oder der Kirche mit der Lehr-, Priester- und Regierungsgewalt in größerem oder geringerem Maaße betrauten und deßhalb einander über- und untergeordneten Personen.

Obwohl die hierarchische Gewalt sich als eine dreifache, nämlich als Lehrgewalt, Priestergewalt und Regierungsgewalt darlegt, deren jede sich von den andern wesentlich unterscheidet, und sonach mit Recht eine dreifache Hierarchie statuirt wird, so hat man doch nicht ohne Grund bisher in der Kirche ziemlich allgemein nur eine zweifache Hierarchie, jene der Weihe (hierarchia ordinis) und jene der Regierungsgewalt oder Gerichtsbarkeit (hierarchia jurisdictionis) unterschieden [1]), indem man unter der letzteren sowol die Lehr- als Regierungsgewalt begreift, weil eine wie die an-

---

[1]) S. Thomas in 2. II. qu. 39. art. 3.: Duplex est spiritualis potestas. Una quidem sacramentalis, alia jurisdictionalis. Sacramentalis quidem potestas est, quae per aliquam consecrationem confertur. . Potestas autem jurisdictionalis est, quae ex simplici injunctione hominis confertur. l. c. p. 78. — Denselben Unterschied statuirt das Concil von Trient, indem es Sess. XXIII. can. 7. de sacram. ordinis Jene, welche nec rite ordinati, nec missi sunt, für unberechtigt zur Verkündigung des göttlichen Wortes und Spendung der Sacramente erklärt. — Der röm. Catechismus handelt ausdrücklich »De duplici potestate ecclesiastica, Ordinis et Jurisdictionis.« Ed. Vienn. 1827. p. 280. Siehe Bouix l. c. p. 424 s.

dere auf gleiche Weise, nämlich durch Sendung, verliehen und gewonnen wird (S. 80).

Es wird daher zuerst von dem Wesen dieser doppelten hierarchischen Gewalt, und dann von der Gliederung derselben gehandelt, welche sie kraft göttlicher oder kirchlicher Institution gewonnen hat.

I. Artikel: Von dem Wesen der Weihe- und Jurisdictionsgewalt.

§. 52.

Von dem Wesen der Weihegewalt.

Sein Priesteramt übertrug der Erlöser feierlich auf den zur immerwährenden Fortsetzung seiner gesammten Erlöserthätigkeit von ihm eingesetzten Apostolat, als er mit den erwählten Zwölf die Opferfeier des N. B. beging (§. 42. 2.). Die feierliche Handlung, durch welche der Erlöser den Aposteln die zur Verwaltung seines Priesteramtes nothwendige göttliche Kraft und Gewalt mittheilte, nennt die Kirche die Weihe [1]), und die durch dieselbe gegebene priesterliche Gewalt die Weihegewalt, potestas sacerdotii, ordinis, ministerii.

1. Die feierliche Handlung der Weihe, welche in sichtbaren Zeichen und sie begleitenden Worten vollbracht wird, ist nothwendiger Weise ein sacramentaler Act, durch welche die nothwendige göttliche oder übernatürliche Gnade zur gültigen und heilbringenden Verwaltung des Priesteramtes mitgetheilt wird; oder die Weihe ist ein von Christus eingesetztes, wahres und eigentliches Gnadenmittel oder Sacrament [2]).

2. Durch den sacramentalen Act der Weihe oder Ordination wird die Weihegewalt mitgetheilt, d. h. die Befähigung und Befugniß zur Verrichtung aller heiligen Handlungen, an welche als die Träger der übernatürlichen Gnade Christus die Heiligung der Glieder seiner Kirche gebunden hat; diese aber sind vorzugsweise das Opfer und die Saeramente [3]). — Sonach

[1]) Ordo, ordinatio. Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacram. ord. cap. 3. et can. 3.

[2]) Conc. Trident. sess. VII. can. 1. de sacram. in genere. Sess. XXIII. de sacram. ord. cap. 3. et can. 3.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1.: A Domino nostro Salvatore Apostolis eorumque successoribus in sacerdotio potestatem traditam consecrandi, offer endi et ministrandi corpus et sanguinem ejus, nec non et peccata dimittendi et retinendi, sacrae literae ostendunt, et catholicae ecclesiae traditio semper docuit. — Catech. Romanus: Ordinis potestas ad verum Christi Domini corpus in sacrosancta Eucharistia refertur. l. c. Bouix I. c. p. 443: Remanet potestatem ordinis universaliter sumptam dicendam esse potestatem conficiendi vel conferendi sacramenta vel sacramentalia, quam Christus vel Ecclesia ordinibus sacris alligavit.

ist die Weihegewalt, weil sie durch die von Christus eingesetzte Ordination ertheilt wird, zunächst und unmittelbar von Gott [1]).

3. Die Ordination wirkt nicht nur die von Christus an sie gebundene Gnade, sondern drückt auch der Seele des Empfängers ein unauslöschliches Merkmal ein, kraft dessen er die durch die Weihe empfangene Befähigung und Gewalt nie mehr verlieren [2]) und seiner Priesterwürde sich niemals entäußern kann [3]). — Es ist daher eine sichere, allgemein gezogene Folgerung aus diesem Satze, daß die gültiger Weise empfangene Weihegewalt weder durch Schisma, Häresie, Apostasie, noch durch Verfall in die Censuren der Suspension und Excommunication verloren gehe [4]), und daher ein gültig geweiheter Bischof, der aber Schismatiker, Häretiker, Apostat geworden, in die Suspension, Excommunication verfallen, oder auf sein Amt verzichtet hat, gültiger Weise ordinire, firme u. s. w. so wie ein Priester in allen diesen Fällen gültig das h. Meßopfer darbringe [5]).

§. 53.
Von der Natur der Jurisdictionsgewalt.

Nebst der Priestergewalt betraute der Erlöser den Apostolat auch mit der Lehr- und Regierungsgewalt (§. 42); denn die Glieder seiner Kirche sollten fort und fort geheiligt werden und bedurften daher einer immer bleibenden Autorität, die ihnen die Wahrheit aus Gott unfehlbarer Weise verkündige und welcher sie daher zu glauben verpflichtet seyen, und welche mit gesetzgebender, richterlicher und Strafgewalt ausgerüstet im Stande

---

1) Benedictus XIV.: Potestatem ordinis habent episcopi immediate a Christo Domino. . . Neque enim immediatam derivationem episcopalis potestatis a Deo impedit actio ministri, quam necessario intercedere oportet, ut novus episcopus consecretur, quoniam minister operatur virtute et nomine Christi, cujus est instrumentum, ac propterea Christus est, qui proxime et immediate agit principaliter et virtute propria. De syn. dioec. l. I. c. 4. n. 1. E. c. I. 55 s.

2) Conc. Trid. sess. VII. can. 9. de sacram. in genere.

3) Idem. sess. XXIII. cap. 4. et can. 4.

4) S. Thomas l. c.: Omnes consecrationes Ecclesiae sunt immobiles, manente re, quae consecratur. . Et ideo talis potestas secundum suam essentiam remanet in homine, qui per consecrationem eam est adeptus, quamdiu vivit, sive in schisma, sive in haeresim labatur: quod patet ex hoc, quod rediens ad Ecclesiam non iterum consecratur. Sed quia potestas inferior non debet exire in actum, nisi secundum quod movetur a potestate superiori: inde est quod tales usum potestatis amittunt, ita scilicet quod non liceat eis sua potestate uti. Si tamen usi fuerint, eorum potestas effectum habet in sacramentalibus, quia in his homo non operatur, nisi sicut instrumentum Dei.

5) c. 1. 2. de ordinatis ab episcopo, qui renuntiavit (1. 13.) S. Bouix l. c. p. 440. 443.

sey, alle Glieder der Kirche, die ihr deshalb zum Gehorsam verbunden sind [1]), unfehlbar zur Erreichung ihrer Bestimmung anzuleiten.

1. Die doppelte Gewalt zu lehren und zu regieren ist wesentlich unterschieden von der Weihegewalt; denn während diese kraft göttlichen Rechtes auf der Weihe beruht (§. 52.), ist jene, und zwar die Eine wie die Andere, an die Sendung gebunden [2]), und man begreift sie deshalb, weil auf einem und demselben Grunde beruhend, unter dem Gesammtbegriffe der Jurisdictionsgewalt, potestas jurisdictionis, oder der Gerichtsbarkeit.

2. Man versteht daher unter der Jurisdictionsgewalt im weiteren Sinne die von dem Erlöser an den Apostolat für alle Zeit gebundene Macht und Befugniß, die zum Glauben und Gehorsam verpflichteten Glieder der Kirche durch Verkündigung der göttlichen Wahrheit und durch Handhabung des Gesetzes immerfort zu heiligen. Im engern Sinne wird die Jurisdictionsgewalt auf die Ermächtigung zu gebieten, zu richten und zu strafen beschränkt [3]).

3. Der Jurisdiction der Kirche unterstehen daher alle Glieder der Kirche. Ein Glied der Kirche wird man aber durch die Taufe (S. 24. 2.); daher sind alle gültig getauften Häretiker und Schismatiker, so wie Apostaten, der Gerichtsbarkeit der Kirche unterworfen [4]), in soweit sie dieselben verpflichten will.

4. Die Gerichtsbarkeit der Kirche erstreckt sich nothwendig über den

---

[1]) Die Proposition, welche der Kirche die Gewalt abspricht, kraft ihrer gesetzgebenden, richterlichen und Strafgewalt ihre Glieder zum Gehorsam anzuhalten, ist durch die dogmatische Constitution Auctorem fidei (Propos. IV. V.) als haeretica und inducens in systema alias damnatum ut haereticum verworfen worden. Bullar contin. Tom. IX p. 398. Eben so durch P. Pius IX. Constitution Ad Apostolicae Sedis vom 22. August 1851 gegen J. Nep. Nuytz, Prof. des Kirchenrechts in Turin. S. mein Archiv für Kirchenr. II. 294 ff.

[2]) Matth. X. 7. XXVIII. 18. 19. Rom. X. 15. Act. XV. 24. Joan. XX. 21. Conc. Trident. Sess. XXIII. can. 7.

[3]) Catechismus Roman. l. c.: Jurisdictionis potestas tota in Christi corpore mystico versatur. Ad eam enim spectat, christianum populum gubernare et moderari, et ad aeternam coelestemque beatitudinem dirigere.

[4]) Benedictus XIV. in Brevi Singulari de 9. Febr. 1749. §. 13. Compertum est, eum, qui baptisma ab haeretico rite suscepit, illius vi ecclesiae catholicae membrum effici. §. 14. Exploratum habemus, ab haereticis baptizatos, si ad eam aetatem venerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptizantis adhaereant, illos quidem ab ecclesiae unitate repelli, iisque bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in ecclesia versantes; non tamen ab ejus auctoritate et legibus liberari. §. 16. Ut illi (perduelles aut clerici canonum violatores) sic haeretici ecclesiae subditi sunt et legibus ecclesiasticis tenentur. Bullar. Bened. XIV. Tom. III. Richter Conc. Trid. p. 553 s.

ganzen Menschen, die inneren sowohl als äußeren Handlungen desselben, oder auf das Gewissen und das äußere Verhalten der Kirchenglieder, so daß dieselben eben so im Gewissen zum Glauben, wie zum äußeren Bekenntniß desselben verpflichtet sind; und da die Erfüllung des göttlichen wie des Kirchengesetzes eben so sehr Gewissens- wie Rechtspflicht ist (S. 21.), so ist Beides eben so sehr im innern wie im äußern Gerichte der Kirche zu handhaben; und es ist sonach die kirchliche Gerichtsbarkeit eine doppelte: jurisdictio in foro interno et externo.

5. Der Jurisdictionsgewalt im engern Sinne untersteht natürlich auch der Gebrauch der Weihegewalt: denn die mit der kirchlichen Regierungsgewalt Betrauten müssen berechtigt seyn, die Ausübung der Weihegewalt denen zu verbieten, welche dieselbe mißbrauchen oder von der Kirche abfallen. Ein solches Verbot hat die rechtliche Wirkung, daß jede von da an verrichtete Weihefunction, zwar nicht ungültig, aber doch unerlaubt (illicita) wird [1]) und dem Betreffenden zur Sünde gereicht [2]). Ein ab ordine suspendirter Priester verrichtet das h. Opfer, wenn auch gültiger, doch unerlaubter und sündhafter Weise.

6. Wenn schon alle irdische Gewalt von Gott stammt [3]), so war um so mehr die den Aposteln von Christus verliehene Jurisdiction eine unmittelbar göttliche Gewalt. Nicht so gewiß ist es, ob die Jurisdictionsgewalt der Bischöfe, als Träger des apostolischen Amtes, als eine unmittelbar vom Erlöser verliehene Gewalt anzusehen sey [4]). Wenn man festhält, daß alle Jurisdiction auf Sendung beruht, so scheint es, als ob die bischöfliche Jurisdictionsgewalt nicht in gleicher Weise wie jene der Apostel eine unmittelbar von Christus verliehene genannt werden könne. Denn der Erlöser ertheilte den Aposteln die Sendung als das sichtbare Haupt der Kirche, während die Sendung der Bischöfe auf Christus nicht anders als das unsichtbare Haupt der Kirche zurückgeführt werden kann. Da aber in der sichtbaren Kirche alle und jede göttliche Thätigkeit sich sichtbarer Weise manifestirt, so scheint sich aus der Natur der Sache die Annahme nahe zu legen, daß die bischöfliche Jurisdiction von Christus durch den Papst, das sichtbare Haupt der Kirche, stamme [5]).

7. Aus der wesentlichen Verschiedenheit der Weihe- und Jurisdictionsgewalt ergibt sich, daß dieselben keineswegs nothwendig in einer

---

[1]) Siehe die obige Stelle des h. Thomas S. 102. Note 4.

[2]) S. Unterschied zwischen ungültigen und unerlaubten Handlungen oben S. 25.

[3]) Joan. III. 27. XIX. 11.

[4]) S. §. 50. 4. S. 99.

[5]) Benedictus XIV. de syn. dioec. l. 1. c. 4. n. 2. oben S. 99. Note 3. Vergl. Reiffenstuel ad l. I. Decret. tit. 31. §. 3. n. 69. E. c. I. 508.

und derselben Person verbunden seyn müssen. Es kann die Weihegewalt gesondert von der Jurisdictionsgewalt, und diese wieder ohne jene bestehen; daher hat es in der Kirche von jeher bis auf den heutigen Tag Bischöfe gegeben, die zwar kraft ihrer Consecration die bischöfliche Weihegewalt besitzen, der eigenen bischöflichen Jurisdictionsgewalt aber ermangeln [1]), und wieder Andere, denen kraft der päpstlichen Bestätigung die bischöfliche Jurisdictionsgewalt eigenthümlich ist, die bischöfliche Weihegewalt aber fehlt: denn nach Bestimmung des Concils von Trient können die durch den Papst zu bischöflichen Stühlen Erhobenen und dadurch mit der vollen Jurisdictionsgewalt zur Regierung der ihnen anvertrauten Diöcesen Ausgerüsteten den Empfang der bischöflichen Weihe auf 3 Monate verschieben [2]).

8. Wenn auch die Jurisdictionsgewalt von der Weihegewalt wesentlich verschieden ist, so stehen doch auch wieder beide Gewalten in dem innigsten Bezuge zu einander, so, daß sie einander stützen und tragen. Insbesondere hat die auf göttlichem Rechte (S. 19. f.) beruhende Jurisdictionsgewalt pro foro interno, oder die Gewalt der Sündenvergebung, die Weihegewalt zu ihrer nothwendigen Voraussetzung; denn nur die Priesterweihe befähiget zur Gewalt der Sündenvergebung [3]). Zu dieser durch die Priesterweihe empfangenen Befähigung, die Sünden zu vergeben, muß aber nothwendig die Berechtigung dazu hinzutreten, diese wird aber nur durch den Act der Sendung gegeben [4]).

9. Während die Weihegewalt demjenigen, der sie einmal durch gültige Ordination empfangen, niemals genommen werden und verloren gehen kann, haftet die Jurisdictionsgewalt keineswegs auf solch' unverlierbare Weise an dem Träger derselben. Da sie auf der Sendung beruht, so erlischt sie auch mit Zurücknahme oder dem Widerruf der Sendung, was bei Allen, die sich von der Kirche durch Schisma oder Häresie trennen, ipso facto eintritt [5]).

---

[1]) Dieß sind die Titular- oder Weihbischöfe. Benedictus XIV. de syn. dioec. l. 2. c. 7. Ed. c. I. 109 ss.

[2]) Conc. Trid. sess. XXIII. c. 2. de reform. S. Bouix l. c. 433 ss. — So bedarf auch der mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit über die k. k. österr. Armee betraute Feldbischof zur Ausübung derselben der bischöflichen Consecration nicht.

[3]) Conc. Trid. sess. XIV. cap. 6. et can. 10. de poenitentia.

[4]) Idem, sess. XIV. cap. 7. de poenitentia: Quoniam natura et ratio judicii illud exposcit, ut sententia in subditos duntaxat feratur, persuasum semper in ecclesia Dei fuit et verissimum esse synodus haec confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut subdelegatam non habet jurisdictionem.

[5]) S. Thomas l. c.: Potestas autem jurisdictionalis est, quae ex simplici injunctione hominis confertur. Et talis potestas non immobiliter adhaeret. Unde in

10. Während die Weihegewalt so an dem Ordinirten haftet, daß eben nur ein solcher sie ausüben kann, läßt die Jurisdictionsgewalt kraft ihrer Natur eine Uebertragung von dem ordentlich Berechtigten auf Andere zu; denn der Gesendete kann rechtmäßiger Weise durch einen Anderen vollbringen, was seines Amtes ist [1]). Man unterscheidet daher auch die ordentliche Jurisdiction (jurisdictio ordinaria) von der übertragenen (delegata).

a) Die ordentliche Jurisdiction ist die Gewalt, welche dem Inhaber eines Kirchenamtes (officium ecclesiasticum) kraft eigenen Rechtes, d. h. kraft seines Amtes nach Bestimmung des Gesetzes oder der Gewohnheit für immer, das heißt, auf die Amtsdauer zusteht [2]). Dagegen heißt die delegirte Jurisdiction jene, welche Jemandem von dem Träger einer ordentlichen Jurisdiction übertragen wird, damit er sie statt desselben ausübe [3]).

b) Die ordentliche Jurisdiction erlischt mit dem Tode dessen, von welchem sie stammt, nicht, weil sie um des Amtes willen und auf die Dauer

---

schismaticis et haereticis non manet. Unde non possunt nec absolvere, nec excommunicare, nec indulgentias facere, aut aliquid hujusmodi. Quod si fecerint, nihil est actum.

[1]) Reg. Juris 68. 72. in VI.

[2]) Reiffenstuel in libr. I. Decret. tit. 29. §. 1. n. 11.: Jurisdictio ordinaria dicitur ea, quae cuipiam jure proprio, seu ratione officii aut dignitatis suae ex lege, canone vel consuetudine competit. E. c. I. 469. Die Träger der jurisd. ordinaria heißen in der Regel deßhalb Ordinarii; und diese sind: 1. Summus Pontifex. 2. Legati summi Pontificis. 3. Aliquae Congregationes Romanae. 4. Conservatores a Papa deputati ad protegenda aliquorum jura. 5. Patriarchae, primates, archiepiscopi et episcopi pro sua provincia vel dioecesi. 6. Vicarius generalis episcopi et capitulum sede vacante. 7. Canonicus theologalis, qui ex officio jurisdictionem habet ad praedicandum seu docendum. 8. Canonicus poenitentialis, qui ex officio jurisdictionem habet in foro poenitentiali et externo. 9. Praelatus inferior, habens ex officio jurisdictionem aliquam ordinariam in foro externo. Bouix l. c. 450 s. Inhaber einer jurisd. ordinaria sind überdieß auch die Pfarrer und die immerwährenden so wie zeitweiligen Pfarrverweser, denen aber der Name Ordinarius nicht zukommt.

[3]) Reiffenstuel ibid.: Jurisdictio delegata est, quam quis non habet jure proprio, sed solum ex commissione alterius, cujus vice fungitur. Der Inhaber einer solchen Jurisdiction heißt deßhalb Delegatus. Obschon dieser nur als Stellvertreter eines Andern erscheint, so pflegt man doch zwischen Vicarius und Delegatus einen Unterschied zu machen, den Reiffenstuel in l. c. I. Decr. t. 28. §. 2 n. 17. nach Bartolus also angibt: Vicarius et Delegatus in hoc differunt, quod per Vicarium intelligatur ille, qui gerit vices Ordinarii in eodem loco et eodem tribunali, quo consuevit ipse Ordinarius, puta Episcopus, sedere: tunc enim vere dicitur idem Auditorium, sicque de uno non appellatur ad alterum. Quando autem Ordinarius committit alicui vices suas, seu universitatem causarum exercendarum in alio loco, ut puta in aliquo castro sui territorii, non diceretur Vicarius, sed Delegatus. E. c. I. 455.

desselben verliehen wurde [1]; dagegen aber erlischt die blos übertragene Gerichtsbarkeit, wenn der Delegirende stirbt, ehe der Delegatus angefangen die ihm übertragene Gewalt auszuüben [2].

c) Nur der Inhaber einer jurisdictio ordinaria kann dieselbe auf einen Andern übertragen; der Träger aber einer blos belegirten Gewalt kann dieselbe nicht wieder einem Andern delegiren: Delegatus subdelegare non potest [3]; außer — er sey α. dazu speciell von dem Vollmachtgeber ermächtiget, oder β. zur Ausübung der vollen Amtsgewalt delegirt (delegatus ad universitatem causarum), wodurch er als der Quasi-Ordinarius erscheint und daher berechtigt ist, einzelne Acte seiner Jurisdiction von einem Andern ausüben zu lassen, keineswegs aber die ihm delegirte Jurisdiction im vollen Umfange wieder auf einen Andern zu übertragen [4], oder γ. er sey vom Papste delegirt [5].

d) Da die Delegation eine Thatsache ist, muß jeder Delegirte sich als solchen legitimiren [6].

e) Jeder Delegirte ist an seine Vollmacht so streng gebunden, daß jeder dieselbe überschreitende Act ungültig ist [7]; denn eine delegirte Gewalt gilt,

---

[1]) c. 2. de officio legati in VI. (1. 15.) Eine Ausnahme von diesem Grundsatze macht allein die ordentliche Jurisdiction des bischöflichen Generalvicars. Denn wenn dieselbe auch eine ordinaria potestas ist, weil die mit diesem Amte verbundene Jurisdiction auf gesetzlichen Bestimmungen beruht (c. 2. de officio vicarii in VI. [1. 13.]), so ist doch das Amt selbst nur ein stellvertretendes und es hört daher natürlich nicht blos mit dem Tode des Bischofs auf, sondern auch in allen Fällen, in denen die Jurisdiction des Bischofs selbst auf immer oder nur zeitweilig erlischt.

[2]) c. 19. 20. 30. de officio jud. deleg. (1. 29.)

[3]) c. 62. de appellation. (2. 28.)

[4]) Reiffenstuel ad l. I. Decret. t. 29. §. 3. n. 62 s. E. c. l. 475 s.

[5]) c. 62. de appellation. (2. 28.)

[6]) Reg. Jur. 26. in VI. c. 22. de rescriptis (1. 3.)

[7]) Reg. Jur. 15. 49. in VI. Papst Benedict XIV. erklärt in s. Breve Ad tuas manus an die Bischöfe des Königreichs Polen vom 9. Aug. 1748 auf das Bestimmteste, daß die Facultäten, welche den Bischöfen vom apostolischen Stuhle ertheilt werden (siehe die Quinquennal- und Triennalfacultäten im Anhange VI. VII. S. 31. 37.) und wodurch sie in Stand gesetzt werden, als Delegirte des apostolischen Stuhles zu handeln, aufs Strengste zu interpretiren seyen, daß jede über diese Befugniß hinausgehende Handlung null und nichtig sey, und daß die Bischöfe durch Ueberschreitung und Nichtbeachtung des strengen Wortlautes dieser Facultäten sich einer schweren Sünde schuldig machen: Grave admiserunt peccatum, multorumque malorum reos se fecerunt, quia facultates eis concessas attento animo non considerarunt, ex quibus veluti ex fonte omnis delegata auctoritas dimanat. Zum Schlusse schärft er den Bischöfen das aufmerksame Lesen und sorgfältige Erwägen dieser Facultäten ein: Attente eas legant et bene ac diligenter perpendant. Nunc autem eadem repetimus et insuper addimus, ut legantur

weil der ordentlichen Abbruch thuend, als odiös und ist deshalb streng zu interpretiren.

f) Wie jede Vollmacht durch Widerruf des Vollmachtgebers, so erlischt auch die auf eine bestimmte Zeit delegirte Jurisdiction mit dem Ablaufe dieser Zeit [1]), z. B. die den Bischöfen verliehenen Quinquennal- und Triennalfacultäten mit dem Ablaufe von fünf und drei Jahren, weil sie ausdrücklich nur auf diese Dauer verliehen sind [2]).

g) Da auch die Weihegewalt in den Bereich der kirchlichen Jurisdiction gehört (S. 104.) so kann auch die Ausübung derselben delegirt werden, selbstverständlicher Weise jedoch nur einem Solchen, der kraft seiner Weihe zur Verrichtung der ihm übertragenen Functionen fähig ist, so daß bischöfliche Weihehandlungen nur einem consecrirten Bischofe delegirt [3]), und die Function des Priesterthums, d. i. die Darbringung des Opfers, einem Diacon weder vom Papste übertragen werden kann.

II. Artikel: Gliederung der Hierarchie.

A. Die Hierarchie der Weihe in ihrer Gliederung.

§. 54.

Die höheren Weihen.

Die vom Herrn an den Apostolat gebundene Priestergewalt sollte sich von den ursprünglichen Trägern derselben kraft der Ordination bald in vollem, bald in weniger oder mehr beschränktem Maaße auf Andere fortpflanzen. Demgemäß gliederte sich das Eine Sacrament der Weihe in eine Mehrheit von Weiheacten oder Ordinationen, und das durch sie mitgetheilte verschiedene Maaß der priesterlichen Gewalt [4]) begründete unter den Trägern derselben eine Zahl von Ordnungen und Stufen, ordines, gradus [5]), also daß die

et considerentur etiam facultates, quae a sede apostolica conceduntur, priusquam aliquis illis utatur; quum minime deceat, ut aliorum culpa vel sedi apostolicae vel ejus ministris vitio vertatur, et quod ab aliis peccatum est, crimini eis detur. Bullar. Benedict. XIV. Tom. II. Romae 1749 p. 493. Richter Conc. Trid. p. 562 s.

[1]) c. 4. 24. de officio jud. deleg. (1. 29.)

[2]) S. Anhang VI. VII. S. 34. 37. 38.

[3]) c. 1. de ordinatis ab Episcopo (1. 13.)

[4]) Pontificale rom. in ordin. Presbyteri: Hac certe mira varietate Ecclesia sancta circumdatur, ornatur et regitur; cum alii in ea Pontifices, alii minoris ordinis Sacerdotes, Diaconi et Subdiaconi, diversorum ordinum viri consecrantur; et ex multis et alternae dignitatis membris unum corpus Christi efficitur l. c. p. 39.

[5]) Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 2. 4. de sacram. ord.

Hierarchie der Weihe nach göttlicher Anordnung drei solcher Stufen umfaßt: die der Bischöfe, Presbyter und Diaconen [1]).

Es ergab sich nämlich bei dem Wachsthum der Kirche in Jerusalem zuerst für die Apostel die Nothwendigkeit, sich Helfer oder Diener ihres priesterlichen Amtes zu bestellen [2]). Als auch außer Jerusalem sich Christengemeinden bildeten, sahen sich die Apostel bemüssigt, in denselben Männer anzustellen, bekleidet mit der Gewalt, die stehenden religiösen Bedürfnisse derselben zu befriedigen. Diese waren nebst Predigt und Taufe die Feier der Eucharistie und Verwaltung der Buße. So führte sich ein stehendes Kirchenamt ein, das mit höheren Befugnissen ausgestattet zugleich die niederen des Diaconats umfaßte. Die Träger dieses Amtes wurden Presbyter genannt [3]). Endlich mußten die Apostel, um die Fülle aller Priestergewalt, die in ihnen beschlossen war, fort und fort in der Kirche zu erhalten, dieselbe in unbeschränktem Maaße auf Andere übertragen. Diese waren die Bischöfe, die Nachfolger im hohen Priesterthume der Apostel. Demnach ist

1. der Ordo des Bischofs die erste und höchste Stufe in der Hierarchie der Weihe. Die Ordination oder Consecration zum Bischofsamte [4]) ertheilt die Fülle aller priesterlichen Gewalt [5]), also daß der Bischof kraft seiner in unbeschränktem Maaße empfangenen Gewalt des Priesterthums princeps sacerdotum (ἀρχιερεύς), summus sacerdos, pontifex maximus heißt [6]) und daher auch ausschließlich befähigt ist, die ihm in aller Fülle einwohnende priesterliche Gewalt wieder, in vollem sowohl als nur theilweisen Maaße, Andern durch die Ordination mitzutheilen. Vermöge dieser Befähigung, die priesterliche Weihe zu spenden oder zu ordiniren, erscheint der Ordo des Bischofs als der die Väter, Lehrer und Priester zeugende Ordo [7]). — Eben so ist der Bischof, dem durch die Weihe die Fülle des h. Geistes mitgetheilt wird [8]),

---

[1]) Ibid. can. 6. de sacr. ord.: Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat episcopis, presbyteris et ministris, anathema sit.

[2]) Act. VI. 1 — 6.

[3]) Act. XIV. 22. Tit. I. 5.

[4]) c. 5. D. LXIV. c. 4. D. LXV. c. 2. D. LXVI. c. un. C. XVIII. q. 1.

[5]) Pontif. rom. de consecr. Episc.: Huic famulo tuo, quem ad summi Sacerdotii ministerium elegisti, gratiam largiaris. . Comple in Sacerdote tuo ministerii tui summam, et ornamentis totius glorificationis instructum sanctifica. l. c. p. 62.

[6]) c. 1. D. XXI.

[7]) Epiphanius († 403) haer. 76.: Episcoporum ordo ad gignendos patres praecipue pertinet. Hujus enim est patrum in Ecclesia propagatio. Opp. ed Colon. 1682. Tom. I. p. 910.

[8]) Pontif. rom.: Consecrator et assistentes Episcopi ambabus manibus caput consecrandi tangunt dicentes: Accipe Spiritum sanctum. l. c. p. 61.

vorzugsweise befähigt, die Gaben des heil. Geistes im Sacramente der Firmung zu spenden und andere die Salbung des heil. Geistes bewirkende heilige Handlungen zu verrichten [1]), die kein auf einer niedrigeren Stufe der Weihe Stehender zu verrichten im Stande ist [2]).

2. Die zweite Stufe in der Hierarchie der Weihe bildet der Ordo des Presbyter [3]). Die Presbyterweihe ist wesentlich Priesterweihe, denn sie ertheilt die Gewalt, die wesentlichen Functionen des Priesterthums: Bereitung und Darbringung des Opfers und Sündenvergebung [4]), zu verrichten [5]). Wenn sonach die Presbyter an der Priesterwürde mit den Bischöfen betheiligt sind [6]), so ist doch der Ordo des Presbyter keineswegs ein und derselbe Ordo mit jenem des Bischofs [7]), sondern vielmehr diesem als dem höheren untergeordnet [8]).

3. Den dritten Rang in der Hierarchie der Weihe nimmt der Ordo des Diacon (*διάκονος*, minister, levita) ein. Die Diaconatsweihe ist die Weihe zum Dienste am Altare; denn von der Besorgung der Tische und der Armenpflege, welche mehr als Gelegenheitsursache der Einsetzung der

---

[1]) Ibid.: Episcopum oportet judicare, interpretari, consecrare, ordinare, offerre, baptizare et confirmare. l. c. p. 60.

[2]) Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 4. can. 7. de sacr. ord.

[3]) c. 1. D. XXI.: Presbyter graece, latine senior interpretatur; non modo pro aetate, sed etiam propter honorem et dignitatem, quam acceperunt, presbyteri nominantur; unde et apud veteres iidem Episcopi et presbyteri fuerunt, quia illud nomen dignitatis est, et non aetatis.

[4]) Ibid.: Sacerdos a sacrificando vocatus est: consecrat enim et sacrificat. Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 1. de sacr. ord.: In sacerdotio potestatem traditam consecrandi, offerendi et ministrandi corpus et sanguinem Domini, nec non et peccata dimittendi et retinendi, sacrae literae ostendunt, et catholicae ecclesiae traditio semper docuit. Die Theologen und Kirchenrechtslehrer bezeichnen die priesterliche Gewalt des Presbyter als potestas in corpus Christi verum et corpus Christi mysticum.

[5]) Pontific. rom. in ordin. Presbyteri: Sacerdotem oportet offerre, praeesse, praedicare et baptizare. l. c. p. 59.

[6]) S. Cyprianus ad Lucium pontif.: Cum episcopo presbyteri sacerdotali honore conjuncti. Ep. 61. ed. Gersdorf. Lips. 1838. p. 153.

[7]) Den Irrthum Aërius, welcher behauptete: Nullum inter Episcopum et Presbyterum discrimen est. Est enim amborum unus ordo, par et idem honor ac dignitas — wies Epiphanius haer. 76. also zurück: Totum illud est stoliditatis plenissimum.. Siquidem et Episcoporum ordo ad gignendos patres praecipue pertinet. Alter cum patres non possit, filios Ecclesiae regenerationis lotione producit, non tamen patres aut magistros. Quinam vero fieri potest, ut is presbyterum constituat, ad quem creandum manuum imponendarum jus nullum habeat? l. c. p. 906. 910.

[8]) Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 4. can. 7. de sacr. ord.

Diaconen erscheint [1]), wurden dieselben bald zum Dienste am Tische des Herrn, d. i. am Altare [2]), von den Aposteln herangezogen [3]). Die ihnen zum Dienste beim h. Opfer ertheilte Weihe befähigt sie überdies zum Predigen und Taufen, wie dies am Diacon Philippus hervortrat [4]).

Diese drei auf göttlicher Einsetzung beruhenden Weihegrade werden die heiligen und höheren Weihen (sacri, majores ordines) genannt [5]); auch nennt man sie die hierarchischen Weihen [6]).

Denselben wird noch der Ordo des Subdiacon in der lateinischen Kirche beigezählt [7]), weil diesem Weihegrade eben so wie dem Diaconate der unmittelbare Altardienst übertragen ist [8]).

§. 55.
Die niederen Weihen.

Der den Diaconen vermöge ihres Dienstes am Altare zukommenden Verrichtungen waren so viele und mancherlei, daß sich sehr früh das Bedürfniß geltend machte, dieselben untergeordneten Dienern zuzuweisen, so daß aus dem Diaconate nicht nur der Subdiaconat, sondern noch vier andere Ordines, nämlich die des Acolythen, Exorcisten, Lector und Ostiarius [9]) hervorgingen.

---

[1]) Act. VI. 1—6. S. Thomassini Vetus et nova Eccl. disciplina. P. I. l. 2. c. 29. Lugduni 1706. I. 315 ss.

[2]) 1 Cor. X. 20. Conc. Trid. Sess. XXII. de sacrif. Missae cap. 1.

[3]) Ignatius M. ad Magn. c. 6.: Diaconis, concreditum habentibus ministerium Jesu Christi. Ad Trallian. c. 2.: Non enim ciborum et potuum ministri sunt, sed ecclesiae Dei ministri. Opp. Patr. apost. ed Hefele c. p. 136. 144.

[4]) Act. VIII. 5. 38. Pontific. rom. in ordin. Diaconi: Diaconum oportet ministrare ad altare, baptizare et praedicare. l. c. p. 33.

[5]) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de sacr. ord.

[6]) Benedictus XIV. de syn. dioec. l. VIII. c. 10. n. 4.: trium Ordinum hierarchicorum, Episcopatus videlicet, Presbyteratus et Diaconatus. E. c. II. 219.

[7]) Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 2. de sacram. ord.: Subdiaconatus ad majores ordines a Patribus et sacris conciliis refertur. — Wie c. 11. 12. D. XXXII. c. 4. D. LX. c. 9. de aetate et qual. et ord. praef. (1. 14.) darthun, so ist die Erhebung des Subdiaconats zum Rang einer höhern Weihe auf P. Urban II. 1091 oder P. Innocenz III. zurückzuführen.

[8]) Pontific. Roman. in ordin. Subdiaconi: Subdiaconum oportet aquam ad ministerium altaris praeparare, diacono ministrare, pallas altaris et corporalia abluere, calicem et patenam in usum sacrificii eidem offere. l. c. p. 28 s.

[9]) Das Pontificale rom. bezeichnet die kirchlichen Dienstleistungen dieser Ordines also: Acolythum oportet ceroferarium ferre, luminaria ecclesiae accendere, vinum et aquam ad Eucharistiam ministrare. — Exorcistam oportet abjicere daemones, et dicere populo, ut, qui non communicat, det locum, et aquam in ministerio fundere. — Lectorem oportet legere ea quae (vel ei qui) praedicat, et lectiones

Es reicht die Einsetzung dieser Ordines bis an die Zeiten der Apostel hinan [1]), und die Kirche befähigte zur Verrichtung der diesen Ordines zugewiesenen Dienstleistungen durch eben so viele besondere Segnungen. Diese vier Ordines werden die niedern (minores) genannt [2]), zu deren Empfang und zum Kirchendienst die Tonsur den Eingang öffnet [3]).

Nachdem die in den Aposteln ursprünglich beschlossene Priestergewalt sich in diese genannten höheren und niederen Weihen gegliedert und entwickelt hatte, konnte man zu den höheren Graden nur durch die niedern in streng eingehaltener Stufenfolge derselben aufsteigen. Wie dies in der alten Kirche Gesetz war [4]), so noch heut zu Tage [5]).

Nach der neueren Disciplin der Kirche haben aber der Diaconat und die folgenden Ordines, vielleicht mit alleiniger Ausnahme der römischen Kirche, aufgehört selbstständige Kirchendienste zu seyn; sie haben nur ihre Eigenschaft als Weihen behalten und bilden nur mehr Uebergangsstufen zum Amte des Presbyter, und die an diese Ordines geknüpften kirchlichen Dienstleistungen der Diaconen und Subdiaconen pflegen heute von Presbytern, jene der niederen Weihen von Laien in der Regel verrichtet zu werden [6]).

---

cantare, et benedicere panem et omnes fructus novos. — Ostiarium oportet percutere cymbalum et campanam, aperire ecclesiam et sacrarium, et librum aperire ei, qui praedicat. l. c. p. 20. 18. 16. 14.

[1]) Nach der Epist. Cornelii P. ad Fabium Antioch., in welcher der Clerus der römischen Kirche also aufgeführt wird: unum episcopum, presbyteros quadraginta sex, diaconos septem, subdiaconos septem, acolythos duos et quadraginta, exorcístas autem et lectores cum ostiariis quinquaginta duos (Pont. Rom. Epistolae genuinae. Ed. Schoenemann Gotting. 1796. p. 109.) waren sie um die Mitte des 3. Jahrh. vollkommen ausgebildet; und da die Einführung derselben sich auf ein bestimmtes Datum nicht zurückführen läßt, findet die Regel des h. Augustinus ihre Anwendung: c. 11. D. XII.: Illa autem, quae non scripta, sed tradita custodimus, quae quidem toto terrarum orbe observantur, dantur intelligi ab ipsis Apostolis commendata atque statuta.

[2]) Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 2. de sacr. ord.

[3]) Conc. Trid. ibidem et sess. XXIII. cap. 6. de reform. Catechismus rom. de ordinis sacramento: Tonsuram docere oportet quandam praeparationem esse ad ordines accipiendos. l. c. p. 283. Pontificale rom. de clerico faciendo: Pontifex tonsos et superpellicio indutos alloquitur: Filii charissimi, animadvertere debetis, quod hodie de foro Ecclesiae facti estis, et privilegia clericalia sortiti estis. l. c. p. 13.

[4]) c. 1. 2. 3. D. LXXVII.

[5]) Con. Trid. sess. XXIII. cap. 2. de sacr. ord. et cap. 11. de reform. — Von der Materie und Form des Sacramentes der Weihe und dem gültigen Empfange desselben wird anderwärts gehandelt werden. Ob das Eine Sakrament der Weihe bloß die höhern oder auch die niedern Ordines umfasse, darüber siehe Benedictus XIV. de syn. dioec. l. VIII. c. 9. E. c. II. 201. ss.

[6]) S. Art. Diaconat im Freiburger Kirchenlexikon III. 127. f.

Das Concil von Trient schritt durch einen besonderen Beschluß [1]) dagegen ein, war aber nicht im Stande, denselben durchzuführen.

B. Die Hierarchie der Jurisdiction in ihrer Gliederung.

§. 56.

I. Die Hierarchie des Lehramtes.

Seine ihm vom Vater gewordene Lehrgewalt hatte der Erlöser durch feierliche Sendung so ausschließlich auf den Apostolat übertragen (§. 42. 1. u. §. 53.), daß nur die Glieder desselben ermächtiget waren, die Botschaft des Heiles allen Völkern zu verkündigen. Zur Verwaltung des ihnen übertragenen Lehramtes hatte der Herr diese seine unzertrennlichen Gefährten und beständigen Zeugen seiner gesammten Erlöserthätigkeit nicht nur durch persönlichen Unterricht befähiget, indem er ihnen die Geheimnisse des Reiches Gottes erschloß [2]), sondern sie auch mit dem Beistande des h. Geistes ausgerüstet, der als Geist der Wahrheit ihnen die Summe der ganzen Heilswahrheit eröffnete [3]), und für immer bei ihnen bleibend [4]) sie in Stand setzte, dieselbe eben so vollständig als rein und lauter auf unfehlbare Weise der Welt zu verkündigen [5]).

Kraft des den Einzelnen zu theilgewordenen außerordentlichen Beistandes des h. Geistes [6]) war jedes Glied des Apostolates, wie dies die außerordentliche Mission zur Pflanzung des Glaubens erheischte, unfehlbar in Verkündigung der Lehre des Heils, es mochte dies in Wort oder Schrift geschehen. Sonach waren alle Glieder des Apostolates in Betreff sowohl der unmittelbar von Gott ihnen gewordenen Lehrsendung an alle Völker, als auch der ihnen verliehenen persönlichen Unfehlbarkeit einander gleich; dennoch aber waren sie im Gebrauche ihrer Lehrgewalt an Petrus als Haupt des Ganzen so gebunden, daß sie nur in Verbindung mit ihm und in Unterordnung unter ihm ihr Lehramt verwalteten (§. 47. III.). Wie die höchste Lehrautorität des Petrus sich zur Wahrung und Förderung der Lehreinheit dadurch bethätigte, daß von ihm die Initiative und Entscheidung

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de reform.

[2]) Matth. X. XIII. 10 ss. Luc. XXIV. 45 ss.

[3]) Joan. XIV. 16. 17. 26. XV. 26. 27. XVI. 7—14. Act. I. 1—8. II. 1—4.

[4]) II Tim. I. 14.

[5]) Gal. I. 1—6.

[6]) Act. II. 3. 4. Seditque supra singulos eorum, et repleti sunt omnes Spiritu sancto.

in Fragen der Lehre und des Glaubens ausging [1]), so auch daß er das apostolische Lehransehen Anderer, z. B. des Paulus [2]) und Silas [3]) bestätigte.

Obschon das Apostelamt sich ununterbrochen im Bischofsamte fortsetzt (§. 43), so ist doch nur die ordentliche, keineswegs aber die außerordentliche (bestehend in der Lehrsendung an alle Völker und der persönlichen Unfehlbarkeit verbunden mit der außerordentlichen Wunder- und Sprachengabe) apostolische Lehrgewalt auf die Bischöfe übergegangen. Nur die alleinige Lehrgewalt des Petrus erscheint kraft des ihm verliehenen Primates, der ein bleibender ist, als eine ordentliche und bleibende (§. 47. I.). Demnach gliedert sich die Hierarchie des Lehramtes also:

I. Die erste und höchste Stufe in derselben nimmt der im Papste immerfort lebende Petrus ein, dem kraft seines auf göttlichem Rechte beruhenden Primates die unumschränkte höchste Lehrautorität zukommt. Dieselbe ist

1. unbeschränkt in Ansehung des Ortes und der Personen, oder sie erstreckt sich über die ganze Kirche, also daß schlechthin kein Glied der Kirche, es stehe noch so hoch in der Hierarchie, dem obersten Lehransehen des Papstes nicht unterworfen wäre [4]). Sie ist

2. eine unfehlbare, über jeden Irrthum in Fragen des geoffenbarten Glaubens erhabene Lehrautorität. Mit dieser wurde der Petrus vom Herrn für alle Zeit ausgerüstet (§. 45. II. 2.) um der Erhaltung der Kirche und ihrer Einheit willen (§. 49.), welche vorzugsweise auf der Einheit des Glaubens beruht [5]). Der Glaube aber kommt vom Hören und Predigen des Wortes [6]); darum muß in der Kirche eine unfehlbare Lehrautorität vorhanden seyn, um sie für allezeit in dem unfehlbaren Glauben zu erhalten. Es war in der Verfassung der Kirche und des Apostolates begründet, daß der Träger des Primates auch der höchste Richter in Glaubenssachen sey, dem als solchem das entscheidende unfehlbare Endurtheil zustehe [7]). Diesen Satz hat das II. Lyoner allgemeine Concil a. 1274 dogmatisch mit den Worten ausgesprochen: Sicut (sancta Romana Ecclesia) prae caeteris tenetur fidei veri-

---

[1]) Act. XI. 1—18. XV. 1—29.

[2]) Gal. I. 18. II. 2.

[3]) I Petr. V. 12.

[4]) Siehe die Entscheidungen der allgemeinen Concilien oben §. 48, nach denen die römische Kirche die mater universorum Christi fidelium et magistra und der römische Papst omnium Christianorum Pater ac Doctor ist.

[5]) Joan. XVII. 3. 6—9. 17—22.

[6]) Rom. X. 14—17.

[7]) Nicht dogmatisch, sondern nur kirchenrechtlich wird die Infallibilität des Papstes

tatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri [1]).

Es ist hiermit schon ausgesprochen, daß die Unfehlbarkeit dem Papste nur in dem Falle zukommt, wenn er in seiner Eigenschaft als höchster Lehrer der Kirche und aller Christgläubigen [2]) über einen Gegenstand der göttlichen Offenbarung [3]) ein Urtheil fällt [4]).

II. Auf der zweiten Stufe in der Hierarchie des Lehramtes stehen die Bischöfe als Inhaber des apostolischen Amtes, an welches der Erlöser selbst für alle Zeit das Lehramt gebunden hat. Sie üben aber diese ihnen kraft ihres Amtes zustehende ordentliche Lehrgewalt nur in Unterordnung un-

---

hier begründet, indem dieselbe als in der Verfassung der Kirche wurzelnd nachgewiesen wird. Eben so begründet sie der heil. Thomas oben S. 86. Note 2.

[1]) Die Unfehlbarkeit der dogmatischen Aussprüche des Papstes ist wörtlich weder hier noch anderwärts definirt worden. Dennoch ist dieselbe thatsächlich im Leben der Kirche außer Frage gesetzt (cf. Roskovány de Primatu Rom. Pontificis §. 61. Augustae Vind. 1834. p. 110 s.), und besonders in der neuesten Zeit auf unwidersprechliche Weise durch den von Sr. Heiligkeit Pius IX. aufs Feierlichste als Dogma ausgesprochenen Satz von der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau, welche Thatsache in der Basilika von St. Peter durch folgende in Marmor gegrabene Worte verewigt ist: Pius IX. P. M. in hac Patriarchali Basilica die octava Dec. anno MDCCCLIV dogmaticam definitionem de immaculata conceptione Deiparae Virginis Mariae inter sacra solemnia pronunciavit, totiusque catholici orbis desideria explevit.

[2]) Oder, wie man sagt, ex cathedra, vom Lehrstuhle herab, hoc est — wie Devoti l. c. I. 149 es erklärt — universalis magistri suscepta persona. In der Persönlichkeit des Papstes ist die höchste amtliche Person in der Kirche wohl zu unterscheiden von der Person des Privatmannes, wie dies P. Johann XXII. c. 5. de verb. signific. in Extrav. (14.) von P. Cölestin V. geltend macht: hoc dixit, non ut Papa, sed ut frater Petrus de Tarantasia. Die Lehrautorität des Papstes als Privatmann steht nicht höher als die anderer Gelehrten. P. Benedict XIV. unterschreibt in seiner Praefatio zur Synod. dioeces. (l. c. I. 30.) den Satz des Melchior Canus: Cum edunt libros de re qualibet Romani Pontifices, sententiam suam ut homines alii docti exprimunt, non tamquam Ecclesiae judices de fide pronunciant. Vergl. Petri Ballerini de vi ac ratione Prim. Rom. Pontif. c. 5. §. 6. Augustae Vind. 1770. p. 285.

[3]) Die Unfehlbarkeit erstreckt sich also nur auf res fidei, Wahrheiten der göttlichen, d. i. natürlichen sowohl als positiven Offenbarung, die als nothwendig zum ewigen Heile geglaubt werden müssen.

[4]) Nur der also beschränkte Satz von der Infallibilität des Papstes ist haltbar, und P. Alexander VIII. hat durch Decret vom 7. Dec. 1690 die Proposition: »Futilis et toties convulsa est assertio de Pontificis Romani . . in fidei quaestionibus decernendis infallibilitate« mit Recht verdammt. Denzinger Enchiridion l. c. 280.

ter dem Papste und innerhalb der Sprengel aus, die ihnen der apostolische Stuhl angewiesen [1]).

III. Da außer den Aposteln Niemand von Christus mit der Lehrgewalt betraut wurde, so beruht alle Berechtigung zur Verwaltung des kirchlichen Lehramtes nur auf der vom Papste oder vom Bischofe dazu gegebenen Sendung [2]). Zu dieser Sendung eignen sich aber vorzugsweise der Presbyter und Diacon, indem sie durch die Weihe dazu besonders befähigt werden [3]). Wer aber immer vom Papste oder Bischofe die Lehrsendung empfängt, verwaltet das kirchliche Lehramt nur kraft dieser Sendung, also de jure humano.

§. 57.

II. Die Hierarchie der Gerichtsbarkeit.

Die Hierarchie der Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit im engern Sinne dieses Wortes (§. 53.) theilt sich wieder, je nachdem die Glieder derselben mit einem größeren oder geringeren Maaße der gesetzgebenden, richterlichen, und Strafgewalt von Gott oder der Kirche ausgerüstet sind, in die Hierarchie kraft göttlichen oder menschlichen Rechtes.

I. In der auf göttlichem Rechte beruhenden Hierarchie der Gerichtsbarkeit

1. nimmt den ersten Rang und die höchste Stelle der Papst ein, als Träger des ihm unmittelbar von Christus verliehenen Primates über die ganze Kirche (§. 45.).

2. Auf der zweiten Stufe stehen die Bischöfe als Inhaber der apostolischen, dem Petrus untergeordneten, Regierungsgewalt [4]) in ihren nach kirchlicher Rechtsordnung ihnen angewiesenen Sprengeln, und

3. auf der letzten Stufe die Presbyter, als die kraft der Priesterweihe mit der Gewalt der Sündenvergebung ausgerüsteten Träger der Gerichtsbarkeit in foro interno [5]).

---

[1]) Pius VI. Super soliditate: Epicopis suam cuique peculiarem gregis portionem non divino, sed ecclesiastico jure, non Christi ore, sed hierarchica ordinatione assignari opus est, ut ordinariam regiminis potestatem explicare in eam valeant. Cujus assignationis summam auctoritatem quisquis Romano Pontifici abjudicare volet, eum necesse est legitimam tot in orbe toto episcoporum successionem invadere l. c.

[2]) Act. XV. 24. Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 7.: Si quis dixerit eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi ministros anathema sit. Denselben Grundsatz spricht das Concordat Art. VI. (Anhang S. 11.) aus.

[3]) Pontif. rom. in ordin. Presbyteri: Sacerdotem oportet . . praedicare..Et in ord. Diaconi: Diaconum oportet praedicare. l c. 39. 33.

[4]) Act. XX. 28.

[5]) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6. de poenitentia. Vergl. §. 54. 2. und §. 53. 8.

II. Die vom Herrn der Kirche gegebene petrinisch-apostolische Verfassung hat sich im Laufe der Zeit unter Einfluß räumlicher und weltlicher Verhältnisse, also auf dem Wege und Gebiete des menschlichen Rechtes, zur Metropolitanverfassung, und noch höher steigend zur Primatial- und Patriarchalverfassung ausgebildet, also daß vermöge dieser in der äußern Kirchenregierung eingetretenen Gestaltungen den Metropoliten über die Bischöfe ihrer Provinz, den Primaten über die ihnen unterstehenden Metropoliten, und den Patriarchen über die ihnen untergeordneten Primaten besondere Rechte erwuchsen.

Da die Metropolitan-, Primatial- und Patriarchalverfassung nur zeitliche Formen der ewigen auf göttlichem Rechte beruhenden monarchischen Verfassung sind, so erscheinen die Metropoliten, Primaten und Patriarchen nur als die stellvertretenden Mittelorgane, durch welche der Papst sein monarchisch Regiment über die ganze Kirche hin ausübt. Demnach sind aber auch über diese genannten Mittelorgane noch erhabener Jene, die dem Papste als seine Räthe und Gehilfen in der Regierung der Gesammtkirche unmittelbar zur Seite stehen: dies sind die Cardinäle der römischen Kirche und die päpstlichen Legaten. Diese nehmen daher in der Hierarchie de jure humano die erste, die Patriarchen die zweite, die Primaten die dritte, und die Metropoliten die vierte Stufe ein.

Die Rechte, welche den einzelnen Trägern der Kirchengewalt kraft ihrer Stellung in der Hierarchie zukommen, finden ihre Darstellung im zweiten Abschnitte. Dieser Rechtsbethätigung der einzelnen Organe der Kirchengewalt geht die Darstellung des Wirkens der Hierarchie als Gesammtheit oder Corporation auf Kirchenversammlungen, und die rechtliche Stellung derselben in der Welt voraus, weil dieselbe vom bestimmenden Einflusse auf die Ausübung der hierarchischen Gewalten ist.

Viertes Hauptstück:

Repräsentation der Hierarchie auf Concilien.

§. 58.

Begriff und Arten der Concilien.

Es liegt in der corporativen Natur der Hierarchie, daß die Glieder derselben zusammenzutreten sich getrieben und bestimmt fühlen, wenn allgemeine die Gesammtheit betreffende Angelegenheiten in Frage stehen, so wie, daß es Sache des hierarchischen Hauptes ist, die ihm verbundenen Glieder örtlich zu dem genannten Zwecke um sich zu versammeln.

Eine solche durch das legitime hierarchische Haupt zur Erledigung kirchlicher Angelegenheiten berufene örtliche Versammlung der Inhaber der Kirchengewalt nennt man eine Kirchenversammlung oder ein Concil, concilium, σύνοδος [1]). Eine ohne Intervention des legitimen Hauptes gepflogene hierarchische Versammlung nennt man ein Afterconcil, conciliabulum [2]).

Je nachdem nun die gesammte Hierarchie oder nur ein Theil derselben sich versammelt, ist das Concil entweder ein allgemeines (concilium generale, universale, oecumenicum), oder ein Particularconcil (concilium particulare). Der Gesammtorganismus der kirchlichen Hierarchie hat sich nämlich in die kleineren hierarchischen Organismen der Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan- und bischöflichen Sprengel gegliedert, und je nachdem die diesen Sprengeln angehörenden Träger der hierarchischen Gewalt zusammentreten, bilden sie Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan- und Diöcesansynoden, unter denen nach der heutigen Disciplin die National- und Provincialconcilien, so wie die Diöcesansynoden besondere Bedeutung haben.

I. Artikel: Von den allgemeinen Concilien.

§. 59.

Aufgabe allgemeiner Concilien.

Hat auch der Erlöser den Petrus zum Haupte der Kirche gesetzet und ihn mit dem Primate zur Wahrung ihrer Einheit ausgerüstet (§. 45. 46. 49.), so hat er doch mit diesem Haupte in Jenen, welche er zu Aposteln und Bischöfen gewählet, Glieder verbunden (§. 42. 43. 47.); und es erscheinen somit diese mit dem Petrus lebendig verbundenen Glieder des Apostolates und Episcopates durch den Herrn selbst an der Aufgabe des Hauptes der Kirche, das gesammte von oben stammende kirchliche Leben in seiner Integrität und Reinheit zu bewahren, betheiliget [3]).

Ist auch daher den Bischöfen ein Sprengel angewiesen, in welchem ihre hierarchische Gewalt sich zu bethätigen hat, so sind sie doch zugleich als Organe an dem vom Herrn gebildeten hierarchischen Gliederbau berufen und berechtiget, ihre Stimme in allgemeinen die gesammte Kirche betreffenden Angelegenheiten geltend zu machen; denn ihre Sprengel sind eben nur Glieder der Gesammtkirche, welche kraft des organischen Verbandes mit dem Ganzen solidarisch an dem Geschicke desselben betheiligt sind [4]).

---

[1]) c. 1. D. xv. Benedictus XIV. de syn. dioec. I. 1. c. 1. n. 1. E. c. I. 31.

[2]) c. 5. D. xvii.

[3]) S. Note 2. Seite 98.

[4]) I Cor. XII. 26. und die Worte des h. Cyprianus S. 90, Note 1.

Die Bischöfe werden aber die ihnen einwohnende Berechtigung zu allgemein kirchlicher Wirksamkeit nur dann bethätigen können, wenn sie vom Papste, dem es kraft seines Primates zukommt die Thätigkeit der einzelnen Glieder des Episcopates zu bestimmen (§. 47. III. 2.), dazu aufgerufen werden. Wenn nun auf einen solchen an die Gesammtheit der Hierarchie ergangenen Ruf die Glieder derselben sich an einem Orte um ihr Haupt versammeln, bilden sie ein allgemeines Concil.

Laut dem Zeugniß der Geschichte wurden allgemeine Concilien besonders dann berufen, wenn das Leben der Kirche, dessen Hauptmomente Lehre, Cultus und Verfassung sind, irgendwoher bedroht war und es daher galt, dieser allgemeinen Gefahr durch die lehrende und gesetzgebende Autorität der gesammten Hierarchie zu begegnen.

Es beruhen aber diese Hauptmomente des kirchlichen Lebens entweder auf göttlicher Einsetzung und sind Gegenstände der Offenbarung, oder auf blos kirchlicher Anordnung und sind Gegenstände der Disciplin.

I. Die Summe dessen, was in Lehre, Cultus und Verfassung auf göttlicher Einsetzung beruht, bildet den Inbegriff der geoffenbarten Wahrheit. Diese ist durch alle Zeit sowohl in ihrer Integrität und Reinheit zu bewahren, als in ihrer naturgemäßen Entwicklung zu fördern und zu leiten. Es fließt aber in der Kirche der Quell der geoffenbarten Wahrheit in Schrift (§. 16. S. 36.) und Tradition (§. 19. S. 39.). Es tritt daher der auf einem allgemeinen Concil versammelte kirchliche Lehrkörper

1. als göttlich beglaubigter Zeuge für die h. Schrift auf, welche von ihren göttlich inspirirten Verfassern seiner immerwährenden Huth übergeben wurde, indem er eben so ihre Authentie und Integrität verbürgt als den Canon derselben feststellt [1]), und dieselbe authentisch interpretiret [2]); denn der h. Geist, aus welchem die Schrift geflossen, ist fort und fort dem kirchlichen Lehramte gegenwärtig.

2. Eben so ist der kirchliche Lehrkörper der unfehlbare Zeuge der Integrität und Reinheit der durch die Jahrhunderte lebendig fortschreitenden göttlichen Ueberlieferung, in welcher die neben und unabhängig von der h. Schrift in der Kirche niedergelegte geoffenbarte Wahrheit ihre naturgemäße Entwicklung findet. Die im Laufe der Zeit zu Tage getretenen Entwicklungsmomente des göttlichen Glaubens faßt der jeweilige bischöfliche Lehrkörper in Wort und Schrift, indem er dieselben dem ursprünglichen kirchlichen

---

[1]) Conc. Trid. Sess. IV. decr. de can. script. — Ueber Feststellung des Canons der h. Schriften s. S. 36. Note 2.

[2]) Idem Sess. IV. decr. de editione et usu sacr. libr : Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum.

Symbolum [1]), als der göttlich gegebenen Grundlage des Glaubens und der Lehre [2]), wie dort zu Nicäa und Constantinopel einfügt [3]), also daß die späteren kirchlichen Symbola sich nur als das ursprüngliche apostolische erweisen, aus dessen Stamme im Laufe der Zeit einzelne Aeste und Zweige, als die zur Entfaltung gekommenen Momente dieses und jenes Glaubensartikels, hervorgebrochen waren [4]).

Die Lehraussprüche oder dogmatischen Entscheidungen eines allgemeinen Concils sind als Aussprüche des h. Geistes die unfehlbare Norm des Glaubens für die gesammte Kirche [5]), und es ist das Haupt sammt den Gliedern der Hierarchie eben so unverbrüchlich an dieselbe gebunden wie jedes andere Glied der Kirche.

II. Der Inbegriff aller kirchlichen Einrichtungen, durch welche das öffentliche wie das Privatleben der Kirchenglieder dem Glauben und der Verfassung gemäß geregelt wird, nennt man die Disciplin der Kirche. Jene Stücke derselben, welche auf dem unfehlbaren Glauben beruhen oder vielmehr nur als der im Leben zum Ausdrucke gekommene Glaube erscheinen, sind wie dieser selbst unwandelbar und durch die ganze Kirche hin geltend. Diese Einheit der Disciplin zu wahren, ja selbst in den auf blos kirchlicher Anordnung beruhenden Stücken derselben so viel möglich Uebereinstimmung zu schaffen, ist Sache des allgemeinen Concils.

Wenn die Thätigkeit der Hierarchie sich gegenüber des von Gott stammenden Lebens der Kirche conservativ und progressiv zugleich charakterisirt, so muß sie andererseits auch wesentlich reformatorisch sich erweisen. Denn das Leben aus Gott in die Menschheit eingesenkt erfährt natürlicher Weise in seinem zeitlichen Verlaufe Trübung, Verunreinigung und

---

[1]) Ueber das apostolische Symbolum s. meine Geschichte d. Kirche I. §. 50. S. 123 f.

[2]) Conc. Trid. Sess. III. decr. de symbolo.

[3]) S. meine Geschichte d. Kirche II. §. 223. S. 199. §. 296. S. 384 f.

[4]) Vincentius Lirinensis († 450) in commonitorio adv. haereses. c. 32.: Hoc semper, neque quidquam praeterea, haereticorum novitatibus excitata, conciliorum suorum decretis catholica perfecit Ecclesia, nisi ut, quod prius a majoribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirographum consignaret, magnam rerum summam paucis litteris comprehendendo, et plerumque, propter intelligentiae lucem, non novum fidei sensum novae appellationis proprietate signando. Ed. August. Vindel. 1843. p. 77.

[5]) Act. XV. 28. Die siebente allgemeine Kirchenversammlung von Nicäa II. a. 787 erklärt: Regiae quasi continuati semitae, sequentesque divinitus inspiratum sanctorum Patrum nostrorum magisterium, et catholicae traditionem Ecclesiae (nam Spiritus sancti hanc esse novimus, qui nimirum in ipsa inhabitat) definimus etc. Mansi XIII. 378 et 730.

Entstellung von Seite des Zeit- und Menschengeistes. Da wird es nun Aufgabe der das kirchliche Leben leitenden Organe, zur Wiederherstellung der ursprünglichen Reinheit und Wahrung des Wesentlichen gegen die Uebel- und Mißstände der Zeit reformatorisch, durch Bestätigung oder Modificirung der alten Canones so wie durch neue gesetzliche Bestimmungen, einzuschreiten [1]. Die Disciplinar- und Reformdecrete eines allgemeinen Concils sind, wenn auch ihrer Natur nach nicht unwandelbar, für die ganze Kirche verbindlich.

Kann diese einem allgemeinen Concile vindicirte Aufgabe nur von demselben gelöset werden, oder sind allgemeine Concilien nothwendig? Ist auch der Papst allein im Stande, alle Fragen der geoffenbarten Wahrheit durch unfehlbare Entscheidung zu erledigen und Gesetze für die ganze Kirche zu erlassen, so erscheinen doch allgemeine Kirchenversammlungen, „wenn auch nicht zur Findung des Urtheils, so doch zu seiner Kraft und Geltendmachung zu Zeiten nothwendig" [2]. Was so tief in der Verfassung des Episcopates wurzelt, was so oft im Leben der Kirche wiedergekehrt ist und auf dasselbe den tiefgreifendsten, bleibend gestaltenden Einfluß gehabt hat wie die achtzehn bisher gehaltenen allgemeinen Concilien, kann nicht anders als eine nothwendige Erscheinung des kirchlichen Lebens erklärt werden. In dem Maaße aber das Leben der Kirche sich mehr und mehr im Haupte centralisirt hat, mindert sich die Nothwendigkeit allgemeiner Kirchenversammlungen, und jene von Trient dürfte leicht nicht bloß relativ die letzte gewesen seyn.

§. 60.

Wesentliche Erfordernisse zu einem allgemeinen Concil.

Soll die gesammte Hierarchie, welche der Erlöser als Körperschaft constituirt hat (§. 45. I. §. 47. III.), in Wahrheit an irgend einem Orte repräsentirt seyn oder ein allgemeines Concil bilden, so muß

1. der Papst, das Haupt der Hierarchie, in eigener Person oder durch Stellvertreter an der Versammlung theilnehmen. Wie es ohne Petrus kein Apostelcollegium und keinen Episcopat gibt, so ohne Papst kein allgemeines Concil.

2. Mit ihrem Haupte müssen die Glieder der Hierarchie verbunden seyn. Da alle hierarchische Gewalt vom Erlöser an das Apostel- oder Bischofsamt gebunden wurde, so sind

α) alle Bischöfe, Diöcesanbischöfe sowohl als Titular- oder Weihbischöfe, kraft ihres Amtes berechtiget, einem allgemeinen Concile mit dem Rechte entscheidender Stimme (votum seu suffragium decisivum) bei-

---

[1]) Conc. Trid. Sess. I. decr. de inchoando concilio.

[2]) Phillips, die Diöcesansynode. Freiburg 1849. S. 123. Vergl. Reiffenstuel in l. I. Decr. tit. 2. n. 65. l. c. I. 99.

zuwohnen. Nebst den Bischöfen, sie mögen ihrer hierarchischen Stellung nach Cardinäle, päpstliche Legaten, Patriarchen, Primaten, Metropoliten seyn, haben aber β) im Laufe der Zeit das **Privilegium**, auf allgemeinen Concilien mit entscheidendem Stimmrechte zu erscheinen, erhalten: die **Cardinäle** der römischen Kirche, welche nicht Bischöfe sind (Cardinales Non-Episcopi), benedicirte **Aebte** und **Generalvorsteher der Orden**[1]. Dagegen haben γ) alle und jede andere Geistliche, welche von den Bischöfen und den ihnen Gleichberechtigten als Theologen und Canonisten beigezogen werden, nur eine **berathende Stimme** (votum s. suffragium consultativum.)

Alle, welche kraft ihres entscheidenden Stimmrechtes als Judices auf einem allgemeinen Concil erscheinen, müssen daher zu demselben **berufen** werden[2]. Da es aber Vielen physisch oder moralisch unmöglich ist, dem Rufe pflichtmäßig zu folgen, so genügt oft eine geringe Zahl von Hierarchen, die als Bevollmächtigte Anderer erscheinen, um die gesammte Hierarchie in ihren Gliedern zu **repräsentiren**.

3. Das **Recht** aber, die Glieder der Hierarchie zu einem allgemeinen Concile **zu berufen**, steht ausschließlich **dem Papste**, als Haupte der Hierarchie, zu, also daß ohne Zustimmung und Genehmigung desselben schlechthin keine allgemeine Kirchenversammlung stattfinden kann[3]. Ist daher der

---

[1]) Pallavicini historia conc. Tridentini l. VI. c. 2. n. 4.: Quamquam enim ea potestas solis Episcopis ordinario jure debetur, constat tamen, ex privilegio per veterrimum etiam usum Praesulibus vel minoris notae fuisse concessam. Unde non in tribus postremis solum conciliis Constantiensi, Florentino ac Lateranensi, Generales Religiosorum Praefecti atque Abbates ea usi, sed in Viennensi in Gallia, in duobus Lugdunensibus, et in aliis quatuor Lateranensibus juxta ac Episcopi habiti sunt. Antverpiae 1673 fol. Pars I. p. 191.

[2]) Paulus III. in bulla indict. conc. Trid. de 22. Mai 1542: Omnes omnibus ex locis. . patriarchas, archiepiscopos, episcopos et abbates, quam alios quoscunque, quibus jure aut privilegio in conciliis generalibus residendi et sententias in eis dicendi permissa potestas est, requirentes . . ac nihilominus eis vi jurisjurandi, quod nobis et huic sanctae sedi praestiterunt, ac sancta virtute obedientiae, aliisque sub poenis jure aut consuetudine in celebrationibus conciliorum adversus non accedentes ferri et proponi solitis, mandantes arcteque praecipientes, ut ipsimet, nisi forte justo detineantur impedimento, de quo tamen fidem facere compellantur, aut certe per suos legitimos procuratores et nuncios sacro huic concilio adesse et interesse debeant.

[3]) c. 2. 4. 5. D. xvii. Conc. Calcedon. a. 451. act. I.: Lucentius vicarius sedis apostolicae dixit: Dioscorus synodum ausus est facere sine auctoritate sedis apostolicae, quod numquam licuit, numquam factum est. Mansi VI. col. 582. — Daß die im Orient gehaltenen allgemeinen Concilien von den Kaisern ausgeschrieben wurden, stellt das päpstliche Recht nicht in Abrede; denn es geschah nicht ohne Genehmigung des römischen Stuhls. S. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts. 8. Aufl. S. 326

päpstliche Stuhl erledigt oder streitig, so kann von einem allgemeinen Concile keine Rede seyn, wenn auch das Cardinalscollegium zur Entscheidung des Streites rechtmäßiger Weise ein Concil berufen kann.

4. Das Recht des Vorsitzes auf der Versammlung steht ausschließlich dem Papste kraft des ihm von Gott verliehenen Primates zu. So wie aber dieser nicht bloß einen Vorrang der Ehre, sondern auch der Gerichtsbarkeit ist, so hat der Papst, er mag dem Concil in eigner Person oder durch Vicarien präsidiren, auch die unumschränkte Gewalt, die Gegenstände der Berathung vorzulegen, die Verhandlungen zu leiten und Alles anzuordnen und zu vollziehen, was der Zweck der Versammlung und das Heil der Kirche in Betreff der äußern einzuhaltenden Ordnung nothwendig und zweckdienlich macht. Daher ist mit dem leitenden Vorsitze (praesidium directivum) auch das Recht verbunden, das Concil zu vertagen, zu verlegen und aufzuheben [1].

5. Das Recht der entscheidenden Stimme macht sich bei der Fassung des Beschlusses über die verhandelten Gegenstände geltend. Nach altkirchlichem, in der Natur der Sache begründetem und auch auf den Kirchenversammlungen von Trient beobachtetem Herkommen, wird nach Köpfen (viritim) gestimmt [2]. Die Mehrheit der Stimmberechtigten vermag aber nichts zum Beschlusse zu erheben, wenn nicht das Haupt der Versammlung mit ihr gestimmt hat, weil es kein allgemeines Concil ohne Papst gibt.

6. Bei der hohen Bedeutung eines allgemeinen Concils für die ganze Kirche, muß diese nothwendig wissen, welche hierarchische Versammlung sie als ein allgemeines Concil anzusehen habe. Wer ist befähigt und berechtigt zu dieser Erklärung? Allein der Papst [3]. Denn die Bestäti-

---

[1]) Leo X. in bulla Pastor aeternus de 19. Dec. 1516: Solum Romanum Pontificem pro tempore existentem, tanquam auctoritatem super omnia concilia habentem, tam conciliorum indicendorum, transferendorum ac dissolvendorum plenum jus ac potestatem habere, nedum ex sacrae Scripturae testimonio, dictis sanctorum Patrum ac aliorum Romanorum Pontificum etiam praedecessorum nostrorum sacrorumque canonum decretis, sed propria etiam eorumdem conciliorum confessione manifeste constat. c. 1. de conciliis in VII. (3. 7.) et Denzinger Enchirid. 159.

[2]) Da das Recht der entscheidenden Stimme den einzelnen, oben unter 2. genannten Gliedern der Hierarchie zukommt, so erscheint die zu Costnitz und Basel beliebte Weise, nach Nationen und Deputationen zu stimmen, als eine Verletzung dieses den Einzelnen zustehenden Rechtes.

[3]) c. 4. de electione (1. 6.). Pius IV. in bulla Sicut ad sacrorum de 18. Jul. 1564: Ad s. conciliorum decreta ac canones auctoritas atque confirmatio apostolicae sedis et debet et solet accedere. Sixtus V. in bulla Immensa de 22. Jan. 1587: Cum ad singularem Romani Pontificis auctoritatem tantummodo spectet generalia

gung einer hierarchischen Versammlung als eines allgemeinen Concils besteht in dem Ausspruche: die Beschlüsse derselben seyen als Anordnung des vom h. Geiste erfüllten apostolischen Lehramtes der Kirche anzusehen und von allen Christgläubigen zu befolgen. Dieses bestätigende Urtheil kann nur der unfehlbare Richter in Glaubenssachen fällen (§. 56. I.). Nur die Autorität des apostolischen Stuhles hat wie allen früheren [1]), so auch dem letzten allgemeinen Concil von Trient den Character der Oecumenicität aufgedrückt [2]).

7. Sollen die Beschlüsse eines allgemeinen Concils in der Kirche Geltung finden, so ist die Verkündigung derselben unerläßlich [3]). Wieder aber ist es nur der apostolische Stuhl, dessen Autorität es gegeben ist, dieselben in der ganzen Kirche bekannt machen zu lassen, so wie die Ausführung derselben zu überwachen [4]).

§. 61.

Verhältniß des Papstes zu den allgemeinen Concilien.

Die Beziehungen des Papstes zu einem allgemeinen Concil ergeben sich mit Nothwendigkeit aus dem wesentlichen Begriffe desselben als der örtlichen Repräsentation der gesammten, aus Haupt und Gliedern bestehenden Hierarchie. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Verhältnisses haben sich uns bereits (§. 59. 60.) dargelegt, und die Frage nach demselben könnte als eine überflüssige ganz übergangen werden, wenn nicht hie und da noch Reminiscenzen der falschen Ansicht jenes Verhältnisses vorhanden wären, welche die Gallicaner ersonnen, die Costnitzer und Basler [5]) adoptirt und Ge-

---

concilia indicere, confirmare, interpretari, et ut ubique locorum serventur, curare ac praecipere. Bullar ed. Luxemburg. 1727. Tom. II. 670.

[1]) c. 8. D. XVI. Cf. Paravicini Polyanthea sacr. Canonum coordinatorum. III Tom. Pragae 1708 fol. Voc. Concilia n. 4. Tom. I. p. 432.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXV. 4. Dec. 1563 de fine conc. et confirmatione petenda. Confirmatio Conc. 26. Jan. 1564. Pii IV. bulla Benedictus de eod. die. Das Verzeichniß der vom apost. Stuhle anerkannten allg. Kirchenversammlungen s. S. 37. Note 2. vergl. mit S. 55. Note 2.

[3]) S. §. 9. S. 22.

[4]) Ueber die Verkündigung und Ausführung des Concils von Trient s. S. 55.

[5]) Zu Costnitz hatte man a. 1414 in der 4. Sitzung decretirt: Synodus in Spiritu s. legitime congregata, generale Concilium faciens et Ecclesiam catholicam repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscunque status vel conditionis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis et reformationem generalem Ecclesiae Dei in capite et membris. Dasselbe wurde in der 5. Sitzung wiederholt, und die Basler gaben es wesentlich in der 2., 18. und 31. Sitzung wieder. (Ueber die Richtigkeit der Versammlungen zu Costnitz und Basel im Allgemeinen s. oben S. 55. Note 2.

bronius [1]) systemisirt hatte. Der Satz von der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst ist aus der falschen Ansicht geflossen: die Glieder der Hierarchie könnten ohne ihr Haupt, ja selbst im Widerstreit gegen dasselbe befangen, ein allgemeines Concil bilden [2]); so wie aus der gänzlichen Verkehrung des Verhältnisses der bischöflichen zur päpstlichen Gewalt, kraft deren das Haupt der Hierarchie wohl über den einzelnen Gliedern derselben, die Gesammtheit dieser Glieder aber über dem Haupte stünde [3]); so wie aus offenbarer Verkennung des monarchischen Charakters der kirchlichen Verfassung [4]).

---

und Döllinger, Lehrb. d. Kirchengesch. II. B. 2. Abth. Regensb. 1843. S. 299 ff.) Insbesondere muß gegen die Behauptung, P. Eugen IV. habe wiederholt auch die Costnitzer u. Basler Sätze über die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst anerkannt, auf das Schreiben desselben an seine Legaten vom 22. Juli 1446 hingewiesen werden, in welchem er ausdrücklich die Versammlungen von Costnitz und Basel nur unter Wahrung der Rechte des apostolischen Stuhles anerkennt: absque tamen praejudicio juris, dignitatis et praeeminentiae sanctae sedis apostolicae, ac potestatis sibi et in eadem canonice sedenti in persona B. Petri a Christo concessae (Koch, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentorati 1789. in 4. p. 175.). P. Leo X. nannte in seiner auf dem V. Laterancocil erlassenen Bulle Pastor aeternus, kraft deren die sogenannte pragmatische Sanction von Bourges a. 1439, in welcher die Superiorität eines Concils über den Papst ebenfalls ausgesprochen war, feierlich verworfen wurde, die Basler Versammlung ein conciliabulum seu potius conventiculum. c. 1. de conciliis in VII. (3. 7.).

[1]) Unter diesem Namen verbarg sich lange der Weihbischof von Trier, Nicolaus v. Hontheim, Bischof von Myriophis in partibus, der die falschen Ansichten seiner Zeit über kirchliche Verfassung in systematischer Form in dem Werke veröffentlichte: Justinus Febronius de statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis; ad reuniendos Dissidentes in religione Christianos compositus. 5 Vol. 4. Bullioni et Francof. 1763. Vierzehn Jahre später erschien ein von Hontheim selbst gefertigter Auszug seines umfassenden Werkes unter dem Titel: Justinus Febronius abbreviatus et emendatus. Id est de statu Ecclesiae Tractatus — ab Auctore ipso in hoc compendium redactus. Colon. et Francof. 1777. 4. Hier stellt c. 2. §. 7. den Satz auf: Concilium generale est superius Romano Pontifice. p. 63—81.

[2]) Die Falschheit dieser Ansicht ist erwiesen. §. 60, 1. 5. S. 121. 123.

[3]) Der Protestant Mosheim spricht sich über diese Verkehrtheit in s. Dissert. de Gallorum appellationibus ad concilium universae ecclesiae, unitatem ecclesiae spectabilem tollentibus (Dissert. ad histor. eccl. pertin. vol. 1.) also aus: Quod universis sive singulis ecclesiis praeesse Pontificem dicunt, non universae ecclesiae, id tam mihi scitum videtur, ac si quis affirmaret, membra quidem a capite regi, non vero quod ex membris constat corpus; aut urbes quidem omnes, villas et praedia subesse regi, non vero, quae his continetur, ipsam provinciam. bei Devoti l. c. I. 25.

[4]) S. §. 47. — Daß kraft der monarchischen Verfassung der Kirche von Superiorität des Concils über den Papst schlechthin keine Rede seyn könne, leuchtete schon dem

1. Da an eine Trennung der auf dem allgemeinen Concil versammelten Hierarchen vom Papste, ihrem Haupte, nicht gedacht werden kann, ohne das allgemeine Concil im Begriffe aufzuheben, so enthält der Satz von der Superiorität des Concils über den Papst offenbaren Unsinn. Eben so wenig Sinn hat der Satz von der Superioriät des Papstes über das Concil, wenn und so lange der Papst in eigner Person verbunden mit den Gliedern der Hierarchie das allgemeine Concil constituirt, denn auch in diesem Fall würde der Satz vom Papste aussagen: er sey über sich selbst [1].

2. Weil nun der Satz: das Concil sey über den Papst — der kirchlichen auf göttlichem Rechte beruhenden Verfassung so offenbar widerstreitet, so ist er mit Recht vom apostolischen Stuhle verworfen worden [2], so wie der aus demselben gezogene Folgesatz: von dem Urtheile des Papstes stehe die Appellation an ein allgemeines Concil offen [3].

3. Wohl aber hat der Satz: der Papst steht über dem Concil — Sinn und Geltung, wenn das Haupt der Hierarchie bloß durch Legaten auf dem Concil vertreten ist; denn in diesem Falle bedarf die Versammlung der Bestätigung durch den Papst, dessen Person ausschließlich die Prärogative der Unfehlbarkeit zukommt (§. 60. 6.), und der Confirmirende steht unzweifelhaft über dem zu Bestätigenden.

Protestanten Pufendorf ein, welcher de habitu relig. christ. ad vitam civil. §. 38. schreibt: Concilium esse supra Papam thesis est.. Sed quod isti quoque hanc propositionem asserere velint, qui sedem romanam omnium ecclesiarum centrum, ac Papam oecumenicum episcopum agnoscunt, id quidem non parum absurditatis habet, cum status ecclesiae romanae monarchicus sit, ista autem thesis meram aristocratiam oleat. Devoti l. c.

[1] S. die Note der Casinenser ad voc. Concilium in Ferraris Prompta Bibl. Ed noviss. Tom. II. p. 427.

[2] Von P. Leo X. in der Bulle Pastor aeternus. S. oben Seite 123. Note 1., so wie von P. Alexander VIII., welcher durch Decret vom 7. Dec. 1690 den Satz verwarf: Futilis et toties convulsa est assertio de Pontificis Romani supra Concilium oecumenicum auctoritate. Denzinger l. c. p. 280. Und als die Pariser Assemblée 1682 im zweiten ihrer 4 Artikel den Satz der Costnitzer von der Superiorität eines Concils über den Papst sich angeeignet hatte, wurde die Declaration durch Breve Innocenz XI. vom 11. April 1682, so wie durch Constitution Alexander VIII. Inter multiplices v. 4. August 1690 reprobirt. Denzinger l. c. p. 281 s.

[3] Durch die Bulle Pius II. Execrabilis a. 1459: Execrabilis et pristinis temporibus inauditus tempestate nostra inolevit abusus, ut a Romano Pontifice, J. Christi vicario . . . nonnulli spiritu rebellionis imbuti, non sanioris cupiditate judicii, sed commissi evasione peccati ad futurum concilium provocare praesumant . . Volentes igitur hoc pestiferum virus a Christi ecclesia procul pellere.. hujusmodi provocationes damnamus et tanquam erroneas ac detestabiles reprobamus. Denzinger

4. Der Satz von der Superiorität des Papstes über allgemeine Concilien hat ferner Sinn und Geltung von allen allgemeinen bereits der Vergangenheit angehörenden und daher nur noch in ihren Beschlüssen lebenden Kirchenversammlungen. Ueber diese Entscheidungen und Gesetze allgemeiner Concilien ist der Papst kraft seiner höchsten Lehr- und gesetzgebenden Autorität so erhaben, daß er allein berechtigt ist, die dogmatischen Beschlüsse derselben unfehlbar zu interpretiren [1]), so wie den Disciplinargesetzen derselben zu derogiren [2]) und von denselben zu dispensiren [3]); denn wie der Papst im Allgemeinen über das bloß kirchlich statuirte Recht ist, steht er auch über dem Concilarrecht [4]).

II. Artikel: Von den Particularconcilien.

§. 62.

Das Nationalconcil.

Das Nationalconcil ist die legitime Versammlung der Hierarchen eines Reiches oder einer Nation zur Berathung der gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten [5]).

Da die Abhaltung einer solchen Versammlung durch das Concil von

---

l. c. p. 156 s. Die Bulle Execrabilis wurde bestätigt von Sixtus IV., Calixt III. und Julius II. Die Bulle in Coena Domini, welche mit den Worten beginnt: Pastoralis Romani Pontificis verhängt §. 2. die Excommunication über die Apellanten vom Papste an ein Concil — nach der letzten Recension von P. Benedict XIV. vom 30. März 1741 in dessen Bullarium Tom. I. Romae 1746. p. 35 ss.

[1]) Siehe oben S. 57. 2. und die Aussprüche der Päpste Pius IV. u. V. ebend. Note 2. u. 3.

[2]) Pius V. in seiner Constitution vom 14. Oct. 1568: Romanus Pontifex conciliorum auctor et interpres illa, quae in hujusmodi conciliis salubriter sancita sunt, pro sui pastoralis officii debito, quum aequitas, honestas et decus suadet, sicuti declarare et moderari, ita etiam ad alios casus extendere consuevit. Mag. Bullar. Rom. Luxemb. Tom. II. 1727. p. 290.

[3]) Benedictus XIV.: Dispensatione opus est; haecque nonnisi a Romano Pontifice, qui supra Concilium est, indulgeri potest. De syn. dioec. l. XIII. c. 12. n. 2. E. c. III. 460.

[4]) Idem in Brevi: Magnae nobis de 29. Jun. 1748: Romanus Pontifex est supra jus canonicum. Bullar Bened. Tom. II. 416.

[5]) De syn. dioec. l. I. c. 1. n. 2.: Nationalia sunt, in quae conveniunt Archiepiscopi et Episcopi unius regni vel nationis, praeside ejusdem nationis Patriarcha vel Primate. E. c. I. 33. In der alten Kirche wurde das concilium nationale auch universale und plenarium genannt; das letztere Prädicat ist noch heute gebräuchlich.

Trient nicht angeordnet ist, so kann ein Nationalconcil ohne besondere Genehmigung des apostolischen Stuhles weder ausgeschrieben noch abgehalten werden [1]).

Besteht in einem Reiche die Primatialverfassung in Kraft, d. h. sind alle Kirchenprovinzen und Hierarchen desselben in Einem Haupte, dem Primas, verbunden [2]), so ist in Folge der Genehmigung des apostolischen Stuhles der Primas berechtigt, das Concil auszuschreiben und demselben zu präsidiren.

Wollen aber die Bischöfe eines Reiches, dessen Kirchenprovinzen zu keiner Primatie verbunden sind, ein Nationalconcil halten, so steht, wie die Genehmigung, so auch die Berufung und der Vorsitz der Versammlung nur dem Papste, als dem unmittelbaren Haupte Aller, zu. Der apostolische Stuhl überträgt die Ausübung dieses Rechtes seinem Nuntius oder Legaten, wenn ein solcher im Reiche ist, oder bei Abgang desselben Einem der Bischöfe des Reiches [3]).

Da selbst auf einem allgemeinen Concil nebst den Bischöfen auch jene Prälaten Sitz und entscheidende Stimme haben, denen eine gleichsam bischöfliche Jurisdiction zusteht (§. 60. 2), so gilt dies nicht minder von einem Nationalconcil, zu welchem daher alle Berechtigten wie Privilegirten eben so zu berufen, wie zu erscheinen verpflichtet sind [4]).

---

[1]) Französische Bischöfe richteten Ende Febr. 1849 die Bitte an Se. Heiligkeit: Ad Sanctitatem Vestram concurrimus deprecantes ut Concilium plenarium totius gentis Gallicanae ordinare dignemini. Darauf antwortete P. Pius IX. unterm 17. Mai: Optime nostris Concilium ejusmodi absque apostolicae Sedis venia nec indici nec haberi posse. Dieselbe Antwort wurde den zu Würzburg im Nov. 1848 versammelt gewesenen Bischöfen, die dasselbe Verlangen nach einem Nationalconcil an Se. Heiligkeit ausgesprochen hatten. Siehe mein Archiv für Kirchenr. III. 40. 43. II. 69.

[2]) Das ist z. B. der Fall in Irland, so wie in Ungarn s. S. 62. Zwar schreibt sich der Partriarch v. Venedig auch Primas von Dalmatien, aber kaum mit anderm rechtlichen Anspruche als der Erzbischof von Salzburg sich Primas v. Deutschland nennt; denn durch die völlige Neugestaltung der Kirchenverhältnisse Deutschlands seit 1817 hat die alte kirchl. Verfassung ihre factische und rechtliche Geltung verloren.

[3]) Deshalb schrieb der Erzbischof von Paris a. a. O. an Se. Heiligkeit: Et nobis quidem omnibus esset pergratissimum audire verba quae procederent de labiis Vestris, et frui eloquiis quae procederent de ore Vestro: at si de absentia Patris fore est ut filii doleant, saltem per Delegatum nobis in Concilio praesideatis. Und Pius IX. ermächtigte auf die von den Bischöfen Nordamerikas gestellte Bitte im J. 1852 den Erzbischof von Baltimore Dr. Kenrik, ein Nationalconcil nach Baltimore zu berufen und demselben als Delegat des h. Stuhls zu präsidiren. Tablet vom 10. 17. 21. Mai 1852.

[4]) S. das Ausschreiben eines Nationalconcils durch den Primas von Ungarn,

Die Gegenstände der Verhandlungen können eben sowohl in den Bereich des Glaubens als der Disciplin fallen, wenn etwa besondere religiöse Irrthümer in der Nation um sich greifen, und die eigenthümlichen Verhältnisse des Reichs specielle Anordnungen erheischen. — Die auf einem Nationalconcil gefaßten Beschlüsse bedürfen gleich jenen der Provincialconcilien vor ihrer Veröffentlichung der Approbation des h. Stuhls [1]).

§. 63.

Das Provincialconcil [2]).

Das Provincialconcil ist die rechtmäßige Versammlung der Prälaten einer Kirchenprovinz zur Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten derselben.

Die Grundlage der neuesten kirchlichen Rechtsbestimmungen in Betreff der Provincialconcilien ist der Beschluß von Trient Sess. XXIV. can. 2. de ref. [3]), welcher vom apostolischen Stuhle authentisch erklärt und vielfältig näher bestimmt wurde. Demgemäß ist

I. über die Berufung des Provincialconcils gesetzlich bestimmt:

1. Das Recht, die Prälaten der Kirchenprovinz zu einem Concil zu berufen, steht dem Metropoliten als Haupte der Provinz zu. a) Weil aber die Ausübung aller Metropolitanrechte an das erzbischöfliche Pallium gebunden ist, so ist der auf den Metropolitanstuhl Erhobene außer Stande, vor Empfang desselben ein Concil zu berufen [4]). Dieses Recht ist ein streng persönliches Recht des Metropoliten [5]), so daß er dasselbe nicht auf seinen Generalvicar übertragen kann.

2. Ist der Metropolit gesetzlich verhindert, dieses Recht auszuüben, oder

---

Alexander v. Rudna v. 1. Juni 1822 in „Nachrichten und Betrachtungen über die ung. Nationalsynode.“ Sulzbach 1824. S. 5.

[1]) Siehe den folg. §. 64. IV. S. 135.

[2]) Vergl. Ferraris Bibl. voc. Concilium art. II. Ed. nov. II. 431 ss. Feßler, über die Provincialconcilien und Diöcesansynoden. Insbruck 1849. S. 105 ff.

[3]) Provincialia concilia, sicubi ommissa sunt, pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis, aliisque ex sacris canonibus permissis renoventur. Quare metropolitani per se ipsos, seu illis legitime impeditis coepiscopus antiquior.. quolibet saltem triennio post octavam Paschae Resurrectionis.., seu alio commodiori tempore pro more provinciae, non praetermittat synodum in provincia sua cogere, quo episcopi omnes at alii, qui de jure vel consuetudine interesse debent.. convenire omnino teneantur.. Itidem episcopi, qui nulli archiepiscopo subjiciuntur, aliquem vicinum metropolitanum semel eligant, in cujus synodo provinciali cum aliis interesse debeant, et quae ibi ordinata fuerint observent ac observari faciant.. Quodsi in his tam metropolitani quam episcopi et alii supra scripti negligentes fuerint, poenas sacris canonibus sancitas incurrant.

[4]) c. 28. de electione (1. 6.)

[5]) Text. Trid.: metropolitani per se ipsos.

auch ist der Metropolitanstuhl erledigt, so beruft das Provincialconcil der Aelteste unter den Suffragan- oder Provincialbischöfen [1]), d. h. der am längsten unter ihnen zum Bischofe Geweihete [2]); in keinem Falle aber geht dieses Recht an das Metropolitancapitel oder dessen Vicar über [3]).

3. Der zum Ausschreiben des Concils Berechtigte muß zu demselben Alle berufen, welche dabei zu erscheinen berechtigt und verpflichtet sind. Dies sind a) alle Provincialbischöfe, welche als solche vom Papste bestätigt, wenn gleich noch nicht consecrirt sind [4]): b) exemte, d. h. unter keinem Metropoliten stehende Bischöfe, denen die Wahl des benachbarten Metropoliten, an dessen Concil sie theilzunehmen gesonnen sind, zwar freisteht, jedoch so, daß die ursprüngliche einmalige Wahl für alle Folgezeit bindet [5]); c) bei Erledigung des Metropolitan- oder eines bischöflichen Stuhles das Capitel der vacanten Kirche, weil auf dasselbe die ordentliche bischöfliche Jurisdiction übergeht, und welches durch den mit Ausübung derselben betrauten Capitularvicar auf dem Concil repräsentirt wird; d) die Pröpste und Prälaten der Collegiatkirchen mit quasibischöflicher Gerichtsbarkeit und bei Erledigung der Propstei die Capitel dieser Kirchen [6]); e) die Ordens-Aebte, welche über ein eigenes Territorium eine der bischöf-

---

1) Idem: coepiscopus antiquior.

2) c. 7. D. XVII. c. 1. D. XVIII. c. 1. de majorit. et obed. (1. 33). Keineswegs kommt das Alter oder sonst ein Vorrang des bischöflichen Stuhles in Anschlag. Als daher der Bischof von Chartres, C. H. Clausel-de-Montals, den hohes Alter abhielt, dem Provinzialconcil von Paris im Sept. 1849 beizuwohnen, seinen Generalvicar delegirt, in der Delegationsurkunde sich aber primum Provinciae Parisiensis suffraganeum genannt hatte, erklärte das Concil: haec verba non admittunt Patres, nisi quatenus episcopali consecratione aliis Provinciae Episcopis antiquior est, minime vero quatenus inter sedes episcopales aliquis dignitatis ordo statuendus esset. m. Archiv f. Kirchenr. III. 103 s.

3) S. C. C. in Tarracon. 10. Febr. 1624. in Bened. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 9. n. 8. E. c. I. 126.

4) Text. Trid.: episcopi omnes, episcopi comprovinciales, worunter ohne Zweifel auch die Weihbischöfe begriffen sind.

5) Text. Trid. et S. C. C. 28. Maii 1725 in Bened. XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 8. n. 14. E. c. III. 337. Nach derselben Entscheidung ist aber ein Erzbischof, der nicht Metropolit ist oder keine Suffraganen hat, zur Theilnahme an einem Provincialconcil nicht verbunden. Dies gilt in Oesterreich von dem Bischofe von Pavia (S. 63.), mit dessen Stuhle das Erzbisthum von Amasia in partibus für immer verbunden ist (De syn. dioec. l. c. III. 338.), und wohl nicht minder von dem Erzbischofe v. Udine (S. 63.)

6) Dieselbe Verpflichtung haben auch exemte Cathedralcapitel der Provinz nach S. C. C. a. 1575 (De syn. dioec. l. XIII. c. 8. n. 15. E. c. III. 336) und nach der Rechtsanalogie auch exemte Collegiatcapitel, sie mögen in der Provinz oder in der Nachbarschaft derselben sich befinden, wie z. B. das exemte Collegiatstift von Budissin oder Bauzen in der Lausitz — mit Rücksicht auf das b. Gesagte.

lichen gleiche Jurisdiction haben. Sind dieselben exemt, so steht ihnen die Wahl des Metropoliten, dessen Concil sie beiwohnen wollen, frei, jedoch so, daß sie an die einmal getroffene Wahl für immer gebunden sind [1]; f) andere Aebte nur dann, wenn Recht und Gewohnheit dafür spricht, sie zu berufen; g) alle Capitel (Metropolitan-, Cathedral- und Collegiat-Capitel) der Provinz bei besetzten Stühlen ihrer Kirchen, deren jedes gewöhnlich einen oder zwei Vertreter abordnet [2]; h) im Allgemeinen alle Jene, welche kraft Recht und Gewohnheit dabei zu erscheinen gehalten sind [3]; i) und endlich werden gemäß allgemeiner Uebung von den Bischöfen eine Zahl von Geistlichen beigezogen, deren sie sich als Theologen und Canonisten bedienen.

4. Alle Bischöfe und Andere, welche nach Recht und Gewohnheit auf dem Provincialconcil zu erscheinen haben, sind streng verbunden, sich bei demselben einzufinden [4]. a) Wer durch Krankheit, hohes Alter, oder eine andere dringende Ursache verhindert ist, persönlich zu erscheinen, muß dies schriftlich dem Metropoliten gegenüber erhärten und einen Bevollmächtigten an seiner Statt senden [5]. b) Der Metropolit, welcher das Concil einzuberufen, so wie die Bischöfe und alle anderen Genannten, welche auf demselben zu erscheinen unterlassen, sollen von ihrem Amte suspendirt werden [6].

5. Ueber den Ort, an welchem das Concil gehalten werden soll, hat sich der zur Ausschreibung des Concils Ermächtigte mit den Prälaten der Provinz zu verständigen; denn wenn auch die Metropolitankirche als der durch die Natur der Sache angezeigte Ort erscheint, können doch örtliche Verhältnisse die Wahl einer anderen Kirche nahe legen [7].

---

[1] Ein solcher ist in Ungarn der Erzabt des St. Martinsberges in der Raaber Diöcese, welcher, wenn auch exemt, doch der Jurisdiction des Primas von Ungarn untersteht und daher bei einem Nationalconcil erscheinen muß. Cherrier, Enchirid. jur. eccl. §. 234. 254. Ed. 4ta Pestini 1855 I. 233. 259 ss.

[2] c. 10. de his, quae fiunt a Praelatis sine cons. Capit. (3. 10.)

[3] Text Trid.: et alii, qui de jure vel consuetudine interesse debent. Cf. Sess. XXV. c. 2. de ref.

[4] c. 5. 6. 9. D. XVIII. Text. Trid.: convenire omnino teneantur.

[5] c. 9. 10. D. XVIII.

[6] Text. Trid.: negligentes poenas sacris canonibus sancitas (c. 25. de accusationibus [5. 1.]) incurrant. Die hier statuirte Strafe der Suspension tritt aber nicht ipso facto ein, sondern erst in Folge richterlichen Erkenntnisses, oder, sie ist nicht poena latae, sed ferendae sententiae. Cf. Ferraris l. c. n. 36—39. p. 434 s.

[7] So wurde das Provincialconcil von Rheims im Oct. 1849 nicht in Rheims, sondern zu Soissons, und jenes von Tours im Nov. 1849 nicht in Tours, sondern zu Rennes gehalten.

§. 64.

Fortsetzung.

II. Die Aufgabe der Provincialconcilien bezieht sich nach dem Decrete von Trient [1]) auf die Gesetzgebung, Beaufsichtigung, Abstellung von Mißbräuchen und auf die kirchliche Gerichtsbarkeit.

1. Die vorzüglichste Aufgabe eines Provincialconcils besteht darin, den besonderen Bedürfnissen der Kirchenprovinz durch zweckmäßige Gesetze zu begegnen. Dabei ist besonders im Auge zu behalten, a) daß jede Provinz ein lebendiges Glied der Gesammtkirche ist oder wenigstens seyn soll, und daher in derselben die allgemeinen Gesetze der Kirche nach der geltenden vom apostolischen Stuhle gutgeheißenen Disciplin in Kraft zu setzen sind. Für alle Verhältnisse, welche durch die neueste kirchliche Gesetzgebung (§. 31. S. 55 ff.) festgestellt sind, bedarf es nur der Einschärfung und Durchführung ihrer Bestimmungen. b) Den eigenthümlichen Verhältnissen der Kirchenprovinz hat aber das Concil auf solche Weise Abhilfe zu bringen, daß die von ihm zu treffenden Bestimmungen im Einklang mit den tridentinischen Gesetzen stehen und nicht über die Grenzen hinausgehen, welche durch dieselben der gesetzgeberischen Thätigkeit der Provincialconcilien gesteckt sind. So bezeichnet z. B. das Concil von Trient als Gegenstände, worüber Provincialsynoden besondere Anordnungen zu treffen befugt seyn sollen, die Errichtung, Erhaltung und zweckmäßige Einrichtung der Seminarien [2]), Regelung des Chordienstes an den Domkirchen [3]), Form der Prüfung für Seelsorgsämter [4]). c) In allen Sachen, welche der Gerichtsbarkeit des apostolischen Stuhles im Allgemeinen und Besonderen vorbehalten sind [5]), so wie wenn es sich um Anordnungen handelt, wodurch ein Ausnahmszustand herbeigeführt würde, muß das Provincialconcil sich gesetzlicher Bestimmungen enthalten und die Angelegenheit an den apostolischen Stuhl bringen. d) Man halte in Betreff der Zahl der Gesetze weises Maaß; denn je mehr Gesetze, desto häufiger werden sie übertreten [6]).

2. Das Provincialconcil hat auch die Aufsicht über die Kirchenprovinz zu führen, d. h. darüber zu wachen, daß die Bischöfe sorgfältig die Reformdecrete von Trient [7]) handhaben. Doch steht dem Concil gegen die diese

---

[1]) Siehe den Eingang desselben oben § 63. Seite 129. Note 3.

[2]) Sess. XXIII. c. 18. de ref.

[3]) Sess. XXIV. c. 12. de ref.

[4]) Sess. XXIV. c. 18. de ref.

[5]) Das Concil von Trient bezeichnet Sess. XXIV. c. 13. de ref. als einen solchen Gegenstand die Vereinigung oder bessere Dotirung armer bischöflicher Kirchen.

[6]) Cicero de republ.: In pessima republica plurimae leges.

[7]) Insbesondere in Betreff der Decrete Sess. XXIII. XXIV. c. 18. de ref. Sess. XXV. c. 22. de regul.

Disciplinardecrete übertretenden Bischöfe nur das Recht der Ermahnung und im Falle ihrer Fruchtlosigkeit die Anzeige an den Papst zu [1]).

3. Soll das Provincialconcil Mißbräuchen seine Sorgfalt zuwenden, besonders wenn dergleichen in Betreff der Anrufung der Heiligen, der Reliquien- und Bilderverehrung [2]) und der Ablässe [3]) in der Provinz um sich gegriffen hätten; über deren Abstellung aber ist an den Papst zu berichten.

4. Endlich ist das Concil auch ermächtigt, die kirchliche Gerichtsbarkeit in einigen Fällen auszuüben; und zwar steht demselben die Untersuchung und das Urtheil über geringere Vergehen der Bischöfe [4]), so wie über Synodalexaminatoren zu, welche sich der Simonie oder anderer Pflichtübertretungen schuldig gemacht, die nach dem Ermessen des Concils zu bestrafen sind [5]). Auch sollen auf der Provinzialsynode einige nach Verordnung P. Bonifaz VIII. [6]) geeignete Geistliche bezeichnet werden, denen der Papst als judicibus in partibus die Entscheidung von Rechtsfällen, die an ihn als höchsten Richter aus der Provinz gebracht wurden, delegiren könne [7]).

III. Die dem Provincialconcil gestellte Aufgabe ist so bedeutungsvoll und schwierig, daß sie ohne besonderen Beistand Gottes, um dessen heilige Sache es sich handelt [8]), und ohne die sorgfältigste längere Vorbereitung, wie sie durch die Natur der Sache an die Hand gegeben wird [9]), mit Erfolg schlechthin nicht gelöst werden kann. Zur glücklichen Lösung dieser Aufgabe haben alle Kräfte der Kirchenprovinz: Intelligenz und

---

1) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 14. de ref.

2) Id. Sess. XXV. decr. de invoc. Sanctorum.

3) Id. Sess. XXV. decr. de indulgentiis.

4) Id. Sess. XXIV. c. 5. de ref. cf. Sess. XIII. c. 7. de ref.

5) Id. Sess. XXIV. c. 18. de ref.

6) c. 11. de rescriptis in VI. (1. 3.)

7) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 10. de ref. Cf. Bened. XIV. de syn. dioec. l. IV. c. 5. de judicibus synodalibus. E. c. I. 264 ss.

8) S. die Vorschriften der Kirche zur Erflehung der göttlichen Gnade in Ceremoniale Episcoporum l. I. c. 31.

9) c. 25. de accusationibus (5. 1.) Bened. XIV. syn. dioec. l. V. c. 3. n. 7. E. c. I. 327. Die älteren, vorzüglich die vom h. Carl v. Borromeo gehaltenen sieben mailändischen (Acta S. Ecclesiae Mediolanensis. II Tom. in 4. Mediol. 1844—46. Pars I. pag. 7—362), sowie die neuesten französischen Provincialconcile (Decreta Conc. Provinc. Parisiis habiti a. 1849. Paris 1850 in meinem Archiv III. Acta et Decreta Conc. Provinciae Remensis in Suessionensi civitate a. 1849 celebrati. Lutetiae Paris. 1850. Actes et Decrets du Concile de la Province de Tours tenu dans la ville de Rennes en 1849. Tours 1851. Concilium Prov. Avenionensis, Avenione habitum a. 1849. Avenione 1851. 4.) sind sehr instructiv. S. auch die trefflichen Bemerkungen Feßlers a. a. O. S. 146 ff.

Wissenschaft, Erfahrungsweisheit und Autorität zusammenzuwirken; insbesondere aber kommt

1. der leitende Vorsitz dem Metropoliten als Haupte der Provinz, und in Ermanglung desselben dem ältesten Suffraganbischofe zu.

2. Zum Beschlusse werden die Resultate der Berathschlagung erhoben durch Stimmenmehrheit der als Gesetzgeber und Richter mit dem Rechte der Entscheidung dem Concil beiwohnenden Prälaten [1]. a) Entscheidende Stimme haben aber α. jure proprio kraft der ihnen beiwohnenenden bischöflichen oder quasibischöflichen Jurisdiction alle Bischöfe, Aebte und Prälaten, so wie die Capitularvicare der Provinz [2], β. die Vertreter (procuratores) der abwesenden Provincialbischöfe, wenn ihnen das Concil eine solche Stimme gewährt [3]. b) Blos berathende Stimme haben dagegen alle anderen, außer den Genannten, dem Concil Beiwohnenden, aus dem Grunde, weil sie entweder nicht zur Kirchenprovinz gehören oder in ihr keine äußere Gerichtsbarkeit haben.

3. Die Art und Weise, die Verhandlungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen, ist nach dem in der Sache gegründeten und von den neuesten französischen Provincialsynoden eingehaltenen Verfahren folgende: Die zu behandelnden Gegenstände und vom Metropoliten vorbereiteten Decrete werden zuerst besonderen Commissionen übergeben, deren so viele gebildet werden, als die Verschiedenheit der Materien (Glaube, Kirchenzucht, Kirchenrecht, kirchliche Studien, Redaction der Beschlüsse u. s. w.) verlangt. Einer der Väter des Concils oder ein von den Bischöfen ernannter Vicepräsident führt den Vorsitz in der Commission, welche die ihr vorgelegten Fragen erörtert und hierüber Bericht erstattet. Die Väter des Concils vereinigen sich dann in besonderen Congregationen, in denen die in den Commissionen bearbeiteten Gegenstände berathen werden. Wenn ein Decret in diesen Congregationen formulirt ist, wird es in einer Generalversammlung vorgelesen, welche aus allen Theilnehmern des Concils besteht. Das vorgelesene Decret wird in seinen Einzelnheiten geprüft und die Bemerkungen jedes Theologen gefordert, welche von den Secretären verzeichnet und den in den besonderen Congregationen vorsitzenden Bischöfen übergeben werden. Hier werden dieselben sorgfältig erwogen und das Decret nicht eher angenommen, bis alle darüber in der

---

[1]) Bened. XIV. syn. dioec. l. XIII. c. 2. n. 4. E. c. III. 258. Ferraris l. c. n. 43—46. p. 435. Die Stimme des Präsidenten zählt nicht mehr als die jedes anderen Judex.

[2]) Bened. XIV. ibid. n. 4. 5. l. c.

[3]) S. C. C. in Salernitana 19. April 1596 in Bened. XIV. syn. dioec. l. III. c. 12. n. 6. E. c. I. 246. Auch kann das Concil einem erst zum Bischofe Ernannten und als solchen noch nicht Bestätigten entscheidende Stimme zuerkennen, wie dies das Pariser Provincialconcil mit dem für den Stuhl von Orleans designirten Dupanloup that. S. mein Archiv. III. 103.

Generalversammlung geäußerten Meinungen geprüft wurden. Die von den Vätern durch Stimmenmehrheit genehmigten, in der Kirchensprache gefaßten, Decrete werden in einer öffentlichen Sitzung bekannt gemacht [1]). Die Beschlüsse werden von Allen, die sie kraft ihrer entscheidenden Stimme gefaßt, zum Schluß des Concils unterschrieben.

4. Vor Beendigung des Concils darf sich keiner der Provincialbischöfe oder ihrer Vertreter ohne Genehmigung des Metropoliten entfernen, und dieser kann ohne Zustimmung seiner Suffraganen das Concil nicht auflösen [2]).

IV. Da die Beschlüsse eines Provincialconcils mit dem neuesten gemeinen Rechte der Kirche in Einklang stehen müssen, so bedürfen sie vor ihrer Veröffentlichung der Genehmigung des apostolischen Stuhles, dem die Interpretation so wie die Aufrechthaltung der tridentinischen Decrete zusteht (§. 31. S. 55 ff.), und welcher zur Ausübung dieses seines Rechtes die S. Congregatio Concilii Tridentini interpres et vindex eingesetzt hat. Deßhalb verordnete P. Sixtus V. durch die Constitution Immensa v. 22. Januar 1587, daß die Decrete aller Provincialconcilien (um so mehr jene der Nationalconcile) an dieselbe eingesendet und von ihr geprüft werden sollen [3]). Zweck dieser Prüfung oder Revision ist die Correctur der etwa gegen die vigens Ecclesiae disciplina untergelaufenen Verstöße [4]). Nach geschehener Revision werden die Beschlüsse mit einem Begleitschreiben des Cardinalpräfecten der Congregation unter Beilage der vorzunehmenden Verbesserungen zurückgesendet [5]), worauf sie nach Ausführung dieser Verbesserungen durch den Metropoliten veröffentlicht werden dürfen.

---

[1]) Genauere anschauliche Unterweisung über den Gang der Verhandlungen, das Formelle und Rituelle des Concils geben die Acta der oben genannten neuen Provinzialconcile. Ausführliches auch Feßler a. a. O. S. 149 ff.

[2]) Ferraris l. c. n. 47. p. 435.

[3]) Provincialium vero, ubivis terrarum illae celebrentur, decreta ad se mitti praecipiet- eaque singula expendet et recognoscet. Bull. Rom. Luxemb. 1727. Tom. II. 670 s. Da in der neuesten Zeit Provincial- und Nationalconcilien häufiger in Frankreich, Irland und Nordamerika gehalten wurden, schied Se. Heil. Pius IX. im J. 1849 aus der Congregation des Concils einen besonderen Ausschuß, eine Congregatio particularis super revisione synodorum (vergl. Bangen a. a. O. S. 180) aus.

[4]) Bened. XIV. syn. dioec. l. XIII. c. 3. n. 3. E. c. III. 265.

[5]) So schrieb z. B. Card. Mai unterm 12. August 1850 an den Metropoliten von Avignon: Caeterum si quid minus accurate expressum vel aliquantis per emendandum censuit Sacra Congregatio, id etiam SS. D. Nostro subjecit, prout perspiciet Amplit. Tua in folio signato A. Quae in Synodo super jejunio triduo Rogationum statuta fuerunt de voto Sacrae Congregationis benigne confirmavit Sanctitas Sua, ut ex folio B, quae tamen prorogandam censuit Academiae et graduum conferendorum adprobationem, prout aliis Provinciarum Archiepiscopis rescriptum fuit. Tandem sub folio C. reperiet Amplit. Tua nonnullos Sacrae Scripturae ac SS. Patrum

V. Nach der Kundmachung der Decrete tritt die Verbindlichkeit derselben nicht nur für die ganze Kirchenprovinz, sondern auch über die Grenzen derselben hinaus für Jene ein, welche an dem Concil Theil genommen [1]).

VI. Das Concil von Trient verordnet: in jeder Kirchenprovinz solle wenigstens alle drei Jahre ein Concil gehalten werden [2]). Das besonders im 18. Jahrhunderte immer weiter um sich greifende Siechthum in den Gliedern der Kirche machte die Abhaltung von Concilien, die sich eben so wenig decretiren als improvisiren lassen [3]), unmöglich. So war es auch in Oesterreich, obwohl die Staatsregierung die Abhaltung von Concilien niemals verboten hatte. Wie sehr der h. Stuhl das Wiederaufleben der Concilien als Bedürfniß für die Kirche in Oesterreich erkennt, erhellt aus dem IV. Act e) des Con-

---

textus suae fidei restitutos utpote in capitibus Synodi non bene exscriptos ab Amanuensi, quorum correctionem curabis, antequam typis Synodus ipsa mandetur. Concilium Prov. Aven. Avenione 1851. Append. p. 9 s. Aus diesem Rescripte erhellet, mit welcher Genauigkeit und Sorgfalt die Revision von der h. Congregation gepflogen wird. Wenn auch insgemein die Erledigung der Synodalbecrete durch die S. C. C. als Approbation derselben angesehen wird (alle in den S. 133. N. 9. genannten Concilaracten enthaltenen Schreiben des Präfecten der h. Congregation sind überschrieben: Litterae super approbatione decretorum concilii), so ist sie doch von der positiven Approbation des h. Stuhles wohl zu unterscheiden, welche nicht immer, stets aber nur auf specielles Gesuch des Metropoliten durch ein Breve gegeben wird. Bened. XIV. syn. dioec. l. XIII. c. 3. n. 4. E. c. III. 266. — Bangen a. a. O.

[1]) Text. Trid.: Episcopi, qui nulli archiepiscopo subjiciuntur, aliquem vicinum metropolitanum semel eligant, in cujus synodo provinciali cum aliis interesse debeant, et quae ibi ordinata fuerint observent ac observari faciant. — Die Beschlüsse des Provincialconcils können weder vom Metropoliten, noch um so weniger von den Bischöfen der Provinz abrogirt oder derogirt werden. Dieses Recht hat allein ein späteres Provincialconcil, und dieses selbst in dem Falle nicht, wenn die Beschlüsse des früheren Concils vom Papste in forma specifica bestätigt worden wären, d. h. wenn der Papst in seinem Bestätigungsbreve sich der Clausel: »motu proprio atque ex certa scientia« bedient hätte; denn dadurch sind die Beschlüsse des Concils zu Gesetzen des apostolischen Stuhles geworden, welche nur von diesem allein wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden können. Die andere Form der Bestätigung ohne die genannte Clausel heißt die confirmatio in forma communi, und diese hat die besagte rechtliche Wirkung nicht. Benedict. XIV. syn. dioec. l. XIII. c. 5. n. 8—11. E. c. III. 286 ss.

[2]) Id.: quolibet saltem triennio post octavam Paschae... seu alio commodiori tempore pro more provinciae.

[3]) Der Erzbischof Sibour von Paris sprach bei Eröffnung des Provincialconcils am 17. September 1849 das wahre und schöne Wort: Les Conciles sont la force et l'unité vivante de l'Eglise. Wo also Kraft und Einheit im kirchlichen Leben fehlt, fehlen nothwendig Concilien, welche nur Ausdruck dieser Kraft und Einheit sind. Mein Archiv III. 38. 112.

corbates [1]) welcher den Bischöfen das Recht stipulirt: „Provinzialconcilien und Diöcesansynoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten, und die Verhandlungen derselben kundzumachen.“ Das päpstliche Breve vom 5. Nov. 1855 verpflichtet aber die Bischöfe zur Beurkundung der zwischen Kirche und Staat waltenden Eintracht: die Staatsregierung von den abzuhaltenden Concilien in Kenntniß zu setzen und an dieselbe ein Exemplar der Conciliar-Verhandlungen und Beschlüsse bei der allgemeinen Veröffentlichung derselben zu übermitteln [2]).

§. 65.

Die Diöcesansynode.

Die Diöcesansynode bildet der Bischof mit den Repräsentanten seines Klerus. Nach den Bestimmungen der neuesten kirchlichen Gesetzgebung hat

I. das Recht, die Synode abzuhalten 1. jeder Diöcesanbischof kraft seiner bischöflichen Jurisdiction. Daraus ergibt sich, daß ein vom Papste bestätigter Diöcesanbischof nicht vor Empfang der Bestätigungsbulle oder wenigstens eines Breve über Besitzergreifung [3]), ein Metropolit nicht vor Empfang des Palliums die Synode berufen könne [4]); der Letztere darf sich aber bei der Feier derselben des Palliums nicht bedienen, weil er dabei nicht als Metropolit, sondern als Diöcesanbischof erscheint [5]); 2. der Generalvicar des Bischofs, aber nur dann, wenn er von diesem speciell dazu bevollmächtigt wird [6]); 3. bei Erledigung des bischöflichen Stuhles der Capitularvicar, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Synode [7]); 4. jene Prälaten, welche im Besitze activer Gerichtsbarkeit über Klerus, Volk und Sprengel im eigentlichen Sinne Ordinarii sind, wenn sie beweisen können, daß sie vom apostolischen Stuhle zur Abhaltung einer Synode besonders privilegirt sind und von diesem Vorrechte auch Gebrauch gemacht haben [8]).

II. Damit der Klerus der Diöcese auf der Synode repräsentirt sey, haben derselben auf den Ruf des Bischofs beizuwohnen 1. der Generalvicar des Bischofs, dessen Gegenwart, wenn der Bischof selbst die Sy-

---

[1]) S. Anhang III. S. 10.

[2]) Anhang X. S. 52.

[3]) c. 1. de Electione in Extrav. com. (1. 3.) Bened. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 5. n. 1. 6. E c. I. 97. 100.

[4]) c. 28. de electione (1. 6.) Bened. XIV. ibid. n. 8. et p. 101 s.

[5]) Ibid. l. III. c. 11. n. 7. E. c. I. 235 s.

[6]) S. C. C. 4 Dec. 1655 in Bened. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 8. n. 3. E. c. I. 115 s.

[7]) Ibid. l. II. c. 9. n. 5. 6. E. c. I. 122. s.

[8]) Ibid. l. II. c. 11. n. 4. 5. E. c. I. 135 s.

node abhält, schlechthin wegen Aufstellung der Decrete nothwendig ist [1]; 2. das Cathedralcapitel, wie die Capitel der Collegiatkirchen sammt den Würdenträgern derselben [2]; 3. die Decane oder bischöflichen Bezirksvicäre (Vicarii foranei), die da Auge, Ohr und Hand des Bischofs in Verwaltung der Diöcese sind [3]; 4. alle Aebte der der bischöflichen Jurisdiction unterstehenden Klöster [4]; 5. alle auch exemten Aebte, welche unter keinem Generalcapitel stehen oder Seelsorge verwalten [5]; 6. Quardiane und Obere kleiner Convente, d. h. solcher, in denen nicht wenigstens sechs Regularen leben [6]; 7. die Seelsorger, sie mögen Parochi oder wie immer heißen, und zum Säcular- oder Regularklerus gehören [7], daher auch Pfarrer, welche exemte Ordensleute sind [8]; 8. Seelsorger an Kirchen, die zu keiner Diöcese gehören, welche aber nach Bestimmung des Concils von Trient [9] von dem nächsten Diöcesanbischofe visitirt werden sollen, sind gehalten der Synode dieses Bischofs beizuwohnen [10]; 9. Inhaber einfacher Beneficien, mit denen keine Seelsorge verbunden ist, nur dann wenn Gewohnheit dafür spricht [11], und 10. der übrige, nichtbepfründete Klerus nur dann, wenn der Bischof in seinem Ausschreiben als Gegenstände der Verhandlungen die Reform der Sitten, Angelegenheiten des gesammten Klerus und die Verkündigung der Beschlüsse des Provincialconcils genannt hat [12].

[1] Nach Bestimmung P. Gregor XIV. in decis. Rotae 21. Jun. 1697 ibid. l. III. c. 3. n. 2. 3. E. c. I. 177 ss.

[2] Ibid. l. III. c. 4. E. c. I. 185 ss. und S. C. C. 5. Apr. 1732, 29. Aug. 1733 Ibid. l. III. c. 1. n. 3—6 et c. 3. n. 1. E. c. I. 160 s. et 176 s.

[3] Ibid. l. III. c. 3. n. 10. E. c. I. 184.

[4] c. 17. de privilegiis (5. 33.)

[5] Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref.: Synodi dioecesanae quotannis celebrentur, ad quas exempti etiam omnes, qui alias cessante exemptione interesse deberent, nec capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur; ratione tamen parochialium aut aliarum saecularium ecclesiarum, etiam annexarum, debeant ii, qui illarum curam gerunt, quicunque illi sint, synodo interesse. — S. C. C. in causa Regularium 19. Nov. 1604: sub poena privationis vocis activae et passivae ipso facto incurrendae atque aliis poenis arbitrio Episcoporum imponendis, etiam excommunicationis. Bened. XIV. de syn. dioec. l. III. c. 1. n. 10. E. c. I. 164.

[6] S. C. C. 16 Jun. 1703: subjacent mulctae ex arbitrio Ordinarii, excepta mulcta pecuniaria. Ibid. l. III. c. 2. n. 4. E. c. I. 173 s.

[7] Conc. Trid. textu cit. — Bened. XIV. de syn. dioec. l. III. c. 5. n. 1. 2. E. c. I. 189 ss.

[8] S. C. C. in Passav. 1 Oct. 1661 ibid. l. III. c. 1. n. 10. E. c. I. 165.

[9] Sess. XXIV. c. 9. de ref.

[10] S. C. C. 12 Febr. 1622. Bened. XIV. de syn. dioec. l. III. c. 5. n. 3. E. c. I. 191 s.

[11] S. C. C. in Tullen. 17 Mart. 1593 ibid. l. III. c. 6. n. 1. E. c. I. 192.

[12] S. C. C. 15 Dec. 1629 ibid. n. 2. E. c. I. 193. Ueber die Sitzordnung auf der

Daß Jene von allen hier Genannten ihrer Verpflichtung, auf der Synode zu erscheinen, entbunden sind, welche durch Krankheit oder eine andere äußere unüberwindliche Ursache daran gehindert werden, so wie insbesondere jene Seelsorger, welche sich ohne Gefahr und Schaden für ihre Heerde von derselben nicht entfernen können, leuchtet ein [1]).

III. Die Gegenstände, mit denen sich die Diöcesansynode vorzugsweise zu befassen hat, ergeben sich aus der Stellung der Diöcese als eines Gliedes der Gesammtkirche und der Provinz. Der Bischof hat die Aufgabe, das kirchliche Leben seiner Diöcese in vollen Einklang mit dem Gesetze der ganzen Kirche und dem besonderen der Provinz zu setzen. Schon daraus leuchtet ein, daß das Provincialconcil die natürliche Voraussetzung der Diöcesansynode ist. Daher ist 1. die Kundmachung und Durchführung der Decrete des Provincialconcils die Hauptaufgabe der Synode [2]); eben so zweckmäßig aber wird es seyn, wichtige päpstliche Constitutionen und neuere Decrete der römischen Curie dem Klerus bekannt zu machen [3]). 2. Die Zustände und Bedürfnisse der Diöcesen sind mannigfaltig. Jeder Bischof muß die besonderen seines Sprengels kennen und denselben durch entsprechende Verordnungen begegnen [4]). 3. Die Erörterung von Glaubensfragen gehört nicht zum Ressort der Synode, indem solche allein der entscheidenden, wenn auch nicht unfehlbaren, Lehrautorität des Bischofs zustehen [5]); eben so sehr muß man sich hüten vor

Synode s. Ceremoniale Episcop. l. I. c. 31. n. 15. und Bened. XIV. de syn. dioec. l. III. c. 10. E. c. I. 220 ss.

[1]) Idem ib. III. c. 12. n. 3. E. c. I. 241 s.

[2]) Pius IX. Cardinali Schwarzenberg et Episcopis Herbipolensis Conventus: Opportunius et salutarius fore arbitramur, ut archiepiscopi provinciales synodos primum habeant.. Postmodum vero utiliori prorsus ratione dioecesanae synodi convocari poterunt, in quibus unusquisque episcopus ea cum suo clero ad exitum deducat, quae cum aliorum antistitum consilio constituta, et apostolicae sedis auctoritate fuerint corroborata. Archiv f. Kirchenr. II. 71.

[3]) Bened. XIV. de syn. dioec. l. V. c. 2. n. 1. 2. E. c. I. 314 s.

[4]) Idem. ib. l. VI. c. 1. n. 1.: Generatim asserimus, debere Episcopum in sua synodo constituere, quae ad vitia coërcenda, virtutem promovendam, depravatos populi mores reformandos, et ecclesiasticam disciplinam aut restituendam aut fovendam necessaria et utilia esse judicaverit. Ut autem facilius remedia parare valeat, quae ingravescentibus in dioecesi morbis medendis sint apta, expedire videtur, ut ante synodum a Vicariis foraneis, parochis civitatis, monialium confessariis, aliisque probis et prudentibus viris sciscitetur, quaenam in dioecesi praecipue quoad administrationem sacramentorum, verbi divini praedicationem, dierum festorum cultum et observationem, videantur corrigenda et emendanda; in Congregationibus vero, quae synodo praemitti solent, Theologos et Canonistas doctrina, pietate ac prudentia praeditos de modo consulet, quo inolescentes abusus suaviter simul et efficaciter eradicari possint. E. c. I. 398 s.

[5]) Pius VI const. Auctorem fidei propos. X.: Doctrina, qua parochi aliive sacer-

entscheidenden Bestimmungen über controverse Gegenstände [1]). 4. Eben so wenig ist die Synode der Ort, die kirchliche Gerichtsbarkeit auszuüben; denn die Disciplinarvergehen so wie Streitigkeiten des Klerus gehören vor das bischöfliche Disciplinargericht. — Doch überträgt das Concil von Trient gleichwie dem Provincialconcil so auch der Diöcesansynode die Bestellung von Judices in partibus oder Synodalrichtern [2]). 5. Ein wichtiges Geschäft, dessen die Synode sich zu entledigen hat, ist die Bestellung von Examinatoren für die Bewerber um Seelsorgspfründen [3]).

IV. Zur Erledigung dieser Gegenstände wirken Bischof und Klerus also zusammen, daß 1. der Bischof kraft seiner auf göttlichem Rechte beruhenden Gerichtsbarkeit der alleinige Richter ist, der auf der Synode, wie außerhalb derselben, entscheidet und Gesetze gibt [4]), weshalb er die von ihm gegebenen Statuten auch allein unterschreibt und in seinem Namen verkündigt [5]). 2. Der gesammte auf der Synode vertretene Klerus hat nur berathende Stimme; und so wenig der Bischof als Gesetzgeber an die Zustimmung seines Klerus gebunden ist, so wenig ist er selbst verpflichtet, den Rath desselben zu befolgen. 3. Dasselbe gilt von dem Cathedral-Capitel; der Bischof ist nur verpflichtet, den Rath desselben einzuholen, ohne an denselben — einige durch das Gesetz bestimmte Fälle ausgenommen — gebunden zu seyn [6]). 4. Nur in Betreff der Bestellung von Synodalexaminatoren hat das Concil von Trient die Autorität des Bischofs dahin beschränkt, daß derselbe bei Aufstellung von sechs dazu geigneten Geistlichen an die Zustimmung des Klerus also gebunden ist, daß die vom Bischofe zu Examinatoren Vorgeschlagenen von der Majorität desselben mittelst offener oder geheimer Abstimmung gutgeheißen werden müssen [7]);

---

dotes in synodo congregati pronuntiantur una cum Episcopo judices fidei, et simul innuitur judicium in causis fidei ipsis competere jure proprio, et quidem etiam per ordinationem accepto, Falsa, temeraria, ordinis hierarchici subversiva, detrahens firmitati definitionum, judiciorumve dogmaticorum Ecclesiae, ad minus erronea. l. c.

[1]) Darüber sehr ausführlich und gründlich Bened. XIV. de syn. l. VII. VIII. IX. E. c. II. 1—422.

[2]) Sess. XXV. c. 10. de ref. Bened. XIV. ibid. l. IV. c. 5. n. 4. E. c. I. 267.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref.

[4]) Propos. X. Auctorem fidei. S. 139. Note 5.

[5]) Bened. XIV. de syn. l. III. c. 12. n. 7. E. c. I. 247.

[6]) S. C. C. in Urgell. 1581, in Burgen. 5 Jul. 1627, ad Patriarch. Venet. 27 Apr. 1592, ad Episc. Oriol 17 Maii 1599, in Hispal. 26 Nov. 1689. Ibid. l. XIII. c. 1. n. 10—14. E. c. III. 252 ss.

[7]) Sess. XXIV. c. 18. de ref.: Examinatores singulis annis in dioecesana synodo ab episcopo vel ejus vicario ad minus sex proponantur, qui synodo satisfaciant et ab ea probentur. — Et S. C. C. ad Patriarch. Venet. 11 Jul. 1592. Bened. XIV. de syn. l. IV. c. 7. n. 3. E. c. I. 282 s.

es sind jedoch von diesem Stimmrechte zur Bestellung der Examinatoren die einfachen Beneficiaten so wie die übrigen nichtbepfründeten Geistlichen ausgeschlossen [1]).

V. Die auf der Synode vom Bischofe gegebenen Statuten verpflichten nach ihrer gehörigen Veröffentlichung im Umfange der Diöcese Alle, für welche sie gegeben wurden [2]), und weil sie vorzugsweise nur ausführende Bestimmungen der Decrete des Provincialconcils sind, bedürfen sie der Genehmigung des apostolischen Stuhles nicht [3]).

VI. Auch hat die Kirche die Form, in welcher die Synode zu halten ist, genau vorgeschrieben [4]), ohne jedoch dieselbe in Allem und Jedem als unverbrüchliche Norm für immer und überall zu erklären [5]).

§. 66.

Fortsetzung.

Die Synode soll in jeder Diöcese alljährlich gehalten werden [6]). Es gibt aber nicht wenige bischöfliche Sprengel, in denen aus Unbill der Zeit dies

[1]) S. C. C. in Januen. 10 Sept. 1633, in Forosempron. 17 Jan. 1654. Ibid. l. III. c. 6. n. 3. E. c. I. 193.

[2]) Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. 4. E. c. III. 271 ss.

[3]) S. C. C. 17 Jun. 1645. Ibid. l. XIII. c. 3. n. 6. E. c. III. 268 s. An diesem Grundsatze hält die h. Congregation fest und unterzieht Diöcesanstatuten ihrer Revision niemals, außer es werde gegen dieselben eine Beschwerde oder Appellation an sie gebracht. Bened. XIV. de syn. l. XIII. c. 3. n. 7. E. c. III. 269 s. Unterwirft daher ein Bischof seine Statuten in Rom einer Prüfung, so hat das gefällte Urtheil keine öffentliche, sondern nur Privatautorität. So ließ der Bischof von Bommel v. Lüttich 1851 seine Statuten in Rom prüfen: Volumen examini subjecimus duorum praestantissimorum juris ecclesiastici peritorum R[mi] D. Barnabo a secretis S. Congreg. de Prop. Fide, et R[mi] D. Capalti a secretis S. Cong. Studiorum, quos ipse SS[mus] D[nus] eligere et deputare ad hoc opus dignatus est . . Statuta fuere diligenter recognita, paucissima vero, aliqua correctione digna, ab istis viris in scientia et praxi juris canonici versatissimis adnotata; quin etiam opus sine fuco laudare non dedignati sunt, contestati statuta, prout nunc emendata existunt, posse sine ullis aliis disceptationibus praeviis praelegi publicarique in Synodo. Statuta dioecesis Leodiensis in Synodo dioecesana promulgata anno 1851. Leodii 1851. XV s.

[4]) Pontif. Rom. P. III. tit. 5. Ordo ad Synodum. E. c. p. 342—62. Ceremoniale Episcop. l. I. c. 31. u. Feßler a. a. O. S. 249 ff.

[5]) Bened. XIV. de syn. l. V. c. 3. n. 7.: Prudentis autem Praelati est, in iis, ad quae Superioris lege non adigitur, se loco et tempori accomodare, et quaedam, quae olim in usu erant, praetermittere, sicuti ad rectum suae dioecesis regimen magis expedire in Domino judicaverit. E. c. I. 328.

[6]) Text. Trid.: Synodi dioecesanae quotannis celebrentur. — Wenn mehrere Diöcesen unter Beibehaltung ihrer Namen und früheren wesentlichen Rechte zu Einer

tridentinische Decret auch nicht ein einziges Mal seinen Vollzug gefunden hat. Der apostolische Stuhl hat jedoch niemals unterlassen, den Beschluß der Kirchenversammlung von Trient über die jährliche Feier der Diöcesansynode, welche in das kirchliche Leben vorzüglich um der Bestellung von Synodal-Examinatoren und Richter willen organisch verflochten ist, so viel möglich aufrecht zu erhalten, indem er dort, wo die Abhaltung derselben in der vorgeschriebenen Weise sich unmöglich erwies, nicht ermangelte, den Bischöfen geeignete Ersatzmittel für die Synode zu bieten [1]).

Dieselbe Sorgfalt für Aufrechthaltung der Diöcesansynode, die heut zu Tage vorzüglich für Bestellung der Synodal-Examinatoren und Richter von Bedeutung ist, hat der apostolische Stuhl für die Kirche Oesterreichs bethätigt, indem Art. IV. e) des Concordates [2]) den Bischöfen das Recht stipulirt, gleichwie Provincialconcilien, so auch Diöcesansynoden zu halten. Weil es aber der erleuchteten Weisheit des apostolischen Stuhles sich nahelegt, daß die Synoden nach der tridentinischen Form eben so wenig den Bedürfnissen wie andern Verhältnissen der Gegenwart mehr entsprechen, und in vielen, so großen und weiten Diöcesen in Oesterreich ganz unausführbar seyen, so ist Seine Heiligkeit dem Wunsche und Verlangen der Bischöfe nach einem Ersatzmittel für die Synoden in väterlicher Weise entgegengekommen, indem sich P. Pius IX. in seinem Breve vom 5. Nov. 1855 bereit erklärt, den Bischöfen dieselbe Facultät gewähren zu wollen, welche dem Bischofe von Lüttich mittelst Rescript vom 4. Mai 1851 ertheilt wurde [3]). Es wurde aber der genannte Bischof mittelst dieses Indults in Stand gesetzt, statt der Synode eine Versammlung der De-

---

vereinigt sind, wie dies in Oesterreich der Fall ist mit den Sprengeln Colocsa-Bacs, Zengg-Modrus, Diakovar-Syrmien, Seckau-Leoben (S. 62.) Triest-Capodistria, Parenzo-Pola, Belluno-Feltre (S. 63.), so ist der Bischof dieser vereinigten Diöcesen nach strengem Rechte nur zur jährlichen Abhaltung Einer Synode, die er hier oder dort feiern kann, verpflichtet; für wechselweise Abhaltung der Synode in den beiden Cathedralen spricht stets die Billigkeit (S. C. C. in Ampur. 8 Maii 1694), hie und da rechtliche Gewohnheit (S. C. C. in Adrien. 12 Apr. 1625 et 27 Jul. 1647. Bened. XIV. de syn. l. I. c. 5. n. 3. 4. E. c. I. 61 ss.)

[1]) So führt P. Benedict XIV. de syn. l. I. c. 2. n. 5. E. c. I. 47 s. eine Weisung der h. Congregation des Concils an den Bischof der canarischen Inseln vom J. 1720 an, wie derselbe dem Mangel der Synode dadurch abhelfen solle, daß der auf jeder Insel versammelte Klerus einen oder mehrere Deputirte wähle, welche dann mit dem Bischofe zu einer Art von Synode zusammentreten sollten.

[2]) S. Anhang III. S. 10.

[3]) Ebendas. X. S. 52.

cane oder bischöflichen Bezirksvicäre zu berufen, oder den jährlich gepflogenen Geistesübungen für den Klerus Synodalform zu geben [1]).

Deßhalb fordert Seine Heiligkeit die Bischöfe Oesterreichs auf, an Sie das Verlangen nach derselben Befugniß auszusprechen — unter sorgfältiger Darlegung der besonderen Verhältnisse ihrer Diöcesen, damit der apostolische Stuhl dadurch in Stand gesetzt werde, die jeder Diöcese entsprechenden Maaßnahmen zu ergreifen [2]). Da nun in den meisten österreichischen Diöcesen Geistesübungen für Priester an der Jahresordnung sind, läßt sich mit Grund erwarten, daß die Synoden in denselben in neuer Form wieder erstehen werden [3]).

§. 67.

Uebergang.

„Die Kirche ist nicht von dieser Welt: sie ist aber für diese Welt: deshalb ist die Lösung der ihr zugewiesenen Aufgabe in vielfacher Beziehung durch die Gestaltungen bedingt, welche die menschliche Gesellschaft nach dem Willen oder durch die Zulassung Gottes erhält" [4]). — Es obwaltet demnach zwischen Kirche und Statt ein natürliches, d. h. aus dem Wesen und der Natur Beider sich ergebendes und von Gott selbst geordnetes Wechselverhältniß. Wel-

---

[1]) Der Bischof von Lüttich gab dies seinem Clerus unterm 23. Sept. 1851 mit den Worten bekannt: Non sine intimo laetitiae sensu notum vobis facimus, vi Indulti 4 Maii hujus anni 1851, quo nobis tributa est speciali modo convocandi praesentem synodum auctoritas, etiam a SS. D. N. benignissime concessum esse, ut deinceps Decanorum congregatio locum annuae synodi ad mentem concilii Tridentini obtineat; modo illi Decani prius satagant presbyteros propriae jurisdictioni subjectos convocare, eorumque de rebus ecclesiasticis vel ad fidelium utilitatem conducentibus, sententiam exposcere synodo denuntiandam; et deinde redeuntes iterum eos conveniant, de actis et sancitis per synodum delaturi ... Eodem documento indulsit SS. Dominus, ut quoties id utile atque opportunum judicaverimus, exercitia spiritualia, quae quotannis tradi solent, forma induantur synodali. Statuta dioecesis Leodiensis. Leodii 1851. XVIII. s. — Diese Lütticher Diöcesanstatuten so wie die Eichstädter Pastoralanweisung: Raym. Antonii Episcopi Instructio Pastoralis emendata et aucta jussu et auctoritate Georgii S. Sedis Eystettensis Episc. ad Clerum dioecesanum. Eystadii 1854. können nicht genug empfohlen werden.

[2]) S. Anhang X. S. 52.

[3]) Zu diesem Zwecke enthält der Anhang XII. S. 60 f. aus den Lütticher Diöcesanstatuten l. c. p. 352 ss. die Synodalform der Priesterexercitien.

[4]) Hirtenbrief Sr. Eminenz des Cardinals und Fürsten-Erzbischofs von Wien, Joseph Othmar, vom 15. Nov. 1855.

ches dieses Verhältniß sey, und welch' rechtliche Anerkennung es kraft des Concordates in Oesterreich gefunden, stellt das folgende Hauptstück dar.

Fünftes Hauptstück.

Verhältniß zwischen Kirche und Staat überhaupt, insbesondere in Oesterreich.

I. Artikel: Das natürliche Verhältniß zwischen Kirche und Staat.

§. 68.

Kirche und Staat wesentlich unterschieden.

Um die Menschheit zum Ziele ihrer Bestimmung zu führen, hat Gott in derselben zwei Institutionen oder sociale Ordnungen gegründet, und an die Eine die zeitliche Wohlfahrt, an die Andere das ewige Heil des Menschen gebunden. Jene Rechtsordnung ist der Staat, diese die Kirche. Beide stammen von Gott: unmittelbar die Kirche, mittelbar der Staat, der sich aus Familien, Gemeinden und Ständen als aus seinen Gliedern erbaut. Beide Ordnungen sind für den Menschen absolut nothwendig; denn Gott hat den Menschen an Seinesgleichen also geknüpfet, daß der Einzelne seine Bestimmung schlechthin nicht erreichen, weder seine irdische Wohlfahrt noch sein ewiges Heil sich zu schaffen vermag (§. 2.)

Wie Staat und Kirche zu verschiedenen Zwecken von Gott gesetzt sind, mit so verschiedenen Gewalten und Mitteln sind sie zur Realisirung ihrer Zwecke ausgerüstet. Zur Erzielung irdischer Wohlfahrt ist die Staatsgewalt an all' die Mittel und Kräfte gewiesen, welche die physische Natur und der natürliche Geist des Menschen dafür bieten; weil aber durch den Menschen die Sünde in die Welt gekommen ist [1]), und die Sünde den Menschen zu Gewalt und Unrecht wider seinen Bruder treibt [2]), hat Gott die Träger der Staatsgewalt mit dem Schwerte bewaffnet, um jede Uebelthat an Dem zu rächen, der sie begangen [3]). — Während so der Staat, als die von Gott in der Menschheit gegründete natürliche Rechtsordnung, die zeitliche Wohlfahrt mit natürlichen Mitteln und der Gewalt des zwingenden Gesetzes schaffet, erscheint die Kirche als die übernatürliche Heilsordnung in der Welt, unmittelbar von Gott gegründet zur Heiligung

[1]) Rom. V. 12.

[2]) I Joan. III. 12. 15.

[3]) Rom. XIII. 4.

der Menschheit durch Einsetzung des dreifachen göttlichen Lehr-, Priester- und Königsamtes (§. 4. S. 7. ff).

Die Träger dieses Amtes werden dazu durch übernatürliche Kraft und Gnade befähigt, und mit göttlicher Gewalt ausgerüstet wirken sie als Organe der Gnade das Heil des Menschen durch übernatürliche Mittel und Kräfte; und während die Erzielung der zeitlichen Wohlfahrt von Seite der Staatsgewalt immer problematisch ist, erweisen sich die übernatürlichen Mittel der Kirche als unfehlbar das ewige Heil Derer wirkend, die sie gebrauchen.

So stehen in der Menschheit zwei Ordnungen Gottes sich gegenüber [1]: die natürliche und übernatürliche, Staat und Kirche; zwei Reiche, die Gott zum Heile der Welt gegründet. Zeitlich und räumlich begrenzt ist die Mission des Staates: für alle Zeit und alle Völker der Welt lautet die Sendung der Kirche; viele sind der Staaten und mannichfaltig und wandelbar die von Menschen stammenden Verfassungen derselben: die Kirche ist nur Eine und unveränderlich und unverwüstlich ist die Eine ihr von Gott gegebene Verfassung; vergänglich ist der Staat und sein Wirken: unvergänglich ist die Saat der Kirche und ihre Segnungen reichen hinüber in die Ewigkeit.

§. 69.

Kirche und Staat von einander unabhängig.

Indem Gott diese zwei Reiche zum Heile der Menschheit geordnet und jedem derselben seinen besonderen Zweck angewiesen, hat er dieselben kraft ihrer wesentlich verschiedenen Natur und Aufgabe von einander geschieden und frei und unabhängig in der Verfolgung ihrer Zwecke und in der Lösung ihrer Aufgabe constituirt.

Es gründet sich aber diese gegenseitige Unabhängigkeit der Kirche und des Staates, wie in der verschiedenen Natur Beider, eben so auch in dem positiv ausgesprochenen Willen Gottes; denn der Erlöser, nicht gesendet in die auf Erden bestehende staatliche Ordnung irgendwie einzugreifen [2], hat das ewige Heil des Menschen und das Regiment seiner Kirche in andere als der weltlichen Gewaltträger Hände gelegt, auf daß sein Reich, das nicht von der Welt ist, auch niemals verweltlicht werde [3].

So stehen also dem Willen Gottes gemäß Kirche und Staat hienieden als zwei selbstständige, unabhängige, innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete souveraine Reiche einander gegenüber, also daß die Kirche im Bereiche ihrer Lehre, ihres Cultus, ihrer Verfassung und ihres Regimentes eben so frei und

---

[1]) c. 8. D. x. c. 10. D. xcvi.

[2]) Luc. XII. 14. Joan. XVIII. 36.

[3]) Joan. XVII. 15. 16.

selbstständig waltet als der Staat in der Sphäre seiner gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt.

Obgleich die beiden Gewalten der Kirche und des Staates ihre Aufgabe an demselben Subjecte, dem Menschen, zu lösen haben, so ist dennoch diese ihre Aufgabe eine wesentlich verschiedene, indem Kirche und Staat den Einen Menschen in wesentlich verschiedener Beziehung erfasset; und da nun die Staats- und Kirchengewalt im Gegenstande ihrer Aufgabe sich nicht berühren, so ist jede in ihrem Bereiche souverain und unabhängig.

Kraft dieser souverainen Selbstständigkeit, mit welcher Kirche und Staat neben einander stehen, ist jede der beiden Gewalten gleich berechtiget, ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu wahren, oder ihr besonderes Rechtsgebiet also zu hüten (jus cavendi), daß jede Einmischung und jeder Eingriff der andern Gewalt in dasselbe zurückgewiesen und hintangehalten werde. So wenig die Kirche berufen und berechtigt ist, auf dem Staatsgebiete den Ordner und Regenten zu machen, so wenig ist in gleicher Weise die Staatsgewalt berufen und berechtigt, im Bereiche der Kirche den Gesetzgeber und Richter zu spielen [1]).

§. 70.

Kirche und Staat zur Eintracht verbunden.

Wie verschieden auch die zwei Reiche in der Menschheit nach ihrem innersten Wesen sind, und wie frei und unabhängig Beide neben einander stehen, so ist doch die gegenseitige Stellung derselben so wenig eine feindliche und widersätzliche, daß vielmehr die Staats- und Kirchengewalt durch die ihnen gewordene Aufgabe sich zum freundschaftlichen Zusammenwirken, zur innigsten Eintracht berufen erkennen müssen.

Beide Rechtsordnungen, die kirchliche und staatliche, stammen von Gott. So wenig in Gott ein Widersatz gedacht werden kann, so wenig kann die durch Gottes Willen gesetzte Institution der Kirche und des Staates im natürlichen Widerstreite mit einander befangen seyn; vielmehr legt sich daraus, daß Gott zur Wohlfahrt des einen und selben Menschen Staat und Kirche geschaffen, und irdisches und ewiges Heil des Menschen so eng mit einander verbunden sind, von selbst nahe:

---

[1]) Hosius a. 355 ad Imperatorem Constantium: Ne te rebus misceas ecclesiasticis, neu nobis his de rebus praecepta mandes; sed a nobis potius haec ediscas. Tibi Deus imperium tradidit, nobis ecclesiastica concredidit. Ac quemadmodum qui tibi imperium subripit, Deo ordinanti repugnat, ita metue ne si ad te ecclesiastica pertrahas, magni criminis reus fias: Reddite, scriptum est, quae sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei, Deo. Neque nobis igitur terrae imperare licet, neque tu adolendi habes potestatem. S. Athanasii histor. Arian. ad monachos c. 44. Opp. ed. Maurin. Paris 1698. Tom. I. p. 371.

1. **Zwischen Kirche und Staat bestehe eine von Gott selbst geordnete Verbindung zu einhelligem Wirken für das Heil der Menschheit.**

Ist auch die Kirche vermög der ihr einwohnenden überirdischen Kräfte und Gewalten, in ihrem Wirken für das ewige Heil des Menschen ganz unabhängig von aller irdischen Macht, also daß sie auch dann ihre göttliche Mission zu vollbringen im Stande ist, wenn sich ihr die Staatsgewalt feindlich entgegenstellt, so kann die Kirche doch nur mit Dank die Macht begrüßen, welche die irdischen Verhältnisse, in denen sie sich bewegt, für sie in gedeihlicher Weise ordnet. „Denn nicht nur ist die Sicherheit, welche der Staat gewährt, eine Bedingung ihres ungehemmten Wirkens, sondern es liegt wohl auch in der vom Staate begründeten Zucht schon ein Anfang des Guten, der durch die Kirche gestärkt, gehoben und vollendet werden soll [1].“

Des Beistandes der Kirche kann aber der Staat schlechthin nicht entbehren. „Denn einem Zustande innerer Auflösung gehen Völker und Staaten entgegen, wo die religiösen Ueberzeugungen ihre Macht auf die Gemüther verloren haben. Die Staatsgewalt hat zwar das ernste Amt empfangen, die Rechtsordnung nöthigenfalls durch Anwendung äußeren Zwanges zu schirmen; doch wenn das Pflichtgefühl ihren Anordnungen nicht zur Stütze dient, so ist ihre Macht gelähmt [2].“ Da die Kirche aber die Religion in Wahrheit ist, außer welcher kein Heil, auf desto gesicherteren Grundlagen ruht die politische Ordnung, je ungehinderter die Kirche in einem Staate ihre segensreiche Wirksamkeit zu äußern vermag; denn wenn der Herr nicht hütet den Staat, so wachet umsonst sein Hüter [3].

Die Doctrin, welche die Indifferenz der Kirche gegen den Staat oder gar ein Losreißen derselben von ihm verficht [4], ist daher als eben so falsch wie unheilbringend vom apostolischen Stuhle verworfen [5], die Eintracht zwischen Kirche und Staat aber für Beide gleich segenreich erklärt worden [6].

---

[1]) Hirtenschreiben der Bischöfe Böhmens vom 25. Dez. 1855.

[2]) Vortrag Sr. Excellenz, des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. April 1850. Actenstücke, die bischöfliche Versammlung zu Wien betreffend. Wien 1850. S. 78.

[3]) Psal. CXXVI. 2.

[4]) Das Organ dieser Doctrin war in den Jahren 1830—32 der von Lamennais in Paris gegründete l'Avenir.

[5]) Gregorius XVI. in Encyclica de 15. Aug. 1832: Neque laetiora et religioni et principatui ominari possemus ex eorum votis, qui Ecclesiam a regno separari, mutuamque imperii cum sacerdotio concordiam abrumpi discupiunt. Constat quippe, pertimesci ab impudentissimae libertatis amatoribus concordiam illam, quae semper rei et sacrae et civili fausta extitit ac salutaris. Denzinger l. c. p. 347.

[6]) Pius IX. ad Episcopos Imperii Austriaci sub 5. Nov. 1855.: Gratissima illa inter

2. Die Eintracht, welche Staat und Kirche mit einander verbinden soll, beruht vorzugsweise auf der Achtung der gegenseitigen Rechte. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche auf ihrem Gebiete muß eben so von Seite der Staatsgewalt, wie die Freiheit und Unabhängigkeit des Staates auf seinem Gebiete von Seite der Kirchengewalt als ein heiliges und unantastbares Recht thatsächlich anerkannt, und jeder Eingriff in den Bereich der andern Gewalt darum auf's Sorgfältigste vermieden werden.

3. Da aber die beiderseitigen Interessen der Kirche und des Staates, weil ein und derselbe Mensch beiden Reichen angehört, nothwendig oft einander so nahe berühren, daß die Grenzlinie, welche beide Reiche scheidet, oft im Strome des Lebens sich verliert, so muß die Eintracht beider Gewalten in gegenseitigem Vertrauen und einhelligem Vernehmen sich kundgeben. — Wenn dieses Vertrauen vorzüglich dadurch sich bethätigt, daß, wenn die Zustände des einen Reichs neue Maßregeln erheischen, die befreundete Macht davon rechtzeitig verständigt werde, so wird Einhelligkeit im Vernehmen besonders dann und dort sich bewähren müssen, wo die Interessen und Grenzen der beiden Gewalten sich berühren; denn nur solch Vernehmen wird Reibungen begegnen und der Eintracht feindliche Conflicte verhüten.

4. Ja diese von der lebendigen Ueberzeugung getragene Eintracht: das wohlverstandene Interesse der Einen Macht sey nicht minder zugleich auch das Interesse der Andern, — nimmt keinen Anstand, der befreundeten Gewalt auch auf dem eigenen Gebiete solche Rechte einzuräumen, welche ihrer Natur nach veräußerlich sind. Dadurch wird zwar eine theilweise gegenseitige Abhängigkeit der beiden Gewalten herbeigeführt; aber wenn einerseits die jeder der beiden Mächte angestammte Freiheit und Selbstständigkeit in der Ausübung ihrer wesentlichen und unveräußerlichen Gerechtsame dabei unangetastet bleibt, so begeben sich durch solche Zugeständnisse an die befreundete Macht weder Kirche noch Staat ihrer Souveränität, indem diese Concessionen eben nur aus freier Selbstbestimmung gemachte Einräumungen sind. So wenig durch Schließung des Ehebundes dem Manne oder dem Weibe die persönliche Würde verloren geht, wenn auch dieselben sich gegenseitig der Gewalt über ihren Leib begeben [1]), so wenig beeinträchtigen Rechtszugeständnisse, die sich Kirche und Staat gegenseitig machen, die Würde und Majestät derselben; vielmehr sind dieselben nur geeignet, das Band der Eintracht, aus welcher sie geflossen, immer fester und enger zu knüpfen.

Dieses natürliche Wechselverhältniß der Kirche und des Staates, ver-

---

Imperium et Ecclesiam concordia, ex qua in christianam et civilem rempublicam maxima semper bona redundant. Anhang X. S. 52.

[1]) I Cor. VII. 4.

möge dessen die beiden auf ihren Gebieten unabhängigen Gewalten dennoch sich in Eintracht zur Begründung des Wohles der Menschheit durch vereinte Kraft verbunden finden, ist laut dem Zeugniß der Geschichte nur äußerst selten in reiner und vollendeter Gestalt in die Erscheinung getreten [1]). Die nichtchristliche wie die indifferente Staatsgewalt ist außer Stande, sich in das natürliche Verhältniß zur Kirche zu setzen, weil der Einen wie der Anderen die richtige Erkenntniß der Kirche, und hiermit ihrer Berechtigung in der Welt mangelt. Nur einer christlichen Staatsgewalt gegenüber darf die Kirche auf Anerkennung ihres vollen Rechtes im Staate rechnen, und nur gegenüber einer katholischen Staatsgewalt kann die Kirche ihre freundschaftliche Stellung zu derselben bis auf die letzten Consequenzen, die sich aus der zwischen Kirche und Staat bestehenden Eintracht ergeben, bethätigen.

II. Artikel: Verhältniß zwischen Kirche und Staat in Oesterreich.

§. 71.

Vollkommene Eintracht zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt.

Das seltene Glück, sich mit der Staatsgewalt zum Bunde der vollkommensten und innigsten Eintracht verknüpft zu sehen, ist der Kirche in Oesterreich geworden — kraft der zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I. geschlossenen feierlichen Vereinbarung vom 18. August 1855.

Dies Concordat ist die hell leuchtende Urkunde der aufrichtigsten und vollkommensten Eintracht zwischen Kirche und Reich, dessen Abschluß aus der lebendigen, dem erhabenen Herrscher Oesterreichs einwohnenden Ueberzeugung hervorging: nur auf dem Grunde solcher Eintracht seyen die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Seiner Völker zu erneuern und zu befestigen [2]).

---

[1]) Siehe Riffel, geschichtl. Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Mainz 1836. Philips, Kirchenrecht. 3. Bd. 1. Abth. Regensburg 1848.

[2]) Eingang des kaiserlichen Patentes vom 5. Nov. 1855. Anhang III. S. 5. Aus derselben Quelle entsprungen weiset den Abschluß des Concordates Se. Heiligkeit nach in dem Breve vom 5. Nov. 1855: Religiosissimus Imperator et Rex probe cognoscens quantopere catholica Ecclesia, ejusque salutaris doctrina ad veram populorum felicitatem, tranquillitatemque procurandam conducat, a Nobis enixe efflagitavit, ut Conventionem cum Ipso inire vellemus, qua ecclesiasticis totius Imperii sui negotiis Auctoritate Nostra Apostolica occurrere et consulere possemus Anhang X. S. 51.

Es ist der Gedanke des christlichen Staates [1]), welcher mächtig in dieser Vereinbarung waltet [2]), und welchen dieselbe als ihren Grundgedanken in klarem Ausdrucke an der Stirne trägt; denn „im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit" haben die allerhöchsten Contrahenten, „deren einmüthiges Streben darauf gerichtet ist, daß Glaube, Frömmigkeit und Kraft im Kaiserthum Oesterreich bewahrt und gemehrt werde, beschlossen, über die Stellung der katholischen Kirche in demselben Kaiserthume einen feierlichen Vertrag zu errichten" [3]).

Der Inhalt der Vereinbarungsurkunde, so wie der dieselbe erläuternden und ergänzenden Documente [4]) liefert den augenscheinlichen Beweis, wie ernstlich die allerhöchsten Contrahenten darnach gestrebt haben, ein aufrichtiges Einvernehmen zwischen dem Sacerdotium et Imperium herzustellen.

Deßhalb hat Seine Heiligkeit P. Pius IX. nicht unterlassen, den Bischöfen des Kaiserthums die Förderung und Pflege dieser so glücklich erzielten Eintracht zwischen der Kirche und diesem katholischen Reiche nachdrücklich ans Herz zu legen [5]). Und Se. Excellenz, der Minister für Cultus und Unterricht, hat am Schlusse seines an die Bischöfe des Reichs gerichteten Schreibens vom 25. Jänner 1856 [6]) die unerläßliche Bethätigung der vereinbarten freundschaftlichen Stellung zwischen Kirche und Staat mit folgenden Worten betont: „Durch das Concordat ist jenes aufrichtige Einvernehmen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht hergestellt worden, welches für die wahre Wohlfahrt der Völker unentbehrlich ist. Die Wahrung dieses segenverheißenden Verhältnisses erfordert, daß jede der beiden Gewalten, wenn sie der Mitwirkung der andern bedarf, diese mit jenem Vertrauen, das aus der gegenseitigen Achtung entspringt, in Anspruch nehme, daß aber auch jede dieser Gewalten Verfügungen, welche zwar in ihrem eigenen Wirkungskreise liegen, aber die jenseitigen Interessen nahe berühren, nicht treffe, ohne davon eine vorläufige Mittheilung gemacht, und nach Umständen eine Verständigung darüber herbeigeführt zu haben. Diese Grundsätze sind, wie zahlreiche Bei-

---

[1]) „Der christliche Staat ist derjenige, welcher die christliche Erkenntniß von der menschlichen Pflicht und Bestimmung als Richtschnur der geselligen Ordnung festhält." Hirtenbrief Sr. Eminenz, des Cardinals und Fürsten-Erzbischofs von Wien, Joseph Othmar, vom 15. Nov. 1815.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Anhang III. S. 7 f.

[4]) Note »Ecclesia« und Breve vom 5. Nov. 1855. Siehe Nachtrag zu S. 66. Sprechend sind vorzüglich Art. IX. XIV. und die §§. X. XI. XII. der Note, ferner Art. XV. XVI. und §. XIII. der Note, so wie die Art. XVIII. XIX. XXV. XXVIII—XXXIII. des Concordates.

[5]) Anhang X. S. 52.

[6]) Ebend. XI. S. 53 ff.

spiele beweisen, bei der Concordatsverhandlung von den beiden erhabenen Contrahenten als maaßgebend angesehen worden. Sie werden auch bei Ausführung und Anwendung der vereinbarten Bestimmungen zu gelten haben. Indem ich das Geeignete einleite, damit in diesem Geiste von den kaiserlichen Behörden vorgegangen werde, rechne ich mit Zuversicht darauf, daß der hochwürdigste Episcopat in seinem Bereiche in gleichem Geiste wirken werde [1])."

§. 72.

Volle Anerkennung des Rechtes der Kirche.

Es konnte aber die Kirche ihre Hand zu einem solchen Bunde der innigsten Eintracht der Staatsgewalt Oesterreichs nur unter der Bedingung reichen, daß sie von derselben als die Kirche, d. h. als das Reich Gottes hiernieden, das der Herr frei und unabhängig von der Staatsgewalt seinem Zwecke gemäß eigenthümlich verfasset hat, vollständig und rückhaltslos anerkannt würde. Solch' vollständige und rückhaltslose Anerkennung hat denn auch die Kirche in Oesterreich gefunden, und das Concordat spricht dieselbe aufs Unzweideutigste im Allgemeinen und Besondern aus.

Die unumschränkteste Anerkennung der Kirche mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach den Anordnungen Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, stellt Art. I. als Princip und Grundlage an die Spitze der ganzen Vereinbarung [2]). Indem darauf das Concordat

I. die auf göttlicher Anordnung beruhende kirchliche Verfassung anerkennt, erklärt es

1. im Art. II.: der römische Papst solle in Ausübung seiner Gewalten, die ihm kraft des auf göttlichem Rechte sich gründenden Primates der Ehre und Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche einwohnen, und insbesondere in dem Wechselverkehre mit der Kirche in Oesterreich vollkommen frei von der Staatsgewalt seyn [3]).

2. In gleicher Weise wie die Rechte des Hauptes werden die auf gött-

---

[1]) S. Anhang S. 59.

[2]) Ebend. S. 8.

[3]) Ebend. S. 8 f. Diesen Art. commentirt Se. Heiligkeit P. Pius IX. in der Allocution vom 3. Nov. 1855. also: Cum Romanus Pontifex.. Primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam divino obtineat jure, tum catholicum hoc dogma in ipsa Conventione luculentissimis fuit verbis expressum, ac propterea simul de medio sublata et radicitus evulsa penitusque deleta falsa illa perversa et funestissima opinio eidem divino Primatui ejusque juribus plane adversa, et ab hac Apostolica Sede semper damnata atque proscripta, de habenda scilicet a civili Gubernio venia, vel executione eorum, quae res spirituales et ecclesiastica negotia respiciunt. Vergl. oben S. 94 f.

licher Anordnung beruhenden Gewalten der Bischöfe im Art. III. anerkannt [1]).

3. Insonderheit wird die bischöfliche Lehrgewalt im Art. VI. [2]) und das daraus fließende Recht der religiösen Erziehung und des religiösen Unterrichtes in allen katholischen Volksschulen, Gymnasien und mittleren Schulen in den Art. V. VII. VIII. anerkannt [3]), und überdies den Bischöfen auch der nothwendige Einfluß auf die Universitätsstudien in den §§. I – IV. der Note »Ecclesia« garantirt [4]).

4. Eben so wird durch Art. X. die Gerichtsbarkeit der Kirche auf ihrem gesammten Gebiete und insbesondere in Ehesachen [5]) und vorzugsweise durch diese Bestimmung die Kirche als besondere mit Majestätsrecht ausgerüstete Macht anerkannt, so wie endlich

5. auch in Art. XI. XIV. die bischöfliche Strafgewalt [6]).

Aber nicht nur diese auf göttlichem Rechte gegründeten und daher unveräußerlichen Attribute der Kirchengewalt haben ihre volle Anerkennung in Oesterreich gefunden, sondern auch

II. Die Bestimmungen des im engern Sinne sogenannten canonischen Rechtes, welches zwar auf dem Grunde des göttlichen Rechtes, aber nach Maaßgabe der wandelbaren irdischen Verhältnisse sich ausgebildet hat, und daher in stetem Fluße begriffen ist, den der apostolische Stuhl leitet und regelt. Daher

1. stipulirt Art. IV. den Bischöfen die volle Freiheit, Alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt [7]); Art. XXI. das Recht der freien Testirung nach Bestimmung der Kirchengesetze für alle Geistlichen [8]); Art. XXVII. die Geltung der Canonen über die aus der kirchlichen Einsetzung entspringenden Rechte auf den Genuß der Kirchengüter [9]); Art. XXVIII. die Geltung der Ordenssatzungen für die klösterlichen Institute [10]), und Art. XXXIV. im Allgemeinen die Geltung des canonischen Rechtes in allen die kirchlichen

---

[1]) S. Anhang S. 9.
[2]) Ebend. S. 11.
[3]) Ebend. S. 10. 11. 12.
[4]) Ebend. S. 46 f.
[5]) Ebend. S. 13.
[6]) Ebend. S. 13 f.
[7]) Ebend. S. 9.
[8]) Ebend. S. 18.
[9]) Ebend. S. 21.
[10]) Ebend. S. 21 f.

Personen und Sachen betreffenden Bestimmungen, deren das Concordat nicht erwähnt [1]).

2. In Würdigung der eigenthümlichen Verhältnisse des Kaiserstaates ist aber dieses an sich wandelbare Recht durch die Autorität des heiligen Stuhles mehr oder weniger *modificirt* worden, und zwar in den Artikeln IX. [2]), XII—XV. [3]), XXIV. [4]), XXVI. [5]), XXVIII. [6]), XXX—XXXIII. [7]).

III. Diese Anerkennung der Kirche nach ihrem vollen Rechtsbestande konnte nicht anders Statt finden, denn unter Anerkennung der Kirche als einer im Kaiserthume Oesterreich zu Recht bestehenden *Corporation* oder *moralischen Person*. Als solche untersteht die Kirche nothwendig der staatlichen Rechtsordnung; und zur Constatirung dieses Verhältnisses bestimmt das Concordat: die Metropoliten und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Seiner kaiserlichen Majestät den *Eid der Treue* ablegen [8]). — Obwohl die Kirche Oesterreichs in dieser ihrer bürgerlichen Eigenschaft so alt ist als das Reich selbst, das sie mit gebauet zu haben sich rühmen kann, so spricht sie doch in demselben keine bevorzugte Ausnahmsstellung an, muß aber desto mehr für sich alle *Corporationsrechte* in Anspruch nehmen, als da sind

1. das *Recht des Schutzes* und der *Sicherheit*, so wie der *öffentlichen Achtung* für alle ihr angehörigen Personen, Sachen und den ganzen Bestand ihrer Rechts- und Lebensordnung. Feierlich wahrt der Kirche dieses Recht Art. XVI. des Concordates [8]).

2. Das Recht, auf gesetzliche Weise *Eigenthum frei zu erwerben*, und dasselbe ungestört zu *besitzen*, welches Art. XXIX. anerkennt [10]).

§. 73.

Zugeständnisse der Kirche an die Staatsgewalt.

Für solche Anerkennung des Rechtes der Kirche im ganzen Umfange der österreichischen Monarchie fand der h. Stuhl sich gedrungen, kraft seiner

---

[1]) S. *Anhang*. S. 25.

[2]) Ebend. S. 12.

[3]) Ebend. S. 14 f.

[4]) Ebend. S. 20.

[5]) Ebend. S. 20 f.

[6]) Ebend. S. 21 f. Vergl. das ministerielle Schreiben. *Anhang* XI. S. 57 f. §. 8.

[7]) Ebend. S. 23 f. Es ist hier nicht der Ort, die in diesen Artikeln ausgesprochenen Modificationen des gemeinen Kirchenrechtes darzulegen.

[8]) Art. XX. Ebend. S. 17 f.

[9]) Ebend. S. 16.

[10]) Ebend. S. 22. vergl. mit §. 9. des minister. Schreibens *Anhang*. XI. S. 58.

über die ganze Kirche sich erstreckenden oberhoheitlichen Gewalt Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und Dessen erhabener Regierung auf dem kirchlichen Gebiete nicht geringe Befugnisse einzuräumen, und zwar nicht nur solche, welche überhaupt mit Vertrauen nur in die Hände eines katholischen Regenten niedergelegt werden können, sondern auch solche, welche auf der äußersten Grenzscheide liegen, die zwischen dem göttlichen und menschlichen Rechte der Kirche hindurch läuft. Zu diesen hochwichtigen Zugeständnissen gehören

1. das kraft eines päpstlichen Privilegiums den österreichischen Regenten verliehene und von denselben auf Seine jetzt regierende Majestät übergegangene Recht, die Bischöfe des Reiches zu ernennen [1]), so wie das auf demselben Titel beruhende Recht Seiner Majestät, für die Dignitäten und Domherrnpfründen — mit Ausnahme der Sr. Heiligkeit vorbehaltenen Verleihung der ersten oder zweiten Dignität [2]) — an sämmtlichen Metropolitan- und bischöflichen Kirchen zu ernennen [3]), und überdies die Allerhöchstdemselben verliehene Ermächtigung, für alle Religions- und Studienfondspfründen (Canonicate und Pfarreien) Einen unter drei vom Bischofe für würdiger Erklärten zu präsentiren [4]).

2. die Verzichtleistung auf die im canonischen Rechte begründete gerichtliche Immunität der Geistlichen, welche sowohl in bürgerlichen Rechtssachen [5]), als wegen Verbrechen oder Vergehen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, den Staatsgerichten unterstehen sollen [6]). Ja selbst die Behandlung der seltenen Fälle, daß Bischöfe solcher Verbrechen sich schuldig machen sollten, welche die Absetzung verdienen, und deren Untersuchung und Erledigung das Concil von Trient (Sess. XXIV. c. 5. de ref.) allein dem Papste als dem Richter der Bischöfe zugewiesen, ist einer gemeinsamen Vorsorge des h. Vaters und Seiner kaiserlichen Majestät vorbehalten [7]).

3. Obwohl das wie immer lautende Patronatsrecht als ein von der Kirche verliehenes Recht der kirchlichen Gerichtsbarkeit untersteht, so soll

---

[1]) Art. XIX. Anhang S. 17.

[2]) Art XXII. Ebend. S. 18 f. und minister. Schreiben §. 5. Ebend. S. 56 f.

[3]) Art. XXII. Ebend. S. 19.

[4]) Art. XXV. Ebend. S. 20. und nähere Bestimmung in §. XVII. der Note »Ecclesia«. Ebend. S. 49 f.

[5]) Art. XIII. Ebend. S. 14.

[6]) Art. XIV. Ebend. S. 14. f. und §§. X—XII. der Note »Ecclesia.« Ebend. S. 48.

[7]) Art. XIV. Ebend. S. 15.

dennoch der Streit über die Nachfolge in ein weltliches oder Laienpatronat vor dem weltlichen Gerichte geführt werden [1]).

4. Jeder Eigenthümer ist berechtigt, über sein Eigenthum frei zu verfügen so wie dasselbe in eigener Person zu verwalten [2]): also auch die Kirche kraft ihres anerkannten Eigenthumsrechtes [3]). Aber in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze leistet, verzichtet die Kirche auf das Recht der freien Verfügung über ihre Güter, und es sollen dieselben ohne Einwilligung des Kaisers weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden [4]). — Wenn ferner im Allgemeinen die Verwaltung der Kirchengüter als ein der Kirche zustehendes Recht ausdrücklich anerkannt wird [5]), so hat sich doch die Kirche zum größten Theile dieses Rechtes begeben, indem die Verwaltung der Güter des Religions- und Studienfondes, die kraft ihres Ursprungs Eigenthum der Kirche sind, ferner von der Staatsverwaltung gepflogen werden soll [6]). — Eben so wird die im Kaiserthume durchgeführte Ablösung des Kirchenzehents von Seiner Heiligkeit anerkannt [7]).

5. Obwohl die freie Einführung religiöser Orden und Congregationen zu den Rechtsbefugnissen der Kirche gehört, so soll doch dieselbe an das Einvernehmen der Bischöfe mit der kaiserlichen Regierung gebunden seyn [8]).

§. 74.

Gewährungen der Staatsgewalt an die Kirche.

Gegenüber solchen wichtigen der Staatsgewalt von Seite der Kirche gemachten Zugeständnissen hat Seine Majestät, der Kaiser, es nicht ermangeln lassen, der zu Recht bestehenden Kirche in Seinem Reiche auch Solches zu gewähren, was über die Grenzen des ihr gebührenden Rechtes hinausgeht. Zu diesen Erweisen des kaiserlichen Wohlwollens und einer billigen Berücksichtigung ihrer Interessen zählt die Kirche vorzüglich

---

[1]) Art. XII. Anhang S. 14.

[2]) Allg. bürg. Gesetzb. §§. 354. 362.

[3]) Art. XXIX. Anhang. S. 22.

[4]) Art. XXX. Ebend. S. 23. vergl. minister. Schreiben 2c. §. 9. Ebend. S. 58.

[5]) Art. XXX. Ebend. S. 23.

[6]) Art. XXXI. Ebend. S. 23.

[7]) Art. XXXIII. Ebend. S. 24.

[8]) Art. XXVIII. Ebend. S. 22.

1. die ihr zur Gründung und Förderung ihrer Anstalten verheißene Unterstützung mit materiellen Mitteln [1]);

2. die ihr zugesicherte Hilfe des weltlichen Armes zur Vollstreckung kirchlicher Urtheile [2]);

3. die Befreiung ihrer Diener von der mit ihrem heiligen Stande und Amte unvereinbaren Militärpflicht [3]) welche auch auf alle Theologie-Studirende und Ordensnovizen ausgedehnt ist [4]); so wie auch die billige Rücksichtsnahme, die auf die Geistlichkeit in Betreff der Militärbequartierung genommen werden soll [5]);

4. die Einholung des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, bei Ausübung des Seiner Majestät, dem Kaiser, zustehenden Rechtes der freien Ernennung der Bischöfe des Reichs [6]).

Sind aber die genannten gegenseitigen Zugeständnisse der Kirchen- und Staatsgewalt ursprünglich nur aus dem freien Wohlwollen derselben gegen einander geflossen, so sind doch dieselben kraft der feierlichen Vereinbarung vom 18. August 1855 zu Rechten erwachsen, deren Verpflichtungen von den beiden Gewalten unverbrüchlich gegen einander erfüllt werden müssen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Hierarchen.

§. 75.

Uebersicht und Ordnung des Stoffes.

Nachdem im ersten Theile des Kirchenrechtes, der vom kirchlichen Verfassungsrechte handelt, im ersten Abschnitte desselben die Verfassung der Kirche dargestellt worden, legt der zweite Abschnitt die einzel-

---

[1]) Art. IV. c). und XXX—XXXII. Anhang S. 10. 23 f.

[2]) Art. IX. und §. IX. der Note »Ecclesia.« Ebend. S. 12. 47 f., sowie Art. XVI. und §. XIII. der Note. Ebend. S. 16. 49.

[3]) Art. I. XXXIV. Ebend. S. 8. 25.

[4]) §. VII. der Note. Ebend. S. 47.

[5]) §. XV. der Note. Ebend. S. 49.

[6]) Art. XIX. Ebend. S. 17.

nen Rechte dar, welche kraft dieser Verfassung den Trägern der Kirchengewalt zukommen (§. 38. S. 77).

Da kraft der vom Herrn der Kirche gegebenen petrinisch-apostolischen oder päpstlich-bischöflichen Verfassung nur der Papst und die Bischöfe alle hierarchische Gewalt innehaben, so theilt sich der zweite Abschnitt in zwei Abtheilungen, deren erste von den Rechten der päpstlichen, die zweite von denen der bischöflichen Gewalt handelt.

Wenn auch alle päpstliche Gewalt nur der Person des Papstes eigenthümlich ist, so können doch viele Attribute derselben stellvertretender Weise von Anderen ausgeübt werden. Der organischen Natur der Kirche gemäß hat sich das Haupt derselben, je nachdem dies die Bedürfnisse der Zeit erheischten, zum Behufe der Bethätigung seiner höchsten über die ganze Kirche sich erstreckenden Jurisdiction also gegliedert (§. 57. II. S. 117.), daß der Papst einen Theil seiner Rechte nur durch unmittelbare Organe (Cardinäle, Legaten, Curie), und andere wieder durch entferntere Stellvertreter (Patriarchen, Primaten, Metropoliten) ausübt. Sonach theilt sich die erste Abtheilung, welche von den Rechten der päpstlichen Gewalt handelt, in drei Hauptstücke, in denen die Rechte des Papstes, seiner Organe und Stellvertreter dargestellt werden.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten der päpstlichen Gewalt.

Erstes Hauptstück:

Von den Rechten des Papstes.

§. 76.

Natur der päpstlichen Rechte und Uebersicht derselben.

Die dem Papste, als dem immerfort lebenden Petrus, unmittelbar vom Herrn verliehene hierarchische Gewalt erweist sich [1])

1. als die volle und unumschränkte Gewalt, die ganze Kirche zu regieren (§. 45. S. 86. §. 48. S. 93). d. h. als die Gewalt, welcher kein Recht

[1]) S. Kempeneers, de Rom. Pontif. Primatu l. c. p. 110.

und kein Befugniß mangelt, das immer zum Regiment der Kirche nothwendig ist, also daß der Papst die Fülle aller Rechte in sich trägt [1]) und er Alles vermag, was nicht wider das natürliche und positive göttliche Gesetz läuft [2]), und es schlechthin in der Kirche nichts gibt, worüber der Papst nicht in jedem Falle gültiger, und beim Vorhandenseyn eines Grundes auch erlaubter Weise [3]) verfügen kann. — Eben so ist die päpstliche Gewalt

2. die oberste und höchste Gewalt in der Kirche, so daß es in derselben keine andere Gewalt und Autorität gibt, welche jener des Papstes nicht unterworfen wäre (§. 47. III. S. 90 f. §. 50. S. 97 f. und §. 61. S. 121 ff.). und endlich

3. die unmittelbare über die ganze Kirche hin sich bethätigende Gewalt, kraft deren der Papst als der vom Herrn bestellte Hirt der ganzen Heerde Christi (§. 45. II. 3. S. 86 f. §. 48. S. 93. f.) berechtigt ist, überall in der Kirche sein Hirtenamt unmittelbar auszuüben, so daß es ganz und gar in derselben keinen Ort und kein Glied gibt, welche der päpstlichen Jurisdiction nicht unmittelbar unterworfen wären [4]).

In dieser unumschränkten, höchsten und unmittelbaren Gewalt des Papstes sind alle Rechte desselben gleich wie in ihrer Summe beschlossen. Welches sind nun aber die einzelnen in dieser Summe enthaltenen Rechte des Papstes? Es leuchtet aus der Natur der Sache ein, daß nur das kirchliche Leben diese Frage richtig beantworten kann. Wie das gesammte Leben der Kirche als ein organisches nur im Laufe der Zeit seinen vollen Gehalt entwickelt und in seinen einzelnen Momenten in die Erscheinung tritt (s. oben S. 12.), so kann auch die petrinische Gewalt alle die einzelnen Befugnisse, welche wesentlich kraft göttlicher Anordnung in ihr beschlossen sind, nur im Laufe der Zeit und entsprechend den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen der Kirche zu Tage legen [5]); denn die Rechte des Papstes sind eben nichts anderes

---

[1]) c. 1. de constitutionibus in VI (1. 2.): Romanus Pontifex jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere.

[2]) c. 2. D. VIII. c. 11. de consuetudine (1. 4.)

[3]) Benedictus XIV. in Encycl. de 10. Jun. 1745 §. 15: Illud nobis semper ante oculos propositum habuimus, ut nihil a ratione alienum, nihil inconsulto ac temere faciamus. Haerent pariter animo defixa sancti Bernardi verba ad P. Eugenium l. 3. de consideratione c. 4.: Facitis hoc, quia potestis; sed utrum debeatis, quaestio est, et quomodo. Bull. Bened. Tom. I. p. 526.

[4]) S. Pii VI. Responsio oben S. 98. Note 4. — Aus diesem unumstößlichen Grundsatze fließt der eben so unumstößliche Folgesatz: der Papst hat kraft göttlichen Rechtes eine mit der Diöcesangewalt der Bischöfe concurrirende Gerichtsbarkeit.

[5]) Dies hat sehr treffend schon Thomassini ausgesprochen: Ecquis non videt, illis Christi verbis ad Petrum et de Petro, inserta atque implicata fuisse jura illa omnia

als die im kirchlichen Leben sich äußernden Bethätigungen seiner Machtfülle [1]).

Da nun die päpstliche Gewalt, die höchste hierarchische Gewalt, diese aber überhaupt Lehr-, Priester- und Regierungsgewalt ist (§. 42. S. 80), so werden die Rechte des Papstes seinen drei höchsten kirchlichen Aemtern gemäß dargestellt.

I. Artikel: Die Rechte des päpstlichen Lehramtes.

§. 77.

Die einzelnen aus der höchsten Lehrautorität des Papstes fließenden Rechte.

Der Papst ist Inhaber der höchsten, ordentlichen und unbeschränkten Lehrautorität in der Kirche, welche ihm vom Herrn verliehen ist, um kraft der ihm eigenthümlichen Prärogative der Unfehlbarkeit den Glauben, das Grundelement des kirchlichen Lebens, für immer in seiner Reinheit und Vollständigkeit zu erhalten (§. 56. S. 114.). Daher ist der Papst der Lehrer aller Christgläubigen [2]), dessen Lehraussprüche alle Glieder der Kirche unter Verlust der Seligkeit zu glauben, d. h. mit Herz und Mund zu bekennen verpflichtet sind [3]). — Aus diesem Rechte mit unfehlbarer, die ganze Kirche verpflichtender Autorität zu lehren, fließt

---

et insignia potestatis privilegia, quae in longa saeculorum serie explicuerunt sese, et in lucem eruperunt, cum Ecclesiae utilitas et charitas flagitavit? . . Non ostentavit se omnibus Ecclesiae aetatibus una et eadem amplitudo apostolicae jurisdictionis; tamen jam tum donavit Christus Petro quidquid praecellentiae et potestatis saeclis volventibus deinceps emicuit, aut ad necessariam Ecclesiae aedificationem emicaturum est . . Si vero non satis constat divino jure vindicari debere singulas illas potestates, quae ex illis priscorum saeculorum latebris tardius exilierunt, quoad usum nempe et exercitium: inficias tamen nemo ibit, quin adprime illae consentiant ei primatui Petri, quem divino jure institutum nemo Catholicus dubitat. Vetus et nova Eccl. discipl. P. I. l. 1. c. 6. Lugd. 1706. Tom. I. 26.

[1]) Die dem Febronius beliebte Eintheilung der päpstlichen Rechte in wesentliche und zufällige: primigenia et essentialia, sine quibus unitas non potest conservari et quae constante usu et disciplina Ecclesiae ad illum relata sunt; accidentalia et adventitia, quae per temporum vices accesserunt (Justin. Febronius abbreviatus l. c. p. 108. 132.) beruht dem Gesagten zufolge auf einer gänzlichen Verkennung der an das Gesetz der stufenweisen Entwicklung gebundenen Natur dieser Rechte. Vergl. Roskovány, de Primatu Rom. Pont. l. c. p. 83—102. und Kempeneers l. c. p. 113 ss.

[2]) S. die Bestimmungen der Kirchenversammlungen in Lateran IV. von Florenz und Trient oben S. 93 f.

[3]) Marc. XVI. 15. 16.

1. das Recht, die Summe der geoffenbarten Wahrheit in symbolischen Schriften darzulegen [1]);

2. über einzelne Glaubenswahrheiten dogmatische Bestimmungen zu erlassen [2]);

3. in höchster Instanz alle Glaubens- und Lehrstreitigkeiten endgiltig zu entscheiden [3]);

4. alle wider die kirchliche Wahrheit laufenden Sätze und Meinungen als Irrthümer zu verwerfen [4]);

---

[1]) S. die Symbola der alten Kirche: das apostolische, nicäische, constantinopolitanische und athanasianische in Hahn, Bibliothek der Symbole. Breslau 1842, und in Denzinger, Enchiridion ed. c., so wie die Symbola der Neuzeit: des IV. Laterranconcils c. 1. de summa trinitate (1. 1.), des II. Lyonerconc. c. un. de summa trin. in VI. (1. 1.), des Viennerconc. c. un. de summa trin. in Clem. (1. 1.), die Glaubensdecrete Eugen IV., und zwar pro Armenis in der Bulle Exultate Deo und pro Jacobitis in der Bulle Cantate Domino, die professio fidei Tridentinae von Pius IV. in der Const. Injunctum v. 28. Nov. 1564, die professio fidei pro Graecis von Gregor XIII. in der Const. Sanctissimus, die professio fidei pro Orientalibus von Urban VIII. und Benedict XIV. bei Denzinger l. c. p. 147 ss. so wie der von Pius V. herausgegebene Catechismus ex decr. Conc. Trid., über dessen Ansehen Clemens VIII. in s. demselben vorgedruckten Encycl. sagt: Hunc librum veluti catholicae fidei et christianae disciplinae normam, ut etiam in tradendae doctrinae ratione constaret omnium consensio, R. Pontifices pastoribus propositum voluerunt.

[2]) Pii P. IX. litterae apostolicae de dogmatica definitione immaculatae conceptionis Virginis Deiparae: Ineffabilis Deus, de 8. Dec. 1854.

[3]) S. Augustinus 23. Sept. 417: Jam enim hac de causa duo concilia missa sunt ad sedem apostolicam, inde rescripta venerunt; causa finita est. Serm. 131. n. 10. Praef. in Tom. X. Opp. S. Augustini ed. Maurin. Venet. 1733. n. 13. Conc. Lugdun. II.: Ecclesiam Romanam prae ceteris teneri fidei veritatem defendere, et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debere judicio definiri. Harduin Tom. VII. Paris. 1714. p. 696. Daher wurde der 4. Artikel der Pariser Assemblée vom 2. März 1682: In fidei quoque quaestionibus praecipuas Summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium nisi ecclesiae consensus accesserit — als diesem Glaubenssatze offenbar widerstreitend, von Innocenz XI., Alexander VIII. und Pius VI. verworfen. Denzinger l. c. p. 281 s.

[4]) So verwarf Innocenz II. die Capitel Abälards, Alexander IV. die Irrthümer Wilhelms von St. Amour, Johann XXII. jene der Fraticellen, Johannes v. Polliaco, Marsilius v. Padua und Eckhards, Gregor XI. Sätze des Raymund Lullus, Leo X. die Irrthümer Luthers, der h. Pius V. Sätze des Michael Bay, Innocenz X. Sätze des Cornelius Jansen, Alexander VII. einen Haufen Sätze durch Decret v. 24. Sept. 1665 und 18. März 1666, so wie Innocenz XI. durch Decret vom 3. März u. 23. Nov. 1679, und Alexander VIII. durch Decret vom

5. Kirchenväter und Kirchenlehrer[1]), die da die unverwerflichen Zeugen des kirchlichen Glaubens sind, zu creiren[2]);

6. Glaubensboten in die heidnischen Länder zu senden[3]), so wie die Schismatiker und Häretiker zur Kirche zurückzuführen[4]);

7. hohe Schulen zur Pflege gläubiger Wissenschaft zu gründen[5]),

---

24. Aug. und 7. Dec. 1690, Clemens XI. durch die Bulle Unigenitus die Sätze des Paschasius Quesnell, Pius VI. durch die Bulle Auctorem fidei die Sätze der Synode v. Pistoja, Gregor XVI. Meinungen Lamennais u. das Princip des Hermesianismus. s. Denzinger l. c. p. 184 ss. Pius IX. die Defensa de la autoridad de los Gobiernos y de los Obispos contra les pretenciones de la Curia Romana por Francisco de Paula J. Vigil. Lima 6 tom. 1848. durch Breve v. 10. Juni 1851, so wie die Juris eccl. institutiones, et in jus eccl. universum tractationes Joan. Nepom. Nuytz in Regio Taurin. Athenaeo Professoris durch Breve v. 22. Aug. 1851, s. mein Archiv f. Kirchenr. II. 294 ff.

[1]) Kirchenväter sind jene durch Rechtgläubigkeit und Heiligkeit ausgezeichneten Männer des kirchlichen Alterthums bis zum 13. Jahrhunderte hin, welche die Kirche durch ihre Schriften erbauen und erleuchten; jene heiligen Väter aber, welche an christlicher Weisheit und Wissenschaft über andere hervorragen, verehrt die Kirche als ihre Lehrer. Benedictus XIV. in const. Militantis de 15. Oct. 1754: Doctores, qui nedum sublimioris virtutis exemplo fidelium mores ad sanctitatem justitiamque componerent, sed etiam doctrinae vi et excellentia eosdem in fidei sinceritate et salutaris scientiae veritate continerent. Bullar. Tom. IV. p. 228. Nur die Schriften ihrer hh. Väter u. Lehrer gebraucht die Kirche zu Lesungen in ihrem Officium c. 3. D. xv.

[2]) Nach den vier großen Kirchenlehrern des Abendlandes: Ambrosius, Augustinus, Hieronymus und Gregorius d. Großen, und jenen des Morgenlandes: Athanasius, Johannes Chrysostomus, Basilius u. Gregorius v. Nazianz, wurden zu Lehrern der Kirche erhoben die Heiligen: Thomas v. Aquino durch Pius V., Bonaventura durch Sixtus V., Anselm v. Canterbury durch Clemens XI., Isidor v. Sevilla durch Innocenz XIII., Petrus Chrysologus durch Benedict XIII., P. Leo I. durch Benedict XIV., Petrus Damiani durch Leo XII., Bernhard v. Clairvaux durch Pius VIII. unterm 18. Jul. 1829, und Hilarius v. Poitiers durch Pius IX. unterm 9. Mai 1851.

[3]) S. Thomassini vet et nov. Eccl. discipl. P. I. l. 1. c. 59. E. c. I. 209 ss. Die zum Behufe der Heidenbekehrung vorzugsweise von P. Gregor XV. 1622 gegründete Congregatio de propaganda fide und das von P. Urban VIII. 1637 gestiftete Seminarium de prop. fide.

[4]) S. Hefele, die temporäre Wiedervereinigung der Griechen mit der lat. Kirche. Tübinger Quartalsch. 1847. Theiner Aug., Versuche und Bemühungen des heil. Stuhles in den letzten 3 Jahrh., die durch Ketzerei und Schisma von ihm getrennten Völker wieder mit der Kirche zu vereinen. 2 Thl. Augsburg 1838—39.

[5]) Ohne Zustimmung des Papstes konnte in der christlichen Welt kein studium generale begründet werden. Als daher Carl IV. in Prag ein solches errichten wollte, setzte er sich mit dem päpstlichen Stuhle zu Avignon in Unterhandlung, und

und in theologischer wie canonistischer Gelehrtheit bewährte Männer zu Doctoren der Theologie und des Kirchenrechtes zu promoviren[1]).

P. Clemens VI. bewilligte kraft s. Bulle vom 26. Jan. 1347 die Bewilligung eines Generalstudiums in Prag. Tomek, Gesch. der Prager Universität. Prag 1849. S. 3. — Eben so suchten Herzog Rudolph IV. und Albert III. die Bestätigung der von ihnen zu Wien gestifteten Universität bei den Päpsten Urban V. und VI. nach; denn in dem Stiftungsbriefe vom 12. März 1365 heißt es: Ad Dei laudem et gloriam, utilitatem et profectum humani generis .. de gracia, concessione et indulto Sanctissimi Domini Urbani quinti summi Pontificis .. dotavimus et erreximus .. studium generale in dicta Villa nostra Wiennensi. Schlikenrieder, Chronologia diplom. Univ. Vindobon. Viennae 1753. p. 11. Um der Wissenschaft an den hohen Schulen den gläubigen Charakter zu wahren, verordnete die Kirchenversammlung v. Trient Sess. XXV. c. 2. de ref.: Omnes ii, ad quos universitatum et studiorum generalium cura, visitatio et reformatio pertinet, diligenter curent, ut ab eisdem universitatibus canones et decreta hujus sanctae synodi integre recipiantur, ad eorumque normam magistri, doctores et alii in eisdem universitatibus ea, quae catholicae fidei sunt, doceant et interpretentur, seque ad hoc institutum initio cujuslibet anni solenni juramento obstringant; sed et si aliqua alia in praedictis universitatibus correctione et reformatione digna fuerint, ab eisdem, ad quos spectat, pro religionis et disciplinae ecclesiasticae augmento emendentur et statuantur. Auch in Oesterreich ist den Bischöfen concordatmäßig ein ihnen möglicher Einfluß auf die Pflege gläubiger Wissenschaft an den Universitäten zugestanden worden, laut §. I. u. IV. der Note. Anhang S. 46 f.

[1]) Die Universitäten haben das Recht zu graduiren nur von den Päpsten erhalten. So übertrug P. Urban V. kraft Bulle vom 18. Jun. 1365 dem Dompropste von St. Stephan in Wien das Recht zu graduiren: Idem prepositus, aut deputatus, Doctoribus et Magistris in eadem facultate, actu inibi regentibus convocatis, illos in hijs, que circa promovendos ad doctoratus, seu Magisterii honorem requiruntur, per se vel alium .. examinare studeat diligenter, eisque, si ad hoc sufficientes et ydonei reperti fuerint .. Doctoratus seu Magisterii conferat honorem. Schlikenrieder p. 62. — Wie an Universitäten, so kann der Papst dies Recht auch an Academien, Seminarien und andere kirchliche Institute übertragen, ja selbst ausgezeichnete kirchliche Personen dazu privilegiren, wie dies §. III. der Note zum Concordate (Anhang S. 46 f.) ausdrücklich anerkennt. — Ein solches Privileg zur Verleihung des Grades aus der Theologie und den Rechten hatten im 16. Jahrh. die Comites des päpstlichen Palastes und andere Curialen erhalten, aber dasselbe auch arg mißbraucht. Deßhalb widerrief Pius V. dasselbe durch Decret v. 1. Jun. 1668 (de comitibus palatinis in VII. (3. 4.) und erklärte alle durch dieselben ertheilten academischen Grade für nichtig. — Solche per bullam s. a comite palatino gemachte Doctoren hießen Doctores bullati, und die Rota erklärte einen Grad, der nicht an einer Universität erworben, für nicht geltend: Non suffragatur doctoratus non acquisitus a publica et approbata Universitate. Decis. 557 S. Rotae rom. Tom. I. p. 18. 430. Venet. 1697. S. Zeitsch. für kath. Theologie II. B. S. 304 ff. und V. B. S. 82 ff.

II. Artikel: Die Rechte des päpstlichen Hohen-Priesteramtes.

§. 78.

Die einzelnen Rechte desselben.

Ein eben so wesentliches Stück des kirchlichen Lebens wie der Glaube ist der Cultus; und wie der Papst gesetzt ist zur Bewahrung des Glaubens, so soll er auch den Cultus der Kirche in seinem Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Charakter unversehrt und vollständig durch alle Zeit erhalten und bewahren. Die integrirenden Momente des kirchlichen Cultus sind aber: die Feier der Liturgie, die Verwaltung der Sacramente und Sacramentalien, die Feier der Festtage und die Verehrung der Heiligen; daher kommt dem Papste kraft seines obersten Pontificates

I. das Recht zu, die Einheit der h. Liturgie [1]) in der ganzen Kirche aufrecht zu halten.

Aus diesem Rechte fließt, wie das Mittel aus dem Zwecke, das ausschließliche Recht des apostolischen Stuhles

1. die liturgischen Bücher der Kirche zu reformiren [2]); 2. neue Messen vorzuschreiben und zu genehmigen [3]); 3. den Gebrauch anderer Liturgieen außer der römischen zu gestatten [4]), sowie auf dem Gebiete der lateinischen Kirche

[1]) Mit dem von den Aposteln stammenden (Act. XIII. 2.: Λειτουργούντων δὲ αὐτῶν τῷ κυρίῳ) Worte Liturgie bezeichnet man im eigentlichen und engern Sinne den Inbegriff der h. Handlungen und Worte, mittelst welcher das Opfer des neuen Bundes nach Anweisung der Apostel in der Kirche dargebracht wird. In der römischen Kirche hat sich die apostolische Weise der liturgischen Feier in ihrer ursprünglichen Einfachheit am reinsten erhalten; daher müssen mit dieser ihrer Mutter alle Kirchen, wie in jeglichem Stücke der Tradition, so auch in der Feier der Liturgie im Wesentlichen übereinstimmen.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXV. decret. de indice . . et missali. In Folge dieses Beschlusses veröffentlichte Pius V. durch die Constitution Quo primum vom 14. Juli 1570 das verbesserte Missale zum Gebrauche aller Kirchen mit Ausnahme jener, welche beweisen konnten, daß ihr Missale gleich Anfangs vom apostolischen Stuhle approbirt bei ihnen bereits über 200 Jahre im Gebrauche sey. Bullar. ed. Luxemb. 1727 Tom. II. 333 s.

[3]) Sixtus V. übertrug durch die Constitution Immensa aeterni Dei v. 22. Jan. 1587 (Bullar. l. c. p. 669.) die Erledigung aller Cultusangelegenheiten der Congregatio pro Sacris Ritibus. Vergl. Vangen a. a. O. S. 205 ff.

[4]) Die griechischen Priester sind an die Liturgie ihrer Kirche gebunden, wie Pius V. in s. Constitution Providentia v. 20. Aug. 1566 verordnete: Quibusvis presbyteris tam graecis quam latinis in virtute sanctae obedientiae inhibemus, ne deinceps presbyteri graeci, praecipue uxorati, latino more, et latini graeco ritu . . . missas et alia divina officia celebrare aut celebrari praesumant. Bullar l. c. p. 205. In

nebst der allgemeinen liturgischen Sprache Roms den Gebrauch einer andern Sprache zur Feier der Liturgie zu genehmigen [1]).

II. Wie in der Feier der Liturgie, so ist auch der apostolische Stuhl berechtigt und verpflichtet, Einheit in Verwaltung der Sacramente [2]) und Sacramentalien [3]) in der ganzen Kirche zu wahren. Daraus erwächst dem Papste das ausschließliche Recht 1. Ri-

Betreff der andern bei den Orientalen gebräuchlichen Liturgien sprach sich Pius IX. in der Allocution v. 19. Dec. 1853 also aus: Praedecessores Nostri sacros ritus, quos Orientalis adhiberet Ecclesia, quosque orthodoxae fidei minime adversari comperissent non modo non improbandos, sed vero etiam observandos ac retinendos censuerunt, utpote ipsa antiquitatis origine commendatos, et a sanctis Patribus non mediocri ex parte profectos: quin immo orientales ritus deserere, nisi impetrata Summi Pontificis venia, providentissimis latis constitutionibus edixerunt fas esse nemini. Noverant siquidem immaculatam Christi sponsam mira quadam varietate distinqui, quae non officiat unitati, Ecclesiam scilicet nullis regionum terminis definitam omnes complecti populos, nationes, gentes, quae fidei unitate et consensione coalescant, diversae licet moribus, linquis ac ritibus, quos tamen omnium mater et magistra Romana probarit Ecclesia. In der abendländischen Kirche hat der apostolische Stuhl, zuletzt durch Alexander VI. 1497, die Mailändische o. Ambrosianische Liturgie für den Umfang des Kirchensprengels von Mailand (Missale Ambrosianum Caroli Cajetani Cardinalis de Gaisruck archiepiscopi auctoritate recognitum. Mediolani 1831.) und Julius II. 1508 u. 1512 die Mozarabische Liturgie für einige Kirchen in Spanien genehmigt. Ueber die Liturgien des Morgen- und Abendlandes s. Kössing, liturg. Vorlesungen über die h. Messe. 2. Aufl. Villingen 1851. S. 112 ff.

[1]) Die Kirche Oesterreichs bietet das einzige Beispiel einer solchen Concession des apostolischen Stuhls für die slavischen Kirchen des Küstenlandes, denen das schon durch P. Johann VIII. im Juni 880 dem Method ertheilte Privilegium, die Liturgie in slavischer Sprache zu feiern, durch Innocenz IV. 1248 an den Bischof von Zengg erneuert und von seinen Nachfolgern aufrecht erhalten wurde. S. das Breve Urban VIII. v. 29. April 1631 über Approbation des verbesserten römisch-slavischen Missals in Assemani Kalendaria Eccl. univ. Romae 1755. Tom. I. 116 s. und die Constitution Benedict XIV. Ex pastorali v. 15. Aug. 1754 in s. Bullar. Tom. IV. 223. ss. Das mir vorliegende Meßbuch, dessen sich die Glagoliten Dalmatiens bedienen, führt den Titel: Missale Romanum Slavonico idiomate editum jussu Urbani VIII. etc. Romae 1741 in 4. — Grundsätzlich verwirft der apostolische Stuhl den Gebrauch jeder lebenden Volkssprache bei der Liturgie. Siehe die Constitution Alexander VII. v. 12. Jan. 1661 (Bullar. Luxemb. 1727. Tom. VI. 138.), kraft deren er sub poena excommunicationis latae sententiae, ein in französischer Sprache herausgegebenes Missale verbot.

[2]) Da Materie, Form und Minister der Sacramente göttlicher Einsetzung sind, so muß in Betreff dieser wesentlichen Stücke in der ganzen Kirche Einheit herrschen.

[3]) Unter Sacramentalien versteht man die von der Kirche eingeführten Weihungen (consecrationes) und Segnungen (benedictiones) von Personen und Sachen.

tualbücher für die ganze Kirche vorzuschreiben [1]); 2. dieselben zu reformiren [2]); 3. besondere Rituale für einzelne Provinzen und Diöcesen zu genehmigen [3]).

III. Zum kirchlichen Cultus gehört ferner wesentlich die Feier der Festtage, welche sich aus dem Wesen der Kirche heraus von selbst einge-

---

[1]) Diese Ritualbücher, welche die Art und Weise bestimmen, wie die Sacramente und Sacramentalien administrirt werden sollen, sind: das Rituale Romanum, das Pontificale Romanum und das Ceremoniale Episcoporum. Das Ritual veröffentlichte in verbesserter Gestalt Paul V. durch Constitution Apostolicae Sedi vom 17. Juni 1614, das Pontifical Clemens VIII. durch Bulle Ex quo in Ecclesia und Urban VIII. Quamvis alia, das Ceremonial Clemens VIII. durch Bulle Cum novissime und Innocenz X. Etsi alias. Alle diese Ritualbücher wurden in neuester Recension von Benedict XIV. durch das apostolische Schreiben Quam ardenti studio v. 25. März 1752 herausgegeben.

[2]) Das Concil v. Trient belegt die Meinung, jeder Bischof könne die Ritualien der Kirche umändern, mit dem Anathem. Sess. VII. can. 13. — Eine merkwürdige Erklärung über das Recht des apostolischen Stuhles, die Ritualbücher zu reformiren, enthält die Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 1. Juni 1853 an die holländische Regierung, welche an den Worten im bischöflichen Eide: Haereticos, schismaticos . . quo posse persequar et impugnabo Anstoß genommen hatte; denn es heißt in derselben: „Unter den Pflichten, welche den Bischöfen nach der im Allgemeinen für sie im römischen Rituale vorgeschriebenen Eidesformel obliegen, ist eine, die auf den ersten Anblick bei den Regierungen gemischter Staaten einige Befürchtungen erregen könnte. Dieselbe darf aber nicht so buchstäblich verstanden werden; die Obliegenheit, wovon darin die Rede ist, reducirt sich im Grunde auf die Pflicht der Bischöfe, über die Unversehrtheit der gesunden Lehre zu wachen, um durch Belehrungen und andere für ihr bischöfliches Amt geeignete moralische Mittel die Verführung der ihrer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen zu verhüten. Da übrigens der h. Stuhl die Sachen so viel möglich nach den zeitlichen und örtlichen Umständen zu regeln gewohnt ist so hat er bereits beschlossen, an der erwähnten Formel mehreren Staaten gegenüber die Abänderungen vorzunehmen, welche der verschiedenen örtlichen Stellung der kirchlichen Oberhirten angemessen sind. Der Unterzeichnete ist darum in der Lage, Eurer Excellenz erklären zu können, daß für die Bischöfe der im Königreiche der Niederlande errichteten Bisthümer die Formel gerade in dem von Ew. Excellenz angedeuteten Puncte geändert werden wird." Deutsche Volkshalle 1853. N. 162.

[3]) Der Papst übt diese seine Rechte durch die Congregatio SS. Rituum aus, deren Geschäftskreis Sixtus V. in der Bulle Immensa also zeichnete: Haec praecipue cura incumbere debeat, ut veteres ritus sacri ubivis locorum . . in Missis, divinis officiis, sacramentorum administratione, ceterisque ad divinum cultum pertinentibus, a quibusvis personis diligenter observentur, ceremoniae si exoleverint, restituantur, si depravatae fuerint, reformentur, libros de sacris ritibus et ceremoniis, imprimis Pontificale, Rituale, Ceremoniale, prout opus fuerit, reforment et emendent, officia divina de sanctis patronis examinent et nobis prius consultis concedant. Bull. Luxemb. 1727. Tom. II. 669.

führt haben [1]. Wieder ist es das Haupt der Kirche, welches für Einheit der Festfeier in der ganzen Kirche zu sorgen hat. Deßhalb kommt dem Papste das ausschließliche Recht zu 1. die Reihenfolge der beweglichen und unbeweglichen kirchlichen Feste zu bestimmen [2]; 2. die Art und Weise der Festfeier vorzuschreiben [3]; 3. neue Feste zur Verherrlichung Gottes und seiner Kirche und zur Ehre der Heiligen einzuführen; 4. die Zahl [4])

---

[1]) S. meine Geschichte der Kirche I. 222 ff.

[2]) Diese ist vorgezeichnet in Kirchenkalender, Missale und Breviere. Der christliche Kalender ist ein Werk der Kirche und insbesonders des römischen Stuhls, der seit den ältesten Zeiten unter P. Anicet (c. a. 162.) und Victor I. (a. 196.) seine Sorgfalt für die Einheit in der Fest- und insbesondere in der Osterfeier bethätigte. Damit hing die Berechnung der Zeit und die Verbesserung der christlichen Zeitrechnung zusammen, welche unter P. Gregor XIII. 1582 für immer ihre Erledigung fand; worüber das Brevier de anno et ejus partibus genügende Auskunft gibt. Erst im Jahre 1699 nahmen die Protestanten Deutschlands den verbesserten Gregorianischen Kalender an, während die schismatischen Griechen noch heute den Julianischen Kalender festhalten.

[3]) Die kirchlichen Feste werden entweder im öffentlichen Leben (in foro) oder bloß von der Geistlichkeit (in choro) begangen. Wie der Klerus die Feste des ganzen Kirchenjahrs ex officio zu feiern hat, ist in dem canonischen Stundengebete oder dem Breviere vorgeschrieben. In Folge des Beschlusses von Trient Sess. XXV. decr. de indice et breviario ließ der apostolische Stuhl das Brevier verbessern und Pius V. veröffentlichte dasselbe, indem er durch die Bulle Quod a nobis vom 9. Jul. 1568 (Bull. Luxemb. 1727. II. 278 s.) den Gebrauch anderer Breviere verbot, mit Ausnahme jener, welche vom römischen Stuhle gutgeheißen oder über 200 Jahre im Gebrauche seyen. In wiederholt verbesserter Gestalt wurde das Breviarium Romanum herausgegeben von Clemens VIII. Cum in Ecclesia vom 10. Mai 1602 und Urban VIII. Divinam psalmodiam vom 28. Jan. 1631. — Die S. Congreg. Rituum verbot unter Urban VIII. allen Ordinarien, neue Officien von Heiligen dem Kalender beizufügen oder den im römischen Kalender bestimmten Ritus zu ändern, ferner durch Decret vom 2. Dec. 1673 und 24. Jan. 1682 die willkührliche Uebertragung von Heiligenfesten, und erließ unterm 20. März 1706 einige allgemeine Weisungen über die Rubriken. Alle diese Decrete sind den Brevieren vorgedruckt.

[4]) Auf die Bitte der Kaiserin Maria Theresia reducirten P. Benedict XIV. durch Breve vom 1. Sept. 1753 und Clemens XIV. durch Breve v. 22. Jun. 1771 die in den österreichischen Staaten öffentlich zu feiernden Festtage auf folgende: Reservantur festivi dies: Resurrectionis cum sequenti, Pentecostes cum sequenti, Dominici per totum annum, Nativitatis Domini, Circumcisionis, Epiphaniae, Ascensionis, Corporis Christi, Purificationis B. V., Annunciationis, Assumtionis, Nativitatis, Conceptionis, SS. Apost. Petri et Pauli cum commemoratione omnium SS. Apostolorum in Officio et Missa, S. Stephani Protomartyris cum commemoratione omnium SS. Martyrum in Officio et Missa, principalis Patroni uniuscujusque Provinciae. S. Sammlung der landesfürstl. Gesetze und Verordnungen in Publico-

der in foro zu feiernden Festtage zu beschränken, und 5. von der Feier der Festtage zu dispensiren [1]).

IV. Endlich steht dem Papste in Betreff der zum kirchlichen Cultus gehörenden Heiligenverehrung, das ausschließliche Recht zu, Diener Gottes selig [2]) und heilig zu sprechen [3]). Bei Fällung dieses Urtheils leitet den Papst der unfehlbare Glaubenssatz der Kirche: der in der Liebe thätige Glaube macht selig [4]). Nur wenn die strengste, von der h.

Ecclesiasticis vom J. 1767—82. Wien 1784. S. 46 ff. und Jaksch Gesetzlexikon 2. Bd. Prag 1828. S. 283 ff.

1) P. Benedict XIV. hatte an den durch ihn für Oesterreich aufgehobenen Feiertagen bloß von Verrichtung der knechtlichen Arbeit dispensirt, Clemens XIV. aber dispensirte auch von der Pflicht, die h. Messe an diesen Tagen zu hören, und verlegte die Vigilienfasten derselben auf die Mittwoche und Freitage im Advent. Respectu festorum abrogatorum laboriosae artium exercitationes et servilia opera permittuntur, Christi fideles ab auditione Missae absolvuntur, et Jejunia Vigiliarum ad quartas et sextas ferias Adventus transferuntur.

2) Die Seligsprechung, servorum Dei Beatificatio, besteht in der Erklärung, dieser oder jener im Glauben der Kirche verstorbene Diener Gottes könne an diesem oder jenem Orte und auf diese oder jene bestimmte Weise von den Gläubigen verehrt werden, oder die Beatification gestattet nur eine beschränkte Verehrung der Diener Gottes. In den älteren Zeiten stand es bei dem Bischofe und Provincialconcil, für den Umfang der Diöcese oder Provinz eine solche Verehrung zu erlauben. Alexander III. reservirte aber durch c. 1. de reliquiis et veneratione sanctorum (3. 45.) dieses Recht dem apostolischen Stuhle, so wie später Innocenz III. c. 2. eodem tit. und Urban VIII. durch Definitio v. 13. März 1625 und Declaratio v. 5. Jul. 1634 (Bull. Luxemb. 1727 Tom. V. 86. 261.)

3) Die Heiligsprechung, Beatorum canonizatio, ist die Erklärung des Oberhauptes der Kirche, ein seliger Diener Gottes solle in der ganzen Kirche öffentlich als Heiliger verehrt und angerufen werden. Daß dieses die ganze Kirche verpflichtende Urtheil nur vom Papste gesprochen werden könne, liegt in seiner ausschließlich über die gesammte Kirche sich erstreckenden Autorität. Benedictus XIV.: Praecipere enim, ut aliquis tamquam Sanctus publico cultu colatur in universa Ecclesia, nec potest, nec potuit unquam ad eum pertinere, qui limitatam obtinet jurisdictionem in una dioecesi aut provincia, sed ad eum tantummodo, qui jus obtinet in universa Ecclesia. De Servor. Dei Beatific. l. I. c. 10. n. 6. Opp. I. 81. Die erste feierliche Canonisation, deren Acten vorhanden sind, ist jene des h. Ulrich v. Augsburg durch P. Johann XV. a. 993.

4) Das Urtheil des Papstes beruht auf einem Syllogismus, dessen Obersatz das genannte Dogma ist. Den Untersatz bildet die Thatsache, welche nachzuweisen ist: N. hat einen solchen lebendigen Glauben und eine solche lebendige Liebe zu Gott und den Menschen an Tag gelegt, daß Gott selbst seine erhabene christliche Vollkommenheit durch Wunder bestätigt hat. Der Schluß ergibt sich dann von selbst: Also ist N. zur Seligkeit des Himmels eingegangen und ein Vorbild christlicher Vollkommenheit.

Rituscongregation zu führende Untersuchung [1]) die in Frage stehende Thatsache gegen jeden Einwand festgestellt hat, spricht der Papst den betreffenden Diener Gottes selig oder heilig [2]).

III. Artikel: Die Rechte der päpstlichen Regierungsgewalt

A. in Betreff der kirchlichen Verfassung.

§. 79.

I. Rechte des Papstes in Beziehung auf den Primat.

Der Bestand der Kirche beruht auf der ihr vom Herrn gegebenen Verfassung (§. 41 ff. S. 79 ff.). Es ist das Amt des Petrus, dieselbe immerfort in ihrer Integrität zu erhalten. Da aber der Papst der Träger der ganzen Kirche (§. 40. S. 78.) und das Haupt der kirchlichen Verfassung ist (§. 45 ff. S. 84 ff.), so ist derselbe zu allererst berechtigt und verpflichtet, sich selbst in seinem ganzen Rechtsbestande zu erhalten.

Daraus folgt das Recht des Papstes 1. die petrinische Nachfolge auf dem Stuhle von Rom sicher zu stellen [3]), und zu diesem Zwecke die Art und Weise der Papstwahl zu bestimmen [4]); 2. die auf göttlicher Anordnung

---

[1]) Nach der Bulle Immensa Sixtus V.: Diligentem quoque curam adhibeant circa Sanctorum canonizationem l. c. Den gesammten Beatifications- und Canonisationsprozeß stellt aufs Gründlichste und Vollständigste dar das classische Werk P. Benedict XIV. De Servorum Dei Beatificatione et Beatorum Canonizatione libri IV. in der Gesammtausgabe der Werke desselben Tom. I—IV. Romae 1747—49. Die wesentlichsten Momente des Verfahrens bei der Canonisation s. in Bangen a. a. O. S. 227 ff. u. Ferraris Bibl. voc. Veneratio Sanctorum E. Venet. 1746. Tom. VII. 596 ss.

[2]) Unter der Formel: Ad honorem sanctae et individuae Trinitatis, ad exaltationem fidei catholicae et christianae religionis augmentum, auctoritate D. N. Jesu Christi et Beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra, matura deliberatione praehabita et divina ope saepius implorata, ac de Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium, Patriarcharum, Archiepiscoporum et Episcoporum in Urbe existentium consilio, beatum N. Sanctum esse decernimus et definimus ac Sanctorum catalogo adscribimus statuentes, ab Ecclesia universali illius memoriam die . . . pia devotione recoli debere. In nomine P. et F. et Sp. Sancti. Amen.

[3]) Da der päpstliche Primat an den Stuhl von Rom gebunden ist (§. 46. S. 87 f.), so hatte die Frage nach dem legitimen Bischofe von Rom für die ganze Kirche vom Anbeginn die höchste Bedeutung, welche Avitus v. Vienne a. 501 mit den Worten aussprach: Si papa urbis vocatur in dubium, episcopatus jam videbitur, non episcopus vacillare. Mansi VIII. 294.

[4]) Es galt besonders die Wahl des Papstes frei und unabhängig von der Welt zu

beruhenden Rechte seines Primates ungeschmälert zu wahren und nachdrücklich zu vertheidigen [1]; 3. die ihm als Inhaber der monarchischen Gewalt (§. 50. S. 97 ff.) gebührende Unverletzlichkeit zu wahren, kraft deren der Papst, Gott allein verantwortlich, keinen Richter in der Kirche über sich anerkennt [2]; 4. mit allen Gliedern der Kirche frei und ungehindert zu verkehren [3].

machen; darauf zielen die im Laufe der Jahrhunderte getroffenen Anordnungen der Päpste: Symmachus a. 499: c. 2. 10. D. LXXIX., Stephan III. a. 760: c. 3. 4. 5. D. ead., Leo IV. c. a. 847: c, 31. D. LXIII., Eid Otto I. a. 961: c. 33. D. ead. und Diplom desselben: c. 32. D. ead., Stephan IV. a. 816 und nach ihm Johann IX. a. 898: c. 28. D. ead., Pact Ludwig d. Frommen: c. 30. D. ead., Nicolaus II. a. 1059: c. 1. D. XXIII., Alexander III. a. 1179: c. 6. de electione (1. 6.), Gregor X. a. 1274: c. 3. de electione in VI. (1. 6.), Clemens V. a. 1311: c. 2. de electione in Clem. (1. 3.).

[1] Hieher gehört die Haltung des apostolischen Stuhles wider die Gelüste der Patriarchen v. Constantinopel, Pius VI. wider die febronianisirenden Erzbischöfe Deutschlands: Responsio ad Metropolitanos Mogunt. Trevir. Colon. et Salisburgensem etc. Romae et Florentiae 1790., Pius VI. u. VII. wider Napoleon I., Gregor XVI. wider das usurpatorische Regiment in Spanien unter Espartero: Allocutio 1 Mart. 1841 et 22. Febr. 1842.

[2] Avitus Viennensis a. 501: Non facile datur intelligi, qua vel ratione vel lege ab inferioribus eminentior judicetur. Nam cum celebri praecepto apostolus clamet, accusationem vel in presbyterum recipi non debere, quid in principatum generalis ecclesiae criminationibus licere censendum est? Mansi VIII. 294. Die Bischöfe auf dem Concil zu Rom a. 800: Nos sedem apostolicam, quae est caput omnium ecclesiarum, judicare non audemus. Nam ab ipsa nos omnes et a Vicario ejus judicamur. Ipsa autem a nemine judicatur, quemadmodum antiquitus mos fuit; sed sicut ipse summus Pontifex consuevit, jubeat et canonice obediemus. Mansi XIII. 1044. Die Päpste selbst waren allezeit vom Bewußtseyn dieses Rechtes durchdrungen: c. 13. 14. 15. 16. 17. 18. C. IX. q. 3. u. Hadrianus I. ad Carolum regem Franc. et Longob.: Quanta auctoritas b. Petro apostolorum principi ejusque sacratissimae sedi concessa est, cuiquam non ambigimus ignorari: utpote quae de omnibus ecclesiis fas habeat judicandi, neque cuiquam liceat de ejus judicare judicio. Harduin III. 2020.

[3] Der freie Verkehr des Hauptes mit den Gliedern ist ein so wesentliches und natürliches (von der Politik des 18. Jahrhunderts nur zu sehr verkanntes und durch das von den Staatsregierungen gehandhabte placetum regium verletztes) Recht des Einen wie der Andern, „daß dort, wo diese Verbindung fehlt, die katholische Religion aufgehört hat" (Veidtel, das canon. Recht S. 269). Pius VIII. ad Episc. provinc. superioris Rheni sub 30. Jun. 1830: Utut ea communicatio (cum summo Ecclesiae capite) ad ipsius Ecclesiae catholicae constitutionis naturam essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur (Tübing. Theolog. Quartalschrift. 1830. S. 789.). Dies päpstliche Recht fand in Oesterreich Anerkennung durch die kaiserl. Verordnung v. 18. April 1850. §. 1. (S. Anhang I. S. 3.), so wie durch Art. II. des Concordates (An-

§. 80.

II. Rechte des Papstes in Beziehung auf den Episcopat.

Ein wesentlicher Bestandtheil der auf göttlicher Anordnung beruhenden kirchlichen Verfassung, welche in ihrem vollen Bestande durch den Papst erhalten werden soll, ist das Apostel- oder Bischofsamt (§. 41—43. S. 79 ff.). Die ununterbrochene Kette der apostolischen Nachfolge rein und unversehrt zu bewahren, ist der Papst, als der immerfort lebende Petrus, als Haupt und Centrum des Apostolates, ausschließlich befähigt [1]). Aus dieser ausschließlich dem Papste beiwohnenden Befähigung fließt das ausschließliche Recht desselben:

1. Bischöfe zu creiren, d. h. jene Männer zu bezeichnen, welche anzuerkennen sind als die vom h. Geiste gesetzten Bischöfe, die Kirche Gottes zu regieren [2]). In diesem Rechte ist beschlossen a) das Recht des Papstes, die Art und Weise zu bestimmen, wie die bischöflichen Stühle besetzt werden sollen [3]); b) die für das apostolische Amt bestimmten Männer als Bischöfe zu bestätigen [4])

---

hang III. S. 8 f.) Siehe den Commentar Sr. Heiligkeit Pius IX. zu diesem Artikel oben S. 151. Note 3.

[1]) Wie der erste Petrus den Eintritt des Mathias in das Apostelcollegium vermittelte (Act. I. 15—26.), so die Nachfolger desselben zu aller Zeit; denn der römische Stuhl ist der einzige in der Welt, auf dem der vom Herrn gepflanzte apostolische Stamm nicht ausstirbt.

[2]) Act. XX. 28. Daß allein der Papst es ist, der zur bischöflichen Würde erhebt, lehrt das Concil v. Trient Sess. XXIII. can. 8., so wie die Worte, deren sich der Papst bei der Präconisirung eines Bischofs bedient: Auctoritate Dei omnipotentis Patris, et Filii, et Spiritus Sancti, et Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, ac nostra, Ecclesiam N. de persona N. providemus ipsumque illi in Episcopum praeficimus et Pastorem etc.

[3]) Die Stelle des Judas wurde durch Wahl besetzt (Act. I. 26.). Dieser Modus blieb die ordentliche und gesetzliche Weise, die bischöflichen Stühle zu besetzen, bis die Päpste sich bestimmt fanden, der veränderten Verhältnisse wegen von der Wahl Umgang zu nehmen. S. Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen. Tübingen 1830. Durch Wahl werden heut zu Tage nur die bischöflichen Sitze in den deutschen, unter protestantischer Herrschaft stehenden Ländern besetzt; die übrigen Bisthümer der Welt vergibt der Papst entweder frei oder in Folge der von katholischen Regenten, auf Grund päpstlicher Privilegien geschehener Ernennung. So auch in Oesterreich kraft Art. XIX. des Concordates (S. Anhang III. S. 17.).

[4]) Die Bestätigung, confirmatio, ist die Erklärung, daß die Wahl gesetzlich vor sich gegangen und der Gewählte für das bischöfliche Amt canonisch geeignet sey. Dies Bestätigungsrecht der bischöflichen Wahlen wurde in den älteren Zeiten von den Metropoliten ausgeübt, laut c. 4. conc. Nicaen. I. a. 325: c. 1. D. LXIV. c. 20. 32. de electione (1. 6.); als aber die auf bloß menschlichem Rechte ruhende Metropolitanverfassung ob vielfältiger Ursachen (s. Thomassini Vetus et nov. Eccl. discipl. P. I. l. 1. c. 48. E. c. I. 169 ss.) ihre Kraft und Geltung verlor, nahm der

und zu weihen [1]), c) den Diöcesanbischöfen Weihbischöfe und Coadjutoren an die Seite zu stellen [2]). — Es kommt dem Papste in Beziehung auf den Episcopat das fernere Recht zu

2. die zu bischöflichen Stühlen Erhobenen durch das Band des Eides der Treue und des Gehorsams sich aufs Engste zu verbinden [3]); 3. die

---

apostolische Stuhl die Ausübung dieses Rechtes unmittelbar in seine Hand und dasselbe wurde endlich durch die Decretale Cupientes: c. 16. de electione in VI. (1. 6.) dem Papste reservirt und vom Concil v. Trient Sess. XXII. c. 2. u. Sess. XXIV. c. 1. de ref. so wie in den meisten neueren Concordaten als zu Recht bestehend anerkannt. — Wo die bischöflichen Stühle frei, oder auf vorläufige Ernennung von Seite katholischer Regenten, vom Papste besetzt werden, vertritt die päpstliche Verleihung die Stelle der Wahl und Bestätigung. S. Benedict XIV. de syn. dioec. l. II. c. 5. n. 3. E. c. I. 98.

[1]) Die Ausübung dieses Rechtes, die Bischofsweihe zu ertheilen, hielt gleichen Schritt mit dem Rechte der Bestätigung. P. Benedict XIV. faßt in s. Breve an den erwählten Bischof v. Capodistria v. 20. Oct. 1756. §. 15. das historische Resultat in Folgendem zusammen: Sublatis electionibus olim celebrari solitis a Canonicis vacantis ecclesiae, ob gravia inde profluentia incommoda, restitutaque veteri disciplina, providendi Episcopatibus per Apostolicam Sedem; salvis tamen Concordatis initis cum aliquibus Nationibus, in quibus, retentis electionibus, earum confirmatio reservatur Romano Pontifici; in eumdem quoque recidit jus consecrandi Episcopos, vel constituendi delegatos ad consecrationem peragendum; etsi superioribus saeculis Suffraganeorum consecratio esset Metropolitae reservata, nec manus in ea apponeret summus Pontifex, praeterquam si quandoque Metropolita injuste Suffraganeum consecrare abnueret. Bull. IV. 498 s. Und das Pontificale Rom. in Consecratione Electi in Episcopum schreibt Eingangs vor: Nemo consecrari debet, nisi prius constet Consecratori de commissione consecrandi, sive per litteras Apostolicas, si sit extra curiam, sive per commissionem vivae vocis oraculo, a Summo Pontifice Consecratori factam, si Consecrator ipse sit Cardinalis. E. c. p. 50.

[2]) Da die Einen wie die Andern wahre Bischöfe sind, welche vom Papste auf den Titel einer Kirche in partibus infidelium erwählt, bestätigt und geweiht werden, so ist das Recht des Papstes zu ihrer Erhebung eben so ausschließlich wie in Betreff der Diöcesanbischöfe. S. Benedict XIV. de syn. l. II. c. 7. de Episcopo titulari. E. c. I. 109 ss. Das Recht, bischöfliche Coadjutoren zu bestellen, reservirte Bonifaz VIII. 1298 dem apostolischen Stuhle durch die Decretale Pastoralis: c. un. de clerico aegrot. in VI. (3. 5.). Nach Bestimmung des Concils v. Trient Sess. XXV. c. 7. de ref. werden Coadjutoren nur mit dem Rechte der Nachfolge vom Papste bestellt.

[3]) Die einleuchtenden Gründe dieser Eidesforderung in c. 4. de electione (1. 6.). S. die Geschichte des Metropolitan- und bischöflichen Eides in Thomassini Vet. et nov. Eccl. disc. P. II. l. 2. c. 46. E. c. II. 459 ss. und die Formula juramenti, welchen der Erwählte vor Empfang der bischöflichen Weihe leisten muß im Pontificale Rom. E. c. p. 53 s.

Freiheit und Unabhängigkeit der bischöflichen Amtsgewalt zu vertheidigen [1]), und 4. zur Sicherstellung derselben feierliche Vereinbarungen oder Concordate mit den Staatsregierungen zu schließen [2]).

§. 81.
Fortsetzung.

III. In Betreff der auf bloß menschlichem oder kirchlichem Rechte beruhenden Verfassung (§. 57. II. S. 117.) hat der Papst das ausschließliche Recht

1. die Cardinäle der h. römischen Kirche als seine unmittelbaren Räthe und Gehilfen in der Regierung der gesammten Kirche zu creiren [3]);

---

[1]) Bethätigungen dieses Rechtes von Seite Sr. Heiligkeit Pius IX. in der Allocution v. 20. Mai 1850, Piemont, in jener v. 27. Sept. 1852, Neu-Granada, in jener v. 19. Dec. 1853, Baden betreffend.

[2]) Die wichtigsten Concordate: das Wormser, zwischen Calixt II. und Heinrich V. geschlossen am 23. Sept. 1122 (Pertz. Monum. Germ. Leg. Tom. II. 75 s.), das Wiener, zwischen Nicolaus V. und Friedrich III. am 17. Febr. 1448 (Koch, Sanctio pragmatica. Argentor 1789. p. 201 ss.), das französische, zwischen Leo X. und Franz I. am 18. Aug. 1516 (Harduin Conc. E. c. IX. 1867 ss.), das spanische, zwischen Benedict XIV. und Ferdinand VI. am 11. Jan. 1753; das Concordat zwischen Pius VII. u. der französischen Republik unter Napoleon v. 15. Jul. 1801 (Bull. contin. XI. 175 ss.), das Conc. zwischen Pius VII. und der italienischen Republik v. 16. Sept. 1803 (ibid. XII. 59 ss.), das bayerische, zwischen Pius VII. und Maximilian Joseph v. 5. Jun. 1817 (ibid XIV. 314 ss.), das französische, zwischen Pius VII. und Ludwig XVIII. v. 11. Jun. 1817 (ibid. XIV. 363 ss.), das neapolitanische, zwischen Pius VII. u. Ferdinand I. v. 16 Febr. 1818 (ibid. XV. 1 ss.), das modenesische, publizirt vom Herzoge Franz V. am 24. Febr. 1851 (Il Clero Cattolico. Padova 1851. N. 16.), das spanische, zwischen Pius IX. u. Isabelle II. geschlossen zu Madrid am 16. März 1851. ratificirt von der Königin am 1. April, und von Sr. Heiligkeit am 23. April (Ami de la Religion. Paris 1851. N. 5223 u. 25.), das toscanische, geschlossen zu Rom 25. April 1851 (Il Clero Cattol. 1851. N. 29.) und das österreichische, v. 18. Aug. 1855 (Anhang III. S. 7 ff.). Einen historischen Ueberblick dieser Concordate s. in „Studien über das österr. Concordat." Wien, 1856. S. 17 ff.

[3]) c. 16. de electione in VI. (1. 6.) c. 1. de Cardinalibus in VII. (1. 4.) Daß der Papst in der Ernennung der Cardinäle ganz frei und unbeschränkt sey, ergibt sich aus der Stellung des Cardinalates. Dies hat das Concil v. Trient Sess. XXIV. c. 1. de ref. anerkannt, wenn es auch den Wunsch aussprach: in creatione sanctae Romanae ecclesiae cardinalium . . quos sanctissimus Romanus Pontifex ex omnibus Christianitatis nationibus, quantum commode fieri poterit, prout idoneos repererit, assumet. Diesem Verlangen nachzukommen hat Se. Heiligkeit Pius IX. vom Anbeginn seines Pontificates beschlossen, laut Allocution v. 11. Jun. 1847: Ea exsequi omnino volentes, quae pro rei magnitudine Tridentina praesertim synodus gravissimis verbis atque sententiis de S. R. E. Cardinalium electione provide sapienterque statuit, in animo fixum destinatumque habemus illis excellentibus viris eccle-

2. Patriarchen, Primaten und Metropoliten einzusetzen [1]);

3. denselben als seinen mit Ausübung der päpstlichen Jurisdiction in ihren Sprengeln betrauten Stellvertretern das Pallium oder kirchliche Vließ [2]) als Abzeichen der oberbischöflichen Gewalt [3]) zu verleihen [4]);

---

siasticas dignitates, et Sacram Purpuram deferre, qui non muneris, quod obtinent, gradu et ratione commendati, sed pietatis, integritatis, doctrinae omniumque virtutum laude fungentes de catholica Ecclesia deque hac Apostolica Sede recte factorum gloria, diuturnisque laboribus optime mereri studuerint. mein Archiv f. Kirchenrecht III. 12. — Bisweilen erhebt der Papst ausgezeichnete Kirchenmänner zur Cardinalswürde auf den Wunsch und die Empfehlung von Seite mächtiger katholischer Fürsten, wie Se. Heiligkeit Pius IX. die Erzbischöfe Giraud von Cambrai und Dupont v. Bourges im geheimen Consistorium v. 11. Juni 1847: In his Galliae antistitibus ornandis . . Ludovici Philippi Francorum regis Christianissimi votis obsecundare vehementer gaudemus, qui illos Nobis maximopere commendavit etc. Archiv III. 11. Man pflegt solche Cardinäle Kroncardinäle zu nennen.

[1]) c. 1. D. XXII.

[2]) Diese höchste Auszeichnung der Kirchenfürsten umgab einst, seinem Namen pallium entsprechend, als ein über die Schultern geworfenes Lammfell den Oberleib; heute ist es eine handbreite mit sechs purpurnen oder schwarzseidenen eingewebten Kreuzen versehene Binde aus weißer Lammwolle, die über die Schultern um den Hals gelegt wird; von der rechten Schulter hängt ein Streifen über die Brust, und von der linken einer über die Brust und ein anderer über den Rücken herab. Als Resultat aller historischen Untersuchungen über das Pallium (s. Thomassini l. c. P. I. l. 2. c. 53—57. E. c. I. 392—406) ergibt sich, daß dasselbe in der abendländischen Kirche ursprünglich nur der Papst als Oberhirt der ganzen Heerde Christi trug, von dem es dann zuerst seinen Legaten und Vicarien, und später auch den Patriarchen, Primaten und Metropoliten verliehen wurde. Vergl. Benedict XIV. de syn. l. XIII. c. 15. n. 7. E. c. IV. 48.

[3]) c. 3. de auctoritate et usu pallii (1. 8.) Reiffenstuel schreibt in s. Commentar zu diesem Decretalentitel n. 4. 5.: Pallium est praecipuum insigne dignitatis archiepiscoporum ac superiorum episcoporum, ut sunt Primates, Patriarchae ac ipsemet Papa . . . Per Pallium confertur veluti particula Pontificiae potestatis, quae ex Christi concessione principaliter residet in D. Petro ejusque legitimis successoribus, atque exinde derivatur in alios. E. c. I. 335 s. Zum symbolischen Ausdruck dessen, daß durch das Pallium ein Theil der päpstlichen Vollmacht übertragen wird, werden die Pallien, wie es c. 4. de electione (1. 6) heißt: a. b. Petri tantum corpore assumuntur; denn die Pallien aus der Wolle zweier Lämmer verfertigt, welche jährlich in der Kirche des h. Agnes in via Nomentana und am Feste derselben (21. Jan.) während des feierlichen Gottesdienstes zum Agnus Dei geopfert werden, werden nach den ersten Vespern des Festes der Apostelfürsten Petrus und Paulus in der St. Peterskirche vom Papste benedicirt, darauf auf den Altar über dem Grabe des h. Petrus gelegt, von demselben am Feste selbst erhoben und in einem über der Cathedra des Apostelfürsten hängenden Behältniß bis zu ihrem Gebrauche aufbewahrt. S. Ferraris voc. Archiepiscopus art. III. n. 7. E. c. I. 317.

[4]) c. 4. de electione (1. 6.) c. 23. de privilegiis (5. 33.)

4. Diese Auszeichnung auch bischöflichen Stühlen für immer [1]) oder einzelnen Bischöfen ob ihrer persönlichen Verdienste zu gewähren [2]);

5. einfachen Bischöfen den Titel und die Privilegien der Erzbischöfe zu verleihen [3]). Dazu kommt noch

6. das Recht des Papstes, die römische Kaiserwürde, als das h. Amt der kirchlichen Schirmvogtei, an mächtige Herrscher zu verleihen, und den zum Kaiser Erwählten zu krönen [4]); so wie endlich

7. das Recht, die Herrschaft über den Kirchenstaat oder das Erbe des h. Petrus, Patrimonium S. Petri [5]), welche der Herr seinem Statthalter verliehen, um die Freiheit und Unabhängigkeit desselben von jeder weltlichen Gewalt sicher zu stellen [6]), ungeschmälert zu behaupten, und wider

---

[1]) Z. B. Clemens XII. dem Stuhle von Arezzo, Benedict XIV. dem Stuhle von Ermland, so wie in Betreff der österreichischen Staaten für immer den Bischöfen von Pavia a. 1753 (Syn. dioec. l. XIII. c. 15. n. 17. E. c. IV. 57.), so wie unterm 1. Sept. 1754 den Bischöfen von Fünfkirchen (Bullar. IV. 225 ss.) und Se. Heiligkeit Pius IX. unterm 1. April 1851 den Bischöfen von Marseille (m. Archiv für Kirchenr. II. 20 ff.).

[2]) Mehrere Beispiele in Benedict XIV. syn. l. II. c. 6. E. c. I. 102 ss. Eben so verlieh Se. Heiligkeit Pius IX. das Pallium dem gegenwärtigen Bischofe von Valence so wie dem Bischofe Parisis von Arras.

[3]) Solche Titularerzbischöfe sind keine Metropoliten, oder haben keine Suffraganen unter sich, über die ihnen erzbischöfliche Jurisdiction zustände. Benedict XIV. de syn. l. II. c. 4. n. 5.: Etenim novum non est, ut quispiam ex privilegio exornetur titulo Archiepiscopi, quin tamen praeter nominis atque honoris praerogativam ullum consequatur jus proprium veri Archiepiscopi. E. c. I. 94. So verlieh Benedict XIV. 15. Febr. 1743 den Bischöfen v. Pavia für immer den erzbischöflichen Titel v. Amasia in partibus (Bullar. I. 242 ss.) Auch wird Bischöfen dann und wann das Privilegium ertheilt, sich gleichwie den Erzbischöfen das Kreuz voraustragen zu lassen, das z. B. Benedict XIV. 3. Jul. 1745 für immer den Bischöfen von Eichstädt gewährte (Bull. I. 533 s.)

[4]) Ueber die kirchliche Bedeutung der römischen Kaiserwürde s. meine Gesch. der Kirche II. §. 210. S. 176 ff. Dieselbe tritt am sprechendsten in den Eiden zu Tage, welche die Fürsten dem Papste vor ihrer Krönung leisteten. S. Höfler, deutsche Päpste. Regensburg 1839. I. 35. 37. 282 ff. Von der Zeit Heinrich I. an pflogen die Päpste eine förmliche Untersuchung über die Tauglichkeit des zu krönenden Kaisers. Ebend. I. 208.

[5]) Wie die Päpste Herren von Land und Leuten wurden s. in meiner Geschichte d. Kirche II. 162 ff.

[6]) Gott allein ist es, welcher die Loose irdischer Herrschaft vertheilt, und durch den die Könige herrschen. So hat er auch seinem Petrus irdische Herrschaft zu dem genannten Zwecke verliehen, und dieselbe unter eilfhundertjährigem Wechsel der gewaltigsten politischen Katastrophen augenscheinlich geschützet, also daß kein legitimer Herrscher der Welt sich mit mehr Recht „von Gottes Gnaden" schreibt, als der

jede Beraubung und Beeinträchtigung dieser h. Erbschaft feierlich zu protestiren [1]).

B. in Betreff der eigentlichen Kirchenregierung.

§. 82.

I. Das Recht der Oberaufsicht über die ganze Kirche.

Wie kein Reich ohne Kenntniß seiner Zustände und Bedürfnisse regiert und verwaltet werden kann, so auch nicht die Kirche. Diese zur Regierung der Kirche unentbehrliche Kenntniß ihrer Zustände und Bedürfnisse kann aber nur aus beständiger und sorgfältiger Beaufsichtigung derselben gewonnen werden; und wie daher der Papst gesetzt ist, die ganze Kirche zu regieren, ist er auch zur obersten Aufsicht über dieselbe berechtigt und verpflichtet. Dies Recht übt der Papst vorzüglich

1. indem er Nuntien oder Legaten entsendet, um durch sie verläßige Kunde über den kirchlichen Zustand einzelner Länder zu gewinnen [2]);

Papst, und keine Dynastie sich an Alter mit den Herren des Kirchenstaates messen kann. Pius VII. sprach sich in der über die französischen Invasoren des Kirchenstaates unterm 10. Jun. 1809 verhängten Excommunication über den Zweck, zu dem der Herr den Kirchenstaat aufgerichtet, also aus: Quam magna revera sit temporalis hujus Principatus congruentia et necessitas ad asserendum supremo Ecclesiae Capiti tutum ac liberum exercitium spiritualis illius, quae Divinitus illi toto orbe tradita est, potestatis, ea ipsa, quae nunc eveniunt (etiamsi alia deessent argumenta) nimis jam multa demonstrant (Barth. Pacca's historische Denkwürdigkeiten. 2. Aufl. Augsb. 1835. 1. Bd. S. 116.), so wie in s. Schreiben an Kaiser Franz I. aus Fontainebleau v. 24. Jul. 1813: „Wir fordern in Unserm Namen und in dem des h. Stuhles die Wiederherstellung der Herrschaft über alle Provinzen, welche das Eigenthum des h. Petrus und nicht das Unsrige ausmachen, und welche nach dem Eingeständnisse der am wenigsten für den h. Stuhl parteiischen Schriftsteller, von Gott dem Oberhaupte seiner Kirche gegeben worden sind, damit dasselbe in so vielen Reichen und bei so vielen Völkern, welche sich oft feindlich entgegenstehen, mit Freiheit seine himmlische Gewalt, die Seelen zu regieren und die Einheit in der Gesammtheit der Gläubigen zu erhalten, ausüben könne." (Ebendas. 3. Bd. S. 232.)

[1]) Protestation Pius VII. vom 2. Febr. 1808 gegen den Einmarsch der französischen Truppen in Rom (Ebend. 1. Bd. S. 138.). Eben so wird jährlich an der Vigilie von Peter und Paul vom apostolischen Stuhle Protest erhoben gegen Parma und Piacenza, wegen des seit 1731 verweigerten Census, so wie gegen Neapel seit 1788 aus demselben Grunde (Zugabe zur Deutschen Volkshalle N. 113.)

[2]) Urbanus VIII. const. de 5. Jun. 1641: Romanus Pontifex non valens curam suae pastoralis sollicitudinis in gregem sibi commissum personaliter in qualibet mundi parte exercere, legatos etiam de latere, ac nuntios aliosque ministros aposto-

2. indem er über den Zustand aller Kirchen Bericht verlangt [1]) und zwar von allen Bischöfen [2]), so wie von allen mit gleichsam bischöflicher Gerichtsbarkeit Betrauten [3]), den dieselben persönlich und mündlich beim Besuche der h. Grabstätten der Apostelfürsten [4]) und schriftlich [5]) von Zeit zu Zeit erstatten müssen [6]).

---

licos ad diversas provincias et regna; prout cognoscit in Domino expedire, consuevit destinare, ut vices suas supplendo . . de gravioribus summum Pontificem reddant certiorem. Bullar. Luxemb. 1727. Tom. V. 353. Vergl. Thomassini l. c. P. I. l. 2. c. 97. n. 4. E. c. I. 608.

[1]) Sixtus V. const. de 20. Dec. 1585: Romanus Pontifex ex creditae sibi Apostolicae servitutis officio omnium Ecclesiarum sollicitudinem habere totiusque dominici gregis curam gerere tenetur. Hujus vero tam gravis et ingentis oneris magnitudinem ut facilius ferre posset, Episcopos in partem suae solicitudinis advocavit . . ut Episcoporum opere et adjumento, ubique locorum gregis sibi commissi vultum agnosceret, et spiritualium ovium morbos intelligeret, curationesque adhiberet; denique assiduis pastorum vocibus admonitus de toto ecclesiarum singularum statu certior redderetur, ne quidquam omnino illum lateret earum rerum, quas . . ad animarum salutem procurandam necessario eumdem scire atque intelligere oportet. Bullar. Luxemb. 1727. Tom. II. 551.

[2]) Sixtus V. eadem const. §. 3: Omnes Patriarchae, Primates, Archiepiscopi, Episcopi . . etiamsi Cardinalatus honore praefulgeant. l. c.

[3]) P. Benedict XIV. dehnte durch die Bulle Quod sancta Sardicensis synodus v. 23. Nov. 1740 die Verpflichtung des Besuches der Sacra Limina auf alle Aebte und andere Ordinarien, die quasibischöfliche Jurisdiction und ein besonderes Territorium haben, aus. Bullar. I. 19 ss.

[4]) c. 4. D. XCIII. Sixtus V. ead. const. §. 3. 4. Diese Bestimmungen sind in den Eid übergegangen, den die Bischöfe vor ihrer Consecration ablegen müssen. Pontific. Rom. E. c. p. 54. Ueber den vollzogenen Besuch der Basiliken des h. Petrus und des h. Paulus wird ein Zeugniß ausgestellt, und der mündliche Bericht ist dem Papste selbst zu erstatten. Bangen a. a. O. S. 179.

[5]) An die h. Congregation des Concils laut Bulle Sixtus V. Immensa. Der Cardinalpräfect der Congregation stellt ein Zeugniß über Vorlage dieses schriftlichen Berichtes aus. Bangen S. 522. Der Bericht ist aber abzufassen nach der besondern darüber von Benedict XIV. gegebenen Instructio (Bullar. Bened. II. Append. p. I. ss. bei Richter Conc. Trid. p. 614 ss.), welche der Papst in s. Werke De syn. dioec. l. XIII. c. 7—13. (E. c. III. 307 ss.) sehr eingänglich erklärt. Es wurde aber von P. Benedict XIV. durch die Const. Decet. R. Pontif. v. 23. Nov. 1740 (Bull. I. 24 ss.) zur Entgegennahme und Prüfung der Berichte über den Zustand der Kirchen eine aus der h. Congregation des Concils ausgeschiedene particularis Congregatio eingesetzt. S. Bangen S. 177 ff. und S. 522. N. 20.

[6]) Laut Const. Sixtus V. v. 20. Dec. 1585 u. Benedict XIV. Quod sancta v. 23. Nov. 1740 ist für die Bischöfe Italiens und der anliegenden Inseln die Zeit auf je drei, für die aller andern Länder auf je fünf Jahre bestimmt. — Die

Die auf diese Weise geübte Aufsicht über die ganze Kirche setzt den Papst in Stand, dieselbe zu regieren, d. h. durch Bethätigung seiner gesetzgebenden, richterlichen und Strafgewalt das Heil derselben zu fördern.

§. 83.

II. Die Rechte der päpstlichen Gesetzgebungsgewalt.

Die dem Papste kraft göttlichen Rechtes eigenthümliche höchste und unbeschränkte Regierungsgewalt über die ganze Kirche berechtigt ihn ausschließlich:

1. allgemeine, für die ganze Kirche verbindliche, den Glauben, die Sitten und Disciplin betreffende Gesetze zu geben [1]; 2. über Vollzug der von ihm so wie der von allgemeinen Concilien gegebenen Gesetze zu wachen [2]; 3. von allgemeinen Disciplinargesetzen zu dispensiren [3], sie mögen von allgemeinen Kirchenversammlungen [4] oder vom apostolischen Stuhle ausgegangen seyn [5]; 4. die Gewalt, von allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren, den

---

Bischöfe, welche gesetzlich verhindert sind, die Limina persönlich zu besuchen, sind eidlich verpflichtet, dies durch einen Stellvertreter zu thun: Quod si legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem etc. (Pontific. p. 54.). Es hat sich aber die vom apostolischen Stuhle stillschweigend genehmigte Praxis gebildet, daß die Bischöfe entfernterer Länder und ausgebreiteter Diöcesen den Bericht über den Zustand derselben alle fünf Jahre bei Gelegenheit des Einschreitens um die Quinquennalfacultäten erstatten, und daß sie wenigstens einmal während ihrer Amtsführung es sich angelegen seyn lassen, ad Limina zu pilgern und videre Petrum (Gal. I. 18.)

[1]) c. 6. C. xxv. q. 1. Der Satz ist de fide. Pius VI. Auctorem fidei. Propos. VI: Doctrina synodi, qua profitetur, persuasum sibi esse episcopum accepisse a Christo omnia jura necessaria pro bono regimine suae dioecesis; — Perinde ac si ad bonum regimen cujuscumque dioecesis necessariae non sint superiores ordinationes spectantes sive ad fidem et mores, sive ad generalem disciplinam, quarum jus est penes summos Pontifices et concilia generalia pro universa Ecclesia — schismatica, ad minus erronea (Bullar. cont. IX. 399.) S. Bouix l. c. P. II. sect. 2. c. 1. p. 111 ss. Die Decretalen u. Bullarien (oben S. 59.) sind voll solcher von den Päpsten erlassener allgemein verbindlicher Gesetze.

[2]) c. 1. 2. 6. 16. C. xxv. q. 1. — Den Vollzug der tridentinischen Reformdecrete so wie der vom apostolischen Stuhle über dieselben erlassenen Bestimmungen überwacht die Sacra Congregatio Concilii (oben S. 57.).

[3]) c. 4. de concessione praebend. (3. 8.). Die allgemeinen Grundsätze über Dispensen s. oben S. 27 f.

[4]) Die Belege s. oben S. 127.

[5]) Bischöfe können von allgemeinen Kirchengesetzen, die durch das Recht bestimmten

Bischöfen zu delegiren [1]; 5. kirchliche Privilegien aller Art zu verleihen [2]; 6. allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen, dieselben zu leiten und deren Beschlüsse zu bestätigen [3]; 7. die Abhaltung von Nationalconcilien zu gestatten [4], und die Decrete derselben so wie jene der Provincialconcilien zu prüfen und gut zu heißen [5].

§. 84.

III. Die Rechte der päpstlichen Richtergewalt.

In den Kreis der höchsten, auf göttlichem Rechte beruhenden, richterlichen Amtsgewalt des Papstes gehört nicht nur das im engern Sinne sogenannte richterliche Erkenntniß und Urtheil in kirchlichen Streitsachen und über kirchliche Vergehen und Verbrechen, sondern auch das Erkenntniß und die Entscheidung aller in die Rechtsordnung der Gesammtkirche gehörigen Gegenstände. Vermög dessen hat der Papst das Recht, alle wichtigeren, Personen und Sachen betreffenden, Angelegenheiten, causas majores, seiner Entscheidung ausschließlich vorzubehalten [6]. Daher ist der Papst ausschließlich im Stande

1. in Betreff der Bisthümer a) neue zu errichten, und die Grenzen ihrer Sprengel zu bestimmen [7]; b) eingegangene Bisthümer wieder her-

Fälle ausgenommen, nicht dispensiren: c. 2. de electione in Clement. (1. 3.), c. 15. de tempor. ordin. (1. 11.) Benedict. XIV. in Brevi Magnae nobis de 29. Jun. 1748: Romanus Pontifex est supra jus canonicum; at quilibet episcopus eo jure inferior est, proindeque illius legibus derogare nequit. Bullar. II. 416.

[1] S. die vom apostolischen Stuhle den Bischöfen ertheilten Quinquennalfacultäten in Anhang VI. S. 31 ff.

[2] c. 8. C. IX. q. 3. — c. 3. de privilegiis (5. 33). c. 10. eod. in VI (5. 7). Die allgemeinen Grundsätze über Privilegien s. oben S. 28 f.

[3] S. oben S. 122 ff.

[4] S. oben S. 128.

[5] S. oben S. 129. 135.

[6] Innocentius I. a. 404 ad Victricium Rotomagensem c. 3: Si majores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam . . referantur. Schoenemann p. 505. — c. 3. C. II. q. 6. Die Glosse zu c. 1. de translatione Episc. (1. 7.) et c. 4. de officio legati (1. 30.) zählt alle dem Papste reservirten wichtigen Rechtssachen in den Versen auf:

Restituit Papa solus, deponit et ipse.
Dividit, ac unit, eximit, atque probat.
Articulos solvit, synodumque facit generalem.
Transfert, et mutat: appellat nullus ab ipso.

[7] S. Bernardus ad Mediolanenses Ep. 131: Plenitudo siquidem potestatis super universas orbis ecclesias singulari praerogativa apostolicae sedi donata est . . Potest si utile judicaverit, novos ordinare episcopatus, ubi hactenus non fuerunt. Opp. ed.

zustellen [1]; c) Ländern und Reichen kirchliche Verfassung zu geben [2]; d) die in denselben zu Grunde gegangene hierarchische Ordnung wieder aufzurichten [3]; e) die bestehenden Diöcesen durch Vereinigung, Theilung, Zerstückelung neu zu umschreiben [4], ja f) die ganze kirchliche Eintheilung eines Reiches aufzuheben und neu zu gestalten [5].

2. In Betreff der Bischöfe vermag der Papst allein a) Resignationen derselben zu genehmigen [6]; b) Uebersetzungen derselben auf andere

Paris. 1621. c. 1515. Dies Recht des apostolischen Stuhles ist ausdrücklich anerkannt im Concordat Art. XVIII. Anhang III. S. 17.

[1]) So stellte Urban II. 1093 das Bisthum von Arras (Atrebatum) trotz alles Widerstrebens von Seite der französischen Bischöfe wieder her. S. die Actenstücke in D'Achery Spicilegium Tom. III. Paris 1723. p. 420 ss.

[2]) Ueber die von Gregor I. der Kirche Englands unterm 22. Jun. 599 gegebene Verfassung s. meine Gesch. d. Kirche II. 119 f. Ueber die vom apostolischen Stuhle in der neuesten Zeit der Kirche in den vereinigten Staaten Nordamerikas gegebene Verfassung s. Berichte der Leopoldinen-Stiftung im Kaiserthume Oesterreich. XXVI. H. 1854. Constituirung der Kirchenprovinz von Agram und Fogaras (s. oben S. 62 f.) durch Se. Heiligkeit Pius IX.

[3]) Se. Heil. Pius IX. in der Bulle Universalis Ecclesiae v. 29. Sept. 1850, durch welche die bischöfliche Hierarchie in England wieder hergestellt wurde: De plenitudine Apostolicae Nostrae potestatis constituimus atque decernimus, ut in Regno Angliae refloreat juxta communes Ecclesiae regulas Hierarchia Ordinariorum Episcoporum. Eben so in den Niederlanden durch Allocution v. 7. März 1853.

[4]) Concordat Art. XVIII. Anhang III. S. 17. Pius IX. in cit. const. Universalis: Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris jam nunc reservatum volumus, ut Provinciam ipsam (in Regno Angliae unicam ex uno Archiepiscopo seu Metropolitano Antistite, et duodecim Episcopis illius suffraganeis constitutam) in plures dispertiamus, et augeamus prout res tulerit Dioecesium numerum, ac generatim . . novas illarum circumscriptiones libere decernamus.

[5]) S. Bernardus ad Mediol. Ep. 131: Potest eos (episcopatus) qui sunt, alios deprimere, alios sublimare, prout ratio sibi dictaverit, ita ut de episcopis creare Archiepiscopos liceat: et e converso, si necesse visum fuerit. l. c. Dies geschah in Folge des Concordates v. 15. Jul. 1801 in Frankreich laut Art. II.: Ab Apostolica Sede, collatis cum Gallico Gubernio consiliis, novis finibus Galliarum Dioeceses circumscribentur.« Die Circumscriptionsbulle des Papstes, in welcher er die sämmtlichen alten Bisthümer Frankreichs mit ihren Privilegien, Grenzen und Statuten aufhob, und eine neue Diöcesaneintheilung festsetzte, war der größte Act der Ausübung päpstlicher Macht, welcher in Kirchenangelegenheiten jemals stattgefunden hatte." Dr. Beidtel a. a. O. S. 606 f.

[6]) c. 5. de majoritate et obedientia (1. 33.) P. Innocenz III. gibt c. 10. de renunciatione (1. 9.) sechs Ursachen an, aus denen eine Resignation gestattet werden kann, welche die Summa in die Verse faßt:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit.

Geschichte dieses Rechtes bei Thomassini P. II. l. 2. c. 50. E. c. II. 480 ss.

Stühle zu gestatten [1]; c) sie auch ohne ihr Verschulden im Nothfalle zur Niederlegung ihres Amtes zu verhalten [2]; d) über Verbrechen derselben, causae criminales graviores, zu richten [3].

3. Als oberster Richter in der Kirche entscheidet der Papst in höchster Instanz alle, woher immer an ihn gebrachten kirchlichen Streitsachen [4], in denen das Gesetz eine Appellation zuläßt [5], also daß jeder gesetzlich nicht Gehinderte an ihn appelliren, von seinem Urtheile aber keine weitere Berufung stattfinden kann.

---

[1]) c. 11. 34. C. VII. q. 1. c. 1. de translation. Episc. (1. 7.), c. 5. de major. et obed. (1. 33.). Geschichte dieses Rechtes bei Thommassini P. II. l. 2. c. 60. E. c. II. 513 ss.

[2]) Dies geschah in Folge des französischen Concordates v. 15. Jul. 1801. Art. III.: Summus Pontifex titularibus Ecclesiarum Episcopis significavit se ab iis, pro bono pacis et unitatis, omnia sacrificia firma fiducia expectare, eo non excepto, quo ipsas suas episcopales sedes resignent. Hac hortatione praemissa, si huic sacrificio, quod Ecclesiae bonum exigit, renuere ipsi vellent (fieri id autem posse Summus Pontifex suo non reputat animo), gubernationibus gallicarum Ecclesiarum novae circumscriptionis de novis titularibus providebitur. Bull. cont. XI. 175.

[3]) Conc. Trid. Sess. XIII. c. 6. 7. 8. de ref. Sess. XXIV. c. 5. de ref. Diese Bestimmung, kraft welcher schwerere von Bischöfen begangene Verbrechen, über die vom Kirchengesetze die Absetzung verhängt wird, ausschließlich der Untersuchung und Urtheilsfällung des Papstes zugewiesen werden, ist durch Art. XIV. des Concordates dahin modificirt worden: daß für Behandlung solcher Rechtsfälle der h. Vater und Seine kaiserliche Majestät, so es nothwendig seyn sollte, Vorsorge treffen werden. Anhang III. S. 15.

[4]) c. 4—8. 10. 15—17. 36. C. II. q. 6.; c. 5. 6. C. III. q. 6.; c. 7. C. VI. q. 4. c. 52. C. XVI. q. 1., c. 56. de appellationibus (2. 28.). Daß dieses Recht in der Idee des Primates liege, auch factisch bereits vor der Synode v. Sardica ausgeübt, und von dieser nur ausgesprochen worden sey, zeigte sieghaft Natalis Alexander histor. eccl. saec. IV. Dissert. 28. Propos. I. E. c. T. VIII. p. 49 ss. S. auch Benedict. XIV. de syn. l. IV. c. 5. E. c. I. 265 s. Dogmatisch festgestellt ist dieß Recht durch die allgemeine Kirchenversammlung v. Lyon II. a 1274: Ad Ecclesiam Romanam potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest judicium recurri. Harduin. Paris. 1714. VII. 695.

[5]) Nach den Bestimmungen des Concils v. Trient (Sess. XIII. c. 1. 3. de ref. Sess. XXIV. c. 20. de ref.) und mehrerer seiner Vorgänger hat P. Benedict XIV. in s. Const. Ad militantis v. 30. März 1742 (Bullar. I. 134 ss. und bei Richter Conc. Trid. p. 521 ss.) §§. 5—37 alle jene Angelegenheiten bezeichnet, in denen keiner Appellation Raum gegeben, und in den folgenden §§. die Bedingungen festgestellt, unter denen in andern Rechtssachen ein Recurs bloß angenommen werden darf.

4. Eben so kann der Papst überall in der Kirche Personen und Sachen in ihren vollen frühern Rechtszustand zurückversetzen [1]).

5. Ferner hat der Papst als Statthalter Christi das Recht, über die Besitzungen und Güter der Kirche, welche Eigenthum des Herrn sind [2]), zu höchst zu verfügen; und wie er vorzüglich berufen ist, dieses Eigenthum zu schützen, so darf es ohne seine Erlaubniß nicht veräußert und zu weltlichen Zwecken verwendet werden [3]).

6. Auch kommt nur dem Papste das Recht zu, kirchliche Ordensinstitute [4])

---

[1]) Reiffenstuel in Decret. l. I. tit. 41. §. 1. n. 3.: Restitutio in integrum strictius accepta, et prout hoc loco accipitur, est extraordinarium juris remedium, quo graviter laesus ex naturali aequitate per officium judicis reducitur in eum statum sive jus, in quo fuerat ante laesionem. E. c. I. 611.

[2]) c. 16. de praebendis (3. 5).

[3]) c. 2. de rebus Ecclesiae non alienandis in VI. (3. 9). Benedict XIV. de syn. l. IX. c. 8. n. 9. E. c. II. 337. Anerkennung dieses Rechtes im Concordate Art. XXIX. XXX. XXXI. Anhang III. S. 22 ff. Dies päpstliche Recht tritt besonders in der Verzichtleistung auf Güter und Rechte hervor, welche der Kirche entrissen wurden, wie in Art. XIII. des französischen Concordates von 1801: Sanctitas Sua, pro pacis bono felicique Religionis restitutione, declarat eos, qui bona Ecclesiae alienata acquisiverunt, molestiam nullam habituros, neque a se, neque a Romanis Pontificibus successoribus suis, ac consequenter proprietas eorumdem bonorum, reditus et jura iis inhaerentia, immutabilia penes ipsos erunt atque ab ipsis causam habentes — so wie im Art. XXXIII. des österr. Concordates, kraft dessen die durch Staatsgesetz verfügte Aufhebung des Kirchenzehent von Sr. Heiligkeit genehmigt wird. Anhang S. 24 f.

[4]) Einen Orden, Religio im engsten Sinne des Wortes, vermag kein Mensch aus sich, sondern nur aus Antrieb des h. Geistes ins Leben zu rufen. Dem apostolischen Stuhle steht allein das Urtheil zu: ob die, so als Stifter religiöser Genossenschaften auftreten, vom h. Geiste getrieben und die von ihnen entworfene Regel aus diesem Geiste geflossen sey. Pius IX. in Encycl. ad omnes Superiores regul. ordinum de 17 Jun. 1847: Ipsae religiosae familiae ad majorem omnipotentis Dei gloriam et animarum salutem procurandam a sanctissimis viris divino afflante spiritu institutae, atque ab hac Apostolica Sede confirmatae. (Archiv f. Kirchenr. III. 14.). P. Gregor I. bestätigte den Orden des h. Benedict a. 598 mit den Worten: Ego Gregorius S. Romanae Ecclesiae praesul scripsi vitam beati Benedicti, et legi regulam, quam ipse sanctus manu propria scripsit. Laudavi eam et confirmavi in sancta synodo, et per diversas Italiae partes et ubicumque latinae literae legerentur praecepi, ut diligentissime observarent, quicumque ad conversionis gratiam accessuri essent, usque in finem mundi. Et confirmo duodecim monasteria, quae ipse Sanctus construxit. Alle nicht vom apostolischen Stuhle approbirten Ordensinstitute verwarf Gregor X. auf dem allgemeinen Concil v. Lyon a. 1274: c. un. de religiosis domibus in VI. (3. 17).

zu approbiren, dieselben zu reformiren [1]), so wie auch aufzuheben und wieder herzustellen [2]).

§. 85.

Fortsetzung: Rechte des päpstlichen Vorbehalts.

Aus der unumschränkten, höchsten und unmittelbaren Gewalt des Papstes über die ganze Kirche (§. 76. S. 157 f.) fließt das Recht desselben, die Ausübung gewisser Acte der bischöflichen Gewalt sich also vorzubehalten, oder die Gewalt der Bischöfe also zu beschränken, daß sie, welche die ihnen zustehende hierarchische Gewalt über ihre Diöcesen nur in Unterordnung unter dem Haupte der Kirche ausüben können (S. 98), dadurch außer Stand gesetzt werden, diese Acte der bischöflichen Gerichtsbarkeit fortan gültiger Weise zu verrichten [3]). — Da die Gewalt des Papstes unbeschränkt ist, so kann er gültiger Weise so viele Acte der bischöflichen Gewalt, als er immer will, sich vorbehalten; damit er aber dies erlaubter

---

[1]) Pius IX. in Encycl. cit.: Hac sane de causa rec. me. Clemens praesertim VIII., Urbanus pariter VIII, Innocentius X, Alexander VII, Clemens IX, Innocentius XI, itemque Innocentius XII, Clemens XI, Pius VII, Leo XII. Decessores Nostri tum saluberrimis initis consiliis, tum sapientissimis editis Decretis et Constitutionibus omnes Pontificiae vigilantiae et providentiae nervos intendere haud intermiserunt.. ad regularem in illis disciplinam vel tuendam vel instaurandam. In die Reihe dieser als Ordens-Reformatoren glänzender Päpste ist auch Se. Heiligkeit Pius IX. getreten: Nos itaque illustria Decessorum Nostrorum exempla aemulantes, ac sapientissimis Tridentinorum praesertim Patrum sanctionibus inhaerentes (Sess. XXV. de Regul. et Monial.), pro supremi Nostri Apostolatus officio, curas cogitationesque Nostras ad religiosas familias eo sane consilio convertere constituimus, ut si quid in ipsis infirmum sit consolidemus, si quid aegrotum sanemus, si quid confractum alligemus.. quo morum integritas, vitae sanctitas, regularis disciplinae observantia, litterae, scientiae praesertim sacrae, ac propriae cujusque Ordinis leges ubique reviviscant, ac magis in dies vigeant et floreant.. Ut autem tanti momenti negotium.. prospere feliciterque eveniat, peculiarem Cardinalium Congregationem instituimus. quam de Statu Regularium Ordinum nominavimus. Archiv III. 16 f. Diese Congregation eröffnete alsbald ihre Wirksamkeit für Reform der Orden durch ihre Decrete vom 25. Jan. 1848 de testimonialibus Ordinariorum literis requirendis in receptione illorum, qui ad habitum religiosum admitti postulant, und de lege servanda in probandis iis, qui ad habitum religiosum et ad professionem admitti postulant. Archiv III. S. 21 ff.

[2]) Gesellschaft Jesu, aufgehoben durch Breve Clemens XIV. Dominus ac Redemtor v. 21. Jul. 1773, wieder hergestellt durch Bulle Pius VII. Solicitudo omnium ecclesiarum v. 7. Aug. 1814.

[3]) Bouix l. c. P. IV. sect. 6. c. 3. §. 2. p. 427 ss. — „Wäre kein Vorbehalt, so wäre der Bischof in seiner Diöcese ein Papst." Dr. Beidtel a. a. O. S. 436.

Weise thue, müssen freilich Gründe der Zweckmäßigkeit und Ersprießlichkeit vorhanden seyn [1]).

Wie der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen Personen und Sachen unterworfen sind, so ist auch der Papst berechtigt, die bischöfliche Jurisdiction in Betreff der Einen wie der Andern zu beschränken. Die vorzüglichsten Objecte des päpstlichen Vorbehaltes nach dem neuesten Rechte sind aber 1. die Exemtion religiöser Orden, kirchlicher Corporationen und Institute, 2. die Verleihung von Kirchenpfründen, 3. die Umwandlung frommer Stiftungen, 4. die Dispens von Gelübden, 5. die Lossprechung von Sünden und Kirchenstrafen und 6. die Verleihung von Ablässen.

1. Wenn auch die Gerichtsbarkeit des Bischofs sich über seinen ganzen Kirchensprengel erstreckt, also daß alle kirchlichen Personen und Sachen, demnach auch alle Ordensleute, Corporationen und Institute, im Umkreise desselben ihr unterstehen, so kann doch der Papst, welcher der Ordinarius Ordinariorum ist, vermög seines kirchlichen Oberhoheitsrechtes die Einen wie die Andern der bischöflichen Jurisdiction entziehen und der seinigen unmittelbar unterwerfen [2]). Solche der Gerichtsbarkeit der Bischöfe enthobene und dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfene Kirchen, Orden, Klöster, Capitel u. s. w. nennt man exemt.

Wenn die Päpste in den früheren Jahrhunderten Klöster nur selten der bischöflichen Gewalt und Aufsicht entzogen [3]), so geschah dies seit dem achten Jahrhunderte weit häufiger, und nicht ohne Nachtheil für die kirchliche Zucht in den gänzlich exemten Instituten [4]). Den darob erhobenen Klagen von Seite der Ordinarien half das Concil von Trient dadurch ab, daß es alle Exemte in sehr vielen Stücken [5]) unter die Jurisdiction der Bischöfe als Delegirter des apostolischen Stuhles stellte, wodurch das Exem-

---

[1]) Benedictus XIV. oben S. 158. Note 3.

[2]) Benedict. XIV. de syn. l. V. c. 7. n. 6.: Pontifex Romanus potest quamlibet Ecclesiam et Beneficium ab Episcopi jurisdictione totaliter subtrahere. E. c. I. 360.

[3]) Einige Beispiele aus dem 5. u. 6. Jahrhundert bei Bouix l. c. p. 432.

[4]) Die Geschichte der Klösterexemtionen bei Thomassini P. I. l. 3. c. 29 — 39. E. c. I. 725 ss.

[5]) In nicht weniger als 47 Puncten, welche Thomassini nach Fagnanus vollständig aufführt l. c. P. I. l. 3. c. 40. E. c. I. 767 ss. und wovon das Wesentlichste Benedictus XIV. de syn. l. IX. c. 15. E. c. II. 389 ss. bespricht. Vergl. auch über die Frage, welche Privilegien den Regularen durch das Concil v. Trient entzogen worden seyen Reiffenstuel in Decret. l. V. tit. 33. §. 6. n. 135—38. E. c. V 487. Ueber Exemtion der Capitel Benedict XIV. de syn. l. XIII. c. 9. n. 4—9. E. c. III. 350 ss.

tionsrecht des Papstes anerkannt, die bestehenden Exemtionen aufrecht erhalten, und doch den mit einer gänzlichen Exemtion verbundenen Uebelständen abgeholfen wurde. — Eine vom apostolischen Stuhle nach dem Concil von Trient gewährte totale Exemtion würde den tridentinischen Bestimmungen jedenfalls derogiren [1]; als etwas Factisches muß sie aber streng nachgewiesen werden [2].

2. Vermög seines über die ganze Kirche sich erstreckenden Primates, kraft dessen der Papst Bischof in jeder Diöcese ist, steht ihm das Recht zu, alle Pfründen ohne Unterschied allüberall in der Kirche zu vergeben [3]. Wenn auch jeder Bischof durch die päpstliche Confirmation das Recht erhält, die Kirchenämter und Pfründen in seinem Sprengel zu verleihen, so ist dadurch das höhere Recht des Papstes nicht erloschen [4]; vielmehr ist derselbe zum Erweise seines höhern Befugnisses um so mehr berechtigt, die Verleihung gewisser Kirchenpfründen in jeder Diöcese dem ordentlichen

---

[1]) Benedict. XIV. de syn. l. IX. c. 4. n. 7: Ad haec, ut Papa deroget Concilio Tridentino, non est necesse, ut expressam faciat ejusdem mentionem, sed satis est ut aliquid statuat, quod Tridentini decretis adversetur: siquidem, cum ipsimet Tridentini Patres cap. ult. sess. 25. de ref. sua decreta subjecerint judicio et voluntati summi Pontificis; idcirco Pontifex aliquid edicens contra aliquam Tridentini sanctionem, non operatur contra mentem ejusdem concilii, neque illam exerit supremam auctoritatem, sibi a Christo collatam, relaxandi et immutandi, cum opus fuerit, quamcunque legem ecclesiasticam; sed potius eo utitur arbitrio, a cujus nutu voluit idem Tridentinum suarum actionum firmitatem pendere. E. c. II. 297.

[2]) Idem ibid. l. XIII. c. 9. n. 3.: Quotius aliqui (et sic etiam Capitula et Canonici) ab Episcoporum subjectione immunes se esse contendunt, inspiciantur privilegia, et eorum tenor diligenter expendatur. Neque enim semper hujusmodi privilegia eam habent vim, de qua sibi quisque blanditur; ut scilicet privilegiatos ab Episcopali jurisdictione omnino subtrahant.. Sed necesse omnino est, ipsam exemtionem apertis verbis diserte concedi, Ecclesiamque illam, seu hominum coetum, de quo agitur, non enuntiative, aut relative, seu suppositive, ut scribentes in foro loquuntur, sed depositive ab Ordinarii jurisdictione immunem, uti autem Ecclesiae Romanae subjectum, et ad eam nullo medio pertinentem declarari. E. c. III. 349 s. — In Oesterreich sind exemt: die päpstliche Gesandtschaftscapelle sammt dem dazu gehörigen Personal, so wie die k. k. Hof- und Burgcapelle in Wien sammt allen Dependenzen; der Erzabt vom St. Martinsberge und seine Abtei, so wie die Prämonstratenserpröpste sammt ihren unterstehenden Abteien und die Cisterzienseräbte Ungarns sind zwar exemt von der bischöflichen Jurisdiction, unterstehen aber der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Gran als Primas und Legaten des apostolischen Stuhles S. Cherrier, enchiridion juris eccl. E. c. Tom. I. p. 259 ss.

[3]) Clemens IV. (1265—68): c. 2. de praebendis in VI. (3. 4.)

[4]) c. 14. §. Nos igitur. de praebend. in VI. (3. 4.)

Collator zu entziehen und sich vorzubehalten [1]), weil das Recht der Pfründenvergebung den Bischöfen nicht privativ zu Theil geworden ist [2]). Daher haben die Päpste dieses Recht in mehr oder weniger beschränktem Maaße seit den ältesten Zeiten ausgeübt [3]).

Im österreichischen Concordate hat, gleichwie in andern ältern und neuern Concordaten, das päpstliche Recht der höchsten Verfügung über Kirchenpfründen [4]), so wie des Vorbehalts der Verleihung gewisser Beneficien [5]) ausdrückliche Anerkennung gefunden.

3. Ein anderer Gegenstand des päpstlichen Reservatrechts ist die Umwandlung frommer Stiftungen jeglicher Art, welche durch Clemens V. dem apostolischen Stuhle vorbehalten wurde [6]).

Das Concil von Trient erkannte diesen Vorbehalt als zu Recht bestehend an, indem es Sess. XXII. c. 6. de ref. die Umwandlung frommer auf letztwilliger Anordnung beruhender Stiftungen den Bischöfen als Delegirten des apostolischen Stuhles überwies, und denselben, gleichwie den Aebten und Ordensgeneralen Sess. XXV. c. 4. de ref. die Vollmacht ertheilte, die allzu angewachsene Zahl der gestifteten Messen zu reduciren [7]). — Aber durch Decret P. Urban VIII. wurde die Reducirung ge-

---

[1]) Eine solche, der Verleihung des ordentlichen Collator entzogene und dem apostolischen Stuhle vorbehaltene Pfründe, heißt eine afficirte oder reservirte Pfründe: beneficium affectum, sedi apostolicae reservatum.

[2]) c. 12. C. II. q. 6. S. Reiffenstuel in Decret. l. III. tit. 5. §. 13. n. 386. E. c. III. 163.

[3]) Die Geschichte dieses Rechtes s. in Thomassini l. c. P. II. l. 1. c. 41—48. E. c. II. 113 ss. Walter, Lehrb. d. Kirchenr. §. 227. 8. Aufl. S. 445 f. Roskovany, de Prim. R. P. l. c. p. 260 ss.

[4]) Art. XXV., kraft dessen der h. Vater Sr. Apostolischen Majestät, Franz Joseph, und Seinen kaiserlichen Nachfolgern die Ermächtigung verleiht, für alle Canonicate und Pfarreien des Religions- und Studienfonds zu präsentiren. Anhang III. S. 20.

[5]) Art. XXII., vermög dessen Se. Heiligkeit die Vergebung der ersten, und falls diese eine weltliche Patronatspfründe wäre, der zweiten Würde an allen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen Sich vorbehält, während die fortwährende Ernennung zu den übrigen Dignitäten und Canonicaten, mit Ausnahme jener der freien bischöflichen Verleihung und eines besonderen Patronates, Seiner Majestät zustehen soll. Anhang III. S. 18 f.

[6]) c. 2. de religiosis domibus in Clement. (3. 11.). Die Glosse bemerkt zu den Worten Sedis apostolicae dieser Decretale: Nota per hanc literam solum Papam posse alterare usum eorum, quae per fideles donata sunt vel relicta. S. C. C. in causa Arianen. 7. Febr. 1733 (Thes. Res. T. VI. p. 28.).

[7]) Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. ult. n. 17: id quod nullatenus praestitisset, si Episcopis ejusmodi facultatem quasi nativam, et ex jure ordinario competere existimasset. E. c. IV. 263.

stifteter Messen ausschließlich dem apostolischen Stuhle reservirt [1]), mit der einzigen Ausnahme, wenn dieselbe gleich bei der Stiftung dem Bischofe zugestanden worden wäre [2]). Später verlieh aber Alexander VII., Clemens X., Clemens XI., Innocenz XIII. und Benedict XIII. den Ordensgeneralen, und der Letztere auch den Bischöfen, die persönlich oder durch Stellvertreter dem zu Rom 1725 gehaltenen Concil anwohnten, ein Privilegium in Betreff der Reduction gestifteter Messen [3]) und die Congregation des Concils pflegt in der Regel den Bischöfen die Facultät zur Verminderung gewisser Arten von gestifteten Messen zu gewähren [4]), wodurch sie in Stand gesetzt werden, aus triftigen Gründen [5]) die Zahl solcher Messen zu reduciren. Handelt es sich aber um Verminderung anderer, in jener Facultät nicht bezeichneter Stiftsmessen, so müssen sich die Bischöfe an die Congregation des Concils wen-

---

[1]) S. C. C. 21 Jun. 1625. §. 3.: Districte prohibet atque interdicit, ne Episcopi in dioecesana synodo, aut Generales in capitulis generalibus, vel alias quoquo modo reducant onera ulla Missarum celebrandarum, aut post idem Concilium imposita, aut in limine fundationis; sed pro his omnibus reducendis aut moderandis vel commutandis ad Apostolicam Sedem recurratur, quae, re diligenter perspecta, id statuet, quod magis in Domino expedire arbitrabitur: alioquin reductiones, moderationes et commutationes hujusmodi, si quas contra hujus prohibitionis formam fieri contigerit, omnino nullas atque inanes decernit. Bullar. ed. Luxemb. 1727. Tom. V. p. 89 ss. Richter Conc. Trid. p. 141 ss.

[2]) S. C. C. eadem Resol. ad dubium primum: Quid, si permittatur episcopo in fundatione, ut possit hujusmodi onera moderari? Respondit: Si in ipsa beneficii erectione expresse cautum fuerit, ut liceat episcopo injunctum onus reducere et moderari, legem hanc fundationis, quam decreta hac de re edita non sustulerunt, esse validam et observandam.

[3]) Benedict. XIV. de syn. l. V. c. 10. n. 3. E. c. I. 386. et l. XIII. c. ult. n. 21. E. c. IV. 266 s.

[4]) Eine solche, dem Leitmeritzer Bischofe gewährte Triennalfacultät lautet also: Bme Pater. Triennio jam expirato circumscripta fuit facultas, quam Sanctitas Vestra sub die 22. Januarii 1851 dignata est impertiri Episcopo Litomericen — reducendi ad tramites Indulti Sa: Mem: Benedicti XIII. in ultimo romano concilio impressi ea Missarum onera, quae manuali carerent eleemosyna, nec non vere pauperes a praeteritis ommissionibus absolvendi, sed cum adhuc exposita rationum momenta perdurent, supplex adstat Epus Orator pro benigna prorogatione; Et Deus etc. — — Die 26. Februarii 1855 — SSmus Dominus Noster, audita relatione infrascripti Secretarii Sacrae Congnis Concilii, petitam prorogationem per aliud Triennium proximum tantum, dummodo agatur de oneribus nondum reductis, et concessiones faciendae Triennii terminum non excedant, Episcopo Oratori benigne impertitus est. — AM Eps Tuscul. Card. Cagiano Praef. A. Quaglia Secretarius.

[5]) Ueber dieselben handelt Benedict XIV. de syn. l. XIII. c. ult. n. 28—35. E. c. IV. 273 ss.

den, welche im Namen des Papstes eine solche zu gewähren autorisirt ist [1]). Auch bezieht sich diese Facultät allein auf die Reducirung von Messen und begreift keineswegs die Befugniß zur Umwandlung wie immer lautender frommer Stiftungen in sich [2]).

4. Wenn dem Papste ferner die Enthebung von allen feierlichen Gelübden, die nur durch den Empfang einer höhern Weihe und die Profession in einem vom apostolischen Stuhle approbirten Orden abgelegt werden [3]), kraft der Natur dieser Gelübde ausschließlich zusteht, so ist doch demselben auch die Dispens und Umwandlung einer Zahl von einfachen Gelübden, und zwar a) der lebenslänglichen Keuschheit, b) des Eintrittes in einen approbirten Orden, c) der Wallfahrt zum Grabe des Erlösers nach Jerusalem, d) zu den Gräbern der Apostelfürsten nach Rom, und e) zum Grabe des h. Apostel Jacob in Compostella vorbehalten worden [4]). Durch die Quinquennalfacultäten werden aber die Bischöfe zur Dispens und Umwandlung dieser einfachen Gelübde, mit Ausnahme der a) und b) genannten ermächtigt [5]).

5. Daß der Papst vermög seiner unumschränkten, hochpriesterlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit das Recht habe, die den Bischöfen eigenthümliche Gewalt der Sündenvergebung zu beschränken, also daß er die Lossprechung von bestimmten schweren Sünden sich mit der Wirkung vorbehalten [6]) kann, daß Niemand außer ihm von denselben gültig zu absolviren vermag, ist katholisches Dogma [7]), welches das Concil v. Trient klar ausgesprochen

---

[1]) Siehe die Vollmachten des Secretärs der Congregation bei Bangen a. a. O. S. 494 ff. und zwar die Puncte 6—10 u. 19—22. So reducirte die Congregation für die vereinigte Diöcese Triest-Capodistria durch Beschluß vom 23. Nov. 1850, bestätigt von Sr. Heiligkeit am 2. Dec. dess. J. die Last der zu persolvirenden Religionsfonds-Messen dahin, daß in Zukunft für den Bezug von je hundert Gulden nur 10, oder für den Bezug von je 10 fl. aus dem Religionsfond nur Eine heilige Messe zu persolviren sey. Archiv f. Kirchenr. I. 202. ff.

[2]) Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. ult. n. 22: Primum statuendum est, memoratam facultatem circumscriptam esse ad Missas tantummodo, neque protendi ad reliqua pia legata, piasve dispositiones inter vivos, quibus exempli causa eleëmosynas pauperibus distribui aut inopes virgines dotari praecipiatur. E. c. IV. 268.

[3]) c. un. de voto in VI. (3. 15).

[4]) c. 5. de poenitentiis et remissionibus in Extrav. com. (5. 9).

[5]) S. Anhang S. 35. 9.

[6]) Solche vorbehaltene Sünden und Kirchenstrafen heißen insgemein: reservirte Fälle, casus reservati.

[7]) Benedict XIV. de syn. l. V. c. 4. n. 1: Posse summos Ecclesiarum antistites, multoque magis omnium supremum, Romanum Pontificem, inferiorum Sacerdotum jurisdictionem ita coarctare, ut a quibusdam gravioribus culpis, quas sibi suoque

hat [1]). — Die Zahl dieser schweren Sünden, welche sich die Päpste in der Regel nur um der damit verbundenen Kirchenstrafe der Excommunication willen vorbehalten haben, ist im Laufe der Zeit bedeutend geworden [2]). Deßhalb ermächtigte das Concil v. Trient [3]) die Bischöfe, von allen dem apostolischen Stuhle reservirten, geheim gebliebenen Fällen loszusprechen; durch die Quinquennalfacultäten [4]) werden aber die Bischöfe in Stand gesetzt, von allen und jeden, auch in der Bulla Coenae reservirten Fällen zu absolviren.

6. Endlich steht dem Papste ausschließlich das Recht zu, über den Schatz der unendlichen Verdienste des Erlösers und seiner Heiligen zur Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen zu höchst zu verfügen, oder Ablässe, indulgentias, zu spenden, also daß die Bischöfe nur in dem ihnen vom Papste zugestandenen Maaße über diesen Schatz zu gebieten im Stande sind [5]). Während also der Papst allein die Vollmacht hat, vollkommene Abläſſe, indulgentias plenarias, zu spenden, haben die Bischöfe nur Gewalt zur Ertheilung von unvollkommenen Ablässen, ind. partiales, und zwar bei der Consecration einer Kirche zur Ertheilung der Indulgenz eines Jahres, und von 40 Tagen bei andern Anlässen [6]). Kraft außerordentlicher Vollmacht des apostolischen Stuhles spenden aber die Bischöfe an einigen der höchsten Festtage auch einen vollkommenen Ablaß.

§. 86.

IV. Die Rechte der päpstlichen Strafgewalt.

In der dem Papste eigenthümlichen höchsten und unumschränkten Regierungsgewalt über die ganze Kirche ist die höchste Strafgewalt desselben als integrirendes Moment eingeschlossen, kraft deren er als oberster Rächer und Vollzieher der Kirchengesetze mit dem geistlichen Schwerte der Kirchenzucht bewaffnet ist [7]), um dasselbe wider alle hartnäckigen Feinde des

---

judicio relaxandas reservant, ne in foro conscientiae quidem, et coram Deo illi absolvere valeant, catholicum dogma est. E. c. I. 329.

[1]) Sess. XIV. de poenit. c. 7: Merito Pontifices maximi pro suprema potestate sibi in ecclesia universa tradita causas aliquas criminum graviores suo potuerunt peculiari judicio reservare . . Hanc autem delictorum reservationem consonum est divinae auctoritati non tantum in externa politia, sed etiam coram Deo vim habere.

[2]) Die vollständige Angabe derselben findet ihre geeignete Stelle im Tractate vom Bußsacramente.

[3]) Sess. XXIV. c. 6. de ref.

[4]) Anhang S. 31 ff. I—VII. und S. 35. 10.

[5]) c. 2. de poenit. et remiss. in Extrav. com. (5. 9.) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de indulgentiis; Benedict. XIV. de syn. l. II. c. 9. n. 7. E. c. I. 125.

[6]) c. 14. de poenitent. (5. 38.)

[7]) Bulla Coenae in proëmio: Romani Pontifices . . spiritualem ecclesiasticae dis-

Glaubens und alle Rebellen gegen die göttliche Rechtsordnung der Kirche zu ziehen. Vermög dieser Gewalt ist der Papst ausschließlich berechtigt: 1. über Bischöfe, besonders ob der Verbrechen der Häresie und des Schisma die Absetzung zu verhängen, dieselben mit den Censuren oder Kirchenstrafen der Excommunication, Suspension und des Interdicts zu belegen, oder sie wegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Vernachlässigung ihrer Amtspflichten zur Resignation zu zwingen [1]; über Geistliche ob eines im Rechte [2]) nicht vorgesehenen Verbrechens die Degradation [3]) auszusprechen [4]); 3. über alle Feinde der Kirche und des apostolischen Stuhles den großen Bann zu verhängen [5]).

IV. Artikel: Von den Ehrenrechten und den andern hierarchischen Aemtern des Papstes.

§. 87.

Die Ehrenrechte des Papstes.

Der dem Papste nach göttlicher Anordnung zustehende Vorrang der Ehre (§. 45. I. S. 85) hat seinen Ausdruck in den dem Haupte der Kirche eigenthümlichen kirchlichen Kleidern, Abzeichen, Titeln und Ehrenbezeigungen gefunden.

1. Der Papst trägt im Privatleben einen Talar aus Leinwand, dessen

---

ciplinae gladium, et salutaria justitiae arma per ministerium summi Apostolatus ad Dei gloriam et animarum salutem solenniter exercere consueverunt. Bullar. Bened. I. 35.

[1]) Conc. Trident. Sess. XXIV. c. 5. de ref.

[2]) c. 10. de judiciis (2. 1).

[3]) Differentia inter depositionem et degradationem in hoc sita est, ut scilicet per depositionem clericus perpetuo quidem removeatur a suscepti ordinis exercitio, aut ab officio et ecclesiasticae jurisdictionis usu, aut a beneficio, aut denique ab ordine simul, officio et beneficio; non tamen spolietur privilegio canonis et fori, sed remaneat subjectus foro ecclesiastico, neque ulla ratione subjiciatur jurisdictioni laicali. At per degradationem Clericus etiam exuitur privilegio fori et subjicitur potestati seculari, a qua post degradationem judicari, in carceres detrudi, secundum leges civiles puniri et condemnari potest, perinde ac si esset laicus. Benedictus XIV. de syn. l. IX. c. 6. n. 3. E. c. II. 309 s.

[4]) Idem. ibid. n. 11. II. 319 s.

[5]) Summarische Bethätigung dieses Rechtes in der Bulle Pastoralis, welche in Coena Domini publicirt wird. Bull. Bened. I. 35 ss. Die fortwährende Geltung dieser Bulle erhellt aus den Quinquennalfacultäten: Anhang S. 35. 10. Vergl. Bangen a. a. O. S. 132 f.

Farbe die kirchlichen Feste mit sich bringen, darüber ein weiß seidenes Rochett und eine Cappa, d. i. einen über die Brust und Schultern fallenden Kragen, von rothem Sammet. Im feierlichen Ornate trägt der Papst purpurseidene Schuhe mit eingesticktem goldenen Kreuze, eine weißseidene Toga, gegürtet durch das Cingulum, dessen beide Enden links herabhängen, darüber die Rochetta und über diese die Cappa, einen rothen Mantel mit Schleppe, und auf dem Haupte die Mitra. Der Papst ist als Statthalter des ewigen hohen Priesters Chr. J. stets mit der Stola angethan.

2. Die Insignien oder Abzeichen der päpstlichen Würde sind a) das Pallium oder kirchliche Vließ (S. oben S. 173), das der Papst als Zeichen seiner unbeschränkten Hirtenvollmacht bei Feierlichkeiten immer und überall trägt [1]); b) der gerade, oben mit einem einfachen Kreuze geschmückte Hirtenstab: pedum rectum, c) der erhabene Thron, d) die dreifache Krone: tiara, triregnum, seine höchste dreifache hierarchische Gewalt symbolisirend [2]), e) der Fischerring, den h. Petrus im Fischerkahn darstellend, welcher als Siegel den päpstlichen Breven aufgedrückt wird, und f) das Wappen mit den gekreuzten Himmelschlüsseln des h. Petrus [3]).

3. Der Nachfolger des Apostelfürsten wird seit den ältesten Zeiten vorzugsweise, nach der neuern Disciplin der Kirche aber ausschließlich Papst (s. oben S. 89), Summus Pontifex [4]), Pontifex maximus [5]), Vicarius Christi [6]) und Seine Heiligkeit genannt, und heiligster Vater: Sanctissime, Beatissime Pater, im Verlaufe der Rede aber Eure Heiligkeit: Sanctitas Vestra titulirt. Sich selbst nennt der Papst bei allen wichtigen in Bullen erlassenen Acten einfach Bischof: Pius Episcopus, mit dem Beisatze: Servus Servorum Dei [7]).

---

[1]) c. 4. de auctoritate et usu pallii (1. 8).

[2]) Dieselbe wird dem Papste am Tage seiner Krönung auf der großen Loggia der Peterskirche von zwei Cardinaldiaconen unter Kanonendonner und dem Geläute aller Glocken mit den Worten aufgesetzt: Accipe Tiaram tribus coronis ornatam et scias, Patrem Te esse principum et regum, Rectorem orbis in terra, Vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honor in saecula saeculorum. s. mein Archiv für Kirchenr. I. 9.

[3]) Wenn der Papst bei der feierlichen Besitznahme der Laterankirche auf dem vor derselben errichteten Throne sich niedergelassen hat, werden ihm vom Cardinal-Erzpriester auf einem goldenen Teller die zwei Schlüssel, der eine von Gold, der andere von Silber, als Symbole der päpstlichen Gewalt, überreicht. Archiv I. 17 f.

[4]) c. 13. D. XVIII.

[5]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de poenitentia.

[6]) c. 19. C. XXXIII. q. 5. Conc. Florentinum oben S. 94.

[7]) Im Bewußtseyn dessen, daß er Denjenigen repräsentire, der gekommen war, nicht um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen, (Matth. XX. 28.) nannte sich zu-

4. Die höchste Stellung und Würde, welche der Papst im Reiche Gottes auf Erden einnimmt, findet ihre Anerkennung nicht nur in der Erhabenheit, dem Vortritte und Vorsitze vor allen Hierarchen, sondern auch im Vorrange vor allen weltlichen Monarchen, kraft dessen z. B. der Name Seiner Heiligkeit in allen Concordaten vor jenen der Kaiser und Könige steht (Anhang S. 7.), so wie in den Erweisen der Pietät, welche dem Papste von der ganzen Kirche wie von einzelnen Gliedern derselben gezollt wird. Für ihr Haupt bethet die ganze Kirche ohne Unterlaß (Act. XII. 5.), insbesondere in der feierlichen Litanei; und in jeder h. Messe wird im Canon seiner vom Bischofe und Priester gedacht. Die einzelnen Glieder der Kirche drücken ihm aber ihre Ehrfurcht durch die Huldigung, adoratio, aus: indem die Cardinäle ihm Fuß und Hand, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe Fuß und Knie, alle übrigen Gläubigen den Fuß, und gekrönte Häupter die Hand küßen [1]).

§. 88.

Die andern hierarchischen Würden des Papstes.

Der Papst vereinigt als der höchste Hierarch in seiner Person alle hierarchischen Würden und Aemter, also daß er Bischof, Metropolit, Primas und Patriarch ist, und demselben alle diesen verschiedenen hierarchischen Stellungen eigenthümlichen Rechte zukommen.

Er ist 1. Bischof von Rom, ja eben als solcher Papst [2]). Da aber auf seinen bischöflichen Schultern die Last der ganzen Kirchenregierung liegt, so läßt

---

erst P. Gregor der Große also, veranlaßt besonders durch den Patriarchen v. Constantinopel, Johannes mit dem Beinamen der Faster, der sich auf einem Concil a. 588 (Mansi IX. c. 971 ss.) den anmaßenden Titel eines ökumenischen oder allgemeinen Bischofs beigelegt hatte. Johannis Diaconi Vita S. Gregorii l. II. c. 1. in Opp. S. Gregorii ed. Maurin. Tom. IV. Paris 1705. c. 45.

[1]) S. Permaneder a. a. O. §. 299—302 I. 408 ff.

[2]) S. oben §. 46. S. 87 f. Die bischöfliche Kirche Roms ist die Kirche des h. Johann im Lateran, auf dem Berge Celio gelegen. Sie heißt auch die constantinische, weil sie Constantin der Große c. a. 323 in der Nähe seines Palastes von Lateran erbauen lies, und sie mit demselben dem Papste Sylvester schenkte, welcher sie 324 am 8. November Christo Salvatori weihete; P. Lucius II. setzte die Namen Johannes des Täufers und Johannes des Evangelisten bei. Das kostbarste Besitzthum dieser Kirche sind die Häupter der Apostelfürsten, die unter dem Hochaltare aufbewahrt werden. So wie der Bischof von Rom als Nachfolger des h. Petrus das Haupt der ganzen Kirche ist, so ist die bischöfliche Kirche Roms, von welcher jeder canonisch erwählte und gekrönte Papst früher oder später feierlichst Besitz nehmen muß, die erste aller Kirchen in der Welt, und sie trägt deßhalb am Frontispiz in goldenen Buchstaben die Aufschrift: Sacrosancta Lateranensis Ecclesia, Omnium Urbis et Orbis Mater et Caput. Archiv I. 15 f.

er seine bischöflichen Rechte über Rom in stätiger und ordentlicher Weise durch einen Stellvertreter ausüben, der stets ein Cardinal ist. Dieser Cardinalis Vicarius hat daher volle und ordentliche bischöfliche Jurisdiction, der Papst mag in Rom anwesend seyn oder nicht; und sie erlischt selbst bei Erledigung des päpstlichen Stuhles nicht [1]. 2. Rom ist die älteste aller Metropolen des Abendlandes; daher der Bischof v. Rom zugleich Metropolit oder Erzbischof der römischen Kirchenprovinz [2], dem als solchen alle erzbischöflichen Rechte zustehen. 3. Der Erzbischof von Rom ist ferner Primas von Italien, unter welchem alle Erzbischöfe Italiens und der anliegenden Inseln stehen, und 4. Patriarch des ganzen Abendlandes [3], dem alle Kirchen des Occidentes und des orientalischen Illyricum unterstehen, und der unter allen Patriarchen den ersten Platz einnimmt [4].

Zweites Hauptstück:

Von den Organen des Papstes und ihren Rechten.

I. Artikel: Von den Cardinälen und ihren Rechten.

§. 89.

Ursprung und Zahl der Cardinäle.

In der alten Kirche wurde jeder Diacon und Presbyter Cardinalis genannt, der das Hauptamt an einer Kirche bleibend inne hatte, oder derselben incardinirt, intitulirt (incardinatus, intitulatus) war; eben so hieß aus demselben Grunde jeder wirkliche Diöcesanbischof [5]. So hatte auch Rom seine Cardinal-Diaconen und Presbyter [6]; Cardinalbischöfe der römischen Kirche gab es aber erst seit P. Stephan IV., der die sieben nächsten Suffraganbischöfe der römischen Metropole in den Dienst der Laterankirche zog, und

[1] Benedict. XIV. de syn. l. II. c. 3. de Cardinali Urbis Vicario. E. c. I. 87 ss.

[2] Ueber den bald größeren bald geringeren Umfang derselben Benedict. XIV. ibid. l. II. c. 2. n. 2—4. E. c. I. 79 ss.

[3] Conc. Nicaen. a. 325. c. 6: c. 6. D. LXV. Benedict. XIV. de syn. l. c. I. 80 s. Maassen, der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Bonn. 1853. S. 112 ff.

[4] c. 23. de privilegiis (5. 33.)

[5] c. 5. D. LXXI., c. 42. C. VII. q. 1., c. 5. 6. C. XXI. q. 1.

[6] c. 2. C. II. q. 6., c. 3. 4. D. LXXXIX.

derselben incardinirte [1]). Diesen Cardinälen der römischen Kirche reservirte P. Pius V. ausschließlich den Cardinaltitel [2]).

Seit dem 11. Jahrhunderte zählte die römische Kirche 53 Cardinäle [3]); in den folgenden Jahrhunderten wechselte die Zahl außerordentlich [4]), bis endlich Sixtus V. sie für immer auf 70 feststellte, also daß 6 Cardinalbischöfe, 50 Cardinalpresbyter und 14 Cardinaldiaconen seyn sollten [5]), denen er auch die Titularkirchen anwies [6]), welche aber durch Clemens VIII. anders bestimmt wurden [7]).

Die Gesammtheit der Cardinäle bildet eine besondere Corporation, das heilige Collegium, dessen Haupt und Repräsentant der Decan

---

[1]) Anastasius Biblioth. in vita Stephani IV. a. 769 apud Muratori tom. III. 178: Hic statuit, ut omni Dominico die a septem Episcopis Cardinalibus hebdomadariis, qui in Ecclesia Salvatoris observant, Missarum solemnia super altare B. Petri Apostoli celebrarentur. Ferraris voc. Cardinales Art. I. n. 76. Ed. nov. II. 208. Thomassini l. c. P. I. l. 2. c. 116. n. 2. et c. 113. n. 1. E. c. I. 606. 591.

[2]) Durch Constitution v. 17. Febr. 1567. Ferraris l. c. n. 6. p. 198.

[3]) 7 Cardinalbischöfe, 28 Cardinalpresbyter und 18 Cardinaldiaconen (14 diaconi regionarii und 4 Diaconen des päpstlichen Palastes: diaconi palatini). S. Walter, Lehrb. §. 126. a. a. O. S. 259 f.

[4]) Thomassini l. c. c. 114. n. 13. E. c. I. 600.

[5]) Durch Bulle Postquam verus v. 3. Dec. 1586 §. 4.: Perpetuo statuimus et ordinamus, ut in posterum connumeratis omnibus Cardinalibus cuncti simul numerum septuaginta nullo unquam tempore excedant, et talis numerus causa etiam urgentissima minime augeatur. §. 5: Statuimus ut ex praedicto numero Cardinalium Diaconi quatuordecim, reliqui omnes praeter sex Episcopos, Presbyteri sint et esse debeant. Bullar. Luxemb. 1727. II. 610.

[6]) Durch Bulle Religiosa v. 13 April 1587. §. 2. 3. 4. Bullar. l. c. p. 621 ss.

[7]) Durch Decret der S. Rituum Congreg. 30. Aug. 1602, bestätigt von Paul V. 1618. Ecclesiae Card. Episcoporum sex: Ostiensis, Portuensis, Tusculanensis, Sabinensis, Praenestinensis, Albanensis. Tituli Presbyterales 51: S. Eusebii S. Martini in Montibus, S. Augustini, S. Marcelli, S. Laurentii in Lucina, S. Mariae, de Victoria, S. Bernardi in Thermis, S. Mariae trans Tiberim, S. Laurentii in Pane et Perna, S. Calixti, S. Mariae de Pace, S. Mariae Angelorum, S. Pudentianae, S. Clementis, S. Mariae de Populo, S. Vitalis, S. Agnetis extra muros, SS. Joannis et Pauli, S. Alexii, S. Caeciliae, S. Marci, S. Anastasiae, S. Petri in Monte aureo, S. Mariae supra Minervam, SS. Nerei et Achillei, S. Sylvestri in Campo Martio, S. Praxedis, S. Mariae in Via, S. Sabinae, S. Mariae in Ara Coeli, S. Balbinae, SS. XII Apostolorum, S. Crucis in Hierusalem, SS. Quirici et Julittae, S. Pancratii, S. Sixti, S. Chrysogoni, S. Priscae, SS. Quatuor Coronatorum, SS. Trinitatis in Monte Pincio, S. Joannis ante Portam latinam, S. Laurentii in Damaso, S. Susannae, S. Bartholomaei in Insula, S. Stephani in Monte Caelio, S. Onuphrii, S. Thomae in Parione, S. Petri ad Vincula, S. Hieronymi Illyricorum, S. Mariae Transpontinae, SS. Petri et Marcellini. Diaconiae 16: S. Mariae in Via lata, S. Mariae ad Marty-

(Decanus Collegii Sacri vel purpurati) ist; Decan aber ist meistens der Cardinalbischof von Ostia, als der Aelteste unter den Cardinalbischöfen [1]).

§. 90.

Stellung und Amt der Cardinäle.

Wie jeder Bischof sich an sein Presbyterium, in dessen Gliedern er sich durch die Ordination seine Organe geschaffen hat, also gebunden fand, daß er bei allen seinen Sprengel betreffenden Regierungsacten dasselbe zu Rathe zog [2]), so auch der Bischof von Rom [3]). Die vorzüglichsten Glieder des römischen Klerus waren aber jene Presbyter und Diaconen, die das Hauptamt an den Kirchen der Stadt verwalteten, und die später den Namen der Cardinäle führten.

Das Collegium der Cardinäle bildet daher kraft seiner ursprünglichen, im Organismus einer jeden bischöflichen Kirche liegenden Natur, den Senat des römischen Bischofs, dessen sich derselbe als Haupt der ganzen Kirche als seines natürlichen Beirathes bei Regierung derselben bedient, und dessen Glieder, als seine vorzüglichsten Organe, ihm in der Leitung der Gesammtkirche als Gehilfen zur Seite stehen [4]).

Da aber das Cardinalcollegium als der immer grünende Stamm des römischen Klerus erscheint, aus welchem der Petrus der Kirche immer wieder hervorwächst, so gestaltet sich Stellung und Amt der Cardi-

---

res, S. Eustachii, S. Mariae in Aquiro, SS. Cosmae et Damiani, S. Mariae in Porticu, S. Nicolai in Carcere Tulliano, S. Agathae, S. Adriani, S. Mariae in Cosmedin, S. Georgii ad Velum aureum, SS. Viti et Modesti, S. Mariae in Dominica, S. Angeli in Foro Piscium, S. Caesarei, S. Mariae de Scala. Bangen a. a. O. S. 37 f. Ferraris l. c. p. 205 ss.

[1]) Ueber die Besetzung des Decanats, s. Decret Clemens XI. v. 28. Febr. 1721, Const. Benedict XIII. Romani Pontificis v. 7. Sept. 1724 und Const. Clemens XII. Pastorale officium v. 10. Jan. 1731 bei Ferraris l. c. p. 211 ss. und Benedict XIV. de syn. l. XIII. c. 14. n. 8. E. c. IV. 31.

[2]) S. meine Gesch. d. Kirche §. 123. 1. Bd. S. 310 f.

[3]) P. Cornelius a. 251 ad Cyprianum: Omni igitur actu ad me perlato placuit contrahi presbyterium . . ut firmato consilio, quid circa personam eorum (schismaticorum) observari deberet, consensu omnium statueretur. Epistol. Cypriani ed. Gersdorf c. p. 95.

[4]) Sixtus V. in const. Postquam verus in proëmio: Cardinales Pontifici in dirigenda ipsa Ecclesia catholica, cui praeest, Consiliarii et Coadjutores assistunt, quasi oculi et aures ac nobilissimae sacri Capitis partes et praecipua illius membra . . quorum consilio idem Pontifex agenda disponat, quorum opera universae reipublicae christianae praesidio et adjumento esse possit. §. 19. Proprium esse eorumdem Cardinalium munus assistere Christi in terris Vicario, eique in regenda Ecclesia catholica consilium et operam assidue praestare. Bull. Luxemb. 1727. II. 609 ss.

näle zum apostolischen Stuhle von selbst, je nachdem dieser besetzt oder erledigt ist.

A. Bei besetztem päpstlichen Stuhle

üben die Cardinäle ihr Amt als die gebornen und ordentlichen Rathgeber und Gehilfen des Papstes, nachdem die zum Cardinalat Erhobenen[1]) durch den Act der Oeffnung des Mundes dazu autorisirt wurden[2]). Es walten aber die Cardinäle als solche

I. in ihrer Gesammtheit, indem sie um ihr Haupt, den Papst, als sein Senat versammelt sind. Diese Conferenz des Papstes und der Cardinäle zur Verhandlung wichtiger kirchlicher Angelegenheiten und zur Vornahme feierlicher kirchlicher Acte heißt das päpstliche Consistorium, und zwar das ordentliche und geheime (Consistorium ordinarium, secretum), weil die Cardinäle, die ausschließlich zu demselben berufen werden, über die in demselben verhandelten Gegenstände stets zu discretem, mitunter zu absolutem Stillschweigen verpflichtet sind[3]). Die Gegenstände, welche in geheimen Consistorien vorzüglich verhandelt werden, causae consistoriales genannt, sind: Creation der Cardinäle, Besetzung der Patriarchal-, Metropolitan- und bischöflichen Stühle, Ertheilung des Palliums, Errichtung und Umschreibung der Bisthümer, Deputation der Legaten a latere, Abschluß von Concordaten und Verhandlung andrer die Beziehungen der Kirche zu den Staatsregierungen betreffenden Angelegenheiten.

Zu dem Consistorium steht im engster Beziehung die S. Congregatio Consistorialis, welcher die Vorbereitung aller im Consistorium zu verhandelnden

---

[1]) Der Papst creirt Cardinäle, indem er die dazu Erwählten vor den im Consistorium versammelten Cardinälen nach vernommenen Placet derselben verkündiget, oder die in einem frühern Consistorium in petto Behaltenen publizirt, ihnen die Insignien der Cardinalswürde, mit Ausnahme des rothen Hutes, übergibt, und ihnen endlich den Mund öffnet. S. Ferraris voc. Cardinales art. I. n. 9—16. Ed. nov. II. 198 s. Unterm 16. April 1856 hat die S. Cong. Caeremonialis ein Decret veröffentlicht, wodurch das bisherige Ceremoniell bei der Cardinalscreirung mannichfach abgeändert und das Caeremoniale Cardinalium Clemens XI. v. 14. Mai 1706 (bei Bangen S. 461 ff.) ergänzt wird.

[2]) Eugenius IV. 1 Nov. 1431: c. 1. de Cardinalibus in VII. (1. 4.). Der Papst öffnet den Cardinälen den Mund, d. h. er ermächtigt sie, ihre Stimme vernehmen zu lassen, mit den Worten: Aperimus vobis os, tam in collationibus, quam in consiliis atque in electione summi Pontificis, et in omnibus actibus, tam in Consistorio quam extra, qui ad Cardinales spectant, et quos soliti sunt exercere. In nomine Patris †, et Filii †, et Spiritus sancti †. Amen.

[3]) Leo X. in Conc. Lateran. V. Sess. 9. Bulla reformationis Curiae de 5 Maji 1514. tit. de Cardinalibus. Harduin Paris. 1714. Tom. IX. c. 1755. s.

Gegenstände, d. h. die Feststellung des factischen und rechtlichen Bestandes derselben übertragen ist [1]), so wie die S. Congregatio examinis Episcoporum und die S. Congregatio negotiorum Ecclesiae extraordinariorum zur Vorbereitung von Consistorialsachen religiös-politischer Natur, zur Redaction der Concordate und aller politischen Zustände berührender Constitutionen [2]).

Von dem geheimen Consistorium unterscheidet sich das außerordentliche und öffentliche, zu welchem nebst den Cardinälen die in Rom anwesenden Bischöfe, die Auditoren der Rota, die päpstlichen Protonotarien und andere Prälaten, so wie die Gesandten der Fürsten und die römischen Magistrate Zutritt haben, und welche nach der heutigen Praxis fast allein zur feierlichen Uebergabe des Hutes an neu ernannte Cardinäle und zum solennen Endbeschluß über die Canonisation eines Seligen gehalten werden. — Als Räthe und Gehilfen des Papstes fungiren die Cardinäle ferner

II. in den Congregationen, d. h. in den vom Papste zur Erledigung der verschiedenen kirchlichen Geschäfte niedergesetzten Ausschüssen von Cardinälen, in denen dieselben die höchsten Stellen als Vorsitzende und als Räthe einnehmen. Zu diesen stehenden Congregationen gehören vorzugsweise 1. die S. Congregatio Romanae et universalis Inquisitionis seu Sancti Officii, welche über die qualificirte Häresie und die mit ihr zusammenhängenden Verbrechen richtet [3]); 2. die mit ihr in nächster Verbindung stehende S. Congregatio Indicis librorum prohibitorum [4]); 3. die S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum, und die damit verbundene S. Congregatio super statu Ecclesiarum, super revisione synodorum provincialium

---

[1]) Sixtus V. const. Immensa de 22 Jan. 1587. Congregatio tertia pro erectione ecclesiarum et provisionibus consistorialibus. Bullar Luxemb. 1727. II. 668.

[2]) S. Bangen a. a. O. S. 74—91.

[3]) Sie ist die erste unter den fünfzehn von Sixtus V. durch die Bulle Immensa v. 22. Jan. 1587 eingeführten Congregationen, cui ob summam rei gravitatem Romanus Pontifex praesidere solet. Bullar. Luxemb. 1727. II. 667. P. Benedict XIV. gibt in s. Bulle Solicita v. 9. Jul. 1753 den Bestand des Personals und den Geschäftskreis derselben §. 3. also an: Ex pluribus constat S. R. E. Cardinalibus a Summo Pontifice delectis, quoram alii S. Theologiae, alii Canonici Juris doctrina, alii ecclesiasticarum rerum peritia, munerumque Romanae Curiae exercitatione, prudentiae demum ac probitatis laude conspicui habentur. His adjungitur unus ex Rom. Curiae praesulibus, quem Assesorem vocant; unus etiam ex ordine Praedicatorum S. Theologiae Magister, quem Commissarium apellant; certus praeterea Consultorum numerus, qui ex utroque Clero saeculari ac regulari assumuntur: alii demum praestantes doctrina viri, qui a Congregatione jussi de libris censuram instaurant, iisque Qualificatorum nomen tributum est. De variis in praefata Congregatione iisque gravissimis rebus agitur, in primis autem de causis fidei ac de personis violatae Religionis reis. Bullar. IV. 116.

[4]) S. oben S. 59. Ausführlich Bangen. S. 124 ff.

und super residentia Episcoporum [1]; 4. die S. Congregatio Rituum [2]; 5. die S. Congregatio super negotiis Episcoporum et Regularium, welche im Interesse der öffentlichen canonischen Disciplin die ganze Amtsthätigkeit der Bischöfe und der exemten Prälaten, so wie das gegenseitige Verhältniß der Orden zu ihnen und untereinander, und die innere Zucht in den Letztern überwacht und ordnet [3]; 6. die S. Congregatio Indulgentiarum et SS. Reliquiarum, welche noch etwa in Betreff der Abläſſe bestehende Mißbräuche untersucht und entfernt, für zweckmäßige Verleihung derselben sorgt, über Aechtheit der Reliquien urtheilt und Zweifel und Schwierigkeiten in Betreff dieser Gegenstände löset [4]; 7. die S. Congregatio de Propaganda Fide [5], welche für Verbreitung des Glaubens, Wahl, Bildung und Sendung der Missionäre sorgt und die oberste Leitung des Missionswesens im Namen des Papstes führt [6]; 8. die S. Congregatio super corrigendis libris Orientalium [7]; 9. die S. Congregatio super negotiis Ecclesiae extraordinariis [8], welche alle in einem abnormen Zustande basirenden oder diesen veranlassenden kirchlichen Angelegenheiten zur Endresolution des Papstes vorbereitet. — Endlich fungiren die Cardinäle als Organe des Papstes

III. in den päpstlichen Justiz-, Gnaden- und Expeditionsbehörden.

1. Die Justizstellen sind a) die S. Rota Romana, durch welche der Papst regelmäßig die kirchlichen Civilstreitsachen aus der ganzen Christenheit, wie die weltlichen derselben Art aus dem Kirchenstaate in den höheren Instanzen entscheiden läßt [9]; b) die Reverenda Camera Apostolica, welche nicht

---

[1]) Oben S. 57 f. 135 u. 276. Note 5. Ausführlich Bangen. S. 145 ff.

[2]) Oben S. 60 u. 168. Ausführlich Bangen S. 204 ff.

[3]) Bangen S. 181 ff.

[4]) Sie wurde von Clemens IX. durch die Bulle In ipsis Pontificatus v. 6. Juli 1669 errichtet. Benedict XIV. de syn. l. XIII. c. 18. n. 2. E. c. IV. 94 ss. Bangen S. 247 ff.

[5]) Errichtet von Gregor XV. durch Bulle Inscrutabili v. 22. Jun. 1622, und besteht aus 13 Cardinälen und mehreren Prälaten.

[6]) Zu den Missionsdistricten gehören auch die von der Häresie ergriffenen Länder. Da nun die Uebung der päpstlichen Reservatrechte in Betreff der Missionsländer vor die Congregation der Propaganda gehört, so ist auch sie es, von welcher, wie alle Bischöfe Deutschlands, so auch jene Oesterreichs die Quinqennalfacultäten pro foro externo (Anhang S. 34—37) erhalten.

[7]) Von Urban VIII. 1631 errichtet. S. die Encyclica Benedict XIV. an die griechisch-unirten Bischöfe vom 1. März 1756. Bullar. IV. 365—403.

[8]) Errichtet von Pius VII. 1814. Bangen S. 268 ff.

[9]) Die ordentliche sowohl als die außerordentliche Competenz der Rota ist durch P. Gregor XVI. genau bestimmt worden in dem Regolamento legislativo e giudiciario del 10 Nov. 1834. §. 321—27. §. 377—81. Bangen S. 293 ff. Die Entschei-

nur Schatzkammer des Papstes für die Kirche und seine weltlichen Besitzungen, sondern auch das Tribunal für Streitigkeiten zwischen Privaten und dem kirchlichen Fiscus in rein processualischer Form aus der ganzen Kirche ist [1]; c) die Signatura Justitiae, welche über Zulässigkeit der Appellationen an die Rota, über Competenzstreitigkeiten, Nichtigkeitsbeschwerden, Restitutionsgesuche, Recusationen und über die darauf zu ertheilenden Delegationen zu erkennen hat [2].

2. Die Gnadenbehörden sind a) die Signatura Gratiae, vor welche alle extrajudiciellen Rechtssachen gehören, deren Entscheidung von der Gnade des Papstes abhängt, oder welche vermög rechtlicher Begünstigung als Gnadensachen und darum schneller verhandelt werden, und welcher der Papst selbst präsidirt [3]; b) die Dataria Apostolica, welche die in foro externo erbetenen ordentlichen Gnadenacte zur Entscheidung durch den Papst vorbereitet, die entschiedenen mit dem Datum versieht [4], in die übliche Form bringt, registrirt und den Expeditoren zur amtlichen Ausfertigung überweist. Zu diesen ordentlichen Gnadensachen gehören die Dispensationen von allen Irregularitäten, von verbotenen Handlungen und Unterlassungen, trennenden Ehehindernissen, die Erweiterung und Beschränkung von bereits verliehenen Privilegien, Verleihung der dem Papste reservirten Beneficien [5]; c) die S. Poenitentiaria Apostolica, welche unter Leitung und allseitiger Abhängigkeit vom Cardinal-Großpönitentiar (Poenitentiarius Major) die geistlichen Gnadenverleihungen, namentlich Absolutionen, Dispensationen, Commutationen und Revalidationen in foro interno, ausnahmsweise in einzelnen gesetzlich bezeichneten Fällen und für einzelne gesetzlich bestimmte Personen auch in foro externo, entweder selbst ertheilt, oder die Ertheilung durch den Papst oder Großpönitentiar vorbereitet und vermittelt, wie die ertheilten expedirt [6].

---

bungen dieses höchsten kirchlichen Gerichtshofes sind wegen ihrer Wichtigkeit als Präjudicien mehrmals gesammelt worden: Decisiones S. Rotae Romanae recentiores a Prosp. Farrinaccio, P. Rubeo etc. selectae. XXV Partes in XIX Vol. Fol. Venet. 1697. 1716. A. Falconerii s. Rotae Rom. decisiones, ed. Maria de Scala. IV Tom. Fol. Romae 1726—28. March. Patrizi decisiones s. Rotae Rom. Fol. Romae 1852.

[1] Bangen S. 346 ff.

[2] Bangen S. 370 ff. S. das Motu proprio Pius VII. v. 22. Nov. 1817 über die Signatur der Justiz ebend. S. 552 ff.

[3] Ebenda. S. 391 ff.

[4] Daher ihr Name — von datare, das Datum anmerken. Ihr Geschäftskreis ist genau bestimmt durch die Const. Benedict XIV. Gravissimum vom 26. Nov. 1745. Bullar. I. 591 ss. u. Bangen S. 562 ss.

[5] Bangen S. 396 ff.

[6] Ebend. S. 419 ff. P. Benedict XIV. gibt in s. Bulle Pastor bonus v. 13. April

3. Die päpstlichen Expeditionsbehörden oder Secretarien sind a) die Secretarie der Breven, Secretaria Brevium, welche die nach positiven Bestimmungen durch eine Breve zu erledigenden Sachen annimmt, sie der Entschließung des Papstes unterbreitet, die Gewährung registrirt und die betreffenden Breven darüber ausfertigt [1]; b) die päpstliche Kanzlei, Secretaria Apostolica, welche unter Oberaufsicht und im Namen des Cardinal-Vicecanzlers alle durch Verfügung des Papstes bereits erledigten Acte, die in Form von Bullen zu erlassen sind, in diese Form bringt, den Betreffenden zustellt oder publizirt [2].

B. Bei erledigtem päpstlichen Stuhle.

Wenn der päpstliche Stuhl erledigt ist, — er wird aber rechtlicher Weise nur durch den Tod oder die freiwillige Resignation des legitimen Papstes erledigt [3]) — so

1. führt das Cardinalcollegium die Verwaltung des Kirchenstaates in der Weise, daß der Cardinal-Kämmerer (Cardinalis Camerarius, Camerlengo della Santa Romana Chiesa) bleibend an der Spitze derselben steht, in Verbindung mit drei andern Cardinälen, je Einem aus der Reihe der Bischöfe, Presbyter und Diaconen, welche alle 3 Tage nach der Altersfolge im Cardinalate wechseln [4]. Doch geht

2. auf das Cardinalcollegium keinerlei Recht und Befugniß zur Ausübung der, der Person des Papstes ausschließlich eigenthümlichen, Primatialgewalt (s. oben S. 157 ff.) über [5]; die Befugnisse je-

---

1744 (Bullar. I. 319—330) die Facultates Majoris Poenitentiarii et Officii Poenitentiariae von §. 6—55 eben so genau als vollständig an; und in der Constitution In apostolicae von selbem Datum (ibid. p. 330—341) handelt er de Poenitentiariae apostolicae Officialibus eorumque muneribus.

[1]) Bangen S. 426 ff. Genaue Bestimmung der von ihr zu erledigenden Gegenstände in der Bulle Benedict XIV. Gravissimum s. oben S. 198 Note 4.

[2]) Ebend. S. 434 ff.

[3]) c. 1. de renunciatione in VI. (1. 7).

[4]) c. 3. de electione in VI. (1. 6), c. 2. eodem in Clem. (1. 3), Const. Pii IV. In eligendis de 9 Oct. 1562 §. 7. 8. (Bullar. Luxemb. 1727. II. 97.), Clementis XII. Ad perpetuum de 4 Oct. 1732.

[5]) Nebst den in der vorhergehenden Note angeführten Decretalencapiteln §. 6. der a. Const. Pius IV. In eligendis: Sedis autem vacatione durante Collegium Cardinalium in iis quae ad Pontificem maximum dum viveret pertinebant, nullam omnino potestatem aut jurisdictionem habeat, neque gratiam neque justitiam faciendi, aut factam per Pontificem mortuum executioni demandandi, sed ea omnia futuro Pontifici reservare teneatur.

doch jener Cardinals-Congregationen, welche eine jurisdictio ordinaria haben, erlöschen nicht [1]), wenn sie auch in Betreff jener Geschäfte ruhen, welche nur durch Unterschrift der Präfecten erledigt werden können [2]). Es steht aber

3. das Recht, den Papst zu wählen [3]), ausschließlich dem Cardinalcollegium zu [4]). a) Nach dem heutigen Rechte [5]) ist Jener der legitime Papst, der aus dem Collegium der Cardinäle [6]) durch die Stimmen zweier Drittheile desselben erwählt wird [7]). b) Es kann aber jeder Cardinal zur Wahl des Papstes seine Stimme geltend machen, der als solcher creirt ward, wenn er auch noch nicht die Insignien seiner Würde erhalten und ihm der Mund noch nicht geöffnet worden [8]), der wenigstens zum Diacon geweiht [9]) und in dem zur Vornahme der Wahl bestimmten Conclave [10]) gegenwärtig ist [11]); sey er auch den Censuren der Excommunication, Suspension und des Interdicts verfallen [12]).

---

1) Bulla Sixti V. Immensa §. 3. 8. Bull. Luxemb. 1727. II. 673.

2) c. 3. de electione in VI. (1. 6). Ferraris voc. Cardinales art. V. n. 45. E. nov. II. 235.

3) Bestimmungen des älteren Rechtes oben S. 168 Note 4. und Walter, Lehrb. d. Kirchenr. §. 222. 8. Aufl. S. 437 ff.

4) c. 1. D. XXIII. c. 3. 4. 5. D. LXXIX.

5) Es datirt von der Verordnung P. Alexanders III. auf dem Laterancocil a. 1179: c. 6. de electione (1. 6).

6) Sixtus V. in Bulla Postquam verus de 3. Dec. 1586. §. 2: Quod omnium caput et summa est, ex eorum corpore, numero et collegio Summus Pontifex deligatur. Bull. Luxemb. 1727. II. 609.

7) Alexander III. c. 6. de electione (1. 6): Statuimus, ut si forte inter Cardinales de substituendo summo Pontifice non poterit esse plena concordia, et duabus partibus concordantibus, pars tertia concordare noluerit, aut sibi alium praesumpserit nominare, ille absque ulla exceptione ab universali Ecclesia Romanus Pontifex habeatur, qui a duabus partibus concordantibus electus fuerit et receptus.

8) Decretum Pii V. de 26. Jan. 1571 apud Ferraris voc. Cardinales art. I. n. 22. E. nov. II. 199.

9) Pius IV. in Bulla In eligendis §. 25: Si forte aliquis Cardinalis saltem in Diaconatus ordine constitutus non fuerit, is nullatenus ad eligendum admitti debeat. l. c. p. 99. et Sixtus V. in Bulla Postquam verus §. 6. l. c.

10) Die Bestimmungen über das Conclave, d. i. jenes zur Vornahme der Papstwahl nach Verlauf von 10 Tagen seit dem Tode des Papstes von den Cardinälen zu beziehende und von der Außenwelt gänzlich abgeschlossene Locale finden sich in c. 3. de electione in VI. (1. 6), c. 2. eodem in Clem. (1. 3), const. Pii IV. In eligendis de 9 Oct. 1562 (Bullar. Luxemb. 1727. II. 97 ss.), Const. Urbani VIII. Ad Romani de 28 Jan. 1625 (ibid. V. 93 ss.) S. Ferraris voc. Card. art. V, n. 1—18. E. c. II. 232 ss.

11) c. 3. de electione in VI. (1. 6).

12) c. 2. de electione in Clem. (1. 3).

§. 91.

Rechte und Privilegien der Cardinäle.

Kraft der höchsten Stellung, welche die Cardinäle in der Hierarchie unmittelbar nach dem Papste und vor allen Patriarchen, Primaten und Erzbischöfen einnehmen [1]), sind dieselben durch besondere Jurisdictions- und Ehrenrechte, wie durch Privilegien ausgezeichnet; und zwar

I. vermög der höhern ihnen zustehenden Jurisdiction haben 1. die Cardinäle, welche ihrer Weihe nach Presbyter und Diaconen sind, das Recht der entscheidenden Stimme auf allgemeinen Concilien (s. oben S. 122.); 2. die Cardinalpresbyter und Cardinaldiaconen haben über die an ihren Titularkirchen und Diaconien Angestellten Disciplinargewalt [2]).

II. Zu den Ehrenrechten der Cardinäle gehören 1. das den Cardinälen, die nicht Bischöfe sind, zustehende Recht, in ihren Titularkirchen sich der Pontificalien (Mitra, Stab, Brustkreuz, Ring) zu bedienen und den

---

[1]) Leo X. in bulla reformationis Curiae de 5 Maji 1514. tit. de Cardinalibus (Harduin IX. c. 1750.): c. 4. de Cardinalibus in VII. (1. 4).

[2]) Innocentius XII. in const. Romanus Pontifex de 3 Sept. 1692 §. 9: facultatem seu jurisdictionem in iis, quae servitium Ecclesiae seu loci pii, circa tamen disciplinam ecclesiasticam et morum correctionem dumtaxat concernunt. (Bullar. contin. ed. Luxemb. 1727. Pars. I. p. 170 ss). Durch diese Constitution ist es außer Streit gesetzt, daß die Cardinales Non-Episcopi in ihren Titeln keineswegs eine quasibischöfliche Jurisdiction haben, wie dies noch immerfort selbst neuere deutsche Kirchenrechtslehrer (nur Pachmann, Lehrb. d. Kirchenr. 2. Aufl. Wien 1853. I. 235 macht eine Ausnahme) behaupten. Diese Ansicht von der quasibischöflichen Gerichtsbarkeit der Titularcardinäle ist aufs Bündigste als eine irrige erwiesen worden von F. M. Pitonius in s. Werke De controversiis patronorum. Allegatio 41. Tom. I. Venetiis 1723 fol. p. 205 ss., der das Resultat seiner Erörterung n. 33. p. 211. in den Worten darlegt: Patet Cardinales Titulares hodie in suis ecclesiis praetendere amplius non posse jurisdictionem episcopalem, eoque minus plenam et absolutam cum territorio separato propter derogationem S. Concilii (Trid.), propter inveteratam consuetudinem et praxim, et propter decreta pontificia ac res judicatas, et denique ad evitandum absurdum, quod hodie revivisceret, quando subsisteret praetensio ista, de qua quaeritur, nam palam videre oporteret Cardinales Titulares habere tribunal in Urbe, synodum convocare, concursum indicere, examinare, conferre parochias, excommunicare, dispensare, et alia Episcopalia exercere, et hoc modo in sua civitate seu dioecesi nihil fere jurisdictionis remaneret Cardinali Vicario, et Papae per ipsum repraesentato. Pitonius gilt unter den classischen Canonisten der Curie als Einer der Ersten. Selbst die Cardinalbischöfe dürfen ohne Genehmigung des Cardinal-Vicars in Rom innerhalb ihrer Paläste und deren Capellen keine bischöflichen Functionen verrichten. S. Breve Benedict XIV. Ad audientiam v. 15. Febr. 1753 Bullar IV. 58 ss.

feierlichen Segen in bischöflicher Weise zu ertheilen [1]; 2. der Vorsitz und Vortritt vor allen Patriarchen auf Concilien und bei der Curie; 3. die Insignien der Cardinäle, nämlich das Purpurgewand [2], der rothe Hut mit den Pflocken [3], das rothe Birret und sogenannte Solideo [4], der Ring mit einem Saphir, der Ombrellino auf ihrem Wagen [5], und der Baldachin über ihren Sitzen in den Titularkirchen [6]; 4. der Titel Eminenz und die damit verbundene Fürstenwürde [7], kraft der ihnen nach fast all-

---

[1]) Pitonius l. c. n. 21. p. 209.

[2]) Zuerst trugen die päpstlichen Legaten a latere, die immer Cardinäle waren, den Purpur. Bonifaz VIII. (1294—1303) dehnte dieses Recht auf alle Cardinäle aus. Zu diesem Purpurgewande gehört insbesondere die Cappa magna, ein weiter, rother Mantel der bei feierlichen Gelegenheiten angelegt wird. Die Cardinäle aus dem Ordensstande tragen aber den Purpur nicht, sondern Gewänder von der Farbe ihres Ordens in Form der Cardinalskleidung.

[3]) Der Galerus ruber seu cardinalitius wurde ihnen von Innocenz IV. 1244 verliehen. Ferraris l. c. art. II. n. 10. E. nov. II. 209 s.

[4]) Das rothe Birret, la berretta, verlieh ihnen Paul II. (1464—71) so wie überdieß den Gebrauch einer damastseidenen Mitra, mitra serica damasceni operis. Das Solideo (il berrettino) ist ein kleines rundes Käppchen zur Bedeckung des Scheitels, welches immer getragen und nur vor dem Allerheiligsten, also auch während des Canon in der h. Messe, abgenommen wird. P. Gregor XIV. gewährte auch den Cardinälen aus dem Ordensstande im Consistorium vom 26. April 1591 den Gebrauch des rothen Birrets und Solideo.

[5]) Der Ombrellino ist ein kleiner Baldachin, der wenn sie aussteigen, um mit entblößtem Haupte das allerheiligste Sacrament zu Kranken zu begleiten, über ihrem Haupte getragen wird.

[6]) Bei den feierlichsten Functionen, wo sie dem Papste assistiren, tragen die Cardinäle die ihrer Weihe entsprechende liturgische Kleidung mit der Mitra; bei weniger feierlichen die cappa magna, bei den gewöhnlichen Assistenzen den rothen Talar, darüber das Rochett und die Mantellette, über die letztere die Mozzette. Im Privatleben pflegen sie einen schwarzen Talar mit rothem Vorstoß zu tragen. — Auch die familia cardinalitia, als Secretär, Gentiluomo (Haushofmeister), Caudatar, wie die Dienerschaft haben besondere Auszeichnungen. — Ueber die Insignien der Cardinäle s. Bangen S. 30 ff.

[7]) P. Urban VIII. bestätigte im geheimen Consistorium v. 10. Juni 1630 das ihm vorgelegte Decret der Congregatio Caeremonialis: S. Congregatio censuit, si Sanctitati Vestrae placuerit, loco titulorum Illustrissimi et Dominationis Vestrae Illustrissimae, quibus hactenus usi sunt Cardinales, titulos Eminentissimi, et Vestrae Eminentiae una cum antiquo titulo Reverendissimi in posterum esse debere proprios et peculiares Cardinalitiae Dignitatis; ita ut praefati tituli Eminentissimi et Eminentiae a nemine, praeterquam ab Eccl. Rom. Imper. Electoribus ac Magistro Hospitalis Hierosolym. (Großmeister des Malteser-Ordens) usurpari possint aut aliis attribui. Ferraris l. c. art. II. n. 13. II. 210. Die Cardinäle werden demnach titulirt: Eminentissimi Principes Sanctae Romanae Eccle-

gemeiner diplomatischer Convenienz der erste Platz nach regierenden Häuptern eingeräumt wird [1]).

III. Die vorzüglichsten Privilegien, welche den Cardinälen von den Päpsten gewährt wurden, sind: 1. die Cardinalbischöfe sind von der Pflicht, in ihren Diöcesen zu residiren, enthoben [2]); 2. der Cardinalbischof von Ostia und Velletri, der gewöhnliche Decan des h. Collegiums, hat das Vorrecht, dem zum Papste Erwählten die bischöfliche Weihe zu ertheilen und bei dieser Function das Pallium zu tragen [3]); auch hat derselbe wie der Cardinalbischof von Sabina in der Regel einen Weihbischof [4]); 3. die Cardinäle, welche der Weihe nach bloß Presbyter sind, haben das Vorrecht, den an ihren Kirchen Anzustellenden so wie ihren Hausgenossen (familiares) die Tonsur und die niedern Weihen zu ertheilen [5]); 4. alle Cardinäle haben das Privilegium einer Hauscapelle, wo sie selbst die h. Messe lesen oder durch Andere lesen lassen können; auch können sie auf Reisen einen Trag-Altar (altare viaticum, portatile) mitführen [6]); 5. sie können ihrer Würde entsprechende incompatible Pfründen besitzen [7]); 6. sie können handschriftlich einen letzten Willen ohne Beiziehung von Zeugen errichten [8]), und vermög eines besondern Indults letzwillig über ihr Vermögen verfügen [9]); 7. sie können die Aemter und Pfrün-

---

siae Cardinales, oder in der den Italienern geläufigen, auch nicht verpönten schriftlichen Abkürzung: Em~i Principes S. R. E. Ca~rles. Der Papst nennt einen Cardinalbischof Venerabilis frater, einen Cardinalpriester und Diacon Dilectus filius. Bangen S. 30.

[1]) Nach der Rangesordnung des k. k. österreichischen Hofes gehen die Cardinäle den k. k. Erzherzogen voraus, und laut allerh. Verordnung v. 2. Mai 1853 haben die Militärwachen vor den Cardinälen der römischen Kirche, wenn diese in eigener Equipage oder mit den Insignien ihrer Würde kennbar versehen, dieselben passiren, reglementsmäßig ins Gewehr zu treten und zu präsentiren, wobei jedoch weder die Fahne zu senken noch das Spiel zu rühren ist. Nur die Wache der Hofburg in der Residenz und an dem jeweiligen kaiserlichen Hoflager ist hievon ausgenommen. Einzelne Schildwachen haben denselben die Ehrenbezeugung gleich den mit dem Seitengewehre versehenen Officieren zu leisten.

[2]) Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. 6. n. 6. E. c. III. 298.

[3]) Idem ibid. l. XIII. c. 15. n. 8. E. c. IV. 48 s.

[4]) Idem ibid. l. XIII. c. 14. n. 8. E. c. IV. 31. s.

[5]) Idem in Brevi Ad audientiam §. 16. Bullar. IV. 67 s.

[6]) c. 12. de privilegiis in VI. (5. 7). Dies Privilegium wurde sowohl für die Bischöfe als Cardinäle von Clemens XI. und Benedict XIII. auf das Haus beschränkt, wo sie auf Reisen wohnen, respective zu Gaste sind. Bangen S. 33 f.

[7]) Sixti V. Const. 123 bei Devoti institut. can. l. I. sect. 2. §. 28. Ed. 4. Gandae I. 171.

[8]) Ferraris l. c. art. IV. n. 26—29. Ed. nov. II. 231.

[9]) Sie werden dazu durch ein besonderes Breve ermächtigt, welches mit den Worten beginnt: De benignitate Sedis Apostolicae, so wie durch ein Anderes: Cum fel. rec.

den an ihren Titularkirchen vergeben [1]; 8. ohne ihre Einwilligung können zu ihrem Hause gehörige Geistliche keine Pfründe erlangen [2], und die durch das Ableben solcher Geistlichen erledigten Pfründen werden vom Papste nur im Einverständnisse mit den betreffenden Titular-Cardinälen vergeben [3]; 9. wenn die Cardinäle nicht ausdrücklich in einer Sentenz, wodurch im Allgemeinen über Prälaten Interdict und Suspension verhängt wird, genannt sind, trifft dieselbe sie nicht [4]; 10. Cardinäle sind, wenn sie für bischöfliche Kirchen confirmirt sind, sogleich zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiction bevorrechtigt, auch wenn sie noch nicht die Confirmationsbulle erhalten haben [5]; 11. Disciplinarvergehen der Cardinäle, so wie Streitigkeiten derselben untereinander unterstehen dem Urtheile und der Entscheidung des Papstes [6]; 12. das Privilegium des Canon [7] genießen die Cardinäle in solchem Grade, daß jeder feindselige und gewaltthätige Angriff auf sie dem Majestätsverbrechen gleich geachtet wird [8].

Urbanus VIII. zu der Befugniß, ihre kirchlichen Geräthschaften einer Kirche, Kapelle oder frommen Anstalt zu vermachen. Pii IX. literae apostolicae de 1. Jun. 1847 in meinem Archiv f. Kirchenrecht III. 5 ff. Diese neueste Constitution Sr. Heiligkeit verfügt aber §. 1. daß die kirchlichen Geräthschaften, welche die Cardinalbischöfe (suburbicarii) so wie die in Rom lebenden Cardinäle, welche exemte Aebte sind, hinterlassen, dem päpstlichen Sacrarium zufallen sollen, während die Kirchengeräthe der Cardinäle, die bischöflichen Kirchen vorstehen, gemäß der Constitution Pius V. Romani Pontificis providentia vom 30. August 1567 (Bullar. Luxemb. 1727 II. 253 ss.) diesen ihren Kirchen verbleiben sollen. Archiv III. 7.

1) Pitonius l. c. n. 22. p. 209.

2) Regula 32 Cancellariae apud Gaertner Corpus jur. eccl. Tom. II. Salisburgi 1799. p. 476 s.

3) S. C. C. 26 Febr. 1601. Regula 33 Cancell. l. c. p. 478. Benedict. XIV. de syn. l. IX. c. 7. n. 5. E. c. II. 323 s.

4) c. 4. de sententia excommunic. in VI. (5. 11).

5) Denn im Verbote der Decretale c. 1. de electione in Extrav. com. (1. 3) sind die Cardinäle nicht begriffen. Benedicti XIV. de syn. l. II. c. 5. n. 6. 7. E. c. I. 100 s.

6) Paulus IV. 9 Jan. 1555: c. 6. de Cardinalibus in VII. (1. 4).

7) Canon 15. conc. Lateran. II. a. 1139: c. 29. C. xvii. q. 4.

8) c. 5. de poenis in VI. (5. 9.),

§. 92.

Qualification der Cardinäle.

Je ausgezeichneter die Stellung und Würde der Cardinäle ist, desto höhere Anforderungen werden an Diejenigen gestellt, welche die Pfeiler und Säulen der Kirche Gottes [1]) seyn sollen; und zwar sollen

I. die zur Cardinalswürde zu Erhebenden im Allgemeinen 1. alle und jede Eigenschaften an sich haben, deren Vorhandenseyn die Kirche von Jenen verlangt, die zu Bischöfen erhoben werden sollen [2]); insbesondere sollen sie 2. von jeder Makel der Geburt frei seyn, also daß unehelich Geborne, wenn auch durch nachfolgende Ehe Legitimirte zu dieser Würde nicht gelangen sollen [3]), ingleichen aber auch Verheirathete, welche Kinder oder Enkel haben [4]); 3. eben so soll Solchen, denen was immer für eine Irregularität zum Empfange der Weihen entgegensteht, auch wenn sie davon dispensirt wurden, die Cardinalswürde unzugänglich seyn [5]); 4. sie müssen wenigstens Kleriker seyn und die Tonsur und das geistliche Kleid ein Jahr getragen haben [6]); 5. um allen Coterien und Parteiungen im h. Collegium zu begegnen, sollen weder Brüder noch Geschwisterkinder und Vettern von Cardinälen in dasselbe aufgenommen werden [7]); 6. unter den Qualificirten sollen nur die durch Sittenreinheit, ausgezeichnete Kenntniß und Wissenschaft, erhabene Frömmigkeit, brennenden Eifer für das Seelenheil, Klugheit und Geschäftsgewandtheit, Festigkeit und Gediegenheit des Charakters Hervorleuchtendsten gewählt werden [8]); 7. unter die Siebenzig sollen immer Einige aus den Regular- und Mendicantenorden, die als Doctoren der Theologie berühmt sind, und zwar wenigstens Vier aufgenommen werden [9]); 8. nach Thunlichkeit sollen ausgezeichnete Kirchenmänner aus allen Nationen der Christenheit zum Cardinalate erhoben werden [10]); 9. wer aber abwesend von der Curie zum Cardinal creirt wird, muß bei Empfang des rothen vom Papste benedicirten

---

[1]) Sixtus V. in bulla Postquam verus de 3. Dec. 1586. §. 1. Bullar. ad Luxemb. 1727 II. 609.

[2]) Conc. Trident. Sess. XXIV. c. 1. de ref.

[3]) Sixtus V. in bulla Postquam verus §. 12. l. c. p. 610.

[4]) Idem ibid. §. 16. l. c. p. 611.

[5]) Idem ibid. §. 13. l. eod.

[6]) Idem ibid. §. 15. l. eod.

[7]) Idem ibid. §. 17. 18. l. eod.

[8]) Idem ibid. §. 14. l. eod.

[9]) Idem ibid. §. 9. l. c. p. 610.

[10]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. Sixtus V. ibid. §. 11. l. c. p. 610. Allocutio Pii IX. de 11 Jun. 1847 s. oben S. 172 Note 3.

Birrets eidlich versprechen, binnen Jahresfrist bei der Curie sich einzufinden — unter Verlust der Cardinalswürde [1]).

II. Die zum Cardinalate Erhobenen sind aufs Strengste nicht nur im Allgemeinen zu allen ihnen vom Papste übertragenen Dienstleistungen, sondern die von ihm zu Rathe Gezogenen besonders zu aufrichtiger und freimüthiger Ertheilung desselben [2]), und die Titularcardinäle zur Residenz in Rom verpflichtet [3]), von wo sie sich ohne Genehmigung des Papstes nicht entfernen dürfen [4]); alle Cardinäle aber sollen Vorbilder in den schönen Tugenden der Frugalität, Bescheidenheit, Keuschheit und heiligen Demuth seyn, und alles überflüssigen Aufwandes und verderblichen Nepotismus sich enthalten [5]).

II. Artikel: Von den Legaten und Vicarien des Papstes und ihren Rechten.

§. 93.

Verschiedene Arten der päpstlichen Gesandten.

Da der Papst außer Stande ist, persönlich in der ganzen Kirche unmittelbar seine Oberhirtensorgfalt zu bethätigen, so muß er sich besonderer Organe bedienen, die er als Legaten und seine Nuntien in entferntere Kirchenprovinzen und Reiche entsendet, damit sie dort seine Stelle vertretend, innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse die päpstliche Gerichtsbarkeit ausüben, an den apostolischen Stuhl über wichtige Angelegenheiten Bericht erstatten, und die Weisungen und Befehle desselben vollziehen [6]).

---

[1]) Sixtus V. ibid. §. 19. l. c. p. 611 s.

[2]) c. 17. de electione in VI (1. 6). Benedict XIV. de syn. l. XIII. c. 7. n. 7. E. c. III. 250 s.

[3]) c. 2. de clericis non residentibus (3. 4).

[4]) Leo X. const. Supernae §. 28. in conc. Lateran. V. (Harduin IX. c. 1747 ss). Innocentius X. const. Cum juxta 19 Febr. 1646 (Ferraris l. c. art. III. n. 11. E. nov. II. 224).

[5]) Conc. Trident. Sess. XXV. c. 1. de ref.

[6]) Urbanus VIII. const. de 5 Jun. 1641: Romanus Pontifex non valens curam suae pastoralis solicitudinis in gregem sibi commissum personaliter in qualibet mundi parte exercere, legatos etiam de latere, ac nuntios aliosque ministros apostolicos ad diversas provincias et regna consuevit destinare, ut vices suas supplendo, facultatesque sibi concessas non excedendo, errata corrigant, et commissis sibi populis justitiae et gratiae incrementa ministrent, juraque sedis apostolicae, jurisdictionem, immunitatem et libertatem ecclesiasticam tueantur, ac de gravioribus summum Pontificem reddant certiorem, remediaque ac mandata opportuna apostolica exspectent et exequantur. Bullar. Luxemb. 1727. V. 353.

Die von den Päpsten vermög dieses in der Natur des Primates gegründeten Rechtes [1]) gebrauchten Gesandten waren und sind entweder

I. außerordentliche Botschafter, die mit besonderer Sendung zur Erledigung außerordentlicher Angelegenheiten vom Papste betraut werden [2]). Zu solch' außerordentlicher Sendung bedient sich heut zu Tage der Papst nur der ihm zur Seite stehenden Cardinäle, weßhalb sie auch Legati a latere heißen und ihrer hierarchischen Stellung entsprechend mit den höchsten Vollmachten zur Erledigung ihrer Mission ausgerüstet werden [3]). Oder sie sind

II. ordentliche, stehende Gesandte, Legati, Nuntii apostolici, welche in einem ihnen angewiesenen Kreise die Person des Papstes vertreten und die Gerichtsbarkeit desselben kraft ordentlicher und bleibender Delegation ausüben. In den älteren Zeiten wählten die Päpste zu solch gesandtschaftlichem Amte in den entlegneren Kirchenprovinzen Bischöfe derselben [4]), oder auch Männer aus dem römischen Klerus, die am Hofe von Konstantinopel beglaubigte Geschäftsträger und Berichterstatter des Papstes waren [5]). Nach älterem Rechte erlosch die Mission dieser ordentlichen Gesandten, wenn und so lange ein Legatus a latere in ihrer Legation erschien [6]). Diese ordentlichen päpstlichen Gesandten sind nach dem heutigen Rechte entweder geborne Legaten oder abgeordnete Botschafter.

1. Die gebornen Legaten, Legati nati Sedis apostolicae, sind jene Erzbischöfe, mit deren Sitzen der apostolische Stuhl das Amt der immerwährenden Legation verbunden hat, also daß sie als Legaten des apostolischen Stuhles mit der Erhebung zu jenen Erzbisthümern gleichsam geboren werden. In den österreichischen Staaten sind es die erzbischöflichen

---

1) S. oben S. 157 und die Responsio Pii VI. P. M. ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super nunciaturis apostolicis. Romae et Florentiae 1790, worin das Recht der apostolischen Gesandtschaften die gründlichste und erschöpfendste historische und canonistische Darstellung gefunden hat.

2) Ueber Bethätigung dieses Rechtes in der alten Kirche s. auch Thomassini l. c. P. I. l. 2. c. 117 E. c. I. 607 ss. Roskovány de Primatu R. P. §. 85. p. 170 s.

3) Die Regierungs-Präsidenten in den Provinzen des Kirchenstaates Ancona, Bologna, Ferrara, Forli, Urbino und Pesaro, welche der Papst immer nur aus den Cardinälen wählt, und welche apostolische Legaten, so wie diese Provinzen Legationen heißen, erscheinen als eine Klasse ordentlicher Legati a latere.

4) Sie hießen Vicarii Sedis apostolicae, und ihre gesandtschaftlichen Sprengel Vicariatus. Ueber diese alten Vicariate von Illyricum, Arelate, Tarragona, Sevilla, Canterbury, Sicilien s. die Responsio p. 384 ss. u. Roskovány §. 87. p. 174 ss.

5) Sie hießen Apocrisiarii, Responsales. s. Responsio p. 335 Roskovány §. 86. p. 172 s.

6) c. 8. de officio legati (1. 30).

Stühle von Salzburg, Prag und Gran, mit denen eine ständige Legation, wenn auch nicht mit gleichen Befugnissen, verbunden ist.

Das Legatenrecht der Erzbischöfe von Salzburg, deren Legation sich über ganz Deutschland erstreckt, datirt von P. Leo III. unter Erzbischof Arno † 820 [1]), und wurde von Alexander III., Clemens XI. und andern Päpsten wiederholt bestätigt [2]).

Die Erzbischöfe von Prag erhielten das Recht der immerwährenden Legation in der Kirchenprovinz von Böhmen und in den Diöcesen Regensburg, Bamberg und Meißen von P. Urban V. [3]); mit dem erzbischöflichen Stuhle von Gran aber wurde die Würde eines Legatus natus in allen zur Krone Ungarns gehörenden Ländern von P. Nicolaus V. verbunden [4]).

2. Die abgeordneten Legaten, Legati dati vel missi, werden vom Papste mit ordentlicher stätiger Mission an den Höfen ersten und zweiten Ranges in der doppelten Eigenschaft diplomatischer sowohl als kirchlicher Geschäftsträger beglaubigt.

Der Papst wählt zu diesen seinen Repräsentanten stets Prälaten, welche, wenn sie auf den Titel einer erzbischöflichen oder bischöflichen Kirche in partibus geweiht sind, Nuntii [5]), so sie aber der bischöflichen Weihe ermangeln, Internuntii apostolici heißen. Die Nuntien an den Höfen ersten Ranges werden oft mit der Gewalt eines Legatus a latere betraut [6]), und sie heißen dann Nuntii cum potestate Legati a latere.

---

[1]) Kopitar, Glagolita Clozianus. Vindobonae 1836. p. LXXIII.

[2]) Zallwein, Principia juris eccl. Augustae Vindel. 1763. Tom. IV. p. 470 ss.

[3]) Er gewährte dieß auf die Bitte Kaiser Karl IV. kraft seines aus Avignon unterm 28. May 1365 an den Erzbischof Johann (Očko von Wlasim) erlassenen Breve mit den Worten: De apostolice potestatis plenitudine te et successores tuos Pragenses Archiepiscopos perpetuos apostolice sedis legatos in provincia tua ac in Bambergensi, Ratisponensi, et Misnensi civitatibus et dioecesi auctoritate apostolica facimus, constituimus et creamus, tibi et eisdem successoribus in eisdem tua provincia ac civitatibus et dioecesi ut ibidem evellatis, dissipetis atque plantetis et omnia et singula que ad hujusmodi legationis officium de jure pertinent, exercere et facere valeatis vices nostras et legationis officium perpetuo committentes nec non contradictores quoslibet et rebelles auctoritate nostra per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendi facultatem plenam et liberam concedentes etc. Pelzel, Kaiser Karl der Vierte. II. Thl. Prag 1781. Urkundenbuch S. 304 ff.

[4]) Auf die Bitte König Ladislaus V. dem Graner Erzbischof Dionisius Széts und seinen Nachfolgern durch Breve vom 23. April 1452. Cherrier, enchiridion jur. eccl. Pestini 1855. I. 200.

[5]) Wenn ein solcher Nuntius zur Cardinalswürde erhoben und doch nicht sogleich von seinem Posten abgerufen wird, führt er den Titel eines Pro-Nuntius S. Anhang S. 8.

[6]) So in der Regel die Nuntien Sr. Heiligkeit am k. k. Wiener Hofe.

Ständige päpstliche Nuntiaturen sind zu Wien, Paris, Madrid, Lissabon, Neapel, Turin, Brüssel, München, Luzern, Rio-Janeiro, Neu-Granada [1]).

§. 94.

Die Rechte der apostolischen Legaten und Nuntien.

I. Die Rechte der Legaten (gebornen) fallen mit denen der Nuntien in ihrer kirchlichen Eigenschaft als Organe des Papstes zusammen, und betreffen entweder die ihnen als solchen zukommenden Jurisdictions- oder Ehrenrechte.

1. Was die Jurisdiction der Legaten und Nuntien betrifft, so ist a) die ihnen nach älterem Rechte [2]), zustehende concurirrende Gerichtsbarkeit (s. oben S. 158) innerhalb ihrer Legation durch das Concil v. Trient aufgehoben [3]); doch b) sind sie die höhere Instanz, an welche von den erzbischöflichen Tribunalen ihrer Legation, in den durch das Gesetz zugelassenen Fällen und mit Beobachtung der gesetzlichen Form, appellirt werden kann [4]); c) sie üben auch kraft besonderer päpstlicher Vollmacht die Jurisdiction über alle exemten Personen und Institute ihrer Legation aus [5]); d) sie führen den Informativproceß oder die vorläufige Untersuchung über die canonischen Eigenschaften Derer, die im Umkreise ihrer Legation zu bischöflichen Stühlen gewählt oder ernannt werden und bringen die Proceßacten an die Consistorialcongregation [6]); e) die Nuntien sind überdieß mit außer-

---

[1]) Obschon auch die akatholischen Herrscher von Rußland und Preußen ihre Gesandten am römischen Hofe haben, so haben sie, gleichwie die Regierung von Großbritannien bisher die Bestellung päpstlicher Repräsentanten an ihren Höfen aus dem Grunde abgelehnt, weil der Papst solche nicht als rein diplomatische Geschäftsträger beglaubigen mag.

[2]) c. 1. 9. de officio legati (1. 30).

[3]) Sess. XXIV. c. 20. de ref. S. C. C. in Comen. 26 Febr. 1707 bei Ferraris voc. Legatus. Ed. Venet. 1746. IV. 607 s.

[4]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 7. de ref. Dies Recht ist bei den Legaten v. Salzburg und Prag durch die veränderten Territorial- und kirchlich-statistischen Verhältnisse unterbrochen worden, so jedoch, daß es bei dem Erzbischofe v. Prag in Betreff der zum ehemaligen Bisthum Meißen gehörigen Lausitz noch besteht. Es leuchtet ein, daß man vom Legaten nicht an den Nuntius, außer er sey Nuntius cum potestate Legati a latere, appelliren kann.

[5]) Wie dieß beim Graner Legaten der Fall ist, dem als solchen die exemten Benedictiner-, Prämonstratenser- und Cisterzienserabteien Ungarns unterstehen. Cherrier l. c. p. 188. 199. 259 s.

[6]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2. Sess. XXIV. c. 1. de ref., Gregorii XIV. const. Onus apostolicae de 15 Mai 1591 (Bull. Luxemb. 1727. II. 762 ss.), Urbani VIII. instructio particularis circa conficiendos processus inquisitionis in qualitates eorum, qui promovendi sunt ad regimina cathedralium de a. 1627 (Rich-

ordentlichen Dispensvollmachten, wie sie den Bischöfen nicht gewährt zu werden pflegen, ausgerüstet.

2. Die den Legaten und Nuntien gemeinsame höchste Ehrenauszeichnung besteht a) in dem Rechte, sich innerhalb ihrer Legation bei feierlichen kirchlichen Aufzügen das Kreuz voraustragen zu lassen, so daß Patriarchen und Metropoliten, vor denen sie den Vortritt haben, in ihrer Gegenwart sich dieses Privilegiums nicht bedienen dürfen [1]); b) auch können Bischöfe in ihrer Gegenwart und ohne ihre Genehmigung den apostolischen Segen nicht ertheilen [2]); c) sie werden an allen Orten ihrer Legation, wo sie amtlich auftreten, in feierlicher Prozession eingeholt [3]); d) die Legati a latere trugen in älteren Zeiten, noch ehe die Cardinäle insgesammt dies Privilegium erhielten, den Purpur (s. oben S. 202); daher stammt das besondere Vorrecht der Erzbischöfe von Salzburg als Legati nati Sedis apostolicae den Purpur und rothen Hut innerhalb ihrer Legation zu tragen [4]), welches Privilegium durch Se. Heiligkeit Pius IX. selbst auf Rom und die Curie ausgedehnt wurde [5]).

II. Die Stellung der päpstlichen Nuntien als diplomatischer Geschäftsträger ist ganz und gar durch die Gesetze, den Brauch und die Convenienz der Diplomatie bestimmt. Zufolge dieser präsentirt der Papst die zu seinen Geschäftsträgern erkornen Prälaten den betreffenden Höfen zur Genehmigung; die in Folge der Acceptation Ernannten überreichen in feierlicher Audienz den Souveränen, bei denen sie beglaubigt werden, ihre Creditive, in denen der Kreis ihrer Befugnisse gezeichnet ist. — Ein Nuntius cum potestate Legati a latere hat die diplomatische Stellung eines Botschafters, d. h. eines Gesandten des ersten Ranges; die Stellung aber der Nuntien im diplomatischen Corps ist durch das gesetzliche Herkommen der

---

ter Conc. Trid. p. 494 ss. Bangen S. 468 ff.), Benedicti XIV. const. Gravissimum apostolicae de 18 Jan. 1757 (Bull. IV. 509 ss. Auszug bei Bangen S. 475 ff.). In den Ländern, wo ein Nuntius accreditirt ist, instruirt dieser den Informativproceß.

[1]) c. 23. de privilegiis (5. 33).

[2]) S. C. C. in Perusina 2 Oct. 1601 bei Ferraris voc. Legatus n. 41. E. c. IV. 608.

[3]) Pontificale Rom. Ordo ad recipiendum processionaliter Legatum E. c. p. 395 s.

[4]) Zallwein l. c. Tom. IV. 470 ss.

[5]) Ex decreto S. C. Caeremonialis de 14 Oct. 1854. — Auch der Erzbischof Johann v. Prag erhielt von P. Urban V. mit der Erhebung zur Legatenwürde besondere Insignien derselben nach Beneš Chronicon l. 4. ad a. 1365: Insignum hujusmodi legationis transmisit Dominus Papa Domino Joanni, Archiepiscopo Pragensi, crucem argenteam deauratam, et pileum latum nigrum, ac cappam de panno bruneto, ut illis insigniis in terminis suae legationis ipse et successores sui unterentur. Scriptores rerum bohemicarum Tom. II. Pragae 1784. p. 387.

verschiedenen Höfe geordnet. Nach demselben ist der päpstliche Nuntius am Pariser Hofe stets Doyen du corps diplomatique, während am Wiener Hofe der ältestaccreditirte Gesandte das diplomatische Corps vertritt. Nach den Bestimmungen des Wiener Congresses gebührt dem päpstlichen Nuntius selbst an akatholischen Höfen der Vortritt vor jedem Botschafter eines weltlichen Herrschers.

§. 95.

Die apostolischen Vicare und ihre Rechte.

Wo immer es gläubige Heerden gibt, die aus welchen Ursachen immer eigener bischöflicher Hirten ermangeln [1]) oder von ihnen doch nicht geweidet werden können, dort ist der Papst vermög seines über die ganze Kirche sich erstreckenden Oberhirtenamtes ausschließlich eben so berufen wie verpflichtet, die Leitung derselben in seine Hand zu nehmen. Die kirchlichen Personen, mittelst deren er die geistliche Regierung und Leitung dieser Heerden übt, heißen päpstliche Vicarien, Vicarii Apostolici [2]), und sind entweder auf den Titel einer Kirche in partibus infidelium geweihte Bischöfe oder bloß einfache Priester [3]).

Die apostolischen Vicare, welche Bischöfe sind, haben nicht nur die volle ordentliche bischöfliche Jurisdiction, sondern werden vom apostolischen Stuhle noch mit außerordentlichen, ihren besondern Verhältnissen entsprechenden Vollmachten versehen. Sie müssen einen General-Vicar haben, der nicht nur bei ihren Lebzeiten wie jeder andere bischöfliche General-Vicar die ordentliche ihm übertragene bischöfliche Jurisdiction ausübt, sondern auch nach ihrem Ableben als Bevollmächtigter des h. Stuhles die Regierung des Vicariats mit allen einem Capitular-Vicar sede vacante zustehenden Rechten führt, und überdieß noch die dem verstorbenen apostolischen Vicar ertheilten Facultäten auszuüben berechtigt ist [4]).

---

[1]) Dies ist der Fall in den Missionsländern von Asien, Afrika, Amerika und Australien, wo Bisthümer noch nicht gegründet sind, so wie in jenen Ländern Europas, in denen die Bisthümer zu Grunde gegangen oder die bischöfliche Nachfolge unterbrochen worden. In Deutschland bestehen apostolische Vicariate für Sachsen, für Norddeutschland und für Luxemburg.

[2]) Benedict XIV. de syn. l. II. c. 10. n. 2. E. c. l. 127 s.

[3]) Man unterscheidet aber apostolische Präfecten, welche, stets einfache Priester, mit größerer Vollmacht einem kleinern Bezirke (Präfectur) und den in demselben angestellten Geistlichen vorstehen, apostolische Vicare, welche, gewöhnlich Bischöfe in partibus, einem größern Bezirke (Vicariat), und apostolische Delegaten, welche, ebenfalls Bischöfe, mehreren Districten mit größern Vollmachten vorgesetzt zu seyn pflegen. Bangen S. 263 f.

[4]) Benedicti XIV. Breve Ex sublimi de 26 Jan. 1753. §. 1. 2. et Quam ex sublimi de 8. Aug. 1755 §. 2. Bullar. IV. 56 s. 344.

Jene apostolischen Vicare, welche bloße Presbyter sind, haben gewöhnlich die Vollmacht, das Sacrament der Firmung unter Gebrauch des von einem Bischofe geweihten Chrisma zu spenden und h. Gefäße unter derselben Bedingung zu consecriren, so wie überdieß außerordentliche Jurisdictionsvollmachten. — Die apostolischen Vicare werden alle von der S. Congregatio de Propaganda Fide als dem dazu bestimmten ordentlichen Organe des Papstes bestellt, mit den respectiven Vollmachten ausgerüstet, und unterstehen ganz und gar dieser Congregation, an welche sie über ihre Amtsführung Bericht erstatten und in allen Angelegenheiten um Weisung und Entscheidung sich wenden müssen [1]).

§. 96.

Der apostolische Vicar der k. k. Armee und die ihm unterstehende Feldgeistlichkeit.

Auch im Kaiserthume Oesterreich hat der Papst eine große Heerde, die seiner unmittelbaren Leitung zugehört, nämlich die gesammte k. k. Armee, welche, weil zum Felddienste bestimmt und ihre Standquartiere häufig wechselnd, der kirchlichen Leitung der Diöcesanbischöfe von selbst entzogen ist [2]). Die geistliche Leitung dieser Militia vaga Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich übt der Papst eben durch einen Stellvertreter [3]),

---

1) Bangen a. a. O. S. 260 ff.

2) Die Miliz der Militärgrenze, welche in Friedenszeiten niemals ihr Standquartier wechselt, untersteht deßhalb zu dieser Zeit der Jurisdiction der Diöcesanbischöfe, und kommt nur bei einem Ausmarsche in Kriegszeit unter die Gerichtsbarkeit des apostolischen Feldvicars.

3) Schon seit 1534 verwalteten während der Kriegsoperationen besondere geistliche Vorsteher unter dem Namen eines Armee-Generalvicars, Feldsuperiors, General-Stabscapellans als Delegirte des apostolischen Stuhls die Seelsorge der österreichischen Miliz. Es erlosch aber dies Amt mit dem Eintritt des Friedens. Urban VIII. übertrug durch Breve v. 18. Sept. 1643 dem Beichtvater K. Ferdinand III. die bischöfliche Jurisdiction über das kaiserliche Heer für die Kriegsdauer in Betreff aller Personen, qui in castris degunt et castra sequuntur. Im J. 1689 wurde der jeweilige Nuntius am Wiener Hofe durch den h. Stuhl mit der Jurisdiction über die kaiserliche Armee auch während der Friedenszeit betraut und zugleich bevollmächtigt, daß er dieselbe immer an den Beichtvater des Kaisers delegiren könne. Clemens XI. entzog 1720 die kaiserliche Armee ganz der Gerichtsbarkeit der Diöcesanbischöfe und bestimmte, daß sie in Zukunft nur der Jurisdiction des apostolischen Vicars unterstehen solle, den der Kaiser dazu ernennen würde. Von da an wurde immer der kaiserliche Beichtvater aus dem Jesuitenorden zum apostolischen Vicar ernannt, dem der h. Stuhl durch die Wiener Nuntien (laut der an dieselben von Innocenz XIII. 25. Sept. 1722 und Benedict XIV. 10. März 1741 erlassenen Breven) die erforderliche Jurisdiction

welcher deßhalb apostolischer Vicar der k. k. Armee, Vicarius Apostolicus castrensis, insgemein auch Feldbischof heißt, weil derselbe seiner hohen Stellung und seines ausgebreiteten Wirkungskreises wegen stets gegenwärtig die bischöfliche Würde besitzt, zu welcher der von Sr. apostolischen Majestät dazu Ernannte vom Papste auf den Titel einer Kirche in partibus infidelium erhoben, mit der ihm nothwendigen ordentlichen geistlichen Jurisdiction [1]) und überdieß noch mit außerordentlichen für seine Stellung berechneten Facultäten [2]) ausgerüstet wird.

Der apostolische Feldvicar übt die ihm zustehende geistliche Jurisdiction über die zur militia vaga gehörigen Personen durch den bei derselben angestellten Feldklerus aus, welcher aus Feldsuperioren und Feldcaplänen besteht. — Die Feldsuperioren haben ihren Standpunct an jenen Orten, wo nach der neuesten Militärverfassung Landes-General-Commanden bestehen. Sie sind die Stellvertreter des apostolischen Feldvicars in ihren Districten, überwachen alle in ihrem Superioratsbezirke befindlichen Militärgeistlichen, und sind ad latus der Landes-General-Commanden, um in allen militärgeistlichen Angelegenheiten an dieselben ihre Gutachten und Anträge erstatten zu können. Die Feldcapläne versehen ihr geistliches Amt in Militär-Instituten und Academien, in Festungen, bei der Marine, bei Regimentern, in Spitälern, Invalidenhäusern und andern Militäranstalten und heißen nach ihrer besondern Anstellung und Verwendung Reli-

---

ertheilen ließ. Nach Aufhebung des Jesuitenordens errichtete K. Maria Theresia ein selbstständiges apostolisches Feldvicariat und laut Decret der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 4. December 1773 wurde die oberste Feldcaplanstelle dem Bisthume Wiener-Neustadt einverleibt und der bisherige Bischof von Rörmond, Heinrich Johann Kerens, jetzt Bischof von Wiener-Neustadt, zum apostolischen Feldvicar ernannt, dem Clemens XIV. durch seinen Nuntius in Wien (laut Breve vom 22. Dec. 1773 an denselben) die geistliche Jurisdiction übertragen ließ. Von dieser Zeit war das apostolische Vicariat dem Bisthume von Wiener-Neustadt einverleibt, und da dieses im Jahre 1785 nach St. Pölten übertragen wurde, blieb es bei diesem neuen bischöflichen Stuhle bis zum J. 1826. Seit da wird es als selbstständiges Amt von einem besonders dazu bestellten Prälaten verwaltet. Siehe Leonhard, Verfassung der Militärseelsorge in den k. k. österr. Staaten. Wien 1842. S. 5 f.

[1]) Da die durch die päpstlichen Nuntien in Wien dem jeweiligen apostolischen Feldvicare ertheilte geistliche Jurisdiction zu beschränkt war, so erweiterte dieselbe auf Ersuchen der K. Maria Theresia, P. Pius VI. durch Constitution vom 12. October 1778, welche die Grundlage der Jurisdiction für die apostolischen Vicare der k. k. Armee enthält und bis heute in Kraft besteht (Leonhard a. a. O. S. 7.). Siehe dieselbe im Anhange XIII. S. 62 ff.

[2]) Die dem gegenwärtigen apostolischen Vicar der k. k. Armee vom h. Stuhle ertheilten Septennal-Facultäten siehe im Anhange XIV. S. 67. ff.

gionslehrer oder Seelsorger der k. k. Militäracademie, Festungs- oder Garnisons-Capläne, Marine-Capläne, Regiments-Capläne, Spitals-Capläne, Seelsorger in den Invalidenhäusern u. s. w. [1]).

Drittes Hauptstück:

Von den Stellvertretern des Papstes und ihren Rechten.

I. Artikel: Von den Patriarchen und Primaten.

§. 97.

Die Patriarchen und ihre Rechte.

I. Die Gründung der Kirche in den Hauptstädten der römischen Welt: Rom, Alexandrien und Antiochien, ist an den Namen des Apostelfürsten Petrus geknüpft [2]). Deßhalb ragten diese Kirchen unter allen Metropolen hervor, und die Bischöfe derselben, deren Vorrechte das Concil von Nicäa a. 325 als altherkömmliche bestätigt hatte [3]), wurden seit dem fünften Jahrhundert Patriarchen genannt [4]). — Nebst diesen drei älte-

---

[1]) Leonhard a. a. O. S. 27 f.

[2]) S. meine Gesch. d. Kirche §. 25. I. 64 ff.

[3]) c. 6. D. LXV. Maassen, der Primat des Bischofs von Rom u. die alten Patriarchalkirchen. Bonn 1853. 2. 3. 5. 7. Capitel. S. 13 ff.

[4]) c. 2. D. XXII, c. 1. D. XXI. Auf der Synode v. Chalcedon a. 451 erscheint zuerst der Name Patriarch als Prädicat des Papstes; denn die Bittschreiben, welche dort in der 3. Verhandlung von den alexandrinischen Diaconen Theodor u. Ischiron, so wie von den Presbytern Athanasius u. Sophronius an P. Leo I. gerichtet wurden, trugen die Ueberschrift: Sanctissimo et beatissimo universali magnae Romae patriarchae Leoni. Mansi VI. c. 1006. 1011. 1022. 1030. — Ueber den Vorrang Alexandriens vor Antiochien schreibt Barbosa: Constat etiam ratio, quare Alexandrina Ecclesia praecedat Antiochenam; quamvis enim Antiochena erecta fuerit a Petro ante Alexandrinam, quae ejus nomine a Marco fuit instituta; quia tamen praefectura Alexandrina, quae Augustalis dicebatur, ab Augusto suo nomine insignita, magnificentia prae caeteris ab eodem fuit nobilitata, et in Aegypti provinciis et universo ejus imperio jus dicebat, ... merito superior erat praefectura Syriae, ad quam Antiochia pertinebat, et consequenter eadem consideratione, primus etiam honos post Romanam Ecclesiam ejus Patriarchis a summis Pontificibus datus est. De officio et potestate Episcopi, P. I. tit. 3. c. 1. n. 15. Lugduni 1724. p. 114.

sten Patriarchen gewannen auch die Bischöfe von Constantinopel und Jerusalem denselben Rang [1]), so zwar, daß jener von Constantinopel den ersten Platz nach dem römischen erhielt. Diesen Patriarchen standen nach der altkirchlichen Verfassung über die Metropoliten ihrer Sprengel [2]) dieselben Rechte zu, welche den Metropoliten über die Bischöfe ihrer Provinzen zukamen.

Durch Häresie und Schisma, welchen die vier orientalischen Patriarchalstühle verfielen, erlosch ihr kirchlich-rechtlicher Bestand, bis sie in Folge der Kreuzzüge wieder mit orthodoxen Prälaten vom Papste besetzt und mit allen Rechten der Jurisdiction und Ehre restituirt wurden [3]). Obwohl dieselben bald darauf wieder in die Gewalt der Ungläubigen und Schismatiker geriethen, beschloß der apostolische Stuhl doch, um des altehrwürdigen Ansehens derselben willen, auf ihre Titel fort und fort Prälaten zu weihen [4]).

Diesen in Rom residirenden lateinischen Titular-Patriarchen, außer Stand gesetzt in ihren Sprengeln zu residiren und ihre Jurisdiction auszuüben, wird daher auch vom Papste das Pallium nicht verliehen [5]).

Eine Ausnahme macht heute allein der Patriarchalstuhl von Jerusalem, für den Seine Heiligkeit Pius IX. im J. 1847 die Pflicht der Residenzhaltung und die Ausübung der Patriarchal-Jurisdiction wieder herstellte [6]),

---

[1]) Conc. Constantinop. a. 381. c. 3: c. 3. D. XXII., Synod. VI. Const. a. 680. c. 36: c. 6. D. XXII., Syn. VIII. Const. a. 869. c. 21: c. 7. D. XXII.

[2]) Das Verzeichniß der zu den Patriarchaten von Constantinopel Alexandrien, Antiochien u. Jerusalem gehörigen Metropolen siehe in Barbosa l. c. l. 136—141.

[3]) Innocentius III. in conc. Later. IV. a. 1215 c. 23. de privilegiis (5. 33): Antiqua Patriarchalium sedium privilegia renovantes sancta universali Synodo approbante, sancimus, ut post Romanam Ecclesiam . . Constantinopolitana primum, Alexandrina secundum, Antiochena tertium, Hierosolymitana quartum locum obtineat, servata cuilibet propria dignitate: ita quod postquam Antistites earum a Romano Pontifice receperint pallium (quod est plenitudinis officii Pontificalis insigne) praestito sibi fidelitatis et obedientiae juramento, licenter et ipsi suis Suffraganeis pallium largiantur, recipientes pro se professionem canonicam, et pro Romana Ecclesia sponsionem obedientiae ab eisdem. Dominicae vero Crucis vexillum ante se faciant ubique deferri, nisi in urbe Romana et ubicumque summus Pontifex praesens exstiterit, aut ejus Legatus utens insigniis Apostolicae dignitatis. In omnibus autem provinciis eorumdem jurisdictioni subjectis, ad eos (cum necesse fuerit) provocetur, salvis appellationibus ad sedem Apostolicam interpositis, quibus est ab omnibus humiliter deferendum.

[4]) Benedictus XI. 23. Dec. 1303: c. 3. de Electione in Extrav. com. (1. 3.).

[5]) c. 1. 5. de auctoritate et usu pallii (1. 8). Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. 13. n. 17. E. c. IV. 56.

[6]) Pii P. IX. Literae Apostolicae de Patriarchatu Hierosolymitano de 23. Jul. 1847: Auctoritate Omnipotentis Dei, et SS. Apostolorum Petri et Pauli, ac Nostra restitui-

und in Folge dessen dem zum Patriarchen erhobenen Monsignor Joseph Valerga das Pallium verlieh [1]).

II. Nebst diesen ältesten Patriarchaten wurden auch einige erzbischöfliche Stühle des Abendlands von den Päpsten zu Patriarchalstühlen erhoben, und zwar in älterer Zeit die Stühle von Aquileja, Grado, Lyon, Bourges, Canterbury, Pisa, Toledo [2]); in neuerer Zeit aber der Stuhl von Venedig [3]) und Lissabon [4]), zu denen noch das Patriarchat von Westindien [5]) kommt.

---

mus Hierosolymis exercitium jurisdictionis Latini Patriarchae, eumdemque posthac residendi obligationi, ut olim, obnoxium fore declaramus. Quod tamen ad Patriarchatus limites attinet, mandamus atque decernimus, ut quoad aliter ab hac Apostolica Sede statuatur, ejusdem Patriarchae auctoritati subditae sint illae regiones et loca, quae in praesentiarum dilecti filii Ordinis Minorum Observantium S. Francisci terrae Sanctae Guardiani, et S. Sepulchri Custodis jurisdictioni subsunt. De Episcopis autem Patriarchae suffraganeis instituendis ac designandis sententiam Nostram in posterum significandam esse decernimus, atque eam rem omnem Nostro, et Venerabilium Fratrum Nostrorum Congregationis Propagandae Fidei Cardinalium judicio reservamus. Accuratam praeterea ab eadem Congregatione instructionem dirigendam, atque Auctoritate Nostra confirmandam mandamus, quae normam afferat, quam Guardiamus terrae Sanctae, ac reliqui ex Seraphico Ordine religiosi viri illic commorantes, et ceteri omnes ecclesiastici Patriarchae Latino Hierosolymitano Subditi erga Patriarcham ipsum sequi ac servare debebunt. Pii IX. P. M. Acta. P. I. Romae 1854. p. 62.

1) Pii P. IX. Allocutio de 4. Oct. 1847. Ibid. p. 64 ss.

2) Die Geschichte der Patriarchate von Aquileja u. Grado, bei Thomassini l. c. P. I. l. 1. c. 21. n, 5. 6. u. c. 22. n. 1. 2. E. c. l. 72 ss.; von Lyon ibid. c. 21. n. 7. 8. I. 74 s.; von Bourges ibid. c. 22. n. 5—7. I. 74 s.; von Canterbury, Pisa, Toledo bei Barbosa l. c. P. I. tit. 3. c. 7. I. 142 ss.

3) Auf Venedig übertrug P. Nicolaus V. am 8. Oct. 1451 den Patriarchalstuhl von Grado (Barbosa ib. n. 7. p. 142.) aus Verehrung gegen den durch Heiligkeit wie durch Wissenschaft gleich ausgezeichneten Erzbischof Laurentius Justiniani; und der Patriarch v. Venedig hatte, so lange die Herrschaft der Republik bestand, volle Patriarchaljurisdiction im Abendlande über Dalmatien, wo der Erzbischof von Zara ihm unterstand, wie auch im Morgenlande, wohin die Herrschaft der Venetianer reichte, wo er sogar berechtigt war, neue Bisthümer zu errichten. Thomassini l. c. P. I. l. 1. c. 23. n. 1—3. l. 75.

4) Mit dem erzbischöflichen Stuhle von Lissabon verband Clemens XI. den Patriarchentitel durch Const. In supremo v. 7. Nov. 1716, und verlieh §. 23. den neuen Patriarchen und dessen Nachfolgern den Vorrang vor allen Erzbischöfen und Bischöfen in Portugal, den Gebrauch des Palliums und das Recht, den Purpur gleich den Erzbischöfen von Salzburg zu tragen. Bullar. Rom. Contin. P. II. Luxemb. 1727. p. 172 ss.

5) Paul III. verlieh dem jedesmaligen Großcaplan des Königs von Spanien den Titel eines Patriarchen von Westindien. Barbosa l. c. n. 8. I. 142.

Die Ehrenrechte der drei Titularpatriarchen von Venedig, Lissabon und Westindien bestehen in dem ihnen vom Papste verliehenen Pallium und dem Privilegium, sich das Patriarchenkreuz vorantragen zu lassen [1]).

III. Zur Patriarchenwürde pflegt der apostolische Stuhl endlich auch Bischöfe der in Gemeinschaft mit ihm stehenden Orientalen zu erheben, als da sind die Maroniten, Melchiten, Syrer und Armenier in Asien. Die Titel dieser orientalischen katholischen Patriarchate sind: Antiochien für die griechischen Melchiten, Antiochien für die Maroniten und Antiochien für die Syrer; Babylon für Großarmenien und Cilicien für Kleinarmenien und Cilicien. Die Erzbischöfe und Bischöfe dieser katholischen Orientalen wählen Einen aus ihrer Mitte, den sie dem apostolischen Stuhle mit der Bitte, ihn zum Patriarchen zu erheben, präsentiren. Der vom Papste als Patriarch Bestätigte empfängt auf seine Bitte das Pallium und zugleich die höchste kirchliche Jurisdiction über die Erzbischöfe und Bischöfe seiner Nation [2]).

§. 98.

Die Primaten nach dem alten, neuen und neuesten Rechte.

Primas, Primas, wurde in der abendländischen Kirche zuerst der Metropolit als der Erste unter den Bischöfen einer Provinz genannt [3]). Später wurden die Patriarchen Primaten genannt [4]). Nach der neuesten Kirchenverfassung führt aber jener Oberbischof den Namen Primas, welcher durch den apostolischen Stuhl zum hierarchischen Haupte aller Kir-

---

[1]) c. 25. de privilegiis (5. 23). Das Patriarchenkreuz hat einen doppelten Querbalken ‡, das Metropolitankreuz einen einfachen †.

[2]) Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. 15. n. 18. E. c. IV. 57 ss. Acta consistorialia pro concessione Pallii Patriarchae Antiocheno Syro Maronitarum in Consistorio secreto habito die 28. Martii 1757. (Bullar. Bened. IV. Append. XLVIII. ss.).

[3]) Conc. Taurin. a. 397 c. 2: Qui ex iis approbaverit suam civitatem esse metropolim; is totius provinciae honorem primatus obtineat. Mansi III. c. 861. Eben so in den Kirchenprovinzen Africas, wo aber die Eigenthümlichkeit Statt fand, daß die Primaten- oder Metropolitenwürde in den 5 Provinzen von Byzacene, Tripolis, Numidien und den beiden Mauritanien (Mauritania Sitifensis et Caesariensis) nicht an eine Kirche gebunden war, sondern dem der Weihe nach ältesten Bischofe zustand (Epist. S. Augustini ad Victorinum 59. Opp. Aug. ed. Maur. Venet. 1729. II. 146 s.), während sie in der Kirchenprovinz von Africa (Proconsularis) an die Metropole von Carthago gebunden war. Thomassini P. I. l. 1. c. 20. I. 69 s.

[4]) c. 1. 2. D. LXXX., c. 1. 2. D. XCIX. u. Innocentius III. apud Rainaldum a. 1204 bei Devoti l. c. I. 183 s.

chenprovinzen eines Landes oder Reiches gesetzt ist, also daß er über allen Metropoliten desselben steht [1]). Primatialverfassung besteht heut zu Tage bloß in Irland und Ungarn [2]).

§. 99.

Der Primas von Ungarn und dessen Rechte.

Die Primatenwürde in der ungarischen aus vier Kirchenprovinzen bestehenden Nationalkirche (s. oben S. 62) wurde mit dem erzbischöflichen Stuhle von Gran im J. 1279 verbunden, als der Legat des apostolischen Stuhls, Philippus Bischof von Fermo, zu Ofen eine Synode gehalten hatte. Bei dieser Gelegenheit wurde der ausgezeichnete Bischof Lodomerius von Großwardein mit Zustimmung K. Ladislaus III. zum Erzbischofe von Gran ererhoben und zum Primas von Ungarn bestellt [3]).

Der Erzbischof von Gran hat als Haupt der gesammten ungarischen Kirche das Recht 1. ein Nationalconcil zu berufen und demselben zu präsidiren (s. oben S. 128), 2. von den erzbischöflichen Stühlen Ungarns, mit Ausnahme jenes von Calocsa, Appellationen anzunehmen, und 3. bei kirchlichen Aufzügen im ganzen Umfange seiner Primatie sich das Kreuz vorantragen zu lassen [4]).

---

[1]) Benedict. XIV. de syn. l. II. c. 4. n. 1.: Primas dioecesis, sumto hic dioecesi pro plurium provinciarum tractu. I. 92. Seit diese Verfassung gesetzlich geworden, durften sich die einfachen Metropoliten nicht mehr Primaten nennen: Capitularia regum Francorum (l. 7. c. 439): Nulli alii Metropolitani appellentur Primates, nisi illi qui primas sedes tenent, et quos sancti Patres synodali et apostolica auctoritate Primates esse decreverunt. Reliqui vero, qui alias Metropolitanas sedes sunt adepti, non Primates, sed Metropolitani vocentur. Edit. Baluzii Paris. 1677. Tom. I. p. 1122. In diesem Sinne war in der alten Kirche der Bischof v. Carthago Primas in ganz Africa, denn er war das Haupt aller 6 africanischen Kirchenprovinzen, so wie im 8. Jahrhundert Bonifacius, der Deutschen Apostel, Primas von Deutschland war (meine Gesch. d. Kirche II. 152).

[2]) Zwar schreibt sich der Patriarch von Venedig auch Primas von Dalmatien, der Erzbischof von Salzburg Primas von Deutschland, der Erzbischof von Prag Primas des Königreichs Böhmen und der Erzbischof von Lemberg Primas von Polen, aber das Primatialrecht derselben ist durch die seit lange eingetretene gänzliche Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse dieser Länder erloschen.

[3]) Cherrier l. c. I. p. 199.

[4]) Ibid. — die Rechte des Graner Erzbischofs als Legatus natus s. oben S. 209 f.

II. Artikel: Von den Metropoliten und ihren Rechten.

§. 100.

Die Metropoliten und ihre Rechte in der alten Kirche.

Die letzte Stufe in der auf menschlichem Rechte beruhenden kirchlichen Verfassung nehmen die Metropoliten als Häupter von Kirchenprovinzen ein. — Die Provincial- und Metropolitanverfassung hatte sich nämlich auf dem natürlichen Wege der Pflanzung und Ausbreitung der Kirche in der Weise gebildet, daß die schon von den Aposteln in den Metropolen der Provinzen des römischen Reichs: Jerusalem, Antiochien, Ephesus, Korinth, Alexandrien, Rom gestifteten Kirchen den Glauben im Umfange ihrer Provinz ausbreiteten, und so Mutterkirchen aller Provincialkirchen wurden. Die Provincialkirchen standen demnach zu der Einen Kirche, aus welcher sie Alle hervorgegangen, in dem Bezuge der Töchter zur Mutter, und dieses natürliche Verhältniß brachte es mit sich, daß die Tochterkirchen der Mutterkirche untergeordnet und von ihr in diesem und jenem Stücke abhängig waren. Jede Kirche war und lebte aber in ihrem Bischofe. Die Bischöfe der Tochterkirchen standen demnach zum Bischofe der Mutterkirche in solch' genetischem Verbande, daß sie sich an ihn als ihr gemeinschaftlich Centrum nicht nur gebunden, sondern ihm als ihrem natürlichen Haupte auch untergeordnet und als Glieder desselben von ihm abhängig fühlten. Die kirchlichen Kreise, welche sich auf diesem historisch-rechtlichen Wege gebildet hatten, hießen Kirchenprovinzen, die Mutterkirche Metropole und ihr Bischof seit dem 4. Jahrhundert Metropolit, metropolitanus episcopus, die Bischöfe der Tochterkirchen aber Provincialbischöfe [1]) und Suffraganbischöfe, suffraganei [2]). Der Name Erzbischof, ἀρχιεπίσκοπος, archiepiscopus, der heut zu Tage insgemein den Metropoliten gegeben wird, ist jüngern Ursprunges [3]).

---

[1]) Conc. Antiochen. a. 332: c. 4. D. XVIII.

[2]) c. 10. C. III. q. 6., c. 11. de electione (1. 6). Ueber Genesis der Metropolitanverfassung s. meine Gesch. d. Kirche §. 114. I. S. 291 f.

[3]) Er wurde zuerst den Patriarchen gegeben und man findet ihn unter diesen zuerst dem Patriarchen von Alexandrien beigelegt; denn in dem Breviarium a Meletio datum Alexandro Episcopo (S. Athanasii Opp. ed. Maurin. Paris 1698 Tom. I. P. 1. p. 187 s.) heißt es: Memphi Joannes jussus ab Imperatore ut Archiepiscopo adesset. Eben so bei Epiphanius († 403) haeres. 68. n. 1. (Opp. ed Colon. 1682. Tom. I. p. 717): Meletius cum martyribus ac praecipue Petro archiepiscopo Alexandrino tum in vinculis habebatur. Atque ille quidem caeteris Aegypti episcopis antecellens secundum a Petro dignitatis locum

Unter den Rechten, welche die Metropoliten als Häupter ihrer Kirchenprovinzen ausübten [1]), waren die vorzüglichsten 1. das Recht, die Wahl der Provincialbischöfe zu leiten und zu bestätigen [2]); 2. den zum Bischofe Gewählten und Bestätigten zu weihen [3]); 3. die Uebersetzung eines Provincialbischofs von einem Stuhle auf den andern nach geschöpftem Erkenntniß auf der Provincialsynode zu genehmigen [4]). — Diese Rechte, welche die Metropoliten als stellvertretende Mittelorgane des Papstes in der ältesten Zeit ausgeübt hatten [5]), gingen im Laufe der Zeit aus dem Zusammenwirken mannichfaltiger Verhältnisse [6]) an den apostolischen Stuhl über, welcher dieselben sich auch ausdrücklich vorbehielt [7]).

§. 101.

Ausschließlicher Fortbestand dieser Rechte beim Metropolitanstuhle von Salzburg.

Die Erzbischöfe von Salzburg allein haben noch als ein Beispiel ohne Beispiel in der ganzen Kirche durch besondere vom apostolischen Stuhle ihnen verliehene Privilegien das Vorrecht [8]), in Betreff der alten von ihnen ge-

---

obtinebat, utpote illius adjutor: sed eidem tamen subjectus, et ad ipsum de causis ecclesiasticis referens. Hic enim mos est Alexandrinorum archiepiscoporum, ut per totam Aegyptum ac Thebaidem, Mareotidem, Libyam, Ammoniacam, Mareotidem et Pentapolim ecclesiastica negotia administrent. Auf der Kirchenversammlung zu Chalcedon a. 451 wird er dem Patriarchen Leo von Rom, wie dem von Constantinopel gegeben Actione I. II. III. etc. (Mansi VI. 566. 939. 978 ss.). In den folgenden Jahrhunderten wurden nebst den Patriarchen auch Exarchen und Primaten, seit dem 8. Jahrhunderte auch ausgezeichnetere Metropoliten Erzbischöfe genannt. — Daß den Titel: Erzbischof auch Bischöfe führen, die keine Metropoliten sind, wurde bereits oben S. 174 gesagt.

1) S. meine Gesch. d. Kirche §. 119. 120. I. 303 ff.

2) c. 7. 8. D. LXIV., c. 32. de electione (1. 6), c. 25. de appellationibus (2. 28).

3) c. 5. 7. D. LXIV., c. 3. 5. 8. D. LXV., c. 11. de electione (1. 6), c. 2. de translat. episc. 1. 7).

4) c. 35. 37. C. VII. q. 1.

5) c. 2. de translatione episcopi (1. 7).

6) Die sorgfältige Darstellung derselben bei Thomassini P. I. l. 1. c. 48. E. c. I. 169 ss.

7) S. oben S. 170, Note 4. S. 171 Note 1. c. 2. de translatione episcopi (1. 7).

8) Als auf der Kirchenversammlung von Trient der Canon (Sess. XXIII. de sacr. ordinis can. 8.): Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse veros et legitimos episcopos: anathema sit — promulgirt werden sollte, berief sich gegen die Fassung desselben der Bischof von Quadix in Spanien, Melchior Avosmedianus auf das Recht des Salzburger Erzbischofs: quin etiam ab archiepiscopo Salisburgensi quatuor suffraganeos suos Episcopos creari,

stifteten Suffraganstühle Gurk, Seckau und Lavant [1]) die genannten alten Metropolitanrechte im vollsten Umfange auszuüben, so daß ihnen 1. das Ernennungsrecht für diese bischöflichen Sitze [2]) zusteht, ferner 2. das Recht, die Ernannten zu bestätigen und zu weihen, 3. das Recht, die Resignation dieser Bischöfe zu genehmigen und die dadurch erledigten Stühle wieder zu besetzen [3]), ja dies selbst 4. in dem Falle, wenn eines dieser Bisthümer am h. Stuhle oder an der Curie erledigt würde [4]). Es versteht sich von selbst, daß über die jedesmalige Ausübung eines dieser Rechte an den apostolischen Stuhl berichtet werden muß.

---

nihil in eo auctoritatis exercente Romano Pontifice — worauf der Cardinal Simonetta entgegnete, dies Vorrecht der Salzburger Erzbischöfe beruhe auf besonderen päpstlichen Privilegien. Pallavicini, Conc. Trid. historia. l. 19. c. 5. n. 5. Pars. III. Antverpiae 1673. p. 99. Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. 7. n. 4. E. c. III. 309 s.

[1]) Gurk gest. 1072 nach Chron. Salisb. ad h. a: Gebhardus archiep. Gurcensem fecit episcopatum 2. Non Maii (Pez, Script. rerum austriac. T. I. Lipsiae 1721 p. 341) Chiemsee gest. 1214, aufgehoben 1817, Seckau gest. 1219, Lavant gest. 1221.

[2]) In Betreff des bischöflichen Stuhles v. Gurk verlieh das volle Besetzungsrecht dem Erzbischofe Gebhard P. Alexander II. kraft seines Breve de 12 Cal. April. 1070: nullus ibi Episcopus constituatur, nisi quem tu vel tui successores elegerint, ordinaverint et consecraverint. Canisii Lectiones antiquae. Tom. III. P. 2. Amstelaedami 1725 p. 436 s. Dies wurde von Alexander III. 1179 und von Lucius III. 1184 bestätigt. Hansizii, Germania sacra. Viennae 1755. Tom. II. 299 s. 303 s. In Folge eines im 16. Jahrh. über das Ernennungsrecht auf diesen Stuhl zwischen dem regierenden österreichischen Hause und den Erzbischöfen entstandenen Streites kam es zu einem Vertrage zwischen Ferdinand I. und dem Erzbischofe Matthäus Lang 1535, kraft dessen der Erzherzog von Oesterreich zweimal hintereinander, der Erzbischof von Salzburg erst das dritte Mal ernennt, unbeschadet des in jedem Falle dem Erzbischofe zustehenden Rechtes der Bestätigung und Weihe. Hansiz ibid. p. 8. 603. Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. 7. n. 5. E. c. IV. 310 s.

[3]) Dieselben Rechte wie auf den Stuhl v. Gurk, wurden in Betreff der Stühle von Chiemsee, Seckau und Lavant den Salzburger Erzbischöfen von Innocenz III. und Honorius III. gewährt, und dieselben von Nicolaus V. 1447 u. 1448, Paul II. 1466 und Clemens VII. 1524 bestätigt. Hansiz ib. 480 s., 518 s., 589 s. Benedict. XIV. ib. p. 311 s.

[4]) Durch die Decretale Clemens IV. (1265—68): c. 2. de praebendis in VI. (3. 4), welche insgemein die clausa in corpore juris (sc. reservatio) genannt wird, wurde die Besetzung aller beim h. Stuhle in Erledigung kommenden Bisthümer demselben vorbehalten. Von diesem Vorbehalte wurden zu Gunsten der Salzburger Erzbischöfe die 4 genannten Suffraganbisthümer durch die angeführte Bulle Clemens VII. ausgenommen. S. auch über die Vorrechte des erzbischöflichen Stuhls v. Salzburg, Zallwein principia juris eccl. Ed. c. IV. 465 ss.

§. 102.

Umfang der erzbischöflichen Jurisdiction nach dem heutigen Rechte.

Wenn auch der apostolische Stuhl die den Metropoliten in der alten Kirche von ihm delegirten Rechte [1]) im Laufe der Zeit sich vorbehalten hat, so ist doch bei dem Fortbestande der Metropolitanverfassung die ordentliche den Erzbischöfen als Metropoliten zustehende Jurisdiction im Wesentlichen unangetastet geblieben, obschon das Concil von Trient die Befugnisse derselben den kirchlichen Verhältnissen und Bedürfnissen seiner Zeit gemäß modificirt hat.

Dieses ordentliche Rechtsverhältniß des Metropoliten zu seinen Suffraganbischöfen bringt es mit sich

1. daß, wenn ein Geistlicher zum Metropoliten erhoben worden ist, der erst die bischöfliche Weihe erhalten und diese in der Metropole vollzogen werden soll, alle Suffragane zur Vornahme derselben sich dahin verfügen [2]). Der Metropolit ist berechtigt und verpflichtet

2. alle drei Jahre ein Provincialconcil zu berufen, demselben zu präsidiren, die Beschlüsse desselben zu veröffentlichen und den Vollzug derselben in seiner Provinz zu überwachen [3]);

3. die Cathedralen und Diöcesen seiner Suffraganen zu visitiren, wenn das Provincialconcil dies für nothwendig erkannt und genehmigt hat [4]);

4. in allen Fällen, in denen die Provincialbischöfe sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, sie zur Erfüllung ihrer strengen bischöflichen Amtspflichten zu verhalten, und zwar insbesondere a) zur jährlichen Abhaltung der Diöcesansynode [5]), b) zur Errichtung und Erhaltung der Klericalseminarien [6]), c) zur Residenzhaltung in ihren Sprengeln [7]). Die ohne specielle Genehmigung des Papstes [8]) sich aus ihren Diöcesen entfernenden

---

[1]) Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. 7. n. 7. E. c. IV. 312.

[2]) c. 5. D. LI., c. 6. de temporibus ordinationum (1. 11).

[3]) Con. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. S. oben §. 63. 64. S. 129 ff.

[4]) Idem Sess. XXIV. c. 3. de ref.

[5]) Idem Sess. XXIV. c. 2. de ref. Bulla Pii IV. super confirm. Conc. Trid. de 26. Jan. 1564 und oben §. 65. 66. S. 137 ff.

[6]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref.

[7]) c. 20. C. VII. q. 1., titul. de clericis non residentibus (3. 4.) et c. un. eod. in VI. (3. 3.), Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref.

[8]) Die vom Trienter Concil (Sess. XXIII. c. 1. de ref.) den Metropoliten gewährte Befugniß, aus gesetzlichen Ursachen den Provincialbischöfen eine Entfernung aus ihren Sprengeln zu gestatten, hat P. Urban VIII. denselben entzogen und aus-

Suffraganbischöfe hat der Metropolit dem Papste zur Ergreifung der zweckdienlichen Maßregeln anzuzeigen [1]).

5. In Fällen der Vernachlässigung und Versäumniß von Seite der Suffraganen ist der Metropolit berechtigt und verpflichtet, selbst Amt zu handeln [2]), und zwar a) wenn Suffraganbischöfe die von Patronen zu Curatpfründen Präsentirten innerhalb zweier Monate canonisch einzusetzen unterlassen und die Patrone an den Metropoliten recurriren [3]); b) wenn bei Erledigung eines Suffraganstuhls das Capitel unterläßt, innerhalb acht Tagen einen Verweser der Temporalien, so wie einen befähigten Capitularvicar aufzustellen [4]).

6. Kann in jedem Sprengel der Provinz wegen großer Armuth der Kirchen ein Klericalseminar nicht errichtet werden, so ist der Metropolit in Verbindung mit den zwei ältesten Suffraganbischöfen ermächtigt, wenigstens ein oder das andere Seminar nach Maaßgabe des Vermögens mehrerer Cathedralen an einem gelegenen Orte der Provinz zu gründen [5]).

7. Als Delegirter des apostolischen Stuhls hat der Metropolit darüber zu wachen; a) daß in den Pfarrkirchen exemter Klöster seiner Provinz das Wort Gottes an Herrn- und Festtagen verkündigt werde [6]), b) daß die exemten und ausschließlich dem apostolischen Stuhle unterstehenden Klöster seiner Provinz alle drei Jahre eine Conferenz zur Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Disciplin halten [7]).

8. Strafgerichtsbarkeit über ihre Suffraganen steht den Metropoliten nicht zu; denn schwerere Vergehen der Bischöfe, auf welche die Kirchengesetze Suspension und Absetzung verhängen, sind allein dem Papste vorbehal-

---

schließlich dem Papste vorbehalten durch Const. Sancta synodus v. 12. Dec. 1634, §. 8: Eccl. Praefectis (Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis) injungimus ne ab eorum Ecclesiis discedant, nisi prius obtenta nostra et Romani Pontificis pro tempore existentis per Breve, seu literas missivas, licentia. Bullar. Luxemb. 1727. V. 270.

1) Idem Sess. VI. c. 1. de ref. et Sess. XXIII. c. 1. de ref.

2) c. 3. C. IX. q. 3.

3) Pii V. const. In conferendis de 18. Mart. 1567 §. 4. Bullar. ed. Luxemb. 1727. II. 234 s.

4) c. 4. de supplenda negligentia Praelatorum in VI. (1. 8.), Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de ref., S. C. C. in Mazeriensi 19. Dec. 1569, in Priventina 15. Decemb. 1586 (Richter l. c. p. 373.) Würde der Metropolitanstuhl in einem solchen Falle selbst vacant seyn, so devolvirt dies Recht an das Metropolitancapitel. S. C. C. de 28. Aug. 1683, 14. Apr. 1685 in Benedict. XIV. de syn. l. II. c. 9. n. 2. E. c. I. 119.

5) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. §. Si vero in aliqua provincia.

6) Idem Sess. V. c. 2. de ref.

7) Idem Sess. XXV. c. 8. de Regularibus.

ten [1]), und geringere Uebertretungen derselben fallen dem Erkenntniß und Urtheile des Provincialconcils anheim [2]).

9. Das Tribunal des Metropoliten ist in allen Fällen, in denen das Gesetz überhaupt eine Appellation zuläßt [3]), die nächste Instanz, an welche von dem Urtheile des bischöflichen Gerichts die Berufung Statt findet [4]).

§. 103.

Ehrenrechte der Erzbischöfe.

Die höhere Stellung, welche die Erzbischöfe in der Hierarchie einnehmen, findet ihren Ausdruck

1. in dem Vortritte und Vorsitze, welcher den Erzbischöfen auf Concilien, bei Processionen, an der Curie und aller Orten in der Kirche vor den Bischöfen zusteht;

2. in dem besonderen Abzeichen der kirchlichen Fürstenwürde, dem Vließ oder Pallium [5]), mit welchem der Papst die Erzbischöfe, gleichwie die

---

[1]) S. oben S. 180 d) und Note 3. und §. 86. 1. S. 189.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. de ref.

[3]) Nach den Bestimmungen des Concils v. Trient (Sess. XIII. c. 1. 3. de ref. Sess. XXIV. c. 20. de ref.) und mehrerer seiner Vorgänger hat P. Benedict XIV. in seiner Const. Ad militantis vom 30. März 1742 (Bullar. I. 134 ss. und bei Richter Conc. Trid. p. 521 ss.) §§. 5—37 alle jene Angelegenheiten bezeichnet, in denen keiner Appellation Raum gegeben, und in den folgenden §§. die Bedingungen festgestellt, unter denen in andern Rechtssachen ein Recurs bloß angenommen werden darf.

[4]) Hiebei sind die Vorschriften des Concils von Trient (Sess. XXIV. c. 20. de ref. Sess. XIII. c. 3. de ref.) so wie die ältern canonischen Regeln des Appellationsverfahrens und namentlich der Decretale Innocenz IV.: c. 3. de appellationibus in VI. (2. 15.) genau zu beobachten. Vergl. Acta et Decreta concilii Provinciae Remensis a. 1849. Tit. XVII. c. 2. de auditorio Metropolitano, c. 3. de Apellationibus. Lutetiae Paris. 1850. p. 128 ss.

[5]) Die mystische Bedeutung des Palliums spricht in Uebereinstimmung mit Isidor v. Pelusium (l. I. Ep. 136) P. Benedict XIV. in seiner Const. Romana Ecclesia vom 5. Oct. 1752 §. 1. also aus: Pallium a Romano Pontifice, vel ex ejus auctoritate dumtaxat solemni ritu benedictum, et prope corpus beatissimi apostolorum principis religiosa cura adservatum, indeque ad enixas preces desumptum, si cui utendum induendumque conceditur, peculiare quoddam sacri foederis vinculum inter ipsum et Romanum Pontificem, ejusdem Beatri Petri Successorem, specialis sacramenti interpositione firmatum significat: Cumque ipsum Pallium ex ovium velleribus contextum, sacri Pastoris humeris gestetur, ovis illius speciem repraesentat, quam Dominus aberrantem requisivit, inventamque humeris suis sustulit; ut Episcopus, qui Christi typum gerit, ejusque munere fungitur, ipso etiam habitu illius boni Pastoris imitatorem se exhibeat, qui ovium suarum infirmitates, admirando

Patriarchen und Primaten, als Fürsten der Kirche schmückt. Das Pallium ist aber

a. ein unumgänglich nothwendiges Abzeichen der erzbischöflichen Würde, also daß vor Empfang desselben der auf einen Metropolitan- (gleich-wie Patriarchal- und Primatial-) Stuhl Erhobene sich weder Erzbischof (Patriarch, Primas) nennen [1]), noch eine Function seiner bischöflichen Weihe in seiner Erzdiöcese [2]), ja selbst nicht einen erheblichen Act der Gerichtsbarkeit über die eigene Diöcese ausüben darf [3]). Deßhalb muß jeder zur bischöflichen Fürstenwürde zu Erhebende innerhalb drei Monaten von seiner Consecration (der bereits Consecrirte binnen drei Monaten von seiner Confirma-

pietatis et misericordiae excessu, portavit. Bullar. IV. 33. Vergl. über Ursprung und Form des Pallium oben S. 173.

[1]) c. 3. de auctoritate et usu pallii (1. 8.): non deberet se archiepiscopum appellare, priusquam a nobis pallium suscepisset, in quo Pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopalis nominis appellatione confertur.

[2]) c. 28. de electione (1. 6.): Cum non liceat archiepiscopo sine pallio convocare concilium, conficere chrisma, dedicare basilicas, ordinare clericos et episcopos consecrare: multum profecto praesumit, qui antequam impetret pallium, clericos ordinare festinat, cum illud non tamquam simplex episcopus, sed tamquam archiepiscopus facere videatur. Pontif. rom.: Antequam obtinuerit quis Pallium, licet sit consecratus, non licet ei Episcopos consecrare, nec convocare Concilium, nec chrisma conficere, neque ecclesias dedicare, nec Clericos ordinare. P. I. De Pallio. E. c. p. 75. In einer fremden Diöcese kann der zum Metropoliten erhobene Bischof auch vor Empfang des Palliums bischöfliche Functionen verrichten, weil dieß durch ihn dort nicht proprio jure, sondern nur kraft der Ermächtigung von Seite des Ordinarius geschieht, so wie er auch Functionen der bischöflichen Weihe in der eigenen Diöcese seinem Weihbischofe oder einem anderen Bischofe übertragen kann: c. 11. de electione (1. 6.), Bened. de syn. l. II. c. 5. n. 5. E. c. I. 100.

[3]) Das c. 28. de electione (1. 6), so wie das Pontificale (s. Note 2.) nennt unter diesen Jurisdictionsacten bloß die Berufung und Abhaltung eines Concils. Da andere Gesetzesstellen durchaus mangeln, in denen außer der Berufung eines Concils noch andere Jurisdictionsacte den Metropoliten vor Empfang des Pallium verboten würden, so ist nach Reg. Jur. XV. in VI. und nach dem Axiom: Concessum intelligitur, quod expresse non prohibetur (c. 8. C. XXVIII. q. 1. u. c. 1. de procuratoribus in VI. (1. 19.) anzunehmen, daß nur die Abhaltung einer Synode den confirmirten Metropoliten vor Empfang des Pallium verboten sey. — Wenn dem Gesagten gemäß ein Metropolit vor Empfang des Pallium weder ein Provincialconcil noch eine Diöcesansynode berufen kann (s. oben S. 129. 137.), so ist doch dieß nicht bei jenen Bischöfen der Fall, denen das Pallium vom apostolischen Stuhle verliehen wird. Diversitatis ratio facile eruitur: etenim per Pallium confertur Archiepiscopis plenitudo pastoralis officii; at Episcopis in meram datur honoris significationem, non ut aliquid juris per illud tribuatur, quo antea carerent. Benedictus XIV. de syn. l. II. c. 6. n. 4, E. c. I. 108.

tion auf den Metropolitan- (Patriarchal- oder Primatial-) Sitz das Pallium vom apostolischen Stuhle sich nachdrücklich und inständig [1]), entweder in eigener Person oder durch einen Stellvertreter im geheimen päpstlichen Consistorium erbitten [2]). Bevor aber das in Folge dieser Bitte vom Papste verliehene Pallium dem Metropoliten durch den vom apostolischen Stuhle dazu bevollmächtigten Prälaten [3]) feierlich in der Kirche überreicht wird, muß der Metropolit dem Papste den vorgeschriebenen Eid des canonischen Gehorsams und der Ergebenheit leisten [4]), worauf die Bekleidung mit demselben erfolgt [5]). Das Pallium ist ferner

b. eine streng persönliche Auszeichnung Dessen, dem es verliehen wird, also daß es weder einem anderen Erzbischofe dargeliehen noch auf einen Anderen vererbt werden kann, sondern mit seinem ausschließlichen Träger begraben werden muß [6]); und weil das Pallium in jedem einzelnen Falle nur für den Gebrauch und auf den Namen der Einen erzbischöflichen Kirche verliehen wird, so muß der von einem erzbischöflichen Stuhle auf den andern Uebersetzte ein neues Pallium sich erbitten, so wie ein, zwei erzbischöflichen Kirchen etwa vorstehender Prälat für jede derselben ein besonderes Pallium haben muß [7]). Endlich ist das Pallium

c. ein Schmuck, den die Metropoliten (Patriarchen, Primaten) als Stellvertreter des Papstes in den ihnen angewiesenen kirchlichen Kreisen auch nur innerhalb dieser Sprengel [8]), und wieder nur bei Functionen

---

[1]) c. 1. 2. D. c.

[2]) Acta consistorialia de 28. Mart. 1757. Arsenius archiep. Heliopolitanus Procurator . . pallium in genua provulutus Tobiae Patriarchae nomine et verbis instanter postulat, instantius et instantissime. Bullar. Bened. IV. Append. LIII.

[3]) In der Regel werden damit die Nuntien des Papstes beauftragt.

[4]) c. 4. de electione (1. 6.). Pontificale Rom. P. I. De Pallio. E. c. 73 s.

[5]) Pontif. rom.: Juramento praestito Pontifex surgit cum mitra, et Pallium de altari accipit, et illud super humeros Electi adhuc ante se genuflexi imponit, dicens: Ad honorem omnipotentis Dei et beatae Mariae semper Virginis, ac beatorum Apostolorum Petri et Pauli, Domini Nostri N. Papae N. et sanctae Romanae Ecclesiae, nec non Ecclesiae N. tibi commissae, tradimus tibi Pallium de corpore beati Petri sumtum, in quo est plenitudo Pontificalis officii, cum Patriarchalis vel Archiepiscopalis nominis appellatione; ut utaris eo intra Ecclesiam tuam certis diebus, qui exprimuntur in privilegiis ab Apostolica Sede concessis. In nomine Pa†tris, et Fi†lii, et Spiritus † sancti. Amen. l. c. p. 74.

[6]) c. 2. de auctoritate et usu pallii (1. 8.), Pontif. rom.: Quia Pallium est personale, ideo accommodari non potest, neque in morte alicui relinqui: sed Patriarcha vel Archiepiscopus cum eo sepeliri debet. l. c. p. 75.

[7]) c. 4. de postulatione Praelatorum (1. 5.), Pontif. rom. l. c.

[8]) c. 1. 5. de auctor. et usu pallii (1. 8.) Pontif. rom. l. c. p. 75. Daher haben die in den Sprengeln ihrer Patriarchate nicht residirenden lateinischen Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien und Antiochien kein Pallium. S. oben §. 97. S. 215.

innerhalb der Kirchen, nicht außer denselben bei Umzügen und Processionen tragen dürfen [1]). Eben so wie der Gebrauch des Palliums dem Orte, so ist er auch der Zeit nach beschränkt auf die Feier des h. Opfers [2]) an den höchsten Festtagen [3]), und auf die vorzüglichsten bischöflichen Functionen [4]).

3. Ein anderes Abzeichen der Metropolitanwürde ist das erzbischöfliche Kreuz [5]), und das Vorrecht, daß die bereits mit dem Pallium geschmückten Kirchenfürsten [6]) sich dasselbe bei feierlichen Gelegenheiten innerhalb ihrer Provinz können vorantragen lassen [7]).

Da dieses Vorrecht aber den Metropoliten (Patriarchen, Primaten) nur als Stellvertretern des Papstes zusteht, so fällt der Gebrauch desselben in Gegenwart des Papstes oder seines Legaten von selbst weg [8]).

4. Einem Erzbischofe kommt der Titel Excellentissimus et Reverendissimus zu; und in Oesterreich haben die Inhaber der erzbischöf-

[1]) c. 1. de auct. et usu pallii (1. 8.) Pontif. rom. ibid.

[2]) Mit Ausschluß der Messen für Verstorbene. Pontif. rom. ibid.

[3]) c. 4. 6. de auctor. et usu pallii (1. 8.), Pontif. rom.: Dies, quibus Pallio uti potest Patriarcha, sive Archiepiscopus, sunt hi: Nativitas Domini nostri J. Chr., S. Stephani Protomartyris, S. Joannis Apostoli et Evangelistae, Circumcisio Domini, Epiphania Domini, Dominica in Palmis, Feria quinta in Coena Domini, Sabbatum sanctum, Dominica Resurrectionis cum duobus diebus sequentibus, Dominica in Albis, Ascensio Domini, Dominica Pentecostes, Festum Corporis Christi, Festivitates quatuor beatae Mariae semper Virginis: Purificationis, Annuntiationis, Assumtionis et Nativitatis, Nativitas S. Joannis Baptistae, Festum omnium Sanctorum, Festivitates omnium Apostolorum, Principales festivitates Ecclesiae suae, Dies anniversarius dedicationis Ecclesiae, et Consecrationis suae. l. c. p. 75 s.

[4]) Pontif. rom.: Dedicationes Ecclesiarum, ordinationes Clericorum, Consecrationes Episcoporum et Virginum l. c. p. 76. Die Weihung des Chrisma und der h. Oele ist angedeutet durch die Bestimmung: Feria quinta in Coena Domini.

[5]) Wie das Pallium ursprünglich ein ausschließliches Insigne des Papstes war (s. oben S. 173.), so auch der Gebrauch, demselben als Repräsentanten des Gekreuzigten das Kreuz vorauszutragen. Von ihm ging es auf seine Legaten, die Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe über. Benedict. XIV. de syn. l. II. c. 6. n. 2. E. c. I. 105 s. Ueber die Bedeutung des Kreuzes schreibt Benedict. XIV. in s. Const. Romana Ecclesia v. 5. Oct. 1752. §. 1.: Crucis erectae delatio non solum pastoralis officii vim auctoritatemque ostendit, ex illius potestate derivatam, qui crucifixus ex infirmitate, sed vivens ex virtute Dei, ministros suos contra omnes adversarias potestates invictae Crucis signo armavit: verum etiam ipso sui conspectu episcopalis praedicationis summam fidelibus populis ob oculos ponit, sublatoque ad eorum solamen fidei nostrae vexillo, aeternae salutis spem credentibus ingerit. Bullar. IV. 33. Die Form des erzbischöflichen Kreuzes oben S. 217.

[6]) Pontif. rom.: Neque ante habitum Pallium potest Electus ante se crucem deferre, sed tantum postea. l. c. p. 75.

[7]) c. 2. de privilegiis in Clem. (5. 7.)

[8]) c. 23. de privilegiis (5. 33.).

lichen Stühle von Wien, Salzburg, Prag, Gran, Olmütz, und Görz den Rang weltlicher Fürsten, heißen Fürst-Erzbischöfe, und werden Fürst-Erzbischöfliche Gnaden (Celsissimus et Reverendissimus Princeps Archiepiscopus) titulirt.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten der bischöflichen Gewalt.

§. 104.

Uebersicht und Anordnung des Stoffes.

Nebst der päpstlichen Gewalt beruht allein die bischöfliche auf göttlicher Anordnung. Der Bischof übt dieselbe aber entweder in eigener Person oder durch Gehilfen und Stellvertreter (Coadjutor, Weihbischof, Generalvicar, Domcapitel, Consistorium, Bezirksvicar) aus. Sonach zerfällt diese Abtheilung in zwei Hauptstücke, deren erstes von den Rechten und Rechtspflichten des Bischofs, das zweite von den Rechten der Gehilfen und Stellvertreter des Bischofs handelt. Unter diesen Letzteren nehmen die Pfarrer, die als Träger des priesterlichen Amtes den Bischof in Führung der Seelsorge unterstützen und vertreten, eine so wichtige Stelle ein, daß die Rechte und Pflichten des pfarrlichen Amtes in einem besonderen Hauptstücke darzustellen sind. Eben so werden die Rechte der bischöflichen Gewalt, welche dem apostolischen Vicar der k. k. Heere zusteht, so wie die Rechte der Gehilfen seines Amtes, der besonderen Eigenthümlichkeit desselben wegen, besonders dargelegt. Endlich gibt es noch in der Kirche Personen, denen kraft menschlichen Rechtes eine der bischöflichen gleiche Gerichtsbarkeit oder gewisse Ehrenrechte der Bischöfe zustehen, und die deßhalb den Rang von Prälaten haben, und somit wird auch von den Rechten dieser in einem besonderen Hauptstücke gehandelt.

Erstes Hauptstück:

Von den Rechten und Rechtspflichten des Bischofs.

§. 105.

Natur der bischöflichen Rechte und Umfang derselben.

Natur und Umfang der bischöflichen Gewalt und der daraus fließenden Rechte ist durch die auf göttlicher Anordnung beruhende Verfassung der

Kirche auf das Genaueste bestimmt. Dieser zufolge erscheint die Gewalt des Bischofs

1. als eine auf ursprünglich göttlicher Einsetzung beruhende [1]); 2. auf einen Ort und eine bestimmte gläubige Heerde beschränkte (s. oben S. 83), die ihm nach kirchlicher Ordnung vom Papste angewiesen wird [2]). Die dem Bischofe in und über seine Diöcese zukommende Gewalt ist 3. eine ordentliche, ordinaria, im Gegensatze zur übertragenen oder delegirten Gewalt (S. 106), weßhalb der Bischof gemeinhin Ordinarius und die Behörde des Bischofs Ordinariat heißt [3]); 4. eine der päpstlichen Gewalt untergeordnete [4]) und 5. durch diese in Betreff der Personen, Sachen und Orte beschränkbare und beschränkte Gewalt [5]), die 6. sich nicht willkührlich, sondern nur nach Vorschrift der Kirchengesetze in jedem einzelnen Falle bethätigen darf [6]), und insbesondere in Oesterreich an die Bestimmungen des Concordates, sowie an die andern speciellen kirchlichen Rechtsnormen gebunden ist [7]). 7. Die bischöfliche Gewalt umfaßt aber die dreifache apostolische Gewalt des Lehr-, Priester- und Regierungsamtes (§. 42.43. S. 80 ff.); deßhalb werden die besondern Attribute dieser dreifachen Gewalt des bischöflichen Amtes in folgenden Artikeln dargestellt.

I. Artikel: Die Rechte des bischöflichen Lehramtes.

§. 106.

Das Predigtamt des Bischofs.

Die Bischöfe sind als Träger des apostolischen Amtes vom Herrn gesetzt, seine Lehre in der ihnen anvertrauten Heerde in ihrer Lauterkeit und Vollständigkeit zu pflanzen und zu erhalten [8]). In Betreff der Pflan-

---

[1]) S. oben §. 41—43. S. 79—84. u. S. 102. Note 1. u. S. 99. 4.

[2]) Pius VI. Super soliditate oben S. 116. Note 1. Der Sprengel, welcher dem Bischofe zur Bethätigung seiner hierarchischen Gewalt angewiesen ist, in der alten Kirche *παροικια*, paroecia, genannt, heißt Diöcese: *διοικησις*, dioecesis, und der Bischof, dem eine solche zugetheilt ist, Diöcesanbischof, oder einfach Dioecesanus, zum Unterschiede von einem Bischofe ohne Sprengel: c. 40. de rescriptis (1. 3.), c. 14. de renuntiatione (1. 9.).

[3]) c. 11. §. 2. de officio judicis ordinarii (1. 31.), c. 7. eodem in VI. (1. 16.)

[4]) S. oben §. 47. 49. S. 89 ff. §. 50. S. 98.

[5]) S. §. 85. S. 182.

[6]) Pius VI. Auctorem fidei. Prop. VI. oben S. 177. Note 1. und Concordat Art. IV. Anhang. S. 9.

[7]) S. §. 34. S. 65 f.

[8]) Math. XXVIII. 19. 20. Joan. XV. 16.

zung der Heilslehre ist die Predigt des Wortes Gottes, wie das vorzüglichste Recht, so auch die vornehmste Pflicht des bischöflichen Amtes [1]), welcher die Inhaber desselben sowohl in eigener Person als durch geeignete Stellvertreter mit aller Sorgfalt obliegen sollen [2]).

Dieß Recht, in seiner Diöcese zu predigen, ist 1. ein ausschließliches Recht des Bischofs [3]), kraft dessen alle Sendung zur Verwaltung des kirchlichen Lehramtes [4]) im bischöflichen Sprengel nur von ihm ertheilt werden kann, also daß 2. kein Welt- und Ordensgeistlicher ohne Sendung und Genehmigung des Bischofs predigen darf [5]), und diese von ihm ertheilte Befugniß mit dem Widerrufe der Sendung erlischt (s. oben S. 105). Der Bischof darf aber 3. weder Personen des weiblichen Geschlechtes, seyen dieselben auch noch so fromm und unterrichtet [6]), noch auch männliche Laien [7]), sondern nur 4. Geistliche senden, unter denen die Presbyter und Diaconen kraft ihrer Weihe als vorzugsweise zur Verwaltung des kirchlichen Lehramtes befähiget erscheinen (s. §. 56. S. 116). Es bethätigt sich aber das bischöfliche Recht, die reine und vollständige Lehre des Heils in der Diöcese zu pflanzen, nach den Bedürfnissen der verschiedenen Stände der Gläubigen auf verschiedene Weise.

---

[1]) Act. VI. 2. 4.. I Cor. I. 17., II. Tim. IV. 2., c. 6. D. LXXXVIII.

[2]) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref.: Quia christianae reipublicae non minus necessaria est praedicatio evangelii quam lectio, et hoc est praecipuum episcoporum munus: statuit et decrevit sancta synodus, omnes episcopos, archiepiscopos, primates et omnes alios ecclesiarum praelatos teneri per se ipsos, si legitime impediti non fuerint, ad praedicandum sanctum Jesu Christi Evangelium. Si vero contigerit episcopos et alios praedictos legitimo detineri impedimento, viros idoneos assumere teneantur ad hujusmodi praedicationis officium salubriter exsequendum. Si quis autem hoc adimplere contempserit, districtae subjaceat ultioni. Et Sess. XXIV. c. 4. de ref.

[3]) S. §. 56. S. 115 f. Benedict. XIV. de syn. l. IX. c. 17. n. 5. E. c. II. 415 ss. Solus Episcopus in sua dioecesi est publicus Doctor et Magister. Ibid. n. 6. p. 419.

[4]) Act. XV. 24. 27. Rom. X. 15. Barbosa de officio et potestate Episcopi. P. III. Alleg. 76. n. 44—46. E. c. p. 292.

[5]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref.: Nullus autem saecularis sive regularis, etiam in ecclesiis suorum ordinum, contradicente episcopo praedicare praesumat.

[6]) I Cor. XIV. 34., I Tim. II. 12., c. 20. D. IV. de consecr.

[7]) c. 12. 14. de haereticis (5. 7.)

§. 107.

Rechte des Bischofs in Betreff der religiösen Bildung
I. der Jugend.

Da der Bischof vom Herrn mit dem Amte betraut ist, seiner ganzen Heerde die reine und vollständige Heilslehre zu predigen, so ist es zuerst der junge Nachwuchs derselben, der die bischöfliche Lehrsorgfalt in Anspruch nimmt. Der Bischof ist deßhalb berechtiget und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die katholische Jugend beiderlei Geschlechtes in öffentlichen sowohl als Privatschulen, wie auch in den Kirchen, nicht nur in den Anfangsgründen des Glaubens und der Sitten unterwiesen, sondern mit dem Fortschritte des Alters zu immer vollständigerer und gründlicherer Kenntniß des kirchlichen Glaubens erhoben werde [1]).

Damit die Handhabung dieses Rechtes nach seinem ganzen Umfange dem Bischofe in Oesterreich gewahrt werde, bestimmt das Concordat: 1. Niemand wird die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtiget ist (Art. VI.), und falls in den für Katholiken bestimmten Volksschulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen (Art. VIII.). 2 Die Bestimmung der Katechismen oder Religionsbücher für Elementarschulen ist zwar ein unbestreitbares Recht jedes Diöcesanbischofs; wie sich aber Uebereinstimmung in der Wahl desselben nahe legt, so ist auch eine Aenderung derselben nur nach gemeinsamer Berathung und reiflicher Erwägung zu treffen [2]). 3. Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen seyn; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegen-

---

[1]) Conc. Trid Sess. XXIV. c. 4. de ref.: Iidem pueros in singulis parochiis fidei rudimenta et obedientiam erga Deum et parentes diligenter ab iis, ad quos spectabit, doceri curabunt, et si opus sit, etiam per censuras ecclesiasticas compellent. Breve Sr. Heiligkeit Pius IX., vom 17. März 1856, Absatz: Nec minori studio. Anhang S. 77.

[2]) Concordat Art. VII. Päpstl. Breve v. 5. Nov. 1855, Absatz: Omnem vero curam. Anh. S. 52. Minist. Schreiben. §. 2. Anh. S. 56.

stande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft (Art. V.). 4. In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet seyn, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen (Art. VII.). 5. Für Bestellung der Religionslehrer an Staatsgymnasien und mittleren Schulen hält der Diöcesanbischof eine Concursprüfung ab, und macht den seinem Urtheile nach Würdigsten dem Statthalter unter Vorlegung der Prüfungsacten namhaft. Wenn dieser Vorgeschlagene ganz besonderer Umstände wegen zurückgewiesen werden müßte, darf doch immer nur ein Solcher für das Lehramt ernannt werden, den der Bischof dafür als tüchtig erklärt hat [1]). 6. Welche Lehrbücher in den gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seyen, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen (Art. VII.); in Betreff der Form und Methode dieser Lehrbücher sollen aber die Bischöfe auf die Wünsche der Staatsregierung Rücksicht nehmen [2]). 7. Auch an den Universitäten soll eine gläubige Wissenschaft und Frömmigkeit gepflegt werden, und die Bischöfe sollen zu diesem Zwecke ihre amtliche Stellung als Kanzler der hohen Schulen geltend machen [3]); auch soll es ihnen freistehen, nach vorläufiger Verhandlung mit der kaiserlichen Regierung eine katholische, nur von ihnen abhängige Universität zu errichten [4]).

II. des Volkes.

Auch den erwachsenen Gläubigen allen, die immer zunehmen sollen an christlicher Erkenntniß, muß die Lehre des Heils fort und fort gepredigt werden. Deßhalb soll der Bischof 1. in eigener Person in der Kathedrale das Predigtamt verwalten, und so er gesetzlich verhindert ist, durch tüchtige Stellvertreter dieser Pflicht genügen [5]); 2. in allen anderen Kirchen seines Sprengels aber durch die Seelsorger, ihre Gehilfen und Stellvertreter wenigstens an allen Herrn- und Festtagen so wie an Fasttagen, in der Quadragesimal- und Adventszeit aber täglich oder wenigstens dreimal in der Woche [6]); 3. das Volk fleißig ermahnen: Jedermann sey nach Thunlichkeit zur Anhörung des

---

[1]) Art. VII., Note. §. VIII. (Anh. S. 47.) Minist. Schreiben §. 1. (Anhang S. 56).

[2]) Breve v. 5. Nov. Absatz: Cum autem pro certo habeamus (Anh. S. 52).

[3]) Note §. 1. (Anh. S. 46).

[4]) Ebend. §. 4. (Anh. S. 47).

[5]) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. Sess. XXIV. c. 4. de ref.

[6]) Idem Sess. XXIV. c. 4. de ref.

Wortes Gottes in seiner Pfarrkirche verpflichtet [1]). 4. Da aber mit Bildung der Erkenntniß auch jene der christlichen Gesinnung und Willenskraft gleichen Schritt halten muß, soll des Bischofs vorzügliche Sorgfalt dahin gehen, daß das gläubige Volk die ordentlichen und außerordentlichen Bildungsmittel der Kirche, als da sind die Heiligung der Festtage, Theilnahme am Gottesdienste, Empfang der Sacramente der Buße und des Altars u. A., eifrig gebrauche und durch Abhaltung von Missionen zu religiöser Gesinnung erweckt und darin befestiget werde [2]). 5. Vorzüglich benütze der Bischof zur Belehrung des Volkes die Visitation seiner Diöcese [3]); weil derselbe aber oft nur durch den Buchstaben zu seiner Heerde sprechen kann, so werden 6. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien mit dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen kundmachen (Art. III.).

III. der Geistlichkeit.

Ein fernerer Hauptgegenstand des bischöflichen Lehramtes ist die Bildung der Candidaten des geistlichen Standes und der Glieder desselben.

A. Jene, welche sich dem Dienste der Kirche widmen wollen, müssen eine ihrem künftigen Stande und Berufe entsprechende Bildung, d. h. Unterricht und Erziehung, erhalten, und der Bischof ist es, dem die Kirche die ganze Sorge hiefür überträgt — in dem berühmten Decrete von Trient Sess. XXIII. c. 18. de ref. [4]). Dieser Verordnung gemäß sind die Rechte

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref.

[2]) Breve vom 17. März, Absatz: Pari autem solicitudine und Cum autem sacrae Missiones. Anh. S. 77 f.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref.

[4]) Quum adolescentium aetas, nisi recte instituatur, prona sit ad mundi voluptates sequendas, et, nisi a teneris annis ad pietatem et religionem informetur, antequam vitiorum habitus totum hominem possideat, numquam perfecte ac sine maximo ac singulari propemodum Dei omnipotentis auxilio in disciplina ecclesiastica perseveret: sancta synodus statuit, ut singulae cathedrales, metropolitanae atque his majores ecclesiae pro modo facultatum et dioecesis amplitudine certum puerorum ipsius civitatis et dioecesis, vel ejus provinciae, si ibi non reperiantur, numerum in collegio ad hoc prope ipsas ecclesias vel alio in loco convenienti ab episcopo eligendo alere, ac religiose educare et ecclesiasticis disciplinis instituere teneantur. In hoc vero collegio recipiantur qui ad minimum duodecim annos et ex legitimo matrimonio nati sint, ac legere et scribere competenter noverint, et quorum indoles et voluntas spem afferat, eos ecclesiasticis ministeriis perpetuo inservituros. Pauperum autem filios praecipue eligi vult; nec tamen ditiorum excludit, modo suo sumptu alantur, et studium prae se ferant Deo eti ecclesiae inserviendi. Hos pueros epis-

der österreichischen Bischöfe in Betreff der geistlichen Bildungsanstalten und der theologischen Studien durch das Concordat folgender Weise festgestellt, und zwar

1. in Betreff der bischöflichen Seminare und der damit verbundenen theologischen Lehranstalten:

a) Die Bischöfe werden ihre Diöcesanseminare nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten (Art. XVII.); b) daher werden sie Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, so wie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten [1]; c) werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminarien ernennen und wenn immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfer-

copus in tot classes, quot ei videbitur, divisos juxta eorum numerum, aetatem ac in disciplina ecclesiastica progressum, partim, quum ei opportunum videbitur, ecclesiarum ministerio addicet, partim in collegio erudiendos retinebit: aliosque in locum eductorum sufficiet, ita ut hoc collegium Dei ministrorum perpetuum seminarium sit. Ut vero in eadem disciplina ecclesiastica commodius instituantur, tonsura statim atque habitu clericali semper utentur; grammatices, cantus, computi ecclesiastici, aliarumque bonarum artium disciplinam discent, sacram scripturam, libros ecclesiasticos, homilias sanctorum, atque sacramentorum tradendorum, maxime quae ad confessiones audiendas videbuntur opportuna, et rituum ac caeremoniarum formas ediscent. Curet episcopus, ut singulis diebus missae sacrificio intersint, ac saltem singulis mensibus confiteantur peccata, et juxta confessoris judicium sumant corpus Domini nostri Jesu Christi; cathedrali et aliis loci ecclesiis diebus festis inserviant. Quae omnia atque alia ad hanc rem opportuna et necessaria episcopi singuli cum consilio duorum canonicorum seniorum et graviorum, quos ipsi elegerint, prout Spiritus sanctus suggesserit constituent, eaque ut semper observentur saepius visitando operam dabunt. Dyscolos et incorrigibiles ac malorum morum seminatores acriter punient, eos etiam, si opus fuerit, expellendo, omniaque impedimenta auferentes, quaecumque ad conservandum et augendum tam pium et sanctum institutum pertinere videbuntur diligenter curabunt . . . Deinde statuit sancta synodus, ut episcopi, archiepiscopi primates et alii locorum ordinarii, scholasterias obtinentes et alios, quibus est lectionis vel doctrinae munus annexum, ad docendum in ipsis scholis instituendos per se ipsos, si idonei fuerint, alioquin per idoneos substitutos ab eisdem scholasticis eligendos et ab ordinariis approbandos, etiam per subtractionem fructuum cogant et compellant. Quod si judicio episcopi digni non fuerint, alium, qui dignus sit, nominent, omni appellatione remota. Quod si neglexerint, episcopus ipse deputet. Docebunt autem praedicti, quae videbuntur episcopo expedire.

[1]) Art. XVII. Gemäß Uebereinkommens vom 15. Juni 1849 soll in den bischöflichen Knabenseminarien nach dem für die Staatsgymnasien vorgeschriebenen Lehrplane unterrichtet werden, und sind in die bischöflichen Klerikalseminare und beziehungsweise in die theologischen Studien nur solche Candidaten aufzunehmen, welche das Unter- und Ober-Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurück gelegt

nen [1]); d) werden sie die theologischen **Disciplinen** und die **Reihenfolge**, in welcher sie gelehrt werden sollen, bestimmen [2]).

---

haben. **Actenstücke**, die bischöfliche Versammlung zu Wien betreffend. Wien, 1850. S. 12.

[1]) Art. XVII. Gemäß des genannten Uebereinkommens sollen als Professoren der Theologie in der Regel nur solche angestellt werden welche ihre Befähigung durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ausgewiesen haben; doch kann mit Männern, welche ihre Kenntnisse bereits durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden. Bei Erledigung von Lehrkanzeln an Diöcesanlehranstalten ist die Concursprüfung von dem Ordinariate wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen betreffenden Diöcesen veranlaßt werden. Die Ordinariate werden die geschehene Erledigung und Ausschreibung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben. Die Prüfungsfragen werden von dem Bischofe bestimmt, in dessen Diöcese die Lehrkanzel erlediget ist. Der Bischof wird über die schriftliche Prüfung das Gutachten der Professoren sowohl der betreffenden als einer anderen theologischen Lehranstalt einholen. Die Beurtheilung der mündlichen Prüfung ist von den Professoren der Lehranstalt, an welcher dieselbe gemacht wurde, und einem Ordinariats-Commissäre vorzunehmen. Nachdem die Beurtheilung der Prüfungs-Leistungen ordnungsmäßig vor sich gegangen ist, wählt der Bischof aus den Bewerbern Jenen, welcher am meisten Bürgschaft für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet und macht denselben der Staatsgewalt (dem Statthalter) unter Beifügung der Gründe namhaft, auf welchen seine vorzugsweise Würdigkeit beruht. Erhebt diese nicht von ihrem Standpuncte aus wider den Bezeichneten eine Einwendung, oder sind die gemachten Einwendungen behoben, so verleiht ihm der Bischof das Lehramt. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch wissenschaftliche Leistungen hervorragt, ohne vorausgegangene Concursprüfung als Professor bezeichnet. — Die theologischen Lehranstalten der **Klöster** unterstehen in gleicher Weise, wie die übrigen, der Leitung und Beaufsichtigung von Seite der Bischöfe. Auch haben sämmtliche Bestimmungen über die Lehrgegenstände und die Zahl der Jahrgänge und Professoren für dieselben Geltung. Die Professoren an Klosterlehranstalten werden von dem betreffenden Ordensvorsteher dem Bischofe vorgeschlagen, welcher die wissenschaftliche Befähigung der Bezeichneten einer concursartigen Prüfung unterzieht. Wenn der Erfolg ein entsprechender ist, und der Candidat sich auch in den übrigen Beziehungen als zum Lehramte geeignet darstellt, so zeigt er den ihm gemachten Vorschlag der Staatsgewalt an, und theilet die Gründe mit, auf welche seine Gutheißung sich stützet. Wenn von Seite der Staatsgewalt eine Beanständigung nicht erfolgt, oder die sich ergebenden Schwierigkeiten behoben werden, so verleiht der Bischof dem Candidaten die Ermächtigung zum Lehrvortrage der Theologie. **Actenstücke**. S. 13 ff. Ueber die Wahl der Professoren **Breve** v. 5. Nov. Absatz: In seligendis autem Professoribus. (Anh. S. 53) u. **Minist. Schreiben** §. 6. (Anh. S. 57).

[2]) Auf der bischöflichen Conferenz zu Wien 1856 wurde bestimmt, daß an den theologischen Diöcesanlehranstalten die theologischen Disciplinen in folgender Ordnung

2. In Betreff der theologischen Studien an öffentlichen Lehranstalten ist aber festgesetzt

a) Niemand wird die h. Theologie oder Katechetik in was immer für einer öffentlichen Lehranstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtiget ist (Art. VI.). b) Bevor ein Professor der juridischen Facultät als Lehrer des Kirchenrechts bestellt wird, wird das Urtheil des Diöcesanbischofs über Glaube und Lehre desselben eingeholt werden (Note §. V. Anhang S. 47). c) Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist (Art. VI.). d) Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält (Art. VI.). e) Die Bischöfe werden auf die theologische Facultät, abgesehen von dem etwa bestehendem Kanzleramte, einen besonderen Einfluß üben (Note §. I. Anh. S. 46). f) Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechtes bestellen (Art. VI.), und zu Examinatoren der Bewerber um das Doctorat aus der Theologie und dem canonischen Rechte werden ausschließlich Katholiken genommen werden (Note §. II. Anh. S. 46). g) Sollte es zweckdienlich erscheinen, daß einigen Bischöfen das Promotionsrecht aus der Theologie durch päpstliche Vollmacht verliehen werde, so wird Seine Majestät nach Vereinbarung der Sache zwischen dem h. Stuhle und der Staatsregierung bereitwillig zustimmen (Note §. III. Anh. S. 46 f.).

B. Aber auch Jene, welche durch die h. Weihen bereits Glieder des Klerus geworden sind, müssen fort und fort dem Studium der kirchlichen Wissenschaft obliegen, wollen sie zum Heile der Gläubigen ihre kirchlichen Dienste und Aemter verwalten. Deßhalb ist der Bischof eben so berechtiget als verpflichtet

---

durch 4 Jahre gelehrt werden sollen: im 1. Jahrgange Bibelstudium des A. B. und Fundamentaltheologie, im 2. Jahrg. Bibelstudium des N. B. u. Dogmatik, im 3. Jahrg. Moral und Kirchengeschichte, im 4. Jahrg. Kirchenrecht, Pastoral und Katechetik. Zur Rechtfertigung dieses theol. Studienplans s. Dr. Schöpf, theol. Studium in Oesterr. 2 Aufl. Salzburg 1857.

1. aufs Strengste über jene wissenschaftlichen Prüfungen zu wachen, welchen die Kirche die Aspiranten des Kirchendienstes [1]), die Verwalter des Bußsacramentes [2]) und die Candidaten jeglicher Beneficien und besonders der Seelsorgsämter [3]) unterwirft; 2. durch Anordnung von Pastoralconferenzen den wissenschaftlichen Eifer im Klerus lebendig zu erhalten [4]).

§. 108.

Rechte des Bischofs in Betreff der Erhaltung der gesunden Lehre.

Wie die Pflanzung der Heilslehre, so ist auch die Huth des in der Kirche hinterlegten Glaubensschatzes dem Bischofe vorzugsweise anvertraut [5]). Wie durch die Predigt der gesunde Glaube gepflanzt wird, so kann er auch nur durch sie in seiner Reinheit und Vollständigkeit fort und fort erhalten werden. Wenn aber der Weltgeist und die falsche Wissenschaft den Glauben der Heerde getrübt und entstellt hat, so hat der Bischof das Recht und die Pflicht

1. den in seinen Sprengel eindringenden und um sich greifenden Irrthümern, falschen und verderblichen Ansichten und Meinungen entgegenzutreten, sie als solche zu kennzeichnen und durch gründliche Darlegung der kirchlichen Lehrgrundsätze sie zu bekämpfen [6]); 2. Bücher, welche dem Glauben und der Sittlichkeit verderblich sind [7]) als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten [8]); 3. insbesondere der Verbreitung

---

[1]) Conc. Trid. Sess. VII. c. 3. de Ref., Sess. XIV. Decr. de Ref. Proëm. c. 2. 3., Sess. XXII. c. 2. 10. de Ref., Sess. XXIII. c. 4. 7. 14. de Ref.

[2]) Idem Sess. XXIII. c. 15. de Ref.

[3]) Idem Sess. VII. c. 13., Sess. XXI. c. 6., Sess. XXIV. c. 8. 12. 18. de Ref. und die authentischen Erklärungen der h. Cong. des Concils über c. 18. in meiner Schrift: Die Pfarrconcursprüfung. Wien 1855.

[4]) Vorzüglich empfohlen durch Se. Heiligkeit Pius IX. im Breve vom 17. März 1856. Absatz: Ne vero in Sacerdotibus. (Anh. S. 78 f.).

[5]) I Tim. VI. 20. 21. Breve Pius IX. v. 17. März 1856. Absatz: Jam vero. Anhang. S. 71.

[6]) Se. Heiligkeit Pius IX. ruft in dem angezogenen Breve die bischöfliche Sorgfalt besonders gegen die herrschenden Irrthümer des Indifferentismus gegen alle und jede Religion der Gleichgültigkeit gegen den allein wahren katholischen Glauben, und des Rationalismus auf. S. Anh. S. 71 f.

[7]) S. Encycl. P. Clemens XIII. v. 25. Nov. 1766 (Bullar. contin. III. 225 ss.).

[8]) Concord. Art. IX., Note §. IX., (Anh. S. 47 f.), Minist. Schreiben §. 3. (Anh. S. 56.). Durch diese Bestimmung des Concordates ist dem Decrete Leo X. auf dem 5. Lateranconcil v. 4. Mai 1515: c. 3. de libris prohib. in VII. (5. 4.), so wie des Concils von Trient Sess. IV. de edit. et usu sacr. libr.: Nulli liceat imprimere vel imprimi facere etc. und der Reg. X. Indicis, in denen die kirchliche Präventivcensur angeordnet ist, derogirt worden.

nicht approbirter Bibelübersetzungen zu steuern [1]); 4. von der Orthodoxie aller Geistlichen, welchen er die Sendung zu was immer für einem kirchlichen Lehramte gibt, sich dadurch zu vergewissern, daß sie vor ihm das tridentinische Glaubensbekenntniß ablegen [2]); 5. den Predigern, sie mögen zum Säcular- oder Regularklerus gehören, welche Irrthümer und Aergernisse ausstreuen, um so mehr Jenen, welche offenbare Häresien lehren, das Predigen zu verbieten [3]); 6. wenn Lehrstreitigkeiten in seinem Sprengel entstehen, die Streitenden zum Stillschweigen zu verweisen, bis vom apostolischen Stuhle der entscheidende Spruch erfolgt seyn wird, denn der Bischof — wenn ihm auch in Glaubensfragen kein entscheidendes Urtheil zusteht [4]) und er sich selbst auch nicht zum Richter aufwerfen soll, wenn der Streit zwischen bedeutenden Theologen geführt wird [5]), ist doch als die höchste Lehrautorität in der Diöcese zur Fällung eines provisorischen Urtheils berechtigt [6]); 7. endlich Alles anzuwenden, was zur Befestigung des gesunden Glaubens unter Klerus und Volk heilsam und ersprießlich erscheint [7]).

---

[1]) Conc. Trid. Sess. IV. decr. cit., Reg. IV. Indicis, u. Const. P. Pius IV. Dominici gregis, 24. Mart. 1564 (Bullar. ed Luxemb. 1727. II. 116 s).

[2]) Pii IV. const. In sacrosancta. 13. Nov. 1564 (Bull. Luxemb. II. 136 ss.), kraft deren der Bischof, in dessen Sprengel eine Universität besteht, berechtiget ist, allen Lehrern an derselben, Geistlichen wie Weltlichen, vor Antritt ihres Lehramtes das Glaubensbekenntniß abzunehmen.

[3]) Conc. Trid. Sess. V. de 2. de Ref.

[4]) Bened. XIV. de syn. l. VI. c. 3. n. 7. (E. c. I. 415 s.).

[5]) Ibid. l. VI. c. 11, n. 2. (II. 92.).

[6]) Als das Kölner Domkapitel in s. Schreiben an P. Gregor XVI. v. 22. Nov. 1837 wider den Erzbischof Clemens August Freih. von Droste-Vischering unter Anderem auch die Klage erhob: plures imprimis presbyteros juniores thesibus, quae non omnes cum doctrinis ab Ecclesia definitis conveniunt, subscribendis angebat; so wurde diese vom Kölner Erzbischofe gegen den jüngeren der Hermesischen Lehre anhängenden Klerus ergriffene Maßregel vom P. Gregor XVI. in s. Antwort an das Kölner Capitel v. 26. Dec. 1837 gutgeheißen. S. Urkundl. Darstellung der Thatsachen, welche der gewaltsamen Wegführung des Freih. v. Droste vorausgegangen und gefolgt sind. Regensburg 1838. S. 242. 246.

[7]) Se. Heil. Pius IX. empfiehlt zu diesem Zwecke in s. Breve v. 19. März 1856 besonders Abhaltung der Missionen, Visitation der Diöcese, Feier der Diöcesansynode und Conferenzen der Geistlichkeit. (Anh. S. 78 f.).

II. Artikel: Die Rechte des bischöflichen Hohenpriesteramtes.

§. 109.

Die Befugnisse der bischöflichen Weihegewalt.

Der Bischof, welcher durch die Consecration die Fülle aller priesterlichen Gewalt empfängt (s. oben §. 54. S. 109 f.) und deßhalb der Hohepriester, Pontifex, heißt [1]), wird dadurch befähigt, alle von Christus oder der Kirche eingesetzten heiligen Handlungen der Weihe (§. 52. S. 101 f.) gültiger Weise zu verrichten. Nicht wenige Attribute der Weihegewalt sind aber dem Ordo des Bischofs so eigenthümlich, daß einige derselben gültiger Weise ausschließlich nur von ihm verrichtet werden können, und die Verrichtung anderer ihm wieder wenigstens ordentlicher Weise, jure ordinario, zusteht.

I. Die Weiheacte, welche dem Ordo des Bischofs so ausschließlich eigenthümlich sind, daß kein Geistlicher einer niederen Weihe sie mit Erfolg zu verrichten im Stande ist [2]), sind 1. die Ertheilung der heiligen oder höheren Weihen [3]) so wie die Degradation von denselben [4]), und 2. die Weihe des Katechumenen- und Krankenöles und des Chrisma am grünen Donnerstage [5]).

II. Die h. Handlungen, zu denen der Bischof kraft seiner Weihe vorzugsweise und als ordentlicher Verwalter, minister ordinarius, befähiget ist, die aber doch auch von einem bloßen Presbyter kraft besonderer Vollmacht des apostolischen Stuhles [6]) verrichtet werden können, sind: 1. Die

---

[1]) c. un. de sacr. unctione (1. 15). Das Pontificale romanum nennt deßhalb auch den bischöflichen Ordo: Ordo Pontificalis. Ed. Venet. 1772. 8. p. 61.

[2]) c. 9. de consecr. (3. 40): episcopus quae ordinis episcopalis sunt, non potest inferioris gradus clericis demandare. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de sacr. ord.: quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. et can. 6. de sacr. ord. u. oben §. 54. S. 109 f.

[4]) Pontificale rom. P. III. Degradatio ab ordine Pontificali etc. E. c. p. 363 ss.

[5]) c. 1. D. xxv., Pontific. rom. P. III. De officio in feria 5. coenae Domini. E. c. p. 322 ss., Benedict. XIV. de syn. l. VII. c. 8. n. 1. 2. 7. E. c. II. 74 ss. Siehe die 14. Facultät der österr. Bischöfe pro foro externo im Anh. S. 36.

[6]) Derselbe, dem eine solche Facultät zu ertheilen ausschließlich reservirt ist, pflegt sie nur ex rationabili et urgente causa und immer nur unter der Bedingung zu verleihen, daß sich der Bevollmächtigte bei Verrichtung einer Pontificalhandlung der dazu gesetzlichen von einem Bischofe bereiteten Materie bediene. Benedict. XIV. de syn. l. VII. c. 8. E. c. II. 64 ss.

Spendung des Sacramentes der Firmung [1]; 2. die Ertheilung der niedern Weihen [2]; 3. die Weihe oder Consecration der Kirchen [3], der Altäre [4], der h. Gefäße des Kelchs, der Patene, des Ciborium und Melchisedechs [5] und der Glocken [6], wie auch die Reconciliation einer polluirten Kirche, die consecrirt war [7]; 4. die Salbung der Könige [8]; 5. die Benediction der Aebte und Aebtissinen [9]; 6. überhaupt alle h. Handlungen, die im Pontificale enthalten sind [10].

Wenn jeder gültig consecrirte Bischof auch befähigt ist, alle die heil.

---

[1]) Eugenius IV. decr. pro Armenis: Ordinarius minister est episcopus . . Legitur tamen, aliquando per apostolicae sedis dispensationem ex rationabili et urgente admodum causa simplicem sacerdotem chrismate per episcopum confecto hoc administrasse confirmationis sacramentum (Denzinger l. c. p. 149.). Benedict. XIV. de syn. l. VII. c. 8. n. 2. E. c. II. 66. Da die Delegation zur Ertheilung der Firmung an einen bloßen Presbyter ein päpstliches Reservat ist, so ist die Firmung, welche ein Presbyter in Folge bloß bischöflicher Delegation spenden würde, ungültig. Benedict. XIV. de syn. l. VII. c. 8. n. 7. E. c. II. 70 s. — Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can 7. de sacr. ord. et Sess. VII. can. 3. de confirm.

[2]) Eugen IV. ad Armenos (Denzinger. p. 153). S. oben §. 55 S. 111 f. Conc. Trid. Sess. XXIII. can 7. de sacr. ord. et c. 10. de Ref. Petr. Scavini Theolog. mor. Lucani 1851. III. 347.

[3]) c. 1. D. xxv.. Pontific. rom. P. II. de eccles. dedicatione et consecratione. E. c. p. 168 ss., Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. 15. n. 2—5. E. c. IV. 43 ss.

[4]) c. 1. D. xxv., c. un. de sacr. unctione §. Ungitur (1. 15), Pontif. rom. P. II De altaris consecr. E. c. p. 185 ss.

[5]) Pontif. rom. P. II. De patenae et calicis consecr. E. c. p. 274 ss.

[6]) Ibid. De benedictione signi v. campanae p. 291 ss. Ohne specielle päpstliche Vollmacht kann die Glockenweihe einem Priester vom Bischofe nicht delegirt werden, auch unter der Bedingung nicht, daß die Salbung wegbleibe, weil diese de praecepto ist. An liceat delegare benedictionem campanarum, omissa unctione, personis ordine episcopali non insignitis? Resp. S. R. C. die 19. Apr. 1687 in Majoricen: Non licere.

[7]) c. 9. de consecr. eccles. (3. 40). Die Bischöfe Oesterreichs haben die Facultät: delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem, reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab Episcopo (Anh. S. 35. N. 11.)

[8]) c. un. de sacr. unctione §. Unde in veteri (1. 15), Pontif. rom. P. I. de benedict. et coronat. Regis. E. c. p. 131 ss.

[9]) c. 1. de suppl. neglig. praelat. (1. 10). Pontif. rom. P. I. De benedictione Abbatis et Abbatissae l. c. p. 74 ss.

[10]) Die Bischöfe Oesterreichs haben die Facultät: delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio.

Handlungen gültiger Weise zu verrichten, so muß er doch, um proprio jure sie auch erlaubter Weise zu begehen, vom Papste confirmirt, orthodox und kein Schismatiker [1]), von jeder Irregularität [2]) und Censur [3]) frei seyn, und dieselben nach Vorschrift des Pontificale romanum [4]) und in seiner eigenen Diöcese [5]) verrichten.

§. 110.
Weitere Bethätigung des bischöflichen Hohenpriesteramtes.

I. Als der Hohepriester feiert der Bischof die h. Messe nach besonderem, hochpriesterlichen Ritus, ritu pontificali, welcher wieder, je nachdem die h. Messe eine feierliche mit Gesang (missa pontificalis solemnis) oder eine Privatmesse ist, verschieden ist [6]). Der Bischof ist als der hohe Priester

II. eben so berechtigt als verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in seinem ganzen Sprengel der Gottesdienst nach kirchlicher Vorschrift gefeiert, und die Sacramente und Sacramentalien würdig verwaltet werden. Zu diesem Behufe ist es Sache des Bischofs

1. alljährlich die Gottesdienstordnung (Ordo divini officii Calendarium, Directorium) für den Lauf des Kirchenjahres vorzuschreiben, nach welcher vom gesammten Säcularklerus der Diöcese und jenen Regularen, welche einen eigenen Ordo nicht haben [7]), täglich das Bre-

---

1) S. oben S. 102, Note 4.

2) c. 17. de tempor. ordinat. (1. 11.), c. 12. de homicidio (5. 12).

3) c. 1. 4. 5. 9. 10. de clerico excommunicato, deposito vel interdicto celebrante (5. 27.), c. 1. 4. de sententia excom. in VI. (5, 11.), c. 1. de sententia et re judicata in VI. (2. 14.).

4) Bulle P. Clemens VIII. 10. Febr. 1596, Absatz: Statuentes, enthalten in der Bulle P. Benedict XIV. Quam ardenti, 25. März 1752, die den Ausgaben des von ihm durchgesehenen und castigirten Pontificale vorgedruckt ist.

5) c. 6. C. IX. q. 2.

6) Caeremoniale Episcoporum L. II. c. 8. De missa solemni, Episcopo celebrante. L. I. De missa, quae sine cantu ab Episcopo celebratur. Ed. Romae 1729. 4. p. 223 ss. et p. 169 ss.

7) Alle großen vom h. Stuhle approbirten geistlichen Orden haben ihr eigenes Brevier und Meßbuch, und der Ordo divini officii wird von ihren Ordensobern vorgeschrieben. — An religiosi utriusque sexus proprium Calendarium non habentes uti debeant Calendario Dioecesano? Resp. S. R. C.: Affirmative, additis officiis peculiariter concessis Regularibus in illa dioecesi commorantibus. Die 22. Julii 1848 in una Dubiorum.

viergebeth und die h. Messe zu verrichten ist. Dieser Ordo divini officii darf aber kein anderer als der Römische seyn, mit Ausnahme der vom apostolischen Stuhle für die besondere Kirchenprovinz und Diöcese genehmigten eigenen Festen [1]; 2. sorgfältig darüber zu wachen, daß die Sacramente und Sacramentalien vom gesammten Klerus genau nach Vorschrift des Pontificale und Rituale romanum verwaltet werden [2]), wenn nicht die Kirchenprovinz oder Diöcese ein besonderes, vom apostolischen Stuhle approbirtes Rituale besitzt; und insonderheit die Bischöfe des griechischen und armenischen Ritus haben darüber zu wachen, daß in ihren Sprengeln nur die vom römischen Stuhle gutgeheißenen liturgischen Bücher und approbirten Rituale der orientalischen Kirche gebraucht werden [3]); 3. daß bei der Feier des h. Opfers und bei Spendung der Sacramente und Sacramentalien nur die vom h. Stuhle genehmigte Kirchensprache gebraucht werde [4]); 4. daß nur jene Prälaten, welche nicht Bischöfe sind, die h. Messe nach bischöflichen Ritus feiern, denen dieß durch besonderes päpstliches Privilegium zugestanden ist, und daß sie sich dabei strenge an die über den Gebrauch der Pontificalien vom apostolischen Stuhle erflossenen Decrete halten [5]), und 5. im Falle Mißbräuche in der Feier des Gottesdienstes, der Spendung der Sacramente und Sacramentalien, in der Verehrung der Heiligen und im Gebrauche der h. Bilder eingerissen wären, mit klugem Eifer dieselben abzustellen [6]).

§. 111.

Die Pontificalien oder Insignien des Hohenpriesteramtes.

I. Wenn der Bischof sein hochpriesterliches Amt verwaltet, umgibt ihn die Kirche, um ihn als den Hohenpriester vor dem einfachen Priester auszuzeichnen und die Majestät der hochpriesterlichen Würde anschaulich zu machen, mit Glanz und Zierde.

Diese Abzeichen des hochpriesterlichen Amtes, welche die Pontificalien, Pontificalia, genannt werden, sind

---

1) S. R. C. die 30 Septembr. 1817 in nullius Provinciae Compostellanae.

2) Breve Sr. Heil. Pius IX. vom 17. März 1856. Anhang S. 76.

3) Se. Heil. Pius IX. eben daselbst. Absatz: Antequam finem. Anh. S. 79 f.

4) Breve Sr. Heil. Pius IX. vom 5. Nov. 1855. Absatz: Denique Vobis. Anh. S. 53. S. auch oben §. 78. S. 164.

5) Se. Heil. Pius IX. eben das. Absatz: Neque desinatis. Anh. S. 53.

6) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus.

1. die Fußbekleidung mit Strümpfen, caligae, und Schuhen, sandalia [1];

2. die Tunicella, welche über die jedem celebrirenden Priester eigenthümliche Alba angezogen wird, und darüber die Dalmatica [2];

3. der Schmuck der Hände mit seidenen Handschuhen, chirothecae [3], und darüber der Pontificalring, annulus pontificalis, welcher an den Ringfinger der rechten Hand gesteckt wird [4];

4. das Kreuz, welches an goldener Kette um den Hals gehängt auf der Brust ruht, crux pectoralis oder einfach Pectorale [5];

5. der Schmuck des Hauptes mit der Mitra, mitra, infula, cidara bicornis [6];

6. der Krummstab, baculus pastoralis, pedum [7];

7. der über drei Stufen erhabene befestigte Sitz oder Stuhl im Chor der bischöflichen Kirche auf der Evangelienseite, cathedra s. thronus episcopalis, mit über demselben angebrachten Baldachin, umbraculum, baldachinum [8].

II. Der Gebrauch der Pontificalien steht de jure den Bischöfen ausschließlich zu [9], ist aber auf die Sprengel derselben also beschränkt, daß es keinem Bischofe erlaubt ist, in einer fremden Diöcese ohne ausdrückliche Erlaubniß des betreffenden Ordinarius sich der Pontificalien zu bedienen [10].

---

[1] Caeremoniale Episcoporum l. II. c. 8. n. 7. Romae 1729. p. 226.

[2] Ibid. n. 18. p. 231.

[3] Ibid. n. 19. Die rothe oder weiße Farbe derselben wird durch das Fest bestimmt.

[4] Ibid. n. 22. p. 232.

[5] Ibid. n. 4. p. 230.

[6] Idem l. I. c. 17. p. 105. Sie ist entweder pretiosa oder auriphrygiata oder simplex; der Gebrauch der einen oder der anderen Gattung wird durch das Caeremoniale l. c. n. 2—4 entsprechend den Festen und kirchlichen Zeiten bestimmt.

[7] Caeremon. l. I. c. 17. De mitra et baculo pastorali. Num. 5—8 verbreitet sich über den Gebrauch desselben, und n. 8. am Schluß wird der Hauptgrundsatz ausgesprochen: mitra et baculus in Episcopis sunt correlativa. E. c. p. 108.

[8] c. 10 D. xcv. Caerem. l. I. c. 13. n. 3. p. 87. Von der in der bischöflichen Kirche aufgeschlagenen Cathedra führt dieselbe den Namen Cathedral-Kirche. — Der im Chore auf der Epistelseite auf einstufiger Erhöhung stehende Pontificalstuhl heißt das Faldistorium. Wenn der Bischof in Gegenwart eines Cardinals celebrirt, so ist diesem als Stellvertreter des Papstes die Cathedra einzuräumen, der Bischof aber sitzt im Faldistorium. Caerem l. c. n. 5. p. 88.

[9] Sacra peragere ritu pontificali de jure inhaeret dumtaxat episcopali dignitati. S. R. C. 27. Aug. 1822, bestätigt durch Const. P. Pius VII. Decet Romanos Pontifices v. 4. Juli 1823 (Bullar. Rom. Contin. Tom. XV. p. 619).

[10] Conc. Trid. Sess. VI. c. 5. de Ref.

III. Artikel: Die Rechte des bischöflichen Regierungsamtes.

§. 112.

I. Die der Jurisdiction der Diöcesanbischöfe unterstehenden Personen und Sachen.

Die dem Diöcesanbischofe zustehende Regierungsgewalt erstreckt sich zwar über alle seiner Diöcese angehörenden kirchlichen Personen und Sachen; da aber dieser bischöflichen Gerichtsbarkeit durch die höchste kirchliche Autorität des Papstes einzelne Personen wie Sachen entzogen sind (siehe §. 85, S. 182 ff.), derselben aber doch auch wieder kraft päpstlicher Delegation in mancherlei Stücken unterworfen werden, so werden die Personen und Sachen, welche der bischöflichen Gerichtsbarkeit entweder jure ordinario oder delegato unterstehen, hier summarisch aufgeführt.

A. Personen.

Der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Diöcesanbischofs untersteht

1. der gesammte Säcularklerus der Diöcese [1];
2. alle Diöcesanen des Laienstandes, welche dem Civil angehören;
3. der Jurisdiction der österreichischen Diöcesanbischöfe unterstehen aber auch folgende Truppenkörper, Branchen, Anstalten und katholische Militärpersonen:

a) Die pensionirten Generäle, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind,

b) alle pensionirten, quiescirenden oder mit Beibehaltung des Offiziers-charakters quittirt habenden Stabs- und Oberofficiere, Militär-Beamten und Parteien,

c) das Hernalser Officiers-Töchter-Bildungsinstitut,

d) das Szathmärer und Wiener (Vorstadt Erdberg) Mannschafts-Töchter-Erziehungs-Institut,

e) die Patental- und die Vorbehalts- (Reservations-) Invaliden,

f) die Traiteurs und alle sonstigen mit Bewilligung der Militärbehörden zur Ausübung eines Gewerbes oder einer Beschäftigung in den Casernen oder anderen Militärgebäuden sich aufhaltenden Civilpersonen,

g) die Witwen und Waisen der Militärpersonen,

h) die Frauen, Kinder und Dienstboten der in diesem Verzeichnisse erwähnten Militärpersonen,

i) die k. k. Militärgränze und sämmtliche Gränz-Regimenter, wenn letztere sich nicht mobil außer der Gränze befinden.

---

[1] Ueber die in Oesterreich bestehenden Exemptionen s. oben S. 184, Note 2.

Anmerkung. Wenn jedoch die obbezeichneten Militärpersonen zu einer activen, wenn auch nur zeitweiligen oder aushilfsweisen Dienstleistung bei solchen Truppenkörpern, Branchen, Anstalten oder Militärbehörden kommandirt, oder in solche Militär-Heilanstalten zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, welche der militärgeistlichen Jurisdiction zugewiesen sind, so haben dieselben für diese Zeit gleichfalls der militärgeistlichen Jurisdiction zu unterstehen. Der letzteren sind ferner auch alle auf Kriegsdauer angestellten Beamten, Aerzte und sonstige Militärpartheien, sowie auch diejenigen Personen des Civilstandes untergeordnet, welche sich für die Dauer des Krieges bei der Armee aufhalten [1]).

4. Der ordentlichen Jurisdiction des Diöcesanbischofs unterstehen ferner alle Ordensgeistliche, welchen weltliche Seelsorge übertragen ist [2]), so wie

5. alle Ordenspersonen des weiblichen Geschlechtes [3]).

Der delegirten Gerichtsbarkeit des Diöcesanbischofs unterstehen

1. alle Regularen und andere Exemte a) in Allem, was den gesunden Glauben und die Verkündigung der Kirchenlehre betrifft [4]), b) in Verwaltung des Bußsacramentes für Weltleute und Nonnen [5]), c) in der Feier der Festtage, wie in der Verkündigung und Beobachtung der kirchlichen Censuren und Interdicte [6]);

2. alle außer dem Kloster lebenden Ordensleute [7]).

B. Sachen.

Die ordentliche Regierungsgewalt des Diöcesanbischofs bethätigt sich in Betreff 1. der Feier des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Sachen, 2. der Verwaltung der Sacramente und Sacramentalien, 3. der Feier der Festtage, 4. der kirchlichen Fasten, 5. des kirchlichen Begräbnisses, 6. der kirchlichen Gebäude, 7. der kirchlichen Lehr- und Erziehungsanstalten und anderer kirchlicher Institute, 8. der Kirchenpfründen, 9. des Kirchenvermögens, 10. der kirchlichen Streitsachen, 11. der Gewährung unvollkommener Ab-

---

1) Erlaß des h. Minister. f. Cultus vom 18. Febr. 1857, Z. 2062.

2) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de Regularibus. Const. Gregorii P. XV. Inscrutabili de 5. Febr. 1602. §. 1. 2. (Conc. Trid. ed. Richter p. 539 ss.) S. C. C. in Lycien, 29. Jan. 1724 et 23. Jun. 1725. §. Pluribus (Thes. Res. III. 11. 179 ss.). Conc. Art. XXVIII. S. 21 f.

3) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de Regular. Conc. Art. XXVIII. S. 22.

4) c. 9. de haereticis (5. 7.), Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de Ref.

5) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 15. de Ref. Const. Gregorii XV. Inscrutabili §. 4. 5. l. c. Benedictus XIV. de syn. l. IX. c. 15. n. 9. E. c. II. 398.

6) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 12. de Regul.

7) Idem Sess VI. c. 3. de Ref.

läſſe [1]), 12. der Dispenſation von Eheverboten, mit Ausnahme jener des einfachen Gelübdes immerwährender Keuſchheit und der Ordensprofeſſion und des Eheverbotes der gemiſchten Religion, 13. der Dispenſation von allen dem apoſtoliſchen Stuhle nicht vorbehaltenen Irregularitäten.

Die vorzüglichſten Gegenſtände, welche der Jurisdiction des Diöceſanbiſchofs kraft päpſtlicher Delegation unterſtehen, ſind: 1. Die Umwandlung frommer teſtamentariſcher Stiftungen [2]), 2. die Reduction geſtifteter Meſſen kraft beſonderer Facultäten [3]), 3. Abſolution reſervirter Cenſuren [4]), 4. Abſolution von kirchlichen Verbrechen [5]), 5. Dispenſation von geheimen Ehehinderniſſen [6]), 6. Dispenſation von einigen Ehehinderniſſen pro foro externo [7]), 7. Dispenſation von dem Hinderniſſe der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft im 2. und 3. Grade kraft beſonderer Facultäten, 8. Dispenſation vom Eheverbote des gemiſchten Religionsbekenntniſſes kraft beſonderer Facultät, 9. Dispenſation und Umwandlung der einfachen Gelübde mit Ausnahme des Gelübdes der lebenslänglichen Keuſchheit und des Eintrittes in einen approbirten Orden [8]), 10. Dispenſation von Irregularitäten aus einem geheimen Verbrechen, mit Ausnahme jenes des Mordes [9]), 11. Gebrauch und Geſtattung verbotener Bücher [10]), 12. Abſolution von allen dem Papſte reſervirten Sünden [11]), 13. Beſtellung von Proſynodal-Examinatoren und Ernennung von Proſynodal-Richtern kraft Triennalfacultäten [12]), 14. Ertheilung vollkommener Abläſſe kraft beſonderer Facultät, 15. Gebrauch und Delegation aller andern in den Quinquennalfacultäten ausgedrückten Befugniſſe pro foro conscientiae [13]) und pro foro externo [14]).

---

[1]) c. 14. de poenitentiis (5. 38.)
[2]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6. de Ref.
[3]) S. oben S. 186 f.
[4]) S. Quinquennalfacultäten pro foro conscientiae I. VII. XIII. Codex S. 31 ss.
[5]) S. Quinquennalfacultäten pro foro externo 1. Codex S. 34.
[6]) S. dieſelben pro foro conscientiae X—XII Codex S. 33 s.
[7]) S. dieſelben pro foro externo 3—7. Codex S. 35.
[8]) S. dieſelben 9. Codex S. 35.
[9]) Ebenda N. 8.
[10]) Ebend. N. 2.
[11]) Ebend. N. 10.
[12]) S. Codex VII. A. B. S. 37 f.
[13]) Die Numern VIII. IX. Codex S. 33.
[14]) Die Numern 11—20. Codex S. 35 f.

§. 113.

II. Das Recht der Oberaufsicht über die ganze Diöcese.

Der Bischof kann die seiner Jurisdiction zustehenden Personen und Sachen mit Erfolg nur unter der Voraussetzung leiten und regieren, daß er die Zustände und Bedürfnisse derselben genau kenne. Demnach setzt das Recht der bischöflichen Diöcesanregierung das Recht der obersten Aufsicht über dieselbe als seine nothwendige Bedingung voraus.

Dieses dem Bischofsamte wesentliche Recht der obersten Aufsicht über den bischöflichen Sprengel [1]) bethätigt sich

1. durch die Visitation der Diöcese. Es gibt schlechthin keinen Ort im Umfange der österreichischen Diöcesen, welcher der bischöflichen Untersuchung entzogen wäre; denn wenn das Concil von Trient alle Bischöfe ermächtigt hat, kraft päpstlicher Autorität alle wie immer exemten Säcularkirchen [2]), alle Commenden und exemten Klöster [3]), alle Spitäler, Bruderschaften und zu frommen Zwecken errichteten Institute [4]) zu visitiren, so sind die in Ungarn bestehenden exemten Abteien durch königliche Decrete der bischöflichen Visitation unterworfen [5]).

Weil eine erfolgreiche Regierung der Diöcese ohne Visitation derselben nicht erwartet werden kann, ist die Vornahme derselben den Bischöfen durch das Concil von Trient zur strengsten Pflicht gemacht, also daß die ganze Diöcese im Laufe eines Jahres und bei größerer Ausdehnung derselben binnen zwei Jahren visitirt werden soll [6]). Diese deßhalb canonisch genannte Visitation ist den Bischöfen Österreichs als eine denselben zur Regierung ihrer Kirchensprengel laut Verfügung der Kirchengesetze gebührende Uebung durch Art. IV. des Concordates stipulirt und vom apostolischen Stuhle besonders ans Herz gelegt [7]).

2. Durch Einholung von ordentlichen und außerordentlichen Berichten über den Zustand der einzelnen Kirchen in der Diöcese von Seite der bischöflichen Decane oder Bezirksvicare [8]).

---

[1]) Daher der Name Επισκοπος, Episcopus = Inspector, Superintendens: c. 24. D. XCIII.

[2]) Sess. VII. c. 8. de Ref. Darunter sind alle mit Collegien vereinigten Kirchen begriffen. S. C. C. in Bonon. 2. Oct. 1721 (Thes. Res. II. 86 s.).

[3]) Sess. XXI. c. 8. de Ref.

[4]) Sess. XXII. c. 8. de Ref.

[5]) S. Cherrier l. c. §. 209. I. 209 s.

[6]) Sess. XXIV. c. 3. de Ref.

[7]) Schreiben Sr. Heiligkeit P. Pius IX. vom 17. März 1856. Codex S. 78.

[8]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de Ref.

3. Durch Abhaltung der Diöcesansynode [1]).

Durch solche Bethätigung der Oberaufsicht über seinen Sprengel gewinnt der Bischof die ihm zur Regierung desselben nothwendige und ersprießliche Kenntniß der sittlich-religiösen und kirchlichen Zustände und Bedürfnisse; denn es waltet seine Regierung sowohl in foro interno als externo.

§. 114.

III. Rechte der bischöflichen Regierungsgewalt in foro interno.

Kraft der ihm eigenthümlichen apostolischen Gewalt zu lösen und zu binden [2]) hat der Bischof in seinem Sprengel das Gesetz Gottes und der Kirche ebenso im innern wie im äußern Gerichte zu handhaben [3]). Da die Gegenstände der Löse- und Bindegewalt Sünden und Kirchenstrafen sind, so bethätigt sich die bischöfliche Regierungsgewalt in foro interno

A. in Betreff der Sünden.

Der Bischof ist kraft seiner hochpriesterlichen Würde und seiner apostolischen Sendung der ordentliche Inhaber aller Gewalt der Sündenvergebung in seiner Diöcese [4]), also daß

1. jeder Priester, um auf dem Territorium des bischöflichen Sprengels das Bußsacrament gültiger Weise zu verwalten, die dazu nothwendige Berechtigung, jurisdictio, durch ausdrückliche Sendung des Bischofs erhalten muß [5]). Dieß gilt eben so sehr von allen Säcular-, wie Regularpriestern, welche die Beichten weltlicher Personen oder Nonnen hören wollen [6]).

2. Deßhalb hat der Bischof auch das Recht, diese jedem Priester zur gültigen Verwaltung des Bußsacramentes nothwendige Jurisdiction wie immer zu beschränken, oder sich die Lossprechung bestimmter Sünden mit der Wirkung vorzubehalten, daß kein auch für den Beichtstuhl jurisdictionirter Priester von diesen Sünden, ausgenommen in Todesgefahr, gültig lossprechen kann [7]).

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de Ref. Conc. Art. IV. e). Breve v. 5. Nov. 1855 (Codex S. 52.) Breve v. 17. März 1856 (Codex S. 78.). Vergl. oben §. 65. 66. S. 137 ff.

[2]) S. §. 42. 3. S. 81.

[3]) S. §. 53. S. 102 ff.

[4]) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6. can. 10. de poenitentia. S. §. 53. 8. S. 105.

[5]) c. 2. de poenitentiis in VI. (5. 10.) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de poenitentia.

[6]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 15. de Ref. Sess. XXV. c. 10. 11. de Regularibus. Const. Gregorii XV. Inscrutabili §. 4. l. c.

[7]) c. 2. de poenitentiis in VI. (5. 10). Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de poenitentia.

3. Die Bischöfe Oesterreichs sind kraft der ihnen verliehenen Quinquennalfacultäten berechtigt, von allen auch in der Bulle Coenae enthaltenen, dem Papste vorbehaltenen Fällen zu absolviren [1]), und diese Facultät auch andern Priestern mitzutheilen [2]).

4. Der Diöcesanbischof hat die ordentliche Gewalt, die zeitlichen Sündenstrafen in beschränktem Maaße zu erlassen, oder unvollkommene Ablässe zu ertheilen [3]), und zwar bei der Consecration einer Kirche den Ablaß von einem Jahre, bei andern Anlässen von vierzig Tagen [4]); vollkommene Ablässe spendet er nur kraft besonderer päpstlicher Vollmacht.

B. In Betreff der Kirchenstrafen

hat der Bischof das Recht

1. kraft seiner ordentlichen Jurisdiction alle derselben unterworfenen Personen, welche in schweren Uebertretungen der Kirchengesetze hartnäckig verharren, durch Verhängung von Kirchenstrafen oder Censuren zu züchtigen [5]) und von denselben wieder zu befreien oder loszusprechen;

2. vermög delegirter Gewalt von allen dem apostolischen Stuhle reservirten Censuren entweder in eigener Person oder durch Subdelegirte zu absolviren [6]).

§. 115.

IV. Rechte der bischöflichen Regierungsgewalt in foro externo.

Die Diöcesanbischöfe haben das Recht und die Pflicht in ihren Sprengeln die kirchliche Rechtsordnung im äußeren öffentlichen Leben durch Bethätigung der gesetzgebenden, richterlichen, vollziehenden und administrativen Gewalt zu handhaben. Es lassen sich aber

A. die Attribute der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt

auf folgende Punkte zurückführen:

I. Da der Bischof die Aufgabe hat, das kirchliche Leben seiner Diöcese

---

[1]) S. die Facultäten pro foro externo Nr. 10 (Cod. S. 35.) und vergl. §. 85. 5. S. 187 f.

[2]) S. Quinquennalfacultäten Nr. 20. Cod. S. 36.

[3]) c. 12. de excessibus praelatorum (5. 31.). Conc. Trid. Sess. XXV. decret. de indulgentiis. Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 9. n. 7. E. c. I. 125.

[4]) c. 14. de poenitentiis (5. 38.).

[5]) c. 16. de officio judicis ordinarii (1. 31.). Conc. Trid. Sess. VI. c. 3. Sess. XIV. c. 4. de Ref.

[6]) S. Quinquennalfacultäten pro foro conscientiae I—VII. (Cod. S. 31 ff.).

in vollen Einklang mit dem Gesetze der ganzen Kirche und dem besonderen der Provinz zu setzen, so ist

1. der Bischof berechtigt und verpflichtet, den eigenthümlichen Zuständen und Bedürfnissen seines Sprengels durch zweckmäßige Verordnungen zu begegnen [1]).

2. Diese Verordnungen über kirchliche Gegenstände, Statuta dioecesana, gehen vom Bischofe als dem alleinigen Gesetzgeber aus, und werden daher in seinem Namen erlassen und verkündiget [2]).

3. Der Bischof kann diese Statuten auf der Diöcesansynode wie außerhalb derselben erlassen [3]).

4. Die vom Bischofe erflossenen Verordnungen verpflichten nach ihrer gehörigen Veröffentlichung im Umfange der Diöcese Alle, für welche sie gegeben werden [4]), und bedürfen zu ihrer gesetzlichen Kraft der Genehmigung eines kirchlichen Obern nicht [5]).

5. Obwohl die vom Bischofe ausgegangenen Verordnungen im Allgemeinen mit seiner Jurisdiction über die Diöcese erlöschen [6]), so haben doch die von ihm erlassenen Synodalstatuten so wie die mit Zustimmung oder dem Rathe des Capitels gegebenen Verordnungen Gesetzeskraft, so lange sie nicht vom Nachfolger außer Geltung gesetzt werden [7]).

6. Das Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Dingen für seinen Sprengel kommt als Attribut der bischöflichen Jurisdictionsgewalt jedem vom Papste bestätigten, wenn auch noch nicht consecrirten Diöcesanbischofe zu [8]).

7. Die Bischöfe Oesterreichs sind ganz frei in Kundmachung ihrer Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten, sie mögen auf Diöcesansynoden oder außer denselben erlassen werden [9]); sie sind jedoch gehalten, von ihren

[1]) Benedict. XIV. de syn. dioec. l. VI, c. 1. n. 1. E. c. I. 398 s.

[2]) Idem ibid. l. III. c. 12. n. 7. E. c. I. 247.

[3]) c. 16. D. XVIII., c. 1. D. III. de consecrat., c. 2. de majoritate et obedientia (1. 33). S. über Diöcesansynode §. 65. IV. S. 140.

[4]) c. 4. de majoritate et obedientia (1. 33.). Benedict. XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 4. E. c. III. 271 ss. — Während ihres Aufenthaltes außer der Diöcese sind die Diöcesanen an die Statuten derselben nicht gebunden: c. 2. de constitutionibus in VI. (1. 2.).

[5]) Benedict XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 3. n. 6. E. c. III. 269. Vergl. §. 65. V. S. 141.

[6]) Barbosa de officio et potestate Episcopi P. III. alleg. 93. n. 23. Lugduni 1724. p. 371.

[7]) Reiffenstuel ad tit. de Constitutionibus §. IV. n. 70. E. c. I. 101 s. Benedict, XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 5. E. c. III. 280 ss.

[8]) Reiffenstuel l. c. n. 71. E. c. I. 102.

[9]) Kais. Verordn. v. 18. April. 1850, §. 2. (Cod. S. 3.). Conc. Art. III. IV. e).

Verordnungen und Statuten bei Veröffentlichung derselben gleichzeitig ein Exemplar der kaiserlichen Regierung zur Einsichtnahme mitzutheilen [1]).

II. Als Gesetzgeber ist der Diöcesanbischof auch ferner berechtiget, die von ihm gegebenen, so wie die durch das gemeine Recht seiner Verfügung anheimgegebenen Gesetze [2]) für besondere Fälle außer Kraft zu setzen, oder von denselben zu dispensiren. — Von Diöcesanstatuten, die außerordentlicher Weise vom Papste wären bestätigt worden, kann natürlich der Bischof proprio jure nicht dispensiren [3]).

III. Es ist Recht wie Pflicht des Bischofs, die vom apostolischen Stuhle und dem Provincialconcile erlassenen Gesetze für seinen Sprengel zu promulgiren, und die Bischöfe Oesterreichs sind als Delegirte des apostolischen Stuhles ermächtiget, von den Bestimmungen der allgemeinen Kirchengesetze in den durch die Quinquennalfacultäten bestimmten Fällen zu dispensiren [4]). Von den Decreten des Provincialconcils kann der Bischof für seinen Sprengel entbinden, wenn die Befugniß zu dispensiren dem Provincialconcil nicht ausdrücklich vorbehalten ist [5]).

§. 116.

Fortsetzung.

B. Die Befugnisse der bischöflichen Richtergewalt

oder der Gerichtsbarkeit im engern Sinne sind inbegriffen in der Gewalt des Bischofs, alle kirchlichen, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen und Sachen (§. 112. S. 244) betreffenden Rechtsfälle, caussae ecclesiasticae, als ordentlicher Richter in erster Instanz zu untersuchen und zu entscheiden [6]).

I. Die bischöfliche, im Rechtsbereiche sich bethätigende Gerichtsbarkeit ist eine doppelte, nemlich die peinliche oder Criminalgerichtsbarkeit, jurisdictio ecclesiastica criminalis, welcher Untersuchung und Erkenntniß über kirchliche Verbrechen anheimfallen, und die bürgerliche oder Civilge-

---

[1]) Kais. Verordn. v. 18. April 1850. §. 2. (Cod. S. 3.). Breve v. 5. Nov. 1855 (Cod. S. 52) u. minist. Schreiben v. 25. Jänner 1856. N. 9. (Cod. S. 58 f.)

[2]) c. 15. de temporibus ordination. (1. 11.) Reiffenstuel ad tit. de Constitutionibus §. XVIII. n. 463—475. E. c. I. 166 ss.

[3]) Barbosa de officio et potest. Episc. P. II. alleg. 34. n. 7. E. c. p. 382.

[4]) S. Quinquennalfacultäten pro foro externo (Cod. S. 34 ff.).

[5]) Barbosa l. c. n. 10.

[6]) c. 1. de officio judicis ordinarii (1. 31.), c. 7. de officio Ordinarii in VI. (1. 16.), Conc. Trid. Sess. XIII. c. 1., Sess. XIV. c. 4. 5., Sess. XXIV. c. 20. de Ref.

richtsbarkeit, jurisdictio eccl. civilis, welche die Untersuchung und Entscheidung aller andern Rechtsfälle zum Gegenstande hat; und die letztere wird wieder in die streitige, jurisdictio contentiosa, und willkührliche, jurisd. voluntaria, unterschieden, je nachdem sie auf Grund einer Klage auch wider den Willen der Beklagten, oder nur auf Verlangen der Untergebenen geübt wird [1]).

II. Den Bischöfen Oesterreichs ist diese ihnen nach dem Kirchengesetze zustehende Gerichtsbarkeit feierlich garantirt [2]), und zwar

1. in Anbetracht der Personen; denn es unterstehen der bischöflichen Gerichtsbarkeit

a) alle Geistliche in allen civilgerichtlichen Rechtssachen [3]), so daß allein die bloß weltlichen Rechtssachen derselben, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden [4]); ebenso unterstehen sie derselben in allen kirchlichen Criminalfällen [5]), so daß wieder nur jene Verbrechen und Vergehen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind [6]), vor die ordentlichen weltlichen Gerichte gehören [7]), und nur der Klerus in der Militärgränze in Strafrechtsfällen einem besonderen delegirten Gerichtshofe zu Agram untersteht [8]).

In jedem Falle, wo ein Geistlicher wegen der genannten Verbrechen und Vergehen vor das ordentliche weltliche Gericht gestellt wird, liegt es diesem ob, hievon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in so weit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bi-

---

1) Reifenstuel in Decret. l. I. tit 29. §. 1. n. 8. (E. c. I. 468.). Ferraris art. Jurisdictio. E. c. IV. 46 5.

2) Kais. Verordnung v. 18. April 1850. §. 3—5. (Cod. S. 3.), Concordat Art. X—XIV. XXXIV.

3) Concord. Art. X. XXXIV.

4) Concord. Art. XIII.

5) Concord. Art. XI. XXXIV.

6) S. das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852 für das Kaiserthum Oesterreich. (Amtliche Handausgabe.) Wien 1852.

7) Concord. Art. XIV.

8) Note vom 18. Aug. 1855. §. XII. (Cod. S. 48 f.).

schofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist [1]).

Wenn aber das Verbrechen oder Vergehen des Geistlichen, welches den Strafgesetzen des Kaiserthums verfällt, die Religion betrifft [2]), wird das weltliche Gericht erster Instanz vor Fällung des Urtheiles dem Bischofe die Verhandlungen mittheilen, damit er wider den Schuldigen nach Bestimmung der Kirchengesetze vorgehe. Der Bischof wird die von ihm gefällte Sentenz dem weltlichen Richter bekannt geben, welcher darauf nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzes das Urtheil über die Uebertretung desselben sprechen wird [3]).

Diese Bestimmungen über Mittheilung der Gerichtsverhandlungen an den Bischof von Seite der ordentlichen weltlichen Gerichte erleiden aber nothwendig eine Ausnahme, wenn es sich um das Verbrechen eines Geistlichen handelt, für welches das außerordentliche Gerichtsverfahren des Standrechtes angeordnet ist [4]).

Eben so unterstehen aber auch der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Oesterreich

b) alle Gläubigen des Laienstandes, sowohl vom Civil als auch der stabilen Miliz (§. 112. A. 3.) in allen rein geistlichen Civilrechtssachen [5]), wie in allen kirchlichen Criminalfällen [6]).

Wie in Anbetracht der Personen, so ist auch in Oesterreich die den Bischöfen zustehende Gerichtsbarkeit ausdrücklich anerkannt

2. in Betreff der Sachen; denn

a) da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse be-

---

1) Concord. Art. XIV.

2) S. §. 122—124 u. §. 500—525 des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852 A. a. O. S. 55 f. und 176 ff.

3) Note vom 18. August 1855. §. X. (Cod S. 48).

4) Ebendas. §. XI.

5) Concord. Art. X. XXXIV.

6) Concord. Art. XI.

trifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandenseyn und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden [1]).

Zu diesen kirchlichen Civilrechtssachen gehört auch das Kirchenpatronat [2]) und auch über das Patronatsrecht wird in Oesterreich das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der h. Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden [3]).

Wie alle kirchlichen Civilrechtssachen, so gehören vor das bischöfliche Forum

b) alle kirchlichen Criminalfälle, d. h. im Allgemeinen alle äußeren Uebertretungen der göttlichen und Kirchengebote, insbesondere die kirchlichen Delicte der Apostasie, Häresie, des Schisma, der Simonie und des Sacrilegiums, so wie die Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen [4]).

III. Alle diese der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstehenden kirchlichen Civil- und Criminalrechtsfälle müssen nach Vorschrift der Kirchengesetze verhandelt und entschieden werden [5]).

1. Die Bischöfe als die selbstständigen Inhaber der richterlichen Gewalt in ihren Diöcesen müssen daher für alle kirchlichen Civil- und Criminalrechtsfälle eine Gerichtsbehörde einsetzen, welche an ihrer Stelle dieselben nach der Ordnung des canonischen Prozesses zu erledigen hat.

2. Die Einsetzung solcher kirchlichen Gerichtsbehörden in den Diöcesen Oesterreichs für Erledigung der Civilstreitsachen wie für die Ausübung der geistlichen Strafgerichtsbarkeit ist durch das Concordat festgestellt [6]).

---

[1]) Concord. Art. X.

[2]) c. 3. de judiciis (2. 1.).

[3]) Concord. Art. XII.

[4]) Concord. Art. XI. XIV. XXXIV.

[5]) Den Inbegriff der kirchengesetzlichen Bestimmungen über das bei Untersuchung und Entscheidung der kirchlichen Streitsachen einzuhaltende richterliche Verfahren nennt man den canonischen Proceß. Unter denselben handeln schon die Decretalen Gregors IX. und zwar die Titel 33—43 des ersten und alle 30 Titel des zweiten Buchs.

[6]) In Betreff der Civilstreitsachen in Art. X. XII., und in Betreff der Criminalsachen in Art. XI. XIV. Ebenso setzt die kais. Verordnung vom 18. April 1850 §. 4. 5. die Einführung eines Gerichtshofes für die Untersuchung der Amtsvergehen der Geistlichen voraus. — Ueber die canonische Procedur gegen Geistliche siehe

3. Weil aber unter den kirchlichen Civilsachen vorzugsweise die Ehesachen ein eigentliches Gerichtsverfahren erheischen, so sind in Ausführung des Art. X. des Concordates geistliche Ehegerichte da, wo sie in den Diöcesen Oesterreichs noch nicht bestanden, eingesetzt worden, die mit dem 1. Jänner 1857 ihre Wirksamkeit begonnen haben [1]), und welche nach der „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen" die Rechtspflege zu verwalten haben [2]).

IV. Wenn der Bischof bei Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit in der Regel an die gerichtlichen Formen gebunden ist, so ist ihm doch auch die außerordentliche Gewalt übertragen [3]), über die eines nicht offenkundig gewordenen Verbrechens schuldigen Geistlichen, bloß auf Grund seiner gewissenhaften Ueberzeugung, außergerichtlicher Weise die Sentenz der Zurückweisung vom Empfang der höheren Weihen, wie auch die temporäre Suspension ab ordine, officio et dignitate auszusprechen [4]).

Wenn der Bischof kraft der ihm vom Trienter Concil übertragenen Gewalt [5]) eine solche Sentenz ex informata conscientia [6]) fällt, so ist er nicht gehalten, dem Schuldigen den Grund seines Urtheiles bekannt zu geben, wohl aber vor dem apostolischen Stuhle sein Verfahren zu rechtfertigen, wenn der Interdicirte und Suspendirte an denselben recurrirt [7]); denn wenn auch gegen die bischöfliche Sentenz ex informata conscientia das ordentliche Rechtsmittel der Appellation nicht zuläſſig erscheint [8]), so ist doch das

---

die Schrift: Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Von Wilhelm Molitor. Mainz 1856.

[1]) Kaiserl. Patent vom 8. October 1856. Art. I. (Codex S. 84.).

[2]) Anhang II. des kaiserl. Patentes vom 8. Oct. 1856. (Codex S. 103—148.).

[3]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 1. de Ref.

[4]) S. C. C. 24. Nov. 1657, 16. Dec. 1730 (Thes. Res. V. 81.), in Oritana s. Tarentina 20. Aug. 1735 (Thes. Res. VII. 115.).

[5]) P. Pius VI. in s. Const. Auctorem fidei. Propos. 49. 50. Bullar. Cont. Tom. IX. 408.

[6]) Siehe über dieselbe Benedict. XIV. de Syn. dioec. l. XII. c. 8. n. 3—6. E. c. III. 229 ss. Bouix, tractatus de judiciis ecclesiasticis. Tom. II. Paris 1855. Molitor, über canonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Mainz 1856. S. 221 ff. Roth, über die Sententia ex informata conscientia im Strafverfahren gegen Kleriker. Landau 1856. Molitor, über die Sentenz des Bischofs ex informatia conscientia. Mainz 1856.

[7]) S. C. C. in Vercell. 21. Mart. 1643, 21. Apr. 1668 bei benedict. XIV. de syn. l. XII. c. 8. n. 4. E c. III. 230.

[8]) P. Benedict. XIV. in s. Const. Ad militantis Ecclesiae vom 30. März 1744. §. 23. Bullar. Bened. I.

außerordentliche des Recurses an den römischen Stuhl dadurch nicht abgeschnitten.

V. Die Verletzungen der öffentlichen kirchlichen Rechtsordnung müssen an dem Schuldigen geahndet werden, damit das Ansehen des Gesetzes gewahrt und dem verletzten Rechte Genugthuung verschafft, andrerseits der Schuldige auch gebessert und geheilt werde [1]).

1. Der Bischof fällt also kraft seiner Richtergewalt über Geistliche sowohl als Laien, die sich an den Kirchengesetzen durch äußere freie That verbrochen haben, nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen das Strafurtheil, d. h. er spricht aus, welche Strafe das Kirchengesetz über die Verbrechen nach Maaßgabe ihrer Uebertretung und Schuld verhänge [2]).

2. Die geistlichen Strafen, welche die Kirchengesetze hauptsächlich zum Zwecke der Heilung wider Jene aussprechen, welche hartnäckig an der öffentlichen kirchlichen Rechtsordnung freveln, werden Censuren, censurae, poenae medicinales, genannt, und sind: die Excommunication, das Interdict und die Suspension; jene aber, welche über die Frevler am Kirchengesetze verhängt werden, um diese an ihnen zu rächen, heißen eigentliche Kirchenstrafen, poenae vindicativae, und die heut zu Tage üblichen sind: für die Laien — die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, für Geistliche — die Unfähigkeit zu kirchlichen Aemtern, Würden und Pfründen, die Entziehung derselben, die Versetzung auf eine geringere Pfründe, die Absetzung, die Entweihung, die Einsperrung in einem Kloster oder einer geistlichen Strafanstalt [3]).

§. 117.

Fortsetzung.

C. Das Recht der bischöflichen Vollziehungsgewalt.

In der den Bischöfen kraft ihres Amtes zustehenden Gerichtsbarkeit ist auch die Vollzugsgewalt, potestas executiva, beschlossen, d. h. das Recht, ihre gesetzlichen Anordnungen wie ihre richterlichen Urtheile an den sie betreffenden Personen und Sachen zu vollstrecken, oder in Ausführung zu bringen.

1. Sollte den Bischöfen in Vollziehung ihrer richterlichen Urtheile Widerstand entgegengesetzt werden, so sind sie berechtigt zur Brechung desselben

---

[1]) c. 1. de sententia excommunicationis in VI. (5. 11.)

[2]) c. 1. 16. de officio judicis ordinarii (1. 31.), Conc. Trid. Sess. VI. c. 3. Sess. XIV. c. 4. de Ref.

[3]) Das Weitere über Censuren und Kirchenstrafen bleibt dem kirchlichen Sachenrechte vorbehalten.

selbst bis zu Censuren und Kirchenstrafen zu greifen [1]), und falls kirchliche Zwangsmittel nicht ausreichen, den weltlichen Arm in Anspruch zu nehmen [2]).

2. Den Bischöfen Oesterreichs ist

a) die freie Ausübung ihrer Strafgerichtsbarkeit über Geistliche und Laien durch Art. XI. des Concordates gewährleistet: „Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen oder aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen, und sie in Klöstern, Seminarien oder zu diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert seyn, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten [3]).“

b) Wenn hiemit auch das Recht der Bischöfe, ihre Strafurtheile zu vollziehen, anerkannt ist, so wird selbst die Vollstreckung der von den weltlichen Gerichten über Geistliche wegen Vergehen und Uebertretungen gefällten Urtheile in die Hand der Bischöfe gelegt [4]), und nur die Erwartung ausgesprochen, daß die Bischöfe zur Verwahrung solcher Kleriker geistliche Häuser wählen werden, welche der kaiserlichen Regierung genehm seyen [5]); worüber sie sich deßhalb mit den Länder-Chefs ins Einvernehmen zu setzen haben [6]). Ja, es wird selbst Hoffnung gegeben, daß die weltlichen Strafurtheile wider Geistliche ob begangener Verbrechen in geistlichen Strafhäusern an ihnen dürften vollzogen werden [7]).

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. 14. de Ref.

[2]) c. 14. de officio judicis ordin. (1. 31.); c. 10. de judiciis (2. 1.); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 20. de ref.

[3]) Dasselbe war bereits durch kaiserl. Verordnung vom 18. April 1850. §. 3. 4. (Codex S. 3.) anerkannt.

[4]) Concordat Art. XIV.: Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden Geistliche in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

[5]) Note vom 18. Aug. 1855 §. XI.: Majestas Sua exspectat, fore ut Episcopi ad custodiendum virum ecclesiasticum . . domum ecclesiasticam seligant, quae Gubernio haud displiceat (Cod. S. 48.).

[6]) Minist. Schreiben vom 25. Jänner 1856. N. 4. (Cod. S. 56.)

[7]) Note §. VI.: In quantum ad ecclesiasticam aliquam domum custodiendi remitti possint, qui criminis rei judicati fuerint, pendebit a casus natura et gratia Imperatoris.

c) Ferner ist ausdrücklich auch der Beistand der Staatsgewalt zur Durchführung der bischöflichen Straferkenntnisse wider Geistliche stipulirt [1]).

d) Wenn die Mitwirkung der Staatsbehörden zur Durchführung solcher Erkenntnisse von dem Nachweise des ordnungsmäßigen Vorganges der geistlichen Behörde abhängig gemacht wurde [2]), so hat diese Bestimmung ihre mit der Würde der selbstständigen kirchlichen Richtergewalt harmonirende Erklärung gefunden, indem festgesetzt wurde: Seine Majestät erwarte, daß die den weltlichen Arm in Anspruch nehmenden Bischöfe geeignete Aufklärungen geben, falls solche von ihnen verlangt werden, worauf Seine Majestät Sich des Rathes einer aus Bischöfen oder andern Geistlichen unter dem Vorsitze eines Bischofs zusammengesetzten Commission bedienen werde [3]).

§. 118.

Fortsetzung.

D. Die Rechte der bischöflichen Administrativgewalt.

Der Bischof ist endlich kraft der ihm über seine Diöcese zustehenden Regierungsgewalt auch der oberste Verwalter derselben und hat als solcher das Recht, Alles anzuordnen, vorzukehren und auszuführen, was zur Erhaltung der kirchlichen Rechtsordnung in seinem Sprengel nothwendig und ersprießlich ist.

Die hauptsächlichen administrativen Befugnisse der Bischöfe Oesterreichs sind folgende:

1. Die freie Aufnahme von Knaben und Jünglingen zur Heranbildung für den geistlichen Stand in die bischöflichen Seminare, die Ernennung der Vorsteher und Professoren, so wie die Verwaltung dieser Seminarien [4]);

2. die freie Aufnahme aller Derjenigen in den geistlichen Stand, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig und nützlich erach-

---

[1]) Concordat Art. XVI. (Cod. S. 16.) und Note §. XIII.: Quum Majestas Sua desideret ut disciplinae ecclesiasticae vigor conservetur, paratum semper se exhibuit, et exhibebit ad executioni mandandas sententias ab Episcopis in clericos eis subditos latas brachii saecularis auxilium praestare (Cod. S. 49.).

[2]) Kaiserl. Verordnung vom 18. April 1850. §. 5. (Cod. S. 3.).

[3]) Note §. XIII. (Cod. S. 49) u. minist. Schreiben vom 25. Jänner 1856. Schluß (Cod. S. 59 f.).

[4]) Concordat Art. XVII.

ten, so wie die Beförderung derselben zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze [1]);

3. die Approbation aller Priester für Verwaltung der Seelsorge und die freie Anstellung aller Hilfsgeistlichen (Cooperatoren, Capläne) in der Seelsorge [2]);

4. die Besetzung aller Kirchenämter und Pfründen in der Diöcese, welche nicht von Seiner Heiligkeit vergeben werden [3]), entweder durch freie Verleihung, oder auf Grund der kaiserlichen Ernennung [4]) durch canonische Institution, auf Grund der landesfürstlichen Präsentation [5]) oder des von Inhabern eines geistlichen oder weltlichen Patronates geschehenen Vorschlags [6]), durch Verleihung des Amtes und Einsetzung in die Pfründe, oder endlich auf Grund der einer Corporation zustehenden Wahl durch Bestätigung derselben [7]);

5. das Recht, alle jene Geistlichen als Stellvertreter, Räthe und Gehilfen ihrer Verwaltung zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten [8]);

6. das Recht, kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen [9]);

7. das Recht, öffentliche Gebethe und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen [10]);

8. das Recht, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen und nach gepflogenem Einvernehmen mit der kaiserlichen Regierung einzuführen [11]);

---

[1]) Concordat Art. IV. b).
[2]) Ebend. Art. XXXIV.
[3]) Ebend. Art. XXII.
[4]) Ebend.
[5]) Ebend. Art. XXV.
[6]) Ebend. Art. XXII. XXIV.
[7]) Ebend. Art. XXXIV.
[8]) Ebend. Art. IV. a).
[9]) Ebend. Art. IV. c).
[10]) Ebend. Art. IV. d).
[11]) Ebend. Art. XXVIII.

9. das Recht der obersten Verwaltung der Kirchengüter ihrer Diöcesen [1];

10. das Recht, die ihnen über die Verwaltung der Religions- und Studienfondsgüter gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen zu üben, über welche der heilige Stuhl mit Seiner kaiserlichen Majestät übereinkommen wird [2];

11. das Recht, von den Kirchen und Geistlichen ihrer Diöcesen bestimmte Abgaben zu fordern [3], als da sind a) das Subsidium charitativum, wenn der Bischof im Falle außerordentlicher kirchlicher Bedürfnisse von den reich dotirten Kirchen- und Pfründenbesitzern einen freiwilligen Beitrag in Anspruch nimmt [4]; b) die Procuratio canonica oder der gesetzliche Anspruch des Bischofs auf seinen Unterhalt zur Zeit der Visitation, welche von den Visitirten entweder in Naturalien oder in einem herkömmlich bestimmten Geldbetrage zu leisten ist [5]; c) das Alumnaticum oder die Steuer, welche der Bischof zur Gründung und Erhaltung der Diöcesanseminare von allen bepfründeten Geistlichen fordern kann [6]. In Oesterreich, wo überall Klerikalseminarien bestehen, wird das Alumnaticum zur Unterhaltung derselben verwendet, und ist nach Bemessung der Ordinariate [7]) nicht nur von allen Beneficiaten, sondern auch, da es eine persönliche Abgabe der Geistlichkeit ist, auch von allen aus dem Religionsfonde dotirten Cooperatoren und Caplänen zu entrichten [8], von den Consistorien einzutreiben und an die Ordinariate in Abfuhr zu bringen [9].

---

[1]) c. 5. C. x. q. 1.; c. 13. 23. 24. C. xii. q. 1.; Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de Ref.; Concordat Art. XXX.

[2]) Concordat Art. XXXI.

[3]) Abgaben erheben kann der Bischof nomine legis dioecesanae nach c. 1. de verborum significatione in VI. (5. 12.), zum Unterschied von der lex jurisdictionis, unter welcher c. 18. de officio judicis ordinarii (1. 31.) die Bethätigung der bischöflichen Gerichtsbarkeit im engern Sinne begriffen wird. Siehe über diese Unterscheidung, welche ohne praktisches Interesse für unsere Zeit ist, Benedict XIV. de syn. dioec. l. I. c. 4. n. 3. E. c. I. 58 s.

[4]) c. 16. de officio judicis ordin. (1. 31.); c. 6. de censibus (3. 39.).

[5]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de Ref.

[6]) Idem Sess. XXIII. c. 8. de Ref.

[7]) Verordnung vom J. 1812.

[8]) Hofkammerdec. vom 16. Nov. 1826.

[9]) Regierungsrescript vom 5. Nov. 1812. S. Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten. Wien, 1841. §. 734—39. S. 400 f.

IV. Artikel: Rechtspflichten und Standesrechte der Bischöfe.

§. 119.

Rechtspflichten der Bischöfe.

Wenn auch allen Rechten der Bischöfe entsprechende Pflichten zur Seite stehen, so ist doch denselben die Visitation der Diöcesen, der Besuch der Apostelgräber verbunden mit der Berichterstattung über den Diöcesanzustand und die Residenz in ihren Sprengeln durch das Kirchengesetz ausdrücklich und mit besonderem Nachdrucke vorgeschrieben.

I. Das Concil von Trient macht allen Diöcesanvorstehern, sie mögen Bischöfe, Metropoliten, Primaten, Patriarchen seyn, die Visitation ihrer Kirchensprengel zur Pflicht[1]), und zwar

1. sollen sie ihre Diöcese in eigener Person und im gesetzlichen Verhinderungsfalle[2]) durch ihren Generalvicar oder einen besonderen Visitator alljährlich ganz, und wenn dieß wegen ihrer Ausdehnung nicht möglich ist, wenigstens den größten Theil derselben visitiren, so daß die ganze Untersuchung in je zwei Jahren vollendet werde[3]).

2. In den umfangreichen Diöcesen Oesterreichs wird diese canonische Visitation, welche als eine den Bischöfen zu Regierung ihrer Kirchensprengel laut Verfügung der Kirchengesetze gebührende Uebung durch Art. IV. des Concordates stipulirt und den Bischöfen von Seiner Heiligkeit besonders ans Herz gelegt wurde[4]), alljährlich ganz vollzogen, indem die Bischöfe in eigener Person einen Theil, und die Decane oder bischöflichen Bezirksvicare je den ihnen zugewiesenen Bezirk visitiren und einen actenmäßigen Bericht über die von ihnen gepflogene Visitation an den Bischof nach Vorschrift des Concils von Trient (Sess. XXIV. c. 3. de Ref.) erstatten.

3. Zweck dieser Visitation ist die Erhaltung der gesunden Lehre und christlich frommen Sitte, die Förderung der Religiösität des Volkes und die nach Zeit- und Ortsverhältnissen nothwendige Anordnung alles Dessen, was zum Heile der Gläubigen dient[5]).

---

[1]) Sess. XXIV. c. 3. de Ref.

[2]) c. 11. C. x. q. 1.: quodsi ipse aut lanquore detentus aut aliis occupationibus implicatus id explere nequiverit.

[3]) Daß dem Visitationsrechte qer Bischöfe Oesterreichs Nichts entzogen sey, siehe oben §. 113. 1. — Da das Statut des Concils von Trient Sess. VI. c. 4. de Ref. nur exemte Capitel betrifft, solche aber in Oesterreich nicht existiren, so werden auch die Capitel der Cathedral-, Metropolitan-, Primatial- und Patriarchalkirchen von den Bischöfen auf Grund des Decrets Sess. XXIV. c. 3. de Ref. visitirt, entweder vom Bischofe selbst, oder seinem Generalvicar oder speciellen Visitator. S. C. C. in Hispalen. 12. Mart. 1593 u. Benedict. XIV. de syn. dioec. l. XII. c. 9. n. 6. E. c. II. 351 s.

[4]) Breve vom 17. März 1856. Cod. S. 78.

[5]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de Ref.

Damit dieser Zweck der bischöflichen Visitation nicht vereitelt werde, gibt das Kirchengesetz [1]) keinerlei Raum irgend einer Appellation gegen Vollstreckung der Verfügungen, Anordnungen, Verbote des visitirenden Bischofs oder seines Generalvicars und speciell bevollmächtigten Visitators [2]).

4. Die Visitation ist nach dem vorgeschriebenen kirchlichen Ordo vorzunehmen [3]), worin auch die Gegenstände aufgezählt sind, auf welche die bischöfliche Untersuchung gerichtet seyn muß.

II. Wie die Bischöfe ihre Diöcesen ohne Kenntniß ihrer Zustände weder regieren noch verwalten können, so muß auch der Papst, dem die Regierung und Verwaltung der ganzen Kirche obliegt, den Zustand aller Diöcesen kennen [4]). Deßhalb

1. müssen alle Diöcesanvorsteher, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, auch wenn sie Cardinäle sind [5]), so wie Ordinarien mit bischöflicher Jurisdiction und einem eigenen Territorium [6]) — in Oesterreich ist ein solcher allein der Abt vom Sct. Martinsberge in Ungarn — die heiligen Grabstätten der Apostelfürsten in Rom persönlich oder durch einen Stellvertreter besuchen und bei diesem Besuche dem Nachfolger des h. Petrus über den Zustand ihrer Diöcesen einen mündlichen [7])

---

[1]) Idem Sess. XIII. c. 1. de Ref.; Benedicti XIV. const. Ad militantis ecclesiae §§. 6. 10. 19, l. c.

[2]) Diese Bestimmung des Concils von Trient gilt nur für den Fall eines außergerichtlichen Verfahrens; würde der visitirende Bischof unter Einhaltung der Proceßformen ein Urtheil fällen, so kann gegen dasselbe Appellation eingelegt werden, und es wird durch dieselbe die Vollziehung des bischöflichen Urtheiles suspendirt (appellatio in suspensivo). Wenn aber der Bischof sine strepitu judicii verfährt, so kann die Appellation die Vollstreckung seines Urtheiles nicht hindern; wohl aber kann nach Vollziehung der bischöflichen Sentenz an den kirchlichen Obern appellirt werden (appellatio in devolutivo). Siehe Barbosa de officio et potest. Episcopi. P. III. alleg. 73. n. 32. E. c. p. 269. Devoti instit. can. Sect. I. §. 9. Ed. Gandae 1847. I. 113.

[3]) Ordo ad visitandas parochias. Pontificale Romanum Pars III. Venetiis 1772. 8. p. 387 ss.

[4]) Sixtus V. const. de 20. Dec. 1585. Den Text s. oben S. 176. Note 1.

[5]) Idem const. eadem §. 3. s. oben S. 176. Note 2.

[6]) Benedicti XIV. const. Quod sancta de 23. Nov. 1740. Bullar. I. 19 ss.

[7]) c. 4. D. XCIII.; Sixtus V. const. cit. §. 3. 4. Consecrationseid der Bischöfe: Apostolorum limina . . personaliter per me ipsum visitabo; et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae Ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus . . Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut

und an die heilige Congregation des Concils einen schriftlichen Bericht erstatten [1]).

2. Diesen Besuch und Bericht haben die Bischöfe Italiens (Lombardei-Venedig) und des Küstenlandes in je drei, die aller übrigen Länder in je fünf Jahren abzustatten [2]); die Bischöfe jedoch des griechischen Ritus in Oesterreich haben ihren schriftlichen Bericht alle vier Jahre an die h. Congregation de Propaganda zu erstatten [3]).

3. Zur Erfüllung der Pflicht, persönlich die Sacra Limina zu besuchen, ist allen Bischöfen ultra montes eine siebenmonatliche Abwesenheit von ihren Sprengeln gewährt [4]).

III. Eine strenge Rechtspflicht der Bischöfe ist ferner die Residenz-

---

alium in dignitale ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus, per dioecesanum sacerdotem; et clero deficiente omnino, per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Proponentem in Congregatione sacri Concilii, per supradictum Nuntium transmittendas. Pontificale Romanum. Venetiis 1772. 8. p. 53. Ueber den vollzogenen Besuch der Basiliken des h. Petrus und des h. Paulus wird ein Zeugniß ausgestellt. Bangen, die röm. Curie. S. 179.

[1]) Sixtus V. constit. Immensa de 22. Jan. 1587. Bullar. Luxemb. 1727. II. 670. Der Bericht ist nach der besondern darüber von P. Benedict XIV. gegebenen Instructio (Bullar. II. Append. p. I. ss. und bei Richter Conc. Trid. p. 614 ss.), welche der Papst in s. Werke de synodo dioec. l. XIII. c. 7—13 (E. c. III. 307 ss.) sehr eingänglich erklärt, abzufassen. Es wurde aber von P. Benedict XIV. durch die Const. Decet. Rom. Pontif. de 23. Nov. 1740 (Bullar. I. 24 ss.) zur Entgegennahme und Prüfung der Berichte über den Zustand der Kirchen eine aus der h. Congregation des Concils ausgeschiedene particularis Congregatio eingesetzt. Der Cardinalpräfect der Congregation stellt ein Zeugniß über die Vorlage dieses schriftlichen Berichtes aus. Bangen a. a. Orte. S. 177 ff. und S. 522. N. 20.

[2]) Sixtus V. const. Romanus Pontifex. §. 6. Bullar. Luxemb. 1727. II. 552; Benedicti XIV. const. Quod sancta de 23. Nov. 1740. Bullar. I. 20. Die Bischöfe Oesterreichs, mit Ausschluß jener der Lombardei, Venedigs, Dalmatiens und Istriens, erstatten die Relatio, deren genaue Einbringung das Breve Sr. Heiligkeit vom 17. März 1856 (Cod. S. 79.) besonders erwähnt, nach der vom apostolischen Stuhle genehmigten Praxis, wenn sie um Erneuerung der Quinquennalfacultäten bei demselben einschreiten.

[3]) Breve Sr. Heiligkeit Pius IX. vom 17. März 1856. Codex S. 80.

[4]) Durch Const. P. Urban VIII. Sancta synodus vom 12. Dec. 1634. §. 12. Bullar Luxemb. 1727. V. 270.

haltung derselben[1]) in ihren Diöcesen, das heißt an ihrem bischöflichen Sitze[2]).

1. Das Kirchengesetz[3]) verpflichtet alle Vorsteher der Diöcesen, sie mögen Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe seyn, und dabei den Purpur tragen, zum fortwährenden, nicht bloß leiblichen, sondern thätigen Aufenthalte, corporalis et laboriosa residentia, in ihren Kirchen, also daß sie

2. im Laufe eines Jahres nicht über drei Monate von ihren Kirchensprengeln abwesend seyn dürfen, und dieß nur aus einem billigen Grunde und ohne Nachtheil für ihre Heerde, und nicht in der Zeit des Advents, der Quadragesima, Weihnachten, Ostern, Pfingsten und des Frohnleichnamsfestes[4]).

3. Einer längeren Abwesenheit wird nur aus gesetzlichen Ursachen Statt gegeben, und das Concil von Trient[5]) macht als solche nam-

---

1) Ob diese Pflicht im göttlichen oder bloß kirchlichen Rechte sich gründet, hat das Concil von Trient Sess. XXIII. c. 1. de Ref. dogmatisch nicht ausgesprochen, dennoch ist es die Ansicht der vorzüglichsten Theologen und Canonisten, daß sie auf göttlichem Rechte beruhe. Siehe Benedict. XIV. de syn. dioec. l. VII. c. 1. n. 2—6. E. c. II. 6 ss.

2) c. 20. C. VII. q. 1.; titul. de clericis non residentibus (3. 4.) et c. un. eodem in VI. (3. 3.); Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de Ref.

3) c. 10. de regulis juris (5. 41.); c. 1. D. XLIII.; Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. Sess. XXIII. c. 1. de Ref.

4) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de Ref. — P. Benedict XIV. hat in s. Constitution Ad universae vom 3. Sept. 1746 (Bullar. II. 128—138) die älteren Bestimmungen seiner Vorgänger über die Residenzpflicht bestätiget, nach denen „non licet trimestrem absentiam praedictam conjungere sive cum eo tempore, quo permittitur Episcopis post suam promotionem in Urbe commorari, sive cum eo, quod ad peragendam Sacrorum Liminum visitationem eisdem concessum fuit: neque fas esse absentiae tempora ita disponere, ut tres postremi menses unius anni continuentur cum tribus prioribus mensibus anni subsequentis. Sicut etiam vetitum est praedictos menses conjungere cum eo anni tempore, quo propter aëris insalubritatem alicui Episcopo permittitur extra dioecesim degere; ne scilicet continuatis absentiae temporibus vernos simul et aestivos menses, sive aestivos una cum autumnalibus extra dioecesim duci contingat. Denique ne quis indulgentia Sacri Concilii per fraudem abuti posset, declaratum fuit, praedictam trium mensium vacationem intra cujusque anni limites coërceri, ut qui uno anno usus ea non fuerit, non ideo sequenti anno diutius ab Ecclesia sua abesse valeat. Auch die wider die Uebertreter dieser Bestimmungen verhängten Strafen werden bestätigt und noch hinzugefügt: quibus addimus, ut iidem transgressores omnibus et singulis indultis et privilegiis, quae forsan ipsis tanquam Pontificio Solio Assistentibus concessa fuerint, ipso facto privati esse censeantur.

5) Sess. XXIII. c. 1. de Ref.

haft: christiana charitas [1]), urgens necessitas [2]), debita obedientia [3]), evidens Ecclesiae vel Reipublicae utilitas [4]).

4. Das Erkenntniß über das Vorhandenseyn einer gesetzlichen Ursache

---

[1]) Nomine christianae charitatis intelligitur proximorum utilitas. Et talis e. g. intervenit, quando aliqua alia Ecclesia versatur in magno periculo haeresis, et talis Episcopi praedicatione posset eidem subveniri; item si Episcopus abesse debeat ad pacem inter magnates componendam aut hujusmodi. Dummodo istud fieri possit absque magno propriae Ecclesiae detrimento, atque interim suis ovibus ita Episcopus discessurus per viros idoneos providere studeat, ut nullum damnum patiantur, juxta concilium Tridentinum: interea meminerint discessuri, ita ovibus suis providendum, ut quantum fieri poterit, ex ipsorum absentia nullum damnum accipiant. Reiffenstuel in Decret. l. III. tit. 4. §. 2. n. 43. E. c. III. 57.

[2]) Urgens necessitas censetur adesse, quando Episcopus residendo grave periculum vitae incurreret; puta quia gravi morbo affectus est atque indiget mutatione aëris vel thermis; vel quia propter aliquam persecutionem infidelium, aut populi furorem declinandum, sive infesti principis insidias effugiendas nonnihil discedendum est. Atque istud duntaxat procedit, quando Episcopi praesentia corporalis vel ob communem subditorum malitiam, vel ob odium tyrannorum erga ipsum conceptum, ovibus concreditis amplius prodesse non potest, quin potius tyrannorum iram amplius erga ipsas exacerbaret juxta c. 48. C. VII. q. 1. Vel quando persecutio oritur contra personam ipsius Episcopi, non vero contra Ecclesiam vel oves suae curae concreditas; alioquin enim fugere ad instar mercenarii Episcopus non posset, sed veluti bonus pastor lupo venienti fortiter resistere atque animam suam pro ovibus suis ponere teneretur juxta. Joan. 10. et c. 46. 47. C. VII. q. 1. — Reiffenstuel ibid. n. 44 s.

[3]) Debita obedientia excusat Episcopos a residentia corporali, quando quis eorum a Summo Pontifice accersitur ad tempus pro ministerio quopiam ad bonum Ecclesiae universalis seu Reipublicae christianae peragendo . . Huc pertinet obligatio Episcoporum visitandi Limina St. Apostolorum. Idem. ibid. n. 46.

[4]) Evidens Ecclesiae utilitas intervenire intelligitur, quando Episcopus abest ad defendendum jura Ecclesiae suae, quia tunc eidem inservire sicque juris fictione residere censetur juxta c. 13. de clericis non resid. (3. 4.). Idem fit, quando abest in utilitatem Ecclesiae universalis, ut cum concilium generale vel provinciale celebratur, quamdiu istud durat. Tandem evidens Reipublicae utilitas adesse dicitur, quando Episcopus in manifestam totius Regni vel Reipublicae utilitatem temporalem abest; et quidem ex necessitate, sive quando aliter, quam per Episcopum, negotium Regni aut Reipublicae ita bene expediri nequit. Sic Episcopus exigente evidenti Reipublicae utilitate potest esse Legatus sive Orator Principis saecularis juxta c. 13. D. XVIII. et c. 19. de appellationibus (2. 28.), intellige, quando aliter quam per Episcopum nequit legatio expediri; alias non potest licite Episcopus abesse. Quinimo tales rigide perstringuntur a Concilio Tridentino Sess. VI. c. 1. de Ref. illis verbis: Quia nonnulli etc. Idem ibid. n. 47 s. p. 58.

und die davon abhängende Gewährung der Erlaubniß zu einer über drei Monate währenden Abwesenheit ist dem Papste vorbehalten [1]).

5. Der Bischof, welcher unerlaubter Weise über drei Monate von seinem Sprengel sich entfernt, macht sich nicht nur einer Todsünde schuldig, sondern er muß, ohne ein Strafurtheil abzuwarten, das auf die Zeit seiner Abwesenheit entfallende bischöfliche Einkommen herausgeben und es der Kirchenfabrik oder den Armen des Ortes zuwenden; und sollte er selbst dieß zu thun unterlassen, so hat der kirchlichere Obere dieß zu vollziehen [2]).

Bei fortwährender hartnäckiger Abwesenheit hat der Metropolit den schuldigen Suffragan, und der älteste residirende Suffragan den schuldigen Metropoliten ab ingressu Ecclesiae zu interdiciren, und innerhalb drei Monaten dem Papste die Anzeige zu machen, welcher kraft seiner höchsten Autorität nach Maaßgabe der Contumaz des Abwesenden selbst auf Absetzung erkennen kann [3]).

---

[1]) Das Concil von Trient hatte Sess. XXIII. c. 1. de Ref. nebst dem Papste auch dem Metropoliten und in dessen Abwesenheit dem ältesten residirenden Suffraganbischofe das Recht der Approbation der gesetzlichen Abwesenheitsgründe zuerkannt. Diese Bestimmung ist durch P. Urban VIII. Const. Sancta synodus v. 12. Dec. 1634 außer Kraft gesetzt worden, indem §. 8. derselben die Gewährung dieser Erlaubniß allein dem Papste vorbehält: Eccl. Praefectis (Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis) injungimus ne ab eorum ecclesiis discedant, nisi prius obtenta nostra et Romani Pontificis pro tempore existentis per Breve, seu literas missivas, licentia. Bullar. Luxemb. 1727. V. 270. Zu einer bloß dreimonatlichen Abwesenheit bedarf es aber keiner Erlaubniß — nach S. C. C. die 3. Febr. 1635. Requirentibus nonnullis Episcopis, S. C. habito prius verbo cum Sanctissimo Domino nostro respondit: per constitutionem super Episcoporum etiam S. R. E. Cardinalium residentia ab eodem S. D. N. nuper editam non fuisse sublatam facultatem ab eodem S. Concil. c. 1. Sess. XXIII. de Ref. concessam, aequa ex causa abessendi aliquantis per a residentia, dummodo absentiae spatium duos vel ad summum tres menses non excedat (Barbosa de off. et pot. Episc. P. III. alleg. 53. Lugd. 1724. p. 82.).

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de Ref. Diese Bestimmung ist schärfer als jene Sess. IV. c. 1. de Ref. ausgesprochene, daher ist auch sie nur ins Auge zu fassen. Vergl. Reiffenstuel in Decret. l. III. tit. 4. §. 2. n. 54 s. E. c. III. 59 s.

[3]) c. 20. C. VII. q. 1.; c. q. de clericis non residentibus (3. 4.); Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de Ref.

§. 120.

Standesrechte der Bischöfe.

Unter den Standesrechten der Bischöfe begreift man die allen Bischöfen eigenthümlichen Ehrenrechte und Privilegien, die ihnen ob der erhabenen Würde ihres Standes von der Kirche und der Staatsgewalt zuerkannt werden, und das Recht auf den standesgemäßen Unterhalt.

I. Die kirchlichen Ehrenrechte der Bischöfe betreffen die ihnen zukommende Kleidung, Abzeichen, Titel und Ehrenbezeugungen.

1. Der Bischof trägt a) im Privatleben einen Talar, Soutane, aus Wolle oder Zeug (Camelot) von violetter Farbe — mit Ausnahme des Adventes, der Quadragesima, der Fastenvigilien, Quatember und des Freitags, für welche Zeiten ein wollener Talar von schwarzer Farbe vorgeschrieben ist [1]) — und beim Ausgehen darüber ein kürzeres offenes Oberkleid von derselben Farbe mit Armlöchern, die Manteletta, und einen schwarzen runden Hut mit breiter Krempe, mit grüner Seide gefüttert und mit einer seidenen Schnur und herabhängenden Pflocken von derselben Farbe [2]); b) wenn aber eine Versammlung, das Examen der Ordinanden und dergleichen vor ihm Statt findet, trägt der Bischof über dem Talare das Rochett und darüber die Mozetta von der Farbe des Talars [3]).

2. Die Abzeichen der bischöflichen Würde sind nebst den Pontificalien (s. oben §. 111. S. 242) a) der Ring, den der Bischof zum Zeichen seiner Vermählung mit der ihm anvertrauten Kirche [4]) immer, auch während der h. Messe trägt [5]); b) das bischöfliche Siegel und Wappen

---

[1]) Caeremoniale Episcoporum l. I. c. 1. 3. §. 2. E. c. p. 1 ss. 13. s. Dieß gilt aber nur von Bischöfen aus dem weltgeistlichen Stande und aus den Orden der regularen Kleriker und Kanoniker; andere, zu Bischöfen erhobene Ordensgeistliche behalten die Farbe ihres Ordenshabit bei. Caeremoniale l. I. c. 1. §. 3. 4.

[2]) Galero nigro laneo, viridi serico ornato, cum cordulis ac floccis coloris viridis. Caerem. l. c.

[3]) Caeremoniale l. I. c. 1. §. 2. 3. Die Bischöfe aus dem Ordensstande, mit Ausnahme der Orden der regularen Kleriker und Kanoniker tragen de jure nur das Superpelliceum, das Rochett nur kraft päpstlichen Privilegiums. Caeremoniale l. c. I. c. 3. §. 1. und c. 1. §. 4.

[4]) c. 15. de vita et honestate clericorum (3. 1.); Caeremoniale l. I. c. 2. §. 1. Pontificale Roman, in consecratione Episcopi: Consecrator annulum in digitum annularem dexterae manus Consecrati immittit, dicens: Accipe annulum, fidei scilicet signaculum, quatenus sponsam Dei, sanctam videlicet Ecclesiam, intemerata fide ornatus illibate custodias. Amen. E. c. p. 64.

[5]) Die Dignitäre und Kanoniker müssen den Ring bei der h. Messe und anderen kirchlichen Functionen ablegen: S. R. C. in Beneventan. 13. Sept. 1670.

mit dem Galerus und den Pontificalien, und dem Brustfelde nach eigener Wahl[1]).

3. In Betreff a) der kirchlichen Titel heißt der Bischof kraft seiner hochpriesterlichen Würde summus Sacerdos und Pontifex, und in Betracht seiner Diöcesangewalt Praelatus, Praesul und Antistes[2]); es kommen ihm in der Anrede die Prädicate Reverendissime et Illustrissime Domine (Hochwürdigster und Hochgeborner Herr Bischof) zu; der Papst ehrt den consecrirten Bischof mit dem Titel Venerabilis Frater[3]), die Congregationen der Curie aber geben ihm den Titel Perillustris ac Reverendissime Domine uti Frater und Amplitudo Tua[4]); der Bischof selbst aber nennt sich in öffentlichen Erlässen und Urkunden Nos N. Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus .... ensis[5]).

b) In Oesterreich haben die Bischöfe von Breslau, Laibach, Seckau, Gurk, Lavant, Trient und Brixen den Rang und Titel von Fürsten, und heißen Fürstbischöfe; allen Bischöfen wird von den höchsten Regierungsstellen das Prädicat „Herr" und „Bischöfliche Hochwürden" gegeben.

4. Vermög seiner höchsten Stellung in der Diöcese empfängt der Bischof die seiner Würde und seinem Amte gebührenden

a) kirchlichen Ehrenbezeugungen des Vortrittes und Vorsitzes vor allen Prälaten der Diöcese, des Handkusses von allen Untergebenen[6]), des feierlichen Empfanges in seinem Sprengel und bei amtlichen Reisen in demselben[7]); sein Name wird nach jenem des Papstes im Canon der h. Messe von jedem Diöcesanpriester, auch wenn er

---

Pii VII. const. Decet Romanos pontifices de 4. Jul. 1823. §. 3. VIII. IX. Bullar. Contin. Tom. XV. p. 619.

[1]) Der Entwurf ist von den Bischöfen Oesterreichs der Staatsregierung mitzutheilen. Hofkanzleidec. vom 13. Jänner 1825.

[2]) c. 11. de temporibus ordinationum (1. 11.).

[3]) Der noch nicht consecrirte Bischof wird mit Dilecte Fili angeredet. P. Bened. XIV. in s. Breve an den erwählten Bischof von Capodistria v. 20. Oct. 1756. §. 20. Bullar. IV. 504.

[4]) S. Cober S. 37.

[5]) Die Formel Dei v. divina misericordia et Apostolicae Sedis gratia ist bei der Curie weniger beliebt.

[6]) Paulinus in vita S. Ambrosii c. 4. Bibliotheca Patrum latinorum ed. Gersdorf Vol. VIII. P. 1. Lipsiae 1839. p. 3.; Caeremoniale Episc. l. I. c. 2. §. 5.

[7]) Caeremoniale l. I. c. 2. und Pontificale Rom. P. III. Ordo ad recipiendum processionaliter Praelatum. E. c. p. 384 ss.

sich außer der Diöcese aufhält, genannt, und der Jahrestag seiner Consecration ist kirchlich besonders zu begehen [1]).

b) In Oesterreich werden den Bischöfen bei öffentlichen Aufzügen militärische Ehren bezeugt [2]) und Art. XIV. des Concordates bestimmt: „Da es der Wille Seiner Majestät des Kaisers ist, daß den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, daß Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird er verordnen, daß alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeugung erweisen."

II. Den Bischöfen kommen auch

1. kirchliche Privilegien zu und zwar a) das Privilegium eines Oratorii privati in der eigenen Wohnung und eines Altare portatile auf Reisen auch außer der Diöcese [3]).

b) Auch bei Celebrirung einer Privatmesse sind die Bischöfe in Betreff der Paramente, der Ministranten und Ceremonien ausschließlich vor allen einfachen Priestern, selbst Dignitären, bevorrechtet [4]). c) Sie verfallen den Censuren des Interdictes und der Suspension nur, wenn sie ausdrücklich in der Sentenz genannt sind [5]), und d) unterstehen in schwereren kirchlichen Criminalfällen allein dem Papste als Richter [6]).

2. Die weltlichen Vorrechte der Bischöfe in Oesterreich sind folgende: a) sie sind exemt von den ordentlichen weltlichen Gerichten, denn wenn sie sich solcher Verbrechen oder Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, schuldig machen sollten, so werden für Behandlung dieser Rechtsfälle der heilige Vater und Seine kaiserliche Majestät Vorsorge treffen [7]). b) Sie sind vom Stämpel befreit hinsichtlich der Eingaben, welche bloß die Seelsorge, die Kirchenzucht, die Erhaltung oder den Bau der Kirchen oder die Kirche in ihrer Gesammtheit

---

[1]) In der Cathedral- und allen Collegiatkirchen ist nach der Non die gesungene Messe de anniversario Consecrationis Episcopi zu halten und in der ganzen Diöcese bei allen Messen die commemoratio consecrationis zu nehmen. S. R. C. de 23. Maii 1835 in Namurcen. ad VII.

[2]) Hofverordn. vom 23. Jänner 1767 und allerh. Entschl. v. 13. März 1837.

[3]) c. 12. de privilegiis in VI. (5. 7.); S. C. C. in Nullius 22. Sept. 1640. Siehe auch oben S. 203. Note 6.

[4]) Caeremoniale Episc. l. I. c. 29. E. c. p. 169 ss.; Const. Pii VII. Decet Rom. Pontif. de 4. Jul. 1823. §. 3. XXIV. Bull. Cont. XV. 620.

[5]) c. 4. de sententia excommunicationis in VI. (5. 11.).

[6]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. de Ref.

[7]) Concordat Art XIV.

angehen, ferner hinsichtlich aller Urkunden, welche von ihnen oder in ihrem Namen über die Ertheilung von kirchlichen Aemtern, Würden, über die Erfüllung einer Religionsverpflichtung oder über Gegenstände der Kirchenzucht ausgestellt werden, in soferne sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verpflichtungen zu sächlichen Leistungen oder das Kirchenvermögen betreffen [1]); und ebenso ist die Correspondenz derselben in Schul-, Religions- und anderen streng ämtlichen Gegenständen, wenn sie mit der Bezeichnung: »in stricte officiosis« versehen ist, bei der Brief- und Fahrpost portofrei [2]). c) Die bischöfliche Wohnung ist von der Gebäudesteuer [3]) und von der Militär-Einquartierung [4]) befreit.

III. Endlich haben die Bischöfe wie jeder Inhaber eines ständigen Kirchenamtes [5]) das Recht auf den standesmäßigen Unterhalt, und da die Bisthümer höhere Pfründen, beneficia majora, sind, so ist mit dem bischöflichen Amte auch ein entsprechendes höheres Einkommen verbunden [6]).

1. Das mindeste Maaß des jährlichen Einkommens, welches der Bischof beziehen muß, damit er seinem Stande und Amte angemessen leben könne, nennt man die bischöfliche Congrua, congrua officio episcopali portio redituum, welche durch das Concil von Trient auf den Geldwerth von tausend Ducaten bemessen war [7]).

2. In Oesterreich haben die älteren Bisthümer alle eine feste Dotation in liegenden Gütern oder versicherten Renten [8]); es ist aber die bischöfliche Congrua im Gelde durch kein Gesetz bestimmt, wenn auch angenommen wird, daß sie für Erzbischöfe 18000 fl. und für Bischöfe 12000 fl. C. M. betrage [9]). Wo nun diese Congrua durch das dotirte Einkommen nicht ge-

---

[1]) Kaiserl. Patent vom 9. Februar 1850. Tarif. Postzahl 75 s). S. Reichsgesetzblatt XXII. Stück. S. 554.

[2]) Hofkanzleidec. vom 17. Febr. 1846. Der Primas Fürst-Erzbischof von Gran und der Erzbischof von Wien genießen die Postfreiheit auch für ihre inländische Privat correspondenz. Hofcanzleid. v. 4. Nov. 1818.

[3]) Hofcanzleid. v. 20. Mai 1835.

[4]) Allerh. Entschließung v. 5. Mai 1856.

[5]) C. 4. 12. 16. 30. de praebendis (3. 5.); c. 1. eod. tit. in VI. (3. 4.); c. 1. de jure patronatus in Clem. (3. 12.); Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. et Sess. XXIV. c. 13. de Ref.

[6]) c. 15. de rescriptis in VI. (1. 3.); c. 32. de verborum signific. (5. 40.).

[7]) Sess. XXIV. c. 13, de Ref. Da der Werth des Geldes zu verschiedenen Zeiten verschieden ist, so leuchtet ein, daß diese tridentinische Bestimmung nicht für alle Zeiten maßgebend seyn kann und will.

[8]) Siehe z. B. die Dotation des Erzbisthums von Wien bei Barthenheim a. a. O. S. 339.

[9]) Helfert, Kirchenrecht a. a. O. S. 795. Pachmann, Kirchenrecht III. 353.

deckt ist, wird sie aus dem Religionsfonde ergänzt, und bei den neueren Bisthümern gänzlich auf den Religionsfond angewiesen [1]).

Das Recht auf den Genuß des bischöflichen Einkommens wird durch die päpstliche Verleihung des Amtes, institutio canonica, erworben und beginnt daher vom Tage derselben, und es ist hiermit das Recht verbunden, die zu dem Bisthume gehörigen zeitlichen Güter zu verwalten, bei deren Besitzergreifung alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des römischen Pontificales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden sollen [2]).

§. 121.

Uebergang.

Die Sphäre der Befugnisse und Pflichten des bischöflichen Amtes ist so umfangreich, daß der Bischof denselben in eigener Person vollkommen zu genügen außer Stande ist. Es werden daher den Bischöfen zur Ausübung sowohl ihrer Weihebefugnisse als Jurisdictionsrechte, Gehilfen und Stellvertreter beigeordnet. Dieß sind nach der heutigen kirchlichen Verfassung die bischöflichen Coadjutoren, Weihbischöfe, Generalvicare, Domcapitel, Consistorien und Decane oder Bezirksvicare, von denen daher in vier Artikeln des folgenden Hauptstücks gehandelt wird.

Zweites Hauptstück.

Von den Gehilfen und Stellvertretern des Bischofs und ihren Rechten.

I. Artikel: Der bischöfliche Coadjutor und der Weihbischof.

§. 122.

Der bischöfliche Coadjutor und seine Rechte.

1. Schon in der ältesten Kirche stellten sich die Diöcesanbischöfe, welche wegen Alter oder Krankheit ihr Amt zu verwalten sich außer Stand gesetzt sahen, Bischöfe oder andere Geistliche an die Seite, damit diese entweder nur

---

[1]) So ist dem Bischofe von St. Pölten die Dotation pr. 15000 fl. C. M. aus dem Religionsfonde angewiesen. Hofkanzleid. v. 23. Jul. 1835. Barthenheim, S. 340.

[2]) Concordat Art. XXVII.

zeitweise oder für immer und mit dem Rechte der Nachfolge sie in Verwaltung ihres Amtes unterstützten und vertraten [1]). Die Bischöfe, welche anderen Bischöfen zu Coadjutoren gesetzt wurden, hatten die bischöfliche Weihe auf den Titel einer andern Kirche bereits empfangen; denn da Eine Kirche nur Einen Bischof verträgt [2]), so konnte bei Lebzeiten des Diöcesanbischofs kein Zweiter als Bischof derselben Kirche geweihet und ihm an die Seite gestellt werden [3]). Dieß blieb Gesetz in der alten Kirche [4]). In späterer Zeit wurde zur Verwaltung ihres Amtes unfähigen Bischöfen, die man doch nicht zur Resignation zwingen konnte, mit Genehmigung des apostolischen Stuhles ein Coadjutor gegeben, der vom Metropoliten eingesetzt wurde [5]).

2. Das Recht, die Bestellung zeitweiliger bischöflicher Coadjutoren zu genehmigen, reservirte P. Bonifaz VIII. 1298 als eine causa major dem apostolischen Stuhle [6]), und gestattete nur in Betreff der von Rom weit entfernten Kirchen, daß ein zur Verwaltung unfähiger Bischof sich mit Rath und Genehmigung des Capitels oder der Mehrheit seiner Glieder Einen oder zwei Coadjutoren kraft päpstlicher Vollmacht nehmen könne. Im Falle der Bischof ganz unfähig sey, hierüber seine Willensmeinung zu äußern, solle das Capitel oder zwei Drittheile desselben dazu berechtigt seyn; wenn aber der unfähige Bischof sich der Annahme eines Coadjutor widersetze, soll das Capitel die Angelegenheit an den apostolischen Stuhl bringen. Diese Coadjutoren, welche nach dem ganzen Inhalte der Decretale der bischöflichen Weihe

---

[1]) Ein zeitweiliger Coadjutor war z. B. Gregor von Nazianz, der auf seinen bischöflichen Stuhl von Sasima resignirt hatte, bei seinem greisen Vater Gregor, Bischofe von Nazianz. Dem hochbetagten Bischofe Narcissus v. Jerusalem wurde im J. 209 der Bischof Alexander von Flaviopolis in Cilicien zum Coadjutor und Nachfolger gegeben. Eusebii eccl. hist. l. VI. c. 11. Ed. Valesii Moguntiae 1672. p. 212.

[2]) c. 2. D. LXXX.; c. 5. 6. C. VII. q. 1.; c. 14. de officio jud. ord. (1. 31.).

[3]) Gegen diesen kirchlichen Grundsatz (c. 8. Conc. Nicaen. I.) war Augustinus im J. 395 noch bei Lebzeiten des Bischofs Valerius von Hipporegius als Coadjutor desselben mit dem Rechte der Nachfolge zum Bischofe geweihet worden: Adhuc in corpore posito beatae memoriae patre et episcopo meo sene Valerio episcopus ordinatus sum et sedi cum illo; quod concilio Nicaeno prohibitum fuisse nesciebam, nec ipse sciebat (Acta ecclesiastica s. Epist. 213. n. 4. Opp. S. Augustini ed Maurin. Venet. 1729. II. 790.). Daher bestellte sich der Bischof Augustinus am 26. Sept. 426 den Presbyter Eraclius zu seinem Coadjutor und Nachfolger, der aber erst nach seinem Tode die bischöfliche Weihe empfangen sollte. Acta ecclesiastica ibid.

[4]) c. 14. 17. 18 C. VII. q. 1. Vergl. Benedicti XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 10. n. 21—25. E. c. III. 398 ss.

[5]) c. 5. de Clerico aegrotante (3. 6.).

[6]) In der Decretale Pastoralis. c. un. de clerico aegrot. in VI. (3. 5.).

ermangelten, sollten aus den bischöflichen Einkünften ihren Unterhalt beziehen, und dem Diöcesanbischofe, Capitel, sowie dem Nachfolger im bischöflichen Amte vollständige Rechenschaft über ihre Amtsführung ablegen.

3. Nach dem neuesten Rechte [1]) wird, wenn dringende Noth oder einleuchtender Nutzen einer Diöcese dieß verlangt, dem Bischofe ein Coadjutor in der Regel nur mit dem Rechte der Nachfolge gegeben, welcher daher, weil er das Recht auf den bischöflichen Stuhl nach dem Ableben des Bischofs hat, nur vom Papste dazu erhoben werden kann [2]) auf Grund des Vorhandenseyns aller der gesetzlichen Erfordernisse für Jene, die zu Bischöfen creirt werden sollen.

4. Das Recht, die geistliche Person zu bestimmen, welche der Papst zum Coadjutor erheben soll, kommt natürlich Jenen zu, welchen das Wahl- oder Ernennungsrecht zu dem betreffenden bischöflichen Stuhle zusteht; in Oesterreich also werden Coadjutoren der Bischöfe nur von Seiner Majestät dem Kaiser laut Art. XIX. des Concordates ernannt, mit Ausnahme der erzbischöflichen Stühle von Salzburg und Olmütz, für welche ein Coadjutor von den Capiteln dieser Metropolitankirchen gewählt wird, und mit Ausnahme jener bischöflichen Stühle, deren Besetzung dem Erzbischofe von Salzburg zusteht [3]).

5. Der zum Coadjutor Ernannte oder Gewählte erhält vom Papste bei seiner Bestätigung den Titel einer bischöflichen Kirche in partibus infidelium [4]), damit er auf diesen Titel zum Bischofe consecrirt werden kann.

6. Der Coadjutor übt alle jene bischöflichen Weihe- und Jurisdictionsrechte aus, zu denen er vom Diöcesanbischofe delegirt wird; wenn nicht obwaltender außerordentlicher Verhältnisse willen der apostolische Stuhl über die Verwaltung der Diöcese durch den Coadjutor besondere Anordnung trifft [5]).

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de Ref.: Quod si quando ecclesiae cathedralis urgens necessitas aut evidens utilitas postulet praelato dari coadjutorem, is non alias cum futura successione detur, quam haec causa prius deligenter a sanctissimo Romano Pontifice sit cognita, et qualitates omnes in illo concurrere certum sit, quae a jure et decretis hujus sanctae synodi in episcopis requiruntur.

[2]) S. oben §. 80. S. 170 f. Benedict. XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 10. n. 24 E. c. III. 402 s.

[3]) Siehe oben §. 101. S. 220 f.

[4]) Ueber diese ehemaligen bischöflichen Kirchen in den Ländern, die jetzt unter der Herrschaft der Ungläubigen stehen, und den Gebrauch, auf Titel dieser Kirchen Bischöfe zu weihen, siehe Thomassini vet. et nov. Eccl. discipl. P. I. l. I. c. 27 s. E. c. I. 91 ss. und Benedict. XIV de syn. dioec. l. II. c. 7. E. c. I. 109 ss.

[5]) Dieß war der Fall in der Erzdiöcese Cöln unter Erzbischof Clemens August, dem mit seiner Zustimmung in der Person des Bischofs von Speier, Johannes

7. Der dem Coadjutor gebührende standesgemäße Unterhalt wird bei seiner Bestellung besonders stipulirt, und in Oesterreich, falls der Coadjutor nicht bereits im Besitze einer Präbende ist, aus der überschüssigen Bisthumsdotation oder aus dem Religionsfonde geleistet.

§. 123.

Der Weihbischof und seine Rechte.

Einem Bischofe, welcher wegen Alter, Krankheit oder der Größe seiner Diöcese die Functionen der bischöflichen Weihe gar nicht, oder wenigstens nicht in ausreichender Weise zu verrichten im Stande ist, wird ein anderer Bischof an die Seite gestellt, um ihn in Ausübung der bischöflichen Weihehandlungen zu unterstützen und zu vertreten, welcher deßhalb Weihbischof, Vicarius in pontificalibus, und nach dem Styl der Curie Suffraganeus oder Auxiliaris heißt [1]).

1. Die Bestellung eines Weihbischofs ist seit Clemens V. dem apostolischen Stuhle vorbehalten [2]).

2. Das Recht, dem Papste jenen Geistlichen zu präsentiren, den er zum Weihbischof erheben soll, kommt dem Diöcesanbischofe zu, der seiner bedarf [3]), was auch in Oesterreich gilt [4]).

3. Der zu dieser Würde Präsentirte erhält nach vorläufiger Untersuchung über die gesetzlichen Eigenschaften und Verdienste desselben vom Papste im geheimen Consistorium den Titel einer bischöflichen Kirche in partibus [5]) auf welchen er die bischöfliche Weihe zu empfangen hat [6]).

4. Weil die Weihbischöfe jene bischöfliche Kirchen, auf deren Titel sie befördert und geweiht wurden, nicht in Besitz nehmen und verwalten können, weßhalb sie auch im Gegensatze zu den Diöcesanbischöfen Episcopi titulares

---

v. Geissel, durch Breve P. Gregor XVI. v. 24. Sept. 1841 ein Coadjutor cum jure successionis gegeben, der aber zugleich als Administrator archidioeceseos apostolicus bestellt wurde.

1) Benedict. XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 14. n. 4. E. c. IV. 29.

2) c. 5. de electione in Clem. (1. 3.). S. auch oben §. 80. 1. S. 170 f.

3) Quilibet Archiepiscopus et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis ad Suffraganei munus designetur, ac praevio canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium assuetae congruae adsignatione provideatur. Circumscriptionsbulle für Preußen vom 16. Jul. 1821.

4) Conc. Art. IV. a). u. Art. XXXIV.

5) S. §. 122. 5. 273 und §. 123. Note 3.

6) Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 7. n. 1. E. c. I. 109 s.

heißen [1]), so sind sie auch der Pflicht des Besuches der Limina und der Berichterstattung [2]) über den Zustand dieser ihrer Kirchen enthoben [3]).

5. Weihbischöfe sollten nach einem vom h. Papste Pius V. gegebenen Consistorialdecrete nur den Bischöfen, welche Cardinäle sind, und Jenen, bei denen es bisher gebräuchlich war, gegeben werden; später dehnte die heil. Congregatio Consistorialis dieß auch auf andere Bischöfe aus [4]).

In Oesterreich sind in der Regel nur an erzbischöflichen und höheren Kirchen Weihbischöfe angestellt [5]), und nur dem Fürstbischofe von Brixen pflegt ein ständiger Weihbischof, dem die kirchliche Administration des Vorarlberg zugewiesen ist, beigegeben zu werden [6]).

6. Der Weihbischof verrichtet alle jene Pontificalhandlungen, zu denen er vom Diöcesanbischofe delegirt wird; in einer andern Diöcese aber soll er ohne ausdrückliche Genehmigung des apostolischen Stuhles die Pontificalien nicht ausüben [7]).

7. Der Weihbischof, welcher eine Dignität oder eine Canonicat an der

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de Ref. Die ungarischen Titularbischöfe haben bloß den Titel Bischof von ehemals zur Krone Ungarns gehörigen Orten, die bischöfliche Sitze waren. Sie erhalten diesen bischöflichen Titel (z. B. Tribunicensis, Noviensis, Bosonensis, Dulmensis, Drivestensis, Ansariensis, Bacensis, Pharensis) von Seiner Apostolischen Majestät und empfangen nicht die bischöfliche Weihe und heißen officiell: Electus Episcopus. Nur Zweien derselben, nämlich dem zum Bischofe von Belgrad und Semendria in Servien, und zum Bischofe von Tinia oder Tinay (insgemein Knin) im küstenländischen Croatien Ernannten, pflegt der Papst auch die bischöfliche Weihe zu gewähren, ohne daß sie aber einem Diöcesanbischofe als Weihbischofe beigegeben würden. Cherrier l. c. I. 215. Römischer Staatsschematismus (Notizie) v. 1857.

[2]) S. §. 119. II. S. 262.

[3]) Declaratio Clementis VIII. a. 1594. in Bened. de syn. dioec. l. II. c. 7. n. 2. E. c. I. 110 s.

[4]) Dieß von Fagnanus erwähnte Decret lautet: Pius V. post Concilii Tridentini publicationem Decreto suo Consistoriali sancivit, non esse hujusmodi Episcopos creandos, neque in Suffraganeos dandos, nisi Ecclesiis Cardinalium, et illis tantum, qui solent habere, et cum certo stipendio perpetuo ad minus ducentorum aureorum de Camera super fructibus illius Ecclesiae, qui propria auctoritate ab ipsis percipi possint, et quod nullibi possint Pontificalia exercere sine expressa licentia Sedis Apostolicae, nisi in illa dioecesi, cui datus est Suffraganeus; sed postea paulatim id ampliatum fuit etiam ad Episcopos non Cardinales, et dos aucta est ad ducatos tercentum ex Decreto sacrae Congregationis rerum Consistorialium. Benedict. XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 14. n. 5. E. c. IV. 29.

[5]) Der Erzbischof-Primas von Ungarn pflegt zwei Weihbischöfe zu haben.

[6]) In Preußen haben alle Erzbischöfe und Bischöfe einen Weihbischof kraft Circumscriptionsbulle vom 16. Jul. 1841.

[7]) Laut obigem Consistorialdecret Pius V. oben Note 4.

bischöflichen Kirche besitzt, hat die Präcedenz vor allen älteren Dignitären und Canonikern [1]).

8. Die Congrua des Weihbischofs ist auf wenigstens 300 Ducaten bemessen [2]); das bei seiner Anstellung besonders stipulirte Einkommen wird ihm aus dem Ueberschuße der bischöflichen Dotation und in Ermanglung eines solchen, wenn er sonst nicht standesgemäß präbendirt ist, in Oesterreich aus dem Religionsfonde angewiesen.

II. Artikel: Der Generalvicar des Bischofs [3]).

§. 124.

Ursprung und Amt der Generalvicare.

Wie der Coadjutor und Weihbischof die Stelle des Diöcesanbischofs vorherrschend bei den Functionen der bischöflichen Weihe vertreten, so kann er sich auch in Ausübung seiner Jurisdiction für den ganzen Umfang der Diöcese von einem Geistlichen vertreten lassen; und dieser Stellvertreter des Bischofs wird Generalvicar oder Official, Vicarius generalis s. Officialis genannt [4]).

Das Institut der Generalvicare wurde hervorgerufen durch die angemaßte bis ins Ungebührliche ausgedehnte Macht der Archidiaconen, welche die bischöfliche Autorität völlig in den Hintergrund drängte und zu absorbiren drohte; gegen diese sollten die Generalvicare als Stellvertreter des Bischofs ein Gegengewicht bilden und ihren Händen die bischöfliche Jurisdiction allmählich wieder entreißen. Dieß geschah um die Mitte des 13. Jahrhunderts, so daß zu Ende desselben das Institut der Generalvicare bereits allgemein eingeführt war [5]). Seit dieser Zeit ist das Amt des Generalvicars

---

1) S. R. C. in Ragusina 22. Jun. 1594, in Ruthenens. 24. Sept. 1604, in Compostellana 11. Jul. 1617, in Calaguritana 13. Nov. 1621. Weil die Präcedenz unter den Bischöfen durch das Alter der Consecration bestimmt wird, so geht der Weihbischof allen der Weihe nach jüngeren Bischöfen, mit einziger Ausnahme des Ordinarius der Diöcese voraus: S. R. C. in Ephesina 8. Apr. 1656.

2) Consistorialdecret Pius V. oben Note 4. S. 275.

3) Garcias, Tractatus de Beneficiis. P. V. C. 8. Lugduni 1701. Tom. I. p. 484 ss. Barbosa, de officio et potestate Episcopi. P. III. Alleg. 54. Lugd. 1724. p. 103 ss. Pellegrinus, Praxis Vicariorum. P. I. Sect. 1. 2. Venet. 1743. p. 5 ss. Ferraris voc. Vicarius generalis Episcopi. Ed. Venet. 1746. Tom. VII. p. 653 s. Kober, über den Ursprung und die rechtliche Stellung der Generalvicare. Tübing. theol. Quartalsch. 1853. S. 535 ff.

4) c. 3. de officio Vicarii in VI. (1. 13.); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de Ref.; Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 8. E. c. I. 113.

5) Der 1298 publicirte Sextus P. Bonifaz VIII. enthält bereits (1.13.) den besondern Titel: De officio Vicarii.

ein bleibendes in der Kirche geworden, dessen Umfang vom Gesetze genau abgegränzt und dessen Verhältniß zum Bischofe durch das öffentliche Recht der Kirche bestimmt ist [1]).

§. 125.

Die Bestellung des Generalvicars.

1. Da jeder Diöcesanbischof die persönliche Verpflichtung hat, seine Heerde zu leiten nud zu regieren [2]), so ist er, so lange er dieser Pflicht in eigener Person vollkommen zu genügen im Stande ist, nicht gesetzlich gehalten, zur Ausübung seiner ordentlichen Jurisdiction in Spiritualibus et Temporalibus einen Generalvicar zu bestellen, sondern es ist seinem freien Ermessen überlassen [3]).

2. Wenn aber der Bischof aus was immer für einem Grunde, und insbesondere wenn er selbst nicht rechtskundig und wegen zu großer Ausdehnung seines Sprengels nicht im Stande ist, seine Diöcese allein zu verwalten, so ist er zur Bestellung eines Generalvicars also verpflichtet, daß er dazu vom h. Stuhle verhalten werden kann [4]).

3. Das Recht, die Ausübung seiner Jurisdiction dem Generalvicare zu übertragen, ist zwar mit der päpstlichen Confirmation des Bischofs gesetzt [5]), dürfte aber füglich nicht vor Besitznahme des bischöflichen Stuhles ausgeübt werden [6]).

4. Der Bischof ist in der Wahl des Generalvicars ganz frei und unabhängig [7]).

---

[1]) Kober, a. a. O. S. 537. 548.

[2]) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de Ref.

[3]) S. Rota Rom. in una Calaguritana fructuum 18. Mart. 1583, in una Viterbien. et Tuscul. Vicarii 3. Mart. 1617 bei Barbosa l. c. n. 125. p. 118.; S. C. C. 11. Febr. 1696 bei Ferraris l. c. n. 5.

[4]) Pellegrinus Sect. II. Subsect. 5. n. 8. 9. E. c. p. 19.; Ferraris l. c. n. 6. 7. — Es wird bei der Curie vorausgesetzt, daß die Bischöfe der großen österreichischen Diöcesen einen Generalvicar haben, indem dem bischöflichen Official die Ertheilung der Ehedispensen committirt wird. Schon in diesem Umstande liegt eine Nöthigung zur Bestellung eines Generalvicars, indem der Bischof gültiger Weise nicht vollziehen kann, womit der Official vom apostolischen Stuhle betraut wird. Pyrrhus Corradus, Praxis dispensationem apostolicarum l. VII. c. 4. n. 38 ss. Coloniae 1678. p. 231. Reiffenstuel, Append. de Dispensatione §. VII. n. 298. E. c. IV. 277.

[5]) c. 42. de electione in VI. (1. 6.).

[6]) Ferraris l. c. n. 17.

[7]) Er ist nach allgemeinem gesetzlichem Gebrauche weder an die Zustimmung noch an den Rath des Capitels gebunden (Ferraris l. c. n. 3.), und in Oesterreich bedarf

5. Derjenige aber, den der Bischof zum Generalvicar machen will, muß folgende Eigenschaften haben:

a) er muß ein Geistlicher [1]), und zwar ein Weltgeistlicher seyn [2]), der wenigstens 25 Jahre alt ist [3]) und kein Seelsorgsamt zu verwalten hat [4]), noch Canonicus Poenitentiarius ist [5]);

b) er soll kein Verwandter des Bischofs und nicht aus der bischöflichen Stadt seyn [6]);

c) er soll Doctor oder Licentiat des canonischen Rechtes seyn [7]), um so mehr, wenn der Bischof dieser academischen Grade ermangelt [8]), und nur bei Abgang eines Solchen ein sonst dazu tüchtiger Mann [9]).

d) Wenn im Domcapitel ein mit den genannten Eigenschaften ausgerüsteter Mann sich findet, wird es zweckmäßig seyn, demselben das Generalvicariat zu übertragen [10]) aber nothwendig ist dieß nicht [11]).

6. Dem vom Bischofe Gewählten ist die Ernennungsurkunde,

---

er dazu nicht der Staatsgenehmigung laut Concordat Art. IV. a). Schon durch die Hofcanzleid. vom 20. Aug. 1802 u. 27. Oct. 1806 war den Bischöfen die freie Wahl der Generalvicare überlassen. (Barthenheim §. 64. S. 34.).

[1]) c. 2. de judiciis (2. 1.).

[2]) Regularen sind wegen ihrer Verpflichtung zur Clausur als unfähig erklärt durch S. C. Episc. et Reg. in Asculana 15. Jan. 1597, in Motulana 8. Maii 1615, in Spalatren. 12. Apr. 1619; außer sie würden vom Papste dieser Verpflichtung enthoben S. C. Episc. in Caputaquen. 17. Nov. 1593. bei Ferraris l. c. n. 21. 22.

[3]) Ferraris l. c. n. 37.

[4]) S. C. C. 12. Mai 1629 bei Ferraris l. c. n. 27.

[5]) S. C. Episc. in Ariminen. 28. Jan. 1611.

[6]) Conc. Roman. sub Benedicto XIII. a. 1725. tit. 8. c. 2. bei Ferraris l. c. n. 34.

[7]) S. C. Episc. in Polignan. 28. Aug. 1582, in Triventina 6. Oct. 1645.

[8]) S. C. Episc. in Arben. 23. Apr. 1591 bei Ferraris l. c. n. 38.

[9]) Nach Analogie der vom Trienter Concil Sess. XXIV. c. 16. de Ref. in Betreff des Capitularvicars ausgesprochenen Forderung: vel alias, quantum fieri poterit, idoneus.

[10]) S. C. Episc. in Trahun. 3. Sept. 1601, in Messan. 23. Jul. 1603 bei Kober a. a. O. S. 558.

[11]) Note des Card. Consalvi vom 10. August 1819. 33): Der Generalvicar des Bischofs, welcher in dem, was die Jurisdiction betrifft, als Eine Person mit dem Bischof selbst betrachtet wird, muß schon nach der Natur des Amtes, welchem er vorsteht, ein Mann seyn, der das volle Vertrauen des Bischofs betrifft. Deßwegen glaubt der heilige Vater, welcher weder das Gewissen der Bischöfe beunruhigen, noch ihre Freiheit hierin beschränken kann, daß er ihnen nicht vorschreiben müsse, ihren Generalvicar unter den Domherrn zu wählen. Nur um so viel wie möglich den Wünschen der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes gefällig zu seyn, wird er zugeben können, daß, wenn der Bischof nicht einen Domherrn zu seinem Generalvicar wählt, er verbunden sey, aus seinen eigenen

welche den Charakter eines öffentlichen Instrumentes an sich tragen und die Rechtsbefugnisse des Generalvicars enthalten muß, auszuhändigen, welche von ihm dem versammelten Capitel vorzulegen und dadurch die Besitznahme von seinem Amte öffentlich zu notificiren ist. Auch ist eine authentische Abschrift der Ernennungsurkunde in den Acten der bischöflichen Curie niederzulegen [1]), und in Oesterreich kann die Mittheilung der Wahl eines Generalvicars an die Staatsregierung nicht unterlassen werden, weil sein Amt ihn in vielfache Berührung mit den Staatsbehörden bringt.

7. Die Leistung des dem Generalvicar gebührenden angemessenen Unterhaltes fällt dem Bischofe zur Last, der ihn zu seiner persönlichen Unterstützung gewählt hat [2]); und auch wenn derselbe aus dem Mittel der Domherrn gewählt wird, verlangen Stellung desselben, so wie die mit seinem Amte verbundenen Mühen und Auslagen eine angemessene Remuneration [3]); diese wird in Oesterreich dort, wo die Bisthümer nicht über die Congrua dotirt sind, um so mehr aus dem Religionsfonde in Anspruch genommen werden können, als die Einkünfte desselben für Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, vorausgabt werden sollen [4]), und wenn besonders dort bisher ein siebentes Canonicat nicht bestand [5]).

8. Der Generalvicar, der sein Amt förmlich angetreten hat, geht als Stellvertreter und alter Ego des Bischofs auf der Synode sowohl als außer der-

Mitteln ihn zu besolden. Organon o. über kirchl. Verfassungswesen. Augsburg 1829. S. 33 f.

[1]) Pellegrin. l. c. n. 1. p. 3. Formulare des Anstellungsdecrets bei Pellegrin. p. 23. und Barbosa l. c. p. 113.

[2]) Barbosa l. c. n. 178. p. 125.

[3]) Dieselbe soll sich jährlich wenigstens auf 50 Ducaten belaufen nach Entschdg. der S. C. Episc. in una Vintimilien. 8. Mart. 1606, in una Cajetana 5. Febr. 1616. Der Generalvicar auf die Kanzleisporteln anzuweisen ist verboten: S. C. Episc. in una Senogavien. 16. Oct. 1604 bei Pellegrin. n. 21. p. 10. Das bayerische Concord. stipulirt Art. III. den Domherren, welche das Amt des Generalvicars verwalten, den Bezug jährl. 500 fl.; die Circumscriptionsbulle für die oberrheinische Kirchenprovinz Provida solersque bestimmt für den Generalvicar des Mainzer Bischofs einen jährl. Gehalt von 2500 fl.; für den Generalvicar des Bischofs v. Rottenburg, wenn der Domdechant dazu gewählt wird, eine Zulage jährl. 1100 fl., für einen einfachen Domherrn aber 1700 fl.

[4]) Concordat Art. XXI.

[5]) Denn mit diesem sollte nach Hofkanzleid. vom 27. Oct. 1806 das Generalvicariat verbunden werden. K. Joseph II. bestimmte bei Errichtung des Bisthums Linz unterm 18. Jänner 1789 für den aus dem Mittel der Domherrn zu ernennenden bischöfl. Generalvicar den Bezug jährl. 3000 fl. aus dem Religionsfonde, während jeder der Dignitarien 1200 fl. und jeder Domherr 1000 fl. beziehen sollte. Rieder, Handbuch der k. k. Verordn. über geistl. Angelegenheiten. Wien 1848. S. 85.

selben, in Abwesenheit und Gegenwart des Bischofs, allen Dignitären und Domherrn voraus [1]); ist er aber Domherr und erscheint er in habitu canonicali, nimmt er den ihm im Capitel gebührenden Platz ein [2]).

9. Da der Generalvicar und der Bischof Eine Person sind, so genießt der Generalvicar in Oesterreich auch das Vorrecht der Befreiung vom Stämpel und Postporto (s. oben §. 120. II. 2. b. S. 269 f.).

§. 126.

Die Amtsgewalt des Generalvicars.

I. Damit der Generalvicar sey, was er heißt, der Stellvertreter des Bischofs in Ausübung seiner vollen ordentlichen Jurisdiction im Umfange der ganzen Diöcese, so muß ihm der Bischof die Verwaltung der Diöcese in Spiritualibus et Temporalibus übertragen [3]).

Die Amtsgewalt des Generalvicar ist eine stellvertretende und übertragene, vicaria et delegata; aber weil der Generalvicar die ordentliche Jurisdiction des Bischofs von Amtswegen, ratione officii, und auf Grund des Gesetzes, ex lege vel canone aut consuetudine, ausübt, und der Bischof und Generalvicar rechtlich nur Eine Person und Ein Forum bilden, so wird der Generalvicar nicht als bloßer Delegatus, sondern als Inhaber einer jurisdictio ordinaria angesehen [4]).

II. Der Generalvicar hat demnach so viel Gewalt, als ihm der Bischof in dem Bestellungsdecrete übertragen hat. Lautet das Mandat ganz allgemein, so steht ihm die Ausübung der ganzen ordentlichen [5]) bischöflichen Jurisdiction nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes zu [6]); will aber

---

[1]) S. R. C. in Andrien. 7. Aug. 1610., in Ferrarien. 20. Dec. 1614, in Meliten. 13. Jul. 1619 (bei Ferraris l. c. Art. III. n. 6. 7. VII. 674.) Benedict. XIV. de syn. dioec. l. III. c. 3. n. 3. et l. III. c. 10. n. 2. E. c. I. 178. 222.

[2]) S. R. C. in Compostellana 4. Febr. 1600, in Vulturarien. 11. Apr. 1601 bei Ferraris l. c. n. 10.

[3]) c. 3. 4. de suppl. neglig. prael. in VI. (1. 8.). Nach der auch in Oesterreich bestehenden Praxis wird der Generalvicar bloß für die Spiritualia bestellt, und heißt deßhalb auch Vicarius in Spiritualibus generalis.

[4]) Dieß ist die Ansicht aller alten Canonisten. Vergl. oben S. 106. Note 2 und 3. und Kober a. a. O. S. 586 ff.

[5]) Diese ist der Inbegriff aller Rechtsbefugnisse, welche dem Bischofe jure ordinario zukommen. Was der Bischof selbst nur jure delegato kann, ist er kraft speciellen Mandats durch den Generalvicar auszuüben nur dann befugt, wenn ihm dieß zugestanden wird, also wenn es in der päpstlichen Delegationsurkunde heißt: Venerabili Fratri Episcopo N. sive dilecto Filio, Vicario ejus Generali.

[6]) Dieß macht die Ausübung gewisser Geschäfte durch den Generalvicar von einem speciellen Mandate des Bischofs abhängig: c. 2. 3. de officio Vicarii in VI. (1. 13.), Reg. Jur. 81. in VI., c. 5. de procuratoribus in VI. (1. 19.). Garcias l. c. n. 65., Ferraris l. c. Art. III. n. 2. 3. p. 662 s., Barbosa l. c. n. 59. p. 114.

der Bischof die Gewalt des Generalvicar über die gemeinrechtlichen Befugnisse hinaus erweitern, so müssen die Fälle, die sonst ein specielles Mandat erfordern, in dem Anstellungsinstrumente einzeln namhaft gemacht seyn.

III. Nach den ausdrücklichen Bestimmungen des gemeinen Rechtes bedarf der Generalvicar eines speciellen Mandats

1. zur Untersuchung und Entscheidung der Criminalsachen, so wie zur Verhängung von Strafen [1];

2. zur Verleihung der Pfründen liberae collationis episcopalis [2];

3. zur Ertheilung von Dimissorialien zum Empfang der Weihen, außer der Bischof wäre in so weiter Entfernung, daß er dem Ordinanden sehr schwer zugänglich wäre [3];

4. zur Ertheilung der Dispensen von allen Irregularitäten und Censuren ex delicto occulto [4];

5. zur Visitation der Diöcese [5];

IV. Nebst diesen gemeinrechtlichen Fällen gibt es noch viele andere, zu deren gültiger Verwaltung der Generalvicar nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, der Analogie und der Doctrin der Canonisten eine specielle Vollmacht des Bischofs bedarf. Die vorzüglichsten derselben sind

1. die Ausübung der Befugnisse der bischöflichen Weihegewalt (s. oben §. 109. S. 239 f.), auch wenn der Generalvicar Bischof ist; noch kann er einem andern Bischofe die Ausübung derselben in der Diöcese gestatten [6];

2. die Ertheilung von Ablässen [7];

---

[1] c. 2. de officio Vicarii in VI. (1. 13.).

[2] c. 3. de officio Vicarii in VI. (1. 13.). Dagegen ist die Bestätigung und institutio canonica der von Patronen zu Beneficien Präsentirten, weil sie actus necessitatis et justitiae, non liberalitatis et gratiae sind, im allgemeinen Mandat des Generalvicar begriffen. Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 8. n. 2. E. c. I. 114 s.

[3] c. 3. de temporibus ordinationum in VI. (1. 9.) und Benedictus XIV. ibid.

[4] Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de Ref. Das crimen haeresis ist aber ausgenommen, so daß die Absolution von demselben dem Generalvicar auch durch specielles Mandat nicht übertragen werden kann.

[5] c. 6. de officio Ordinarii in VI. (1. 16.) Ferraris l. c. n. 22.

[6] Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 8. n. 2. E. c. I. 1135 s. — Den Generalvicaren, die nicht Bischöfe sind, kommen daher auch andere bischöfliche Ehrenrechte nicht zu; und zwar non licet, quando celebrant, habere duos Clericos illis cum cottis inservientes, etiamsi sint Protonotarii sive Vicarii apostolici, neque paramenta sumere de altari, neque baldachinum erigere, neque annulo uti, dum celebrant, licet sint Protonotarii apostolici non participantes, nec dare benedictionem diacono, antequam evangelium cantet, neque praedicaturo benedicere, antequam pulpitum ascendat. Pellegrin. l. c. n. 10—12. p. 13.

[7] c. 12. de excessibus prael. (5. 31.); S. C. C. 13. Nov. 1688 bei Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 9. n. 7. E. c. I. 125.

3. die Absolution von den bischöflichen Reservatfällen [1];

4. die Berufung und Abhaltung der Diöcesansynode [2].

5. Wie der Generalvicar zur Verleihung der Pfründen ohne specielles Mandat nicht berechtigt ist, so ist er auch in gleicher Weise nicht befugt: Pfründner abzusetzen, Resignationen derselben zu genehmigen, neue Pfründen zu errichten, die bestehenden zu vereinigen oder Veränderungen und Schmälerungen derselben vorzunehmen, sie zu unterdrücken, so wie Kirchengüter zu veräußern [3].

V. Da die Gewalt des Generalvicar nur eine delegirte ist, so kann er dieselbe nach ihrem ganzen Umfange, quoad universitatem causarum, ohne Genehmigung des Bischofs nicht auf einen Andern übertragen, wohl aber einzelne Acte seiner Jurisdiction von einem Andern ausüben lassen [4].

VI. Da der Bischof und sein Generalvicar im rechtlichen Sinne nur Eine Person und Ein Forum bildet, so kann von einem Endurtheile, sententia definitiva, des Generalvicar nur an den Metropoliten als nächste Instanz, keineswegs aber an den Bischof appellirt werden [5]; anders aber von einem bloßen Zwischenentscheide, sententia interlocutoria, desselben [6].

Wenn aber auch gegen Entscheidungen des Generalvicar das Rechtsmittel der Appellation an den Bischof nicht ergriffen werden kann, so kann doch die Bitte um restitutio in integrum [7] und die Klage auf Nichtigkeit an denselben gebracht werden [8].

VII. Weil die Amtsgewalt des Generalvicar im Mandate des Bischofs ihren Grund hat, so erlischt dieselbe

1. durch stillschweigende oder ausdrückliche Zurücknahme des Mandates [9]. Stillschweigend wird das Mandat zurückgenommen, wenn der Bischof einen andern Generalvicar bestellt und den bisherigen davon verständigt [10].

a) Zur Zurücknahme des Mandates von Seite des Bischofs muß aber ein hinreichender Grund von Seite des Generalvicar vorliegen.

---

[1] c. 2. de poenitentiis in VI. (5. 10.).

[2] S. C. C. 4. Dec. 1655 bei Benedict. de syn. dioec. l. II. c. 8. n. 3. E. c. I. 115 s.

[3] Benedict. XIV. de syn. dioec. ibid. n. 2. I. 114.

[4] S. oben §. 53. 10. c. S. 107.

[5] c. 2. de consuetudine in VI. (1. 4.). Pellegrin. l. c. Subsect. 4. n. 1. pag. 17 s.

[6] c. 60. de appellationibus (2. 28.). Pellegrin. ibid. n. 6. p. 18.

[7] Barbosa l. c. n. 49. p. 112.

[8] Pellegrin. l. c. n. 8. p. 18.

[9] c. 1. de regulis juris (5. 41.).

[10] c. 14. de procuratoribus (1. 38.).

Als solche gelten: vielfältige Klagen gegen die Amtsführung desselben [1]), schlechte Verwaltung der Diöcese [2]), Unehrerbietigkeit gegen die h. Congregation der Bischöfe [3]), Mangel der nöthigen Umsicht und Klugheit, auch wenn er sonst tüchtig ist [4]), Widersetzlichkeit gegen die Befehle der h. Congregation [5]), Verhängung der Excommunication über denselben [6]).

b) Der willkührlich abgesetzte Generalvicar kann an die h. Congregation der Bischöfe recurriren und von ihr in sein Amt wieder eingesetzt werden [7]).

c) Die Zurücknahme des Mandates muß dem Generalvicar notificirt werden, denn erst nach ihm gewordener Notification verlieren seine Amtshandlungen ihre Gültigkeit [8]).

2. Die Jurisdiction des Generalvicar erlischt als eine delegirte mit dem Tode des delegirenden Bischofs [9]), und zwar mit dem natürlichen wie dem bürgerlichen Tode desselben, welch' letzterer eintritt, wenn die Jurisdiction des Bischofs nach Bestimmung des Gesetzes für immer oder nur zeitweise erlischt. Dieß geschieht durch Translation des Bischofs, durch Resignation desselben, durch Verfallen desselben in die ausdrücklich und feierlich über ihn verhängten Censuren der Suspension, Excommunication und des Interdictes, durch Absetzung desselben, durch Abführung in die Gefangenschaft von Feinden der Kirche, a paganis et schismaticis [10]).

3. Der Generalvicar kann sich seines Amtes auch begeben durch Resignation auf dasselbe, und seine Gewalt erlischt, sobald der Bischof die Resignation genehmigt [11]).

---

1) S. C. Episc. in una Spalatren. 5. Febr. 1601.

2) Eadem S. C. in una Agrigentinen. 27. Oct. 1603 et in una Tranen. 3. Dec. 1603.

3) S. Congr. Episc. in una Rietina 3. Sept. 1601.

4) Eadem S. C. in una Placentina 11. Sept. 1601.

5) Eadem S. C. in una Parmen. 17. Aug. 1645, et in una Asculana 23. Apr. 1649.

6) Ead. S. C. in una Placentina 18. Jun. 1647. Alle diese Entscheidungen bei Pellegrin. Subsect. 6. n. 5. p. 20.

7) S. Cong. Episc. in una Spalatren. 3. Jul. 1601, et in una Trahun. 7. Sept. et 8. Oct. 1649. Pellegrin. ibid. n. 4.

8) Pellegrin. ibid n. 3 et 8.

9) c. 19. 20. 30. de officio judicis delegati (1. 29.). Hievon macht die einzige Ausnahme der Generalvicar des Papstes als Bischofs von Rom, dessen Jurisdiction auch nach dem Tode des Papstes bis zur Creirung seines Nachfolgers fortbesteht. S. oben §. 88. 1. S. 191 f.

10) c. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8.). Ein wesentlich davon verschiedener Fall ist die Gefangensetzung des Bischofs von Seite der eigenen Landesregierung. In diesem Falle führt der Generalvicar seine Verwaltung fort. Siehe hierüber Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts. 8. Aufl. §. 138. Bonn. 1839. S. 282.

11) c. 4, 12. de renunciatione (1. 9.).

III. Artikel: Die Domcapitel und ihre Rechte.

§. 127.
Ursprung der Domcapitel.

Um den im activen Kirchendienste stehenden Klerus der bischöflichen Stadt vor dem Verderben der Welt zu bewahren, banden ihn ausgezeichnete Bischöfe an eine gemeinsame oder klösterliche Lebensweise. Solche nach einer Regel in Gemeinschaft lebende Geistliche nannte schon Basilius der Große *κανωνικους*, regulares [1]). Der Bischof Eusebius von Vercelli (340—371) war der Erste in der abendländischen Kirche, welcher mit der Geistlichkeit von Vercelli im klösterlichen Verbande lebte [2]). Vorzüglich aber war es der Bischof Augustinus von Hipporegius, der ums Jahr 425 die Institution der gemeinsamen oder canonischen Lebensweise des Klerus gestaltete und begründete, welche von Afrika aus bald nach Spanien, Italien und Gallien verpflanzt wurde. Eine Reform des im Laufe der Zeit in Verfall gekommenen Institutes der Canoniker nahm der Bischof Chrobegang von Metz (742 — 766) ums Jahr 755 in Angriff und führte dieselbe an seinem Bischofsitze durch. Die von ihm entworfene Regel [3]) wurde unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen in Frankreich überall eingeführt, und seit dem eilften Jahrhunderte war es besonders der apostolische Stuhl [4]), der für Reform des Instituts der Canoniker, d. h. für Wiederherstellung der canonischen Lebensweise in ihrer ursprünglichen Lauterkeit wirkte. In dieser Zeit schieden sich die Canoniker in regulares und saeculares. Die reformirten Canoniker nämlich, welche ohne Mönche zu seyn, doch gleichwie die Mönche in Gemeinschaft lebten und keinerlei besonderes Eigenthum hatten, waren und hießen Canonici regulares, Chorherren; die nicht reformirten aber, die zwar gemeinsam lebten, aber ihre besondern Bezüge [5])

---

1) c. 1. 2. D. III.

2) S. Ambrosii Ep. 82. ad Vercellenses in Baronii annal. ad a. 328. n. 22. Augustae Vindel. 1738. Tom. III. p. 477.

3) Sie enthält 34 Capitel. Siehe dieselbe bei Mansi Concil. Collectio. Tom. XIV. Venet. 1769. c. 314—332, in Lucae Holstenii Codex regularum monasticarum et canonicarum. Augustae. Vindel. 1759. Tom. II. p. 96—109. und mit erklärenden Noten in meinem Buche: Die canonische Lebensweise der Geistlichen. Regensburg 1851. S. 107—140.

4) Besonders Nicolaus II. a. 1059. und Alexander II. a. 1063. Concil. Rom. c. 4. Harduin, Acta Conciliorum. Paris. 1714. Tom. VI. P. I. col. 1062. 1139.

5) In Kleidung, Kost, Geld, welche ihnen zu verabreichen waren, quae eis praebenda erant, daher der auf die Einzelnen entfallende Antheil praebenda, genere neutro. Siehe Devoti Instit. canon. E. c. I. 208 (5.).

sich vorbehielten, waren und hießen Canonici saeculares, Domherren [1]).

Das Collegium oder die Corporation der Canonici saeculares an einer Kirche nannte und nennt man das Capitel [2]), und je nachdem die Kirche eine Cathedral- und Domkirche, oder eine nichtbischöfliche Kirche, ecclesia collegiata, ist, das Domcapitel oder Collegiatcapitel.

Der höhere Klerus der bischöflichen Stadt, welcher schon in der ältesten Kirche den Bischof als sein Presbyterium umgab, ihn mit Rath und That unterstützte und nach seinem Ableben bis zur Wiederbesetzung des Stuhles den bischöflichen Sprengel verwaltete, hat sich in den Domcapiteln, welche im Laufe der Zeit als Corporation sich vom Bischofe ziemlich unabhängig machten, fortgesetzt, und die rechtliche Stellung derselben gegenüber dem Bischofe und der Diöcese hat im Gesetze der Kirche ihre ausdrückliche Anerkennung gefunden.

§. 128.

Verfassung der Capitel.

1. Die ursprüngliche Verfassung der Capitel hat sich im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag erhalten, wenn auch in Folge der aufgehobenen gemeinschaftlichen Lebensweise manche Capitelämter ihre ursprüngliche praktische Bedeutung verloren haben.

Nach Chrodegangs Regel standen an der Spitze der Canoniker der Archidiaconus und Primicerius: jenem waren vorzugsweise die Temporalien und die Handhabung der äußern Ordnung, diesem die Spiritualien und Wahrung der innern Disciplin zugewiesen; unter ihnen standen die Custodes ecclesiarum, der Cellerarius und Portarius. — Später standen gewöhnlich an der Spitze der Capitel der Propst, Praepositus, der wie früher der Archidiacon [3]) als erster Vorstand der Temporalien, und der Dechant, Decanus, der gleich dem Archipresbyter [4]) als zweiter Vorstand die Spiritualien verwaltete. Unter ihnen standen der Primicerius als Leiter des Chordienstes und Vorstand der Choralschule [5]), der Sacrista [6]), dem die Huth

[1]) Ausführlicheres über Genesis und Gestaltung der Capitel siehe in meinem oben Note 3. genannten Buche S. 5—51.

[2]) Nach den Statuten des Erzbischofs Walter von Sens († 923) wurden die Collegien der Canoniker an den Cathedralen schon zu Anfang des 10. Jahrh. capitula genannt. Harduin. l. c. col. 558.

[3]) De officio archidiaconi (1. 23.).

[4]) De officio archipresbyteri (1. 24.).

[5]) c. un. de officio primicerii (1. 25.).

[6]) c. un. de officio sacristae (1. 26.).

der Kirchengefäße, Paramente und des eigentlichen Kirchenschatzes und der Custos, dem die Sorge für den äußern Glanz des Gottesdienstes und die Aufsicht der Domkirche und Capitelgebäude oblag [1]. Das früher vom Primicerius mit verwaltete Amt eines Vorstandes der Domschule wurde später einen Canoniker besonders übertragen, welcher deßhalb Scholasticus hieß. Auch wurden mit den Aemtern eines Canonicus Theologus und Poenitentiarius zur Verwaltung des Predigt- und Lehramtes und des Bußsacramentes in der Domkirche besondere Glieder des Capitels betraut, deren Beibehaltung oder Wiedereinführung das Concil von Trient angeordnet hat [2].

2. Die Inhaber aller dieser Aemter bezogen die nach ihrer Bedeutung bemessenen Präbenden und waren sonach Inhaber von Capitelpfründen, die man in Dignitäten, Personate und Officien unterschied. Eine Dignität, Dignitas, bekleidete Jener, welcher vermög seiner Pfründe einen Vorrang, praeminentia, praecedentia, und Jurisdiction in foro externo besaß (wie der Archidiacon oder Propst), ein Personat, Personatus, der einen bloßen Vorrang ohne Jurisdiction (wie Prior, Decan), ein Officium, der weder einen Vorrang noch Jurisdiction, sondern bloß die Verwaltung von Capitelgeschäften hatte [3].

3. Heutzutage gelten als Dignitäre, Dignitarii, alle jene Glieder des Capitels, welche kraft ihrer Pfründe einen Vorrang vor den Uebrigen haben, sie mögen in dasselbe eingetreten seyn wann sie wollen, während die Stellung der einfachen Canoniker durch ihren Eintritt ins Capitel bestimmt wird.

4. Die Zahl der Dignitäten und einfachen Canonicate an den Dom- und Collegiatcapiteln wird durch die Erectionsbulle der Cathedral- und Collegiatkirchen bestimmt [4].

---

[1] De officio custodis (1. 37.).

[2] Sess. V. c. 1. et Sess. XXIV. c. 8. de Ref.

[3] Benedict. XIV. de syn. dioec. l. III. c. 3. E. c. l. 126 s.

[4] Am Metropolitancapitel von Wien sind 17 Canonicatspfründen, darunter 5 Dignitäten: Propst, Dechant, Custos, Cantor, Scholasticus; an jenem von Gran 22 Canonicate, darunter die 4 Dignitäten des Großpropstes, Lector, Cantor, Custos; an jenem von Prag 12 Canonicate, darunter 4 Dignitäre: Propst, Dechant, Archidiacon, Scholasticus; an jenem von Olmütz 23 Canonicate, darunter 4 Dignitäre: Dechant, Propst, Archidiacon, Scholasticus. Das Capitel an der Marcuscathedrale zu Venedig zählt 14 Canonicate, darunter aber nur die 2 Dignitäten des Archidiacon und Archipresbyter; der Decano steht an der Spitze der Canonica Residenziali (Stato personale del Clero della Cità e Diocesi di Venezia per l'Anno 1857. pag. 11 s.). — An den Cathedralcapiteln von St. Pölten und Linz sind 7 Canonicate, darunter 3 Dignitäre: Propst, Dechant und Scholasticus; an den meisten andern Domcapiteln des Kaiserstaates gibt es nur die 2 Dignitäten des

5. Nebst den bepfründeten und residirenden Canonikern gibt es an den meisten Capiteln unbepfründete und nichtresidirende Glieder derselben, welche Ehrendomherrn, Canonici ad honores, honorarii, genannt werden [1]).

6. In Oesterreich werden an den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen, wo sie fehlen, der Canonicus Pönitentiarius und der Theologalis, an den Collegiatkirchen aber der Canonicus Theologalis in der durch das h. Concilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1. de ref.) und in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 8. de ref.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich seyn wird, eingeführt werden [2]).

§. 129.

Die Rechte der Capitel als Corporationen.

Jedes Capitel bildet eine juristische Person, eine Corporation, universitas personarum [3]), und es kommen daher demselben

I. alle Corporationsrechte zu, als da sind

1. die Berechtigung, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, mit der in Oesterreich bestehenden Verbindlichkeit, der politischen Landesbehörde von neuen Erwerbungen Anzeige zu erstatten [4]);

2. die freie Verwaltung seines Vermögens und seiner Güter [5]), in Oesterreich nur mit der Beschränkung, daß Capitelgüter ohne Einwilligung

---

Propstes und Dechant; am Leitmeritzer Cathedralcapitel gar nur die Eine Dignität des Domdechant. — An den Collegiatcapiteln in Ungarn bestehen die Dignitäten des Praepositus, Lector, Cantor, Custos (wie zu Preßburg und Tyrnau laut Schematismus Cleri Archidioecesis Strigoniensis pro A. 1857. p. 10 ss.); an jenen der deutschen österreichischen Kronländer gewöhnlich die zwei Dignitäten des Propstes und Dechant. — In den Capiteln des griechischen Ritus steht an der Stelle des Propstes der Archipresbyter, an jener des Lector der Archidiaconus, an der des Cantor der Primicerius, des Custos der Ecclesiarcha, des Scholasticus der Professor rituum, und des Kanzler der Cartophylax (Cherrier l. c. §. 229. I. 229.).

[1]) Während die Metropolitancapitel von Prag und Olmütz keine Ehrencanonicate haben, bestehen am Wiener sechs, am Graner acht, an jenem von Venedig neun; selbst an einigen Collegiatcapiteln, z. B. am Wissehrad in Prag, Altbunzlau, Kremsier bestehen Ehrencanonicate.

[2]) Concordat Art XXIII.

[3]) c. 4. de his, quae fiunt a praelato (3. 10.); c. 14. de excessibus praelatorum (5. 31.).

[4]) Concord. Art. XXIX. und minister. Schreiben vom 25. Jän. 1856. N. 9. (Codex. S. 58.)

[5]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 6. de Ref.

des h. Stuhls und Seiner Majestät des Kaisers weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden sollen [1]);

3. die Handhabung der Disciplinargewalt über seine Glieder [2]);

4. die Führung eines eigenen Siegels [3]);

5. die Ordnung seiner innern Angelegenheiten durch selbst gegebene Statuten [4]), welche beim Vorhandenseyn der sonstigen Erfordernisse zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bischofs nicht bedürfen [5]).

Zur Gültigkeit der Capitelstatuten wird aber erfordert

a) daß das Statut in dem zu Capitelversammlungen bestimmten Locale, in Gegenwart der Capitularen, d. h. der bepfründeten und stimmberechtigten Canoniker aufgerichtet werde [6]); b) daß wenigstens zwei Drittheile der Capitularen zugegen seyen; c) daß Alle zur Verhandlung berufen worden seyen, so daß der einzelne Nichtberufene die Gültigkeit des Statuts bestreiten kann [7]); d) daß der numerisch und moralisch überwiegende Theil, major et sanior pars [8]), für das Statut stimme [9]).

Dieselben Bedingungen werden erfordert, wenn das Capitel ein von ihm gegebenes Statut aufheben will [10]); ja das Capitel kann auch unter denselben Bedingungen auf die Uebertretung seiner Statuten Strafen festsetzen; sollen jedoch solche Statuten auch für die Nachfolger im Capitel verbindlich seyn, so müssen sie vom Bischofe genehmigt werden [11]).

6. Das Capitel hat ferner das Recht, über seine eigenen Angelegenheiten Rath und Beschluß zu fassen und zu diesem Behufe sich zu versammeln.

Damit eine Capitelverhandlung gültig sey, muß

a) das Capitel gehörig berufen werden — durch den Präses oder das Haupt des Capitels. Als solcher gilt ex consuetudine der Decanus,

---

[1]) Concorbat. Art. XXX.

[2]) c. 11. de constitutionibus (1. 2.); c. 12. de officio jud. ordin. (1. 31.).

[3]) c. 5. de probationibus (2. 19.); c. 48. de appellationibus (2. 28.); c. 14. de excessibus prael. (5. 31.).

[4]) c. 6. 8. 9. de constitutionibus (1. 2.).

[5]) S. Rota Rom. in Illerden. Statuti 19. Mai 1597, et in Paduana Sedilium 26. Jan. 1618 bei Reiffenstuel in Decret. l. I. t. 2. §. 4. n. 87. E. c. I. 105.

[6]) S. Rota Rom. in Hispalens. Praeeminentiarum 4. Jul. 1625. ibid. in l. III. tit. 11. §. 1. n. 4. E. c. III. 289.

[7]) c. 28. 36. de electione (1. 6.).

[8]) S. die Erklärung dessen unten.

[9]) Reiffenstuel in Decret. l. I. tit. 2. §. 4. n. 88. E. c. I. 105.

[10]) S. Rota Rom. in Hispaniarum Mandati 15. Dec. 1625 bei Reiffenst. l. c.

[11]) S. C. C. 31. Maii 1607. Ferraris ad voc. Capitulum art. III. n. 2.

auch wenn er nicht die erste Dignität ist, und bei Abgang des Dechants jener Prälat, welcher de jure vel consuetudine an der Spitze des Capitels steht [1]).

b) Alle am Sitze des Capitels anwesenden Capitularen müssen zu einer außerordentlichen Versammlung ausdrücklich berufen werden; zu einem ordentlichen Capitel aber nur dann, wenn eine wichtige Sache oder eine Angelegenheit verhandelt werden soll, zu welcher nach Gesetz oder Gewohnheit das Capitel zu berufen ist. Der nach solcher Berufung nicht Erscheinende begibt sich seiner Stimme [2]).

Nicht nur die anwesenden, sondern auch die abwesenden Capitularen sind zu berufen in allen Fällen, wo die Capitelstatuten dieß vorschreiben; nach gemeinem Recht aber: wenn die zu beschließende Sache Alle betrifft [3]), wenn Canoniker aufgenommen und Präbenden vergeben werden sollen [4]), wenn das Capitel den Gottesdienst einstellen will [5]), und wenn die Wahl des Bischofs vorgenommen werden soll [6]); aber in allen diesen Fällen nur unter der Voraussetzung, daß die Berufung thunlich und die Gewohnheit nicht dagegen ist [7]) und die Sache durch die mit Einberufung der Abwesenden verbundene Zögerung keine Gefahr leidet [8]).

c) Zur Gültigkeit eines capitularisch gefaßten Beschlusses wird in der Regel die Uebereinstimmung des pars major und sanior der im Capitel Anwesenden gefordert [9]). Es ist aber nicht immer pars major auch pars sanior [10]); wenn daher

α. die Minorität aus vernünftigen Gründen, rationabiliter, gegen den

---

[1]) Reiffenstuel in l. III. t. 11. §. 1. n. 7. E. c. III. 290.

[2]) c. 19. 28. 42. de electione (1. 6.). Reiffenstuel l. c. n. 9.

[3]) Regula Juris 29. in VI. fin.

[4]) c. 33. de praebendis in VI. (3. 4.).

[5]) c. 8. de officio ordinarii in VI. (1. 17.).

[6]) c. 35. de electione (1. 6.).

[7]) c. 33. de praebendis in VI. (3. 4.).

[8]) c. 28. de electione (1. 6.) Vergl. Reiffenstuel l. c. n. 10.

[9]) c. 1. 4. de his, quae fiunt a majori parte capituli (3. 11.). Major pars capituli censetur ea, ubi est major numerus votantium respectu totius capituli praesentis, ad quod sufficit quicunque excessus ultra medietatem, etiamsi foret unius medii voti; unde si adessent tredecim votantes, septem vota jam sufficerent ad hanc majoritatem. Sanior vero pars capituli dicitur, quae est instior, et majori ratione nititur et auctoritate. Sive (ut alii loquuntur) sanior pars censetur, quae constat viris dignitate, aetate, prudentia, pietateque magis conspicuis. Reiffenstuel l. c. n. 20. E. c. III. 293.

[10]) c. 57. de electione (1. 6.). Vergl. Reiffenstuel l. c. n. 21 s.

Beschluß der Majorität Einspruch erhebt und vor dem kirchlichen Obern oder gewählten Schiedsrichtern das Gegründete ihrer Einsprache beweiset [1]), so wird der Majoritätsbeschluß dadurch außer Kraft gesetzt; ja

β. wenn der Beschluß der Majorität zum Schaden des Capitels oder der Kirche wäre, hat jedes einzelne Glied das Recht und die Pflicht, sich zu widersetzen [2]).

d) Eine Ausnahme von der Regel, daß einfache Stimmenmehrheit zu Capitelbeschlüssen hinreicht, macht das Gesetz α. bei der Wahl eines Coadjutor für den wahn- und blödsinnigen Bischof, zu welcher wenigstens zwei Drittel der Stimmen erfordert werden [3]), und β. wenn es sich um die Rechte Einzelner handelt; denn über diese kann die Majorität ohne Zustimmung der Betreffenden nicht verfügen [4]).

e) Doch muß die Minorität und um so mehr der Einzelne dem Majoritätsbeschlusse sich fügen, wenn derselbe durch die Nothwendigkeit oder Löblichkeit höherer und allgemeiner kirchlicher Interessen geboten ist [5]).

II. Als kirchliche Corporationen sind die Capitel berechtigt, zu dem Provincialconcil Vertreter zu senden [6]), und verpflichtet, auf der Diöcesansynode zu erscheinen [7]).

III. Als kirchliche Corporation ist das Cathedralcapitel die erste Dignität in der Diöcese nach dem Bischofe, und hat daher den Vorrang vor jedem Collegiatcapitel [8]), so wie vor den benedicirten Aebten [9]).

§. 130.
Die Rechte des Domcapitels bei besetztem bischöflichen Stuhle, Sede plena.

Die Gewalt des Bischofs über seine Diöcese darf sich nicht willkührlich, sondern nur dem Gesetze der Kirche gemäß in jedem einzelnen Falle

[1]) c. 1. de his, quae fiunt a majori parte capituli (3. 11.).
[2]) c. 12. D. XXXI.; Reg. Jur. 76. in VI.
[3]) c. un. de clerico aegrotante in VI. (3. 5.) S. oben §. 122. 2. S. 272.
[4]) Reg. Jur. 29. in VI.
[5]) c. 4. de his, quae fiunt a majori parte capituli (3. 11.). Reiffenstuel l. c. n. 35—40. E. c. III. 295 s.
[6]) c. 10. quae fiunt a praelato (3. 10.) S. oben §. 63. 3. g. S. 131.
[7]) Belege oben §. 65. II. 2. S. 138.
[8]) c. 22. de verborum significatione (5. 40.); S. Rota Rom. in Caesaraugustana Synodi 13. Febr. 1626.
[9]) S. R. C. in Valven. 8. Jul. 1602. bei Ferraris ad voc. Canonicatus. art. VII. n. 19.

bethätigen [1]). Aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Diöcese binden daher die Canonen den Bischof, der, wenn auch das Haupt der Diöcese, doch mit dem Cathedralcapitel als den vorzüglichsten Gliedern seines Klerus lebendig verbunden ist [2]), bei Bethätigung seiner ordentlichen Regierungsgewalt [3]), bald an den Rath, consilium, bald an die Zustimmung, consensus, des Capitels, als seines Senates [4]).

I. Die Fälle, in denen der Bischof den Rath des Capitels zu vernehmen hat,

sind nach dem alten und neuen Rechte folgende:

1. bei Einsetzung und Absetzung kirchlicher Würdenträger und Pfründeninhaber [5]); 2. bei der Weihe von Geistlichen [6]); 3. bei Ertheilung von Dispensen und Bestätigungen [7]); 4. bei Untersuchung von Vergehen der Geistlichen [8]), so wie bei Suspension, Interdiction und Excommunication derselben [9]); 5. bei Berufung der Diöcesansynode und Publication der auf ihr gegebenen Statuten [10]); 6. bei Substituirung eines durch die Provincial- oder Diöcesansynode bestellten, mit Tode abgegangenen Synodalrichters [11]); 7. bei Ernennung der Prosynodalrichter kraft besonderer päpstlicher Vollmacht [12]); 8. in allen das Capitel selbst betreffenden Angelegenheiten [13]).

Wenn der Bischof verbunden ist, in den genannten Fällen den Rath des ganzen Capitels zu hören, so hat er nach Bestimmung des Concils von Trient wenigstens mehrere Glieder desselben zu berathen, und zwar

---

1) S. oben §. 105. 6. S. 229.

2) c. 4. de his, quae fiunt a praelatis sine consensu capituli (3. 10.).

3) Wo der Bischof als Delegatus Sedis Apostolicae handelt, ist er vom Capitel ganz unabhängig, wenn er nicht in der Delegationsurkunde ausdrücklich an den Rath oder die Zustimmung desselben gewiesen wird.

4) c. 7. C. XVI. q. 1.; Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de Ref.

5) c. 4. de his, quae fiunt a praelatis (3. 10.).

6) c. 6. D. XXIV. Es genügt aber die Vornahme der vom Trienter Concil Sess. XXIII. c. 4. 5. 7. de Ref. vorgeschriebenen Ordinandenprüfung.

7) c. 3. C. I. q. 5.; c. 5. de his, quae fiunt (3. 10.).

8) c. 23. D. LXXXVI.; c. 6. C. XV. q. 7.

9) c. 1. de excessibus praelatorum (5. 31.).

10) c. 5. de his, quae fiunt (3. 10.); S. Rota Rom. in Barbastren. Jurisdictionis 7. Jun. 1585, und oben §. 65. IV. 3. S. 140.

11) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 10. de Ref.

12) S. Triennalfacultät im Codex S. 38.

13) c. 10. de his, quae fiunt (3. 10.).

9. bei Errichtung und Einrichtung eines Seminars zwei ältere und gewiegtere Canoniker nach seiner Wahl; bei Aufbringung und Bemessung der Kosten zur Unterhaltung desselben, wie bei der jährlichen Rechnungsvorlage, so wie auch bei Errichtung und Erhaltung des Seminars durch außerordentliche, vom Tridentinum nicht vorgesehene Mittel zwei Capitularen, deren Einen der Bischof, den Andern das Capitel zu wählen, und zwei Geistliche der Stadt, deren Einen wieder der Bischof und den Andern der Stadtklerus zu wählen hat [1]; 10. bei der Nothwendigkeit einer Umwandlung frommer Stiftungen zwei von dem Bischofe selbst zu wählende, erfahrenere Capitularen [2]; 11. bei Ausschreibung von Ablässen zu den gesetzlichen Zeiten und bei Sammlung der dabei dargebrachten Almosen und Liebesgaben zwei Capitularen [3]; 12. bei der nöthigen Vorsorge für Leitung und Anordnung des Chordienstes in der Cathedrale wenigstens zwei Capitularen, deren Einen der Bischof, den Andern das Capitel wählt [4].

In allen diesen Fällen ist der Bischof zur Einholung des Rathes dergestalt verpflichtet, daß, wenn er denselben einzuholen unterläßt, sein Vorgehen dadurch null und nichtig wird; den eingeholten Rath zu befolgen oder nicht, bleibt seinem Ermessen überlassen [5].

Der Bischof ist aber zur Berathung des Capitels in den durch das gemeine Recht bestimmten Fällen nicht verbunden, wenn eine gesetzliche Gewohnheit [6], Vereinbarung mit dem Capitel oder päpstliche Privilegien ihn davon entbinden [7].

II. Die Fälle, in denen der Bischof an die Zustimmung des Capitels gebunden ist,

sind folgende:

1. bei Veräußerung, alienatio [8], unbeweglicher Güter und werthvol-

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de Ref.

[2]) Idem. Sess. XXV. c. 8. de Ref.

[3]) Idem. Sess. XXI. c. 9. de Ref.

[4]) Idem. Sess. XXIV. c. 12. de Ref.

[5]) c. 4. de his, quae fiunt (3. 10.); c. 7. de arbitris (1. 43.) Vergl. Reiffenstuel in l. III. tit. 10. §. 1. n. 10. E. c. III. 280.

[6]) c. 3. de consuetudine in VI. (1. 4.); c. 6. de his, quae fiunt (3. 10.) Daß wider die Decrete von Trient keine Gewohnheit Platz greifen könne und alle demselben widerstreitenden Statuten und Vereinbarungen nichtig sind, ist bekannt (s. oben §. 25. S. 46 f.)

[7]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 6. de Ref.

[8]) Alienationis nomen in proposito sumitur large ac proin complectitur omnem actum, quo dominium rei directum vel utile, aut ususfructus, seu jus in alterum transfertur. Reiffenstuel in Decret. l. III. tit. 13. §. 1. n. 3. E. c. III. 317.

ler [1]) beweglicher Sachen, welche der Kirche oder dem Captel gehören [2]); 2. bei Rechtsgeschäften, wodurch das Bisthum oder die bischöfliche Kirche mit einer Verpflichtung belastet wird [3]); 3. bei Besetzung von Pfründen, welche Bischof und Capitel gemeinschaftlich zu vergeben haben [4]); 4. bei Aufhebung von Canonicatspräbenden und der Vereinigung einfacher Beneficien mit gering dotirten Präbenden an der Cathedral- oder an Collegiatkirchen [5]); 5. bei Geschäften, welche die Rechte des Capitels betreffen [6]); 6. bei Vereinigung von Beneficien [7]), wie bei Einverleibung, Schmälerung, Theilung und Aufhebung derselben [8]); 7. bei Creirung überzähliger Canoniker [9]); 8. bei Annahme eines Coadjutors, wenn dem Capitel die Bischofswahl zusteht [10]); 9. bei Einführung eines in der ganzen Diöcese de praecepto zu feiernden

---

[1]) Bei Sachen von geringem Werthe bedarf der Bischof der Zustimmung des Capitels nicht: c. 53. C. XII. q. 2.; c. 3. de donationibus (3. 24).

[2]) c. 52. C. XII. q. 2.; c. 1. de his, quae fiunt (3. 10.); S. Rota Rom. in Treventina Beneficii 12. Nov. 1629.

[3]) c. 1. de deposito (3. 16.); c. 4. de fidejussionibus (3. 22.); c. 2. de solutionibus (3. 23.); c. 2. de donationibus (3. 24.). Diesen beiden Bestimmungen des gemeinen Rechtes ist für Oesterreich durch Art. XXX. des Concordates derogirt worden, indem hier Verkauf und beträchtliche Belastung der Kirchengüter nur mit Einwilligung des h. Stuhles und Seiner kaiserlichen Majestät stattfinden kann.

[4]) c. 6. de his, quae fiunt (3. 10.).

[5]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de Ref.

[6]) c. 10. de his, quae fiunt (3. 10.).

[7]) Eine Vereinigung von Pfründen mit der mensa episcopalis oder dem Capitel selbst ist schlechthin, auch mit Zustimmung des Capitels selbst, unzulässig: c. 2. de rebus ecclesiae non alienandis in Clem. (3. 4.).

[8]) c. 8. 9. de his, quae fiunt (3. 10.); c. 2. de rebus ecclesiae non alien. in Clem. (3. 4.). Es ist hier von Beneficien extra ecclesiam cathedralam sitis die Rede, und in Betreff derselben sollen die Bischöfe kraft allgemein gewordener Gewohnheit nicht mehr an den Consens des Capitels gebunden seyn — nach Garcias, de Beneficiis P. V. c. 4. §. 2. n. 239. E. c. I. 440.: Lambert. de jure patr. 3. part. 2. l. qu. 1. art. 4. dicit, quod sine dubio haec consuetudo hodie inolevit per totum orbem, et quod possumus dicere, tit. de his, quae fiunt a Praelatis sine consensu Capituli, recessisse ab aula, quia Episcopi hodie omnia expediunt sine Capituli consensu. Darnach wäre Art. IV. c) des Concordats zu interpretiren.

[9]) S. C. C. in una Fulginat. 26. Febr. 1639. bei Ferraris voc. Capitulum. art. II. n. 8.

[10]) c. un. de clerico aegrotante in VI. (3. 5.); Benedict. XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 10. n. 24. E. c. III. 402 s.

Festes[1]; 10. bei Bestellung von Prosynodalexaminatoren[2]; 11. in allen Fällen, in welchen dieß nach gesetzlicher Gewohnheit zu geschehen hat[3].

Wenn der Bischof in einem oder dem andern dieser Fälle vorgeht, ohne das Capitel um seine Genehmigung anzugehen, oder wenn das Capitel dieselbe versagt[4], so ist sein Act null und nichtig[5]; wenn nicht anders eine gesetzliche Gewohnheit für das selbstständige Vorgehen des Bischofs spricht[6].

§. 131.

Rechte des Domcapitels bei erledigtem bischöflichen Stuhle[7].

1. Wenn das Band, welches den Bischof an seine Diöcese knüpfet, auf eine durch das Gesetz bestimmte Weise aufgelöset wird, so wird der bischöfliche Stuhl dadurch erlediget, sedes vacans, und er bleibt dieß so lange, bis die päpstliche Confirmationsbulle eines neuen Bischofs dem Capitel vorgelegt wird[8].

Es wird aber der bischöfliche Stuhl gesetzlich erledigt nicht nur durch den natürlichen Tod des Bischofs, der keinen Coadjutor cum jure successionis hat, sondern auch durch Uebersetzung desselben auf einen andern Stuhl, durch Renuntiation, Eintritt in einen Orden, Absetzung, Apostasie, und Verheirathung desselben.

---

[1]) Sicut potest S. Pontifex festum de praecepto indicere in universa Ecclesia, ita potest Episcopus hoc ipsum facere in sua dioecesi — non tamen sine consensu Capituli (c. 1. D. III. de consecr., c. 5. de feriis [2. 9.].): S. C. C. in Antequexen. in Indicis occidentalibus 22. Apr. 1719 (Thes. Res. I. 184.).

[2]) S. die Facultät im Coder S. 37.

[3]) c. 8. de consuetudine (1. 4.).

[4]) Dieselbe ist dann vorhanden, wenn wenigstens pars major et sanior des durch den Bischof versammelten Capitels seine Zustimmung votirt — nach §. 129. I. 6. c. S. 289.

[5]) c. 1. 8. 9. de his, quae fiunt (3. 10.).

[6]) Belege oben S. 292, Note 1.

[7]) Garcias, de Beneficiis. P. V. c. 7. E. c. I. 469 ss. Barbosa, de officio et potest. Episcopi. P. III. Alleg. 54. n. 157. ss. E. c. III. 121 s. Pellegrinus, Praxis Vicariorum. P. I. Sect 4. E. c. p. 34 ss. Reiffenstuel in Decr. l. III. tit. 9. E. c. I.I. 263 ss. Ferraris voc. Capitulum. Art. III. Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 9. E. c. I. 117 ss. Ritter, der Capitular-Vicar. Münster 1842. Rau, die Rechte der Domcapitel während der Erledigung und Behinderung des bischöflichen Stuhls. Tübing. theol. Quartalsch. 1842. S. 365 ff.

[8]) c. 1. de electione in Extrav. com. (1. 3.).

2. Wenn ein bischöflicher Stuhl wie immer erledigt wird, so devolvirt zwar das Recht der interimistischen Diöcesanregierung nach allgemeinen Grundsätzen der kirchlichen Verfassung an den apostolischen Stuhl; aber kraft Gewohnheit und ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen vertritt das Cathedralcapitel die Stelle desselben [1]); wenn nicht durch gesetzliche Gewohnheit [2]) oder besondere Anordnung des apostolischen Stuhles [3]) über die Administation der erledigten Kirche etwas Anderes bestimmt ist [4]).

---

[1]) c. 11. 14. de majoritate et obedientia (1. 33.); c. un. eod. tit. in VI. (1. 17.); c. 3. de supplenda neglig. prael. in VI. (1. 8.).

[2]) Kraft solcher Gewohnheit ging z. B. bei Erledigung des Stuhles von Lyon die Verwaltung der Diöcese auf den Bischof von Autun, Augustodunum, und wiederum bei Erledigung des Stuhles von Autun, die Verwaltung des Sprengels auf den Bischof von Lyon über — nach Benedict. XIV. de syn. l. II. c. 9. n. 1. E. c. l. 117.

[3]) Kraft einer solchen wurde die Administration des Sprengels von Manila auf den Philippinen bei Erledigung seines Stuhles dem ältesten residirenden Bischofe desselben übertragen. Benedictus XIV. ibid.

[4]) Ja selbst in Oesterreich herrscht (wie Dr. Schöpf in s. Handbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Bd. Schaffhausen, 1857. S. 282 f. schreibt) „bezüglich der Aufstellung des Administrators sede vacante in den Diöcesen Seckau, Gurk und Lavant eine, unseres Wissens bis jetzt noch nicht ausgetragene, Controverse. Das Domcapitel von Seckau nimmt das Recht zur Wahl eines Capitelvicars für sich in Anspruch. Es stützt seine Ansprüche darauf, daß zur Zeit der Errichtung des Bisthums (1220) das Chorherrenstift in Seckau das bischöfliche Domcapitel bildete. Nachdem aber der Bischof seinen Sitz in das Schloß Seckau (ob Leibnitz) verlegt, habe jenes Chorherrnstift auf die Administration der Diöcese keinen Einfluß mehr geübt. Erst im J. 1786 sey das heutige Seckauer Domcapitel förmlich regulirt worden. Somit sey dieses neue Capitel in alle Rechte eingetreten, welche das Concil v. Trient den Domcapiteln eingeräumt, wie solches ausdrücklich in der vom Fürsterzbischofe zu Salzburg am 23. Oct. 1786 ausgefertigten und vom h. Stuhle mittelst Consistorialdecret vom 16. März 1787 und Breve vom 4. April 1787 bestätigten Diöcesanregulirungsurkunde enthalten sey. Dagegen nimmt der Metropolit von Salzburg das Recht zur Aufstellung des Administrators sede vacante für sich in Anspruch, und stützt sein Recht darauf, daß seit Gründung des Bisthums Seckau an demselben Sitze ein wirkliches, Cathedralitätsrechte besitzendes, Domcapitel bestanden habe, und daß demungeachtet in Sedisvacanzfällen nicht das Domcapitel, sondern ausschließlich die Metropole Salzburg kraft ihres unbeschränkten Collationsrechtes den Bisthumsadministrator bestellt habe. Dasselbe gelte auch in Bezug auf Lavant und Gurk. Das Domcapitel von Gurk hat ununterbrochen durch acht Jahrhunderte fortbestanden; jenes von Lavant ist zwar 1808 aufgelöst, aber wieder nach der frühern Ordnung hergestellt worden. Diese Ordnung sey nun aber die, daß nicht das Domstift von Lavant, so wenig wie jenes von Gurk und Seckau, sondern die Metropole Salzburg den Verweser aufzustellen habe. Demnach habe das Do-

3. Weil aber die Verwaltung der Diöcese durch eine ganze Corporation offenbar mit vielen Uebelständen und großen Schwierigkeiten verbunden ist [1]), so hat das Concil von Trient verordnet, daß von dem Capitel ein Official oder Vicar zu bestellen ist [2]), der die dem Capitel zustehende Jurisdiction im vollen Umfange an seiner Statt auszuüben hat.

Es wird daher von der Bestellung des Capitularvicars und den Befugnissen desselben gehandelt.

I. Die Bestellung des Capitularvicars.

1. Das Capitel ist streng gehalten, seinen Official oder Vicar innerhalb acht Tagen nach dem Tode des Bischofs [3]), d. h. vom Tage der ihm gewordenen Kunde des sichern Todes oder der geschehenen Uebersetzung, Verzichtleistung u. s. w. an zu bestellen [4]). Deßhalb kann a) das Capitel nicht gezwungen werden, binnen einer kürzeren als der ihm gewährten achttägigen Frist die Bestellung vorzunehmen, und b) vor vollzogener Bestellung des Vicars steht die Ausübung der Diöcesanregierung dem ganzen Capitel in solidum, und keineswegs der ersten Dignität zu [5]).

2. Die Wahl des Vicar muß von dem capitulariter versammelten Capitel nach gewohnter Weise durch geheime Abstimmung vorgenommen werden; sonst ist sie ungültig [6]). Wenn aber zwei Diöcesen in Eine vereinigt

---

cret des Concils von Trient für die genannten Diöcesen keine Anwendung und die Metropolie Salzburg, welche für das Definitivum zu sorgen habe, hätte auch das Provisorium zu ordnen. So die Rechtsdeduction der Metropolie Salzburg." — So Dr. Schöpf. Mir aber scheint das Recht des Fürsterzbischofs von Salzburg und sede vacante des Salzburger Metropolitancapitels auf die Administration der erledigten Suffragankirchen Gurk, Seckau und Lavant ganz evident zu seyn, indem dasselbe sich aus dem ganz besondern Verhältnisse dieser Stühle zu Salzburg und dem unbeschränkten Collationsrechte, das dem Salzburger Metropoliten bezüglich derselben zusteht (s. oben §. 101. S. 220 f.), und endlich aus der steten factischen Ausübung dieses Rechtes ergibt.

1) Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 9. n. 2. 4. E. c. I. 118. 121.

2) Sess. XXIV. c. 16. de Ref.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de Ref.: Item officialem seu vicarium infra octo dies post mortem episcopi constituere.

4) Eine früher vorgenommene Bestellung ist nichtig: S. C. Episc. in una Neritonen. 24. Maii 1652. bei Ferraris l. c. n. 37.

5) S. C. C. 19. Sept. 1620. bei Ferraris l. c. n. 29. 30. Pellegr. l. c. Subsect. I. n. 5. 6. p. 36.

6) S. C. Episc. in una Siculana 18. Nov. 1625. bei Pellegr. ib. n. 8.

sind [1]), so nimmt das Capitel der vereinigten Diöcese an der Wahl des Capitularvicars keinen Antheil [2]).

3. Das Capitel darf nur Einen Vicar bestellen [3]).

4. Der zum Capitelvicar zu Wählende muß a) wenn im Capitel ein dazu tüchtiger Mann ist, aus dem Mittel desselben gewählt werden [4]); b) er soll, wenn nicht beider Rechte Doctor, wenigstens in jure canonico doctor aut licentiatus [5]) seyn, der von einer öffentlichen Universität dazu creirt wurde [6]), so daß, wenn nur Ein Solcher im Capitel ist, dieser zum Vicar bestellt werden muß — bei Ungültigkeit der Wahl eines Andern [7]); c) hat das Capitel keinen Doctor juris, so kann es einen anderen, übrigens Tüchtigen [8]), oder auch den hinterlassenen Generalvicar des Bischofs wäh-

---

[1]) In Oesterreich die Diöcesen Calocsa-Bacs, Zengg-Modrus, Seckau-Leoben, Triest-Capodistria, Parenzo-Pola, Spalato-Macarsca, Belluno-Feltre.

[2]) Laut Entscheidung der S. C. C. in Tergestin. 23. Nov. 1850. ad dubium: An et quomodo Capitulum Concathedralis Justinopolitanae admittendum sit ad electionem Vicarii Capitularis cum Capitulo Cathedralis Tergestinae in casu (quo sedem Episcopalem Tergestinam-Justinopolitanam vacare contingat)? Resp.: Negative in omnibus. (Mein Archiv f. Kirchenrecht I. 203 f.).

[3]) S. C. Episc. in una Cassinen. 6. Aug. 1569 et in una Bobien. 12. Mart. 1607. et in una Potentina 30. Aug. 1641. Hätte das Capitel mehrere nach einander gewählt, so ist der zuerst Gewählte im Rechte, wenn er die gesetzlichen Eigenschaften hat: S. C. Episc. in Veliternen. 11. Sept. 1623. Spricht aber eine unfürdenkliche Gewohnheit für Bestellung zweier Vicare, so können diese gewählt werden: S. C. C. in una Panormitana 31. Maii 1593, et in Salernitana 26. Jun. 1589. bei Pelleg. ib. n. 17. 18.

[4]) S. C. Episc. in una Traulen. 22. Febr. 1567 et in una Nepesina 10. Jul. 1602. Pelleg. n. 11.

[5]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de Ref.; qui saltem in jure canonico sit doctor vel licentiatus. Das Doctorat in der h. Theologie genügt nicht: S. C. Episc. in una Bononien. 9. Jan. 1601. S. C. C. 28. Aug. 1621. bei Ferraris l. c. n. 52.

[6]) S. C. C. 19. Sept. 1620, bei Ferraris ib. n. 53. S. C. C. in Montis Regalis 19. Jan. 1664, bei Richter Conc. Trid. p. 373.

[7]) S. C. Episc. in una Tranen. 25. Febr. 1597. et in Puteolana 27. Mart. 1653, bei Pellegr. n. 12. Ferraris. n. 56. S. C. C. in Neritonen. 24. Jul. 1643, bei Richter l. c. In diesem Falle findet freilich keine Wahl Statt. Ja, wenn kein Doctor juris canonici im Capitel ist, soll ein Solcher gewählt werden, si quis sit extra gremium: S. C. C. in Tricaricen. 1592, bei Richter l. c.

[8]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de Ref.; vel alias, quantum fieri poterit, idoneus. S. C. Epis. in Puteolana 23. Jul. 1603. Ein Solcher muß sich aber einen rechtsverständigen Consultor an die Seite stellen. Ferraris n. 55.

len [1]), wenn er Doctor juris ist [2]); d) er muß 25 Jahre alt [3]) seyn und darf nicht wegen eines Verbrechens in gerichtlicher Untersuchung stehen [4]).

5. Läßt das Capitel die aretatorische Frist von 8 Tagen verstreichen, ohne den Vicar zu bestellen, oder wählt es einen Mann, der nicht die genannten gesetzlichen Eigenschaften hat, oder nimmt es die Wahl nicht in der gesetzlichen Form vor, so wird es seines Wahlrechtes verlustig, und dasselbe devolvirt nach Bestimmung des Concils von Trient [5]) im Falle der Erledigung eines Suffraganstuhls an den Metropoliten, und wenn bei Erledigung des Metropolitanstuhls das Metropolitancapitel sein Recht verwirkt, an den ältesten Suffraganbischof, und wenn der erledigte bischöfliche Stuhl zu keiner Metropole gehört, an den nächsten Bischof; würde aber bei Verwirkung des Wahlrechtes von Seite eines Suffragancapitels der Metropolitanstuhl ebenfalls vacant seyn, so devolvirt die Bestellung des Vicars für die Provincialkirche an das Metropolitancapitel [6]).

6. Wer immer kraft des Devolutionsrechtes den Capitularvicar zu bestellen hat, ist bei Ausübung dieses Rechtes an alle Bestimmungen gebunden, welche das Gesetz für den Erstberechtigten vorschreibt [7]) unter Verlust dieses Rechtes, welches dann an den höhern kirchlichen Obern, den apostolischen Stuhl, übergeht [8]).

7. Dem zum Capitularvicar Gewählten ist die gehörig instruirte Bestellungsurkunde auszuhändigen [9]).

8. Die einmal gültig geschehene Wahl des Capitularvicars ist unwiderruflich [10]).

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de Ref.

[2]) S. C. C. super c. 16. de Ref. Sess. XXIV. bei Pellegr. n. 12. Wäre aber der Generalvicar des gewesenen Bischofs vom apostolischen Stuhle, von der S. C. Episc. eingesetzt worden, so bleibt derselbe als apostolischer Vicar auch sede vacante im Amte, und das Bestellungsrecht des Capitels fällt in diesem Falle weg: S. C. Episc. in una Licien. 17. Nov. 1590, bei Pellegr. n. 21. Ferraris n. 38.

[3]) S. C. Episc. 11. Aug 1614. bei Pellegrin. n. 16.

[4]) c. 4. de accusationibus (5. 1.).

[5]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de Ref.

[6]) S. C. C. 28. Aug. 1583. et 14. Apr. 1685 in Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 9. n. 2. E. c. I. 119.

[7]) Devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae in prima erant collatione. Ritter a. a. O. S. 46.

[8]) S. C. Episc. in una Sutrin. 10. Jun. 1603. Pelleg. n. 29.

[9]) Formular einer solchen bei Pellegrin. l. c. p. 50. In Oesterreich kann das Capitel die Mittheilung an den Chef der Landesregierung nicht unterlassen.

[10]) S. C. Episc. in Messan. 1. Sept. 1603. et 6. Mart. 1618 bei Pellegrin. n. 19.

9. Das Capitel muß sich bei Bestellung seines Vicars genau an die tridentinische Vorschrift halten, d. h. es muß denselben einfach, unbedingt und ohne Beschränkung bestellen, so daß er ganz frei und unabhängig als Ordinarius die Diöcese verwaltet[1]); es darf daher a) dem Vicar auch keinen Rathgeber beiordnen [2]), b) sich keinerlei Rechte, z. B. die Erledigung von Bittgesuchen, die Oberaufsicht übers Seminar [3]), das Recht der Begnadigung der vom Vicar Verurtheilten, u. dgl. vorbehalten; denn alle solche Beschränkungen und Vorbehalte sind ungültig[4]). Auch darf c) das Capitel nicht die Bedingung der Theilnahme an den Emolumenten stellen, welche mit der Amtsverwaltung des Capitularvicars verbunden sind[5]).

10. Ist der Vicar bestellt, so kann das Capitel nicht den geringsten Jurisdictionsact mehr ausüben[6]).

11. Dem Capitularvicar muß ein entsprechendes Salar angewiesen werden[7]), und

12. es gebührt demselben der Vorrang vor allen Canonikern und Dignitäten, mit Ausnahme der Ersten[8]).

13. Alle diese Bestimmungen haben Geltung in Oesterreich[9]).

---

[1]) S. C. Episc. in una Cajetana 20. Oct. 1587, bei Pellegrin n. 24. Der Grund liegt darin, weil das Capitel nicht Vollmachtgeber, der Vicar nicht sein Mandatar, sondern Träger der ihm durch das Gesetz verliehenen Gewalt, daher Ordinarius ist.

[2]) Die Wahl eines Solchen ist dem freien Ermessen des Vicars anheimgegeben: S. C. Episc. in una Acerrarum 22. Nov. 1604. Pellegrin. n. 25.

[3]) S. C. Episc. in una Tudertina 11. Dec. 1654. Idem n. 28.

[4]) S. C. Episc. in una Salernitana 16. Jul. 1628. Ibid.; S. C. C. 1. Dec. 1736 in Benedict XIV. de syn. dioec. l. IV. c. 8. n. 10. E. c. I. 303.

[5]) S. C. Episc. in una Brundusina 8. Maii 1606. Pellegrin. n. 27.

[6]) Ratio est, quia tota jurisdictio episcopalis transit ad Vicarium capitularem post electionem privative quoad capitulum, non cumulative. Ita S. C. Episc. in una Hydruntina 1. Oct. 1655 et in alia Neritonen. 17. Sept. ejusdem anni, bei Pellegrin. n. 36.

[7]) S. C. Episc. in una Ventimilien. 15. Oct. 1601. Er hat den Anspruch auf den dem bischöflichen Generalvicar bemessenen Gehalt: S. C. Episc. in una Ventimilien. 15. Jan. 1602, bei Pellegrin. n. 30. Siehe oben §. 125. 7. S. 279.

[8]) S. C. Episc. in una Assisien. de mense Aug. 1603, si vero lucrari voluerit distributiones quotidianas, et sit Canonicus interessendo Choro debet habere solitam vestem canonicalem, et sedere in loco proprio sui canonicatus, neminem antiquiorem praecedendo. S. Rota Rom. in Lucana beneficii 19. Dec. 1579. Pellegrin. n. 34.

[9]) Concordat Art. XXXIV.

II. Die Befugnisse des Capitularvicars.

1. Die Gewalt, welche dem Capitel bei erledigtem bischöflichen Stuhle zusteht, umfaßt die gesammte ordentliche Jurisdiction des Bischofs, mit Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich genannten Fälle [1]). In den Umfang dieser ordentlichen bischöflichen Jurisdiction fällt auch die dem Bischofe für immer delegirte Gewalt [2]), so daß der Gewalt des Capitels nur entzogen ist, was dem Bischofe kraft specieller für besondere Fälle ihm gewordener päpstlicher Delegation zustand [3]).

2. Der Capitularvicar übt also die gesammte dem Bischofe jure ordinario sowohl als in perpetuum delegato zustehende Jurisdictionsgewalt aus [4]), und er ist nur zu Dem nicht berechtigt, was das Gesetz ausdrücklich als Solches bezeichnet und wozu der Bischof speciell für besondere Fälle vom apostolischen Stuhle delegirt war.

3. Als Inhaber einer jurisdictio ordinaria kann er im Verhinderungsfalle dieselbe auf einen Andern übertragen, oder einen Stellvertreter sich wählen [5]).

4. Die dem Capitularvicar gesetzlich entzogenen Jurisdictionsacte sind folgende:

a) Er kann vor Ablauf eines Jahres nach eingetretener Erledigung des bischöflichen Stuhls keine Ordination (weder durch einen fremden Bischof noch durch den Weihbischof des vorigen Prälaten) vornehmen lassen — bei Strafe des kirchlichen Interdictes [6]); b) eben so wenig kann er vor Ablauf eines Jahres nach eingetretener Sedisvacanz Diöcesanangehörigen Entlaßscheine (litteras dimissorias seu reverendas) zum Empfange von Weihen durch einen fremden Bischof ertheilen — unter Strafe des

---

[1]) c. 11. 14. de majoritate et obedientia (1. 33.); c. un. eod. in VI. (1. 17.); c. 3. de suppl. neglig. prael. in VI. (1. 8.); S. C. C. in Derthonen 21. Dec. 1691, bei Richter p. 374.

[2]) Illa jurisdictio delegata est effecta pars jurisdictionis ordinariae, cum sit perpetuo annexa dignitati episcopali, et ideo illa jurisdictio per epikeiam, nisi contrarium colligatur de mente Sacri Concilii aut Pontificis, transit ad Capitulum sede vacante, tamquam ordinaria, non delegata. Pellegrinus l. c. Subsect. III. n. 34. E. c. p. 45.

[3]) Quando traditur jurisdictio Episcopo sub nomine Dignitatis, et consequentur etiam ejus successori, a Summo Pontifice delegato ad aliquam peculiarem tantum causam vel negotium (juxta textum in c. 14. de officio delegati [1. 29.].), tunc jurisdictio ista delegata non transit in capitulum sede vacante. Idem ibid. n. 38.

[4]) Siehe die Attribute derselben §§. 112—118. S. 244 ff.

[5]) S. C. C. 7. Mai 1600. bei Pellegrin. l. c. Subsect. II. n. 26. p. 40.

[6]) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. de Ref.

kirchlichen Interdictes und der Suspension von Amt und Pfründe auf ein Jahr [1]), mit alleiniger Ausnahme solcher Diöcesanen, welche zum Empfange von Weihen gezwungen werden, weil sie entweder eine Pfründe bereits erlangt oder doch die Anwartschaft auf eine solche durch Wahl oder Präsentation haben, und diese verlieren würden, wenn sie jetzt nicht geweiht würden [2]); c) er kann jene Beneficien nicht vergeben, deren Verleihung entweder dem Bischofe frei [3]), oder mit Zustimmung oder Rath des Capitels zusteht [4]), oder die er kraft Devolutionsrechtes zu vergeben hat [5]); d) er kann keine Pfründen aufheben, noch dieselben mit gering dotirten Capitelpfründen vereinigen [6]); e) er kann keinerlei Rechtsgeschäfte vornehmen, wodurch der Stand des Bisthums zum Nachtheil der Kirche und des künftigen Bischofs wie immer eine Veränderung erleidet [7]); f) er darf die aus der Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction oder wo immer her fließenden bischöflichen Einkünfte nicht für sich beziehen [8]); g) er kann eine Visitation der Diöcese nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten vom Bischofe gepflogenen vornehmen [9]), und nach Analogie dessen kann er auch eine Diöcesansynode nicht vor Ablauf eines Jahres seit der zuletzt gehaltenen berufen [10]); h) er kann nicht die Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Klosters er-

---

1) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. et Sess. XXIII. c. 10. de Ref.

2) Idem. Sess. VII. c. 10. de Ref.

3) c. 1. de institutionibus in VI. (3. 6.); c. 2. ne sede vacante (3. 9.); c. 6. de his, quae fiunt (3. 10.)

4) c. un. ne sede vacante §. cum vero in VI. (1. 8.).

5) Garcias l. c. n. 53. 54. E. c. I. 478 s.

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de Ref. Reiffenstuel in Decret. l. III. 9. §. 3. n. 75. E. c. III. 276.

7) c. 1. ne sede vacante (3. 9.); c. 38. 42. 43. 44. C. XII. q. 2.; c. 1. de in integrum restitutione (1. 41.); c 9. de officio ordinarii in VI. (1. 16.); Concordat Art. XXX.

8) c. 40. de electione in VI. (1. 6.); S. C. C. in null. 11. Jul. 1626, in una Agrigentina 17. Apr. 1627, et 6. Dec. 1642 et 28. Mart. 1648 in Benedict. XIV. de syn. dioec. l. X. c 10. n. 4. E. c. II. 493. Der Bestimmung des gemeinen Rechtes, daß sie dem künftigen Bischofe vorbehalten bleiben, ist in Oesterreich durch Art. XXXII. des Concordats derogirt worden.

9) S. C. C. in Ostunen. 28. Jul. 1708 bei Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 9. n. 6. E. c. I. 123., et S. C. C. in dubio Visitationis 13. Sept. 1721. ibid. et Thes. Resol. II. 77 ss.

10) Bened. XIV. l. c. I. 123.

theilen [1]), und i) er soll sich von Ertheilung der dem Bischofe zuständigen Ablässe enthalten [2]).

III. Das Erlöschen dieser Befugnisse.

1. Die Gewalt des die Diöcese während der Erledigung des bischöflichen Stuhls verwaltenden Capitularvicars erlischt regelmäßig mit Beendigung der Sedisvacanz, welche erst mit der Besitznahme des Stuhls durch den neuen Bischof eintritt [3]).

2. Vor Beendigung der Sedisvacanz wird die Verwaltung des Capitularvicars aufgehoben entweder durch den natürlichen Tod desselben, oder in Folge der über ihn verhängten Censuren der Suspension, des Interdictes und der Excommunication [4]), oder endlich durch gültige Absetzung desselben [5]).

3. Das Recht, den Capitularvicar aus hinreichenden Gründen abzusetzen, steht nur der h. Congregation über die Angelegenheiten der Bischöfe [6]) zu. Die Gründe, aus denen dieselbe in Folge der an sie von Seite des Capitels gebrachten Klage die Absetzung des Capitularvicars auszusprechen pflegt, sind folgende: a) wenn er die der Kirche gebührende Freiheit [7]) zu wahren unterläßt [8]); b) wenn er die Residenz an der Cathedrale nicht hält [9]); c) wenn er Schuldner des Capitels geworden ist [10]); d) wenn er Geld für Ertheilung der Dimissorien erpreßt, und dieses nicht sofort auf Geheiß des nächst höhern Kirchenobern zurückgibt [11]); e) wenn gegen ihn viele Klagen erhoben werden, und er durch üble Sitten bei Klerus und Volk verhaßt ist [12]); f) wenn er als Vicar des Metropolitancapitels einen Suffraganbischof

---

[1]) S. C. C. 19. Jan. 1633. bei Rau a. a. O.

[2]) S. C. C. 13. Nov. 1688 in Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 9. n. 7. E. c. I. 125.

[3]) c. 1. de elect. in Extrav. com. (1. 3.); s. oben §. 131. 1. S. 294.

[4]) c. 4. C. XXIV. q. 1.; c. 24. de sententia et re judicata (2. 27.); Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. Sess. XXIII. c. 10. de Ref.

[5]) S. C. Episc. in una Spoletana 13. Nov. 1600, et Asten. 30. Sept. 1650, et in Monopolitana 2. Maii 1653 bei Pellegrin. l. c. Subsect. VI. n. 9. p. 50.

[6]) S. §. 90. A. II. 5. S. 197 und Bangen a. a. O. S. 181 ff.

[7]) D. i. die in Oesterreich ihr durch das Concordat garantirten Rechte.

[8]) S. C. Episc. Cap. Matheranen. 17. Jul. 1601, bei Pellegrin. l. c. Subsect. I. n. 20. p. 37.

[9]) Eadem in una Tridentina 7. Jul. 1622. ibid.

[10]) Eadem in una Nullius Attaniuren. 13. Jul. 1646. ibid.

[11]) Eadem in una Tranen. 17. Maii 1604. ibid.

[12]) Eadem in una Neapolitana 26. Jan. 1604 ibid.

oder dessen Generalvicar ohne Grund in Verwaltung seines Amtes behindert [1]).

4. Die h. Congregation erläßt in Folge einer solchen Absetzung an das Capitel entweder die Weisung, einen neuen Capitularvicar nach gesetzlicher Vorschrift zu bestellen, oder sie setzt selbst einen apostolischen Vicar ein, was regelmäßig dann zu geschehen pflegt, wenn die Sedisvacanz lange dauert und die Justiz vom abgesetzten Vicar schlecht verwaltet wurde [2]).

§. 132.

Rechte des Domcapitels bei behindertem bischöflichen Stuhle.

Wenn das zwischen dem Bischofe und seiner Diöcese bestehende Band [3]) zwar nicht aufgelöst, er aber gehindert ist, dieselbe zu verwalten, so heißt der bischöfliche Stuhl behindert, sedes impedita. Nach Verschiedenheit der Fälle, in denen diese Behinderung eintritt, sind auch die Rechte des Domcapitels in Bezug auf die Verwaltung der Diöcese verschieden.

1. Wenn der Bischof von auswärtigen Feinden (Heiden oder Schismatikern) in Gefangenschaft weggeführt wird, so geht die Verwaltung eben so, als ob der Stuhl durch seinen Tod erledigt wäre, an das Capitel auf so lange über, bis der apostolische Stuhl, an welchem sofort das Capitel Bericht zu geben hat, bestimmte Weisung über die Diöcesanverwaltung erläßt [4]).

Ist jedoch in diesem Falle wenigstens der briefliche Verkehr zwischen dem Bischofe und seinen Diöcesanen nicht aufgehoben, so ist auch die Jurisdiction des Bischofs nicht suspendirt und auf das Capitel übergegangen [5]).

2. Wenn der Bischof von der eigenen Regierung aus der Diöcese ejicirt oder wie immer gewaltsam an Verwaltung derselben gehindert wird, so kann dieser Zustand nicht anders bis ein bald vorübergehender angesehen werden, während dessen der Generalvicar des Bischofs fort fungiren und das Capitel an den Papst berichten muß [6]).

---

[1]) S. C. Episc. in una Tarentina 17. Jan. 1600. et in Matheran. 8. Maii 1604. ibid.

[2]) S. C. Episc. in una Aleriana 28. Jun. 1649, et in una Ugentinen. 17. Sept. 1555. bei Pellegrin l. c. Subsect. VI. n. 8. p. 50. Benedict. XIV. de syn. dioec. l. II. c. 10. n. 9. E. c. 133.

[3]) c. 2. de translatione (1. 4.).

[4]) c. 3. de supplenda neglig. prael. in VI. (1. 8.).

[5]) S. C. C. in causa Hiberniae Administrationis Ecclesiarum 7. Aug. 1683 in Benedict. XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 16. n. 11. E. c. IV. 73 s.

[6]) Als der Erzbischof Clemens August von Cöln am 20. Nov. 1837 gewaltsamer Weise

3. Weil die feierlich über den Bischof verhängten Censuren der Suspension und Excommunication ihn auf die Dauer derselben an der Regierung der Diöcese hindern, hiemit aber auch zugleich die Vollmacht seines Generalvicars erlischt [1]), so administrirt das Capitel aushilfsweise so lange, bis vom apostolischen Stuhle, an den, wenn es überhaupt nöthig ist, so schnell als möglich berichtet werden muß, für die Verwaltung der Diöcese Vorsorge getroffen wird.

4. Ist der Bischof von seinem Sprengel weit entfernt, und stirbt unterdessen sein Generalvicar oder wird an der Ausübung seiner Gewalt gehindert, so hat das Capitel ohne Säumen den fernen Bischof um Maaßnahmen zur Verwaltung der Diöcese anzugehen, und so dieß unmöglich ist, solche vom apostolischen Stuhle zu erbitten, mittlerweile aber provisorisch die Verwaltung gleichwie sede vacante zu führen [2]).

§. 133.

Rechtspflichten und Standesrechte der Domherren.

I. Die Pflichten, welche die Kirchengesetze den Domherrn unter Androhung von Strafen gegen die Uebertreter derselben vorschreiben, betreffen die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, die Residenzhaltung, den Chor- und Gottesdienst, und die dem Bischofe zu leistende Assistenz.

1. Alle Canoniker und Dignitäten an den Cathedralkirchen müssen das tridentinische Glaubensbekenntniß [3]) vor dem Bischofe oder dessen Generalvicar und vor dem versammelten Capitel wenigstens innerhalb zweier Monate nach Besitznahme ihrer Präbenden ablegen und der römischen Kirche

---

von seinem Sitze entfernt worden war, und darauf das Capitel gestützt auf c. 3. de suppl. negl. prael. in VI. (1. 8.) die Administration übernommen und innerhalb 8 Tagen einen Capitularvicar in der Person des erzbischöflichen Generalvicars Joh. Hüsgen bestellt hatte, so gestattete P. Gregor XVI. unterm 9. Mai 1838 nur: daß Joh. Hüsgen, Decan jenes Capitels, sich der Verwaltung der Kirche zu Cöln als Generalvicar des Erzbischofs unterziehe, bis dieser auf seinen erzbischöflichen Stuhl wieder eingesetzt oder vom Papste etwas Anderes verfügt würde; dergestalt jedoch, daß er sich dieses Titels bediene und allen und jeden Acten, die er vollziehen wird, vorsetze, so oft aber die Nothwendigkeit vorhanden ist, von den Quinquennalfacultäten Gebrauch zu machen, er die Subdelegation des Erzbischofs ausspreche. S. die rechtliche und faktische Darstellung aus dem Staatssecretariate vom 11. April 1839. Regensb. 1839. S. 182—186 u. 190.

[1]) Siehe oben §. 126. VII. 3. S. 283.

[2]) S. C. Episc. in Messana 11. Jan. 1616 bei Ferraris l. c. n. 36.

[3]) Vorgeschrieben durch Bulle Pius IV. Injunctum nobis. Idib. Nov. 1564. Bullar. Ed. Luxemb. 1727. II. 138 s.

Gehorsam schwören [1]), widrigenfalls sie trotz des Besitzes ihrer Präbende keinen Anspruch auf die Einkünfte derselben haben sollen [2]).

2. Alle präbendirten Canoniker und Dignitäre an Cathedral- und Collegiatkirchen sind zur Residenz an diesen Kirchen verpflichtet, so daß sie mit Ausnahme der gesetzlichen Fälle und Zeiten [3]) sich nicht über drei Monate im Jahre von denselben entfernen dürfen, ja nicht einmal so lange, wenn dieß die besondern Statuten vorschreiben [4]). Jedem Uebertreter dieser Residenzpflicht soll im ersten Jahre die Hälfte, im zweiten Jahre das ganze Präbendaleinkommen entzogen, und nach Verlauf von 3 Jahren in gerichtlicher Form die Präbende genommen werden [5]).

3. Alle präbendirten Canoniker und Dignitäten an Cathedral- und Collegiatcapiteln sind verpflichtet, täglich die canonischen Tagzeiten oder das ganze kirchliche Officium persönlich, nicht durch Stellvertreter, in choro zu singen [6]). Jene, welche dieser Pflicht in schuldbarer Weise nicht nachkommen, verlieren die Bezüge, die täglich verabreicht werden [7]), distributiones

---

[1]) In Oesterreich geschieht dieß nach allgemeiner Observanz bei Investirung der Canoniker.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de Ref. — Unter diesem Präbendaleinkommen sind die täglichen Bezüge (quotidianae distributiones) wegen des Chordienstes nicht mit begriffen: S. C. C. 9. Febr. 1726 in Benedict. XIV. de syn. l. V. c. 2. n. 5. E. c. I. 318. — Siehe andere den Gegenstand betreffende casuelle Entscheidungen der S. Cong. Conc. bei Richter l. c. n. 19—26. p. 352 s.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de Ref. und siehe oben §. 119. III. 3. S. 264 f.

[4]) Idem. Sess. XXIV. c. 12. de Ref. — Zur 3 monatlichen Abwesenheit innerhalb der Diöcese bedarf es keiner Erlaubniß, wohl aber bedarf Jener, der sich auf diese Zeit außer der Diöcese aufhalten will, der Erlaubniß des Bischofs, die dieser absque rationabili causa nicht verweigern darf: S. C. C. in Jaderen. 9. Maii 1626, in Terracinen. 22. Jan. 1628, in Castri maris 4. Maii 1737 in Benedict. XIV. Institution. ecclesiast. CVII. §. VI. n. 36. Ed. Opp. Rom. 1750. XI. 763.

[5]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. de Ref.; S. C. C. in una Cathacen. 14. Nov. 1671 et 21. Maii 1672 bei Ferraris v. Canonic. art. V. n. 25. 26. S. weitere casuelle Entscheidungen bei Richter l. c. n. 70—75. p. 358 s.

[6]) c. 1. de celebr. missar. in Clem. (3. 14.); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de Ref.; S. C. C. 20. Apr. 1602 (Ferraris l. c. n. 46.), et 12. Jan. 1619 in Benedict. XIV. Institution. CVII. §. III. n. 16. l. c. p. 752. Benedicti XIV. »Quum semper« de 19. Aug. 1744. §. 23. 24. bei Richter l. c. p. 509 s. Die Art und Weise, das Officium zu halten im Caeremoniale Episc. l. II. c. 1—7.

[7]) c. 32. de praebendis (3. 5.); c. un. de clericis non resident. in VI. (3. 3.); Conc. Trid. Sess. XXI. c. 3. de Ref.; S. C. C. in Vicentina 7. Jun. 1626 in Benedict. XIV. Instit. l. c. Zum Behufe der Execution dieser Strafe und der Controle des Chordienstes sind aufgestellt Punctatores, qui notent absentes a

quotidianas. Ueberdieß sind die Bischöfe ermächtigt, die Nachlässigen durch Geld- und andere Strafen zum Chordienste zu zwingen [1]).

Wenn selbstverständlicher Weise physische Unmöglichkeit und anderweitige Verwendung im Dienste der Kirche von dieser Pflicht loszählen, und den Verlust der täglichen Bezüge nicht nach sich ziehen [2]), so sind auch die nach einem Dienste von 40 Jahren Jubilirten von der Residenz und dem Chore ex consuetudine befreit [3]).

Da Seine Heiligkeit P. Pius IX. die Abhaltung des Chordienstes in Oesterreich besonders eingeschärft hat [4]), so ist beim Obwalten von Umständen, welche das ganze Officium choraliter zu singen unmöglich machen, Dispens vom apostolischen Stuhle einzuholen [5]).

4. Die Canoniker an Cathedral- wie an Collegiatkirchen sind verpflichtet, täglich der Conventmesse, missa conventualis, beizuwohnen [6]).

---

toto divino officio vel a parte ipsius, ut careant penitus distributionibus, aut partem tantum ipsarum pro ratione negligentiae assequantur (Benedict. XIV. Instit. CVII. n. 43. p. 767 s.).

[1]) S. C. C. in Jaderen. 17. Sept. 1650 et Jun. 1659 (Benedict. XIV. ibid. n. 44. p. 768).

[2]) c. un. de clericis non resid. in VI. (3. 3.).

[3]) S. C. C. 24. Sept. et 17. Dec. 1718 (Thes. Res. I. 144 s.) et Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. 9. n. 15. E. c. III. 363 ss.

[4]) Breve vom 17. März 1856. Cober S. 76.

[5]) Auf Anfrage des Ordinariates Triest-Capodistria: An et quam officii choralis partem teneatur Capitulum Tergestinum quotidie persolvere, et quomodo sit consulendum Sanctissimo in casu (Canonici scilicet ex consuetudine, rescripto Episcopi Sigismundi de 26. Oct. 1792 corroborata, quotidie solas horas diurnas [Primam, Tertiam, Sextam et Nonam] et Vesperas diebus dominicis et festis de praecepto tantum persolvebant)? S. C. C. die 23. Nov. 1850 Resp.: Affirmative, et teneri Capitulum ad integram officiaturam; attentis vero peculiaribus circumstantiis consulendum Sanctissimo pro facultate impertienda Episcopo dispensandi quoad horarium ad quinquennium. Und auf die weitere Frage: An et quomodo teneatur Episcopus partem redituum capitularium Cathedralis Tergestinae assignare pro distributionibus quotidianis in casu? erfolgte der Bescheid: Affirmative, et Episcopus procedat ad formam Sac. Concilii Trid. Sess. 22. cap. 3. de Ref. (Mein Archiv f. Kirchenrecht I. 203 f.).

[6]) c. 11. de celebratione missarum (3. 41.); S. R. C. 14. Jan. 1603, in Faventina 25. Jun. 1611 et 28. Jan. 1612 bei Ferraris l. c. art. V. n. 66. und weitere Bestimmungen über die Conventmesse ebend. bis n. 77. Litterae apostol. Benedicti XIV. »Quum semper« de 19. Aug. 1744 §. 11—22 bei Richter l. c. p. 507 ss. Daß die Verpflichtung eine tägliche sey, wurde auch von der S.C.C. 23. Nov. 1850 ausgesprochen in Tergestina ad Dub. 3.: An sit adhuc servanda reductio missae Conventualis ad tramites rescripti S. Congr. de 30. Apr.

5. Die Canoniker und Dignitäre an Cathedralkirchen sind dem Bischofe zu kirchlicher Assistenz und Dienstleistung verpflichtet, so oft derselbe pontificaliter celebrirt, und andere Pontificalhandlungen verrichtet [1]), und sie sollen demselben bei Regierung und Verwaltung der Diöcese mit Rath und That zur Seite stehen. Alle Canoniker aber sollen in Kleidung und in ihrer ganzen Lebensweise durch beispielvolle Haltung sich auszeichnen [2]).

II. Alle Canoniker sind, als der höhere Klerus der Diöcese, vor den übrigen Gliedern des geistlichen Standes durch kirchliche Kleidung, besondere Insignien, Titel und Vorrang ausgezeichnet, und haben das Recht auf standesgemäßen Unterhalt.

1. Die kirchliche Kleidung der Domherrn an Cathedral- und Collegiatcapiteln, so wie die besondern Insignien derselben werden vom apostolischen Stuhle bei Errichtung der Capitel [3]) oder kraft späterer besonderer Privilegien [4]) bestimmt. Gewöhnlich haben die Domherren das Vorrecht, über dem Talar [5]) das Rochett, und beim Chordienste die Mozetta oder Cappa von violetter Farbe zu tragen. Auch tragen sie Ring und ein besonderes Capitelzeichen, Numisma s. Insigne capituli, an Kette oder Band, und meistens sind die Dignitäten infulirt [6]).

2. Allen Domherren kommt der Titel „Herr" und »Reverendissimus»

1777 (qua scilicet ob tenuitatem praebendarum missa conventualis ad solos dies dominicos et festa de praecepta reducta fuit); seu potius consulendum sit Sanctissimo super praeteritis ommissionibus in casu? Resp.: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam, celebrata unica Missa cum cantu, integro adstante Capitulo (Mein Archiv f. Kirchenrecht I. 203 f.).

[1]) Art und Weise im Caeremoniale Episcoporum l. I. c. 15 ss.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de Ref.

[3]) Z. B. Bulle Pius VII. Dei ac Domini vom 1. April 1818 über Errichtung der Diöcesen in Bayern §. 12.: Ut autem capitula sic erectarum metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum splendidiora, prout merentur, evadant, singulis earum dignitatibus et canonicis indultum deferendi rocchettum, et cappam magnam sericam violacei coloris, sericis cordulis, subsutam, cum pellibus armellinis hyemali, aestivo vero tempore mozzettam violaceam supra rocchettum, atque insuper praeposito ac decano metropolitanae Monacensis et Frisingensis ecclesiae ad majorem in civitate regia splendorem, ac decus sacrarum functionum mitrae usum in festis solemnioribus perpetuo concedimus. Bull. Contin. XV. 20.

[4]) So verlieh P. Pius VII. kraft Bulle Romanorum indulgentia v. 2. Oct. 1821 den Capitularen v. München-Freisingen die facultas supponendi vestem talarem violacei coloris aliis indumentis, nec non gestandi fasciam et aureum numisma. Bullar. Contin. XV. 458.

[5]) In der Regel von schwarzer Farbe.

[6]) Wenigstens an den Cathedralcapiteln Oesterreichs.

zu; die Dignitäre sind und heißen „Prälaten" und haben als solche gewöhnlich den Titel »Amplissimus« und nebenbei manchmal noch »Perillustris« [1]).

3. Sie haben im Chor der Kirche vor den übrigen Geistlichen einen ausgezeichneten Platz, stalla Canonicorum, der ihnen nach ihrer Dignität oder ihrem Alter im Capitel zukommt; sie haben die Präcedenz vor der übrigen Diöcesangeistlichkeit, und die Domherrn der Cathedralcapitel vor jenen der Collegiatkirchen [2]).

4. In der Regel pflegt der apostolische Stuhl als judices in partibus, denen er die an ihn gebrachten Streitsachen zur Untersuchung und Entscheidung committirt, Dignitäre und Domherrn an Cathedralkirchen zu wählen [3]), welche von der Provincial- und Diöcesansynode als solche aufgestellt [4]) oder kraft besonderer Facultäten von den Bischöfen ernannt worden sind [5]).

5. In Oesterreich ist den Domherren die Führung eines Wappens gestattet, sie müssen aber den Entwurf desselben zur weitern Verfügung der ressortirenden Regierungsbehörde vorlegen [6]); in Zuschriften weltlicher Behörden gebührt ihnen das Prädicat „Herr" und bei Erscheinem vor Gerichte ein Sitz [7]).

6. Endlich haben die Domherrn das Recht auf den standesgemäßen Lebensunterhalt, den sie entweder aus dem gestifteten Einkommen ihrer Präbende beziehen [8]), oder der ihnen aus öffentlichen Fonden in Gehaltsbezügen verabreicht wird, die bei Errichtung des Capitels vom apostolischen Stuhle und der Landesregierung stipulirt wurden [9]). Ueberdieß haben

---

[1]) In Ungarn heißen die Dignitäre als solche auch nur «Reverendissimi.«

[2]) S. Rota Rom. in Caesaraugustana Synodi 13. Febr. 1626 et S. R. C. in Tuscanen. 19. Aug. 1619 bei Ferraris v. Canonic. art. VI. n. 5. 6.

[3]) c. 11. de rescriptis in VI. (1. 3.).

[4]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 10. de Ref. Benedict. XIV. de syn. dioec. l. IV. c. 5. E. c. I. 264 ss. S. oben S. 133. 140.

[5]) S. Triennalfacultät zur Ernennung von Prosynodalrichtern im Codex S. 38.

[6]) Hofcanzleidec. vom 9. Febr. 1837. Barthenheim §. 61. S. 33.

[7]) Ger. Instruction vom 9. Sept. 1785. II. §. 9. d.

[8]) Dieß ist freilich sehr ungleich. Die am reichsten dotirten Domherrnpfründen sind an den Capiteln Ungarns, die geringst dotirten an jenen von Lombardo-Venetien und im Küstenlande.

[9]) S. die oben aus Bulle P. Pius VII. vom 1. April 1818. §. 7—11. l. c. und die Concordate mit den protestantischen Fürsten Deutschlands. In Oesterreich ist die Congrua der einfachen Domcapitulare auf 1000 fl. und der Dignitäre auf 1200 fl. bemessen, und das mindere Erträgniß der Stiftung wird bis zu diesem Betrage aus dem Religionsfonde ergänzt.

die residirenden Canoniker an Cathedral- und Collegiatkirchen für ihren persönlich geleisteten Chordienst den Anspruch auf die Tagesbezüge[1]).

IV. Artikel: Die bischöflichen Consistorien, Ehegerichte und Bezirksvicäre.

§. 134.

Das bischöfliche Consistorium.

In den Diöcesen der deutschen Kronländer Oesterreichs ist im Laufe der Zeit, als die Verwaltung der Diöcesen durch Generalvicare mehr und mehr aufhörte, an die Stelle derselben das bischöfliche Consistorium[2]) als berathende und verwaltende Behörde und als bischöfliche Canzlei getreten[3]).

1. An der Spitze des bischöflichen Consistoriums als berathender und verwaltender Behörde steht ein Präses, unter ihm Assessoren und Räthe, und ein Secretär. Sie alle ernennt der Bischof frei[4]): den Präses und die Assessoren gewöhnlich aus dem Gremium des Domcapitels, zu Räthen und Secretär auch andere tüchtige Geistliche oder Laien. Das Consistorium hat als Rathsbehörde dem Bischof nur Rath zu geben, dessen Befolgung seinem Ermessen anheimgestellt ist, und als Verwaltungsbehörde jene Geschäfte zu erledigen, die ihm der Bischof überträgt. Ein geistlicher Consistorialrath hat den Titel »Reverendissimus«, ein weltlicher »Praenobilis.«

2. Mit dem Consistorium als vorzugsweise schreibender Behörde ist die bischöfliche Canzlei verbunden, an deren Spitze der Canzler oder

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 3. de Ref. S. oben §. 133. I. 3. S. 305 f.

[2]) Von demselben ist das bischöfliche Ordinariat (S. §. 105. S. 229.) zu unterscheiden. Dasselbe constituirt der Bischof selbst; Alles, was von ihm unmittelbar ausgeht und seine Unterschrift trägt, ist Ordinariatserlaß.

[3]) In den Diöcesen Ungarns erscheint eine besondere Behörde unter dem Namen „Consistorium" nicht. Die Behörde, welche dort Sacra Sedes e. g. Strigoniensis heißt, an deren Spitze ein Causarum Auditor generalis et Consistorii Praeses steht, ist offenbar Gerichtsbehörde, insbesondere Ehegericht; denn sie wird nebst dem Präses constituirt von Assessores, Notarius, Matrimoniorum et Religiosae Professionis Defensor, Juratus Consistorialis, Fiscalis S. Sedis, Advocatus Pauperum, Medici et Chirurgus Consistorialis. Die verwaltende Behörde in Ungarns Diöcesen ist das Officium dio ecesanum, an dessen Spitze der Generalvicar, und unter ihm Secretarius, Archivarius, Cancellistae, Cursor et Calefactor steht und die Cancellaria Episcopalis, an deren Spitze gewöhnlich der Canonicus a latere (sc. Episcopi) steht, unter ihm der Director Cancellariae, Notarius, Secretarius, Archivarius, Protocollista, Cancellistae et Famulus Officii. S. Schematismus Cleri Strigoniensis pro A. 1857. p. 26. 24.

[4]) Concordat Art. IV. a).

Canzleidirector, unter ihm Secretär, Protocollist, Archivar und weiteres schreibendes und laufendes Personal steht. Die Anstellung des gesammten Canzlei-Personals steht ebenfalls dem Ordinariate zu, auch wenn dasselbe seine Besoldung aus dem Religionsfonde bezieht [1]).

3. Als bischöfliche Verwaltungsbehörde hat das Consistorium einen umfassenden Geschäftskreis, indem es alle allgemeinen sowohl als besondern Anordnungen und Weisungen an die Geistlichkeit der Diöcese erläßt, welche die Verwaltung der Seelsorge und die Leitung des Volksunterrichtes [2]) betreffen, und hinwiederum vom Klerus alle diese Gegenstände betreffenden Anfragen, Berichte und Eingaben an dasselbe gerichtet werden müssen.

4. Als verwaltende geistliche Behörde ist das Consistorium berechtigt, für alle von ihm ausgehenden Bescheide, Urkunden u. dgl. festgesetzte Taxen [3]) zu erheben, welche dem Bischofe oder Religionsfonde zufließen, je nachdem das Canzleipersonale von diesem oder jenem unterhalten wird.

5. Als verwaltende Behörde vermittelt das Consistorium ferner allen amtlichen Verkehr in geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen der Staats- und Landesregierung und dem Klerus, indem die Erstere alle ihre Erlässe und Verordnungen in geistlichen und Schulsachen, zu denen sie nach den Bestimmungen des Concordats berechtigt ist, nur durch das Consistorium an die Geistlichkeit gelangen läßt, und andererseits der Klerus angewiesen ist, alle seine Eingaben an die Staats- und Landesbehörden nur mittelst der bischöflichen Consistorien einzureichen [4]).

6. Die bischöflichen Consistorien sind in ihrer Correspondenz mit Landesstellen, Kreisämtern, Bezirksvicären und der unterstehenden Geistlichkeit in stricto officiosis vom Brief- und Fahrpostporto befreit [5]).

7. Als kirchliche Behörden führen die Consistorien ihr besonderes Siegel.

---

[1]) Hofcanzleid. v. 6. Jän. 1832 bei Rieder a. a. O. S. 115.

[2]) Ueber die Leitung des Volksunterrichtes s. die durch Studienhofcommissionsd. vom 13. Sept. 1821 veröffentlichte „Instruction für die bischöfl. Consistorien" bei Rieder a. a. O. S. 116 ff.; die in ihrer Uebereinstimmung mit Art. V. VIII. des Concordates fortwährende Geltung hat. Die den Bischöfen kraft der genannten Artikel des Concordates zustehende oberste Leitung der religiösen Erziehung in den Volksschulen wird in jeder Diöcese durch einen besonderen Schul-Oberaufseher geübt, den Seine Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennt (Conc. Art. VIII.). Instruction für denselben das Studienhofd. vom 13. Sept. 1821. Rieder S. 451 ff.

[3]) Laut der durch Verordnung für die k. k. Erbländer vom 24. April 1784 erlassenen Taxordnung. Rieder, a. a. O. S. 119 ff.

[4]) Decret v. 23. Mai 1825. Rieder a. a. O. S. 115.

[5]) Hofcanzleid. v. 3. Mai 1821 und 17. Febr. 1846. Rieder S. 379 f. u. Erlaß des Minist. f. Handel v. 3. Jänner 1851. Rieder II. 177.

§. 135.
Das bischöfliche Ehegericht.

Die dem Ordinarius (Bischof oder Erzbischof) über seinen Sprengel zustehende Gerichtsbarkeit in Ehesachen [1]) wird durch eine besondere Behörde, das geistliche oder bischöfliche Ehegericht, forum episcopale pro caussis matrimonialibus, ausgeübt [2]).

Das Diöcesan-Ehegericht ist also die Behörde, welche kraft des ihm vom Ordinarius gewordenen Mandates in seinem Namen und an seiner Stelle die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen ausübt, oder alle Ehestreitigkeiten der Bisthumsangehörigen in erster Instanz untersucht und entscheidet — in Oesterreich nach Norm der durch das kaiserliche Patent vom 8. October 1856 [3]), Anhang II. kundgemachten „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen [4]).“

Das Ehegericht besteht aus einem Präses und wenigstens vier, höchstens sechs Räthen, denen ein Schriftführer und ein stellvertre-

---

[1]) S. oben §. 116. II. 2. a. S. 253.

[2]) S. oben §. 116. III. 3. S. 255. In Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern (Croatien, Slavonien, Servien und dem Temeser-Banate), so wie in Siebenbürgen bestehen von jeher kirchliche Gerichtshöfe (Sacra Sedes episcopalis vel metropolitana s. §. 134. Note 3.) für alle geistlichen Civil- und Criminalsachen, die daher zugleich Ehegerichte sind. Als daher das allgemeine bürgl. Gesetzbuch durch Patent v. 26. Nov. 1852 (Reichsgesetzbl. N. 246.) in Ungarn, Croatien, Slavonien, Servien und dem Temeser-Banate, und durch Patent vom 29. Mai 1853 (Reichsgesetzbl. N. 99.) in Siebenbürgen eingeführt wurde, bestimmte Art. III. dieser Einführungsverordnungen, daß die in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht, in so fern sie die gültige Abschließung und die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung der Ehe betreffen, auf die dem Civilstande angehörigen Unterthanen der römisch-katholischen und der griechisch-unirten (und nicht unirten) Religion keine Anwendung zu finden haben, daß daher diese Religionsgenossen in Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte auch noch ferner den, nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie bestandenen und bestehenden gesetzlichen Vorschriften und geistlichen Gerichten unterstehen sollen. In diesem Sinne wurden denn auch die geistlichen Gerichtsstühle in Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern durch Jurisdictionsnorm v. 16. Febr. 1853 (Reichsgesbl. N. 30.) und in Siebenbürgen durch Patent v. 3. Juli 1853 (Reichsgesetzbl. N. 129.) aufrecht erhalten. — In den übrigen Kronländern des Kaiserthums traten die geistlichen Ehegerichte mit 1. Jänner 1857 in Wirksamkeit laut kaiserl. Patentes v. 8. October 1856. Art. I. (Codex S. 84.).

[3]) Codex S. 83 ff.

[4]) Codex S. 153 ff.

tender Rath beigegeben ist [1]). Ferner ist eine wesentliche Person bei Processen über die Gültigkeit der Ehe: der Vertheidiger der Ehe, Defensor matrimonii, zu welchem Amte ein durch Frömmigkeit und Rechtskunde ausgezeichneter Mann, wo möglich aus dem geistlichen Stande, bestellt werden soll [2]). Die Mitglieder des Ehegerichtes so wie den Vertheidiger des Ehebandes ernennt der Bischof frei, und wo der Zweck es ihm zu fordern scheint, stellt er ihnen die Ausübung des übertragenen Amtes ein oder enthebt sie desselben [3]).

Auch fungiren noch in Ehestreitsachen Commissäre, welche entweder vom Gesetze, wie z. B. die Pfarrer bei Sponsalien- und Ehescheidungsklagen dazu bestellt [4]), oder vom Ehegerichte mit der Untersuchung der Klagen auf Nullität [5]) und Scheidung der Ehe [6]) beauftragt werden.

Der Untersuchung und Entscheidung des Ehegerichtes stehen zu: die Eheverlöbnisse in Betreff ihrer Gültigkeit, die Einsprachen über Zuständigkeit des Gerichtes, Beschwerden wegen verweigerter Trauung, Klagen auf Ungültigkeit der Ehe, Trennung der Ehe durch Ablegung der Ordensgelübde, Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett, Wiederverehelichung in Folge der Todeserklärung [7]).

Die bischöflichen Ehegerichte führen ihr besonderes Siegel und ihre Correspondenz ist portofrei [8]).

§. 136.

Die bischöflichen Bezirksvicäre oder Landdechante.

Die bischöflichen Bezirksvicäre, Vicarii foranei [9]), oder Landdechante, Decani rurales [10]), welche an die Stelle der alten Chorbischöfe und der spätern Archidiaconen und Archipresbyter [11]) getreten sind [12]), sind kirchliche Beamte, welchen vom Bischofe für einen bestimmten Bezirk (Vicariatus, Decanatus, Districtus) der Diöcese die Aufsicht über die Geistlichkeit desselben und die Geschäftsleitung aller seelsorgerlichen Angelegenheiten übertragen ist, zu wel-

[1]) Anweisung §. 97. Coder S. 120.

[2]) Bulle P. Benedict XIV. Dei miseratione v. 3. Nov. 1741. §. 5. (Bullar. I. 83.) Anweisung. §. 124. 125.

[3]) Anweisung §. 98. 124. 184.

[4]) Dieselbe §. 107. 211.

[5]) Dieselbe §. 140—142.

[6]) Dieselbe §. 214 ff.

[7]) Dieselbe §. 103—251.

[8]) Erlaß des Minister. f. Handel v. 3. Jän. 1851. 3. Rieder II. 177.

[9]) c. 2. de rescriptis in Clem. (1. 2.).

[10]) c. 7. de officio archidiaconi (1. 23.).

[11]) Titul. de officio archidiaconi et archipresbyteri (1. 23. 24.).

[12]) Benedict. XIV. de syn. dioec. l. III. c. 3. n. 6. 7. E. c. I. 179 ss.

cher in Oesterreich noch die Aufsicht über die Volksschulen des Districtes und die damit verbundene Geschäftsführung kommt [1]).

Sie werden vom Bischofe als Stellvertreter, Räthe und Gehilfen seiner Verwaltung frei bestellt und dazu jene selbstständigen Seelsorger der betreffenden Diöcesanbezirke gewählt, welche er zu diesem Amte vorzüglich tauglich erachtet [2]), und der Umkreis ihrer Geschäfte und Obliegenheiten wird ihnen entweder ausdrücklich oder mit Hinweisung auf den Diöcesangebrauch in ihrem Bestellungsdecrete vorgezeichnet.

I. In Betreff der ihnen übertragenen Aufsicht über die Geistlichkeit und die Geschäftsleitung aller seelsorgerlichen Angelegenheiten ihres Bezirkes

1. vollziehen sie im Namen des Bischofs jährlich einmal die ordentliche canonische Visitation aller Kirchen, öffentlichen und Privatoratorien und anderer religiöser Institute ihres Bezirkes in feierlicher Weise, und erstatten darüber einen genauen Bericht an das Consistorium [3]); 2. sie führen alle vom Bischofe canonisch instituirten Seelsorger ihres Bezirkes feierlich in ihr Amt und ihre Kirche ein, oder installiren dieselben [4]); 3. die Hilfsgeistlichen, welche in ihrem Bezirke in die Seelsorge eintreten, und die Deficientenpriester, welche daselbst ihren Wohnsitz nehmen, haben sich durch Vorlage ihrer Jurisdiction und Aufenthaltslicenz bei ihnen zu legitimiren; 4. sie leiten die Pastoralconferenzen ihrer Bezirksgeistlichkeit [5]); 5. sie empfangen die vom

---

[1]) Die Diöcesen Ungarns sind in Archidiaconate abgetheilt, an deren Spitze Archidiaconi stehen, und deren Amt Mitgliedern der Domcapitel zugetheilt ist; die Archidiaconate zerfallen in Districte und jedem derselben steht ein Vice-Archidiaconus vor, der mit den Functionen eines Bezirksvicar und Schuldistrictsaufsehers betraut ist. S. den citirten Schematismus Strigoniensis und Cherrier l. c. §. 222. I. 220.

[2]) Concordat Art. IV. a).

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de Ref. So schon im 9. Jahrh. nach Anordnung des Erzbischofs Hincmar v. Rheims in Benedict. XIV. de syn. l. IV. c. 3. n. 2. E. c. I. 255 s. — Die feierliche Weise, in welcher die Visitation zu geschehen hat, ist in den einzelnen Diöcesen besonders vorgeschrieben; als musterhaft mag hier jene von Lüttich bezeichnet werden: De solemni ecclesiarum visitatione in den Statuta Dioecesis Leodiensis. Leodii 1851. p. 38 ss. Ebenso sind die Gegenstände, auf welche sich die Visitation zu erstrecken hat, speciell vorgeschrieben. Siehe hierüber Helfert, von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehülfen und Stellvertretern. Prag 1832. §. 148. S. 432 ff., und die Formula visitationis decanalis in den genannten Lütticher Statuten p. 255—270.

[4]) Die feierliche Weise der Installation ist in den einzelnen Diöcesen vorgeschrieben. S. den Ritus installandi Parochos seu Rectores in den Lütticher Statuten p. 355 ss.

[5]) Dieselben sind durch päpstl. Breve v. 17. März 1856, Absatz: Ne vero in sacer-

Bischofe am Gründonnerstage geweihten heiligen Oele und vertheilen sie an die Seelsorger ihres Bezirkes [1]); 6. sie begraben alle Seelsorger ihres Vicariates; 7. sie sind die Mittelbehörde zwischen dem Consistorium und der Bezirksgeistlichkeit, indem die Letztere durch sie alle Ordinariats- und Consistorialerlässe empfängt, und alle ihre, periodische sowohl als andere Berichte und Eingaben, die sie mit einem Gutachten zu begleiten haben, an das Consistorium richtet [2]); 8. als die Augen des Bischofs [3]) überwachen sie den Klerus ihres Bezirks in Betreff seines seelsorgerlichen Berufseifers sowohl als seines berufsmäßigen Wandels; rügen die Nachlässigen und Anstoßgebenden, und zeigen dieselben bei Fruchtlosigkeit ihres Einschreitens dem Ordinariate oder Consistorium an; 9. sie sind kraft ihres Amtes, also gleichsam geborne, Räthe des Ordinariates und Consistoriums (daher sie auch den Titel „Consistorialrath" führen), und haben als solche an beide Behörden ihre begründeten Gutachten über die ihnen bezeichneten Gegenstände zu erstatten.

II. Als Schuldistrictsaufseher werden die bischöflichen Bezirksvicäre von der Landesregierung bestätigt [4]), und der Kreis ihrer Obliegenheiten und Befugnisse als solcher ist genau bestimmt [5]).

---

dotibus (Coder S. 78 s.) als ein vorzügliches Mittel zur Förderung der Wissenschaft im geistlichen Stande empfohlen und in den meisten Diöcesen Oesterreichs eingeführt, und sie werden nach besonderer Vorschrift abgehalten. Sie sollen nach der vom P. Benedict XIII. auf dem römischen Concil 1725 gegebenen Vorschrift gehalten werden. Siehe dieselbe in der Instructio pastoralis Eystettensis. Eystadii 1854. p. 478 ss. S. auch den Ordo ad celebrandum concilium parochorum in den Lütticher Statuten p. 358 ss.

[1]) Die Vertheilung und Behandlung pflegt hie und da auf eine der Heiligkeit der Sache nicht genugsam würdige Weise zu geschehen. S. die musterhaften in der Diöcese Lüttich hierüber bestehenden Vorschriften: De distributione sacrorum oleorum. l. c. p. 42 ss.

[2]) Die in Oesterreich zu erstattenden periodischen Eingaben sind: Die Ausweise über Religionsveränderungen, Paschalconsignationen, die Verzeichnisse der von den Civilseelsorgern für Militärpersonen vorgenommenen Matrikenacte, die Matrikenduplicate und Kirchenrechnungsextracte, Verzeichnisse der gemischten Ehen, Personalberichte über die Seelsorgsgeistlichkeit, über die jährlich zu Weihenden, und Visitationsbericht, Tabellen der Nachweisung über die Bewegung der Bevölkerung. Formularien für alle diese Eingaben in Helfert, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl. 7. Aufl. Prag 1856.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de Ref.

[4]) Politische Verfassung der deutschen Schulen §. 2—4.

[5]) In der polit. Verf. der deutschen Schulen und der Instruktion für Schuldistrikts-Aufseher v. 12. Mai 1806, wieder kundgemacht durch Hofd. v. 13. Sept. 1821. S. die ausführl. Darstellung dessen in Helfert a. a. O. §. 149, 150, 151. S. 437—473.

III. Die Bezirksvicäre pflegen in Anbetracht ihres Amtes und ihrer bevorzugten Stellung unter der Diöcesangeistlichkeit besonderer Vorrechte und Facultäten sich zu erfreuen, als da sind:

1. sie müssen vorzugsweise zur Diöcesansynode berufen werden [1]) oder repräsentiren gar die gesammte Diöcesangeistlichkeit auf derselben allein [2]); 2. sie fungiren in den meisten Diöcesen als bischöfliche Untersuchungs-commissäre in Ehescheidungsklagen [3]); 3. sie sind gewöhnlich ermächtigt, in dringenden Fällen im Namen des Ordinariates die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung der Brautleute zu ertheilen [4]); 4. sie werden gewöhnlich laut Weisung des apostolischen Stuhls [5]) von den Ordinariaten für die Ausübung der denselben pro foro conscientiae und externo ertheilten Quinquennalfacultäten [6]) oder wenigstens einiger derselben [7]) subdelegirt; 5. eben so pflegen sie ermächtigt zu werden, die Erlaubniß zu kirchlichen Arbeiten an Feiertagen zu ertheilen [8]); 6. auch pflegen sie vom Bischofe zur Benediction einer Kirche, zur Reconciliation einer befleckten Kirche, die nicht consecrirt war, zur Benediction eines neuen Kirchhofs, so wie zur Reconciliation eines coemeterium violatum delegirt zu werden [9]); 7. auch den Seelsorgern ihres Bezirks die Erlaubniß zu ertheilen, sich auf einige Tage aus ihrer Pfarrei entfernen zu dürfen; 8. werden sie von höheren Behörden zu einzelnen Commissionen besonders abgeordnet, so gebühren ihnen die gesetzlichen Diäten [10]); 9. als Schuldistrictsaufsehern ist ihnen als Reisevergütung für die Visitation einer jeden ordentlichen von der Landesstelle anerkannten Schulanstalt eine Gebühr von 3 fl. C. M. aus dem Kirchenvermögen, oder

---

[1]) S. §. 65. II. 3. S. 138.

[2]) S. §. 66. S. 142.

[3]) Laut Anweisung §. 214. Codex S. 141.

[4]) Anweisung §. 82. Codex S. 117.

[5]) Easque facultates . . Vicariis Foraneis . . etiam habitualiter, si Vobis placuerit . . impartiri possitis (Codex S. 31.) u. Nr. 20. (Codex. S. 36).

[6]) S. dieselben im Codex S. 31 ff.

[7]) Besonders die 11. u. 19. Facultät pro foro externo (Codex S. 35 f.).

[8]) S. Congr. Episc. in Cerentina 2. Aug. 1594. et in Materanea 18. Nov. 1597. Et talis licentia in scriptis concedi debet, et non oretenus: Eadem S. C. 21. Aug. 1615. bei Ferraris v. Vicarius Foraneus n. 9. 10.

[9]) S. den Ritus dieser Benedictionen im Rituale Romanum a Benedicto XIV. auctum et castigatum. Ed. Mechliniae 1851. p. 327 ss.

[10]) Aus dem Diätennormale, welches für die Staatsbeamten besteht, die VIII. Classe i. e. 4 fl. 48 kr. C. M. und sind ihnen bei Geschäftsreisen 4 Pferde zu passiren. Hofcanzleid. 20. Nov. 1819. Die Diätenbeträge dürfen nicht bei canonischen Visitationen, welche unentgeltlich vorzunehmen sind, aufgeführt werden. Hofd. 22. Aug. 1825. bei Rieder S. 139 ff.

bei der Leistungsunmöglichkeit desselben, aus dem Schulfonde bewilliget[1]); 10. sowohl als Bezirksvicäre wie als Schuldistrictsaufseher sind sie in ihrer amtlichen Correspondenz mit Consistorium und Kreisamt, so wie mit den unterstehenden Seelsorgern und Schullehrern vom Postporto befreit[2]).

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten des pfarrlichen Amtes[3]).

§. 137.

Genesis des Pfarrinstitutes.

Die vorzüglichsten Gehülfen und Stellvertreter des Bischofs in Verwaltung seines Lehr- und Priesteramtes sind die Pfarrer.

Wie jede kirchliche Institution, die auf menschlichem Rechte beruht, sich im Laufe der Zeit also gebildet und entwickelt hat, daß ihre ersten Anfänge weder der Zeit noch dem Orte nach genau aufgewiesen werden können, so auch das Institut der Pfarrer und Pfarreien. Je größer die Zahl der Gläubigen in der ältesten Kirche in den großen Städten und auch auf dem Lande wurde, desto weniger genügte die Eine bischöfliche Kirche der Stadt den religiösen Bedürfnissen der Gläubigen, und es gab demnach schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts in den großen Städten des römischen Reichs: Rom, Alexandrien, Carthago, eine größere Zahl von Kirchen, tituli, denen die in ihren Regionen wohnenden Gläubigen zugewiesen wurden, und an denen vorzugsweise Ein Presbyter im Namen und Auftrage des Bischofs die Seelsorge verwaltete[4]), und nicht viel später findet sich dasselbe Verhältniß auch

---

[1]) Studienhofcommissd. v. 15. März 1823 u. 11. März 1830 bei Rieder S. 458.

[2]) Hofcanzleid. v. 3. Mai u. 15. Oct. 1821. bei Rieder S. 379 f.

[3]) Barbosa, de officio et potestate parochorum. Colon. 1712; Ferraris sub. v. Parochus; Helfert, von den Rechten und Pflichten der Pfarrer. Prag 1832; Seitz, Recht des Pfarramtes der kath. Kirche. 3 Thle. Regensburg 1840. Derselbe, der Pfarrer, Charakteristik seiner Amtsgewalt. Regensb. 1852. Kober, Pfarrei, Pfarrer, Pfarrkirche im Freiburger Kirchenlexikon VIII. Bd. S. 356 ff.

[4]) Solche Presbyter waren z. B. Novatian in Rom, und Novatus in Carthago (S. meine Kirchengeschichte I. 284 f. u. 238). Ep. Cornelii P. ad Fabium Antiochen.

bei den auf dem Lande bestehenden Kirchen [1]), so daß zur Zeit des Concils von Chalcedon a. 451 das Institut der Landpfarreien bereits allgemein herrschend war [2]). Wurde der gesammte Klerus eines bischöflichen Sprengels vom Anbeginn der Kirche aus dem Vermögen der Einen bischöflichen Kirche erhalten [3]), so wurden später den an den Stadt- und Landkirchen bleibend angestellten Presbytern vom Bischofe aus dem Einkommen dieser Kirchen Natural- und Geldbezüge angewiesen, deren sie zu ihrem standesmäßigen Lebensunterhalte bedurften [4]).

Ein solcher an einer Kirche, der eine eigene Gemeinde von Gläubigen zugewiesen war, vom Bischofe mit der Verwaltung der Seelsorge betraute und mit dem Rechte des standesgemäßen Lebensunterhaltes bleibend angestellte Geistliche hieß presbyter parochianus [5]), oder schlechthin presbyter [6]) rector sc. ecclesiae v. plebis [7]), plebanus [8]), curatus [9]), persona [10]), und heut zu Tage insgemein **Pfarrer**, parochus [11]).

§. 138.

Pfarrer und Pfarrei nach ihrem Begriffe.

Pfarrer heißt und ist jener Geistliche, welcher kraft des ihm vom Bischofe bleibend und ausschließlich übertragenen Amtes die Seelsorge in einer innerhalb bestimmter Grenzen wohnhaften Gemeinde verwaltet.

---

et Cypriani ad Cornelium in Schoenemann Pont. Rom. Epistolae genuinae. Götting. 1796. p. 107 ss. et 102 s. Weiteres historisches Detail in Thomassini Vet. et nov. Ecclesiae disciplina l. II. c. 21. 22. Tom. I. Lugduni 1706. p. 287 ss.

[1]) Nach dem Zeugnisse des h. Athanasius in Apolog. II.: Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco episcopus nunquam fuit, imo ne chorepiscopus quidem, sed universae ejus loci ecclesiae episcopo Alexandrino subjacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant. bei Thomassin l. c. c. 22. n. 3. I. 291.

[2]) c. 1. C. XVI. q. 3.

[3]) Meine Kirchengeschichte §. 127. I. 321. ff.

[4]) Thomassin. l. c. l. II. c. 28. E. c. I. 312 ss.

[5]) c. 3. D. 94.

[6]) c. 4. 5. C. IX. q. 2.

[7]) c. 38. de lectione (1. 6.); c. 25. de officio jud. deleg. (1. 29.).

[8]) c. 3. de officio jud. ordin. (1. 31.).

[9]) c. 2. de sepulturis in Clem. (3. 7.).

[10]) c. 2. 3. de officio vicarii (1. 28.).

[11]) Eine immer mehr verschwindende besondere Species selbstständiger Seelsorger in Oesterreich sind die Localseelsorger o. Localisten, deren aus älteren Pfarreien ausgeschiedene Sprengel man zum Unterschiede von jenen „Localseelsorgen" und die in ihnen mit allen pfarrlichen Rechten und Pflichten, nur mit niedrigerer Congrua eingesetzten Seelsorger man „Ortsseelsorger" nannte.

1. Nach dem gemeinen Rechte kann ein Subdiacon, ja mit Dispens selbst ein Kleriker der niedern Weihen zur Verwaltung einer Pfarrkirche zugelassen werden [1]; er muß aber wenigstens 25 Jahre alt seyn und binnen Jahresfrist die Priesterweihe bei Verlust des Amtes empfangen [2]. Nach österreichischem Rechte kann nur ein Presbyter Pfarrer werden.

2. Der Priester, der in ständiger Weise das Amt der Seelsorge in einer Gemeinde rechtmäßig verwalten soll, erhält die dazu nothwendige Sendung und Vollmacht nur vom Bischofe, kraft der kanonischen Institution. a) Das pfarrliche Amt und die damit verbundene Gewalt ruht also ursprünglich im Bischofe und wird von ihm gegeben; nichts desto weniger ist die Amtsgewalt des Pfarrers eine ordentliche, ordinaria, welche vom Bischofe nicht beliebiger Weise zurückgenommen noch auch ohne Grund beschränkt werden kann [3], weil sie in und mit dem Amte und auf die Dauer desselben verliehen wird [4]. b) Weil aber die pfarrliche Gewalt vom Bischofe gegeben wird, so bleibt sie auch stets vom Bischofe abhängig und der bischöflichen Regierungsgewalt unterworfen, und der Bischof hat das Recht aus hinreichenden Gründen die Pfarrer nicht nur zu versetzen [5], sondern auch die Unverbesserlichen ihres Amtes in der durch das Kirchengesetz bestimmten gerichtlichen Form zu entsetzen [6]. c) Kraft der vom Bischofe ihm verliehenen Amtsgewalt ist der Pfarrer im Besitze einer eigentlichen Gerichtsbarkeit, jurisdictio, welche sich aber nur auf den innern Bereich des Gewissens in Verwaltung des Bußsacramentes, keineswegs auch auf den Rechtsbereich des öffentlichen kirchlichen Lebens erstreckt [7]. d) So lange der Pfarrer im rechtmäßigen Besitze seines Amtes ist, kann er als Inhaber einer ordentlichen Amtsgewalt die Befugniß zur Ausübung derselben auch einem andern dazu fähigen Geistlichen übertragen [8].

---

[1] c. 5. de aetate et qualitate (1. 14.).

[2] c. 14. de electione in VI. (1. 6.).

[3] Parochorum jurisdictio, etsi ab Episcopo pendeat, eique subjaceat, non est tamen delegata, sed ordinaria; nec potest sine legitima causa aut prorsus auferri aut adeo imminui, ut fere inanis remaneat. Benedictus XIV. de syn. l. V. c. 4. n. 3. E. c. I. 333 s.

[4] Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de Ref.: Mandat S. Synodus episcopis, ut, distincto populo in certas propriasque parochias, cuique suum perpetuum peculiaremque parochum assignent.

[5] c. 5. de rerum permutatione (3. 19.).

[6] Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6. de Ref.; kais. Verordnung v. 18. April 1850 §. 4. (Codex S. 3.); Concordat Art. XI. XVI.

[7] Benedict. XIV. de syn. l. V. c. 4. n. 2. E. c. I. 330 ss.; Reiffenstuel in l. I. tit. 31. §. 1. n. 28—31. E. c. I. 502.

[8] S. oben §. 53. 10. S. 106 ff.

3. Dem Pfarrer wird vom Bischofe als Schauplatz seiner Amtsthätigkeit die Pfarrei, parochia, paroecia, angewiesen, d. h. ein geographisch abgegrenztes Gebiet, mit den auf demselben wohnenden Gläubigen und einer für sie bestimmten Kirche. Die Pfarrei, der Pfarr- oder Kirchensprengel wird demnach constituirt durch ein bestimmt abgegrenztes Territorium, die auf demselben lebende gläubige Gemeinde und die Pfarrkirche.

a) Die Abgrenzung neu zu errichtender oder die neue Abgrenzung bereits bestehender Pfarrsprengel ist Recht des Bischofs [1]), der in Oesterreich sich darüber mit der Staatsregierung ins Einverständniß zu setzen hat [2]); und die nachweisbar durch bischöfliche Autorität festgesetzten Grenzen der Pfarreien sind publici juris, und kann gegen dieselben keine Verjährung Platz greifen [3]).

b) Auf dem geographisch abgegrenzten Gebiete muß eine Zahl von Gläubigen wohnhaft seyn, welche der Jurisdiction des Pfarrers unterworfen sind und auf welche die Amtsthätigkeit desselben sich ausschließlich bezieht. Diese Pfarrgemeinde, plebs, populus parochiae assignatus, soll wenigstens aus zehn Mancipien, d. h. aus zehn besondern und mit Grundeigenthum ansässigen Familien bestehen [4]). Der Pfarrer ist mit seiner Gemeinde gleichsam zur Ehe verbunden, und wie daher eine Gemeinde nur Einen Pfarrer haben darf [5]), so darf ein Pfarrer auch nur Eine Gemeinde haben [6]).

α. Die einzelnen Glieder der Pfarrgemeinde heißen Pfarr- oder Kirchkinder, parochiani, und als solche werden nach der Parömie: Quidquid est in parochia, est etiam de parochia [7]), alle Glieder der katholischen Kirche angesehen, die in dem Pfarrsprengel wohnhaft sind, d. h. die entweder einen eigentlichen Wohnsitz, domicilium verum, oder einen uneigentlichen, quasidomicilium, daselbst haben, so wie die, welche sich in Ermanglung eines Wohnortes, vagi, daselbst aufhalten [8]). Zu diesen der pfarrlichen Jurisdiction angehöri-

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. et Sess. XXIV. c. 13. de Ref.

[2]) Concordat Art. IV. c.

[3]) c. 4. de parochiis (3. 29.).

[4]) c. 3. C. x. q. 3.

[5]) c. 41. C. VII. q. 1.; c. 4. C XXI. q. 2.

[6]) c. 3. de clericis non residentibus (3. 4.); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 17. de Ref.

[7]) Just. Henn. Böhmer, jus parochiale Sect. III. c. 3. §. 8. 13.

[8]) c. 2. 3. de sepulturis in VI. (3. 12.); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. 7. de Ref. matrim.; S. C. C. in Jadren. 24. Aug. 1720 (Thes. Res. I. 365 ss.); Anweisung §. 39—45. (Codex S. 109 f.).

gen Personen des Civilstandes (Laien sowohl als Geistlichen) gehören in Oesterreich noch alle innerhalb der Pfarrei lebenden Militärpersonen, welche zur stabilen Miliz gerechnet werden [1].

β. Da Pfarrei und Pfarrgemeinde zum Pfarrer in dem genannten engen und ausschließlichen Verhältnisse steht, so folgt, daß, gleichwie er über die Grenzen seines Sprengels hinaus keinerlei pfarrliche Rechte hat, eben so wenig ein anderer Geistlicher [2]) innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei dergleichen Rechte habe.

c) Keine Pfarrei kann ohne ein gottesdienstliches Gebäude, ohne Kirche seyn. Diese innerhalb des Pfarrsprengels gelegene Kirche heißt die Pfarrkirche, ecclesia parochialis, baptismalis, matrix, weil in ihr der Pfarrer die Functionen seines geistlichen Amtes und die ihm zustehende Gerichtsbarkeit im Beichtstuhle auszuüben hat, und an welche die Pfarrkinder zum Besuche des Gottesdienstes und zum Empfang der Sacramente durch das Kirchengesetz angewiesen sind [3].

§. 139.

Umfang der pfarrlichen Amtsthätigkeit.

Der Kreis der pfarrlichen Amtsthätigkeit ist ein umfangreicher; denn der Pfarrer hat in seiner Gemeinde nicht nur das kirchliche Lehramt und die Functionen des Priesteramtes zu verwalten, sondern ihm liegt auch die mit dem Seelsorgsamte verbundene Geschäftsführung ob, mit der er sowohl von Seite der Kirche als der Staatsgewalt betraut ist. Sonach wird in besondern Artikeln von dem pfarrlichen Lehr- und Priesteramte, wie von der pfarramtlichen Geschäftsführung gehandelt.

---

1) S. das Verzeichniß derselben §. 112. A. S. 244 f.

2) Mit Ausnahme des Bischofs und seines Generalvicars, welche als die Ordinarii der ganzen Diöcese in jeder Pfarrei concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Pfarrer haben.

3) c. 2. de treuga et pace in Extrav. com. (1. 9.); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de Ref.

I. Artikel: Verwaltung des pfarrlichen Lehramtes.

§. 140.

Das Privat- und öffentliche Lehramt des Pfarrers.

Mit der Einsetzung in sein Amt empfängt der Pfarrer die ihm zur Verwaltung desselben nöthige Lehrsendung [1]); denn der Pfarrer hat als Stellvertreter und Gehilfe des Bischofs vorzüglich das Lehramt in seinem Sprengel zu verwalten [2]), indem er bald einzelne Glieder oder Classen seiner Gemeinde, bald die ganze Kirchengemeinde in der Lehre des Heiles zu unterrichten hat.

I. Wenn der Pfarrer kraft seines Amtes berufen ist, jedem seiner Kirchkinder nach dessen besonderen jeweiligen Bedürfnissen die Lehre des Evangeliums ans Herz zu legen, so nehmen die Privatlehrthätigkeit desselben doch vorzugsweise in Anspruch 1. die Schuljugend, die er, als der geborne Religionslehrer seiner Pfarrschule, mit der Milch des Evangeliums zu nähren hat [3]); 2. die Brautleute [4]); 3. die vom Schisma oder einer akatholischen Confession zum Glauben der Kirche Zurückkehrenden [5]); 4. Arrestanten und Sträflinge [6]).

II. Sein öffentliches Lehramt verwaltet der Pfarrer in der Kirche, indem er entweder seiner ganzen Kirchengemeinde in Predigten, oder besonderen Ständen derselben in Katechesen die Lehre des Heiles vorträgt.

1. Der Pfarrer ist streng verpflichtet zu predigen, d. h. die Lehre des Heils der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde zu verkündigen — wenigstens an allen Sonn- und Festtagen [7]), in der Fasten- und Adventszeit aber täglich oder wenigstens dreimal in der Woche [8]), und jedes Pfarrkind

---

[1]) S. oben §. 53. 1. S. 103. u. §. 56. III. S. 116.

[2]) c. 15. de officio jud. ordin. (1. 31.); Conc. Trid. Sess. V. c. 2. et Sess. XXIV. c. 4. de Ref.

[3]) Politische Verf. d. deutsch. Schulen §§. 52. 54. Falls in der Volksschule für den Religionsunterricht durch den Pfarrer nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Concordat. Art. VIII.

[4]) Anweisung §. 74. Codex S. 115.

[5]) Hofcanzleid. v. 16. Aug. 1808.

[6]) Strafgesetz v. 27. Mai 1852. §. 272. Hofd. 23. April u. 11. Mai 1810 u. 14. Jul. 1827. Verord. in Niederösterreich v. 6. Juni 1811. S. Helfert, Rechte u. Pflichten d. Bischöfe u. Pfarrer §. 166. II. S. 42 ff.

[7]) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. Sess. XXII. c. 8. et Sess. XXIV. c. 7. de Ref.

[8]) Idem Sess. XXIV. c. 4. de Ref.

ist zur Anhörung des Wortes Gottes in der eigenen Pfarrkirche nach Thunlichkeit verbunden [1]).

2. Eben so streng verpflichtet ist der Pfarrer zu dem katechetischen oder Christenlehr-Unterrichte, und zwar a) für die Jugend beiderlei Geschlechtes an jedem Sonn- und Festtage, um sie in den Grundlehren des Glaubens, in dem Gehorsam gegen Gott und die Eltern zu unterweisen [2]); b) für alle jene Classen der Gläubigen, welche zum Empfang der heiligen Sacramente, insbesondere der Buße und des Altars und der Firmung vorzubereiten sind [3]).

III. Alle Pfarrer, d. h. Alle, welche eine selbstständige Seelsorge verwalten, sind zur Bethätigung dieses ihres Privat- und öffentlichen Lehramtes strengstens verpflichtet, denn der Bischof kann und soll wider die Nachlässigen mit Censuren einschreiten [4]), und wider Jene, welche durch 3 Monate ihre Pflicht versäumen, nicht nur Censuren und Zwangsmittel anwenden, sondern ihnen auch einen Stellvertreter auf Kosten ihres Beneficialeinkommens bis zu ihrer Besserung bestellen [5]).

IV. Der von der Kirche vorgeschriebene Leitfaden, dessen sich die Seelsorger bei dem Privat- und öffentlichen Unterrichte der Gläubigen bedienen sollen, ist der Catechismus Romanus [6]).

V. Das Recht des kirchlichen Lehramtes ist dem Pfarrer so ausschließlich eigenthümlich, daß weder Welt- noch Ordensgeistliche, Letztere auch nicht in ihrer im Pfarrsprengel gelegenen Ordenskirche, das Lehramt ausüben dürfen, wenn sie nicht dazu die Erlaubniß des Bischofs erhalten haben [7]).

---

[1]) Idem ib.: Teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode id fieri potest, ad audiendum verbum Dei.

[2]) Idem Sess. XXIV. c. 4. de Ref. Diese der Volksschule bereits entwachsene Jugend, von welcher das Kirchengesetz offenbar spricht, bilden nach österreichischem Gesetze die zum Besuche der Wiederholungsschule verpflichtete Jugend, so wie die Lehrjungen des Handwerker-, Künstler- und Handelsstandes während der ganzen Dauer ihrer Professions- oder Handwerkszeit. Pol. Verf. d. deutsch. Schulen §. 311.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de Ref.

[4]) Idem Sess. XXIV. c. 4. de Ref.

[5]) Idem Sess. V. c. 2. de Ref.

[6]) Apostol. Schreiben P. Clemens XIII. In Dominico agro de 14. Jun. 1761, welches dem Catechismus vorgedruckt ist.

[7]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de Ref.

II. Artikel: Verwaltung des Priesteramtes.

Durch die canonische Institution von Seite des Bischofs erhält der Pfarrer nebst der Lehrsendung auch das Recht, alle heiligen Handlungen zu denen ihn die Weihe des Presbyterates befähiget, erlaubter Weise zum Heile und nach dem Bedürfnisse seiner Gemeinde zu verrichten. Dieselben beziehen sich aber auf die Feier des Gottesdienstes, die Spendung der Sacramente und andere priesterliche Functionen.

§. 141.

Die Feier des Gottesdienstes.

Kraft seines Amtes ist der Pfarrer verbunden, für seine Gemeinde den öffentlichen Gottesdienst zu feiern, oder das heilige Meßopfer für dieselbe darzubringen. Diese strenge Verbindlichkeit, welche auf göttlichem Gebote beruhet [1]), betrifft besonders die sogenannte Pfarrmesse, missa parochialis, d. h. die feierliche, in Anwesenheit der Pfarrgemeinde und mit der Intention vom Pfarrer zu haltende Messe, daß die mittlere Frucht derselben [2]) der Gemeinde zukomme. Die Feier dieser Pfarrmesse ist geboten

1. an allen Herrn- oder Sonntagen, wie auch an allen gebotenen Festtagen, diebus festis de praecepto [3]), auch wenn die Feier derselben in foro durch den apostolischen Stuhl aufgehoben, für die Gläubigen aber die Verbindlichkeit, der h. Messe beizuwohnen, aufrecht erhalten worden ist [4]).

2. Dieser Verpflichtung, die Pfarrmesse an den genannten Tagen zu lesen, muß der Pfarrer in eigener Person, und wenn er gesetzlich verhindert ist, durch einen Stellvertreter nachkommen; unter dem Pfarrer wird aber

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de Ref.

[2]) Triplex est Missae fructus; primus generalissimus, cujus fideles omnes fiunt participes; alter specialissimus, quo fruitur sacerdos; tertius, qui dicitur medius, quemque iis sacerdos applicat, pro quibus Sacrificium offert. Benedictus XIV. de Ss. Sacrificio Missae. Sect. II. §. 55.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de Ref. Benedictus XIV. in Litteris apost. „Quum semper" de 19. Aug. 1744. §. 6. l. c. Desselben Institut. eccles. X §. 4 ss. l. c. p. 55 ss.

[6]) Benedictus XIV. ibid. §. 7. Weil P. Clemens XIV. an den in den österreichischen Staaten aufgehobenen Feiertagen die Gläubigen von der Pflicht, der h. Messe beizuwohnen, entbunden hat (s. oben S. 167. Note 1.), so besteht in diesen Ländern für die selbstständigen Seelsorger und ihre Stellvertreter keine Verpflichtung zur Application der Pfarrmesse für die Gemeinden an diesen Tagen, laut Decret der S. Congreg. Conc. de 28. Sept. 1852 an das Ordinariat von Brünn. Die in Oesterreich de praecepto zu feiernden Festtage s. oben S. 166. Note 4.

jeder Priester verstanden, der actuell die Seelsorge kraft bischöflicher Anordnung in der Gemeinde verwaltet, sey er auch nur zeitweiliger Vicar oder Administrator [1]).

3. Weil an den genannten Tagen die Pfarrmesse für die Gemeinde zu feiern und zu appliciren ist, so darf der Pfarrer oder sein Stellvertreter an denselben die h. Messe nicht für ein Stipendium und auf die Meinung des Gebers persolviren. Wäre aber der Seelsorger so wie der zeitweise Verweser einer Pfarre so gering dotirt, daß er für seinen Lebensunterhalt auf Stipendien angewiesen ist, so kann er auf Verlangen die h. Messe auf die Intention des Stipendiengebers lesen, unter der Bedingung, daß er im Laufe der Woche die schuldige heilige Messe fürs Volk applicire [2]).

4. Ueberdieß hat der Pfarrer die strenge Rechtspflicht, die h. Messe auch an jenen Tagen zu lesen, an denen ihn die Stiftungen seiner Pfarrkirche dazu verbinden [3]).

5. Diese Pflicht zur Feier des Gottesdienstes für seine Gemeinde ist auf die einmalige Darbringung des h. Opfers an den obligaten Tagen beschränkt; daher darf kein Pfarrer mehr als einmal des Tages die h. Messe celebriren [4]), außer in dem anomalen Falle, daß Einem Pfarrer zwei Pfarreien zur Seelsorge zugewiesen [5]) und diese so weit von einander entfernt

---

[1]) Benedictus XIV. ibid. §. 4.

[2]) Idem ibid. §. 8.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de Ref. Ist die Zahl der gestifteten Messen so groß, daß die Persolvirung derselben unmöglich, oder sind die Stiftungsbeträge, wie überall in Oesterreich, durch die Unbill der Zeiten bedeutend geschmälert, oder die pfarrliche Congrua so gering, daß eine Erleichterung der Stiftungsverbindlichkeiten dadurch gerechtfertigt wird, so ist Grund zu einer Reduction dieser gestifteten Messen vorhanden. Siehe hierüber oben §. 85. 3. S. 185 ff. In Oesterreich haften auf dem Religionsfonde bedeutende Messenstiftungen, und die Seelsorger, welche ihre Congrua oder eine Ergänzung derselben aus dem Religionsfonde beziehen, haben eine im Verhältniß zu ihrem Bezuge bemessene Zahl dieser Messen zu persolviren. Auch hier ist eine Reduction angezeigt. Siehe das Decret der h. Congregation des Concils über Reduction der gestifteten Religionsfondsmessen für die Diöcese Triest-Capodistria oben S. 187. Note 1.

[4]) Benedictus XIV. de syn. dioec. l. VI. c. 8. n. 1.: Praesens Ecclesiae disciplina circa numerum missarum, quae singulis diebus a Sacerdote celebrari possunt, unum dumtaxat sacrificium quovis die offerri permittit; excepto Natalis Jesu Christi solemni die, quo recurrente cuique Sacerdoti fas est ter missam celebrare, modo a purificatione abstineat, ne alioqui, ea sumpta, frangat jejunium naturale, quod alteram ac tertiam missam necessario praeire debet. E. c. I. 454.

[5]) Gesetzlicher Weise soll der Eine Pfarrer nur Eine Gemeinde haben: c. 3. de clericis non residentibus (3. 4.); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 17. de Ref. S. §. 138. 3. b. S. 319.

wären, daß sie zur Feier des Einen Gottesdienstes sich nicht versammeln können. In diesem Falle ist der Eine Pfarrer zur zweimaligen Celebrirung (Binirung) an Herrn- und Festtagen verpflichtet[1]).

§. 142.
Die Spendung der Sacramente.

Wie zur Feier des Gottesdienstes, so ist auch der Pfarrer vorzugsweise zur Spendung aller jener h. Sacramente an seine Pfarrkinder gesetzet[2]), die er als Presbyter zu verwalten fähig ist.

I. Dennoch ist aber der Pfarrer zur Spendung aller dieser Heilsmittel nicht so ausschließlich berechtigt, daß seine Pfarrkinder das Eine oder das Andere derselben erlaubter Weise nicht auch von einem andern Priester empfangen könnten; vielmehr ist das privative Recht des Pfarrers in Betreff der Administration der h. Sacramente beschränkt

1. auf die h. Taufe, also daß nur der Pfarrer berechtigt ist, die in seinem Sprengel gebornen Kinder seiner Parochianen, so wie auch erwachsene daselbst wohnende Catechumenen feierlich zu taufen[3]), und nur in der Pfarrkirche deßhalb der Taufstein oder Taufbrunnen sich befindet[4]);

---

[1]) Benedictus XIV. de syn. dioec. l. VI. c. 8. n. 2.: Hodie unus dumtaxat superest casus, quo Sacerdoti fas est uno eodemque die geminum offerre sacrificium, si nempe idem Parochus duarum parochiarum curam gerat, quae ad invicem longo satis intervallo dissocientur; ex quo fiat, ut vix ac ne vix quidem utriusque parochiae populus in unam se conferre possit ecclesiam ad Sacrum audiendum. In quo rerum statu concors omnium opinio est, parochum nedum posse, sed plane teneri bis eodem die missam celebrare, ac, postquam in una parochia missam expleverit ad aliam accedere, ne alterutrius ecclesiae populus die festo a Sacro audiendo excludatur. E. c. I. 455. In diesem Falle wird dem Pfarrer gleich bei Zuweisung der zwei Gemeinden vom Bischofe die Binirung gestattet, wozu die Bischöfe Oesterreichs durch die Quinquennalfacultäten pro foro externo N. 15. (Codex S. 36.) ermächtigt sind; denn die dort ausgesprochene „gravis necessitas," in welcher die Dispens von dem Gebote der einmaligen Celebrirung unter schwerer Verantwortlichkeit allein gewährt werden soll, dürfte eben nur für die Seelsorger zweier Pfarreien obwalten.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de Ref.

[3]) Rituale Romanum de Ministro Baptismi: Legitimus baptismi minister est Parochus, vel alius Sacerdos a Parocho, vel ab Ordinario loci delegatus. Ed. Mechlin. 1851. p. 10.

[4]) c. 7. C. XVIII. q. 2.; S. C. C. in Fulginaten. 24. Febr. 1720: In omnibus ecclesiis parochialibus debent esse fontes baptismales (Thes. Res I. 283.).

2. auf das allerheiligste Altarssacrament zur österlichen Zeit[1]; und wenn es als Wegzehrung, viaticum, den Kranken zu spenden ist[2];

3. auf die Krankenölung[3].

II. Wenn auch der Pfarrer zur Verwaltung des Bußsacramentes in seinem Sprengel vorzugsweise jurisdictionirt ist, so sind doch seine Kirchkinder keineswegs gesetzlich an ihn ausschließlich gewiesen, und sie können erlaubter Weise jedem vom Bischofe für den Beichtstuhl jurisdictionirten Priester auch zur Osterzeit ihre Sünden beichten[4].

---

[1]) c. 12. de poenitentiis (5. 38.). Clemens P. VIII. a 1592.: Praesenti decreto nostro sancimus ... saeculares Christifideles Sacramentum Eucharistiae die festo Paschalis Resurrectionis in propria Parochia ab eorum Parocho sumant. Benedictus XIV.: Sane, quemadmodum ex decreto Tridentinae Synodi Parochus seu alius Sacerdos ipso consentiente interesse debet, cum matrimonium celebratur, neque huic mandato parerent sponsi, qui alteri parochiae adscripti coram parocho metropolitano sive alio sacerdote ex ejus permissu matrimonium inirent; ita de praecepto paschalis Communionis idem statuendum est. Quippe Lateranense concilium (c. 12. de poenitentiis) per Clementem VIII. declaratum hoc apertissime indicit, ut in sua quisque parochia ad Eucharistiae Sacramentum accedat, ipsumque a Parocho tradatur, aut alibi, si tamen Parochi consensus habeatur. Ejusdem Institut. eccl. XVIII. n. 7. 12. E. c. 110. 112. Et de syn. dioec. l. XI. c. 14. n. 4. et l. XII. c. 6. n. 10. E. c. III. 152. 218 s. Dieß Kirchengesetz ist überall in Oesterreich sehr in Verfall gekommen. Wie der Cardinal Prosper Lambertini als Erzbischof v. Bologna es in Vollzug setzte, darüber siehe dessen Institutio XLV. u. LV. E. ex p. 308 ss. u. 368 ss.

[2]) Ordensgeistliche, welche ohne specielle Erlaubniß des Pfarrers dieß thun, verfallen der dem Papste vorbehaltenen Excommunication: c. 1. de privilegiis in Clem. (5. 7.).

[3]) c. 1. de privilegiis in Clem. (5. 7.); Catechismus Rom.: Neque tamen e. sanctae Ecclesiae decreto cuivis Sacerdoti, sed proprio Pastori, qui jurisdictionem habeat, sive alteri, cui ille ejus muneris fungendi potestatem fecerit, hoc Sacramentum administrare licet. Und Benedict XIV. de syn. l. VIII. c. 4. n. 7. E. c. II. 171.

[4]) Clemens VIII. a. 1592: Praesenti nostro decreto sancimus, tam dictis Fratribus Mendicantibus et Presbyteris dictae Societatis Jesu, quam aliis privilegiatis praedictis, quibus id a Sede Apostolica indultum est, idoneis tamen et ab Ordinario approbatis, peccata sua etiam quadragesimali et paschali et quovis alio tempore confiteri licite posse. Innocentius X. 7. Febr. 1645: Non potest archiepiscopus Burdigalensis prohibere Regularibus habentibus privilegia apostolica, ne a Dominica Palmarum usque ad Dominicam in Albis inclusive administrare valeant personis saecularibus Sacramentum Confessionis. Clemens X. in const. Superna de 22. Maii 1670: Eos, qui dictis Religiosis simpliciter approbatis paschali tempore confessi fuerint, constitutioni, quae incipit Omnis utriusque sexus [c. 12. de poenitentiis], quoad Confessionem dumtaxat satisfecisse censendos — in Benedict. XIV. de syn. l. XI. c. 14. n. 4. 5. E. c. III. 152 s.

Eben so ist zwar der Pfarrer vorzugsweise, aber doch nicht ausschließlich berechtigt, seine kranken Kirchkinder mit dem Sacramente der Buße zu versehen. Die Regularen, welche auf Verlangen der Kranken ihre Beichte hören, sind bloß verpflichtet, dem Pfarrer von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen [1]).

§. 143.

Die dem Pfarrer zustehenden kirchlichen Functionen.

Die anderen geistlichen Functionen, mit denen die Kirche nebst Spendung der h. Sacramente den Pfarrer entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise betraut, sind folgende:

1. In Betreff der Ehe ist der Pfarrer ausschließlich berechtigt a) die Verkündigung oder das Aufgebot jeder von seinen Pfarrkindern beabsichtigten ehelichen Verbindung in der vom Kirchen- und Staatsgesetze vorgeschriebenen Weise vorzunehmen [2]); b) dem Abschluße der Ehe, d. h. der feierlichen Erklärung der Brautleute, daß sie in die eheliche Verbindung mit einander einwilligen, als der von der Kirche autorisirte Zeuge [3]) mit der rechtlichen Wirkung beizuwohnen, daß die vor einem andern Priester ohne seine Zustimmung geschlossene Verbindung null und nichtig ist [4]); c) die Neuvermählten priesterlich einzusegnen [5]).

---

[1]) Clemens X. in const. cit.: Regulares simpliciter ab Ordinariis approbatos posse in dioecesi Episcopi approbantis quovis anni tempore, et quorumcunque etiam infirmorum confessiones audire, absque ulla parochorum vel ipsius Episcopi licentia; de qua tamen confessione teneri dictos Religiosos eorumdem infirmorum parochum illico certiorem reddere, et hoc posse illis ab Episcopo sub poena suspensionis a facultate audiendi confessiones praecipi; sufficere tamen, ut certioratio hujusmodi fiat saltem per scripturam apud ipsum infirmum relinquendam — in Benedict. XIV. de syn. l. c. III. 153 s.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de Ref. matrim.; bürg. Ehegesetz §. 14—17. und Anweisung §. 60—65 (Coder S. 89 f. 112 f.).

[3]) S. C. C. in Spoletana 31. Jul. 1751.: Parochus in matrimonium nullam exercet jurisdictionem, quum ex veriori et receptiori sententia non sit minister magni hujus sacramenti, sed sit testis spectabilis, qui cum aliis testibus certam reddat ecclesiam, hunc atque illam matrimonium contraxisse (Thes. Res. XX. 56.). In den Breven P. Gregor XVI. vom 30. April u. 22 Mai 1841 heißt der parochus: testis qualificatus seu auctorizabilis (Coder. S. 29. 41.).

[4]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. I. de Ref. matrim.; bürg. Ehegesetz §. 18., Anweisung §. 38. (Cod. S. 90. 109.).

[5]) S. C. C. in Derthonen. 3. Dec. 1718.: Jus benedicendi sponsas privative ad parochos pertinet (Thes. Res. I. 132 s.). Wenn ein anderer dazu nicht berufener

2. Eben so ausschließlich ist der Pfarrer zum Begräbnisse jener seiner Kirchkinder berechtiget, denen das Kirchengesetz ein solches nicht versagt [1]), und die sich nicht eine Begräbnißstätte außer dem Pfarrsprengel erwählt haben [2]).

3. Ferner ist der Pfarrer berechtigt zur Einsegnung der verehelichten Wöchnerinnen [3]);

4. wie zur Verrichtung aller im Missale und Rituale [4]) vorgeschriebenen Functionen und Segnungen am Aschermittwoche, Palmsonntage, Charsamstage, Mariä Lichtmeß u. A. [5]) und zur Feier aller kirchlich vorgeschriebenen Processionen [6]).

5. Der Pfarrer verkündigt seiner Gemeinde die gebotenen Fest- und Fasttage, die ausgeschriebenen Jubiläen und Abläße und alle vom Bischofe an die Gläubigen erlassenen Hirtenbriefe und Anordnungen; und

6. er ist zur Handhabung der Kirchenzucht in ihr gesetzet, indem er über die Beobachtung der im engern Sinne so genannten Kirchengebote wachet, und insbesondere das Verbot des kirchlichen Begräbnisses gegen die Betreffenden mit weiser Umsicht handhabt [7]).

Priester die sacerdotalis oder nuptialis benedictio vornimmt, fällt er ipso jure in die Suspension: Conc. Trid. Sess. XXIV. c. I. de Ref. matrim.

[1]) Rituale Rom. de Exequiis — Quibus non licet dare ecclesiasticam sepulturam.

[2]) c. 1. 5. 8. 10. de sepulturis (3. 28.); c. 1. 2. 3. eod. tit. in VI. (3. 12.); Concordat Art. VI d).

[3]) Nach gemeinem Rechte nicht ausschließlich: S. C. C. in Derthonen. 3. Dec. 1718. et 7. Dec. 1720: esse in libertate puerperarum accedere ad quamcunque ecclesiam sibi benevisam (Thes. Res. I. 399.); aber hoc intelligendum de casu, quo juri parochorum nulla favet aut constitutio synodalis aut consuetudo. In Oesterreich spricht das Gewohnheitsrecht ausschließlich für den Pfarrer.

[4]) Romanum oder dem von der S. Rituum Congregatio bestätigten Proprium.

[5]) S. R. C. 10. Dec. 1703: Benedictiones et distributiones candelarum, cinerum et palmarum non sunt de juribus mere parochialibus. — Eadem S. C. in Hispalen 19. Dec. 1665 declarat, curatos ecclesiarum parochialium teneri et obligatos esse in die Dominica Palmarum canere passionem Domini, distribuere palmas et facere omnes alias ecclesiasticas functiones ab Ecclesia, Rituali et Rubricis ordinatas in praedictis eorum ecclesiis parochialibus, dictasque functiones emittere non licuisse neque licere. S. R. C. Decreta authentica Romae et Leodii 1850 p. 24.

[6]) Concordat. Art. IV d).

[7]) Die Darstellung der speciellen gesetzlichen Bestimmungen über diese hier erwähnten Gegenstände im kirchl. Sachenrechte.

III. Artikel: Die seelsorgerliche Geschäftsführung.

§. 144.

Die Führung der Kirchenbücher.

Viele Acte, welche der Pfarrer kraft seines Amtes vollzieht, haben eine solche Bedeutung für das öffentliche Leben nicht nur der Kirche, sondern auch des Staates, daß es schlechthin nothwendig ist, über dieselben Buch zu führen, um sie in nöthigen Fällen amtlich bescheinigen zu können. Dahin gehören vorzüglich die h. Handlungen der Taufe, der Trauung und des Begräbnisses; daher hat der Pfarrer

1. alle von ihm Getauften, Getrauten und Begrabenen in besonderen Büchern (Pfarr- oder Kirchenbüchern, Pfarr- oder Kirchenmatriken) genau zu verzeichnen [1]), und diese Bücher gelten für öffentliche kirchliche Urkunden.

2. Ueberdieß ist in den meisten Diöcesen kirchlicherseits noch vorgeschrieben die Führung eines Firmungsbuches, Brautprüfungsprotocolls (liber examinis sponsorum), Verkündigungs- oder Aufgebotsbuches, Vermeldungsbuches, Messen-, Fundations- und Persolvirungsbuches, Meß-Intentionenbuches, Gestionsprotocolles, eines Liber ordinis divinorum, eines Seelenbeschreibungs- und Pfarrgedenkbuches [2]).

3. Die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer sind aber auch im Staate für öffentliche Urkunden zu halten [3]), und unterstehen deßhalb auch der Controle der Staatsbehörden [4]) und sind nach den Vorschriften der Staatsgewalt zu führen [5]).

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. 2. de Ref. matrim.

[2]) Ueber Einrichtung dieser Bücher s. Helfert, Anleitung z. geistl. Geschäftsstyl. 7. Aufl. Prag 1856. §. 93. 115. 149. 166. 182. 200. 202. 203. 204.

[3]) Allgem. Gerichtsordnung §. 112.; bürg. Ehegesetz §. 28—30 (Coder S. 92.).

[4]) Laut Erlaß der böhm. Statthalterei v. 18. April 1856. Z. 1596, ist die amtliche Bestättigung der Blatt- und Seitenzahl der pfarrl. Matrikenbücher von den k. k. Bezirksämtern, als den politischen Behörden erster Instanz vorzunehmen.

[5]) Die allgemeinen Vorschriften über Führung der Matriken, so wie die besonderen Weisungen in Bezug auf Tauf-, Trauungs- und Todtenmatrik, und Matriken-Berichtigung in Helfert a. a. O. §. 116—120. S. 227 ff.

§. 145.
Weitere Functionen des Pfarrers im Dienste der Kirche und des Staates.

1. Der Seelsorger hat aus seinen Kirchenbüchern auf Verlangen der Behörden und auch nöthigenfalls auf Verlangen der Parteien Scheine oder Zeugnisse auszustellen [1]); ein Duplicat aller seiner Matriken jährlich an das Consistorium abzugeben; jedes Vierteljahr die vorgeschriebenen Auszüge für die Militärmatriken abzufassen [2]); im März einen Ausweis über die im vorigen Jahre gebornen Kinder zum Behufe der Impfung, für die Militärconscription den vorgeschriebenen Nachweis aller männlichen Individuen und für die Verlassenschaftsabhandlung die jährlichen Auszüge aus den Sterbematriken auszufertigen [3]), und statt der früheren Matrikentabellen die Bewegung der Bevölkerung nach der hierüber erflossenen Instruction und vorgeschriebenen Formularien nachzuweisen [4]); überdieß hat er jährlich die Paschalconsignation nach dem Diöcesanformulare, so wie den Ausweis der Religionsveränderungen und gemischten Ehen an das Consistorium abzugeben.

2. Der Pfarrer hat auch die Führung der jüdischen Geburts-, Heiraths- und Sterberegister zu controliren [5]).

3. Als Wächter über die religiös-sittliche Verfassung seiner Kirch-

---

[1]) Das h. Ministerium für Cultus hat unterm 22. Sept. 1852. Z. 3723 den Statthaltereien bedeutet, daß die Normen von 1768 und 1827, laut welchen Unterthanen, die sich im Auslande befinden, und bedenklichen Personen Taufscheine ohne vorläufige Bewilligung der politischen Behörden nicht ausgefolgt werden dürfen, noch fortbestehen. Zugleich hat das h. Ministerium die Erwartung ausgesprochen, die Pfarrgeistlichkeit werde bei Erfolglassung von Matrikenscheinen aller Art mit der nöthigen Umsicht vorgehen, und besonders unbekannten und bedenklichen Bewerbern gegenüber vor der Ausfolgung sich die Ueberzeugung des Vorhandenseins erlaubter Zwecke zu verschaffen trachten. — Ueber die Matrikenscheine s. Helfert a. a. O. §. 121. 122. S. 245 ff.

[2]) S. Helfert ebend. §. 123. S. 253 f.

[3]) Ebendas. §. 124—26. S. 254 ff.

[4]) Erlaß des h. Ministeriums d. Innern v. 6. März 1851. Z. 4072. S. Helfert a. a. O. §. 127. S. 256 ff.

[5]) Die böhm. Statthalterei hat unterm 23. Aug. 1852. Z. 20123 erklärt, daß die Verordnungen, nach welchen die jüdischen Matriken den katholischen Seelsorgern zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen sind, noch immer aufrecht bestehen, und daß es daher bei dieser Vorlegung noch fortan zu verbleiben habe.

kinder stellt der Pfarrer von diesen, ob er von öffentlichen Behörden darum angegangen, Sittenzeugnisse aus[1]); berichtet über cursirende verbotene Bücher unter Einsendung derselben an's Consistorium[2]) und macht die Anzeige über bestehende Concubinate und vorgefallene Feiertagsentheiligungen an das Bezirksamt[3]).

4. Als Vorsteher aller in seinem Sprengel befindlichen Elementarschulen hat er mannigfaltige schriftliche Verhandlungen zu führen[4]), und über den von ihm ertheilten Christenlehrunterricht Zeugnisse auszustellen[5]).

5. Da der Pfarrer vermöge seines Kirchenamtes der vorzüglichste Factor der Armenpflege ist, so liegt ihm a) in Betreff des Local-Armeninstitutes ob: die Quittungen über die Bezahlung der subscribirten Beiträge mit zu unterschreiben; die Armenbeschreibung, welche die Armenväter aufzunehmen, zu controlliren, die Beurtheilung der Hilfe und die Bestimmung der Portion, die jeder Arme erhalten soll, mit vorzunehmen und die Betheilungsliste mitzuführen; die Armeninstitutsrechnung gemeinschaftlich mit den Armenvätern zu verfassen, zu prüfen und zu berichtigen; endlich in Böhmen einen summarischen Rechnungsextract alle 3 Monate, in andern Kronländern aber einen Ausweis über den Stand des Armeninstitutes jährlich an das Bezirksamt zu überreichen[6]). b) Ferner hat der Pfarrer für den ordentlichen Gebrauch theils ausschließlich, theils in Gemeinschaft mit den Armenvätern Armuthszeugnisse so wie Fähigkeitszeugnisse zur Pflege von Findelkindern auszustellen[7]); c) er veranlaßt bewilligte Sammlungen milder Gaben[8]); d) er coramisirt die Quittungen aller in seiner Pfarrei lebenden geistlichen Deficienten, Religionsfondscooperatoren, pensionirter Beamten wie ihrer Witwen und Waisen, der Patentalinvaliden und der Militärpersonen, wenn kein Militärcommando im Orte stationirt ist[9]); e) er hat das Ableben der Pensionisten oder der mit Gnadengaben betheilten Individuen der betreffenden Personalbehörde anzuzeigen, und eben so die Anzeige zu erstatten, wenn Beamtenwitwen und Beamten- oder Militärwaisen, welche Unterstützung aus einem

---

[1]) Helfert a. a. O. §. 128. S. 263 f.
[2]) Ebendas. §. 145. S. 290.
[3]) Ebend. §. 129 141. S. 264 f. 285 f.
[4]) Ebend. §. 130. S. 266 ff.
[5]) Ebend. §. 132. S. 271 f.
[6]) Ebend. §. 133. S. 273.
[7]) Ebend. §. 134. 135. S. 273 ff.
[8]) Ebend. §. 136. S. 280 f.
[9]) Ebend. §. 137. S. 281 f.

Fonde genießen, sich verehelichen, anderweitig versorgt werden oder übersiedeln [1]).

6. Auch hat der Seelsorger über Bestellung eines Vormundes für uneheliche Kinder, wie über eine ausgebrochene Epidemie oder Seuche die Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten [2]).

7. Der Pfarrer hat über confessionelle Uebergriffe von Seite der Akatholiken, und über jeden beabsichtigten Rücktritt eines Akatholiken zur Kirche ans Consistorium Bericht zu erstatten [3]); falls aber Eines seiner Kirchkinder vom Glauben abfallen will, hat es vor ihm in Gegenwart zwei selbstgewählter Zeugen dieß zu eröffnen, und 4 Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor ihm in Gegenwart derselben oder 2 anderer selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß es bei seiner Absicht beharre. Ueber jede dieser Erklärungen soll der Seelsorger dem Abfallenden ein Zeugniß ausstellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen zu dieser Ausstellung berechtigt [4]).

8. Bei allen diesen amtlichen Ausfertigungen und Zeugnissen, welche entweder dem gesetzlichen Stämpel unterliegen oder davon befreit sind [5]), bedient sich der Pfarrer des seiner Kirche und seinem Amte eigenthümlichen Pfarrsiegels.

§. 146.

Rechte der Pfarrer.

Die Rechte, welche dem Pfarrer kraft seines Amtes zukommen, beziehen sich auf den standesgemäßen Lebensunterhalt, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Anstellung der Kirchendiener, den Beistand der weltlichen Obrigkeit und einzelne kirchliche und bürgerliche Vorrechte.

---

[1]) Helfert a. a. O. §. 138. 139. S. 283 ff.

[2]) Ebend. §. 142. 143. S. 287 f.

[3]) Ebend. §. 146. 147. S. 291 f.

[4]) Minister. prov. Verordnung v. 30. Jänn. 1849. §. 2. Nieder II. 5.

[5]) Den Ausweis derselben nach den Bestimmungen des Stämpelpatentes v. 9. Febr. 1850 (Reichsgesetzbl. XXII. Stück v. 25. Febr. 1850) s. bei Helfert a. a. O. §. 199. S. 404 ff.

A. Standesgemäßer Lebensunterhalt.

Kraft der canonischen Einsetzung in sein Amt gewinnt der Pfarrer das bleibende Recht auf den standesgemäßen Lebensunterhalt [1]), oder das Recht auf den Genuß des dazu gestifteten Pfründeneinkommens [2]).

I. Nach dem gemeinen Kirchenrechte soll der standesgemäße Lebensunterhalt des Pfarrers gedeckt seyn

1. durch das eigentliche Pfründeneinkommen, bona beneficialia, d. h. das Einkommen und die Erträgnisse, welche ihm unmittelbar aus dem Titel der Pfründe angewiesen sind, und wohin a) das reine Erträgniß von dem der Pfründe gehörenden Feld, Wiese, Garten, Wald, Gebäude u. A. [3]), b) der Zehent, decimae, er mag worin immer bestehen, und in natura [4]) oder einer Geldablösung entrichtet werden [5]), c) die sogenannten Civilrenten oder Deputationsbezüge an Holz, Bier, Getreide, Recht des Zugebräues, gehören, es mögen dieselben in natura oder in Folge der Ablösung in Geld entrichtet werden, und welche sich in der Regel auf die ursprüngliche oder eine spätere Stiftung gründen. In Ermanglung eines gestifteten in liegenden Gründen, Zehenten und Civilrenten bestehenden Pfründeneinkommens vertritt die Stelle desselben ganz oder zum Theil, d) der baare Gehalt oder die Congrua-Ergänzung aus kirchlichen Fonden [6]).

2. Wie groß aber nach einer Schätzung im Gelde das gestiftete Pfründeneinkommen oder die Dotation wenigstens seyn müsse, um dem Pfarrer den standesgemäßen Lebensunterhalt zu gewähren, ist im gemeinen Rechte aus dem Grunde nirgends ausgesprochen, weil die Bedürfnisse des Lebens, gleichwie ihr Preis und der Werth des Geldes von den wechselnden Verhältnissen der Zeit und des Ortes bestimmt werden. Doch ist aus der Bestimmnng des Concils v. Trient, daß eine nicht über hundert Ducaten

---

[1]) Zum standesmäßigen Unterhalte eines Seelsorgers genügt nicht die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse: der Nahrung, Kleidung und Wohnung; sondern es wird dazu auch erfordert die Befriedigung der besonderen höheren Standesbedürfnisse: nämlich der wissenschaftlichen Fortbildung, der nothwendigen und anständigen Erholung, der Ausübung pflichtmäßiger Gastfreundschaft (Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8. de Ref.) und der Behauptung der Standesehre.

[2]) c. 9. D. I. de consecr.; c. 16. 30. de praebendis (3. 5.); c. 15. de rescriptis in VI. (1. 3.); Concordat Art. XXVII.

[3]) c. 19. C. XII. q. 1.

[4]) c. 4. 5. 7. 8. 13. 15. 20. 22. de decimis (3. 30.); c. 2. eod. tit. in VI. (3. 13.).

[5]) Concordat Art. XXXIII.

[6]) S. Poenitentiaria 19. Jan. 1819: Ad proventus bonorum Ecclesiae pertinent bona, quae titulo supplementi a gubernio civili solvuntur Pastoribus et Canonicis — bei Scavini Theolog. mor. univ. Ed. 4ta. Lucani 1851. Tom. II. p. 177.

jährlich eintragende Pfarrei mit keiner Last beschwert werden solle[1]), zu entnehmen, daß eben ein Erträgniß von wenigstens 100 Ducaten nach dem wahren Schätzungswerthe zur Zeit des Concils v. Trient als das Minimum der congrua vitae sustentatio für einen Pfarrer angesehen wurde.

3. Weil aber das gestiftete Pfründeneinkommen, oder in Ermanglung eines solchen der baare aus kirchlichen Fonden fließende Gehalt des Pfarrers ex titulo beneficii für alle damit in der Stiftung ihm auferlegten Amtsverrichtungen angewiesen ist, dieses Einkommen aber, Schwankungen unterliegend, oft nicht den anständigen Lebensunterhalt gewährt, so weiset das gemeine Recht dem Pfarrer zur besseren Deckung seiner standesgemäßen Lebensbedürfnisse a) noch alle jene Bezüge für geistliche Functionen zu, die er einzelnen Gliedern seiner Gemeinde, ohne dazu durch die Stiftung verpflichtet zu seyn, ex industria leistet, und die deßhalb bona industrialia oder quasipatrimonialia heißen[2]) und zu denen α. die Meßstipendien, gleichviel ob Handstipendien oder Bezüge für gestiftete Messen, und β. das Stolaeinkommen gehört[3]); so wie b) alle ihm von den Gemeindegliedern gereichten Almosen und freiwilligen Opfergaben[4]).

II. In Oesterreich war bisher

1. die portio canonica der Pfarrer von jeher zu 300 fl. C. M. ohne Unterschied der Pfründen angenommen[5]);

---

[1]) Sess. XXIV. c. 13. de Ref.

[2]) c. 9. de testamentis (3. 26.). Ueber die verschiedenen Arten des Vermögens der Geistlichen s. Liguori theol. moralis l. IV. tract. 5. n. 490. Ed. Ratisbon. 1846. III. 62 s.

[3]) Liguori theol. mor. l. IV. tract. 1. n. 111. E. c. II. 313.

[4]) c. 17. de decimis, primitiis et oblationibus (3. 30.). Dahin gehören also die Opfergelder, die bei sogenannten Opfergängen aufgelegt oder in den Klingelbeutel gelegt werden, wenn der Geber sie nicht ausdrücklich für die Kirche oder einen kirchlichen Zweck bestimmt. S. Poenitentiaria 9. Aug. 1821 ad quaestionem: An responsio ab ipsa die 19. Jan. 1819 data, relate ad salaria a Gubernio soluta (scilicet quod haec salaria pertineant ad bona ecclesiastica) extendi deberet ad oblationes fidelium — Resp.: Negative. Et die 9. Jan. 1823 eadem S. Poenitentiaria declaravit: Ad bona quasi patrimonialia pertinent distributiones chorales, et variae oblationes personis ecclesiasticis datae, non vero Ecclesiis appropriatae — bei Scavini Theol. moral. E. c. II. 180.

[5]) Hofcanzleid. 9. Mai 1822. und 18. Oct. 1833. Z. 25383 bei Rieder I. 112 f. Doch war der Gehalt der seit 1782 errichteten Curatien für die Pfarrer mit 400 fl., für Localisten mit 300 fl., und für Exposititen mit 200 fl. bemessen. Hofverord. 18. Jun. 1785 (Rieder I. 108.). Für die Localisten aber, die ihre Congrua nur in Geld beziehen, wurde sie auf 350 fl. (durch Hofcanzleid. 2. April 1802 u. 26. Jul. 1804.) so wie für Exposititen auf 250 fl. (Allerh. Entschl. v. 25. u. Hofd.

2. das 50 fl. übersteigende Stolaerträgniß wurde aber im Widerstreit mit dem gemeinen Rechte in die Congrua mit eingerechnet[1]), so wie auch das Erträgniß der gestifteten Messen[2]), weßhalb auch die aus dem Religionsfonde dotirten Seelsorger mit der unentgeltlichen Persolvirung von Messen belastet wurden[3]).

3. Da das Concordat im Sinne des gemeinen Rechtes den Grundsatz aufstellt, daß das Maaß einer genügenden pfarrlichen Congrua nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes bestimmt werden müsse[4]), andererseits aber offen zu Tage liegt, daß bei dem gegenwärtigen Verhältnisse zwischen dem Gelde und den Lebensbedürfnissen die als pfarrliche Congrua bisher geltende Summe von 300 fl. nicht den nothdürftigsten, geschweige einen standesgemäßen Lebensunterhalt gewährt, so wird „die Ausstattung der Pfarrer, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, so bald als möglich vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dieß keineswegs auf die Pfarrer, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auf-

---

v. 30. April 1840) erhöhet. Im Erzherzogthum Oesterreich ist die Congrua für neu anzustellende Pfarrer auf dem Lande auf 500 fl., für die Pfarrer zu Steier, Vöklabruck, Wels und in der Linzer Vorstadt Urfahr auf 600 fl., für Localisten durchgehends auf 350 fl. bestimmt (Decr. an d. o. ö. Reg. 6. März 1784); für Tirol aber die Congrua für Stadtpfarrer und Decane 600 fl., für einfache Stadtpfarrer so wie Landpfarrer, die zugleich Decane sind, 500 fl., für einfache Landpfarrer 400 fl., für Curaten und Localisten 300 fl. (Hofcanzleid. 7. Aug. 1828. Rieder I. 108 f.); im Küstenlande für die beiden Stadtpfarrer in Triest 1000 fl., für einen neuen Pfarrer 400 fl., für einen alten Landpfarrer und Localisten 300 fl. Hofcanzleid. 17. März 1825. Rieder I. 109.

[1]) Allerh. Entschl. v. 25. Hofd. v. 30. April 1840. Erlaß des h. Minist. f. Cultus 19. Febr. 1853: Seine kais. Majestät haben mit Allerh. Entschließung v. 10. Jänner allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Stolaerträgniß der neuen Pfarrer bis einschließlich zum Jahresbetrag von 50 fl. C. M. von der Congrua oder der Ergänzung aus dem Religionsfonde nicht abzurechnen ist, die bezüglichen Ergänzungsverhandlungen mögen vor oder nach der kais. Entschließung vom 25. April 1840 stattgefunden haben. Rieder II. 69.

[2]) Decr. der Finanzhofstelle 22. Mai 1798. Rieder I. 113.

[3]) Und zwar die auf 600 fl. Dotirten mit 180, bei 400 fl. mit 105, bei 300 fl. mit 90, und bei 250 fl. mit 75 Messen. Hofcanzleid. 4. Oct. 1843. Z. 33781. Rieder I. 330 f.

[4]) Art. XXVI.

erlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden" [1])

B. Verwaltung des Kirchenvermögens, Anstellung der Kirchendiener, Unterstützung der weltlichen Obrigkeit.

1. Da nach Bestimmung des Concordates die Verwaltung der Kirchengüter von denjenigen geführt werden wird, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt [2]), so ist der Pfarrer an der Verwaltung des Pfarrkirchen-Vermögens im engern Sinne, fabrica ecclesiae genannt [3]), und worunter man die Vermögensmasse der Pfarrkirche versteht, deren Renten zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse und zur Instandhaltung der Kirchengebäude bestimmt sind, als der natürliche Vertreter dieser Kirchenfabrik vorzugsweise betheiligt, welche er unter der Oberverwaltung des Bischofs [4]) nach den Bestimmungen desselben führt — in Verbindung mit einigen dafür beeideten Gliedern der Pfarrgemeinde (Kirchenväter, Kastenvögte, Kirchenpröpste, Zechpröpste, Kirchenkämmerer, vitrici jurati, provisores, magistri fabricae genannt) und mit Beiziehung des Patrons, welcher bei Unzulänglichkeit der Dotation das Mangelnde ganz oder zum Theil zu ersetzen hat, und mit der Pflicht der jährlichen Rechnungslage an den Bischof [5]).

2. Ueber die Anstellung des der Leitung und Ueberwachung des Pfarrers unterstehenden Kirchendienerpersonals aus dem Laienstande enthält das gemeine Recht keinerlei Bestimmung, und es gilt daher in Betreff desselben das in Oesterreich bisher zu Recht bestehende, kraft dessen die Anstellung und Absetzung des Meßners (Glöckner, Kirchen- oder Sacristeidiener, aedituus), wenn der Dienst desselben nicht mit jenem des Schullehrers verbunden ist, so wie des Todtengräbers dem Pfarrer gemeinschaftlich mit dem Patrone zusteht [6]), falls nicht besondere Gewohnheiten anders bestimmen.

3. Findet es der Pfarrer zur Handhabung seines Amtes nöthig, so kann er dazu den Beistand der weltlichen Obrigkeit in Anspruch nehmen [7]);

---

[1]) Concordat Art. XXVI.

[2]) Concordat Art. XXX.

[3]) c. 26. 27. 28. C. XII. q. 2.

[4]) c. 5. C. X. q. 1.; c. 13. 23. 24. C. XII. q. 1.; Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de Ref. S. oben §. 118. 9. S. 260.

[5]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de Ref.

[6]) Helfert, Rechte der Pfarrer §. 212. II. 214 f.

[7]) Verord. in Böhmen v. 6. Sept. 1815.

und insbesondere sind Pfarrgenossen, welche sich auf die an sie in seelsorgerlichen Angelegenheiten ergangene Vorrufung weigern bei dem Pfarrer zu erscheinen, auf Begehren desselben durch die Ortsobrigkeit bei ihm zu stellen [1]).

C. Kirchliche und bürgerliche Vorrechte.

1. Die Pfarrer sind berechtigt, auf der Diöcesansynode zu erscheinen (§. 65. II. 7. S. 138), und im österreichischen Eheprocesse wird der Pfarrer vom Gesetze als Commissär aufgestellt a) bei Einsprüchen gegen die Eheschließung auf Grund eines Verlöbnisses [2]), so wie b) bei Scheidungsklagen zum Versuche der Aussöhnung zwischen den Gatten [3]); und er wird c) vorzugsweise beauftragt, die Convalidation einer als nichtig angefochtenen Ehe zu bewirken [4]).

2. In Oesterreich sind a) die Pfarrgebäude von der Gebäude-Classen- und der Gebäude-Zinssteuer [5]), so wie von Militäreinquartierung befreit [6]); b) die Correspondenz der Pfarrämter und Localcaplaneien in Schul- und Religions- und andern strengämtlichen Gegenständen, versehen mit der Bezeichnung »in stricte officiosis« ist von Brief- und Fahrpostporto befreit [7]); c) die Pfarrer sind vom Stämpel befreit hinsichtlich der Eingaben, welche bloß die Seelsorge, die Kirchenzucht, die Erhaltung oder den Bau der Kirchen oder die Kirche in ihrer Gesammtheit angehen, ferner hinsichtlich aller Urkunden, welche von ihnen über die Erfüllung einer Religionsverpflichtung oder über Gegenstände der Kirchenzucht ausgestellt werden, in so ferne sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verpflichtungen zu sächlichen Leistungen oder

---

[1]) Hofcanzleid. 18. Jun. 1826. Rieder I. 373; Anweisung f. die geistl. Gerichte §. 212. (Coder S. 141.).

[2]) Anweisung §. 107. Coder S. 122.

[3]) Ebend. §. 211—213. Coder S. 141.

[4]) Ebend. §. 133. Coder S. 126.

[5]) Hofcanzleid. 18. Sept. 1827. Rieder I. 476.

[6]) Se. kais. Majestät hat mit a. Entschl. vom 5. Mai 1856 angeordnet, daß die im 8. Absatze des §. 21. der Vorschrift über Einquartierung des Heeres v. 15. Mai 1851 einigen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höhern Geistlichkeit aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse zugesprochene Befreiung von der Einquartierung des Militärs vom heutigen Tage auf die ganze Wohnung sammt Zugehör ausgedehnt werde. Den Fall ausgenommen, wenn ein Militärgeistlicher desselben Religionsbekenntnisses wie der in Frage stehende Seelsorger oder höhere Geistliche unterzubringen ist.

[7]) Hofcanzleid. 17. Febr. 1846. Z. 5260. Rieder I. 380. Der k. k. Burgpfarrer hat Portofreiheit auch für seine inländische Privatcorrespondenz. Hofcld. 4. Nov. 1818. Rieder I. 379.

das Gesellschaftsvermögen betreffen[1]); d) die Seelsorger dürfen an Sonn- und Feiertagen weder von politischen noch Gerichtsbehörden vorgeladen werden[2]) und ist auf Erfüllung ihrer Amtspflichten besondere Rücksicht zu nehmen, wenn sie als Zeugen zu vernehmen sind[3]); e) die pfarrliche Congrua von 300 fl. darf nicht mit Execution belegt werden[4]).

§. 147.

Kirchliche Rechtspflichten der Pfarrer.

Das pfarrliche Amt ist von solcher Bedeutung für das kirchliche Leben, daß die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten nicht bloß dem Gewissen der Seelsorger von der Kirche anheimgestellt, sondern die verschuldete Unterlassung vorzüglicher Obliegenheiten mit gesetzlicher Strafe geahndet wird. Unter diesen strengen Rechtspflichten der Seelsorger stehet obenan

I. die Residenzhaltung derselben in ihren Sprengeln.

1. Das Kirchengesetz[5]) verpflichtet jeden Seelsorger, er möge Pfarrer oder wie immer heißen, zum ununterbrochenen, nicht bloß leiblichen, sondern thätigen Aufenthalte in seinem Sprengel, personalis et laboriosa residentia[6]); denn seine Pflicht, die Seelsorge zu verwalten, ist eine persönliche, welcher er nicht entspricht, wenn er seine persönlichen Obliegenheiten aus bloßer Gemächlichkeit durch einen Vicar (Capellan, Cooperator) erfüllen läßt[7]). Deßhalb darf der Seelsorger

2. sich aus seinem Sprengel auf längere Zeit nur aus einer vom Bischofe genehmigten Ursache entfernen, und er muß für die Zeit seiner Abwesenheit die Seelsorge einem tauglichen vom Ordinarius approbirten Stellvertreter übergeben[8]).

---

1) Kais. Patent v. 9. Febr. 1850. Tarif. Postzahl 75 s.)

2) Hofd. 17. März 1791. Rieder I. 82.

3) Note v. 18. Aug. 1855. XIV. Codex S. 49.

4) Hofcanzleid. 13. Oct. 1843. Z. 32772. Rieder I. 109.

5) Conc. Trid. Sess. VI. c. 2. Sess. XXIII. c. 1. de Ref. Constitutio Pii V. Cupientes de 8. Jul. 1568 in Bull. ed. Luxemb. 1727. II. 279 s.

6) Concil. Aquilejense a. 1596: Quod de residentia a S. Tridentino Concilio et Summorum Pontificum constitutionibus cautum est, hoc non est intelligendum, ut praesentia assideant, nihil praeterea agant, cum ex sacris canonibus residentia sit accipienda in eum sensum, ut sit laboriosa, non otiosa. Benedicti XIV. Institut. eccl. XVII. n. 6. E. c. p. 101.

7) c. 3. 4. de clericis non residentibus (3. 4.); c. 30. de praebendis (3. 5.); S. C. C. in una Nullius 3. Jul. 1591. in Garcias, de Beneficiis P. III. c. 2. n. 53. E. c. I. 152.

8) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de Ref.

3. Die Erlaubniß aber zur Entfernung muß dem Seelsorger vom Bischofe schriftlich ertheilt werden; und eine über zwei Monate währende Abwesenheit soll nur aus einem wichtigen Grunde gestattet werden [1]).

4. Wichtige Gründe zur Gestattung einer längeren Abwesenheit bieten die christliche Liebe, dringende Noth, der schuldige Gehorsam und offenbare Nutzen der Kirche oder des Staates [2]), keineswegs aber eine im Pfarrsprengel herrschende ansteckende Krankheit; denn auch zur Pestzeit ist der Seelsorger an seine Gemeinde gebunden [3]).

5. In welchen Fällen sich der Seelsorger auf eine kürzere Zeit mit Genehmigung des Decans oder Bezirksvicars aus seinem Sprengel entfernen dürfe, bestimmen die Statuten der einzelnen Diöcesen [4]).

6. Der Seelsorger, welcher ohne Erlaubniß von seiner Gemeinde sich entfernt, macht sich nicht nur einer Todsünde schuldig, sondern er muß, ohne ein Strafurtheil abzuwarten, das auf die Zeit seiner Abwesenheit entfallende

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de Ref.

[2]) Die Erklärung dieser Gründe s. §. 119. III. 3. S. 264 f.

[3]) Die 10. Sept. 1576 facta Sanctissimo (Gregorio XIII.) relatione in Consistorio, Sanctitas Sua decrevit, scribendas simpliciter litteras ad Cardinalem Sanctae Praxedis (S. Carolum Borromaeum) quibus significetur, dubio in Congregatione proposito et ad Sanctissimum relato, Sanctitatem Suam decrevisse, parochos tempore pestis teneri omnino residere in suis ecclesiis parochialibus; posse tamen per alium idoneum ministrare parochianis suis peste infectis Sacramenta Baptismi et Poenitentiae. Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. 19 n. 6. E. c. IV. 121.

[4]) Wie strenge übrigens das Kirchengesetz zu interpretiren sey, lehrt folgende Entscheidung der S. C. C. in Fulginaten. 10. Maii 1687: Ad eliminandos plures abusus, quos circa residentiam parochorum in sua dioecesi irrepsisse refert Episcopus, supplicat ab hac S. Congregatione declarari: Primo, an Rectores ecclesiarum parochialium a civitate distantium per duo, tria aut quatuor milliaria circiter possint sine expressa Episcopi licentia abesse a suis ecclesiis parochialibus, relicto ibidem Substituto ab eis deputato, et in civitate tam diurno quam nocturno tempore jugiter commorari, exceptis solis diebus festis, in quibus ad dictas ecclesias se conferunt, revertentes illico ad civitatem. Secundo, an parochi, qui nocturno ceteroquin tempore resident apud suas ecclesias, possint celebrata summo mane Missa in dictis ecclesiis se conferre ad civitatem, et in ea diurno tempore totius vel majoris partis anni commorari, licet apud dictas Ecclesias adsint eorum Substituti. Tertio, an dicti parochi, qui ceteroquin diurno tempore resident apud suas ecclesias, possint nocturno tempore totius vel majoris partis anni commorari in civitate, licet apud dictas ecclesias adsint eorum Substituti. S. Congr. respondit ad I. II. et III. negative. (Benedict. XIV. Institut. eccl. XVII. n. 18. E. c. p. 105.). S. C. C. 19. Maii 1708: Parochus debet residere in loco ubi sita est ecclesia parochialis, etiamsi esset ei datus coadjutor ratione infirmitatis. Garcias. l. c. n. 178. p. 165.

pfarrliche Einkommen herausgeben und es der Kirchenfabrik oder den Armen des Ortes zuwenden; und sollte er dieß zu thun unterlassen, so hat der Bischof dieß zu vollziehen [1]).

7. Gegen einen Seelsorger, welcher ohne Genehmigung seine Heerde verlassen hat, kann der Bischof, nachdem er ihn fruchtlos durch einen Erlaß zur Rückkehr aufgefordert hat, nach seinem Ermessen mit Censuren, Sequestration der Pfründe und anderen Rechtsmitteln, ja selbst mit Absetzung vorgehen, so daß die Vollziehung seiner Straffentenz durch nichts gehindert werden kann [2]).

II. Eine andere strenge Rechtspflicht jedes Seelsorgers ist die Verrichtung des kirchlichen Stunden- oder Breviergebethes, Officium divinum [3]).

1. Zum Breviergebethe ist jeder Seelsorger als Bepfründeter, Beneficiatus, verpflichtet [4]); und diese Verpflichtung beginnt demnach vom Tage der canonischen Einsetzung in die Pfründe, so daß der Seelsorger durch verschuldete Unterlassung des Officiums in den ersten sechs Monaten sich einer schweren Sünde schuldig macht [5]).

2. Derjenige aber, welcher nach sechs Monaten von der Einsetzung in seine Pfründe aus seiner Schuld das Officium nicht verrichtet, wird nach Maaßgabe seiner Unterlassung des Pfründeneinkommens verlustig, welches er an die Kirchenfabrik zu ersetzen, oder an Arme zu vertheilen hat [6]); so daß der Seelsorger für die Vernachlässigung des ganzen Officiums das ganze auf einen Tag entfallende Einkommen, für Unterlassung der Matutin die Hälfte, für Versäumniß aller Horen ebenfalls die Hälfte, und für Auslassung einer einzelnen Hora den sechsten Theil des Tageseinkommens verliert [7]).

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de Ref.

2) Idem eod. loco.

3) Es besteht aus dem Matutinum sammt Laudes, den Horae: Prima, Tertia, Sexta, Nona, und den Vesperae sammt Completorium.

4) Leo X. in concilio Lateran: cum propter officium detur beneficium — in c. 1. de fructuum beneficii restitutione in VII. (1. 15.).

5) Pius V. in constit. Ex proximo de 20. Sept. 1571. §. 1.: Ille, qui primis sex mensibus officium non dixerit, nisi legitimum impedimentum ipsum excusaverit, grave peccatum intelligat admisisse. Bullar. ed. Luxemb. 1727. II. 369. et c. 2. de fructuum benef. restit. in VII. (1. 15.).

6) Leo X. l. c.

7) Da P. Leo X. bloß allgemein gesagt hatte: pro rata omissionis officii et temporis, erließ P. Pius V. die nähere Bestimmung: Cum multorum animi suspensione tenentur, cujusmodi ratae praedictae ratio sit habenda. — Nos huic rei evidentius atque expressius providere volentes, statuimus, ut qui horas omnes canonicas uno vel pluribus diebus intermiserit, omnes beneficii fructus, qui illi vel illis

3. Ja wer durch 15 Tage hartnäckig in strafbarer Unterlassung des Breviergebethes verharrt, soll nach an ihn ergangener Mahnung selbst der Pfründe verlustig werden [1]).

III. Eine fernere Rechtspflicht aller Inhaber von Beneficien, mit denen Seelsorge verbunden ist, ist die Ablegung des Glaubensbekenntnisses.

1. Nach der Vorschrift des Concils von Trient [2]) sollen Alle, welchen eine Curatpfründe zu Theil geworden, wenigstens innerhalb zweier Monate vom Tage der Besitznahme in die Hände des Bischofs oder seines Generalvicars öffentlich das Bekenntniß des orthodoxen Glaubens ablegen und der römischen Kirche eidlich Treue und Gehorsam geloben, widrigenfalls sie trotz der Besitznahme der Pfründe keinen Anspruch auf das Einkommen derselben haben sollen. In Folge dieser Verordnung schrieb P. Pius IV. die Form des abzulegenden Glaubensbekenntnisses und Eides vor [3]).

2. In Oesterreich findet nach allgemeiner Praxis diese Abnahme des Glaubensbekenntnisses und eidlichen Gelöbnisses bei der canonischen Einsetzung in die Pfründe statt.

§. 148.
Die Amtsgehilfen der Pfarrer und ihre rechtliche Stellung.

Der Kreis der pfarrlichen Amtswirksamkeit ist ein so großer, und die mit dem Seelsorgeramte verbundene Geschäftsleitung eine so ausgebreitete, daß der Eine Pfarrer schlechthin nicht im Stande ist, allen Anforderungen seines Amtes Genüge zu leisten, wenn das gläubige Volk des Pfarrsprengels zahlreich [4]), der Pfarrbezirk ausgedehnt und die Begehung desselben beschwerlich, oder der Seelsorger alt, gebrechlich und krank ist. In diesen Fällen muß der Pfarrer von so viel Priestern in Verwaltung der ihm übertragenen Seelsorge unterstützt werden, als diese eben verlangt [5]). Solche,

---

diebus responderent, si quotidie dividerentur, qui vero Matutinum tantum, dimidiam qui ceteras omnes horas, aliam dimidiam, qui harum singulas, sextam partem fructuum ejusdem diei amittat. l. c. — Da das Brevier von den einzelnen Geistlichen privatim gebethet wird und die Erfüllung dieser Pflicht daher meistens nicht controlirt werden kann, so sind die genannten kirchlichen Strafbestimmungen in foro conscientiae zu exequiren.

[1]) Leo X. l. c.

[2]) Sess. XXIV. c. 12. de Ref.

[3]) Kraft der Constitution Injunctum v. 13. Nov. 1564. Bullar. ed. Luxemburg. 1727. II. 138 s.

[4]) In Oesterreich wird angenommen, daß wenn die Seelenzahl 1100 übersteigt, ein zweiter Geistlicher nothwendig sey. Hofverord. 16. März 1789. Barthenheim S. 99.

[5]) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de Ref.

den Pfarrer in Verwaltung der Seelsorge unterstützende und ihm untergeordnete Priester sind pfarrliche Amtsgehilfen und werden insgemein Capelläne, Capellani, hie und da Pfarrvicare, Vicarii parochiales, und Jene derselben in Oesterreich, welche ihren Unterhalt aus dem Religionsfonde beziehen, Cooperatoren, Cooperatores, genannt.

1. Alle Amtsgehilfen der Pfarrer werden vom Ordinarius, der alle Kirchendienste in seiner Diöcese allein zu besetzen hat, frei und unabhängig angestellt; bei Besetzung aber einer fundirten Caplanstelle macht der Bischof den für dieselbe bestimmten Geistlichen dem Patrone namhaft.

2. Dieselben erhalten unmittelbar vom Ordinarius die Approbation und Jurisdiction für den Beichtstuhl [1]), welche in der Regel für die ganze Diöcese gilt, und sie bedürfen daher zur gültigen Verwaltung des Bußsacramentes keiner Erlaubniß des Pfarrers [2]).

3. In allen übrigen Acten des geistlichen Amtes, zu deren erlaubter oder gültiger Verwaltung Jurisdictionsgewalt nothwendig ist, werden sie vom Pfarrer ermächtigt, der als Inhaber einer ordentlichen Amtsgewalt, ordinaria jurisdictio, berechtigt ist, dieselbe auf seine Amtsgehilfen zu übertragen [3]); und zwar

4. werden sie vom Pfarrer gleich bei Antritt ihrer Stelle für die Gesammtheit aller seelsorgerlichen Functionen, ad universitatem causarum, ein für allemal belegirt [4]), und sind daher berechtigt, im Nothfalle für einzelne Fälle einen andern Priester zu subbelegiren [5]);

5. behält sich aber der Pfarrer die Vollziehung gewisser Acte seiner Amtsgewalt ausdrücklich vor — wozu er jedenfalls berechtigt ist — so können sie dieselben nur kraft specieller Ermächtigung des Pfarrers verrichten, und keinen anderen Priester dafür subbelegiren, außer es werde ihnen auch dieß speciell vom Vollmachtgeber zugestanden [6]).

6. Wie die Amtsgehilfen des Pfarrers zu jeder Zeit vom Bischofe ihrer Stelle enthoben werden können — sie sind nutu amovibiles — so kann

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de Poenitentia, et Sess. XXIII. c. 15. de Ref.

[2]) S. C. C. in Aretina 26. Oct. 1631 censuit, Sacerdotes ab Ordinario ad audiendas confessiones per dioecesin approbatos posse omnino dioecesanorum confessiones audire absque ulla parochorum licentia, eosque, qui sic confessi fuerint, nisi aliud obstiterit, esse legitime absolutos (Thes. Res. III. 141.).

[3]) S. §. 138. 2. d. S. 318.

[4]) Wenigstens wird dieß um ihrer Anstellung willen rechtlich präsumirt.

[5]) S. §. 53. 10. c.) S. 107. Vergl. Anweisung f. die geistl. Ger. §. 48. Coder S. 111.

[6]) Ebendaselbst.

auch die ihnen vom Pfarrer delegirte volle Amtsgewalt durch denselben wieder beschränkt werden [1]).

7. In ihrer kirchlichen Stellung sind die Amtsgehilfen dem Pfarrer in Allem untergeordnet, also daß sie nach seiner Weisung, insofern dieselbe sich innerhalb der Gränze des Kirchengesetzes hält, alle ihnen übertragenen Functionen zu verrichten haben.

8. Ist die Anstellung der pfarrlichen Amtsgehilfen auch keine bleibende, so haben sie doch das Recht, den ihrem priesterlichen Stande angemessenen Lebensunterhalt, der ihnen kraft des Ordinationstitels verbürgt ist [2]), aus ihrer Caplanei oder Cooperatur anzusprechen. Derselbe wird ihnen entweder aus den Mitteln einer Stiftung, oder dem die Congrua übersteigenden pfarrlichen Einkommen [3]), oder in Ermanglung des Einen und Andern in Oesterreich aus dem Religionsfonde gewährt und ist bisher auf 200 fl. C. M bestimmt [4]).

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten des Apostolischen Vicars der k. k. Armee und der Feldgeistlichkeit [5]).

I. Artikel: Die Rechte des apostolischen Feldvicars.

§. 149.

Die Jurisdiction des Feldbischofs und die Attribute derselben.

I. Der Feldbischof, welcher den bischöflichen Titel einer Diöcese in partibus infidelium führt, hat im Kaiserthume Oesterreich keine Diöcese; dennoch hat er ordentliche bischöfliche Jurisdiction, und ist derselben der größte Theil der k. k. Armee, welcher die militia vaga umfaßt [6]), und die k. k. Marine

---

[1]) S. §. 53. 9. S. 105.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 12. de Ref.

[3]) Hofcanzleid. 30. Juni 1825. u. 25. Oct. 1833. Rieder I. 221 f.

[4]) Hofverord. 18. Jun. 1785. Hofcanzleid. 9. Mai 1822. Rieder I. 221. 113.

[5]) S. oben §. 96. S. 212 ff.

[6]) Pii VI. const. Inter caetera: Dumtaxat milites et personae Exercituum prae-

untergestellt, und zwar in Betreff aller katholischen Bestandtheile derselben durch die Autorität des Oberhauptes der Kirche [1]), und in Betreff aller nicht katholischen (griechisch-nichtunirten, protestantischen und jüdischen Elemente durch die Autorität des Staatsoberhauptes.

II. Hat auch der Apostolische Feldvicar auf den Titel der ihm in partibus verliehenen bischöflichen Kirche die Consecration erhalten, so lassen doch die bestehenden Verhältnisse seiner amtlichen Stellung es nicht zu, daß er von den Befugnissen der bischöflichen Weihegewalt (§. 109. S. 239 f.) insbesondere von der Fähigkeit zu ordiniren, die h. Oele zu weihen, so wie zu firmen [2]), Gebrauch machen kann. — Wenn derselbe auch berechtigt ist, für die würdige Feier des Gottesdienstes und Spendung der Sacramente und Sacramentalien durch die gesammte Feldgeistlichkeit zu sorgen, so schreibt er doch nicht gleich den Diöcesanbischöfen den Ordo divini officii (§. 110. S. 241.) dem Feldklerus vor [3]). — Bei der solenen Feier des Gottesdienstes bedient sich der Apostolische Feldvicar wie jeder andere Bischof der Pontificalien (§. 111. S. 242.).

III. Kraft der seinem Amte eigenthümlichen Lehrgewalt ist der Feldbischof berufen und berechtigt, die gesunde Lehre der Kirche zu predigen und darüber zu wachen, daß dieselbe in allen k. k. Militär-Lehr-, und Erziehungsanstalten (Akademien, Cadeteninstituten, Ober- und Untererziehungshäusern), so wie den erwachsenen Gläubigen im Heere von seiner Geistlichkeit gelehrt und gepredigt werde (vergl. §. 107. 108. S. 231 ff.) und die gesammte katholische Militärgeistlichkeit empfängt von ihm die ihr nothwendige Lehrsendung. — Vermög dieser seiner Lehrautorität kann der Apo-

---

dictorum ad vagas belli operationes destinati, tum ubi in actuali expeditione reperiuntur, tum etiam, cum in quibuslibet accidentalibus ac temporaneis sive hibernis sive aestivis ac etiam praesidialibus stationibus pro tempore detinebuntur. Codex S. 66.

[1]) Kraft der Constitution P. Pius VI. Inter caetera v. 12. Oct. 1778. Codex S. 62 ff.

[2]) Das Recht zur Ausübung dieser bischöflichen Weiheacte ist gesetzlich an eine Diöcese gebunden, also nur den Bischöfen eigenthümlich, die wirklich einen Sprengel, nicht bloß den Titel eines solchen haben. — Die Feldgeistlichen beziehen die ihnen zur Spendung der h. Sacramente nothwendigen h. Oele von den Bischöfen, in deren Sprengeln sie stationirt sind.

[3]) Derselbe ist in Betreff der h. Messe und des Breviers an den Ordo oder das Directorium der respectiven Diöcesen, so wie auch bei Spendung der h. Sacramente und Sacramentalien an das Ritual derselben gebunden (Leonhard Verfassung d. Militärseelsorge. Wien 1842 §. 45. S. 97 f.); denn alle Militärgeistlichen, weil nur zeitweise in die Militärseelsorge entlassen, bleiben stets im Verband mit ihrer Diöcese (Leonhard a. a. O. §. 24. 167. S. 52. 316.).

stolische Feldvicar an die ihm unterstehende Geistlichkeit, wie an die Armee oder Theile derselben religiöse Belehrungen richten — in Auftrag oder mit Genehmigung des k. k. Armee- und Marine-Obercommandos.

IV. Der dem Apostolischen Feldvicar eigenthümlichen kirchlichen Regierungsgewalt unterstehen

1. in Betreff der Personen: a) die gesammte katholische Feldgeistlichkeit, sie mag dem Welt- oder Ordensklerus angehören[1]), so wie kraft kaiserlicher Autorität die griechisch-nicht-unirte Militärgeistlichkeit, die protestantischen Feldprediger und etwa beizuziehenden jüdischen Rabbiner; b) alle katholischen Laien beiderlei Geschlechts, welche zur vagen Miliz der k. k. Armee und Kriegs-Marine gehören[2]), so wie auch kraft kaiserlicher Autorität alle von der Gemeinschaft und dem Glauben der Kirche abweichenden, zu dieser Miliz gehörigen Personen.

2. In Betreff der Sachen erstreckt sich die Jurisdiction des Feldbischofs nicht nur über die im engern Sinne sogenannten spirituellen und heiligen Sachen, Gottesdienst, Sacramente und Sacramentalien, sondern auch über alle kirchlichen (Civil-, Criminal- und gemischten) Rechtssachen[3]); und

3. es steht demselben über alle diese Personen und Sachen die geistliche Oberaufsicht zu, welche er gleich den Diöcesanbischöfen (§. 113. S. 247.) ausübt, indem er durch die Feldsuperioren die ihnen angewiesenen Bezirke visitiren, und sich darüber Bericht erstatten läßt[4]).

V. Die Jurisdiction, im Gewissensbereiche von allen Sünden und Kirchenstrafen zu absolviren (§. 114. S. 248 f.), einfache Gelübde (mit Ausnahme des Keuschheits- und Ordensgelübdes) in andere Buß- und fromme Werke zu verwandeln, von bestimmten Ehehindernissen und Irregularitäten zu dispensiren, vollkommene und unvollkommene Ablässe in größerem

---

[1]) Pii VI const. Inter caetera: Ii, qui in Exercitibus praefatis pro Sacramentorum administratione, nec non spirituali animarum cura ac directione pro tempore inservient, sive Clerici vel Presbyteri saeculares, sive quorumvis etiam Mendicantium Ordinum regulares fuerint, perinde ac si quoad Clericos saeculares eorum veri Praesules et Pastores, quoad regulares vero illorum Superiores Generales essent. Codex S. 65.

[2]) Ibid.: Milites aliaeque utriusque sexus personae ad dictos Exercitus, comprehensis etiam copiis auxiliaribus, quomodolibet spectantes. Codex S. 63.

[3]) Ibid.: Omnem et quamcunque jurisdictionem ecclesiasticam .. pro Sacramentorum administratione, nec non spirituali animarum cura ac directione .. omnesque causas ecclesiasticas, civiles, criminales ac mixtos inter seu contra praedictas aliasque personas in Exercitibus praefatis commorantes, ad forum ecclesiasticum quovis modo pertinentes .. terminandi. Codex S. 65.

[4]) Leonhard a. a. O. §. 13. S. 28.

Maaße als die Diöcesanbischöfe zu spenden, und dem Feldgeistlichen statt des Breviergebethes im Verhinderungsfalle die Verrichtung anderer Gebethe zu gestatten, wird dem Apostolischen Feldvicar durch die h. Pönitentiarie von sieben zu sieben Jahren mit der Befugniß ertheilt, sie auch auf die unterstehende Militärgeistlichkeit übertragen zu können[1]; und der ganze katholische Klerus der k. k. Armee und Kriegs-Marine empfängt von ihm die Jurisdiction für den Beichtstuhl.

VI. Kraft seiner kirchlichen Jurisdiction im Rechtsbereiche kommt dem apostolischen Feldvicar

1. in Betreff der Gesetzgebungsgewalt (vergl. §. 115. S. 249 f.) das Recht zu: a) über rein kirchliche Sachen an die ihm unterstehende Geistlichkeit so wie die Laien der k. k. Armee und Marine im Einverständniß mit dem Obercommando derselben Verordnungen zu erlassen, und b) von den Bestimmungen der allgemeinen Kirchengesetze in bestimmten Fällen kraft der ihm verliehenen Facultäten zu dispensiren[2].

2. In Betreff der kirchlichen Richtergewalt (§. 116. S. 251 f.) unterstehen der Jurisdiction des apostolischen Feldvicars a) alle katholische Geistliche und Laien der k. k. Armee und Marine in allen civilgeistlichen Rechtssachen wie in allen kirchlichen Criminalfällen[3]; und er ist bei Verhandlung derselben nicht an die canonische Proceßform gebunden[4], — mit Ausnahme der Ehestreitsachen, welche nach vorgeschriebener Form[5] durch das dazu eingesetzte geistliche Militär-Ehegericht zu behandeln sind. b) In weltlichen Rechtssachen aber, in Verträgen über Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, sowie bei Verbrechen und Vergehen, wider welche die Militär-Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, unterstehet die Militärgeistlichkeit den betreffenden Militärgerichten[6]. c) Ueber katholische Geistliche und Laien der k. k. Armee und Marine kann der Feldbischof im Fall der Uebertretung der Kirchengesetze kirchliche Censuren und Strafen verhängen und zur Vollziehung derselben den Militärbeistand in Anspruch nehmen[7].

---

[1]) S. die dem Apost. Vicar der k. k. Armee ertheilten Septennalfacultäten im Codex S. 67 ff.

[2]) S. die bestimmten Fälle in der Constitution P. Pius VI. v. 22. Oct. 1778 (Codex S. 63 ff.) und in den Septennalfacultäten (Codex S. 69.).

[3]) Constitution P. Pius VI. Absatz: Praeterea im Codex S. 65.

[4]) Ebendaselbst: omnesque causas ecclesiasticas . . ad forum ecclesiasticum quovis modo pertinentes, etiam summarie, simpliciter et de plano, sine strepitu et figura judicii, sola facti veritate inspecta, audiendi et fine debito terminandi.

[5]) Anhang I. des kais. Patentes v. 8. October 1856. Codex S. 103 ff.

[6]) Concordat Art. XIII. XIV. u. Leonhard a. a. O. §. 167. S. 317.

[7]) Pii VI. const. Inter caetera: Contra inobedientes quoslibet ad censuras et

§. 150.

Die Verwaltungssphäre des Apostolischen Feldvicariates.

Zur Erhaltung und Förderung des religiös-kirchlichen und sittlichen Lebens in der k. k. Armee und Kriegsmarine hat das Apostolische Feldvicariat alles Nothwendige und Ersprießliche zu besorgen. Zum Ressort seiner Verwaltung gehört demnach:

I. Die Anstellung der erforderlichen Militärseelsorger.

1. Da in Oesterreich zur Heranbildung des Militärklerus kein besonderes Seminar besteht, so haben die Diöcesanbischöfe taugliche Priester zur Besetzung erledigter Feldcaplansstellen bei jenen Regimentern zu präsentiren, in deren Sprengeln diese ihren Werbbezirk haben, so daß wenn ein Regiment sich aus mehreren Diöcesen recrutirt, diese das Präsentationsrecht gemeinschaftlich oder abwechselnd ausüben [1]). Den gegenwärtigen Bestand macht die folgende Tabelle [2]) ersichtlich.

---

poenas ecclesiasticas procedendi, illasque aggravandi, ac etiam saepius reaggravandi auxiliumque brachii saecularis invocandi. Coder S. 65.

[1]) Hofcanzleid. 30. April 1805. Hofkriegsräthl. Rescript 1. Jun. 1808. L. Z. 2046. S. Leonhard a. a. O. §. 20. 24. S. 50 ff. Dasselbe findet Statt bei Präsentation griechisch-nichtunirter Feldcapläne laut Hofkriegsr. Rescr. 7. Oct. 1837. Z. 3323 (Leonhard, nachträgliche Verordnungen. Wien 1848 S. 10).

[2]) Aus dem Personalstand des ges. Militärclerus in der k. k. österr. Armee. Auf das Jahr 1856. Wien in der Canzlei des k. k. Feldconsistoriums S. 62 f.

Darstellung

jener Diöcesen, welche zu den verschiedenen Regimentern den Militär-Geistlichen zu präsentiren haben.

Regiment	Nummer	Präsentirende Diöcese	Regiment	Nummer	Präsentirende Diöcese
Infanterie	1	Olmütz	Infanterie	33	
	2	Gran		34	Kaschau
	3	Brünn		35	Budweis
	4	Wien		36	Leitmeritz
	5			37	Großwardein
	6			38	Mantua, Brescia
	7	Lavant, Gurk, Leoben		39	Szathmár
	8	Brünn		40	Przemysl
	9	Przemysl		41	Lemberg
	10	Przemysl		42	Leitmeritz
	11	Budweis		43	
	12			44	Mailand, Pavia
	13	Venedig		45	Verona
	14	Linz		46	
	15	Lemberg		47	Seckau, Lavant
	16	Treviso		48	Steinamanger
	17	Laibach		49	St. Pölten
	18	Königgrätz		50	Carlsburg
	19			51	Carlsburg
	20	Tarnow		52	Colocsa
	21	Königgrätz		53	Agram und Diakovar
	22	Görz, Triest		54	Olmütz
	23			55	
	24	Lemberg		56	Tarnow
	25			57	Tarnow
	26	Udine		58	Lemberg
	27	Leoben, Seckau		59	Salzburg
	28	Prag		60	
	29			61	Csanád
	30	Przemysl		62	Großwardein
	31	Carlsburg	Kaiser-Jäger		Brixen und Trient
	32				

Regiment	Nummer	Präsentirende Diöcese
Cürassier=	1	Prag
	2	Königgrätz
	3	Linz dreimal St. Pölten Einmal
	4	Wien
	5	Seckau Lavant Leoben
	6	Olmütz
	7	Königgrätz
	8	Königgrätz
Dragoner=	1	Tarnow
	2	St. Pölten
	3	Tarnow
	4	Laibach zweimal Gurk, Triest, Görz Einmal
	5	Königgrätz
	6	Olmütz
	7	Prag
	8	
Husaren=	1	Raab
	2	Carlsburg
	3	Gran
	4	Veszprim
	5	Veszprim
	6	Erlau
	7	Fünfkirchen
	8	Neutra
	9	Agram
	10	Rosenau
	11	Csanad
	12	Erlau

Regiment	Nummer	Präsentirende Diöcese
Uhlanen=	1	Przemysl
	2	Lemberg
	3	Tarnow
	4	Lemberg
	5	Agram Diakovar
	6	
	7	Budweis
	8	Tarnow
	9	Prag
	10	Przemysl
	11	Crema Padua
	12	
Feld=Artillerie=	1	Prag
	2	Krakau
	3	Wien
	4	Lemberg
	5	Mailand
	6	Seckau
	7	Verona
	8	Mantua
	9	Olmütz
	10	Gran
	11	Gran
	12	Carlsburg
Raketeur=Regiment		Wien
Küsten=Artillerie=Regiment		Triest

2. Wenn Capläne für Feldspitäler erforderlich werden, so wird die Zahl der dafür nöthigen Priester auch durch die Länderstellen unter die bischöflichen Ordinariate der ganzen Monarchie vertheilt, welche die dafür bestimmten Priester den betreffenden Feldsuperioren zuweisen [1]).

3. Findet der Feldsuperior den präsentirten Geistlichen zur Militärseelsorge geeignet, so hat er darüber dem Landes-Generalcommando die Anzeige zu erstatten und zu bewirken, daß der Präsentirte vom Tage der Ordinariatspräsentation bei dem Regimente in Stand und Gebühr genommen werde; zugleich aber auch darüber an das apostolische Feldvicariat unter Anschluß der Präsentationsurkunde und der Nationaltabelle des präsentirten Feldgeistlichen zu berichten und um die Ausfertigung des erforderlichen geistlichen Jurisdictions-Patentes anzusuchen [2]).

II. Die Anstellung der Feldsuperioren, welche auf einen vom A. Feldvicariate an das Armee-Obercommando, und in Betreff der Anstellung des Marine-Superiors an das Marine-Obercommando gerichteten Vorschlag von 3 würdigeren und fähigeren Feldgeistlichen von Sr. Majestät ernannt werden; ein gleiches Verfahren findet Statt bei Anstellung des Feldconsistorial-Directors, zu welcher Stelle 3 Feldsuperioren in Vorschlag gebracht werden [3]).

III. Die Uebersetzung und Beförderung der Feldcapläne zu Garde-, Garnisons-, Spitals-, Festungs-, Invalidenhaus- und Oekonomie-Caplanstellen, welche auf Vorschlag des A. Feldvicariates vom Armee-Obercommando geschieht [4]).

IV. Die Oberaufsicht und Leitung der Militärseelsorge in der Armee und Marine; deßhalb sorgt das A. Feldvicariat 1. für würdige Abhaltung des Gottesdienstes und Spendung der Sacramente und nimmt den erforderlichen Einfluß auf die Einrichtung der Superiorats-, Regiments-, Garnisons- und Spitalscapellen und auf die Anschaffung der dazu nöthigen Paramente und h. Gefäße [5]), und 2. erhält nach jedem Vierteljahre von den Feldsuperioraten die Gestionsprotocolle oder amtlichen Berichte über alle bei denselben verhandelten Gegenstände [6]).

V. Die Ueberwachung des priesterlichen Wandels und der Pflichterfüllung der Militärgeistlichen. Zu diesem Zwecke

---

[1]) Leonhard a. a. O. §. 27. 7. S. 58.

[2]) Ebendas. S. 58.

[3]) Ebend. §. 17. S. 38 f.

[4]) Ebend. §. 26. S. 57.

[5]) Ebend. §. 5. S. 16. Ueber Beschaffenheit und Bestandtheile der Feldcapellen ebend. §. 146—148. S. 273 ff.

[6]) Ebend. S. 16.

erhält das A. Feldvicariat am Schluße jedes Militärjahrs die von den Militärcommandanten verfaßten Conduit-Listen über alle Militärgeistlichen in dupplo, legt davon ein Exemplar dem Armee-Obercommando, (über den Marine-Klerus dem Marine-Obercommando) mit den nothwendigen Anträgen und Bemerkungen vor, um erheblichere Gebrechen abzustellen oder unwürdige Geistliche zu entfernen; geringere Mängel sucht der A. Feldvicar unmittelbar durch die Feldsuperiorien zu heben [1]).

VI. Die Ueberwachung der Feldsuperioren in den Provinzen, welche als Stellvertreter des A. Feldvicars mit der erforderlichen Vollmacht versehen sind, und durch welche dieser alle Anwendungen und Vorschriften an den gesammten Feldklerus erläßt.

VII. Die Erstattung von Gutachten über alle militärgeistlichen Angelegenheiten an die Obercommandos der k. k. Armee und Kriegsmarine, und

VIII. die Uebernahme der Original-Protokolle von allen aufgelassenen Regimentern, Truppenkörpern und Spitälern zur Aufbewahrung und zum Amtsgebrauche; ebenso werden die Duplicat-Protokolle von sämmtlichen Militäiseelsorgern beim A. Feldvicariate revidirt und aufbewahrt [2]).

IX. Zur Erledigung aller zum Ressort des A. Feldvicariats gehörenden Amtsgeschäfte ist demselben ein Feld-Consistorium beigegeben, dessen Personal aus einem Director, Secretär, Cancellisten und Cursor besteht. Der Feldconsistorial-Director ist der natürliche Stellvertreter des A. Feldvicars, dem bei Verhinderung oder Abwesenheit des Letztern die Geschäftsführung anvertraut, und bei Erledigung des A. Feldvicariates die Ausübung der demselben zustehenden Jurisdiction und der päpstlichen Facultäten interimistisch übertragen wird [3]). Zum Feldconsistorial-Secretär wird ein mit genauer Kenntniß der kirchlichen und politischen Verordnungen in Hinsicht der Militärseelsorge ausgerüsteter, im Canzleiwesen gewandter und mit der practischen Militärseelsorge vertrauter Feldgeistlicher vom A. Feldvicar gewählt und vom Armee-Obercommando bestätiget [4]).

X. Das A. Feldvicariat führt sein eigenes Siegel mit dem k. k. Adler und der Umschrift: Sigillum Vicariatus Apostolici Castrensis, und genießt in allen Amtsgeschäften und Verhandlungen der Brief- und Fahr-Postporto-Freiheit [5]).

---

1) Ebend. §. 5. S. 16.

2) Ebend. §. 5. S. 15 f.

3) Ebend. §. 17. S. 39.

4) Ebend. §. 26. S. 56.

5) Hofkriegsr. Rescr. 28. Jun. 1821. B. 3027. Leonhard, a. a. O. S. 17.

XI. Der apostolische Feldvicar hat einen Gehalt von 4000 fl. mit dem Anspruche auf die Vorrückung in den Gehalt von 5000 fl. und steht in der V. Diätenclasse; der Feldconsistorial-Director hat einen Gehalt von 1600 fl. und steht in der VII. Diätenclasse; der Feldconsistorial-Secretär hat als Feldcaplan I. Classe den Gehalt von 900 fl. und steht in der IX. Diätenclasse.

II. Artikel: Rechte und Wirkungskreis der Feldgeistlichkeit.

§. 151.

Jurisdiction und Wirkungskreis der Feldsuperioren.

Der gesammte, dem apostolischen Feldvicar unterstehende Feldklerus besteht aus Feldsuperioren und Feldcaplänen[1]).

I. Die Feldsuperioren üben die ihnen vom Feldbischofe übertragene geistliche Jurisdiction in bestimmten Militärbezirken aus, haben ihren Standpunkt an den Orten, welche Sitz eines Landes-Generalcommando sind, und führen die Aufsicht über alle in ihrem Bezirke stationirten Militärgeistlichen.

Nach der gegenwärtigen Verfassung bestehen Feldsuperiorate 1. für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark und Tirol in Wien, und sind demselben nebst den in diesen Provinzen stationirten Regimentscaplänen zur geistlichen Inspection zugewiesen: Seelsorge der Arcieren- und Trabanten-Leibgarde, der Leibgarde-Gensdarmerie und der Hofburgwache, Militär-Invalidenhaus in Wien, Militär-Garnisons-Hauptspital in Wien Nr. 1, Arsenal nächst der Belvederelinie, Militär-Garnisonsspital in Wien Nr. 2, Monturs-Oekonomie-Haupt-Commission in Stockerau, Artillerie-Zeugs-Verwaltungs-District im Steinfelde bei Wiener-Neustadt, Spitals- und Garnisonscaplan in Gratz, Garnisonscaplan zu Kufstein in Tirol, und die Garnisons- und Spitals-Seelsorger zu Salzburg und in Krems; 2. für Böhmen in Prag mit der Inspection über: Garnisons- und Spitalscaplan in Prag, zwei Militär-Invalidenhauscapläne in Prag, Garnisonscaplan und Spitalscaplan in der Festung Theresienstadt, Garnisonscaplan und Spitalscaplan in der Festung Josephstadt, Garnisons- und Spitalscaplan in der Bundesfestung Mainz; 3. für Mähren und Schlesien in Brünn mit der Inspection über: Militärspital zu Kloster-Hradisch, Militärspital zu Obrowitz bei Brünn; 4. für Galizien in Lemberg mit der Inspection über: Garnisons- und Spitalsseelsorge zu Czernowitz, Garnisons-

---

[1]) S. §. 96. S. 213.

und Spitalsseelsorge zu Krakau; 5. für Ungarn und den banat-serbischen Gouvernements-District in Ofen mit der Inspection über: Garnisonsspitalsseelsorge im Ludoviceo zu Pesth, Militär-Invalidenhaus zu Tyrnau, Invalidenhaus zu Kleinzell nächst Ofen, Militär-Gestüt zu Mezöhegyes, Militär-Gestüt zu Babolna, Festung Comorn, Festung Temesvar, Garnisons- und Spitalsseelsorge zu Großwardein, Festung Peterwardein, Festung Ofen, Festung Arad; 6. für das lombardisch-venetianische Königreich und Illyrien in Verona mit der Inspection über: Garnisonsseelsorge in Mailand, Garnisons- und Spitalsseelsorge zu Pavia, Garnisonscaplan zu Pizzighettone, Garnisonscaplan zu Mantua, Garnisonscaplan zu Palmanuova, Garnisonscaplan zu Treviso, Garnisons- und Spitalsseelsorge zu Padua, Militär-Invalidenhaus zu Padua, Garnisons- und Spitalsseelsorge zu Verona, Garnisonsseelsorge zu Legnago, Garnisons- und Spitalsseelsorge zu Venedig, Garnisonsseelsorge zu Ferrara im Kirchenstaate, Garnisonsseelsorge zu Piacenza im Herzogthume Parma, Garnisonsseelsorge zu Peschiera, Spitalsseelsorge zu Treviso, Spitalsseelsorge in Cremona, Spitalsseelsorge in Lodi, Garnisons- und Spitalsseelsorge zu Laibach; 7. für die k. k. Kriegs-Marine in Triest, und dem Marine-Superior unterstehen sechs Marine-Capläne, welche von dem Ordinariate Triest präsentirt werden, und der akatholische Feldprediger im lombardisch-venetianischen Königreiche mit dem Sitze in Verona; 8. für Siebenbürgen in Hermannstadt mit der Inspection über die Garnisons- und Spitalsseelsorge zu Carlsburg; 9. für Croatien, Slavonien und Dalmatien in Agram mit der Inspection über: Garnisons- und Spitalsseelsorge in Brood, Garnisons- und Spitalsseelsorge zu Zara, Garnisons- und Spitalsseelsorge in Spalato, Garnisons- und Spitalsseelsorge zu Ragusa, Garnisons-, und Spitalsseelsorge zu Cattaro, Spitalsseelsorge zu Agram [1]).

II. Die Feldsuperioren verwalten zugleich die Seelsorge für alle jene zur vagen Miliz gehörende katholische Militärpersonen, Branchen und Truppenkörper ihres Bezirkes, die keinen eigenen Feldcaplan haben [2]).

III. Sie führen ein eigenes Amtssiegel; ihre Correspondenz ist portofrei; sie stehen in der VIII. Diätenklasse, haben in Friedenszeiten einen Gehalt von 1200 fl. nebst dem Bezuge der Stolgebühren und einem competenten Quartier von 3 Zimmern, einer Kammer und Küche, und Jene, welche in ihrer Amtsführung vollkommen entsprechen, sollen durch ein Ehrencanonicat ausgezeichnet werden [3]).

---

[1]) Personalstand des ges. Militärclerus a. a. O. S. 5 ff.

[2]) Leonhard a. a. O. §. 16. S. 32.

[3]) Hofkriegsr. Rescr. 16. Jul. 1820. N. Z. 2363. Leonhard a. a. O. §. 18 S. 39 f.

§. 152.

Classen und Rang der Feldcapläne.

Die den Feldsuperioren unmittelbar unterstehenden Feldgeistlichen werden mit dem allgemeinen Namen der Feldcapläne bezeichnet, heißen aber nach ihrer verschiedenen Anstellung bei der k. k. Garde, in Militär- und Erziehungsanstalten, in Festungen, bei der Kriegs-Marine, bei Regimentern, in Spitälern, Invalidenhäusern u. s. w. Gardecaplan, Religionslehrer und Seelsorger, Festungs- und Garnisonscapläne, Marinecapläne, Regimentscapläne, Spitalscapläne, Invalidenhauscapläne u. s. w.

I. Die zahlreichste Classe derselben sind die bei den 62 Linien-Infanterie-, dem Tiroler Jäger-, den 8 Cürassier-, 8 Dragoner-, 12 Husaren-, 12 Uhlanen-, 12 Feld-Artillerie-, dem Raketeur- und dem Küsten-Artillerie-Regiment angestellten Regimentscapläne. Da bei mehreren Regimentern die katholische Mannschaft in nicht geringer Zahl dem griechischen Ritus angehört, bei anderen wieder die nicht unirten Griechen zahlreich sind, so verwalten die Seelsorge bei jedem der Infanterieregimenter Nr. 9, 15, 24, 30, 41, 50, 51, 58 zwei katholische Regimentscapläne, der Eine des lateinischen, der Andere des griechischen Ritus; und eben so sind bei den Infanterieregimentern Nr. 31, 46, 53, 61, 62 ein lateinisch-katholischer und griechisch-nichtunirter Regimentscaplan angestellt [1]).

II. Eine nicht geringe Zahl von Feldcaplänen arbeitet an der religiös-sittlichen Bildung und Erziehung der für den Militärstand bestimmten Jugend, und zwar: 1. an den Akademien: Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt [2]), Genie-Akademie zu Kloster-Bruck, Artillerie-Akademie zu Olmütz und Marine-Akademie zu Triest; 2. an den Cadeten-Instituten in Hainburg, Straß, Krakau, Marburg; 3. in den Militär-Ober-Erziehungshäusern zu St. Pölten, Brünn, Teschen, Marburg, Kaschau, Orlath, Kuttenberg, Lemberg, Preßburg, Petrinia, Serravalle, Karansebes (Kamenitz); 4. in den Militär-Unter-Erziehungshäusern zu Enns, Prerau, Hall, Waitzen, Fiume, Lemberg, Belluno, Tarnow, Pancsova, Josephstadt [3]).

III. Die Feldcapläne werden ihrem Range nach in Feldcapläne erster,

---

[1]) Personalstand a. a. O. S. 30 ff.

[2]) Alle Seelsorger und Professoren derselben sind aus dem Orden der Priester der frommen Schulen österreichischer Provinz, welche nach Hofcanzleid. 17. Febr. 1806 nicht als Feldcapläne gelten, weil dieß dem Geiste des Piaristenordens widerstreitet. Leonhard a. a. O. S. 50.

[3]) Personalstand a. a. O. S. 22 ff.

zweiter und dritter Classe abgetheilt [1]; die Feldcapläne erster Classe haben in Friedenszeit einen Gehalt von 900 fl. und rangiren in der IX. Diätenclasse, die Feldcapläne zweiter Classe einen Gehalt von 700 fl. mit derselben Diätenclasse, und die Feldcapläne dritter Classe einen Gehalt von 500 fl und stehen in der X. Diätenclasse, und Alle beziehen überdieß die Stolgebühren; alle bei Regimentern, Garnisonen, Spitälern u. s. w. angestellten Feldcapläne (mit Ausnahme der griechisch-katholischen und griechisch-nichtunirten Regimentscapläne) führen ein eigenes Amtssiegel [2]) und ihre Correspondenz in stricte officiosis ist portofrei.

§. 153.

Jurisdiction und Wirkungskreis der Feldcapläne.

I. Jeder Feldcaplan übt kraft des ihm vom Apostolischen Feldvicariate ertheilten Jurisdictions-Patentes über die seiner geistlichen Leitung zugewiesenen Truppenkörper das Seelsorgeramt jure ordinario aus, und zwar bei den Regimentern vom Obersten und Commandanten abwärts über alle Individuen derselben, weß Standes, Ranges, Grades oder Geschlechtes sie immer seyen, und wo sie sich immer commandirt oder dislocirt oder beurlaubt befinden mögen; wenn nicht besondere Bestimmungen Anderes verfügen.

II. Die Festungs- oder Garnisonscapläne verwalten die Seelsorge über das ihnen zugewiesene eigentliche Festungs- und Platzpersonale, und die Spitalcapläne, über die zum eigentlichen Spitaldienste gehörigen Individuen; es ist den Erstern aber meistens auch die Seelsorge über die in einer Festung ohne ihren eigenen Militärgeistlichen befindlichen Truppen, wie den Letztern über die in den Spitälern zur Wartung und Pflege der Kranken Commandirten und über die zur Heilung aufgenommenen Individuen in subsidium des eigenen Feldcaplans übertragen [3]).

III. Der Umfang der den Feldcaplänen zustehenden Jurisdiction ist durch die Facultäten bestimmt, welche denselben auf Grund der Constitution P. Pius VI. vom 12. October 1778 vom Apostolischen Feldvicar beim Antritte der Militär-Seelsorge ertheilt werden, und welche folgende sind:

---

[1]) Personalst. a. a. O. S. 65 ff.

[2]) Laut Hofkriegsr. Rescr. v. 10. April u. 20. Oct. 1847 haben die griechisch-katholischen Regimentscapläne keine Protokollscheine auszufertigen, indem dieses dem lateinischen Regimentscaplane vorbehalten bleibt; und deßhalb fällt die Nothwendigkeit der Anschaffung von eigenen Amtssiegeln für die griechisch-katholischen Capläne hinweg, nach welchem Grundsatze sich auch in Ungarn benommen wird, allwo für die griechisch-nichtunirten Regimentscapläne keine Amtssiegel angeschafft werden. Leonhard nachträgl. Verordnungen S. 67.

[3]) Leonhard, Verfassung. §. 19. S. 40 f.

FACULTATES CAPELLANORUM CASTRENSIUM.

I. Conceditur facultas, confirmatione et ordinatione exceptis, administrandi omnia Ecclesiae Sacramenta, etiam ea, quae nonnisi per parochialium ecclesiarum rectores ministrari consueverunt, reliquasque functiones, et munia parochialia obeundi.

II. Absolvendi in foro duntaxat conscientiae ab haeresi, apostasia a fide, et schismate quoscunque, etiam Ecclesiasticos tam saeculares quam regulares, eadem castra sequentes.

III. Absolvendi quoque a quibusvis excessibus et delictis quantumcunque gravibus et enormibus, etiam in casibus summo Pontifici et Sedi Apostolicae specialiter reservatis.

IV. Retinendi et legendi, non tamen aliis similem licentiam concedendi, libros prohibitos haereticorum vel infidelium, de eorum religione tractantes, et alios quoscunque, ad effectum eos impugnandi, et haereticos, seu infideles, in castris forte degentes, ad orthodoxam fidem convertendi; ita tamen, ut dicti libri prohibiti ex provinciis, in quibus haereses impune grassantur, minime efferantur.

V. Celebrandi Missam una hora ante Auroram, et alia post meridiem, et si cogat necessitas, etiam extra Ecclesiam, in quocunque loco decenti etiam sub dio, vel sub terra, et gravi omnino urgente necessitate etiam bis in die, si tamen in priori Missa ablutionem non sumpserit, ac jejunus fuerit; nec non super altari portatili, etiam non integro, seu diffracto, aut laeso, et sine Sanctorum reliquiis, ac demum, sia liter celebrari non possit, et absit periculum sacrilegii, scandali et irreverentiae, etiam praesentibus haereticis, aliisque excommunicatis, dummodo inserviens Missae non sit haereticus, vel excommunicatus.

VI. Concedendi primo conversis ab haeresi, vel schismate plenariam indulgentiam; aliis itidem quibuscunque utriusque sexus Christi fidelibus ad praedictos exercitus pertinentibus in articulo mortis, saltem contritis, si confiteri non poterunt; nec non in Nativitatis Domini Nostri Jesu Christi, Paschalis Resurrectionis, ac Assumtionis Beatae Mariae Virginis immaculatae festis diebus, vere poenitentibus et confessis, ac sacra Communione refectis, similiter plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem; singulis autem dominicis, et aliis de praecepto festivis diebus relaxandi iis, qui ejus concionibus interfuerint, decem annos de injunctis illis, seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta, easdemque indulgentias sibi lucrandi.

VII. Deferendi in locis, ubi ab haereticis, vel infidelibus periculum

sub est sacrilegii, vel irreverentiae, Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem in praedictis casibus retinendi pro iisdem infirmis, in loco tamen apto atque decenti.

VIII. Induendi in iis partibus, per quas propter haereticorum, vel infidelium insultus aliter transire, vel in illis morari non licet, vestes saeculares.

IX. Benedicendi quaecunque vasa, tabernacula, vestimenta, paramenta, et ornamenta ecclesiastica, aliaque ad divinum cultum pro servitio eorundem exercituum duntaxat necessaria et pertinentia, exceptis tamen iis, in quibus sacra unctio adhibenda est.

X. Reconciliandi ecclesias et capellas, ac coemeteria et oratoria quomodolibet polluta, in illis partibus, in quibus ipsi exercitus consederint, si ad locorum Ordinarios commodus non pateat accessus; aqua tamen prius per aliquem catholicum Antistitem, ut moris est, benedicta; imo etiam magna urgente necessitate, ut Missae dominicis, et aliis festis diebus celebrari possint, illa etiam a memorato Antistite non benedicta.

XI. Etiam matrimonio, si ex sponsis contrahentibus altera persona militaris, et altera parocho loci subdita sit, assistendi et benedictionem impertiendi, prout ex praescripto Apostolicae Constitutionis de 12. Octobris 1778 parochus loci celebrationi ejusmodi matrimonii assistere, aut benedictionem impertire non audeat, nisi ad parochum civilis sponsae vel sponsi persona militaris a suo capellano castrensi dato in scriptis testimonio dimittatur [1]).

IV. Wie aber die Feldcapläne das ihnen übertragene Seelsorgsamt verwalten und in ihrer Amtsführung nach allen Seiten hin sich verhalten sollen, ist in der besondern Amtsinstruction ausgesprochen, welche ihnen zugleich mit den Facultäten eingehändigt wird und also lautet:

INSTRUCTIONES PRO CAPELLANIS CARTRENSIBUS.

I. Capellani castrenses Ducibus et Praepositis reverentiam, et obedientiam debitam exhibeant, Superioribus castrensibus in omnibus rite pareant, erga omnes mites se, ac mansuetos exhibeant, subportantes invicem in charitate, et honore praevenientes; pacis amantes; nunquam sinant se partium studio abripi; salutem animarum unice intendentes, aliis negotiis se non immisceant.

II. Quoties ad provinciam aliquam recenter venerint, de adventu suo Superiorem castrensem in ea constitutum quantocyus certiorem reddant,

[1]) Leonhard, Verfassung §. 20. S. 42 f.

ac toto commorationis suae tempore arctissimo fidentiae nexu eidem conjuncti vivere studeant; in dubiis ad eum recurrant; causas majores ad eum deferant; neque petita pro obtinendo divortio testimonia eo inconsulto unquam expediant. Jurisdictionis exspirantis confirmationem elapso triennio ab eo accurate petant; peractae ab omnibus ad legionem pertinentibus Confessionis paschalis testimonium eidem finito tempore paschali celeriter transmittant.

III. Juxta Mormam dd. 16[ta] Julii An. 1784 praescriptam speciales tres libros habeant, ac bene custodiant, quibus nomina baptizatorum, matrimonio junctorum, et mortuorum cum exacta adnotatione diei, mensis, et anni inscribenda sunt, atque ex his extractus annuos statuto tempore tam ad Praefecturam generalem, quam ad Superiorem castrensem mittant; ad quem simul adnotabunt, quousque in praelectione et explanatione doctrinae christianae ex libro religionis, vulgo Catechismo, eo anno pervenerint.

IV. Venerabile Sacramentum, sacros liquores sollicite reverenterque asservent, et totam sacram supellectilem mundam, ac bene dispositam teneant, attendantque, ne vagi Sacerdotes in cujuspiam capella ad Sacrificium admittantur.

V. Nonnisi in vestitu talari, aut ordinis sui habitu sacra peragant, et Sacramenta administrent; extra casum necessitatis non copulent, nec baptizent in aedibus privatis; in omnibus functionibus ecclesiasticis, uti recitandis litaniis, peragendis publicis precibus, comitandis funeribus etc. etc. sint reverentes et devoti, in confessionibus excipiendis et habendis per dies festos et dominicos concionibus cum charitate fervidi, in visitandis infirmis et hospitalibus prompti, assidui ac indefessi.

VI. Tanquam Ecclesiae et communitatis ambulantis rectores et parochi, atque ideo de jure divino per leges canonicas, per concilii Tridentini Decreta, per Pii V. Constitutiones ad personalem assiduam praesentiam obligati, a grege sibi commisso per longius tempus sine gravi causa, et absque licentia Superioris castrensis in scriptis habita, non absint, eundemque de substituto per tempus absentiae idoneo Vicario informent.

VII. Sibi caveant, ne quae commoda temporalia sibi vel suis occasione confessionis a poenitentibus, aut ratione praestitorum obsequiorum ab infirmis aucupentur, sed omnia Sacramenta gratis administrent, etiam Stolae nomine nihil indiscrete ab Officialibus exigentes, praeter taxam, apud totum exercitum receptam, ne notam potius mercenarii incurrere, quam famam zelatoris animarum mereri videantur.

VIII. Aliarum legionum militibus, nisi ab eorum capellanis tacite, vel expresse requisiti, Sacramentum poenitentiae, vel alia non administrent; suorum neminem sine praevia licentia Praefecti legionis, et non nisi ob-

servatis omnibus, quae per legem caesaream de matrimoniis praescripta sunt, eo minus vagos et ignotos ad legionem adventantes sine strictissima de eorum libertate inquisitione matrimonio jungant; a neoadventantibus autem, qui se matrimonio junctos dicunt, testimonium authenticum exigant.

IX. Episcopis locorum Ordinariis debitam reverentiam exhibeant, et bene convenire studeant cum parochis localibus, quibus, dum ad temporaneas stationes pervenerint, juxta tenorem Apostolicae Constitutionis testimoniales super sacerdotio, et has patentes videndas tenentur exhibere, atque tum ab illis permitti debent, intra et extra illorum ecclesias Missam celebrare, militibus Sacramenta etiam parochialia administrare, et reliquas parochiales functiones obire.

X. Si quae inter Officiales, aut milites gregarios publica scandala oriantur, instent opportune, importune, arguant, obsecrent, et increpent in omni patientia et doctrina, servato charitatis ordine, et quidquid ad integritatem morum, religionisque sacrae cultum facere potest, sine dissimulatione impigre exequantur, ita tamen graviter et discrete, ut nullius famam laedant, neminem nominatim designent, aut insectentur.

XI. Sedulo doceant suos, quae scitu omnibus necessaria sunt ad salutem, annunciando eis cum brevitate et facilitate sermonis, per modum instructionis catecheticae potius, quam persuasibilibus humanae sapientiae verbis, vitia, quae declinare, et virtutes, quas sectari oportet, ut poenam aeternam evadere, et coelestem gloriam consequi valeant; explicationi Evangelii, Orationis Dominicae, Salutationis Angelicae, Symboli, praeceptorum Decalogi, et Ecclesiae, sacrorumque rituum juxta normam die 10. Januarii An. 1781 praescriptam serio incumbant; Sacramentorum Poenitentiae et Eucharistiae necessitatem ac utilitatem saepius inculcent; omnium aetatum, ac statuum, parentum, dominorum, famulorum, Officialium, gregariorum obligationes circumspecte demonstrent, docendo omnes, quomodo labores singulos, quos exantlabunt, vitam imo et sanguinem, quem profundere parati esse debent, pia intentione, qua ad Dei gloriam, quae in patria quoque tuenda consistit, vitam dirigant, sanctificare et quoslibet actus quotidianos meritorios vitae aeternae reddere possint, referendo eos ad finem supernaturalem, et uniendo laboribus Salvatoris Jesu Christi; saepe etiam Suis fidelitatem Principi debitam ex motivo religionis persuadeant.

XII. Cum prima cura cujuslibet animarum curatoris consistat in eo, ut parvuli in fundamentis doctrinae rite imbuantur, eorum instructionem tam sacram, quam profanam assidua sollicitudine cordi habeant, pro gravitate utilitatis status, et salutis aeternae eorundem; quare sie proles legionis ad scholas provinciales ducantur, semel saltem qualibet septimana

eas examinabunt, ut de progressu singularum certi esse queant, et si ex parte instruentis vitium sit, aut si ex prolibus ipsis negligentia reperiatur, statim medela ferri possit; si vero pueri in schola quapiam regiminis instruantur, ipsi juxta formam, in scholis normalibus usitatam, Catechismum omnibus ibi explicabunt, ac saepius per hebdomadam scholam adeundo curam gerent, ut omnia debito ordine in ea procedant.

XIII. Conscientiam saepius expiatam et semper bonam habentes, nunquam detrectent, tempore contagionis, occasione obsidionis aut proelii animam pro ovibus ponere, prout veri boni pastores ponere tenentur, ac frequenter ad Deum orent, ut exercitus hostem vincat.

XIV. Vestitus sit decens, atque ab omni vanitate mundana alienus; Religiosi habitum sui ordinis gestare non erubescant, neque contenti sint aliquo fors vix videndo hujus indicio, sed vestes internae omnes sint nigrae, vel ordinis, cui adscripti sunt; nihil aliud ipsis licet, quam vestem superiorem aliam portare, quam tamen ipsam adhuc convenit coloris esse vel ordini suo proprii, vel valde saltem modesti.

XV. Denique ne, cum aliis praedicaverint, ipsi reprobi efficiantur, tota eorum vita sit sine suspicionis umbra, ita composita, ut mundanae licentiae sit penitus contraria; vocationis suae semper memores, ea, quae huic repugnant, sollicite caveant; victu, vitaque quotidiana, ac in privatis coloquiis tanta aliis modestia et aedificatione praelucere studeant, ut, quod verbis aedificant, moribus confirment, sicque aliquando uberes laboris sui fructus colligere mereantur [1]).

Fünftes Hauptstück.

Von den niederen Prälaten und den Rechten derselben.

§. 154.

Die verschiedenen Classen der niederen Prälaten.

Der Bischof hat kraft seiner Weihebefugnisse und Jurisdictionsrechte den Vorrang vor allen Geistlichen seiner Diöcese, und ist der eigentliche, hohe Prälat, Praelatus, der wie er an Gewalt Allen überlegen ist, so auch den Vorzug und Vorrang der Ehre vor Allen hat.

---

1) Leonhard a. a. O. §. 21. S. 44 ff.

Der Papst, der Inhaber des unbeschränkten Primates der Gerichtsbarkeit wie der Ehre in der ganzen Kirche [1]), kann aber auch Geistliche, die nicht Bischöfe sind, zu Prälaten erheben, indem er ihnen kraft eines besonderen Privilegiums entweder bischöfliche Jurisdictions- und Ehrenrechte, oder nur die Einen und die Anderen verleihet [2]). Diese Prälaten nennt man zum Unterschiede von den Bischöfen (Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Bischöfen), welche die hohen Prälaten, Praelati majores, der Kirche sind, niedere Prälaten, Praelati inferiores; und man unterscheidet füglich drei Classen oder Rangstufen derselben. In der ersten stehen jene Prälaten, welche eine der bischöflichen gleiche Jurisdiction und zugleich das Recht der Pontificalien besitzen, und zu denen die Praelati Nullius, die Ordensäbte und die Vorsteher (Pröpste oder Decane) der exemten Collegiatkirchen gehören; in der zweiten stehen jene Prälaten, die bloß quasibischöfliche Jurisdiction, wie die General- und Provincialvorsteher der religiösen Orden, haben; in der dritten jene, welchen nur der Gebrauch der Pontificalien — wie den Pröpsten der Collegiatkirchen, den Dignitären und hie und da auch den andern Canonikern der Cathedralkirchen — zusteht.

Es wird daher von den Jurisdictions- und Pontificalienrechten der Prälaten, und da die Prälatur am Apostolischen Stuhle, wie es die Würde desselben verlangt, besonders stark vertreten ist, schließlich von den Prälaten der Curie gehandelt.

I. Artikel: Die Jurisdictionsrechte der niederen Prälaten.

§. 155.

Jurisdiction eines Prälaten Nullius Dioecesis.

Unter den niederen Prälaten nehmen Jene die erste Stelle ein, welche active Regierungsgewalt über Klerus und Volk eines abgegränzten, zu keiner bischöflichen Diöcese gehörenden, Gebietes haben, welches vielmehr für sich gleichsam eine Diöcese constituirt, und welche daher Praelati Nullius Dioecesis, oder einfach Praelati Nullius genannt werden [3]).

Im weiten Umfange des Kaiserthums Oesterreich gibt es einen einzigen Prälaten dieser Art: den Erz-Abt des St. Martinsberges in

[1]) Concordat Art. II.

[2]) Jede nicht-bischöfliche Prälatur beruht nach hierarchischen Grundsätzen nur auf einem päpstlichen Privilegium; im Falle eines Streites muß also dasselbe aufgewiesen werden, und der Apostolische Stuhl läßt als Ersatzmittel für diesen Privilegiumsnachweis bloß den Beweis einer unfürdenklichen Gewohnheit gelten.

[3]) Benedictus XIV. de synodo l. II. c. 11. De Praelato inferiore. n. 4. E. c. I. 135.

Ungarn, Archi-Abbas montis Pannoniae[1]), dessen Jurisdictionsgebiet zwar im Umfange der Diöcese von Raab, Jaurinum, liegt, aber nicht zu ihr gehört[2]).

Ueber dieß sein kirchliches Territorium übt derselbe, mit Ausnahme der Befugnisse, welche an den bischöflichen Ordo geknüpft sind, die bischöfliche Gerichtsbarkeit im vollen Umfange, wie selbe §. 112—118, S. 244 ff. dargestellt wurde, jure ordinario aus, und er ist im wahren Sinne des Wortes Ordinarius seines Sprengels[3]); und es bedarf daher bloß folgender specieller Bestimmungen:

1. Derselbe hat das Privilegium der entscheidenden Stimme auf einer allgemeinen Kirchenversammlung[4]), wie auf der ungarischen Nationalsynode[5]) und auf dem Provincialconcil des von ihm gewählten Metropoliten[6]).

2. Das Recht, eine Diöcesansynode zu berufen, kommt aber demselben aus dem Titel seiner Quasidiöcese nicht zu; vielmehr ist er dazu nur berechtigt, wenn er nachzuweisen vermag, daß das Vorrecht der Berufung einer Diöcesansynode ihm ausdrücklich vom Apostolischen Stuhle gewährt worden und von diesem Privilegium durch seine Vorgänger auch in der That durch Abhaltung von Synoden Gebrauch gemacht worden sey[7]). Hat er aber auch nicht dieß genannte Privilegium, so ist er doch nicht verpflichtet, sich auf der Raaber oder sonst einer Diöcesansynode einzufinden[8]). — Von dem Rechte der Abhaltung einer Diöcesansynode hängt

3. das Recht ab, den Concurs zur Vornahme von Prüfungen für Besetzung von Pfarreien nach Bestimmung des Concils v. Trient Sess. XXIV. c. 18. de Ref. auszuschreiben[9]).

4. Er ist berechtigt, seinen untergebenen Regularen die Tonsur und die niedern Weihen zu ertheilen[10]), jedoch nur wenn er als Abt benedicirt ist; denn ein nichtbenedicirter Abt kann nur kraft eines spe-

---

[1]) Er erhielt den Titel eines Erzabtes, oder des Primas unter allen Aebten Ungarns vom P. Julius II. unter König Ladislaus II. Cherrier l. c. §. 234. p. 234.

[2]) S. oben S. 131. Note 1.

[3]) Benedictus XIV. de synodo dioec. l. supra c.

[4]) Siehe oben §. 60. 2. β. S. 122.

[5]) S. §. 62. S. 128. Der gegenwärtige Erzabt, Michael Rimely, wohnte daher auch den zu Wien 1849 und 1856 gehaltenen Conferenzen des österr. Episcopates bei.

[6]) S. §. 63. 3. e). S. 130 f.

[7]) S. C. C. in Iserniens. seu Nullius 11. Jan. 1687 et in Mileten. mense Decembri 1586. in Benedict. XIV. de syn. l. II. c. 11. n. 5. E. c. I. 136 s. S. §. 65. I. 4. S. 137.

[8]) Benedict. XIV. de syn. l. III. c. 1. n. 16. E. c. I. 169 s.

[9]) S. C. C. 26. Sept. 1615 in Bened. XIV. de syn. l. II. c. 11. n. 6. E. c. I. 137 s.

[10]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de Ref.

ciellen päpstlichen Privilegiums seinen ihm unterstehenden Ordensleuten die Tonsur und niedern Weihen geben [1]), so zwar daß die von einem nichtbenedicirten und dazu nichtprivilegirten Abte ertheilten Weihen ungültig sind [2]).

5. In Betreff weltlicher Personen seines Gebietes hat er schlechthin kein Weiherecht [3]), und ebenso wenig kann er daher den seiner Jurisdiction unterworfenen Weltleuten Dimissorien zum Empfang der Weihen ertheilen, indem das Recht, diese zu weihen, dem Diöcesanbischofe von Raab zusteht [4]); außer er wäre denn im Besitze eines besonderen ihn dazu berechtigenden, nach dem Concil von Trient ertheilten Privilegiums [5]).

6. Ueberdieß hat er kraft eines von König Stephan, dem Heiligen, Legaten des Apostolischen Stuhles, stammenden Privilegiums das Recht, sich von welchem Bischofe immer benediciren zu lassen, ritu episcopali in Pontificalibus zu celebriren, und seine Ordensleute von welchem Bischofe immer zu den höheren Weihen befördern zu lassen [6]).

§. 156.

Die Jurisdiction der anderen niederen Prälaten.

1. Die benedicirten Ordensäbte und die Ordensgenerale haben das Privilegium, mit entscheidender Stimme allgemeinen Concilien [7]), wie nicht minder einer Nationalsynode beizuwohnen [8]); zu dieser so wie zu einem Provincialconcil werden auch die Pröpste und Prälaten der Collegiatkirchen mit quasibischöflicher Gerichtsbarkeit berufen [9]); Ordensäbte werden aber zu einem Provincialconcil nur berufen, wenn Recht und Gewohnheit der

---

[1]) S. C. C. in Panormitana 16. Mart. 1647 (Thes. Res. VI. 173); in Wratislavien. 12. Febr. 1724 (Thes. Res. III. 19. 23 ss.); Benedict. XIV. de syn. l. c. n. 8. 9. E. c. I. 139 s.

[2]) S. C. C. in Catanien. 23. Nov. 1641, in Panormitana 16. Mart. 1647, in Lucana 16. Mart. 1726 in Bened. XIV. de syn. l. c. n. 13. E. c. I. 143 s.

[3]) Benedict. XIV. de syn. l. c. n. 14. E. c. I. 145.

[4]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de Ref.; S. C. C. in Nullius 3. Dec. 1718 et 21. Jan. 1719 (Thes. Res. I. 150); Benedict. XIV. de syn. l. c. n. 15. E. c. I. 145 ss.

[5]) Benedict. XIV. de syn. l. c. n. 16. E. c. I. 148 s.

[6]) Cherrier l. c. §. 234. p. 234.

[7]) S. §. 60. 2. β. S. 122; Benedict. XIV. de syn. l. XIII. c. 2. n. 5. E. c. III. 260.

[8]) S. §. 62. S. 128.

[9]) S. §. 63. 3. d) S. 130.

Provinz dafür spricht [1]); dagegen müssen zur Diöcesansynode die Ordensäbte wie Pröpste der Collegiatkirchen berufen werden [2]).

2. Die benedicirten Ordensäbte sind berechtigt, ihren untergebenen Ordensleuten die Tonsur und niedern Weihen zu ertheilen [3]).

3. Das Recht, die h. Gefäße und Altarsteine zu consecriren, kommt benedicirten Aebten nur kraft eines speciellen Indultes des Apostolischen Stuhles zu [4]), und das Privilegium derselben, die kirchlichen Paramente zu benediciren, ist auf den Gebrauch ihrer Klöster beschränkt [5]); und Ordensprälaten, welche nicht Praelati Nullius sind, pflegt das Indult, neugebaute Kirchen zu consecriren, nicht ertheilt zu werden [6]).

4. Zur Ertheilung und Verkündigung von Abläſſen bedürfen sie eines speciellen päpstlichen Indultes [7]).

5. Die Ordensgenerale haben bischöfliche Gerichtsbarkeit über alle Klöster und Glieder ihres ganzen Ordens, und die Ordensprovinciale dieselbe Gerichtsbarkeit über die Klöster und Glieder ihrer Ordensprovinz in foro interno et externo. Wie sie daher über dieselben Censuren verhängen und von denselben lossprechen können, so approbiren und jurisdictioniren sie auch unabhängig von den Bischöfen die Ordensbeichtväter für ihre Regularen [8]), und können sich daher auch Sünden reserviren [9]), deren Zahl jedoch P. Clemens VIII. kraft folgenden Decretes auf die darin genannten eilf Fälle beschränkt hat: Sanctissimus Dominus Noster jam pridem accurate perpendit, et re ipsa comperit, quod reservatio facultatis absolvendi Religiosos poenitentes a peccatis quibusdam gravioribus, nisi Superiores admodum prudenter ac moderate illa utantur, nonnullos infirmiores, qui interdum Superiori suo conscientiae maculas detegere formidant, adducere posset in aeternae damnationis periculum et spiritualis remedii desperationem. Quocirca ut huic malo Sanctitas Sua opportune provideret, decrevit, ut

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de Ref. S. §. 63. 3. f) S. 131.

[2]) S. §. 65. II. 2. 4. 5. S. 138.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de Ref. S. §. 155. 4. S. 362 f.

[4]) S. R. C. in Nullius Prov. Tarracon. 12. Aug. 1673 et in Tirasonen. 16. Maii 1744. S. R. C. Decreta authentica Ed. c. p. 2. n. 7.

[5]) S. R. C. in Cesenaten. 30. Jul. 1689, in Tiraconen 16. Maii 1744. I.bid. n. 8.

[6]) S. R. C. in Pragensi praetensi Indulti 31. Aug. 1715 bei Ferraris voc. Abbas n. 33.

[7]) S. R. C. 27. Sept. 1659. N. 12. Siehe unten §. 157. I. 12. S. 368.

[8]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 15. de Ref. steht nicht entgegen, indem es bloß von Beichtvätern für Weltleute, Saeculares, handelt. Decretum Clementis VIII. 26. Maii 1593, et S. C. C. 21. Sept. 1624 bei Ferraris voc. Approbatio artic. II. n. 1.

[9]) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poenitentia. S. §. 53. 8. S. 105.

nemo ex Regularium Superioribus peccatorum absolutiones sibi reservet, exceptis iis, quae sequuntur, aut omnibus aut eorum aliquot, prout subditorum utilitati expedire in Domino judicaverit. 1. Veneficia, Incantationes, sortilegia. 2. Apostasia a Religione, sive habitu dimisso, sive retento, quando eo pervenerit, ut extra septa monasterii seu conventus fiat egressio. 3. Nocturna et furtiva e monasterio seu conventu egressio etiam non animo apostatandi facta. 4. Proprietas contra votum paupertatis, quae sit peccatum mortale. 5. Juramentum falsum in judicio regulari seu legitimo. 6. Procuratio, auxilium, seu consilium ad abortum faciendum post animatum foetum, etiam effectu non secuto. 7. Falsificatio manus aut sigilli Officialium monasterii seu conventus. 8. Furtum de rebus monasterii seu conventus in ea quantitate, quae sit peccatum mortale. 9. Lapsus carnis opere consummatus. 10. Occisio aut vulneratio, seu gravis percussio cujuscunque personae. 11. Malitiosum impedimentum, aut retardatio, aut aperitio litterarum a Superioribus ad inferiores, et ab inferioribus ad Superiores. — Si quod aliud peccatum grave pro Religionis conservatione aut pro conscientiae puritate reservandum videtur, id non aliter fiat, quam Generalis Capituli in toto Ordine, aut Provincialis in Provincia, matura discussione et consensu; Superiores in singulis domibus deputent duos, tres aut plures Confessarios pro subditorum numero majori vel minori, qui a non reservatis eos absolvant, et quibus etiam reservatorum absolutio committatur, quando casus occurrerit. Datum Romae apud S. Petrum 26. Maii 1593.

Praefatum Decretum confirmavit Urbanus VIII. per Decretum S. C. C. die 21. Septembris 1624 addens, quod sequitur: Sanctitas Sua deinceps declaravit, ut si hujusmodi Regularium Confessariis casus alicujus reservati facultatem petentibus Superior dare noluerit, possint nihilominus Confessarii illa vice poenitentes Regulares, etiam non obtenta a Superiore facultate, absolvere [1]).

---

[1]) Ferraris voc. Praelatus Regularis n. 53 s. Weil Ordensprälaten das Decret P. Clemens VIII. dadurch zu eludiren suchten, daß sie behaupteten, es sey in demselben von Censuren keine Rede; daher sey ihnen auch die Befugniß nicht genommen, auf eine schwere im Clementinischen Decrete nicht enthaltene Sünde eine Censur zu verhängen, und die Absolution dieser könnten sie sich vorbehalten: so wurde diese Behauptung von der S. Congreg. Episcoporum et Regularium durch folgende Erklärung vom 7. Juli 1617 verworfen: Cum a nonnullis Regularibus dubitaretur, an in decreto felic. record. Clementis Papae VIII. anno 1593. 26. Maii, supra qualitate casuum, ab eorumdem Regularium Superioribus reservandorum edito censurae etiam comprehenderentur, ita ut iisdem Superioribus absque Capituli Generalis aut Provincialis consensu, aliquibus peccatis in decreto hujusmodi non contentis excommunicationem annectere ejusdemque absolutionem sibi reservare liceat:

II. Artikel: Das Pontificalienrecht der niederen Prälaten.

§. 157.

Das Pontificalienrecht der Ordensprälaten.

Da der Gebrauch der Pontificalien de jure ausschließlich den Bischöfen zusteht und auf die Sprengel derselben beschränkt ist [1], so ergibt sich daraus, daß derselbe den niederen Prälaten nur kraft eines päpstlichen Privilegs gestattet werden könne [2], und daß der Apostolische Stuhl bei Verleihung eines solchen Indultes, um das Ansehen der bischöflichen Würde zu wahren und die Privilegirten den Selbstberechtigten nicht gleichzustellen, den Gebrauch der Pontificalien an gewisse Beschränkungen binden müsse. Also ist auch

I. in Betreff besonders der Ordensprälaten geschehen — kraft des folgenden von Papst Alexander VII. bestätigten Decretes der h. Ritus-Congregation vom 27. September 1659, welches seinem ganzen Wortlaute nach also lautet:

Sacrorum Rituum Congregatio tollendis ac eliminandis circa ecclesiasticos ritus, qui irrepserunt, abusibus sedulo intenta, post Episcoporum Caeremoniale evulgatum (quo quidquid ad ipsos in Sac. Caeremoniis pertinet abunde praescripsit), idem quoad inferiores Praelatos, qui Pontificalium usu fruuntur, praestandum curare necessarium existimavit, ut excessus aboleantur, uniformisque inducatur Sacrorum Ritus in omnibus, eo praesertim tempore, quo privilegia ipsi perperam interpretantes ostendentesque, parum obsequi student decretis pluries ab eadem Sac. Conc. hac in remet evulgatis, aut ipsa ignorare praetendunt. Quamobrem omnia simul, ut unico conspiciantur obtutu, colligere perque capita digerere constituit, quo facilius observentur.

1. Super Altari, in quo sacra erunt facturi, septimum nequaquam apponant candelabrum.

Sacra Congregatio Cardinalium, negotiis Regularium praepositorum, Illustrissimo Bandino referente, censuras in supradicto decreto comprehendi censuit. Benedict. XIV. de syn. l. V. c. 5. n. 5. E. c. I. 343.

[1]) S. §. 111. II. S. 243.

[2]) Ne Praelati Episcopis inferiores sacra pontificali ritu in posterum agant, nisi ejusmodi speciale privilegium ab eadem Sancta Sede obtinuerint. Breve vom 5. Nov. 1855. Coder S. 53.

2. Cathedram, seu fixam sedem et permanentem in eorum Ecclesiis ne detineant, sed tribus ipsis diebus, quibus ex antiquis decretis tantummodo pontificaliter celebrare est iis permissum, mobili sede seu cathedra utantur, quam nihilominus simplici serico panno coloris festivitati congruentis obducere poterunt, non auro contexto, aut phrygio sive basilico opere exornato.

3. Baldachinum adhibere supra sedem poterunt non pretiosum, aut aureum, sed simplex, et eo, quod Altari superimponitur, materia et opere inferius. Ad ipsum autem per Duos tantum gradus in presbyterii superficie stratos ascendatur.

4. Non abacum alium praeter parvam mensam, et in cornu Epistolae parare faciant, in qua duo candelabra cum candelis, nec non Mitra, Calix, Missale, Thuribulum, Navicula, et reliqua ad celebrationem necessaria collocentur. Prope vero mensam eamdem parieti haerens Baculus pastoralis aptetur.

5. Dies vero, quibus solemniter ipsis celebrare conceditur, sint de praecepto festivi, vel alii, in quibus ipsis pontificaliter celebrare festivitatis ratio exigat, nempe Patroni loci, Fundatoris Ordinis, Tituli et Dedicationis Ecclesiae. Abstineant autem ab hujusmodi Pontificalium usu in officiis et missis Defunctorum quocunque die, etiam festivo et de praecepto.

6. Ad Ecclesiam accedentes, licet pontificaliter Divina peracturi, iisdemque absolutis, ab Altari recessuri, a suis Canonicis vel Monachis (ut mos est Episcoporum) ne associari se sinant.

7. Praeter duos Sacrificii Ministros, Diaconum nempe Evangelii, et Subdiaconum Epistolae, duo alii tantum Diaconi cum Dalmaticis, et unicus Presbyter cum Pluviali iis assistant. Duo insuper Capellani, qui de Mitra et Baculo, ac totidem Acolythi pro candelabris inserviant; praeterea sex alii Canonici vel Monachi, duo scilicet Pluvialibus, duo Planetis, totidemque Tunicellis induti divinis hujusmodi interesse valeant; qui tamen non in sedibus seu stallis choralibus, sed in scamnis absque postergalibus panno viridi laneo coopertis, situ congruo accomodatis, moxque illinc removendis, consideant.

8. Mitram pretiosam, nisi illis expresse a S. Sede indultam, non adhibeant. Sub Mitra pileolum nigri tantum coloris induant. Baculum pastoralem albo velo appenso deferant; ab iisque, et aliis Pontificalibus, etiam de Ordinariorum licentia, extra ecclesias sibi subjectas prorsus abstineant, et neque in processionibus, quae ab eorum ecclesiis per vias extra ambitum vel parochiam ducuntur, Insigniis praedictis utantur vel penes se perferri faciant.

9. Regulares Rocchettum non deferant, nisi ex tali ordine fuerint, cui indumentum hujusmodi competat.

10. Invitati ad Ecclesiam exemptam, nec in illa Pontificalibus uti valeant; nec ii, qui non fuerint Abbates perpetui vel benedicti, in propriis Ecclesiis uti possunt privilegio perpetuis Abbatibus vel alias benedictis indulto.

11. Sacras vestes ex Altari non sumant, nisi pontificaliter Divinis vacaturi.

12. Indulgentias impertiri vel publicare non audeant absque expresso Sanctae Sedis indulto.

13. Pontificales benedictiones cum trina Crucis productione in Missis tantum Pontificalibus nec non Vesperis et matutinis pontificaliter itidem celebratis licere sibi tantum meminerint. Privatim vero populis, quamvis pleno jure subjectis, nisi expresse ipsis permissum fuerit, etiam Pontificalibus induti per Ecclesiam incedentes benedicere non praesumant.

14. Praesente Episcopo sine speciali Sedis Apostolicae permissu etiam pontificaliter celebrantes a benedictioribus cessent.

15. Si Episcopus aderit, ipsius sedes in cornu Evangelii uno saltem gradu eminentior abbatiali est erigenda, haecque altero gradu humilior, ut dictum est, in cornu Epistolae collocetur. A latere Episcopi Canonici cathedralis, prope Abbatem Canonici vel Monachi monasterii et abbatialis ecclesiae consideant. Confessionem cum celebrante Episcopus faciat, isque thus thuribulo imponat, Evangeliorum textum osculetur, et populo, solemniter (quamvis Abbas ipse pontificaliter celebret) benedicat. Episcopus praeterea trino ductu, et immediate Canonici cathedralis duplici, moxque Abbas (nisi celebret) pariter duplici, ac subinde Canonici vel Monachi abbatialis ecclesiae unico tantum ductu thurificentur.

16. Abstineant tamen Episcopi, ubi consuetudo contraria non viget, a frequenti hujusmodi accessu ad Ecclesias exemptas in similibus actibus, ut liberius Abbates valeant suis uti privilegiis.

17. In Ordinationibus Canonicorum, Clericorum, Monachorum, nec non in vestitionibus Monialium et emissione Professionis earumdem, etiam pleno sibi jure subjectarum, in benedictionibus sacrae Supellectilis, caeterisque actibus (Missarum, Vesperarum et Matutinorum solemniis ter tantum in anno, ut praefetur, exceptis) neque in Ecclesiis, Oratoriis, aliisque locis tam publicis quam privatis, quantumvis exemptis, eisdemque Abbatibus pleno jure subjectis, Mitram, Baculum et quaevis alia Pontificalia insignia, nisi de expressa Sedis Apostolicae concessione, adhibeant.

18. Ecclesiasticam Supellectilem pro servitio dumtaxat suarum Ecclesiarum vel Monasteriorum benedicant.

19. Reliqua Pontificalia extra loca ipsis Abbatibus subjecta, vel pro servitio alienae Ecclesiae, aut in subditos pariter alienos, etiam de licen-

tia Ordinoriorum, exercere non valeant, puta Campanarum benedictiones, Calicum et similium, in quibus sacra adhibetur unctio, nec non Minorum Ordinum collationes.

20. Concionatoribus, qui eorum subditis Verbum Dei praedicandi onus acceperint, benedictionem elargiri non praesumant, sed Episcopis, quibus hujusmodi Jus privative competit, omnino dimittant.

21. In Missis privatis quoad indumenta, caeremonias, ministros, Altaris ornatum et benedictionis largitionem a simplici Sacerdote non discrepent; ac proinde sacras vestes induant in Sacristia, neque utantur Cruce pectorali, unico sint contenti ministro, aquam cum pelvi et urceolo argenteis sibi ministrari non sinant, duasque tantum candelas super Altari adhibeant.

His autem Sanctissimo relatis et in Congregatione Sacrorum Rituum ordinaria habita coram Sanctitate Sua per Eminentiss. et Reverendiss. D. Cardinalem Brancaccium accurate perlectis, mature discussis, Sanctitas Sua ea approbavit, et pro omnimoda eorumdem observatione typis mandavit imprimi, ad valvas affigi et publicari, ut elapso termino sex mensium a die publicationis eorumdem, omnes et singulos usu Pontificalium gaudentes, tum Saeculares tum Regulares, quantumvis exemptos et speciali expressione indigentes, afficiant et arctent, acsi omnibus et singulis eadem exhibita, vel personaliter praesentata, intimata seu notificata fuissent. Indulsitque praeterea locorum Ordinariis, ut auctoritate Sedis Apostolicae possint, imo debeant, praefatos, etiam per censuras, compellere.

Cumque nonnulli ex dictis Abbatibus et Praelatis proprium habere possint territorium juraque Episcopalia, nullisque subdantur Episcopis, qui eos coercere, si excesserint, valeant, eo casu a Sedis Apostolicae Nunciis, si aderint, sin minus, ab Archiepiscopis, in quorum Provinciis, vel ab Episcopis Romano tantum Pontifici subjectis, intra vel prope quorum Dioecesis limites eorum Ecclesiae vel Monasteria sita fuerint, tamquam a Sancta Sede Delegatis, ad hujusmodi Decretorum observationem praedicti omnino cogantur. Die 27. Septembris 1659. J. Episcopus Sabinen. Card. Sacchettus. Franciscus Maria Phebaeus Sac. Rit. Congr. Secr.

II. An die sehr sorgfältige Beobachtung der Bestimmungen dieses Decretes sind die Ordensäbte Oesterreichs durch Seine Heiligkeit Pius IX. gewiesen worden [1]; der zu Wien 1856 versammelte Episcopat hat aber unterm 16. Juni an Seine Heiligkeit die Bitte um Milderung mehrerer Bestimmungen jenes Decretes gerichtet [2].

[1] Breve vom 5. Nov. 1855. Codex S. 53.

[2] Die in Folge dessen in Aussicht stehende Resolution des Apostolischen Stuhles wird nachträglich mitgetheilt werden.

§. 158.

Das Pontificalienrecht der weltgeistlichen Prälaten.

I. In gleicher Weise, wie das den Ordensprälaten zustehende Privilegium des Gebrauchs der Pontificalien durch das von P. Alexander VII. bestätigte Decret der h. Ritus-Congregation vom 27. September 1659 genau bestimmt wurde, ist auch das den Dignitären und Canonikern verliehene Pontificalienprivileg durch Decret derselben h. Congregation vom 27. August 1822 auf das Genaueste erklärt worden, dessen Wortlaut folgender ist:

Ex Romanorum Pontificum indulgentia certa quaedam illustria honoris insignia collegiis Canonicorum vel a priscis temporibus adtribui consuevere, quibus et ordinis majestas commendaretur magis, et ipsa sacrorum procuratio splendidiori apparatu ad populorum animos in divinae rei venerationem impensius comparandos effulgeret. Ast cum ea sit rerum humanarum conditio, ut quae providentissime constituta primum fuere, pravo deinceps usu, atque a concedentium voluntate plane absono infeliciter pervertantur, id et de canonicalibus privilegiis ut plurimum contingere, graves undique invalescunt querelae hominum et auctoritate et sapientia praestantium. Nedum enim modus pontificio diplomate praestitutus interdum violari conspicitur, sed id crebro honoris ac privilegii usurpari, nulla habita locorum, actuum personarumque ratione, quod vix primoribus ex ecclesiastica hierarchia datum dignoscitur.

Tanto huic malo convellendo haud semel adlaboravit S. R. Congregatio, quae ad rectam rerum sacrarum actionem ordinandam est praeposita: atque idcirco, quod praecipuum abusuum id genus caput est, privilegium pontificalium collegiis Canonicorum insignioribus liberaliter collatum statis quibusdam conditionibus moderandum curavit praesertim in Panormitana die 22. Aprilis 1684, et in Urbinatensi die 29. Januarii 1752.

Novis tamen et deterioribus adhuc percrebescentibus adversus haec instituta consuetudinibus, nonnullisque dubiis nuper delatis super usu pontificalium in metropolitana ecclesia Barensi placuit SSmo. Domino Nostro Pio PP. VII. rem universam iidem sacrae Congregationi discutiendam demandare, quae, exquisita prius sententia S. Congregationis Caeremonialis Secretarii, itemque Sedis Apostolicae caeremoniarum Magistri, cunctisque rationum momentis accurate diligenterque perpensis, edendum censuit decretum, quo pontificalium privilegia declarentur, certibusque legibus ad ritualium praescriptionum normam coerceantur. Ejus porro Decreti articuli sunt, qui sequuntur.

1. Sacra peragere ritu pontificali de jure inhaeret duntaxat episcopali dignitati.

2. Praelati Episcopo inferiores pontificaliter celebrant ex privilegio, sed ornatu moderatiori, statutis tantum diebus in propriis ecclesiis ab episcopali jurisdictione exemptis, et tenentur in reliquis omnibus adamussim servare generalia decreta Alexandri VII., a Benedicto XIV. confirmata.

3. In ecclesiis non exemptis vetantur iidem pontificalia exercere, etiamsi intercedat expressa Ordinarii loci licentia.

4. Dignitates, Canonici, rectores ecclesiarum quocumque nomine insignium prohibentur ritus et caeremonias pro Episcopis et Praelatis inferioribus designatas in sacris peragendis adhibere, aut ornatum aliquem pontificalem induere, absque speciali Apostolicae Sedis privilegio.

5. Quodcunque privilegium ad augendum insignium quarundam ecclesiarum splendorem ab Apostolica Sede dignitatibus, canonicis, rectoribus, aut alio quocunque nomine nuncupatis concessum, utpote laesivum dignitati episcopali, de jure strictissime est interpretandum. Quamobrem nil aliud concessum intelligendum est, nisi illud, quod est speciatim expressum, neque ex indulto uno alterove privilegio trahi potest consequentia ad alia, quae singillatim descripta non fuerint.

6. Nec tamen, posito privilegio, omnia omnibus aeque competunt, sed discrimine est opus inter celebrantem et assistentes cum insigniis pontificalibus.

7. Nam celebranti quaedam competere possunt pontificalia insignia, non item assistentibus, dum dignitates, canonici, rectores etc. sacra sumere debent indumenta.

8. Sub generico ornamentorum pontificalium nomine, quae ex privilegio Apostolica Sedes insignioribus capitulis quandoque concedit, intelliguntur dumtaxat, ex pluries decisis a S. Congregatione, caligae, sandalia, nec auro, nec argento ornata, sericae item chirothecae, dalmatica, tunicella, annulus cum unica gemma, crux pectoralis sine gemma, mitra simplex ex tela alba cum sericis laciniis rubei coloris.

9. Hisce omnibus uti poterit solummodo dignitas, canonicus, aut rector solemniter celebrans, nisi forte privilegium non omnia haec, sed aliqua dumtaxat insignia permittat.

10. Qui vero in missa solemni diaconum et subdiaconum agunt, etiamsi sint dignitates, canonici etc. nec mitram, nec ullum aliud pontificale indumentum, nec palmatoriam, si illius privilegio polleant, ad Evangelium et ad Epistolam adhibere poterunt.

11. Dignitatibus, canonicis, rectoribus etc. missam cum insigniis pontificalibus solemniter celebrare liceat iis dumtaxat diebus, in quibus

celebrant vice Episcopi absentis, vel impediti vel vita functi, aut in quibus Episcopus assistit vel assistere deberet cum pluviali et mitra. In reliquis diebus, etiamsi solemnibus, celebrent more solito.

12. In ecclesiis civitatis et dioecesis cum insigniis pontificalibus celebrare ipsis non liceat, nisi in majoribus solemnitatibus, assentiente Episcopo, et assistente Capitulo.

13. Nunquam vero iisdem utantur in missis pro defunctis, licet Episcopus assistat cum pluviali et mitra, sed celebrent more solito.

14. Si dignitas vel canonicus etc. ab Episcopo designetur pro admittenda aliqua puella ad religiosum habitum, vel novitia, expleto tyrocinio, ad solemnem professionem, pontificalibus insigniis uti nequeat, nisi de expressa Episcopi licentia; qua obtenta iis tantummodo utatur, quae actioni conveniunt.

15. Cum pontificalibus indumentis celebrans nec faldistorio uti potest, sed sedere debet in scamno cooperto tapete vel panno coloris, qui officio diei respondeat.

16. Nequit praeterea tam in solemni quam in missa privata sacras vestes sumere ex altari, uti canone, palmatoria, presbytero assistente, salutare populum cum V. Pax vobis loco V. Dominus vobiscum, aut trinam dare benedictionem post missam, vel cum Sacramento, et siquae sunt alia, quae solis competunt de jure Episcopis, et ex privilegio Praelatis inferioribus, dum his pontificalia peragere statis diebus concessum est.

17. Dignitates, canonici, rectores etc. quando parati assistunt Episcopo pontificaliter celebranti, mitram solummodo adhibere possunt, quam pariter deferre poterunt sacris indumentis, videlicet pluviali vel casula, vel dalmatica amicti in processionibus ss. Corporis Christi, benedictionibus candelarum, cinerum, palmarum, etiamsi has functiones peragat dignitas vel canonicus loco et vice Episcopi absentis, impediti aut vita functi.

18. Assistentes Episcopo tam in altari, quam in cathedra quando ministrant, vel cum eo operantur, stare debent detectis capitibus.

19. Solemniter celebrantes, dum Episcopus sacra assumit indumenta aut solium ascendit, stent sine mitra.

20. Non liceat iis uti pulvino sub genubus, Episcopo praesertim assistente.

21. Non adhibeatur acolythus ad tenendam mitram cum oloserico velo e collo pendente, nisi pro dignitate, canonico, rectore etc. solemniter celebrante, vel Sacramentum in processionibus deferente.

22. Dignitates, canonici, rectores in processione SSmi Corporis Christi sacris indumentis amicti mitram manu deferant, nec eadem caput operiant.

23. Praeterea reliqua omnia, quae non sunt in privilegio expressa, ut vetita censeri debent.

24. In missis privatis quoad indumenta, caeremonias, ministros, altaris ornatum a simplicibus sacerdotibus non differant; sumant proinde sacras vestes in secretario, non utantur cruce pectorali, unico ministro contenti sint, non sibi velint aquam ministrari cum pelvi et urceolo, et duae tantum candelae luceant in altari.

25. Defuncti nequeunt in loculo efferri, nec tumulari cum mitra.

26. In eorumdem funeribus sui anniversariis super tumulo erigi solit o non apponatur mitra.

27. In insigniis seu stemmatibus familiae mitra non apponatur, nisi solo in casu, quo expresse concessum sit in literis apostolicis.

28. Quod si super praemissis aliquod exoriatur dubium, hoc ad S. Congregationem deferatur, quod pro qualitate dubii providebit.

Si quae vero capitula amplioribus ac praeter hujusce decreti instituta privilegiis se aucta fuisse arbitrentur, peculiaria haec jura in S. Congregationem perpendenda deducant, ut, quod e canonicarum sanctionum praescripto visum fuerit, opportune decernatur.

II. Papst Pius VII. hat dieses Decret durch Bulle »Decet Romanos Pontifices« vom 4. Juli 1823 bestätigt, und Allen, die es angeht, die genaueste Befolgung desselben geboten [1]), und seine Heiligkeit P. Pius IX. insbesondere die Prälaten Oesterreichs an die sorgfältige Beobachtung dieser Bestimmungen gewiesen [2]); die Wiener bischöfliche Conferenz hat aber unterm 16. Juni 1856 an Seine Heiligkeit die Bitte um mehrere den bestehenden Verhältnissen entsprechende Modificationen dieses Decretes gerichtet.

---

[1]) §. 4 der genannten Bulle: Hoc porro decretum, ac rationum momenta, caeterasque Sanctae Sedis praescriptiones, quibus illud fulcitur, diligenter consideravimus, cumque experientia edoceamur ex minus recto privilegiorum hujusmodi usu plura incommoda redundare, ac praesertim haud parum detrahi splendori episcopalis dignitatis, quam satim ubique ac tectam Nostri est muneris protueri, idem decretum ut illius dispositio firmius subsistat, atque accuratius observetur ab omnibus, auctoritate Apostolica tenore praesentium adprobamus et confirmamus, eique perpetuae inviolabilisque firmitatis robur, vim et efficaciam adjicimus, illudque ab iis omnibus et singulis, ad quos spectat et quomodolibet spectabit infuturum, firmiter et inviolabiliter observari et adimpleri, nec ab illius observantia et adimplemento ullo unquam tempore recedi debere mandamus. Bullar, Contin. Tom. XV. p. 620.

[2]) Brev. v. 5. Nov. 1855. Codex S. 53.

III. Artikel: Von den Prälaten der Curie.

§. 159.

Verschiedene Classen derselben.

Wenn man unter der römischen Curie den Complex aller dem Papste umgebenden Personen versteht, welche derselbe an seinem Primate der Gerichtsbarkeit wie der Ehre theilnehmen läßt, so ergibt sich daraus, daß ein bedeutendes Element der Curie die Prälaten sind, welche entweder vom Papste zum Behufe der Ausübung seines höchsten Kirchenregiments mit Aemtern und der ihnen entsprechenden Jurisdiction betraut und in Folge dessen auch durch äußeren Ehrenvorrang ausgezeichnet sind, oder die bloß ohne Amt mit äußern Ehren bekleidet werden. Die Erstern nennt man eigentliche, die Letztern Ehrenprälaten[1]).

A. Die eigentlichen Prälaten kommen entweder einzeln oder als Collegien in Betracht.

I. In ersterer Beziehung gehören zu den Prälaten der Curie vorzüglich folgende:

1. Die in Rom residirenden Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe; so wie die an der Curie anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe, welche Assistenten am Throne Seiner Heiligkeit sind (Solio pontificio assistentes, gli Arcivescovi e Vescovi Assistenti al Soglio).

2. Die Prälaten mit dem Recht der Pflocken (Prelati di fiocchetti), nämlich der Vicekämmerer der h. röm. Kirche (Il Vice-Camerlengo di S. Romana Chiesa), der Gouverneur (Governatore) von Rom, der Auditor der apostolischen Kammer (L'Uditore della Rev. Camera Apostolica), der Schatzmeister der apost. Kammer (Il Tesoriere della Rev. Cam. Apost.), der Majordomus des päpstlichen Palastes (des Vatican und Quirinal — (Il Maggiordomo di Sua Santita)[2]) und der Stellvertreter des Generalvicars (Vicegerente dell' Emmo Vicario).

---

[1]) Bangen, die römische Curie. Münster 1854. §. 25. 26. S. 46 ff.

[2]) Das Ceremoniale der Prälaten (Decreta S. Cong. Caeremonialis habitae die 22. Nov. 1742 super Dominorum Praelatorum Ceraemoniali) sagt von ihren Vorrechten: Rocchettum per Urben gestare unice ex Summorum Pontificum munificentia unacum lemniscis (fiochi, Pflocken) nigris ad equos proprii currus appensis praecipuorum suorum officiorum ratione ac praestantia permissum sit almae Urbis Gubernatori, Vice-Camerario, Generalibus Rev. Camerae Apostolicae Auditori ac Thesaurario, nec non utriusque Sac. Palatii Apostolici Praefecto (Bangen a. a. O. S. 464.). Der Majordomus ist Vorsteher und ordentlicher Richter des

3. Der Kammer-Meister — Maestro di Camera[1] —, die Secretäre der Cardinals-Congregationen, der Commissär und Assessor der Inquisition, der Regens der apostolischen Canzlei und der Regens der apostolischen Pönitentiarie, der Promotor fidei und der Magister S. Palatii[2]).

II. Die Collegien der eigentlichen Prälaten sind:

1. das Collegium der apostolischen Protonotare, Collegio de Protonotari Apostolici, an dessen Spitze der Decano steht[3]);

2. das Collegium der Kammer-Kleriker, Chierici di Camera, an dessen Spitze ebenfalls der Decano als Presidente degli Archivi steht[4]);

3. das Collegium der Auditoren der Rota, Prelati Uditori, mit dem Decano an der Spitze[5]);

4. das Collegium der Votanten bei der Signatur der Justiz, Votanti della Signatura di Giustizia, an deren Spitze wieder der Decano steht[6]); und

5. das Collegium der Ponenten der Consulta, Prelati Ponenti della Consulta mit dem Presidente del Tribunale und einem Decano, Vice-Presidente del secondo turno, an der Spitze[7]).

B. In der Mitte zwischen den eigentlichen und Ehrenprälaten stehen die vier Prelati di Mantelletone, von der Form ihrer Kleidung so genannt[8]), nämlich der Advocat der Armen, Avvocato de' Poveri, der Generaladvocat des Fiscus und der apostolischen Kammer, Avvocato Generale del Fisco e della R. C. A., der Generalprocurator des Fiscus Procuratore Generale del Fisco e della R. C. A., und der Generalcommissär der apostolischen Kammer, Commissario Generale della R. C. A.[9]).

C. Die Ehrenprälaten der Curie, mit deren Würde entweder ein Amt verbunden ist oder nicht, sind und zwar:

---

gesammten Personals des päpstlichen Palastes. Er leitet auch die Ordnung der privaten und feierlichen Audienzen. Bangen a. a. O. S. 54.

[1]) Er ist Vorsteher der päpstlichen Kämmerer, aber als solcher dem Maggiordomo untergeordnet, und gehört zur Famiglia Pontificia. S. Notizie (vulgo Cracas) per l'Anno 1857. Roma tipogr. della R. C. Apostol. p. 306.

[2]) Der Maestro del Sacro Palazzo Apostolico, der stets aus dem Predigerorden ist, gehört ebenfalls zur Famiglia Pontificia. Notizie ibid.

[3]) Notizie l. c. p. 297.

[4]) Ibid. p. 260.

[5]) Ibid. p. 259.

[6]) Ibid. p. 262.

[7]) Ibid. p. 248.

[8]) Bangen a. a. O. S. 55.

[9]) Notizie l. c. p. 261.

I. Die Aemter Bekleidenden: 1. die assistentirenden Bischöfe beim päpstlichen Throne, denen ihre Assistentenwürde das Recht gibt, bei ihrer Anwesenheit in Rom an den feierlichen gottesdienstlichen Functionen des Papstes sich mitwirkend zu betheiligen, und zwar in der unmittelbarsten Umgebung des Papstes, an seinem Throne, im bischöflichen Ornat mit Pluviale und Mitra, oder wenn der Papst dem Gottesdienste nur anwohnt, mit der Cappa [1]).

2. Die geheimen Kämmerer oder Kammerherren Seiner Heiligkeit (Camerieri Segreti di Sua Santita), nämlich: der Almosenier des Papstes, Elemosiniere Segreto, der Secretär der Breven an die Fürsten, Segretario de' Brevi ai Principi, der Substitut des Staatssecretärs und Secretär der Ziffern, Sostituto della Segretaria di Stato, e Segretario della Cifra, der Subdatar, Sotto-Datario, der Secretär der lateinischen Briefe, Segretario delle lettere latine, und die vier dienstthuenden Kammerherrn, deren Erster Coppiere, der Zweite Segretario d'Ambasciata und der Dritte Guarderoba ist [2]).

3. Die zur apostolischen Canzlei gehörenden Abbreviatoren der größeren Präsidenz, Prelati Abbreviatori del Parco Maggiore, welche ein Collegium mit einem Decano bilden [3]), die Ceremonien-Meister, I Maestri delle Ceremonie, die dienstthuenden geheimen Capläne Seiner Heiligkeit, I Cappellani Segreti di Sua Santita' [4]).

II. Die Ehrenprälaten ohne Amt sind: die Hausprälaten Seiner Heiligkeit, Prelati domestici di Sua Santita', die nicht participirenden Referendare beider Signaturen, Prelati Referendari zum Unterschiede von den Votanti, die nichtparticipirenden Protonotare, Prelati Protonotari Apostolici Soprannumerari non Partecipanti, die supranumerären geheimen Kammerherrn, Camerieri Segreti Soprannumerari, die supranumerären Ceremonienmeister, die Ehrenkämmerer mit violettem Kleid, Camerieri d'Onore in Abito Paonazzo, die Ehrenkämmerer außer Rom, Cameriere d'Onore extra Urbem, die geheimen Ehrencapläne, Cappellani Segreti d'Onore, und die Ehrencapläne außer Rom, Cappellani d'Onore extra Urbem [5]).

---

[1]) Bangen a. a. O. S. 56.

[2]) Notizie l. c. p. 306 s. Sie gehören alle zur Famiglia Pontificia.

[3]) Ibid. p. 255.

[4]) Ibid. p. 326. An der Spitze derselben stehen der Caudatario und Crocifero.

[5]) Ibid. p. 262. 298. 311. 319. 322. 327. Hausprälaten Seiner Heiligkeit sind zugleich alle assistirenden Bischöfe, und sie wie alle dienstthuenden und Ehren-Kämmerer und Capläne gehören zur Famiglia Pontificia.

§. 160.

Stufen und Rangordnung derselben.

Die eigentliche nicht minder als die Ehrenprälatur hat ihre verschiedenen Grade, nach welchen die Präeminenz in Titel, Kleidung, sonstigen Insignien und der Vortritt bemessen wird.

1. Die niedern Prälaten führen den Titel Illustrissimus et Reverendissimus, und heißen im Curialstyl Monsignori, zum Unterschiede von den Nichtprälaten, die Signori genannt werden.

2. Die allgemeine auszeichnende Farbe der Prälatenkleidung ist die violette; die Form der Kleidung wie die größere oder geringere Anwendung des Violetten ist nach den Graden der Prälatur verschieden. Allen eigentlichen Prälaten der Curie ist nebst dem Gebrauch des violetten Schultermantels, Mantelletta, auch der des Rochetts gestattet, bei gottesdienstlichen und andern feierlichen Gelegenheiten nach Vorschrift des Caeremoniale Dominorum Praelatorum.

3. Die eigentlichen Prälaten haben als Insignien in dem Wappen und im Siegel den Prälatenhut mit herabhängenden Pflocken, deren Zahl sich nach ihrem Grade richtet[1]).

4. Die Rangordnung des kirchlichen Vortritts ist nach dem Reglement der päpstlichen Capelle folgende: Ihre Eminenzen die Cardinäle, die Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, die kleinern Patriarchen nach der Ordnung ihrer Erwählung, die assistirenden Erzbischöfe und Bischöfe nach Ordnung ihrer Wahl, der Vicekämmerling der h. röm. Kirche, der Auditor der A. Kammer, der Schatzmeister derselben, der Maggiordomo Sr. Heiligkeit, der Principe Assistente al Soglio Onorario, die Erzbischöfe und Bischöfe nach Ordnung ihrer Wahl, das Collegium der A. Protonotare, die nicht participirenden Protonotare, der Archimandrit von Messina, der Commendatore di S. Spirito, der Regens der Canzlei, die Generaläbte der Mönchsorden, die Generale und Generalvicare der Mendicantenorden, die Auditoren der h. Rota, der Maestro des päpstlichen Palastes, die Kammerkleriker, die Votanten der Signatur, die Abbreviatoren der größern Präsidenz, die Ceremonienmeister, die geheimen Kämmerer Sr. Heiligkeit und die geheimen Ehrenkämmerer, die Consistorialadvocaten, die geheimen und Ehrencapläne Sr. Heiligkeit[2]).

---

[1]) S. Bangen a. a. O. S. 49.

[2]) Notizie l. c. p. 277 ss.

§. 161.

Die participirenden apostolischen Protonotare und ihre Privilegien.

Unter den eigentlichen Prälaten der Curie nimmt in der kirchlichen Rangordnung unmittelbar nach den Erzbischöfen und Bischöfen die erste Stelle das Collegium der apostolischen Protonotare, Protonotarii Apostolici de numero participantium vulgo appellati, ein. Dieselben stammen aus den ersten Zeiten der römischen Kirche, wo in den sieben Stadtvierteln Roms eben so viel Notare zur Abfassung der Martyracten bestellt wurden, die später ob ihres ausgezeichneten Amtes Protonotare genannt und mit vielen ansehnlichen Privilegien ausgerüstet wurden.

P. Sixtus V. vermehrte die Zahl derselben auf zwölf [1]) und er erweiterte die Privilegien derselben bedeutend [2]); P. Gregor XVI. führte aber das Collegium auf die ursprüngliche Siebenzahl zurück [3]), und P. Pius IX. modificirte einzelne den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende Vorrechte derselben, während er andere aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt gänzlich unterdrückte [4]).

I. Die entweder gänzlich aufgehobenen oder beschränkten Privilegien der participirenden Protonotare sind folgende:

1. Das Privileg, den Doctorsgrad zu verleihen, ist für die Medicin und Philosophie gänzlich aufgehoben; die Verleihung des Doctorates der Theologie, der beiden Rechte, oder bloß des canonischen Rechtes ist jährlich auf vier in Rom anwesende Personen beschränkt, über welche, wenn sie als Candidaten auftreten, vorläufig an den Papst berichtet werden muß. Die streng nach Vorschrift der Constitution P. Leo XII. »Quod divina sapientia« vorzunehmende Prüfung der Candidaten muß von wenigstens 5 Gliedern des Collegs abgehalten werden, an deren Stelle im Verhinderungsfalle Professoren des römischen Archigymnasiums treten. Ueber jede vorgenommene Promotion muß innerhalb eines Monats eine Note ans Stadtarchiv gefertigt und jährlich an die Studien-Congregation berichtet werden.

---

[1]) Durch die Bulle „Romanus Pontifix" vom 16. Nov. 1585. Bullar ed. Luxemb. 1727. II. 544.

[2]) Kraft Bulle „Laudabilis" vom 5. Febr. 1586. Ibid. p. 545 s.

[3]) Durch Constitution vom 8. Febr. 1838.

[4]) Constitution „Quamvis peculiares" vom 9. Febr. 1853. Pii IX. P. M. Acta. Pars I. Romae 1854. p. 409 ss.

2. Das Privileg, jährlich einen Titular-Protonotar zu ernennen, können sie ohne vorherige Berathung des Papstes nicht ausüben.

3. Die Befugniß, öffentliche Notare zu ernennen, ist ihnen gänzlich entzogen, und ebenso

4. das Privileg, unehelich Geborne zu legitimiren, so wie

5. das weitere Vorrecht derselben, ihrer Verwandten, Verschwägerten und Hausgenossen, in Rom und im ganzen Kirchenstaate verbotene Waffen zu tragen.

II. Aufrecht erhalten und bestätigt sind folgende ihrer Vorrechte:

1. Sie haben das Recht, Statuten für ihr Collegium zu geben; 2. sie gehören zur Familie des Papstes und zur Zahl seiner Hausprälaten; 3. apostolische Schreiben werden gratis an sie expedirt; 4. sie können über ihr kirchliches Einkommen bis zur Summe von 2000 Ducaten in Gold frei testiren; 5. sie sind exemt von der Jurisdiction der Bischöfe; 6. sie können, wenn sie Presbyter sind, bei der feierlichen Messe sich der Mitra und aller andern Pontificalien, auch in Cathedralkirchen mit Zustimmung der anwesenden Bischöfe, bedienen, im Falle ihrer Abwesenheit aber ohne Weiteres; 7. auch bleibt ihnen das Privileg eines Altare portatile auf Reisen, doch so, daß die von ihnen selbst oder einem anderen Priester darauf celebrirte Messe an Sonn- und Festtagen nur für sie, ihre Verwandte und Verschwägerte und Dienerschaft, nicht aber für andere Personen als Erfüllung des Kirchengebotes gilt [1]).

§. 162.

Die nicht participirenden Protonotare und ihre Vorrechte.

Die nicht zum Collegium der Sieben gehörenden Protonotare zerfallen in die Supranumerarii ad instar participantium, und in die Protonotarii titulares.

I. Nur die Ersteren haben Prälatenrang und daher auch das Recht der Prälaten-Insignien; doch sind sie in Allem der Jurisdiction der Ordinarien unterworfen und können sich daher ohne Zustimmung derselben der Pontificalien nicht bedienen [2]). Es ist ihnen das Privileg eines Altare portatile entzogen, und nur das Indult eines Privat-Oratoriums gewährt [3]).

II. Zu Titular-Protonotaren, Protonotarii titulares seu honorarii, welche keine Prälaten sind, sollen nach Beschluß einer von P. Pius VII.

---

[1]) Siehe die Bullen Sixtus V. vom 5. Febr. 1586. §. 6. 7. 9. 12. 13. 21. 22. l. c. p. 546 s. und Pius IX. vom 9. Febr. 1853. l. c. p. 413 s.

[2]) Constitution Pius IX. Quamvis peculiares. p. 413.

[3]) Ebendas. p. 414.

niedergesetzten besonderen Congregation vom 27. April 1818 nur unverheirathete Geistliche von adeliger oder doch ehrbarer Abstammung, im Alter von wenigstens 25 Jahren, welche von einer Universität oder dem Collegium der Protonotare das Doctorat beider Rechte oder der Theologie erlangt, von bewährtem Rufe sind, und wenigstens ein Einkommen von 200 Scudi haben, gewählt werden. Es ist denselben kraft dieses Decretes gestattet: 1. außerhalb Rom an Orten, wo der Papst nicht gegenwärtig ist, die Prälatentracht zu brauchen, nämlich einen seidenen Talar und Mantellette von schwarzer Farbe, und bei kirchlichen Functionen und öffentlichen Bittgängen darunter das Rochett. 2. Collar und Strümpfe von violetter Farbe zu tragen ist ihnen untersagt, so auch eine seidene Schnur von dieser Farbe um den Hut; im Wappen und Schild dürfen sie bloß einen schwarzen Hut mit Pflocken führen. 3. In der angegebenen Prälatentracht, mit welcher sie jedoch als Canoniker nicht im Chor erscheinen dürfen, gehen sie allen einfachen Priestern und selbst den einzelnen Canonikern vor, stehen aber allen Prälaten der Curie, den General- und Capitularvicaren und Aebten nach. 4. Bei Celebrirung der h. Messe unterscheiden sie sich in Nichts von dem einfachen Priester. 5. In Abwesenheit eines Protonotars vom Colleg der Participanten können sie Actenstücke für den Beatifications- und Canonisationsproceß abfassen, 6. Sie können zu Synodalrichtern, zu päpstlichen Commissären und zu Richtern in partibus gewählt werden. 7. Sie unterstehen in allen geistlichen Civil- und Criminalrechtssachen der Jurisdiction der Ordinariate [1]).

[1]) Constitution Pius VI. „Cum inummeri" vom 15. December 1818, welcher das Decret der besagten Congregation vom 27. April 1818, bestätigt vom Papste unterm 9. Juni 1818, einverleibt ist. Bullar. Cont. Tom. XV. p. 144—45.

Inhalt.

§.		Seite
	An den Leser	III
	Prolegomena zum Oesterreichischen Kirchenrecht	
1	Uebersicht der in der Einleitung zu besprechenden Gegenstände	3

Erstes Hauptstück.

Vom Begriffe des Kirchenrechtes.

I. Artikel: Vom Rechte.

2	Wesen und Begriff des Rechtes	3
3	Das Rechtsgesetz in seinem Wesen und Unterschiede vom Sittengesetze	4

II. Artikel: Von der Kirche.

4	Wesen und Begriff der Kirche	6
5	Die wesentlichen Attribute der Kirche	9
6	Fortsetzung	14

III. Artikel: Vom Rechte und Gesetze der Kirche.

7	Begriff und Wesen des Kirchenrechtes	18
8	Das Kirchengesetz nach seinem Begriffe und Wesen	20
9	Von der Verbindlichkeit der Kirchengesetze	22
10	Von dem Erlöschen der Kirchengesetze	26
11	Von der Auslegung der Kirchengesetze	29

IV. Artikel: Vom Kirchenrecht als Wissenschaft.

12	Begriff der Kirchenrechtswissenschaft	32
13	Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft	33
14	Wichtigkeit des kirchenrechtlichen Studiums	34

Zweites Hauptstück.

Von den Quellen des Kirchenrechtes.

15	Begriff und Arten der Quellen des Kirchenrechtes	35

§. Seite

I. Artikel: Von den geschriebenen Quellen des allgemeinen Kirchenrechts.

16 I. Die h. Schrift des neuen Testamentes 36
17 II. Die Beschlüsse allgemeiner Kirchenversammlungen 37
18 III. Päpstliche Anordnungen 38

II. Artikel: Von den ungeschriebenen Quellen des allgemeinen Kirchenrechts.

19 I. Die Ueberlieferung oder Tradition der Kirche 39
20 II. Die Gewohnheit 40
21 Arten derselben 41
22 Erfordernisse zur Gültigkeit der Gewohnheit 41
23 A. Von der Rationabilität einer Gewohnheit 42
24 B. Von der gesetzlichen Verjährung einer Gewohnheit 44
25 Von den wider die Decrete von Trient streitenden Gewohnheiten . . . 46
26 III. Das natürliche Recht 48

III. Artikel: Von den Sammlungen des Kirchenrechts.

27 Eintheilung derselben 48
28 Die Sammlungen des alten Kirchenrechts 49
29 Die Quellensammlung des neuen Kirchenrechts oder das Corpus juris canonici 50
30 Von der Geltung und practischen Anwendbarkeit des Corpus juris canonici . 53
31 Die Sammlungen des neuesten Kirchenrechts 55

IV. Artikel: Von den Quellen des österreichischen Kirchenrechts.

32 Das Kaiserthum Oesterreich und die Kirchenprovinzen desselben . . . 61
33 Geltung des gemeinen Kirchenrechts in Oesterreich 64
34 Die besonderen Quellen des österreichischen Kirchenrechts 65

Drittes Hauptstück.

Von den Hilfswissenschaften und der Eintheilung des Kirchenrechts.

I. Artikel: Von den Hilfswissenschaften des Kirchenrechts.

35 Begriff und Arten derselben 68
36 Literarische Hilfsmittel zum Studium des Kirchenrechts und zur canonistischen Praxis 70

II. Artikel: Von der Eintheilung des Kirchenrechtes.

37 Anordnung und Gliederung des kirchenrechtlichen Stoffes in diesem Handbuche 73

Erster Theil des Kirchenrechts.

Das Verfassungsrecht der Kirche.

38 Gliederung dieses Theiles 77

§. Seite

Erster Abschnitt.
Von der Verfassung der Kirche.

Erstes Hauptstück.
Gründung der Kirche.

39 Nothwendigkeit der Stiftung der Kirche durch den Erlöser 77
40 Christus bauet die Kirche über den Petrus 78

Zweites Hauptstück.
Die Verfassung der Kirche.

I. Artikel: Die apostolische Verfassung der Kirche.

41 Christus setzet das Apostelamt ein 79
42 Die im Apostelamte gesetzte Lehr-, Priester- und Regierungsgewalt . . 80
43 Das Apostelamt setzet sich fort im Bischofsamte 82
44 Uebergang 84

II. Artikel: Die Verfassung des Apostolates.

45 Der Petrus wird vom Erlöser zum Träger der höchsten und unumschränkten hierarchischen Gewalt gemacht 84
46 Der Petrus lebt mit all' der ihm vom Erlöser verliehenen Gewalt fort im Papste, das ist, im Bischofe von Rom 87
47 Verhältniß der apostolisch-bischöflichen Regierungsgewalt zum Primate des Petrus 89
48 Der Satz von dem Primate des im Römischen Papste fortlebenden Petrus ist Glaubenssatz 92
49 Zweck des Primates 95
50 Die Verfassung der Kirche ist monarchisch 97

Drittes Hauptstück.
Die Hierarchie in ihrer Entwickelung und Gliederung.

51 Entwickelung und Begriff der Hierarchie 100

I. Artikel: Von dem Wesen der Weihe- und Jurisdictionsgewalt.

52 Von dem Wesen der Weihegewalt 101
53 Von der Natur der Jurisdictionsgewalt 102

II. Artikel: Gliederung der Hierarchie.

A. Die Hierarchie der Weihe in ihrer Gliederung.

54 Die höheren Weihen 108
55 Die niederen Weihen 111

§. Seite

B. Die Hierarchie der Jurisdiction in ihrer Gliederung.

56 1. Die Hierarchie des Lehramtes 113
57 2. Die Hierarchie der Gerichtsbarkeit 116

Viertes Hauptstück.

Repräsentation der Hierarchie auf Concilien.

58 Begriff und Arten der Concilien 117

I. Artikel: Von den allgemeinen Concilien.

59 Aufgabe allgemeiner Concilien 118
60 Erforderniſſe zu einem allgemeinen Concil 121
61 Verhältniß des Papſtes zu den allgemeinen Concilien 124

II. Artikel: Von den Particularconcilien.

62 Das Nationalconcil 127
63 Das Provincialconcil 129
64 Fortſetzung 132
65 Die Diöceſanſynode 137
66 Fortſetzung 141
67 Uebergang 143

Fünftes Hauptstück.

Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat überhaupt, insbeſondere in Oeſterreich.

I. Artikel: Das natürliche Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat.

68 Kirche und Staat — weſentlich unterſchieden 144
69 Kirche und Staat von einander unabhängig 145
70 Kirche und Staat zur Eintracht verbunden 146

II. Artikel: Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat in Oeſterreich.

71 Vollkommene Eintracht zwiſchen der Kirchen- und Staatsgewalt . . . 149
72 Volle Anerkennung des Rechtes der Kirche 151
73 Zugeſtändniſſe der Kirche an die Staatsgewalt 153
74 Gewährungen der Staatsgewalt an die Kirche 155

Zweiter Abſchnitt.

Von den Rechten der Hierarchen.

75 Ueberſicht und Ordnung des Stoffes 156

§. Seite

Erste Abtheilung:

Von den Rechten der päpstlichen Gewalt.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten des Papstes.

76 Natur der päpstlichen Rechte und Uebersicht derselben 157

I. Artikel: Die Rechte des päpstlichen Lehramtes.

77 Die einzelnen aus der höchsten Lehrautorität des Papstes fließenden Rechte . 159

II. Artikel: Die Rechte des päpstlichen Hohen-Priesteramtes.

78 Die einzelnen Rechte desselben 163

III. Artikel: Die Rechte der päpstlichen Regierungsgewalt.

A. in Betreff der kirchlichen Verfassung.

79 1. Rechte des Papstes in Beziehung auf den Primat 168
80 2. Rechte des Papstes in Beziehung auf den Episcopat 170
81 Fortsetzung 172

B. in Betreff der eigentlichen Kirchenregierung.

82 1. Das Recht der Oberaufsicht über die ganze Kirche 175
83 2. Die Rechte der päpstlichen Gesetzgebungsgewalt 177
84 3. Die Rechte der päpstlichen Richtergewalt 178
85 Fortsetzung: Rechte des päpstlichen Vorbehaltes 182
86 4. Die Rechte der päpstlichen Strafgewalt 188

IV. Artikel: Von den Ehrenrechten und den andern hierarchischen Aemtern des Papstes.

87 Die Ehrenrechte des Papstes 189
88 Die andern hierarchischen Würden des Papstes 191

Zweites Hauptstück.

Von den Organen des Papstes und ihren Rechten.

I. Artikel: Von den Cardinälen und ihren Rechten.

89 Ursprung und Zahl der Cardinäle 192
90 Stellung und Amt der Cardinäle 194
A. bei besetztem päpstlichen Stuhle 195
B. bei erledigtem päpstlichen Stuhle 199
91 Rechte und Privilegien der Cardinäle 201
92 Qualification der Cardinäle 205

§. Seite

II. Artikel: Von den Legaten und Vicarien des Papstes und ihren Rechten.

93 Verschiedene Arten der päpstlichen Gesandten 206
94 Die Rechte der apostolischen Legaten und Nuntien 209
95 Die apostolischen Vicarien und ihre Rechte 211
96 Der apostolische Vicar der k. k. Armee und die ihm unterstehende Feldgeistlichkeit 212

Drittes Hauptstück.

Von den Stellvertretern des Papstes und ihren Rechten.

I. Artikel: Von den Patriarchen und Primaten.

97 Die Patriarchen und ihre Rechte 214
98 Die Primaten nach dem alten, neuen und neuestem Rechte 217
99 Der Primas von Ungarn und dessen Rechte 218

II. Artikel: Von den Metropoliten und ihren Rechten.

100 Die Metropoliten und ihre Rechte in der alten Kirche 219
101 Ausschließlicher Fortbestand dieser Rechte beim Metropolitanstuhle von Salzburg 220
102 Umfang der erzbischöflichen Jurisdiction nach dem heutigen Rechte . . 222
103 Ehrenrechte der Erzbischöfe 224

Zweite Abtheilung:

Von den Rechten der bischöflichen Gewalt.

104 Ueberſicht und Anordnung des Stoffes 228

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten und Rechtspflichten des Bischofs.

105 Natur der bischöflichen Rechte und Umfang derselben 228

I. Artikel: Die Rechte des bischöflichen Lehramtes.

106 Das Predigtamt des Bischofs 229
107 Rechte des Bischofs in Betreff der religiösen Bildung
1. der Jugend 231
2. des Volkes 232
3. der Geistlichkeit 233
108 Rechte des Bischofs in Betreff der Erhaltung der gesunden Lehre . . 237

II. Artikel: Die Rechte des bischöflichen Hohenpriesteramtes.

109 Die Befugnisse der bischöflichen Weihegewalt 239
110 Weitere Bethätigung des bischöflichen Hohenpriesteramtes 241
111 Die Pontificalien oder Insignien des Hohenpriesteramtes 242

§. Seite

III. Artikel: Die Rechte des bischöflichen Regierungsamtes.

112 I. Die der Jurisdiction der Diöcesanbischofe unterstehenden Personen und Sachen 244
A. Personen 244
B. Sachen 245
113 II. Das Recht der Oberaufsicht über die ganze Diöcese 247
114 III. Rechte der bischöflichen Regierungsgewalt in foro interno
A. in Betreff der Sünden 248
B. in Betreff der Kirchenstrafen 249
115 IV. Rechte der bischöflichen Regierungsgewalt in foro externo . . . . —
A. Die Attribute der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt . . . . —
116 Fortsetzung:
B. die Befugnisse der bischöflichen Richtergewalt 251
117 Fortsetzung .
C. Das Recht der bischöflichen Vollziehungsgewalt 256
118 Fortsetzung
D. die Rechte der bischöflichen Administrativgewalt 258

IV. Artikel: Rechtspflichten und Standesrechte der Bischöfe.

119 Rechtspflichten der Bischöfe 261
120 Standesrechte der Bischöfe 267
121 Uebergang 271

Zweites Hauptstück.

Von den Gehilfen und Stellvertretern des Bischofs und ihren Rechten.

I. Artikel: Der bischöfliche Coadjutor und der Weihbischof.

122 Der bischöfliche Coadjutor und seine Rechte 271
123 Der Weihbischof und seine Rechte 274

II. Artikel: Der Generalvicar des Bischofs.

124 Ursprung und Amt der Generalvicare 276
125 Die Bestellung des Generalvicars 277
126 Die Amtsgewalt des Generalvicars 280

III. Artikel: Die Domcapitel und ihre Rechte.

127 Ursprung der Domcapitel 284
128 Verfassung der Capitel 285
129 Die Rechte der Capitel als Corporationen 287
130 Die Rechte des Domcapitels bei besetztem bischöflichen Stuhle . . . 290
I. die Fälle, in denen der Bischof den Rath des Capitels zu vernehmen hat 291
II. die Fälle, in denen der Bischof an die Zustimmung des Capitels gebunden ist 292

§. Seite
131 Rechte des Domcapitels bei erledigtem bischöflichen Stuhle 294
I. die Bestellung des Capitularvicars 296
II. die Befugnisse des Capitularvicars 300
III. Das Erlöschen dieser Befugnisse 302
132 Rechte des Domcapitels bei behindertem bischöflichen Stuhle . . . 303
133 Rechtspflichten und Standesrechte der Domherren 304

IV. Artikel: Die bischöflichen Consistorien, Ehegerichte und Bezirksvicäre.

134 Das bischöfliche Consistorium 309
135 Das bischöfliche Ehegericht 311
136 Die bischöflichen Bezirksvicäre oder Land-Dechante 312

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten des pfarrlichen Amtes.

137 Genesis des Pfarrinstitutes 316
138 Pfarrer und Pfarrei nach ihrem Begriffe 317
139 Umfang der pfarrlichen Amtsthätigkeit 320

I. Artikel: Verwaltung des pfarrlichen Lehramtes.

140 Das Privat- und öffentliche Lehramt des Pfarrers 321

II. Artikel: Verwaltung des Priesteramtes.

141 Die Feier des Gottesdienstes 323
142 Die Spendung der Sacramente 325
143 Die dem Pfarrer zustehenden kirchlichen Functionen 327

III. Artikel: Die seelsorgerliche Geschäftsführung.

144 Die Führung der Kirchenbücher 329
145 Weitere Functionen des Pfarrers im Dienste der Kirche und des Staates . 330
146 Rechte der Pfarrer
A. Standesgemäßer Lebensunterhalt 333
B. Verwaltung des Kirchenvermögens, Anstellung der Kirchendiener, Unterstützung der weltlichen Obrigkeit 336
C. Kirchliche und bürgerliche Vorrechte 337
147 Kirchliche Rechtspflichten der Pfarrer
I. Residenzhaltung 338
II. Breviergebeth 340
III. Ablegung des Glaubensbekenntnisses 341
148 Die Amtsgehilfen, der Pfarrer und ihre rechtliche Stellung 341

§. Seite

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten des apostolischen Vicars der k. k. Armee und der Feldgeistlichkeit.

I. Artikel: Rechte des apostolischen Feldvicars.

149 Die Jurisdiction des Feldbischofs und die Attribute derselben 343
150 Die Verwaltungssphäre des apostolischen Feldvicariates 347

II. Artikel: Rechte und Wirkungskreis der Feldgeistlichkeit.

151 Jurisdiction und Wirkungskreis der Feldsuperioren 352
152 Classen und Rang der Feldcapläne 354
153 Jurisdiction und Wirkungskreis der Feldcapläne 355

Fünftes Hauptstück.

Von den niederen Prälaten und den Rechten derselben.

154 Die verschiedenen Classen der niederen Prälaten 360

I. Artikel: Die Jurisdictionsrechte des niederen Prälaten.

155 Jurisdiction eines Prälaten Nullius Dioecesis 361
156 Die Jurisdiction der anderen niederen Prälaten 363

II. Artikel: Das Pontificalienrecht des niederen Prälaten.

157 Das Pontificalienrecht der Ordensprälaten 366
158 Das Pontificalienrecht der weltgeistlichen Prälaten 370

III. Artikel: Von den Prälaten der Curie.

159 Verschiedene Classen derselben 374
160 Stufen und Rangordnung derselben 377
161 Die participirenden apostolischen Protonotare und ihre Privilegien . . 378
162 Die nicht participirenden Protonotare und ihre Vorrechte 379

Gedruckt bei Jos. Stöckholzer v. Hirschfeld in Wien.

Anhang.

Codex des Oesterreichischen Kirchenrechtes.

I.

Kaiserliche Verordnung

vom 18. April 1850, mit welcher das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt wird.

Zum Vollzuge der durch §. 2. des Patentes vom 4. März 1849 der katholischen Kirche verbürgten Rechte, genehmige Ich über Antrag Meines Ministers des Kultus und Unterrichtes und nach Einrathen Meines Ministerrathes für alle Kronländer Meines Reiches, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu seyn.

§. 2. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt, und innerhalb der Grenzen derselben, an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen, sie haben jedoch von ihren Erlässen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen, oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.

§. 3. Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.

§. 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsakten nachgewiesen wird.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichts beauftragt.

Franz Joseph m. p. (L.S.)

Thun m. p.

II.

Kaiserliche Verordnung

vom 23. April 1850, mit welcher die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt werden.

In Erwägung der §§. 2, 3 und 4 des Patentes vom 4. März 1849 genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministers des Cultus und Unterrichtes und über Einrathen Meines Ministerrathes, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet.

§. 2. Der Bischof kann die Jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen: die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§. 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privatdocenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der academischen Gesetze.

§. 4. Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§. 5. Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorswürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commission aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorsgrad erlangt haben.

§. 6. Es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe, oder den von ihm Beauftragten, das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichtes beauftragt.

Franz Joseph m. p. (L.S.)

Thun m. p.

III.

Kaiserliches Patent vom 5. November 1855 *),

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit das zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) kundgemacht und angeordnet wird, daß die Bestimmungen desselben, mit Vorbehalt der in den Artikeln I und II dieses Patentes angedeuteten Anordnungen, im ganzen Umfange des Reiches von dem Zeitpuncte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesetzeskraft zu treten haben.

Wir Franz Josef der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Seit Wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen. Zu diesem Ende haben Wir für einen großen Theil Unseres Reiches, nach Einvernehmung der Bischöfe jener Länder, Unsere Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 erlassen, und durch dieselben mehreren dringenden Bedürfnissen des kirchlichen Lebens entsprochen.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich. Jahrgang 1855. XLII. Stück S. 635 — 52.

Um das segensreiche Werk zu vollenden, haben Wir Uns hierauf mit dem heiligen Stuhle ins Einvernehmen gesetzt, und am 18. August l. J. mit dem Oberhaupte der Kirche eine umfassende Vereinbarung geschlossen.

Indem Wir dieselbe hiermit Unseren Völkern kundmachen, verordnen Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

I.

Wir werden das Nöthige verfügen, um die Leitung des katholischen Schulwesens in jenen Kronländern, wo sie dem achten Artikel nicht entspricht, mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu setzen. Bis dahin ist nach den bestehenden Verordnungen vorzugehen.

II.

Es ist Unser Wille, daß die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen, sobald als möglich in Wirksamkeit treten, um über die Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäß Artikel X des Concordates zu erkennen. Die Zeit, zu welcher sie ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, werden Wir, nach Einvernehmung der Bischöfe, bekannt geben lassen. Inzwischen werden auch die nöthigen Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über Eheangelegenheiten kundgemacht werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze für die Ehen Unserer katholischen Unterthanen in Kraft, und unsere Gerichte haben nach denselben über die bürgerliche Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden.

III.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen, welche in dem, von Uns mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Uebereinkommen enthalten sind, in dem ganzen Umfange Unseres Reiches, von dem Zeitpuncte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesetzkraft zu treten.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Unser Minister des Cultus und Unterrichtes, im Vernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern und Unserem Armee-Ober-Commando, beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünften des Monates November im Eintausend achthundert fünfundfünfzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Franz Joseph, m. p. (L.S.)

Graf Buol-Schauenstein m. p. Graf Thun m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Ransonnet m. p.

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Rex Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illiriae; Rex Hierosolimae etc.; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae et Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae et Bucovinae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Piacentiae et Quastalae, Osveciniae et Zatoriae, Teschiniae, Forojulii, Ragusae et Gaderae etc.; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goriciae et Gradiscae; Princeps Tridenti et Brixinae etc.; Marchio superioris et inferioris Lusatiae et Istriae; Comes Altae-Amisiae, Feldkirkiae, Brigentiae, Sonnenbergae etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavoniae; Magnus Wojwoda Wojwodinae Serbiae etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Postquam inter Suae Sanctitatis Nostrumque Plenipotentiarium ad certum stabilemque ordinem rerum rationumque Ecclesiae Catholicae in Imperio Nostro constituendum conventio solemnis die decima octava Augusti anni labentis inita et signata est tenoris sequentis:

Urtext.

Conventio

inter Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem et Majestatem Suam Caesareo-Regiam Apostolicam Franciscum Josephum I. Imperatorem Austriae.

(Cui subscriptum Viennae die 18. Augusti 1855, ratificationes mutuo traditae ibidem die 25. Septembris 1855.)

In Nomine Sanctissimae et Individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Caesarea-Regia Apostolica Franciscus Josephus I. Austriae Imperator, concordibus effecturi studiis, ut fides, pietas et omnis recti honestique vigor in

Uebersetzung.

Vereinbarung

zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich.

(Unterzeichnet zu Wien am 18. August 1855. In den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt ebendaselbst am 25. September 1855.)

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, deren einmüthiges Streben darauf gerichtet ist, daß Glaube, Frömmigkeit und sittliche

Austriae Imperio conservetur et augescat, de Ecclesiae catholicae statu in eodem Imperio solemnem conventionem inire decreverunt.

Quapropter Sanctissimus Pater in Plenipotentiarium Suum nominavit: Eminentissimum Dominum Michaëlem Sacrae Romanae Ecclesiae Presbyterum Cardinalem Viale-Prelà, ejusdem Sanctitatis Suae et Sanctae Sedis apud praefatam Apostolicam Majestatem Pro-Nuntium' et Majestas Sua, Imperator Austriae, Celsissimum Dominum Josephum Othmarum de Rauscher, Principem Archiepiscopum Viennensem, Solio Pontificio Adsistentem, Caesarei Austriaci Ordinis Leopoldini Praelatum et magnae Crucis Equitem, nec non ejusdem Majestatis Caesareae a consiliis intimis.

Qui post plenipotentiae ipsis collatae instrumenta mutuo sibi tradita atque recognita de sequentibus convenerunt:

Articulus I.

Religio catholica Apostolica Romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Articulus II.

Cum Romanus Pontifex prima-

Kraft im Kaiserthume Oesterreich bewahrt und gemehrt werde, haben beschlossen, über die Stellung der katholischen Kirche in demselben Kaiserthume einen feierlichen Vertrag zu errichten.

Demnach hat zu Seinem Bevollmächtigten ernannt: der heilige Vater Seine Eminenz Herrn Michael der heiligen römischen Kirche Cardinalpriester Viale-Prelá, Dieser Seiner Heiligkeit und des heiligen Stuhles Pro-Nuntius bei vorgedachter Apostolischer Majestät; und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seine fürstlichen Gnaden Herrn Joseph Othmar von Rauscher, Fürsten-Erzbischof von Wien, päpstlichen Thron-Assistenten, Prälaten und Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens, wie auch Derselben kaiserlichen Majestät wirklichen geheimen Rath.

Und dieselben sind, nachdem sie ihre Bevollmächtigungs-Urkunden ausgewechselt und richtig befunden haben, über Nachstehendes übereingekommen:

Erster Artikel.

Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

Zweiter Artikel.

Da der römische Papst den Pri-

tum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat, Episcoporum, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit.

mat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke, und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei seyn.

Articulus III.

Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii cum Clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, libere item suas de rebus ecclesiasticis instructiones et ordinationes publicabunt.

Dritter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

Articulus IV.

Archiepiscopis et Episcopis id quoque omne exercere liberum erit, quod pro regimine Dioecesium sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum Canonum juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsis competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos, quoscunque ad praedicta officia idoneos judicaverint.

b) Ad statum clericalem assumere et ad sacros ordines secundum Canones promovere, quos necessarios aut utiles Dioecesibus suis judicaverint, et e contrario, quos

Vierter Artikel.

Eben so werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

a) Als Stellvertreter, Räthe und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten.

b) Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu beför-

indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.

c) Beneficia minora erigere atque collatis cum Caesarea Majestate consiliis, praesertim pro convenienti redituum assignatione, Parochias instituere, dividere vel unire.

d) Praescribere preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populive postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.

e) Convocare et celebrare ad sacrorum Canonum normam Concilia provincialia et Synodos dioecesanas, eorumque acta vulgare.

Articulus V.

Omnis juventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae Religionis catholicae; Episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam juventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae Religioni, morumque honestati adversetur.

dern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, von Empfang der Weihen auszuschließen.

c) Kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner Kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen.

d) Oeffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.

e) Provinzialconcilien und Diöcesansynoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten, und die Verhandlungen derselben kundzumachen.

Fünfter Artikel.

Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen seyn; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

Articulus VI.

Nemo sacram Theologiam, disciplinam catecheticam vel Religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritaten obtinuerit ab Episcopo dioecesano, cujus eandem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici Theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum Antistes de candidatorum fide, scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibuerit. Ubi autem theologicae facultatis professorum quidam ab Episcopo ad Seminarii sui alumnos in Theologia erudiendos adhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri, quos sacrorum Antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris Theologiae vel sacrorum Canonum adspirant, dimidiam partem examinantium Episcopus dioecesanus ex doctoribus Theologiae vel sacrorum Canonum constituet.

Articulus VII.

In gymnasiis et omnibus, quas medias vocant, scholis pro juventute catholica destinatis nonnisi viri catholici in professores seu magistros nominabuntur, et omnis institutio ad

Sechster Artikel.

Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtiget ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminares in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechtes bestellen.

Siebenter Artikel.

In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Un-

vitae Christianae legem cordibus inscribendam pro rei, quae tractatur, natura composita erit. Quinam libri in iisdem scholis ad religiosam tradendam instructionem adhibendi sint, Episcopi collatis inter se consiliis statuent. De Religionis magistris pro publicis gymnasiis mediisque scholis deputandis firma manebunt, quae hac de re salubriter constituta sunt.

Articulus VIII.

Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspectioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Majestas Sua Caesarea ex viris ab Antistite dioecesano propositis nominabit. Casu, quo iisdem in scholis instructioni religiosae haud sufficienter provisum sit, Episcopus virum ecclesiasticum, qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. In ludimagistrum assumendi fides et conversatio intemerata sit oportet. Loco movebitur, qui a recto tramite deflexerit.

Articulus IX.

Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros Religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium,

terricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet seyn, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seyen, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erflossenen Verordnungen in Kraft verbleiben.

Achter Artikel.

Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos seyn. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

Neunter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird

ne ejusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit.

Articulus X.

Quum caussae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de caussis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quorum initium: »Auctorem fidei« constituunt.

Articulus XI.

Sacrorum Antistitibus liberum erit, in Clericos honestum habitum clericalem eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes aut quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris Canonibus statutas et alias, quas ipsi Episcopi convenientes judicaverint, infligere, eosque in monasteriis, Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire. Iidem nullatenus impedientur, quominus cen-

durch jedes den Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.

Zehnter Artikel.

Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandenseyn und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit »auctorem fidei« beginnt, erlassen hat.

Eilfter Artikel.

Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen, oder aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke

suris animadvertant in quoscunque fideles ecclesiasticarum legum et Canonum transgressores.

Articulus XII.

De jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscet; consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia judicare possint de successione quoad eundem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros et suppositos patronos agantur seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Articulus XIII.

Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut Clericorum caussas mere civiles, prout contractuum, debitorum, hereditatum judices saeculares cognoscant et definiant.

Articulus XIV.

Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus caussae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit. Quodsi in ecclesia-

zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht verhindert seyn, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Zwölfter Artikel.

Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Dreizehnter Artikel.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die bloß weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Vierzehnter Artikel.

Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die

sticum virum mortis vel carceris ultra quinquenium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judiciaria communicabuntur, et condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent. Quodsi autem ex delicto vel transgressione condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur.

dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in soweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In hujus articuli dispositione minime comprehendentur caussae majores, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 5. de ref.) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der heilige Vater und Seine kaiserliche Majestät, so es nöthig seyn sollte, Vorsorge treffen.

Articulus XV.

Ut honoretur domus Dei, qui est Rex Regum et Dominus Dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant.

Fünfzehnter Artikel.

Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen in soweit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten.

Articulus XVI.

Augustissimus Imperator non patietur, ut Ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnantur aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur. Insuper efficax, si opus fuerit, auxilium praestabit, ut sententia ab Episcopis in Clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris Ministris honor servetur, non sinet quidquam fieri, quod dedecus eisdem afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero mandabit, ut omnes Imperii Sui Magistratus et ipsis Archiepiscopis seu Episcopis et Clero quacunque occasione reverentiam atque honorem eorum dignitati debitum exbibeant.

Sechzehnter Artikel.

Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sey es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdieß Sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, daß Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, daß alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeigung erweisen.

Articulus XVII.

Seminaria episcopalia conservabuntur, et ubi dotatio eorum haud plene sufficiat fini, cui ad mentem sacri Concilii Tridentini inservire debent, ipsi augendae congruo modo providebitur. Praesules dioecesani eadem juxta sacrorum Canonum normam pleno et libero jure gubernabunt et administrabunt. Igitur praedictorum Seminariorum rectores et

Siebenzehnter Artikel.

Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte

professores seu magistros nominabunt, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis censebitur, removebunt. Adolescentes et pueros in iis efformandos recipient, prout Dioecesibus suis expedire in Domino judicaverint. Qui studiis in Seminariis hisce vacaverint, ad scholas alius cujuscunque instituti praevio idoneitatis examine admitti nec non servatis servandis pro qualibet extra Seminarium cathedra concurrere poterunt.

leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, so wie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminaren empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

Articulus XVIII.

Sancta Sedes, proprio utens jure, novas Dioeceses eriget ac novas earumdem peraget circumscriptiones, cum id spirituale fidelium bonum postulaverit. Verumtamen quando id contigerit, cum Gubernio Imperiali consilia conferet.

Achtzehnter Artikel.

Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten oder neue Gränzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen treten.

Articulus XIX.

Majestas Sua Caesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus Suis ad Ipsam devoluti a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis comprovincialium consilio utetur.

Neunzehnter Artikel.

Seine Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche Er kraft eines apostolischen von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur canonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, Sich bedienen.

Articulus XX.

Metropolitae ac Episcopi, antequam Ecclesiarum suarum guberna-

Zwanzigster Artikel.

Die Metropoliten und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer

cula suscipiant, coram Caesarea Majestate fidelitatis juramentum emittent sequentibus verbis expressum: »Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesareo-Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Imperii limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil ommissurum.«

Kirchen übernehmen, vor Seiner kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und Allerhöchstihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Gränzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen."

Articulus XXI.

In cunctis Imperii partibus Archiepiscopis, Episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros Canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia veluti mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad Successores Antistites transibunt. Hoc idem observabitur quoad libros, ubi usu receptum est.

Einundzwanzigster Artikel.

In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen seyn; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

Articulus XXII.

In omnibus Metropolitanis seu

Zweiundzwanzigster Artikel.

An sämmtlichen Metropolitan-

Archiepiscopalibus suffraganeisque Ecclesiis Sanctitas Sua primam dignitatem conferet, nisi patronatus laicalis privati sit, quo casu secunda substituetur. Ad caeteras dignitates et praebendas canonicales Majestas Sua nominare perget, exceptis permanentibus iis, quae liberae collationis episcopalis sunt, vel juri patronatus legitime adquisito subjacent. In praedictarum Ecclesiarum Canonicos non assumentur, nisi sacerdotes, qui et dotes habeant a Canonibus generaliter praescriptas et in cura animarum aut in negotiis ecclesiasticis seu in disciplinis sacris tradendis cum laude versati fuerint. Sublata insuper erit natalium nobilium sive nobilitatis titulorum necessitas, salvis tamen conditionibus, quas in fundatione adjectas esse constet. Laudabilis vero consuetudo, Canonicatus publico indicto concursu conferendi, ubi viget, diligenter conservabitur.

Articulus XXIII.

In Ecclesiis Metropolitanis et Episcopalibus, ubi desint, tum Canonicus Poenitentiarius tum Theologalis, in Collegiatis vero Theologalis Canonicus juxta modum a sacro Tridentino Concilio praescriptum (sess. V. c. 1. et sess. XXIV. c. 8. de reform.), ut primum fieri potuerit, constituentur, Episcopis praefatas praebendas secundum ejusdem Concilii sanctio-

oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergibt Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrnpfründen wird Seine Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesetzt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

Dreiundzwanzigster Artikel.

An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Canonicus Pönitentiarius und der Theologalis, an den Collegiatkirchen aber der Canonicus Theologalis in der durch das heilige Concilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1. de reform.) und in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 8. de reform.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich seyn wird, eingeführt, und

nes et Pontificia respective decreta conferentibus.

Articulus XXIV.

Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus. Pro parochiis ecclesiastici patronatus praesentabunt patroni unum ex tribus, quos Episcopus enuntiata superius forma proposuerit.

Articulus XXV.

Sanctitas Sua, ut singularis benevolentiae testimonium Apostolicae Francisci Josephi Imperatoris et Regis Majestati praebeat, Eidem atque catholicis Ejus in Imperio Successoribus indultum concedit, nominandi ad omnes Canonicatus et Parochias, quae juri patronatus ex fundo Religionis seu Studiorum derivanti subsunt, ita tamen, ut seligat unum ex tribus, quos publico concursu habito Episcopus ceteris digniores judicaverit.

Articulus XXVI.

Parochiis, quae congruam pro temporum et locorum ratione sufficientem non habeant, dos, quam primum fieri poterit, augebitur et parochis catholicis ritus orientalis eodem ac latini modo consuletur. Ceterum praedicta non respiciunt Ecclesias parochiales juris patronatus sive ecclesiastici sive laicalis, cano-

diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

Vierundzwanzigster Artikel.

Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolischen Majestät einen Beweis besonderen Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Einer aus den dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

Sechsundzwanzigster Artikel.

Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dieß keineswegs auf die

nice adquisiti, quarum onus respectivis patronis incumbet. Quodsi patroni obligationibus eis a lege ecclesiastica impositis haud plene satisfaciant, et praesertim, quando parocho dos ex fundo Religionis constituta sit, attentis pro rerum statu attendendis providendum erit.

Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

Articulus XXVII.

Cum jus in bona ecclesiastica ex canonica institutione derivet, omnes, qui ad beneficia quaecunque vel majora vel minora nominati seu praesentati fuerint, bonorum temporalium eisdem annexorum administrationem nonnisi virtute canonicae institutionis assumere poterunt. Praeterea in possessione Ecclesiarum cathedralium, bonorumque annexorum, quae in canonicis sanctionibus et praesertim in Pontificali et Ceremoniali Romano praescripta sunt, adcurate observabuntur, quocunque usu sive consuetudine in contrarium sublata.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdieß werden bei Besitzergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des römischen Pontificales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden.

Articulus XXVIII.

Regulares, qui secundum Ordinis sui constitutiones subjecti sunt Superioribus Generalibus penes Apostolicam Sedem residentibus, ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta canonum

Achtundzwanzigster Artikel.

Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generaloberen, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der

et Tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti Superiores Generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicabunt, libere quoque visitationem in eosdem exercebunt. Porro regulares absque impedimento respectivi Ordinis, Instituti seu Congregationis regulas observabunt, et juxta Sanctae Sedis praescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosam admittent. Haec omnia pariter observabuntur quoad moniales in iis, quae ipsas respiciunt.

Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniß die Regel des Ordens, des Institutes, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden in's Noviziat und zur Gelübdeablegung zulassen. Dieß Alles hat auch von den weiblichen Orden in soweit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.

Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia.

Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen setzen.

Articulus XXIX.

Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel imposterum acquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Neunundzwanzigster Artikel.

Die Kirche wird berechtigt seyn, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereiniget werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Con-

cilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

Articulus XXX.

Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Augustissimus Imperator ad Ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aerario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravari onere non poterunt, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint.

Dreißigster Artikel.

Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl als auch Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiermit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Articulus XXXI.

Bona, quae fundos, uti appellant, Religionis et studiorum constituunt, ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant, et nomine Ecclesiae administrabuntur, Episcopis inspectionem ipsis debitam exercentibus juxta formam, de qua Sancta Sedes cum Majestate Sua Caesarea conveniet. Reditus fundi Religionis, donec collatis inter Apostolicam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis, fundus ipse dividatur in stabiles et ecclesiasticas dotationes, erunt erogandi in divinum cultum, in Ecclesiarum aedificia et in Seminaria et in ea omnia, quae ecclesiasticum respiciunt ministerium. Ad supplenda, quae desunt, Majestas Sua eodem, quo hucusque, modo imposterum quoque gratiose succurret; immo si temporum ratio permittat,

Einunddreißigster Artikel.

Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Seiner kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zu Ergänzung des Fehlenden wird Seine Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe lei-

et ampliora subministraturus est subsidia. Pari modo reditus fundi studiorum unice impendentur in catholicam institutionem et juxta piam fundatorum mentem.

sten; ja, woferne die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar größere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfondes einzig allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

Articulus XXXII.

Fructus beneficiorum vacantium, in quantum hucusque consuetum fuit, inferentur fundo Religionis, eique Majestas Sua Caesarea proprio motu assignat quoque Episcopatuum et Abbatiarum saecularium per Hungariam et ditiones quondam annexas vacantium reditus, quos Ejusdem in Hungariae regno Praedecessores per longam saeculorum seriem tranquille possederunt. In illis Imperii provinciis, ubi fundus Religionis haud extat, pro quavisDioecesi instituentur commissiones mixtae, quae juxta formam et regulam, de quibus Sanctitas Sua cum Caesarea Majestate conveniet, tam mensae episcopalis quam beneficiorum omnium bona vacationis tempore administrabunt.

Zweiunddreißigster Artikel.

Das Erträgniß der erledigten Pfründen wird, in soweit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zufallen, und Seine Majestät überweiset demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchstihre Vorgänger im Königreiche Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfond besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine gemischte Commission bestellt werden und die Güter des Bisthums, sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der heilige Vater und Seine Majestät Sich einzuverstehen gedenken.

Articulus XXXIII.

Cum durante praeteritarum vicissitudinum tempore plerisque in locis Austriacae ditionis ecclesiasticae decimae civili lege de medio sublatae fuerint, et attentis peculiaribus circumstantiis fieri non possit, ut earundem praestatio in toto Imperio restituatur, instante Majestate Sua et intuitu tranquillitatis publicae,

Dreiunddreißigster Artikel.

Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthume wieder herzustellen, so gestattet und be-

quae Religionis vel maxime interest, Sanctitas Sua permittit ac statuit, ut salvo jure exigendi decimas, ubi de facto existit, aliis in locis earumdem decimarum loco seu compensationis titulo ab imperiali Gubernio assignentur dotes seu in bonis fundisque stabilibus, seu super Imperii debito fundatae iisque omnibus et singulis tribuantur, qui jure exigendi decimas potiebantur; itemque Majestas Sua declarat, dotes ipsas habendas omnino esse, prout assignatae fuerint, titulo oneroso et eodem ac decimae, quibus succedunt, jure percipiendas tenendasque esse.

Articulus XXXIV.

Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam.

Articulus XXXV.

Per solemnem hanc Conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abr gata habebuntur, ipsaque Conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigebit. Atque idcirco utra-

stimmt Seine Heiligkeit auf Verlangen Seiner Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen, und Allen und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen. Zugleich erklärt Seine Majestät, daß diese Bezüge, ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte, wie die Zehente, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.

Vierunddreißigster Artikel.

Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

Fünfunddreißigster Artikel.

Alle im Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, in soweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, für durch denselben aufgehoben anzusehen, und der Vertrag selbst

que contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia et singula, de quibus conventum est, sancte servaturos. Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Majestas Caesarea invicem conferent ad rem amice componendam.

Articulus XXXVI.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra duorum mensium spatium a die hisce articulis apposita aut citius, si fieri potest.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Viennae die decima octava Augusti anno reparatae Salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto.

Mich. Çard. Viale-Prelà m. p. (L. S.)

Joseph. Othmar. de Rauscher m. p. Archiepiscopus Viennensis. (L. S.)

wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Deßhalb verheißen beide vertragschließenden Theile, daß Sie und Ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachtet werden. Woferne sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät Sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.

Sechsunddreißigster Artikel.

Die Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrages wird binnen zwei Monaten, von dem diesen Artikeln beigesetzten Tage an gerechnet, oder wenn es möglich ist, auch früher stattfinden.

Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und Beide ihr Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Wien am achtzehnten August im Jahre des Heiles tausend achthundert fünfundfünfzig.

Mich. Card. Viale-Prelà m. p. (L. S.)

Jos. Othm. von Rauscher m. p. Erzbischof von Wien. (L. S.)

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Caesareo-Regio pro Nobis atque Successoribus Nostris adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos neque ulla ratione permissuros esse, ut illis contra-

veniatur. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo-Regio appenso firmari jussimus. Dabantur in Ischl die vigesima tertia mensis Septembris anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto Regnorum Nostrorum septimo.

FRANCISCUS JOSEPHUS. (L.S.)

Comes A Buol-Schauenstein.

Ad mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae
Majestatis proprium:
Otto Liber Baro a Meysenburg m. p.

IV.

Die im X. Artikel des Concordates angezogene Stelle aus der Constitution P. Pius VI. »Auctorem fidei« vom 28. August 1794.

De Sponsalibus.

LVIII. Propositio, quae statuit Sponsalia proprie dicta actum mere civilem continere, qui ad matrimonium celebrandum disponit, eademque civilium legum praescripto omnino subjacere;

Quasi actus disponens ad Sacramentum non subjaceat sub hac ratione juri Ecclesiae,

Falsa, juris Ecclesiae quoad effectus etiam e Sponsalibus vi Canonicarum sanctionum profluentes laesiva, disciplinae ab Ecclesia constitutae derogans.

V.

Anordnung des Apostolischen Stuhles über die Behandlung gemischter Ehen in Oesterreich.

Instructio ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae Ditionis in Foederatis Germaniae Partibus.

Cum Romanus Pontifex, pro imposito sibi divinitus Apostolici officii munere sacrae doctrinae ac disciplinae integritati cavere studiosissime de-

beat; non potest non moleste ferre graviterque improbare quidquid in earum discrimen induci fortasse contingat. Exploratum porro satis superque est, quid Ecclesia de Matrimoniis Catholicos inter et Acatholicos perpetuo senserit. Ipsa nimirum tamquam illicitas planeque perniciosas semper habuit ejusmodi nuptias, tum ob flagitiosam in divinis rebus communionem, tum ob impendens catholico conjugi perversionis periculum, pravamque sobolis institutionem. Atque huc omnino pertinent antiquissimi Canones illas severe interdicentes, et recentiores Summorum Pontificum sanctiones, a quibus speciatim recensendis juvat abstinere; cum ea abunde sufficiant, quae in rem disseruit insignis memoriae Pontifex Benedictus XIV. in Encyclicis litteris ad Poloniae Regni Episcopos, atque in celebratissimo opere quod *de Synodo Dioecesana* inscriptum est. Quodsi aliquid de Canonum severitate remittens Apostolica Sedes mixta illiusmodi matrimonia quandoque permisit, id gravibus dumtaxat de causis aegreque admodum fecit, et nonnisi expressa sub conditione de praemittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunce pro viribus ab errore retrahendum; sed insuper ut proles utriusque sexus ex hisce conjugiis procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Quae certe cautiones in ipsa naturali ac divina lege fundantur, in quam procul dubio gravissime peccat quisquis se vel futuram sobolem perversionis periculo temere committat.

Jam vero accepit non ita pridem Sanctissimus Dominus Noster *Gregorius* divina providentia PP. XVI., per istas Dioeceses Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus abusum passim invaluisse, ut matrimonia catholicos inter et acatholicos, nulla licet accedente Ecclesiae dispensatione nec praeviis necessariis cautionibus, per catholicos parochos benedictione sacrisque ritibus honestarentur. Ac propterea facile intelligitur, quo dolore exinde affici debuerit; maxime cum invectam ita lateque propagatam perspiceret omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque adeo magis in dies promotum funestissimum, ut vocant, *indifferentismum* in religionis negotio intra vastissimae illius ditionis fines, quae catholico nomine tantopere gloriatur. Nec sane sanctissimi, quo fungitur, muneris partes fuisset praetermissurus, si res ante innotuisset. Hanc autem pontificii silentii causam ex eo etiam pronum est conjicere, quod vel nuperis temporibus nulla prorsus ad promiscuas nuptias istic ineundas Apostolica dispensatio fuerit concessa, nisi praescriptis necessariis conditionibus, injunctisque regulis, quae ex Sanctae Sedis instituto servari consueverunt.

Inter haec tamen non parum solatii Sanctitati Suae allatum est, quod una pariter noverit, plerumque earundem Dioecesium Antistites, permotos

praesertim Apostolicis in rem ipsam declarationibus ad alias regiones spectantibus, pastorali sollicitudine incubuisse ad praxim illam, uti Ecclesiae principiis ac legibus adversantem, pro viribus tollendam. Proinde debitas rependens laudes ipsorum zelo Sanctissimus Dominus eos hortari ac vehementius etiam excitare non desistit, ut constanti studio pergant Catholicae Ecclesiae doctrinam ac disciplinam tueri, solertissime curantes, ne pravus usus reviviscat, atque ubi adhuc superest illius germen, funditus eradicetur.

Verum non potuit Sanctitas Sua non respicere ad maximas difficultates et molestias, quibus memorati Antistites subditusque iis Clerus identidem premuntur; quemadmodum liquet ex litteris, quas Archiepiscopi earum regionum ad ipsam Sanctitatem Suam miserunt; opportunum super gravissimo hoc negotio Apostolicae auctoritatis auxilium atque adjumentum implorantes. Cupiens hinc, salvis catholicae doctrinae principiis, unde nec minimum deflectere fas est, quantum pro supremi Apostolatus munere valeat, subvenire difficilibus istarum Dioecesium circumstantiis, ortasque inde Antistitum angustias minuere; eam ibidem statuit adhibendam, et praesenti Instructione significandam tolerantiae prudentiaeque rationem, qua Apostolica Sedes mala illa patienter solet dissimulare, quae vel impediri omnino nequeunt, vel, si impediantur, funestioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere.

Siquidem igitur in praedictis Dioecesibus quandoque fiat, ut, conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus, catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti plane non possit: simulque in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujuscemodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram catholico parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem Partes facile fortasse confugerent, celebrentur; tunc parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt, *qualificati*, seu *auctoritabilis*: ita scilicet ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in ***matrimoniorum librum*** referre queat. His tamen in circumstantiis haud impari, immo impensiori etiam conatu et studio per praenunciatos Antistites et Parochos elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum quoad fieri possit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliori liceat modo, prospiciatur, atque ut conjux catholicae fidei adhaerens serio admoneatur de

obligatione, qua tenetur, curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.

Ceterum Sanctissimus Dominus intime dolens, quod haec tolerantiae ratio erga ditionem catholicae fidei professione insignem fuerit ineunda, Antistites ipsos per viscera Jesu Christi, cujus personam in terris gerit, tota animi contentione obtestatur, ut id demum in tam gravi negotio agere studeant, quod, implorato Spiritus Sancti lumine, istiusmodi fini revera censuerint respondere: atque illud simul satagant, ne tali tolerantiae ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria Canonum ea matrimonia detestantium, et constantissimae curae qua Sancta Mater Ecclesia filios suos avertere studet ab illis in suarum animarum jacturam contrahendis. Quare eorumdem Antistitum et Parochorum erit, in erudiendis sive privatim sive publice fidelibus, flagrantiori in posterum zelo doctrinam et leges ad ea connubia pertinentes commemorare, accuratamque illarum custodiam injungere. Quae quidem omnia ex spectata ipsorum religione, fide, et in B. Petri Cathedram reverentia Sanctitas Sua sibi certissime pollicetur.

Datum Romae die XXII. Maji Anno Domini MDCCCXLI.

A. Card. **Lambruschini.**

VI.

Die vom Apostolischen Stuhle den Bischöfen Oesterreichs verliehenen Quinquennal-Facultäten.

A.

Die durch die Apostolische Pönitentiarie pro Foro Conscientiae ertheilten Facultäten.

N. N.

Pl. Titul.

SS. DD. Papae, et Sedis Apostolicae
MAJOR POENITENTIARIUS.

Vobis Ven. in Christo Patri N. N. Moderno Episcopo Ecclesiae N. infrascriptas communicamus facultates, quibus pro Foro Conscientiae per Vos, sive per Vestrum Vicarium in Spiritualibus Generalem, dummodo in Sacro Presbyteratus Ordine sit constitutus, etiam extra Sacramentalem Confessionem pro Grege Vobis commisso, et infra fines Vestrae Dioecesis tantum, atque de speciali, in unoquoque casu exprimenda, Sedis Apostolicae auctoritate Vobis delegata, uti valeatis: easque Canonico Poenitentiario, nec non Vicariis Foraneis pro Foro pariter Conscientiae, sed in actu Sacramentalis Confessionis dumtaxat, etiam habitualiter, si Vobis placuerit: aliis vero Confessariis cum ad Vos sive ad praedictum Vicarium Generalem in casibus particularibus Poenitentium recursum habuerint pro exposito casu impartiri possitis, nisi ob peculiares causas aliquibus Confessariis a Vobis specialiter subdelegandis, per tempus arbitrio Vestro statuendum, illas communicari judicabitis.

I. Absolvendi ab Excommunicatione ob manus violentas injectas in Clericos, aut Presbyteros, vel in Regulares, dummodo non fuerit sequuta mors, vel mutilatio, seu lethale vulnus, aut ossium fractio; et dummodo Casus ad Forum externum deducti non fuerint; injunctis injungendis, et praesertim, ut parti laesae competenter satisfiat.

II. Absolvendi quoscunque Poenitentes sive Viros, sive Mulieres (exceptis Haereticis publicis, sive publice Dogmaticantibus) a quibusvis Sententiis, Censuris, et Poenis Ecclesiasticis incursis ob Haereses tam nemine audiente, vel advertente, quam coram aliis externatas, ob Infidelitatem, et Catholicae Fidei abjurationem private admissas, Sortilegia, ac Maleficia etiam

cum sociis patrata, nec non ob Daemonis invocationem cum pacto donandi Animam, eique praestitam Idololatriam, ac Superstitiones exercitas, ac demum ob quaecunque insinuata falsa Dogmata; postquam tamen Poenitens Complices, si quos habeat, prout de jure, denunciaverit; et quatenus ob justas causas nequeat ante absolutionem denunciare, facta a Poenitente seria promissione denunciationem peragendi cum primum, et meliori modo, quo fieri poterit; et postquam in singulis Casibus coram Absolvente haereses secrete abjuraverit; et pactum cum maledicto Daemone initum expresse revocaverit, tradita eidem Absolventi singrapha forsan exarata, aliisque mediis superstitiosis, ad omnia comburenda seu destruenda: Injuncta pro modo excessuum gravi Poenitentia salutari cum frequentia Sacramentorum, et obligatione se retractandi apud personas, coram quibus haereses manifestavit, et reparandi illa scandala.

III. Absolvendi a Censuris ob retentionem, et lectionem Librorum prohibitorum incursis, postquam tamen Poenitens Libros prohibitos, quos in sua potestate retineat, prout de jure consignaverit, seu consignare fecerit, cum congrua salutari Poenitentia.

IV. Absolvendi a Censuris incursis ob violationem Clausurae Regularium utriusque sexus, dummodo non fuerit cum intentione ad malum finem, etiam effectu non sequuto, et dummodo casus non fuerint ad Forum externum deducti, cum congrua Poenitentia salutari. Et insuper absolvendi Mulieres tantum a Censuris et poenis Ecclesiasticis, ob violationem ad malum finem Clausurae Virorum Religiosorum incursis, dummodo tamen Casus occulti remaneant; injuncta gravi Poenitentia salutari cum prohibitione accedendi ad Ecclesiam et Conventum, seu Coenobium dictorum Religiosorum, durante occasione peccandi.

V. Absolvendi a Censuris contra Duellantes inflictis, in Casibus dumtaxat ad Forum externum non deductis: injuncta gravi Poenitentia salutari, et aliis injunctis, quae fuerint de jure injungenda.

VI. Absolvendi a casu Sedi Apostolicae reservato ob accepta munera a Regularibus utriusque sexus; injuncta Poenitenti, quando agitur de muneribus infra valorem decem scutorum, aliqua elemosyna Absolventis judicio taxanda, et caute eroganda, cum primum poterit, in beneficium Religionis, cui facienda esset restitutio; dummodo tamen non constet, quod illa fuerint de Bonis propriis Religionis; quatenus vero accepta munera vel fuerint ultra valorem scutorum decem, vel constet fuisse de Bonis propriis Religionis, facta prius restitutione, quam si de praesenti adimplere nequeat, praestita in manibus Absolventis obligatione restituendi intra terminum ejus arbitrio praefiniendum, alias sub reincidentia.

VII. Absolvendi Religiosos cujuscunque ordinis (etiam Moniales, per

Confessarios tamen pro ipsis a Vobis approbatos, vel specialiter deputandos) non solum a praemissis, sed etiam a Casibus et Censuris in sua Religione reservatis.

VIII. Dispensandi ad petendum Debitum Conjugale cum Transgressore Voti Castitatis, qui Matrimonium cum dicto Voto contraxerit: hujusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem Votum servandum teneri, tam extra licitum Matrimonii usum, quam si Marito seu Uxori respective supervixerit.

IX. Dispensandi cum Incestuoso, sive Incestuosa, ad petendum debitum conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum Consanquinea, vel Consanquineo, sive in primo, sive in primo et secundo, sive in secundo gradu suae Uxoris, seu respective Mariti: remota occasione peccandi et injuncta gravi poenitentia salutari, et Confessione Sacramentali quolibet mense, per tempus arbitrio Dispensantis statuendum.

X. Dispensandi super occulto Impedimento Primi, nec non Primi et Secundi, ac Secundi tantum gradus affinitatis ex illicita carnali copula provenientis, quando agatur de Matrimonio cum dicto Impedimento jam contracto: Et quatenus agatur de copula cum suae putatae Uxoris Matre, dummodo illa secuta fuerit post ejusdem putatae Uxoris nativitatem, et non aliter: monito Poenitente de necessaria secreta renovatione Consensus cum sua putata Uxore, aut suo putato Marito, certiorato, seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius Poenitentis delictum nusquam detegatur; remota occasione peccandi, ac injuncta gravi poenitentia salutari, et Confessione Sacramentali semel in mense per tempus Dispensantis arbitrio statuendum.

Item. Dispensandi super dicto occulto Impedimento, seu Impedimentis affinitatis ex Copula illicita etiam in Matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias, nec Matrimonium absque periculo gravis Scandali differri possit, usque dum ab Apostolica Sede obtineri possit Dispensatio; Remota semper occasione peccandi, et firma manente conditione, quod copula habita cum Matre Mulieris hujus nativitatem non antecedat; Injuncta in quolibet casu poenitentia salutari.

XI. Dispensandi super occulto Criminis Impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de Matrimonio jam contracto: monitis putatis Conjugibus de necessaria Consensus secreta renovatione, ac injuncta gravi poenitentia salutari, et Confessione Sacramentali semel quolibet mense per tempus Dispensantis pariter arbitrio statuendum.

XII. Dispensandi super Impedimento Tertii, seu Tertii et Quarti, vel Quarti simplicis Gradus, sive Graduum Consanquinitatis, vel affinitatis, super quo seu quibus obtenta fuerit Dispensatio a Dataria Apostolica, et in Litte-

teris hujusmodi Dispensationis reticita fuerit incestuosa copula, quae tamen occulta remaneat. Ac etiam Dispensandi, seu revalidandi Litteras Apostolicas ejusmodi irritas, ac nullas redditas ex Incestu, sive post petitam Dispensationem, sive post illius expeditionem, et ante respectivam executionem patrato, ac iterato usque ad eandem executionem, in casibus semper occultis, sive agatur de Matrimonio contrahendo, sive jam contracto: monitis in Matrimonio contracto putatis Conjugibus de necessaria mutui Consensus secreta renovatione; Injuncta in singulis casibus congrua Poenitentia salutari.

XIII. Absolvendi tandem a Censuris incursis eos, qui Sectae Moslonicae, Carbonariae aliisque similibus nomen dederunt, vel favorem praestiterunt, postquam tamen a respectiva Secta omnino se separaverint, eamque in manibus Absolventis abjuraverint, libros, manuscripta, ac signa Sectam respicientia, si quae retineant, Absolventi tradiderint ad Ordinarium caute transmittendo, ac verae poenitentiae signa exhibuerint, et postquam Sectae Socios ac Magistros prout de jure denunciaverint, et quoad Carbonarios denunciaverint eos, de quibus in §. *Praecipimus* Bullae *Ecclesiam a Jesu Christo* a fel. re. Pii PP. VII. editae, et a Leone PP. XII. confirmatae: injuncta singulis pro modo culparum gravi poenitentia salutari cum frequentia Sacramentalis Confessionis, aliisque injunctis de jure injungendis.

Volumus ut supradictis facultatibus uti valeatis ad Quinquennium.

Datum Romae in Aedibus Nostris die . . .

(L.S.) N. Card. N. . . . **M. P.**

Gratis ubique.

B.

Die von Sr. Heiligkeit pro Foro externo ertheilten Facultäten.

Facultates concessae a SS. D. N. DD. . . . PP. . . R. P. D. N. N. Electo Episcopo N.

1. *Absolvendi* ab Haeresi, et Apostasia a Fide, et a Schismate quoscunque etiam Ecclesiasticos, tam Saeculares, quam Regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi Sanctum Officium exercetur, nisi in locis Missionum, in quibus impune grassantur Haereses, deliquerint, nec ullos qui judicialiter abjuraverint; nisi isti nati sint, ubi impune grassantur Haereses, et post judicialem abjurationem, illuc reversi, in Haeresim fuerint relapsi, et hoc in foro conscientiae tantum.

2. Tenendi et legendi libros prohibitos Haereticorum, ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter Opera Caroli Molinei, Nicolai Macchiavelli, Historiam Civilem Regni Neapolis Petri Giannone, Poema inscriptum la Puçelle d'Orleans, et librum cui titulus De l'Esprit, Istruzioni Intorno la Santa Sede tradotta dal Francese 1765. Oeuvres Philosophiques de Monsieur de la Mettrie, Les Colimaçons, Abregé de l'Histoire Ecclésiastique sub mentito nomine de Fleury, Riflessioni di un Italiano sopra la Chiesa in generale, Sistême de la Nature, il vero Dispotismo Londra 1770, la raison par Alphabet, Joannis Laurentii Isembiel novum Tentamen in Prophetiam de Emmanuele, et libros de Astrologia Judiciaria principaliter, ut incidenter, vel alias quovis modo de ea tractantes, ita tamen, ut libri ex illis Provinciis non efferantur.

3. Dispensandi in 3. et 4. simplici, et mixto tantum nedum cum pauperibus, sed etiam cum nobilibus, et divitibus in contrahendis; in contractis vero cum Haereticis conversis, etiam im 2. simplici, et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4. Dispensandi super impedimento publicae honestatis justis ex sponsalibus proveniente.

5. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen Conjugum machinante, ac restituendi Jus petendi debitum amissum.

6. Dispensandi in impedimentis cognationis spiritualis, praeter quam inter levantem, et levatum.

7. Hae vero dispensationes Matrimoniales, videlicet 3. 4. 5. et 6 non concedantur nisi cum clausula, dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat, et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse illas concedi tamquam a Sedis Apostolicae Delegato, ad quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae; alias nullae sint.

8. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

9. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis Castitatis et Religionis.

10. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis etiam in Bulla Coenae, in locis tamen ubi impune grassantur haereses.

11. Delegandi simplicibus Sacerdotibus potestatem benedicendi Paramenta et alia utensilia ad Sacrificium Missae necessaria, ubi non intervenit sacra Unctio, et reconciliandi Ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab Episcopo.

12. Conferendi Ordines extra tempora, et non servatis interstitiis usque ad Sacerdotium inclusive.

13. Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad Sacerdotium, si alias idonei fuerint.

14. Conficiendi Olea cum quinque saltem Sacerdotibus, non tamen extra diem Coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat.

15. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima Missa non sumpserit ablutionem, per unam horam ante Auroram, et aliam post Meridiem, sine Ministro, sub dio et sub terra, in loco tamen decenti, etiamsi Altare sit fractum, vel sine Reliquiis Sanctorum, et praesentibus Haereticis, Schismaticis, Infidelibus, et excommunicatis, et aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate, seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis, et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. Quod si hanc eamdem facultatem alteri Sacerdoti juxta potestatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a Sancta Sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis dumtaxat, iisque maturioris prudentiae, ac zeli, et qui absolute necessarii sint, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eamdem communicet, aut respective causas approbet.

16. Deferendi Sanctissimum Sacramentum occulte ad Infirmos, sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro iisdem Infirmis, in loco tamen decenti, si ab Haereticis, aut Infidelibus sit periculum sacrilegii.

17. Induendi vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca eorum curae commissa, vel in iis permanere non poterunt.

18. Recitandi Rosarium, vel alias preces, si Breviarium secum deferre non poterunt, vel Divinum Officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

19. Dispensandi, quando expedire videbitur, super seu carnium, ovorum, et lacticiniorum tempore Jejuniorum, et praesertim Quadragesimae.

20. Communicandi has facultates in totum, vel in parte, prout opus esse secundum ejus conscientiam judicaverit, Sacerdotibus idoneis in conversione Animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus; ut Sede vacante sint, qui possint supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quam primum fieri debebit per Delegatos, aut per unum ex iis, alio modo provideat.

21. Et praedictae facultates gratis, et sine ulla mercede exerceantur, et pro tempore ad beneplacitum S. Congregationis de Propaganda Fide tantum concessae intelligantur.

22. Utendi iisdem facultatibus in locis tantum Dioecesis N.

Ex Audientia Sanctissimi habita die . . mensis . . . anni . . .

Sanctissimus Dominus Noster N. Div. Prov. PP. . . referente me infrascripto Sac. Congregationis de Propaganda Fide Secretario R. P. D. N. N. Electo Episcopo N. supradictas facultates ad beneplacitum Sacrae Congregationis benigne concessit pro locis tantum dictae Dioecesis Dominio Austriaco subjectis, et dummodo tamen iis nullo modo utatur extra fines memoratae Dioecesis.

Datum Romae ex Aedibus dictae Sacr. Congregationis die et anno quibus supra. Gratis sine ulla omnino solutione quocunque titulo.

(L.S.) N. N. Secretarius.

VII.

Die vom Apostolischen Stuhle den Bischöfen Oesterreichs verliehenen Triennal-Facultäten.

A.

Die durch die h. Congregation des Concils zur Bestellung von Prosynodalexaminatoren ertheilte Facultät.

Perillustris ac Reverendissime Domine uti Frater. — Precibus Amplitudinis Tuae benigne annuens Sanctissimus Dominus. Noster facultatem eidem impertitus est, eligendi de consensu Capituli Duodecim Examinatores loco Synodalium ad Triennium duraturos, qui in examinibus Promovendorum ad Parochiales perinde adhiberi valeant ac si in Synodo Dioecesana fuissent electi: ita tamen, ut si qui ex deputatis in ultima Synodo supersint, iis etiam una cum a Se electis utatur; omnium vero, etiam dicto termino durante, exspiret potestas, quando celebrata fuerit Synodus. Et Amplitudini Tuae fausta omnia precamur a Domino.

Romae . . . mensis . . . anni . . . Amplitudinis Tuae
Uti Frater.

. . . ensi Episcopo N. Card. . . . Praef.
N. N. Secretarius.

B.

Die durch die h. Congregation des Concils zur Ernennung von Prosynodalrichtern ertheilte Facultät.

Beatissime Pater!

Cum desint Moderno Episcopo . . . ensi Judices Synodales, nec valeat modo Synodum convocare, suppliciter facultatem a Sanctitate Vestra implorat, deputandi Duodecim Judices Pro-Synodales, quibus uti possit ac si in Synodo Dioecesana fuissent electi; Et Deus etc. — — — — —

Die . . . mensis . . . 18 . . Sanctissimus Dominus Noster, audita relatione infrascripti Sub-Secretarii Sacrae Congregationis Concilii, attentisque narratis supradictis Episcopi Oratoris precibus benigne annuit juxta petita ad Triennium tantum cum consilio Capituli, servata tamen in omnibus forma Sacri Concilii Tridentini Sess. 25. Cap. 10. de Reform. et Constitutionis Sacr. Mem. Benedicti XIV. Quamvis Paternae. — — —

N. Card. N. . . . Praef.

N. N. Sub-Secretarius.

VIII.

1.

Gregorii PP. XVI. ad Primatem et Archiepiscopos Regni Hungariae Literae breves circa matrimonia mixta [1]).

Gregorius PP. XVI.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Quas vestro et communi istius Regni Antistitum nomine ad Nos per Ven. Fratrem Josephum Episcopum Csanadiensem misistis, obsequentissimae literae partim moeroris, partim laetitiae causa Nobis exstiterunt. Et sane cum pro Apostolici muneris officio sacrae doctrinae et disciplinae integritati cavere studiosissime debeamus: non possumus non moleste ferre, quidquid in earum discrimen induci fortasse contingat. Exploratum porro satis superque est, quid Ecclesia de matrimoniis Catholicos inter et Acatholicos perpetuo sen-

[1]) Gehört zu Nr. V. S. 27, wo es aus Versehen wegblieb.

serit. Ipsa nimirum tamquam illicitas planeque perniciosas semper habuit ejusmodi nuptias tum ob flagitiosam in divinis rebus communionem, tum ob impendens catholico conjugi perversionis periculum, pravamque sobolis institutionem. Atque huc omnino pertinent antiquissimi Canones illas severe interdicentes, et recentiores Summorum Pontificum sanctiones, a quibus speciatim recensendis juvat abstinere, cum ea abunde sufficiant, quae in rem disseruit insignis memoriae Praedecessor Noster Benedictus XIV. in Encyclicis literis ad Poloniae Regni Episcopos, atque in celebratissimo opere, quod de Synodo dioecesana inscriptum est. Quodsi alicubi propter locorum ac temporum difficultatem talia connubia tolerentur: id profecto ad eam referendum est aequanimitatem, quae nulla ratione adprobationis vel consensus cujuspiam loco habenda sit, sed merae patientiae, quam ad majora vitanda mala affert necessitas, non voluntas; quemadmodum in data ad Archiep. Moguntinum die 9. October 1803 epistola fel. rec. Pius VII., Decessoris sui ad Episcopos Vratislaviensem, Rosnaviensem, Scepusiensem responsiones commemorans, sapienter animadvertit. Hinc etiam accidit, ut, si aliquid de Canonum severitate remittens haec Apostolica Sedes mixta istiusmodi matrimonia quandoque permisit, id gravibus duntaxat de causis, aegreque admodum fecerit, et nonnisi expressa sub conditione de praemittendis opportunis cautionibus non modo ut conjux Catholicus ab Acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed insuper ut proles utriusque sexus ex hisce conjugiis procreanda in Catholicae Religionis sanctitate omnino educaretur. Quae certe cautiones in ipsa divina et naturali lege fundantur, in quam procul dubio gravissime peccat, quisquis se vel futuram sobolem perversionis periculo temere comittit. Jam vero ex praedictis vestris literis comperimus, per istius Regni Dioeceses abusum communiter inolevisse, ut matrimonia Catholicos inter et Acatholicos, nulla licet accedente Ecclesiae dispensatione, nec praeviis necessariis cautionibus, per Catholicos Parochos benedictione sacrisque ritibus honestarentur. Ac propterea intelligitis, Venerabiles Fratres, quam graviter exinde affici debuerimus, maxime cum invectam ita lateque propagatam perspiciamus omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque adeo magis in dies promotum funestissimum, uti vocant, *indifferentismum* in Religionis negotio intra vastissimi illius Regni fines, quod antea Catholicae Fidei gloria tantopere praestabat. Nec sane dissimulamus, Nos sanctissimi quo fungimur muneris partes minime fuisse praetermissuros, si scilicet res pridem innotuisset. Hanc autem silentii Nostri causam ex eo etiam vobis pronum est conjicere, quod vel nuperis temporibus nulla prorsus ad promiscuas nuptias ineundas Apostolica dis-

pensatio fuerit concessa, nisi praescriptis necessariis conditionibus, injunctisque regulis, quae ex Sanctae hujus Sedis instituto servari consueverunt.

Inter haec tamen non parum solatii Nobis allatum est, quod uno tempore de ingruenti malo certiores facti, didicerimus pariter adhibita per vos Collegasque vestros studia ad illud opportune medendum. Et superabundavit quidem gaudio cor Nostrum, cum noverimus, quo conjunctim zelo inflammemini, ut Catholicae Fidei puritas illaesa usque permaneat; quaque unanimiter hanc Apostolicam Sedem, Veritatis ducem et magistram, observantia ac devotione prosequamini, ad illius nutum crediti vobis pastoralis officii rationem sedulo dirigentes. Ubi enim docti Nostris in rem ipsam declarationibus ad alias regiones spectantibus, perpendistis, praxim, quae isthic invaluerat, Ecclesiae principiis, ac legibus penitus adversari, ac proinde sine gravi periculo tolerari per vos diutius non posse: minime dubitastis communi consilio atque opera eidem tollendae ut par erat insistere, parati etiam fortiter sustinere pericula, si quae forent pro aeterna vestra gregisque salute obeunda. Ad Nostram autem laetitiam complendam accesserunt uberes fructus, qui ex Vestris curis illico dimanarunt. Neque enim ignoramus, quam fideliter Parochi, et reliquus Clerus vestris ea de re monitis praeceptisque fuerint obsequuti ita, ut, illegitima consuetudine jam passim sublata, primaevae Sacrorum Canonum disciplinae consultum sit. Itaque gratulamur Vobis majorem in modum, Venerabiles Fratres, et gratias agentes Deo, qui Vosmetipsos in fidei suae ac doctrinae tutelam fortitudine induit ex alto, hortari ac vehementius etiam excitare non desistimus, ut pari firmitate atque constantia pergatis Catholicae Ecclesiae causam propugnare, ne pravus usus uspiam reviviscat, et si quod adhuc superest illius germen funditus eradicetur. Interim vero non potuimus non attente respicere ad ea omnia, quae in memoratis vestris literis addebatis, exponentes nimirum gravissimas circumstantiarum difficultates, unde permoti ac propemodum coacti tolerandum censuistis, ut siquando Catholicus vir aut mulier conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque Sacris Pastoribus, in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, nec aliunde res absque majori Catholicae Religionis discrimine valeat impediri: tum Parochi matrimonio ipsi *passive* tantum intersint ab omni religioso ritu et a quovis adprobationis indicio prorsus abstinendo. Qua quidem providentiae forma dum propositum Vobis erat praesenti necessitati prudenter occurrere, arduum hujusmodi negotium ad Nos quamprimum deferendum statuistis, assensum in id Nostrum impetraturi, quem ex urgenti causarum concursu praesumi tunc quodammodo posse arbitrabamini. Et reapse Nos, qui, ceteroquin sanctissimis Catholicae doctrinae institutis integre retinendis jugiter intenti, ne-

quaquam omittimus calamitosis istarum regionum circumstantiis ortisque inde vestris angustiis pro tradita Nobis potestate subvenire: quin susceptam per Vos consilii rationem improbemus, petitioni vestrae ducimus indulgendum. Idque facimus congruenter ad ea, quae et Nos ipsi Praedecessorum Nostrorum exemplo circa aliarum ditionum loca haud ita pridem tolerantes admisimus; et jam ante alter illorum, sanctae nempe memoriae Pius VI. pro aliqua ipsiusmet Hungarici Regni Dioecesi pluries declaraverat. Is namque in responsione, quam tum anno 1782. Vindobonae degens, tum subsequenti post suum in urbem reditum dandam mandavit Episcopo Scepusiensi, quamque hujus Successori anno 1795 iterari jussit, ita de mixtis connubiis in iis temporum adjunctis agens mentem suam aperuit: »Quaecunque scilicet de hac re latae essent leges, oportere, ut Episcopus et Parochi studiose et prudenter curent, ne hujusmodi matrimonia fiant, et si contrahantur, ut proles universa in Catholica Religione educetur: quoties vero, ipsis invitis, secus fuerit factum, abstineant semper a nuptiali benedictione impertienda, eorumque praesentia, si necessitas urgeat, sit tantummodo materialis, neque actibus et declarationibus conjungatur, quae confirment vel adprobent prolem aliter quam in Religione Catholica posse educari.«

Siquidem igitur, Venerabiles Fratres, in Regni istius Dioecesibus ex temporum, locorum ac personarum conditione quandoque contingat, ut matrimonium Acatholici viri cum acatholica muliere et vicissim, deficientibus licet cautionibus ab Ecclesia praescriptis, absque majoris mali scandalique periculo in Religionis perniciem interverti omnino non possit, simulque (verbis utimur gloriosae memoriae Pii VII. in supranunciata epistola ad Archiep. Moguntinum) in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse dignoscatur, si hujusmodi nuptiae quantumlibet vetitae et illicitae coram Catholico Parocho potius quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugerent, celebrentur: tunc Parochus Catholicus aliusve Sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse perinde ac si partes unice ageret meri *testis,* ut aiunt, *qualificati* seu *auctorizabilis,* ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis, uti idem Decessor Noster apposite commendabat, haud impari imo majori etiam conatu et studio per Episcopos et Parochos elaborandum est, ut a Catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur, ut prolis utriusque sexus educationi in Religione Catholica, quo meliori modo fas erit, cautum sit, atque ut conjux Catholicae fidei adhaerens serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi pro viri-

bus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.

Ceterum intime dolentes, quod haec tolerantiae ratio erga Regnum professione Catholicae Religionis insigne fuerit ineunda, sincerissime coram Deo profitemur, Nos ad ipsam unica de causa, adduci, seu verius pertrahi, ne graviora Ecclesiae Catholicae incommoda obveniant. Idcirco Vos, Venerabiles Fratres, cunctosque Collegas vestros per viscera Jesu Christi, cujus personam, immerentes utique, gerimus in terris, tota animi contentione obtestamur, ut id demum in tam gravi negotio agere studeatis, quod implorato Spiritus Sancti lumine, istiusmodi fini revera censueritis respondere. Atque illud una simul satagite, ne tali tolerantiae ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos fiat, ut in Catholico populo extenuetur memoria Canonum ea matrimonia detestantium, et constantissimae curae qua Sancta Mater Ecclesia filios suos avertere studet ab illis in suarum animarum jacturam contrahendis. His vestrum aliorumque sodalium Antistitum et Parochorum erit in erudiendis, sive privatim sive publice fidelibus flagrantiori in posterum zelo doctrinam et leges ad connubia eadem pertinentes commemorare, accuratamque earum custodiam injungere. Haec omnia ex spectata vestra religione, fide, et in hanc Beati Petri Cathedram reverentia Nobis certissime pollicentes, coelestis auxilii auspicem, et Paternae Nostrae caritatis testem Apostolicam Benedictionem Vobis universisque Collegis vestris cum proprio cujusque grege communicandam peramanter impertimur. Datum Romae apud S. Petrum die 30. Aprilis anni 1841. Pontificatus Nostri anno undecimo

Gregorius PP. XVI.

2.

Instructio Sedis Apostolicae ad Primatem, Archiepiscopos et Episcopos in Hungariae Regno circa matrimonia mixta.

Memores officii, quo assidue tenentur, advigilare, ut Catholicae Fidei puritas et sacrae disciplinae integritas nihil unquam detrimenti capiat, Hungarici Regni Antistites, ubi primum animadverterunt, invectam illic praxim benedicendi ac religiosis ritibus honestandi matrimonia, quae Catholicos inter et Acatholicos, nulla praevia Ecclesiae dispensatione, neglectisque necessariis cautionibus, iniri consueverant, utpote sanctissimis Religionis nostrae principiis et Canonum statutis repugnantem, diutius citra grave periculum

tolerari non posse: omnem unanimiter curam atque operam impendere non distulerunt ad opportuna tanto huic malo remedia comparanda. At sicuti laetandum ipsis fuit de fideli Parochorum et reliqui Cleri studio in pastoralibus documentis monitisque perficiendis: ita pariter praesenserunt, quot quantisque difficultatibus ac molestiis sese atque illos his de causis objicerent. Ejusmodi namque praesunt Dioecesibus, ubi Acatholicorum pars Catholicorum saepe numerum exaequat, et nonnunquam etiam excedit: atque adeo tales inibi leges vigent, quibus ratione inductae pridem utrinque civilium jurium aequalitatis, et consilio tuendae publicae pacis ac quietis, libertatem mixtas nuptias ineundi fovent, proindeque cum canonicis ea de re sanctionibus conciliari minime possunt. Nec reapse multum abfuit, ut in maximas redigerentur angustias; cum ex una parte nequirent Dei Ecclesiaeque causam prodere, ex altera vero violatae legis patriae perturbatique inde ordinis tam ipsi quam inferiores sacrorum ministri insimularentur. In hac difficili conditione positi, eoque insuper spectantes, ut imminentia Catholicae Religioni graviora incommoda prudenter averterent, subditumque sibi Clerum adversariorum jurgiis ac vexationibus eriperent, nec non iis potissimum ex leviori sexu prospicerent, quae ob negatam omnino illicitis suis nuptiis Catholici Sacerdotis praesentiam a fide facile essent defecturae: in sententiam devenerunt tolerandi ex praesumto Sedis Apostolicae assensu, ut Parochi iisdem nuptiis, siquidem absque majoris mali periculo interverti non possent, passive tantum, exclusisque penitus sacris ritibus, adessent. Mox autem re ad ipsam Sanctam Sedem obsequentissime delata, fusiusque expositis angustiis, quae ex ingravescentibus in diis impedimentis Clero videntur impendere, tum per literas ad Sanctissimum Dominum Nostrum Gregorium XVI. communi nomine datas, tum per Legatum huc votorum suorum interpretem Episcopum Csanadiensem initi ab se consilii ratihabitionem, simulque opportunum super universo hoc negotio Apostolicae auctoritatis auxilium atque adjumentum magna cum animi sollicitudine implorarunt.

Porro Sanctitas Sua, singulis matura consideratione perpensis, auditoque suffragio Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium ex S. Congregatione extraordinariis Ecclesiae negotiis praeposita, summopere studens, salvis Catholicae doctrinae principiis, unde nec minimum deflectere fas est, quantum pro supremi Apostolatus munere possit, subvenire postulantium eorum Antistitum angustiis, et molestas, quibus premuntur, difficultates minuere, maxime vero tristiora in Religionem et Ecclesiam mala praecavere: primum quidem debitas rependit laudes alacri ipsorum zelo in illicita, de qua dictum est, praxi tollenda, eosque vehementius excitavit ad firmiorem usque in salutari proposito constantiam; deinde susceptam per eosdem to-

lerantiae rationem ratam censuit habendam. Hinc rescribens ad memoratas nuper literas, tolerari posse declaravit, ut, quoties ex temporum, locorum ac personarum conditione matrimonium Acatholici viri cum catholica muliere, et vicissim, omissis licet necessariis cautionibus, sine graviori discrimine nequeat impediri, atque insuper Ecclesiae utilitati communique bono expedire videatur, si illud, quantumvis vetitum et illicitum, coram Catholico Parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile confugerent, contrahatur, idem Catholicus Parochus, aliusve Sacerdos ejus vice fungens, matrimonio ipsi materiali tantum praesentia, nullo adhibito ecclesiastico ritu, intersit, perinde ac si partes unice agat meri testis, ut aiunt, qualificati seu auctorisabilis, ita scilicet, ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum valeat referre. Quibus tamen in circumstantiis apposite subdidit, non impari imo majori etiam conatu ac studio ab Episcopis et Parochis elaborandum fore, ut a Catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur, ut universae prolis educationi, quo meliori liceat modo, cautum sit, utque Catholicae Religioni adhaerens conjux serio admoneatur de obligatione curandi pro viribus conversionem acatholici conjugis; quippe quod ad patratorum criminum veniam a Deo facilius impetrandam apprime conducat.

Permotus praeterea Sanctissimus Dominus Noster iis, quae in praenunciatis literis per Hungaricos Antistites addebantur, quaeque ex ipsorum sensu uberius expressit Episcopus Csanadiensis, tali nempe providentiae forma haud satis mederi multiplici regionum necessitati, nec auferri suarum et Cleri anxietatum causas, habita praesertim ratione nuptiarum, quas ob denegatam etiam ex defectu cautionum Catholici Parochi benedictionem coram Acatholico ministro iniri contingat: alia nonnulla pari benignitate decrevit super mixtis connubiis Hungariae Regno, et Magno Transsilvaniae Ducatu indulgenda seu tolerenda. Itaque praesenti Instructione Primati, Archiepiscopis et Episcopis ejusdem Regni Pontificio nomine significatur: si recensitae superius circumstantiae in re, de qua agitur, intercesserint, pati ipsos ulterius posse, ut a Parocho Catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione circa religionem illorum, qui nuptias sint contracturi, tum etiam de peractis hisce proclamationibus literae mere testimoniales concedantur, in quibus (dummodo nullum adsit dirimens impedimentum) unice enuncietur, nil aliud, praeter Ecclesiae vetitum ob mixtae religionis impedimentum, conciliando matrimonio obstare, nullo prorsus addito verbo, unde consensus aut adprobationis vel levis suspicio sit oritura. Quod autem attinet ad connubiorum istorum coram Acatholico ministro, seu non servata Concilii Tridentini forma, celebratio-

nem: erit omnino Sacrorum Praesulum et Parochorum studiosissime instare, atque in caritate Dei et patientia Christi partem Catholicam hortari ac monere, ut illam nimirum ab tanti scandali turpitudine, quantum possint, absterreant. Siquidem vero hujusmodi ipsorum monitis atque hortamentis nihil, quod absit, proficientibus, mixta matrimonia ea ratione fuerint inita: inspectis tam praeteritis, quam praesentibus locorum, de quibus sermo est, peculiaribus circumstantiis, erunt ab Episcopis et Parochis prudenter dissimulanda, et, quamvis illicita, pro validis habenda; nisi tamen canonicum aliunde officiat dirimens impedimentum, seu in nuptiarum celebratione appositae fuerint conditiones substantiae matrimonii ex catholica doctrina repugnantes. Ceterum quocunque demum modo mixta haec matrimonia citra Ecclesiae dispensationem et necessarias cautiones, sive per passivam Catholici Parochi praesentiam, sive coram Acatholico ministro contracta fuerint: illud Episcopis et Parochis Sanctitas Sua magnopere commendat, ut omni pastorali sollicitudine catholicum conjugem ad patratae culpae detestationem, congruamque poenitentiam opportune conentur excitare, eumque solerter adducant ad obligationes implendas, quibus gravissime tenetur, illam praesertim, quae est de catholica universae prolis educatione impense curanda. Quae si ex voto contingant, adeoque constet eum revera resipuisse, paratumque esse ad opportunam, quoad valuerit, scandali reparationem, tunc sane poterit ipse Sacramentorum Ecclesiae particeps fieri, quemadmodum respondens die 13. Julii 1782. Archiepiscopo Mechliniensi sanctae memoriae Pius VI. in rem adnotavit. Datum Romae die 30. Aprilis 1841.

A. Card. Lambruschini.

IX.

Anhang zum Concordate.

Litterae a Celsissimo et Reverendissimo Principe Archiepiscopo Viennensi qua Majestatis Suae Caesareae Plenipotentiario ad Eminentissimum et Reverendissimum Dominum Mich.' S. R. E. Cardinalem Viale Prelà qua Sanctissimi Patris Plenipotentiarium datae.

Eminentissime ac Reverendissime Domine!
Domine Colendissime!

Ecclesia catholica nunquam non est arca, ad quam confugiunt omnes, qui salvi fiunt in vitam aeternam; nostris autem temporibus Dominus mun-

dum promissionum Christi oblitum clarissimis argumentis edocuit, temporalis quoque vitae bonis pessimam imminere ruinam, nisi Ecclesiae salutaris influxus societatis civilis fundamenta confirmet. Vicissim tempestates, quibus agitati sumus, haud obscure innuerunt, quanti pro Ecclesia Dei momenti sit, ut potestas civilis effrenem cupidinum licentiam manu forti compescat; quippe nostro aevo Ecclesiae res est cum factione, quae non tantum fidem divinitus infusam, sed etiam naturalem religionis sensum funditus evertere conatur freta commentis prava arte ita adornatis, ut animum, quae sua sunt, quaerentem vehementer commoveant.

Ubi perversitatis praeconibus liberum est, ad populos fascinandos cuncta componere, nunquam deerunt, qui sana ratione frustra reclamante in magistrorum verba jurent, atque renovabitur abominatio desolationis, quae ante aliquot annos in ipso loco sancto, Principis scilicet Apostolorum sede, stare coepit.

His ita compositis magis quam unquam exoptandum est, ut Imperium cum sacerdotio ad tuendum Dei in terris regnum fideliter conspiret. Augustissimus vero Austriae Imperator avita pietate ductus nihil sanctius habuit, quam ut concordiam sacrae atque civilis potestatis in latissimis ditionibus sceptro Ejus subjectis intemeratam inconcussamque stabiliret. Regnator omnium Deus incrementum benigne dedit eis, quae ad Ipsius sanctificandum nomen suscepta sunt, et conventum est de articulis, quos tam a Sanctissimo Patre, quam a Majestate Sua ratos esse habendos, addubitari vix potest. Quum autem in tantae molis gravitatisque opere nonnulla supersint, quae meminisse juvet, Augustissimus Imperator mihi in mandatis dedit, ut, quae sequuntur, Eminentiae Vestrae Reverendissimae communicem.

I. Majestati Suae cordi omnino est, ut in studiorum Universitatibus fides floreat et pietas. Multifaria, quam scientia humana parit, utilitas praesertim ex saeculo XVIIIvo multifariis erroribus quasi nubibus obducta est, quae ut veritatis luce dissipentur, ipsius societatis humanae quam maxime interest. Tantae rei in studiis generalibus ordinandis diligentissime rationem habere, Majestati Suae propositum est. Multa sunt, quae suadeant, ut sacrorum Antistites in Universitatibus Archicancellarii seu Cancellarii partes agant; quatenus difficultates obstent, in facultatem tamen theologicam secluso Cancellarii, ubi adest, officio peculiarem influxum exercebunt.

II. Ad examinandos laureae theologicae sive juris canonici candidatos per Austriam nullo non tempore viri catholici exclusive sunt adhibiti, sed et adhibebuntur.

III. Quodsi expediat, ut Episcopis nonnullis laureas theologicas conferendi facultas auctoritate apostolica tribuatur, Augustissimus facile con-

sentiet; communicatis tamen inter Sanctam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis negotium pertractetur.

IV. Liberum erit Episcopis, studiorum Universitatem catholicam sub eorum dependentia constitutam fundare. Quum autem necesse sit, quoad res politicas et jura civilia ejusmodi instituto assignanda cautiones pro rerum et locorum varietate adhibere, consilia cum Gubernio Caesareo praevie conferenda erunt.

V. Antequam professor facultatis juridicae ad jus canonicum tradendum deputatus constituatur, Episcopi dioecesani de ejus fide et doctrina sententia expetetur.

VI. Universitas Pestinensis originem debet fundationi ecclesiasticae, quae Maria Theresia Augusta regnante bonis ecclesiasticis adaucta est. Nihilominus ex saeculi praeteriti fine rarissimis quibusdam casibus accidit, ut viri acatholici ad scientias profanas in Universitate praedicta tradendas admitterentur. Augustissimus vero Imperator aequum esse agnoscit, ut in ejusdem professores catholici tantum assumantur, quin tamen derogare intendat juribus virorum ab Ecclesia catholica alienorum, qui ad docendi munus deputati jam fuerint.

VII. Theologiae studentes, quodsi ab Episcopo in seminarii sui alumnos suscepti vel vestem religiosam induti sint, nec non monasteriorum ab Ecclesia approbatorum novitii in cunctis Imperii partibus a servitiis militaribus praestandis immunes erunt.

VIII. Secundum leges in Austria vigentes pro gymnasiis mediisque scholis a potestate civili institutis religionis magistri ita seliguntur, ut Episcopus dioecesanus concursum habeat, et quem dignissimum censeat, Gubernio adjectis concursus actis significet: qui et de regula ad magisterium vacans deputatur. Quando sub peculiaribus rerum adjunctis eum declinari contigerit, nunquam non vir nominatur, quem Episcopus ad munus obeundum habilem enuntiaverit.

IX. In reprimendis libris religioni morumque honestati perniciosis communis est Ecclesiae civitatisque causa et Augustissimus Imperator nihil intentatum relinquet, ut, quantum fieri possit, ab Imperio excludantur. Curabit igitur, ut ad scriptorum licentiam refrenandam leges, quarum districtae cautiones non desunt, debito vigore executioni mandentur et desideriorum, quae sacrorum Antistites hoc de negotio exposuerint, ratio diligentissime habeatur. Multa pro re nata cautione opus est, ne pejora contingant. In plerisque Europae partibus classes animi cultioris et scientiae laude gloriantes morbo intimo laborant, quem medici prudentis adinstar tractare oportet. Annum usque 1848 in Austria exercebatur censura praeventiva et quidem rigore plena. Conquerebantur, qui liberales se haberi amabant,

quod patrocinium a Gubernio Ecclesiae catholicae exhibitum omnes juris et aequi tramites excederet. Revera autem censura, qualis tunc obtinebat, malo praeveniendo vel reprimendo impar plane erat. Nimis late patent Austriae fines et innumerae praesto sunt artes, quibus inspectio a politia exercita eludatur. Igitur bibliopolis nunquam deerat copia libros prohibitos invehendi, et quo gravius essent interdicti, eo avidius quaerebantur et perlegebantur, eo majori pretio divendebantur ita, ut tali mercimonio operam dantes mulctas, quibus deprehensi punirentur, facile praestare possent et exultarent exterarum partium librarii, quando opus eorum sumtibus editum in Austria proscriberetur. Non eadem tamen in cunctis Imperii partibus rerum conditio est. In ditionibus Venetis et Langobardicis facilius est, perversos libros excludere, quam in Germanicis, quibus tot principum protestantium dominia vicina sunt, vel in Hungaria et Transsylvania, ubi tantus habetur incolarum acatholicorum numerus. Praeterea in Italia multa, quae in Germania taedium jamjam pariunt, utpote innumeris vicibus repetita, nova adhuc sunt et majorem seducendi vim exserunt.

X. Quando ecclesiasticus vir a judice saeculari in jus vocetur propter crimen seu delictum ad religionem pertinens, quod poenalibus Imperii legibus animadvertitur, Majestas Sua difficultatem non facit, ut a tribunali civili primae instantiae, antequam ad sententiam ferendam procedat, Episcopo acta exhibeantur et ipse reum audiat, omniaque peragat, quae ad caussam juxta canones cognoscendam requiruntur. Postquam Episcopus in foro suo sententiam tulerit, eamdem communicabit judici saeculari, qui subinde de legis civilis violatione legis civilis ad normam judicabit.

XI. Ceterum articuli XIVti de clericorum caussis dispositiones eos respiciunt, qui a judiciis ordinariis condemnati fuerint; exceptiones occurrant necesse est, ubi de crimine agatur, in quod ad tempus extraordinarius procedendi modus, quem „*Standrecht*" (judicium instantaneum) vocant, statutus est. Insuper Majestas Sua exspectat, fore ut Episcopi ad custodiendum virum ecclesiasticum, qui a judice civili de delicto vel transgressione condemnatus fuerit, domum ecclesiasticam seligant, quae Gubernio haud displiceat. In quantum ad ecclesiasticam aliquam domum custodiendi remitti possint, qui criminis rei judicati fuerint, pendebit a casus natura et gratia Imperatoris.

XII. In provincia, quae sub limitum militarium nomine venit, peculiaris plane res administrandi modus statutus est; quippe unus idemque et militum praefectus et judex et magistratus civilis. Igitur judices ordinarii, ad quos clericorum caussae civiles per ordinationem d. d. 7. Augusti 1852 remissae fuerant, militiam simul regunt. Quum autem in pluribus limitum militarium partibus acatholici frequentissimi habitent, non contingere non

potest, ut hi magistratus aliquando viri ab Ecclesia catholica alieni sint. Quapropter Majestas Sua clero catholico ab ordinariis districtuum singulorum judicibus exemto Zagrabiae, ubi rerum civilium et militarium per Croatiam et Slavoniam gubernator residet, forum speciale delegatum constituit. Pari modo in ceteris quoque limitum militarium partibus providebitur

XIII. Quum Majestas Sua desideret, ut disciplinae ecclesiasticae vigor conservetur, paratum semper se exhibuit et exhibebit, ad executioni mandandas sententias ab Episcopis in clericos eis subditos latas brachii saecularis auxilium praestare. Exspectat autem fore, ut Episcopi brachium saeculare imploraturi congruas afferant dilucidationes, si quas ab ipsis peti contigerit, quo quidem eveniente casu Augustissimus consilio utetur commissionis sub Episcopi cujusdam praesidio ex sacrorum Antistitibus seu aliis viris ecclesiasticis compositae.

XIV. Leges Austriacae qua regulam statuunt, ut testes, quorum domicilium a sede judicii inquisitionem peragentis ultra duo milliaria distat, coram judice districtus, in quo habitant, testimonium ferant. Praeterea et legum tenori et Majestatis Suae voluntati plane censentaneum est, ut in expetendis testimoniis sacerdotum, quantum rei natura sinat, caveatur, ne persolvendis muneris sacri officiis impedimenta ponantur. Quodsi accidat, ut judex quidam indiscretius agat, Episcopi Augustissimum adeant, qui curabit, ut negotium secundum Ipsius voluntatem et legis ad mentem pertractetur.

XV. Quum anno 1849 militum in domibus collocandorum cura communitatibus politicis concrederetur, non infrequenter accidit, ut parochis, qui neque ampliori habitatione neque reditibus congruam superantibus fruerentur, milites in sua recipiendi necessitas imponeretur. Quantum hoc ab aequitate alienum sit, Episcopi plus una vice exposuerunt et medelam afferri Imperatoris voluntas est, cumque hoc ipso tempore de reformando toto milites collocandi negotio agatur, jussit, ut in dispositionibus condendis clero debito modo provideatur.

XVI. Quoad ratas habendas personas ad beneficia ecclesiastica promovendas Majestas Sua intendit, cuncta in eo, quo nunc sunt, statu relinquere, et sperat, nunquam futurum, quod necessitatem inferat, ejusmodi cautionem amplius, quam hucusque factum sit, adhibendi.

XVII. Summi per Austriam Imperantes jure patronatus coronae vel fundorum publicorum nomine exercendo constanter ita usi sunt, ut curae animarum efficacius gerendae benevolam curam haberent, et Majestas Sua, quae hac de re ab Antecessoribus Ejus constituta sunt, pro pietate et sapientia Sua proprio motu confirmavit. Voluntas Ejus est, ut haec eadem imposterum quoque salva conventione articulo XXVte inita firma maneant;

quippe desiderat, ut ad parochialem animarum curam optimus quisque deputetur; et probe scit, quanti in seligendis sacerdotibus ceteris dignioribus Antistitis dioecesani judicium faciendum sit.

XVIII. Si forsan eveniat, ut corporatio quaedam ecclesiastica legitime supprimatur, beneficia, ad quae praesentaverat, liberae collationi episcopali reddentur, in quantum id canonum sanctiones praescribunt.

XIX. Majestas Sua nullomodo obstacula ponere intendit, quin Confraternitates sive Sodalitates, quales Ecclesia probat et commendat, constituantur et pietatis operibus unitis viribus incumbant. Attamen praecavendum est periculum, ne sodalitatum piarum titulo molitiones obtegantur in civitatis sed et Ecclesiae perniciem vertentes. Itaque cautiones quasdam adhibere necesse est; magni tamen Episcopi dioecesani de Sodalitate quadam constituenda judicium fiet.

XX. Archiepiscopi et Episcopi minime impedientur, quin in institutis piis ea, quae religionem et vitae Christianae integritatem attinent, vi muneris pastoralis eis proprii dirigant. Quantum vero Majestas Sua exoptet, ut in omnibus quibuscunque institutis cuncta recta ac pie componantur, ex eo patet, quod etiam, qui carceris poenam luunt, novissime magnam partem congregationum religiosarum curae demandati fuerint.

Ceterum mihi concessum sit, denuo exponere sensus summae venerationis, quacum permaneo

Eminentiae Vestrae Reverendissimae

Viennae, die 18. Augusti 1855.

humillimus et obsequentissimus servus

Jos. Othmar. de Rauscher m. p.

Archiepiscopus Viennensis.

X.

Päpstliches Breve an die Bischöfe Oesterreichs über das von Denselben in Folge des Concordates einzuhaltende Verfahren.

Dilectis Filiis Nostris S. R. E. Cardinalibus ac Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis universae Imperialis ac Regiae Austriacae ditionis.

Pius Papa IX.

Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem. Optime noscitis, Dilecti Filii Nostri, et Venerabiles Fratres, Carissimum in Christo Filium Nostrum Franciscum Josephum Austriae Impe-

ratorem et Regem Apostolicum de Nobis, et hac Sancta Sede tot sane nominibus praeclare meritum pro avita sua religione et pietate, atque eximio rei catholicae studio vel ab ipso sui imperii exordio justissimis Nostris desideriis quam libentissime obsequutum nihil antiquius habuisse, quam suas curas cogitationesque ad catholicae Ecclesiae libertatem in amplissimis suis ditionibus asserendam conferre, Eumque tam salutari operi manum admovisse, ubi decretum die 18. Aprilis Anno 1850 edidit cum summa sui nominis gloria, et maxima bonorum omnium congratulatione ac laetitia. Hinc idem religiosissimus Imperator et Rex Nostris postulationibus magis in dies filiali prorsus pietate obsecundans, ac probe cognoscens quantopere catholica Ecclesia, ejusque salutaris doctrina ad veram populorum felicitatem, tranquillitatemque procurandam conducat, a Nobis enixe efflagitavit, ut Conventionem cum Ipso inire vellemus, qua ecclesiasticis totius Imperii sui, et omnium, quibus illud constituitur, ditionum negotiis Auctoritate Nostra Apostolica occurrere, et consulere possemus. Itaque non mediocri certe animi nostri voluptate pientissimis ipsius Principis desideriis perlibenter annuentes, Conventionem cum Ipso ineundam existimavimus, ac mira quadam consolatione affecti fuimus, quandoquidem eadem Conventione, Deo bene juvante, et catholicae Ecclesiae libertatem, ejusque veneranda jura majorem in modum tueri et vindicare, ac multa sane et gravissima ecclesiastica negotia in vastissimis universi illius Imperii ditionibus componere potuimus.

Quocirca dum eidem Carissimo in Christo Filio Nostro vel maxime ex animo gratulamur, ac meritas amplissimasque deferimus laudes, quod tanto studio sanctissimam nostram religionem profiteri et colere, ac pari Nos, et hanc Petri Cathedram observantia et veneratione prosequi glorietur, has Vobis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabilis Fratres, scribimus Litteras, quibus egregiam, ac perspectam vestram religionem, et pastoralem sollicitudinem etiam atque etiam excitamus, ut omnem percipientes utilitatem ex majori illa libertate, qua in omnibus istis Austriacae dominationis regionibus catholica Ecclesia ex inita Conventione frui ac potiri plane debet, summa cura, industria et studio omnes ministerii vestri partes ad ipsius Ecclesiae incrementum, decus et prosperitatem, atque ad animarum salutem diligentissime implere velitis. Nunc enim vestrum erit, Dilecti Filii Nostri, ac Verabiles Fratres, collatis inter Vos consiliis studiosissime advigilare, ut in vestris Dioecesibus sanctissimae catholicae fidei depositum integrum inviolatumque magis in dies custodiatur, et alacriori usque zelo ac vigilantia rectae clericorum institutioni prospicere, et Cleri disciplinam sartam tectamque tueri, et ubi prolapsa est instaurare, et parochorum munus, aliaque ecclesiastica beneficia dignis dumtaxat, idoneis et spectatis

ecclesiasticis viris conferre, et salutari juventutis educationi consulere, et gregem curae vestrae commissum divini verbi praeconio, ac salutaribus monitis, opportunisque scriptis pascere, ac nutrire, et cum Provinciales, tum Dioecesanas Synodos habere, ut majori vestrorum fidelium bono quotidie magis providere possitis.

Jam vero nonnulla Vobis, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, significanda esse ducimus, quae aliquos ipsius Conventionis articulos praecipue respiciunt, quaeque a Vobis perfici, et exsecutioni mandari exoptamus, ut gratissima illa inter catholicum istud Imperium et Ecclesiam, et hanc Apostolicam Sedem magis ac magis foveatur concordia, ex qua in christianam et civilem rempublicam maxima semper bona redundant.

Atque in primis Vos monemus, ut eodem tempore, quo pastorales vestras Litteras, et alia Acta in lucem emissuri eritis, illorum exemplar Caesareae et Apostolicae Majestatis Gubernio, notitiae dumtaxat causa, mittere velitis, atque etiam eidem Gubernio significetis quando Synodos eritis habituri, atque eadem de causa ad ipsum Synodalium Actorum, cum ea publici juris fiant, exemplar perferendum curetis, vix dum Acta ipsa evulgentur.

Et quod attinet ad Dioecesanas Synodos, cum noverimus, nonnullos ex episcopali vestro ordine vehementer cupere, ea se facultate muniri, quae a Nobis Leodiensi Episcopo per Rescriptum die 4 Maii Anno 1851 editum fuit concessa, in animo Nobis est illorum desideriis obsecundare, qui id a Nobis postulaverint, ac simul peculiaria propriae cujusque Dioeceseos adjuncta sedulo exposuerint, ut ea ineamus consilia, quae cuique Dioecesi magis opportuna fore existimaverimus.

Cum autem pro certo habeamus, nihil catholico isti Gubernio potius unquam futurum, quam et religionem et pietatem omni studio magis in dies excitare, ac fovere, tum si Gubernium idem sibi aliquid in votis esse significaverit quoad formam et methodum, qua libri ad religionem pertinentes sunt scripti in scholarum usum, ejusmodi votorum ratio Vobis erit habenda, salvo tamen semper incolumique vestro judicio, ac jure circa doctrinam, quae iisdem libris continetur.

Omnem vero curam impendite, ut in primordiorum, seu elementariis scholis ii ad catechesim tradendam adhibeantur libri, quibus juventus unam eamdemque catholicae Ecclesiae addiscat doctrinam, atque ut nulla unquam quoad libros ipsos fiat immutatio, nisi gravis adsit causa, et collatis semper inter Vos consiliis.

Et quoniam compertum exploratumque Vobis est quam vehementer rei cum sacrae tum publicae intersit, adolescentes praesertim Clericos vel a teneris annis ad pietatem, omnemque virtutem, et ecclesiasticum spiritum mature conformari, ac litteris et disciplinis potissimum sacris ab omni

Nachtrag

zu §. 34. S. 66. Nr. 1.

Als ergänzender Anhang der Concordatsurkunde ist die Note »Ecclesia« anzusehen (Anhang IX. S. 45) erlassen vom Fürsterzbischofe von Wien im Auftrag Seiner Majestät unterm 18. August 1855 an den Pronuntius Cardinal Viale-Prelà, welche eine Reihe von Erklärungen enthält, die theils zur Vervollständigung, theils zur Erläuterung des Concordates dienen, so wie das päpstliche Breve von 5. November 1855, welches Seine Heiligkeit P. Pius IX. an die Cardinale, Erzbischöfe und Bischöfe des Kaiserthums gerichtet, und worin Er Sich über den Geist in welchem das Concordat aufzufassen, so wie über die Ausführung mancher Artikel desselben ausgesprochen hat. (Anhang X. S. 50.)

Verbesserungen.

Seite	Zeile	statt	lies
44	1. Note	*indifferentissimum*	*indifferentismum*
46	letzte	censerit	censeri
48	vorletzte	60	88
59	28	1754—58	1746—57
62	19	Vacia	Vacium
—	23	Szathmaria	Szathmarium
—	—	Scepusia	Scepusium
—	28	Csanada	Csanadium
63	14	Ragusa	Ragusa v. Rhacusium
—	35	Eperiesia	Eperiesium
—	36	Crisia	Crisium
64	1	Saffraganstühlen	Suffraganstühlen
68	26	Hilfsquellen	Hilfswissenschaften
88	31	posit	possit
		Im Codex	
29	33	*auctoritabilis*	*auctorizabilis*

prorsus cujusque erroris periculo alienis sedulo imbui, et erudiri, iccirco collatis inter Vos consiliis omni studio prospicite, ut in vestris Seminariis accurata sit ecclesiasticae educationis ratio, et ea optimorum studiorum vigeat methodus, quae rerum, temporum, ac locorum perpensis adjunctis et majorem Ecclesiae utilitatem parere possit, ac simul efficiat, ut Clerus salutari solidaque scientia, ac doctrina praefulgeat.

In seligendis autem professoribus, seu magistris, singularem diligentiam et vigilantiam adhibete, et gravissimum docendi munus nolite unquam committere, nisi viris, qui religione, pietate, vitae integritate, morum gravitate, ac sanae doctrinae laude omnino praestent. Cum autem ob tristissimas, omnibusque notissimas rerum vicissitudines aliquis forsitan inter ecclesiasticos viros possit reperiri, qui Caesareae, et Apostolicae Majestati Suae haud sit probatus, iccirco ad omnem difficultatem penitus amovendam, tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae Vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae minus sint accepti. Atque id noscere poteritis sive ex ipsa ecclesiasticorum indole et conditione sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis idoneis adhibitis modis. Insuper ob eamdem causam antequam eligatis Seminarii professores, et magistros, opus est, ut diligentissime inquiratis et certi sitis, num ipsa Caesarea et Apostolica Majestas aliquid contra illos habeat circa res politicas.

Denique Vobis summopere cordi sit continenter advigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, ac potissimum in sacrosancto Missae Sacrificio, et Sacramentorum administratione Ecclesiae formulae in lingua cujusque ritus ab hac Apostolica Sede jam probati sedulo pie religioseque usurpentur.

Neque desinatis studiosissime curare, ne Praelati Episcopis inferiores sacra pontificali ritu in posterum agant, nisi ejusmodi speciale privilegium ab eadem Sancta Sede obtinuerint, et ea conditione, ut qui privilegium idem fuerint consecuti diligentissime observare debeant quae tum in Decreto rec. mem. Alexandri VII. Praedecessoris Nostri die 27 Septembris Anno 1659 edito, tum in Apostolicis Litteris felicis recordationis Pii VII Decessoris pariter Nostri incipientibus »Decet Romanos Pontifices« et IV Nonas Julii Anno 1823 datis sunt praescripta.

Habetis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, quae Vobis in praesentia significanda esse censuimus, ac plane non dubitamus, quin pro egregia vestra pietate ac singulari et perspecta erga Nos et hanc Sanctam Sedem observantia pronis auribus haec Nostra excipiatis monita, et ea omnia, de quibus loquuti sumus, quam diligentissime perficienda et exsequenda curetis. Interim haud omittimus a Deo Optimo Maximo humiliter enixeque exposcere, ut uberrima quaeque suae bonitatis dona super Vos

propitius semper effundat, vestrisque pastoralibus curis, consiliis, et laboribus benedicat, quo sanctissima nostra religio, ejusque doctrina in vestris Dioecesibus majora in dies incrementa suscipiat, ac prospere feliciterque ubique vigeat, et floreat. Atque coelestium omnium munerum auspicem, et flagrantissimae Nostrae in Vos caritatis testem Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam Vobis singulis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, omnibusque istarum Ecclesiarum Clericis, Laicisque fidelibus curae vestrae commissis peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 5 Novembris Anno 1855.

Pontificatus Nostri Anno Decimo.

Pius PP. IX.

XI.

Schreiben Sr. Excellenz des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe der Monarchie über die Einleitung der Vollziehung des Concordates.

Die hocherfreuliche Thatsache, daß die Verhandlungen, welche Se. k. k. Apostolische Majestät mit dem Apostolischen Stuhle haben pflegen lassen, um den Beziehungen Ihres Reiches zur katholischen Kirche wieder eine feste und in jeder Hinsicht befriedigende Grundlage zu geben, zu einem erfolgreichen Abschlusse gediehen sind, so wie der Wortlaut der hierüber ausgefertigten feierlichen Urkunde ist Eu. . . bereits durch die von Seite der kaiserlichen Regierung sowohl als des heiligen Stuhles erfolgte Kundmachung bekannt geworden.

Inzwischen ist an Eu. . . auch das Breve gelangt, welches der heilige Vater mit Beziehung auf das Concordat erlassen und worin er sich über den Geist, in welchem es aufzufassen ist, so wie über die Ausführung mancher Artikel ausgesprochen hat. Andere von den hohen vertragschließenden Theilen im Laufe der Verhandlungen gegenseitig abgegebene Erklärungen, welche theils zur Vervollständigung, theils zur Erläuterung des getroffenen Uebereinkommens dienen, sind, da es nicht angemessen erschien, sie in den Text der Concordats-Urkunde aufzunehmen, in den zwischen den Bevollmächtigten gewechselten Noten niedergelegt worden.

Ich habe die Ehre Eu. . . im Anschlusse einige Abdrücke sowohl der Concordats-Urkunde als des vom Fürsterzbischofe von Wien unterm 18. August v. J. an den Pronuntius Cardinal Viale-Prelá gerichteten Schreibens, welches eine Reihe solcher Erklärungen enthält, zu übersenden.

So wie der Inhalt dieser Urkunden den augenscheinlichen Beweis liefert, wie ernstlich Seine Majestät darnach gestrebt haben, ein aufrichtiges Einvernehmen mit der Kirche herzustellen, eben so ist es der angelegentliche Wunsch und Willen Sr. Majestät, daß das abgeschlossene Concordat nunmehr seinem ganzen Inhalte nach sobald als möglich ausgeführt werde, um seine Wirksamkeit segensreich entwickeln zu können. Diese Ausführung ist in den wesentlichen Punkten die eigene Angelegenheit der Kirche und liegt zunächst in den Händen der Bischöfe. Den kirchlichen Interessen wird es aber nicht weniger entsprechen, als es in politischer Beziehung von Wichtigkeit ist, daß bei der Durchführung in allen Diöcesen des Reiches nach gleichen Grundsätzen vorgegangen und daß demnach den Bischöfen des Reiches Gelegenheit zu gemeinsamer Berathung geboten werde. Hierdurch wird es zugleich der Regierung Sr. Majestät ermöglicht werden, hinsichtlich jener Punkte, deren Ausführung ein genaueres Einvernehmen der kirchlichen und weltlichen Behörden erfordern dürfte, dieses Einvernehmen sofort mit der Gesammtheit der hochwürdigsten Bischöfe herzustellen, oder insoferne sich Schwierigkeiten ergeben sollten, die zu deren Lösung gemäß Artikel XXXV. des Concordates mit dem heiligen Stuhle zu pflegende Verhandlung vorzubereiten. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mich daher allergnädigst beauftragt, Eu. . . so wie alle übrigen hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe zur Theilnahme an gemeinsamen Conferenzen einzuladen, welche in der Hauptstadt des Reiches stattfinden und am zweiten Sonntage nach Ostern eröffnet werden sollen.

Se. k. k. Apostolische Majestät erwarten von dieser Versammlung zunächst die bereits in dem Allerhöchsten Patente vom 5. November 1855 (Reichsgesetzblatt, Z. 195) als nothwendig bezeichnete Aeußerung der hochwürdigsten Bischöfe, mit welchem Zeitpunkte die kirchlichen Ehegerichte in jenen Gebieten des Reiches, in welchen sie dermalen nicht bestehen, in Wirksamkeit zu setzen seyn dürften.

Im Uebrigen wird es die Aufgabe dieser Versammlung seyn, sich überhaupt mit allen jenen das Concordat und dessen Ausführung berührenden oder dadurch angeregten Fragen zu beschäftigen, welche ihrer allgemeinen Bedeutung wegen gemeinschaftlich erwogen zu werden verdienen. Eben deßhalb erwarten Se. Majestät, daß die hochwürdigsten Bischöfe des Reiches es für zweckmäßig erachten werden, den Berathungen jener Versammlung nicht durch vorschnelle Maaßregeln in den einzelnen Diöcesen vorzugreifen. Welche Fragen in obigem Sinne einen Gegenstand der Berathungen zu bilden haben werden,

wird zunächst das hochwürdigste Episcopat selbst zu beurtheilen haben; Se. Majestät behalten Sich jedoch vor, nach Umständen auch Ihrerseits solche Fragen der Erwägung der Versammlung zu empfehlen, und werden dem hochwürdigsten Herrn Cardinal-Fürsterzbischofe von Wien, welcher als Allerhöchstihr gewesener Bevollmächtigter für die Concordats-Verhandlungen ohnehin berufen ist, über dieselben die etwa erforderlichen näheren Aufschlüsse zu geben, in dieser Beziehung die geeigneten Aufträge zu ertheilen geruhen.

Den Verhandlungen der bevorstehenden Versammlung entgegensehend habe ich gegenwärtig nur über einige wenige Punkte des Concordates nachstehende Bemerkungen beizufügen:

1. Der Artikel VII. des Concordates billigt und bestätigt in seinem Schlußsatze die heilsamen Vorschriften, welche in Oesterreich hinsichtlich der Anstellung von Religionslehrern an öffentlichen Gymnasien und Realschulen bestehen. Welche Vorschriften hiermit gemeint sind, ist in der Note des Fürsterzbischofes von Wien vom 18. August sub VIII bestimmt ausgesprochen. Diese Vorschriften, welche bisher (und zwar mit der Verordnung vom 28. Juni 1850, Reichsgesetzblatt Z. 265, §. 6) nur für jene Kronländer gesetzlich publizirt waren, deren hochwürdigste Bischöfe sich im Jahre 1849 in Wien versammelt hatten, werden demnach fortan für den ganzen Umfang des Kaiserreiches als bleibende Norm zu gelten haben.

2. Da das päpstliche Breve mit Beziehung auf den Artikel VIII. des Concordates ausspricht, daß von Seite der hochwürdigsten Bischöfe Bestimmungen über die Wahl oder Aenderung der Religionslehrbücher für Elementarschulen nur nach gemeinsamer Berathung und reiflicher Erwägung zu treffen seyen, so habe ich die Länder-Chefs, denen es obliegt, dem Schulwesen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, hievon in Kenntniß gesetzt.

3. Sub. Nr. IX. der oberwähnten Note werden die Gründe hervorgehoben, welche erheischen, daß von Repressiv-Maaßregeln gegen Druckschriften ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werde. Die kaiserliche Regierung glaubt darauf rechnen zu dürfen, daß auch die hochwürdigsten Bischöfe diese Erwägungen als maaßgebend betrachten werden, und gründet hierauf die Hoffnung, auch auf diesem Gebiete ein gemeinsames Zusammenwirken ermöglicht zu sehen.

4. Mit dem Artikel XIV. steht der Punkt XI. der Note in Verbindung, worin gesagt wird, daß für den Fall, als Geistliche wegen Vergehen oder Uebertretungen von den weltlichen Gerichten abgeurtheilt würden, die hochwürdigsten Bischöfe diesfalls nur solche geistliche Detentionshäuser wählen werden, welche auch der kaiserlichen Regierung genehm sind. In dieser Beziehung wollen Eu.. sich stets mit den betreffenden Länder-Chefs, an welche unter Einem die analoge Weisung ergeht, in das Einvernehmen setzen.

5. In dem Artikel XXII. ist die Verleihung der ersten Dignitäten an allen Metropolitan- oder Suffragankirchen, in sofern nicht besondere Stiftungsverhältnisse entgegenstehen, in diesem Falle aber die Verleihung der zweiten Dignitäten Sr. päpstlichen Heiligkeit vorbehalten. Nachdem jedoch Se. päpstliche Heiligkeit die Zusicherung haben ertheilen lassen, daß Sie bei Verleihung dieser Dignitäten auf die von Sr. k. k. Apostolischen Majestät nach Einvernehmung des Diöcesan-Bischofs an den heiligen Stuhl zu richtende Empfehlung Rücksicht zu nehmen beabsichtigen, so werden die Vorschläge zur Besetzung dieser Dignitäten in der bisher üblichen Weise an Se. k. k. Apostolische Majestät zu erstatten seyn.

6. In dem an Eu. . . bereits gelangten päpstlichen Breve wird besonders hervorgehoben, wie wichtig es sey, daß bei Verleihung geistlicher Beneficien und theologischer Professuren nur auf solche Männer Rücksicht genommen werde, gegen welche Se. Majestät in politischer Hinsicht nichts einzuwenden haben.

Se. Majestät erwarten, daß Eu... demgemäß bei Besetzung theologischer Professuren in Zukunft das Einvernehmen mit der Regierung zu pflegen nicht unterlassen werden. Eu... wollen daher vor der Besetzung solcher Stellen die Kandidaten, die Sie hierfür im Auge haben, dem Landes-Chef namhaft machen und dem Ausspruche desselben über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anstellung entgegensehen.

Hinsichtlich der Besetzung geistlicher Beneficien ist jedoch in der Note des Fürsterzbischofes von Wien sub XVI. die Versicherung ausgesprochen, daß Se. Majestät Alles in dem dermaligen Zustande zu belassen beabsichtigen, in der Voraussetzung, daß keine Nothwendigkeit eintreten werde, von der Vorsichtsmaßregel eines Vorbehaltes der vorläufig einzuholenden Zustimmung der weltlichen Behörde einen ausgedehnteren als den bisher eingeführten Gebrauch zu machen. Es wird sich demnach in dieser Beziehung auch fernerhin zu benehmen seyn, wie bisher.

7. Gemäß dem Artikel XXV. in Verbindung mit dem Punkte XVII. der erwähnten Note wird hinsichtlich der Besetzung von landesfürstlichen oder Fonds-Patronats-Pfründen die bisherige Uebung, welcher zufolge von den Landesbehörden nur der in bischöflicher Terna primo loco Vorgeschlagene zu wählen, im widrigen Falle aber die höhere Entscheidung einzuholen ist, aufrecht erhalten bleiben.

8. Der Artikel XXVIII. handelt von den inneren Angelegenheiten der geistlichen Orden. In dieser Hinsicht sind bei den Verhandlungen über das Concordat noch zwei Punkte zur Sprache gekommen, welche in obigem Artikel nicht ersichtlich sind. Der eine Punkt betrifft die Bestimmung, daß zur Ablegung der feierlichen Gelübde in den österreichischen Männer- und Frauenklöstern nur jene zugelassen werden, welche entweder das 24. Lebensjahr zu-

rückgelegt, oder zwar erst das 21. Lebensjahr vollendet, jedoch bereits drei Jahre in einem Kloster des Ordens, für welchen sie Profeß ablegen wollen, zugebracht haben. In Betreff dieses Punktes wird einer besondern diese Bestimmung enthaltenden Weisung des Apostolischen Stuhles entgegengesehen. Inzwischen wolle es den hochwürdigsten Erzbischöfen und Bischöfen gefällig seyn, für die Aufrechthaltung dieser zweckmäßigen Bestimmung in ihren Diöcesen Sorge zu tragen.

Nebstdem wurde auch der Umstand zur Sprache gebracht, daß in mehreren Provinzen Oesterreichs die Mendikanten eine Unterstützung aus dem Religionsfonde unter der Bedingung beziehen, daß sie sich des Almosensammelns enthalten und in der Seelsorge Aushilfe leisten, und daß daher jene Unterstützung aufhören müßte, wenn die Bedingungen, an welche sie geknüpft ist, nicht mehr eingehalten würden. In jenen Ländern, auf welche diese Bemerkung Anwendung findet, wolle daher über die Aufrechthaltung dieses Verhältnisses gewacht werden.

9. Durch den Artikel XXIX. sind die Hemmnisse hinweggefallen, welche bisher der Kirche die Berechtigung, Eigenthum zu erwerben, schmälerten. Durch den Artikel XXX ist jedoch angeordnet worden, daß Kirchengüter weder verkauft noch mit beträchtlichen Lasten beschwert werden dürfen, ohne daß hiezu die Einwilligung Sr. k. k. Apostolischen Majestät eben sowohl wie die des päpstlichen Stuhles eingeholt werde. Die Durchführung dieser Bestimmung erfordert, daß die kaiserliche Regierung in fortgesetzter Uebersicht dessen, was Kirchengut ist, bleibe. Die Art und Weise, in welcher diese Uebersicht herzustellen sey, wird ebenfalls Gegenstand weiterer Berathung seyn. Da aber die bisher bestandene Nothwendigkeit, eine Bewilligung der Regierung zu neuen Erwerbungen anzusuchen, sofort entfällt, so tritt einstweilen doch die Nothwendigkeit an ihre Stelle, daß den politischen Landesbehörden bis zur neuen Regelung dieser Angelegenheit von neuen Erwerbungen Anzeige erstattet werde, und ich habe die Ehre Eu. . . zu ersuchen, in dieser Beziehung die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

Was die in der Note des Fürsterzbischofes von Wien sub VII, X, XI, XII, XIII, XIV, XV enthaltenen Zusicherungen anbelangt, so sind die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Einleitungen getroffen worden.

Die in dem Artikel XVII angedeutete Ergänzung der Dotation jener bischöflichen Seminarien, denen es an den erforderlichen Mitteln gebricht, wird den Gegenstand einer eigenen Verhandlung bilden, mit deren Einleitung die Landesbehörden beauftragt werden.

Nach den Artikeln III und IV e. steht es den hochwürdigsten Bischöfen frei, über kirchliche Angelegenheiten Verordnungen und Instructionen, so

wie die bei den Synoden gefaßten Beschlüsse zu promulgiren und hinauszugeben. Hinwiederum bestimmt das päpstliche Breve, daß von diesen bischöflichen Verordnungen und den Synodalbeschlüssen stets gleichzeitig ein Exemplar der kaiserlichen Regierung zur Einsichtnahme mitgetheilt werde. Mit Beziehung auf diese Punkte ersuche ich Eu. . . von den zu erlassenden Hirtenbriefen und von den zu promulgirenden Synodalbeschlüssen jederzeit ein Exemplar unter Einem im Wege der k. k. Statthalterei an mich gelangen zu lassen.

Durch das Concordat ist jenes aufrichtige Einvernehmen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht hergestellt worden, welches für die wahre Wohlfahrt der Völker unentbehrlich ist. Die Wahrung dieses segenverheißenden Verhältnißes erfordert, daß jede der beiden Gewalten, wenn sie der Mitwirkung der andern bedarf, diese mit jenem Vertrauen, das aus der gegenseitigen Achtung entspringt, in Anspruch nehme, daß aber auch jede dieser Gewalten Verfügungen, welche zwar in ihrem eigenen Wirkungskreise liegen, aber die jenseitigen Interessen nahe berühren, nicht treffe, ohne davon eine vorläufige Mittheilung gemacht und nach Umständen eine Verständigung darüber herbeigeführt zu haben. Diese Grundsätze sind, wie zahlreiche Beispiele beweisen, bei der Concordats-Verhandlung von den beiden erhabenen Contrahenten als maaßgebend angesehen worden. Sie werden auch bei der Ausführung und Anwendung der vereinbarten Bestimmungen zu gelten haben. Indem ich das Geeignete einleite, damit in diesem Geiste von den kaiserlichen Behörden vorgegangen werde, rechne ich mit Zuversicht darauf, daß der hochwürdigste Episcopat in seinem Bereiche in gleichem Geiste wirken werde. Hierbei werden Eu. . . die Gründe nicht verkennen, welche es rathsam erscheinen lassen, daß in der Regel die zur Herstellung des Einvernehmens nöthig werdenden Verhandlungen, wofern es sich nicht um eine schon genau geregelte oder ganz einfache Angelegenheit handelt, nicht den untersten kirchlichen und weltlichen Organen überlassen, sondern vielmehr zwischen den Diöcesanvorständen und den Länder-Chefs unmittelbar gepflogen werden. Ich habe demnach die Ehre zu ersuchen, daß es Eu. . . gefällig seyn wolle, in diesem Sinne, in welchem ich die Länder-Chefs instruirt habe, auch den Eu. . . unterstehenden Organen die geeigneten Weisungen zu ertheilen. Diese Bemerkung wird insbesondere ihre Anwendung finden, wenn es sich darum handeln sollte, auf Grundlage des §. XVI. des Concordates den Beistand des weltlichen Armes in Anspruch zu nehmen, damit ein bischöfliches gegen einen pflichtvergessenen Geistlichen gefälltes Urtheil vollstreckt werde. In dem fürsterzbischöflichen Schreiben vom 18. August v. J. ist sub XIII. die Erwartung ausgesprochen, daß in einem solchen Falle die hochwürdigsten Bischöfe nicht anstehen werden, die entsprechenden Aufklärungen, wenn solche verlangt wer-

den sollten, zu ertheilen, und welchen Weg Se. Majestät zur Lösung der sich hierbei ergebenden Schwierigkeiten einzuschlagen beabsichtigen. Es wäre ganz unangemessen, die Entscheidung der Frage, ob Ursache vorhanden sey, solche Aufklärungen zu verlangen, und die Gewährung des Beistandes der weltlichen Macht von deren Ertheilung abhängig zu machen, untergeordneten Beamten anheimzustellen. Ich habe daher angeordnet, daß die Entscheidung den Länder-Chefs vorbehalten bleibe, welche nöthigenfalls an mich diese erforderliche Anzeige zu erstatten haben werden, damit weiter nach der Allerhöchsten Willensmeinung vorgegangen werden könne. Demnach wollen Eu. . sich in einer solchen Angelegenheit zur Verhütung unnöthiger Verzögerungen stets unmittelbar an den politischen Landes-Chef wenden.

Genehmigen &c.

Wien am 25. Jänner 1856.

Thun m/p.

XII.
MODUS
EXERCITIA SPIRITUALIA TRADENDI IN FORMA SYNODI.

I. Facta indictione convenient vocati Dominica die, hora serotina octava, in Seminario ubi omnes hospittauri sunt. Exercitia inchoabit Episcopus hora nona.

Durabunt usque ad feriam sextam inclusive.

II. Prima die seu feria secunda, quadrante post quintam, brevior fit meditatio praeparatoria. Hora sexta cum dimidia introducitur Episcopus processionaliter in ecclesiam, missam de Spiritu Sancto pontificaliter celebraturus. Post Sacrum, pluviali indutus inchoat *Veni Creator* et fit processio. Omnes in ecclesia assistunt parati.

III. Post reditum Pontifex sedet in faldistorio. Diaconus cantat *Orate*, et caetera fiunt ut in Pontificali.

Cantato Evangelio: *Convocatis Jesus duodecim*, dicitur *Veni Creator;* tumque Promotor instantiam facit, ut Secretarius mandatum accipiat legendi decreta *de Synodo incepta, de non discedendo, de ministris synodalibus*, et *de professione fidei facienda*. Haec legitur a Secretario, et quotquot in Synodo eam nondum fecerunt, accedunt juramentum praestituri.

IV. Receditur ad tempus.

Hora decima concio habetur in forma meditationis; deinde fiunt reliquae exercitationes in loco consueto, sicuti in ordinariis exercitiis fieri

solent. In fine, post preces vespertinas et ***Miserere***, cantatur ***Orate***, et proponuntur tria capita orationis mentalis.

V. Feria tertia, omnia summo mane sicuti prima die, sed missa a Vicario Generali celebratur plana *pro* ***Defunctis***. In fine missae fit absolutio.

Pontifex, mutatis vestibus sedet, et cantatio cantandis, post Evangelium: ***Designavit Dominus***, et ***Veni Creator***, Promotor instat pro electione Examinatorum et Judicum Synodalium; deinde, ut legantur, si quae sint, nova Synodalia decreta, vel, prout Episcopo placuerit, alia.

Hora nona resumuntur consuetae exercitationes. In fine diei alia tria proponuntur orationis mentalis capita.

VI. Feria quarta et quinta a summo mane usque ad vesperam nihil in consuetis exercitiis immutatur.

VII. Feria secta, post breviorem meditationem, celebratur hora septima ab Episcopo missa plana *de Sanctissima Trinitate*, in gratiarum actionem, sub qua omnes parati e manu Pontificis sacram Communionem recipiunt.

In fine missae inchoatur sessio ut die prima.

Cantato Evangelio: *Si peccaverit in te*, paulo receditur.

Hora nona cum dimidia ultima meditatio.

Hora undecima, sermo pastoralis ab Episcopo in ecclesia; omnes intersint parati. Fit processio, si Episcopo placet, cantatur ***Te Deum***; renovatur consecratio B. M. V.

Deinde Episcopus dicit absolute: ***Nulla est, Domine*** etc. Diaconus cantat ***Orate***, et tria nova proponit orationis mentalis capita.

Fiunt acclamationes, quibus absolutis, Pontifex excipit ad osculum pacis Vicarium, et primores cleri.

Secretarius ascendit suggestum et, instante Promotore, legit decretum de ***Dimissione Synodi***.

Pontifex solenniter benedicit clero genuflexo, respondentibus omnibus. Publicantur Indulgentiae.

Diaconus cantat: ***Recedamus in pace***.

R. Clerus: ***In nomine Christi***.

VIII. Alius poterit modus, si Episcopo placuerit, obtinere, non permiscendo exercitia spiritualia cum actione synodali, sed totum tempus, tribus vel quatuor prioribus diebus, in exercitiis spiritualibus collocando, ultimo die vel duobus ultimis, in actione synodali.

XIII.

Päpstliche Constitution über die Jurisdiction des apostolischen Vicars der k. k. Armee.

Pius P. P. VI.

Ad futuram rei memoriam.

Inter caetera, ad quae ex injuncto Nobis desuper Apostolicae servitutis officio obligari dignoscimus, animarum zelus eo Nos potissimum urget, quo pro illis exactior debetur ratio Creatori, et ne propter Rectorum absentiam vel aliter Christi fideles animarum periculum patiantur, ea libenter concedimus, per quae illarum saluti melius consulitur: praesertim si Catholicorum Regum vota id exposcant, et Nos in Domino salubiter expedire conspicimus. Cum alias siquidem fel. rec. Clementi PP. XIV. Praedecessori Nostro pro parte Charissimae in Christo Filiae Nostrae Mariae Theresiae Walburgae, Hungariae Reginae Apostolicae, nec non Bohemiae Reginae Illustris, in Romanorum Imperatricem Electae, Viduae, expositum fuerit, quod in ejusdem Mariae Theresiae Walburgae, Reginae in Imperatricem Electae Exercitibus pro tempore in Germania et Regnis praefatis consistentibus, aut inde in alias Regiones, Provincias ac Regna, etiam aliquando in Italiam ac Insulas adjacentes expeditis multa saepe contingere possent, in quibus pro recta Sacramentorum administratione, salubrique directione animarum illorum, qui castra et militiam sequuntur, nec non pro cognoscendis et decidendis inter eos causis et controversiis, ad forum ecclesiasticum pertinentibus, opera et industria unius seu plurium personarum ecclesiasticarum opus esset, quod non facile ad proprios Parochos et Locorum Ordinarios, aut ad Nos et Sedem Apostolicam recursus haberi posset, memoratus Clemens Praedecessor dictae Mariae Theresiae Walburgae, Reginae in Imperatricem Electae votis et supplicationibus inclinatus per suas in forma Brevis die 22. Decembris 1773 expeditas litteras Dilecto Filio Nostro Antonio S. R. E. Presbytero Cardinali, Vicecomiti nuncupato, commisit, ut tamquam Delegatus Apostolicus Capellano Majori Exercituum hujusmodi ab eadem Maria Theresia Walburga, Regina in Imperatricem Electa deputato nonnullas facultates per se, vel per alium seu alios sacerdotes probos ac idoneos per ipsum Capellanum Majorem praevio, diligenti ac rigoroso examine repertos ac approbatos erga milites, aliasque utriusque sexus personas exercendas ad Septennium tribueret et

impertiretur, prout in ipsis Litteris, quarum tenorem praesentibus pro Expresso et Inserto haberi volumus, uberius continetur.

Verum quia non satis fuisse consultum hoc pacto, tunc praesertim, cum Exercitus praefati castra metantur, iis omnibus incommodis, quibus obviam ire exoptabatur, deprehensum sit, nuper vero ipsa Maria Theresia Walburga, Regina in Imperatricem Electa, in Capellanum Majorem venerabilem Fratrem Henricum Joannem, Episcopum Neostadiensem, deputaverit: idcirco Nos supplicationibus ipsius Mariae Theresiae Walburgae, Reginae in Imperatricem Electae nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, eidem venerabili Fratri Episcopo Neostadiensi, ac aliis Capellanis Majoribus pro tempore existentibus, dummodo Episcopali Charactere sint insigniti, infrascriptas facultates per se, vel alium seu alias personas in ecclesiastica dignitate constitutas, sive alios sacerdotes probos et idoneos, per se ipsum Capellanum Majorem hujusmodi praevio, diligenti ac rigoroso examine repertos ac approbatos (quatenus ab aliquo suo Ordinario approbati non essent) et ab eodem Capellano Majori subdelegandos, erga milites aliasque utriusque sexus personas ad dictos Exercitus, comprehensis etiam copiis auxiliaribus, quomodolibet spectantes, tantum exercendas, videlicet,

administrandi omnia Ecclesiae sacramenta, etiam ea, quae nonnisi per parochialium Ecclesiarum Rectores ministrari consueverunt, praeter Confirmationem et Ordinem, si ipse subdelegatus seu subdelegandus Episcopali Charactere insignitus non fuerit, vel Capellanus Major praefatus per se ipsum dicta Sacramenta Confirmationis et Ordinum administrare non possit, reliquasque functiones et munia parochialia obeundi;

absolvendi ab haeresi, apostasia a fide et schismate, intra Italiam quidem et Insulas adjacentes illos tantum, qui in iis locis, ubi haeresis impune grassatur, nati sunt, nec umquam errores judicialiter abjuraverint, vel Sanctae Romanae Ecclesiae reconciliati fuerint, — extra Italiam vero, dictasque Insulas adjacentes quoscunque, etiam Ecclesiasticos tam saeculares quam regulares eadem castra sequentes, non tamen eos, qui ex illis locis fuerint, in quibus viget officium Inquisitionis adversus haereticam pravitatem, nisi inibi deliquerint, ubi haeresis impune grassatur, neque etiam illos, qui errores judicialiter abjuraverint, nisi istic nati sint, ubi similis grassatur haeresis, et post judicialem abjurationem illuc reversi in haeresim fuerint relapsi, et hoc in foro conscientiae dumtaxat;

absolvendi quoque a quibusvis excessibus et delictis, quantumcumque gravibus et enormibus, etiam in causis Nobis et eidem Sedi Apostolicae specialiter reservatis, ac etiam contentis in Litteris, die Coenae Domini legi solitis;

retinendi extra Italiam solummodo et Insulas adjacentes, et legendi (non tamen aliis similem licentiam concedendi) libros prohibitos haereticorum vel infidelium, de eorum religione tractantes, et alios quoscumque ad effectum, eos impugnandi, ac haereticos et infideles in castris forte degentes ad orthodoxam fidem convertendi, exceptis tamen operibus Caroli Molinei, Nicolai Macchiavelli, et libris de Astrologia judiciaria tractantibus, ac ita, ut dicti libri prohibiti ex Provinciis, in quibus hactenus haereses impune grassantur, minime efferantur;

celebrandi Missam una hora ante auroram, et alia post meridiem, ac si cogat necessitas, etiam extra Ecclesiam, in quocumque loco decenti, etiam sub dio vel sub terra, et gravi omnino urgente necessitate etiam bis in die (si tamen in priori Missa ablutionem non sumserit ac jejunus fuerit), nec non super Altari portatili, etiam non integro, seu diffracto aut laeso, et sine Sanctorum reliquiis, ac demum, si aliter celebrari non possit, et absit periculum sacrilegii, scandali et irreverentiae, etiam praesentibus haereticis aliisque excommunicatis, dummodo Inserviens Missae non sit haereticus vel excommunicatus;

concedendi primo conversis ab haeresi vel schismate plenariam, aliis itidem quibuscumque utriusque sexus Christi fidelibus ad praefatos exercitus pertinentibus in articulo mortis saltem contritis, si confiteri non poterunt, nec non in Nativitatis Domini nostri Jesu Christi, Paschatis Resurrectionis, ac Assumtionis Beatae Mariae Virginis Immaculatae festis diebus, vere poenitentibus et confessis, ac sacra Communione refectis similiter plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam ac remissionem;

singulis autem Dominicis aliisque festivis diebus de praecepto relaxandi iis, qui ejus concionibus intervenerint, decem annos de injunctis illis, seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta, easdemque indulgentias sibi lucrandi;

singulis secundis feriis cujuscumque hebdomadae officio novem Lectionum non impeditis, vel eis impeditis, die immediate sequenti celebrandi Missam de Requiem in quocumque altari, etiam portatili, si alias celebrari non possit, in suffragium animae alicujus ex pie defunctis dictorum Exercituum secundum celebrantis intentionem, et Missa hujusmodi animae, pro qua celebrata fuerit, perinde suffragetur, ac si ad Altare privilegiatum fuisset celebrata;

deferendi, si in locis versentur, ubi ab haereticis et infidelibus periculum subsit sacrilegii vel irreverentiae, Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum occulte ad infirmos, sine lumine, illudque sine eodem in praedictis casibus retinendi pro infirmis iisdem, in loco tamen apto et decenti;

induendi, (si quandoque in iis partibus degant, per quas propter

haereticorum vel infidelium insultus aliter transire, vel in illis morari non possent), vestibus saecularibus, licet sacerdotes etiam regulares fuerint;

benedicendi quaecumque vasa, tabernacula, vestimenta, paramenta et ornamenta ecclesiastica, aliaque ad divinum cultum pro servitio eorumdem Exercituum dumtaxat necessaria et pertinentia, exceptis tamen iis, in quibas sacra unctio adhibenda erit, si subdelegatus Episcopali dignitate non fuerit insignitus, vel Capellanus Major praedictus per se ipsum non ea consecraverit;

reconciliandi Ecclesias et Capellas ac Coemeteria et Altaria quomodolibet polluta in illis partibus, in quibus ipsi Exercitus consederint, si ad locorum Ordinarios commodus non pateat accessus, aqua tamen prius per aliquem Catholicum Antistitem, ut moris est, benedicta, — imo etiam, magna urgente necessitate, ut Missae Dominicis et aliis festivis diebus celebrari possint, illa etiam a memorato Antistite non benedicta;

Praeterea eidem Capellano Majori per se pariter vel alium seu alios ab eo subdelegandos probos et idoneos sacerdotes, in foro ecclesiastico versatos juxta attestationem et informationem ab eorum Ordinario, aliisve personis fide dignis per ipsum Capellanum Majorem desuper exquirendam, omnem et quamcumque jurisdictionem ecclesiasticam exercendi in eos, qui in Exercitibus praefatis pro Sacramentorum administratione, nec non spirituali animarum cura ac directione pro tempore inservient, sive Clerici vel Presbyteri saeculares, sive quorumvis etiam Mendicantium Ordinum regulares fuerint, perinde ac si quoad Clericos saeculares eorum veri Praesules et Pastores, quoad regulares vero illorum Superiores Generales essent, omnesque causas ecclesiasticas , profanas, civiles, criminales ac mixtas inter seu contra praedictas aliasque personas in Exercitibus praefatis commorantes, ad forum ecclesiasticum quo vis modo pertinentes, etiam summarie, simpliciter et de plano, sine strepitu et figura judicii, sola facti veritate inspecta, audiendi, et fine debito terminandi;

contra inobedientes quoslibet ad censuras et poenas ecclesiasticas procedendi, illasque aggravandi, ac etiam saepius reaggravandi, auxiliumque brachii saecularis invocandi

iisdem insuper Christi fidelibus in dictis exercitibus degentibus concedendi licentiam, ovis, caseo, butyro, et aliis lacticiniis ac etiam carnibus, quadragesimae et aliis anni temporibus et diebus, (feria sexta et sabatho cujuslibet hebdomadae, ac tota majori hebdomada quoad carnes exceptis) vescendi;

et demum commutandi, relaxandi, dispensandi ac absolvendi respective, prout et in quantum Episcopis, locorum Ordinariis, juxta sacros Canones et Concilii Tridentini Decreta id facere licet seu permititur, quoad

vota, juramenta, irregularitates et censuras ecclesiasticas, nempe excommunicationes, suspensiones, interdicta, nec non quoad ommissionem omnium seu aliquarum ex denunciationibus, quae Matrimoniis personarum ad praedictos Exercitus pertinentium, et cum illis commorantium contrahendis praemitti deberent, ad Nostrum et Sedis Apostolicae beneplacitum auctoritate Apostolica tenore praesentium tribuimus et impertimur.

Volumus autem, ut ii sacerdotes, quos idem Capellanus Major pro Sacramentis etiam parochialibus militibus aliisque personis quibuscumque dictorum Exercituum ministrandis, ut praemittitur, deputandos duxerit, nullatenus quidem hujusmodi facultatibus uti valeant erga milites praesidiarios, qui continuae arcium seu aliorum locorum custodiae adscripti sunt, quos eorumdem locorum Parochis et Ordinariis in omnibus et per omnia subesse debere declaramus, sed dumtaxat erga milites et personas Exercituum praedictorum ad vagas belli operationes destinatos, tum ubi in actuali expeditione reperiuntur, tum etiam, cum in quibuslibet accidentalibus ac temporaneis sive hibernis sive aestivis ac etiam praesidialibus stationibus pro tempore detinebuntur, ita tamen, ut statim ac iidem sacerdotes, quos Capellanus Major subdelegaverit, ad temporaneas illas stationes pervenerint, litteras testimoniales tam super eorum sacerdotio, quam super sua deputatione ac facultatibus sibi vigore praesentium concessis pro hujusmodi munere exercendo, Parochis locorum exhibere debeant, quibus visis hi non impediant, quominus Missam in suis Ecclesiis celebrare, ac in vim earumdem facultatum sacramenta etiam parochialia ministrare valeant; quodsi eo tempore matrimonium inter personas, quarum altera militaris sit, seu ad dictos Exercitus pertineat, ibique occasione stationum praedictarum commoretur, altera vero Parocho loci subdita reperiatur, contrahi contingat, eo casu nec Parochus sine sacerdote hujusmodi, nec vicissim Sacerdos sine Parocho celebrationi Matrimonii assistat, aut Benedictionem impertiatur, sed ambo simul, atque aequaliter stolae emolumenta, si quae licite percipi solent, accipiant, et inter se dividant.

Volumus praeterea, quod non obstantibus praerogativis Capellano Majori praedicto tenore praesentium concessis semper illaesa remaneant Apostolici Nuntii pro tempore existentis jura, quibus quoad hunc Capellanum Majorem uti debeat, prout quoad alios Episcopos Civitatum eidem Mariae Theresiae Walburgae Reginae in Imperatricem Electae subditarum uti consuevit.

Non obstantibus apostolicis, ac in universalibus, provincialibus et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus; nec non Ordinum, quorum personae hujusmodi professae fuerint, etiam juramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia

roboratis statutis et consuetudinibus; privilegiis quoque, indultis et litteris apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo piscatoris die 12ma Octobris 1778, Pontificatus Nostri Anno 4to.

I. Cardinal. de Comitibus.

XIV.

Die dem apostolischen Vicar der k. k. Armee vom h. Stuhle pro Foro interno et externo ertheilten Septennal-Facultäten.

Sacra Poenitentiaria de speciali et expressa Apostolica Auctoritate, benigne sic annuente SSmo Dn̄o Papa Gregorio XVI, Ven: in Christo Patri Joanni Michaeli Leonhard Episcopo Diocletianopolitano, Vicario Apostolico Militiarum Caesareae et Regiae Majestatis infrascriptas communicat facultates ad Septennium duraturas, quibus pro personis earumdem Militiarum spirituali Suae Jurisdictioni tamquam Vicario Apostolico subjectis sive per Se, sive per idoneos Confessarios, aut alias Personas Ecclesiasticas in particularibus respective casibus deputare, uti licite valeat.

Absolvendi ab Excommunicatione ob manus violentas injectas in Clericos, aut Presbyteros, vel in Regulares, dummodo non fuerit sequuta mors vel mutilatio, seu lethale vulnus, aut ossium fractio, quae absolutio, in casibus ad Forum externum non deductis, sit tantum pro Foro Conscientiae, et in actu Sacramentalis Confessionis; in casibus vero deductis, sit etiam pro Foro Externo extra Sacramentalem Confessionem, et etiam per idoneam Ecclesiasticam Personam ad hoc specialiter deputandam: semper autem injunctis de jure injungendis, et praesertim ut parti laesae competenter satisfiat.

II. Absolvendi a Censuris ob haeresim, et Apostasiam a Fide, nec non propter Schisma incursis quoscumque poenitentes etiam Ecclesiasticos tam Saeculares, quam Regulares pro Foro Conscientiae tantum, praevia

haeresum ceterorumque ab Ecclesia damnatorum errorum abjuratione et detestatione in manibus absolventis secrete facienda.

III. Absolvendi a Censuris ob lectionem librorum prohibitorum, postquam tamen poenitens libros prohibitos, quos in sua potestate retineat, consignaverit.

IV. Absolvendi ab omnibus Casibus reservatis etiam in Bulla Coenae Domini in locis tamen, ubi haereses impune grassantur.

V. Commutandi omnia vota simplicia in alia poenitentiae seu pietatis opera, exceptis votis Castitatis et Religionis.

VI. Dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti simplicis Castitatis, quod Matrimonium cum dicto Voto contraxerit, monendo ejusmodi poenitentes se ad idem votum servandum teneri tam extra Matrimonii usum, quam si marito vel uxori respective superstites fuerint.

VII. Dispensandi cum incestuoso vel incestuosa ad petendum debitum conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta Affinitate per copulam carnalem habitam cum Consanguinea vel Consanguineo sive in Primo, sive in Primo et Secundo, sive in Secundo gradu suae uxoris, seu respective mariti, remota occasione peccandi, et injuncta gravi poenitentia salutari et Confessione Sacramentali quolibet mense per tempus arbitrio Dispensantis statuendum.

VIII. Dispensandi super Impedimento occulto Primi, nec non Primi et Secundi, ac Secundi tantum gradus Affinitatis provenientis ex illicita copula, quando agitur de Matrimonio cum dicto Impedimento jam contracto, et quatenus illa sequuta fuerit post ejusdem putatae uxoris Matrem, dummodo illa fuerit post mulieris Nativitatem, et non aliter monito poenitente de necessaria consensus renovatione cum sua putata uxore, vel suo putato marito certiorato seu certiorata de prioris consensus nullitate; sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur, remota occasione peccandi.

IX. Dispensandi super Impedimento occulto Criminis, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de Matrimonio jam contracto, monitis putatis Conjugibus de necessaria mutui consensus renovatione.

X. Dispensandi super Impedimento Tertii vel Quarti Simplicis vel mixti gradus, seu graduum Consanguinitatis vel Affinitatis, super quo seu quibus fuerit obtenta Dispensatio a Sede Apostolica, et in Literis hujusmodi Dispensationis reticita fuerit incestuosa copula, quae tamen occulta remaneat, sive agatur de Matrimonio contrahendo sive de jam contracto, monitis, respectu Matrimonii jam contracti, putatis conjugibus de necessaria renovatione mutui consensus.

XI. Dispensandi super Irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur, exhibitis tamen prius verae recipiscentiae argumentis.

XII. Commutandi Sacerdotibus inservientibus Copiis Militaribus in recitationem aliarum piarum precum a Confessario praescribendarum obligationem recitandi Horas Canonicas, quando Breviarium nullo modo deferre poterunt, vel Officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

Insuper pari Apostolica expressa Auctoritate pro Foro externo facultates quoque communicat sive per Se, sive per alias idoneas Personas Ecclesiasticas in singulis casibus specialiter deputandas, et sub ea conditione, ut in singulis actibus expressa mentio fiat hujus Apostolicae delegationis, dispensandi in Matrimoniis contractis pro decem vicibus super unoquoque ex infrascriptis Impedimentis, ad hoc ut Matrimonia cum hisce contracta servandis servatis denuo contrahantur.

1. Super Impedimento Tertii vel Quarti simplicis vel mixti Consanguinitatis seu Affinitatis gradus.

2. Super Impedimento Justitiae publicae Honestatis ex sponsalibus proveniente.

3. Super Impedimento Criminis ex adulterio et fide data proveniente, neutro tamen Conjugum machinante in necem prioris uxoris, seu respective mariti.

4. Super Impedimento Cognationis Spiritualis, non tamen inter Levantem et levatam, seu viceversa.

5. Cum haereticis conversis ad fidem orthodoxam super Impedimento etiam Secundi gradus simplicis, vel mixti Consanguinitatis vel Affinitatis, dummodo Primum non attingat; hac tamen conditione, videlicet facta in singulis actibus expressa mentione hujusce Apostolicae facultatis, et praevia singulis absolutione a quavis Censura quomodocumque contracta, et praescripta illis, qui pauperes non sint, eleemosyna in pauperes eroganda. Datum Romae in S. Poenitentiaria die 13. Februarii 1836.

Has autem facultates quatenus hoc Septennio durante Sibi obire contingeret, Viro Ecclesiastico ad Suum munus legitime deputato concedit per Ipsum adhibendas, donec S. Sedes certior facta alio modo provideat. Datum ut supra.

Ven. in Ch. Patri Ep~o Diocletianopolitan-Vicario
Apl~co Militiarum Caesareae et Regiae Majestatis
Salutem et Sinceram in Dn~o Caritatem

E. Card. de Gregorio M. P.
B. Fratellini S. P. Secretarius

Ex S. Poenitentiaria
F. Gratis.

XV.

Päpstliches Schreiben an den über Ausführung des Concordates zu Wien (vom 6. April bis 17. Juni 1856) berathenden Episcopat Oesterreichs.

Dilectis Filiis Nostris S. R. E. Cardinalibus,
ac Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis
universae Imperialis ac Regiae Austriacae Ditionis.

PIUS PP. IX.

Dilecti Filii Nostri, et Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem. Singulari quidem animi Nostri gaudio cognoscimus, Vos Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, Nostris, et Carissimi in Christo Filii Nostri Francisci Josephi Austriae Imperatoris, et Regis Apostolici desideriis cuique Vestrum uno fere eodemque tempore significatis quam libentissime obsequentes pro egregia vestra religione, et pastorali sollicitudine statuisse convenire in istam Imperialem et Regiam Vindobonensem civitatem, quo ibi inter Vos colloqui, et consilia conferre possetis, ut rite ea omnia perficiantur, quae a Nobis cum eodem Carissimo in Christo Filio Nostro sancita sunt in Conventione, quam idem clarissimus et religiosissimus Princeps cum summa Nostra consolatione et immortali sui nominis gloria ob Ecclesiae jura vindicata, bonis omnibus prae laetitia gestientibus, ineundam Nobiscum curavit. Itaque dum Vobis, Dilecti Filii Nostri, et Venerabiles Fratres, vel maxime gratulamur, quod in hoc habendo conventu insigne ac perspectum vestrum pro Ecclesia studium impense ostenditis, Nobis temperare non possumus, quin Vos hac occasione peramanter alloquamur, et intimos Vobis animi Nostri sensus aperiamus, ex quibus maiorem in modum intelligetis, quanta Vos, et omnes amplissimi istius Imperii fideles populos curae vestrae commissos benevolentia prosequamur. Atque in primis quod attinet ad commemoratae Conventionis exsecutionem, cum optime noscatis, multos in illa esse articulos, qui a Vobis praecipue sunt exsequendi, tum vehementer optamus, ut quoad modum in eorumdem articulorum exsecutione unam eamdemque certam viam atque rationem habere velitis, ea tamen circumspectione sedulo prudenterque adhibita, quam varia diversarum latissimi Austriaci Imperii Provinciarum adiuncta postulare poterunt. Si quae autem de alicuius articuli sensu dubitatio, vel difficultas oriatur, quod non fore arbitramur, gratissimum Nobis erit, illam a Vobis ad Nos deferri, ut, collatis inter Nos et Caesaream Apostolicam Maiestatem consiliis, veluti in tricesimoquinto eiusdem Conventionis articulo cautum est, opportunas declarationes dare possimus.

Jam vero ardentissima illa caritas, qua universum Dominicum gregem Nobis ab ipso Christo Domino divinitus commissum complectimur, et gravissimum Apostolici Nostri ministerii munus, quo omnium nationum et populorum salutem totis viribus procurare debemus, urgent Nos, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, ut eximiam vestram pietatem, virtutem, et episcopalem vigilantiam maiore, qua possumus, contentione etiam atque etiam excitemus, ut alacriori usque zelo pergatis omnes episcopalis vestri muneris partes diligentissime implere, ac nullis neque curis, neque consiliis, neque laboribus unquam parcere, quibus sanctissimae fidei nostrae depositum in vestris Dioecesibus integrum inviolatumque custodiatis, et vestri gregis incolumitati consulentes, illum ab omnibus defendatis inimicorum hominum fraudibus et insidiis. Namque probe noscitis nefarias, multiplicesque artes ac molitiones, et monstrosa omnis generis opinionum portenta, quibus callidissimi perversorum dogmatum architecti improvidos praesertim et imperitos a veritatis et iustitiae tramite avertere, atque in errorem exitiumque inducere conniluntur. Neque ignoratis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, inter plurima, et numquam satis lugenda mala, quae ecclesiasticam et civilem societatem vel maxime perturbant, atque divexant, duo potissimum nunc eminere, quae aliorum omnium quaedam veluti origo non immerito videantur. Vobis enim apprime nota sunt innumera et funestissima sane damna, quae in christianam et civilem rempublicam ex putidissimo *indifferentismi* errore redundant. Hinc enim omnia erga Deum, in quo vivimus, movemur, et sumus, officia penitus neglecta, hinc sanctissima religio plane posthabita, hinc omnis iuris, iustitiae, virtutisque fundamenta concussa, ac propemodum eversa. A qua turpissima sane *indifferentismi* forma haud admodum distat illud de religionum *indifferentia* systema e tenebris eruptum, quo homines a veritate alienati, veraeque confessionis adversarii, suaeque salutis immemores, et inter se pugnantia docentes, et numquam stabilitam sententiam habentes, nullum inter diversas fidei professiones discrimen admittunt, et pacem passim cum omnibus miscent, omnibusque aeternae vitae portum ex qualibet religione patere contendunt. Nihil enim interest illis, licet diversa tractantibus, dum ad unius veritatis expugnationem conspirent [1]). Videtis profecto, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, qua vigilantia Vobis sit excubandum, ne tam dirae contagia pestis vestras oves misere inficiant ac perdant. Itaque ne desinatis populos Vobis traditos ab hisce perniciosissimis erroribus sedulo defendere, eosque catholicae veritatis doctrina magis in dies accurate imbuere, et illos docere, quod sicut unus est Deus

---

[1]) Tertull. de praescript. cap. 41.

Pater, unus Christus Eius, unus Spiritus Sanctus, ita una est divinitus revelata veritas, una divina fides humanae salutis initium, omnisque iustificationis fundamentum, qua iustus vivit, et sine qua impossibile est placere Deo, et ad filiorum ejus consortium pervenire [1]; et una est vera, sancta, catholica, Apostolica Romana Ecclesia, et Cathedra una super Petrum Domini voce fundata [2], extra quam nec vera fides, nec aeterna invenitur salus, cum habere non possit Deum Patrem, qui Ecclesiam non habet matrem, et falso confidat, se esse in Ecclesia, qui Petri Cathedram deserat, super quam fundata est Ecclesia [3]. Nullum vero maius potest esse delictum, et nulla macula deformior, quam adversus Christum stetisse, quam Ecclesiam divino Eius sanguine partam, et acquisitam dissipasse, quam evangelicae dilectionis oblitum contra unanimem et concordem Dei populum hostilis discordiae furore pugnasse [4].

Cum autem ratio divini cultus ex hisce duobus constet, piis dogmatibus, et actionibus bonis, neque doctrina sine operibus bonis accepta sit Deo, neque opera recipiat Deus a religiosis dogmatibus seiuncta, neque in solo opere virtutum, aut in sola observantia mandatorum, sed etiam in tramite fidei angusta et ardua sit via, quae ducit ad vitam [5], tum ne intermittatis fideles vestros populos continenter monere, et excitare, ut non solum in catholicae religionis professione magis in dies stabiles et immoti persistant, verum etiam per bona opera certam suam vocationem, et electionem facere satagant. Dum autem in vestri gregis salutem procurandam incumbitis, ne omittatis in omni bonitate, patientia et doctrina miseros errantes ad unicum Christi ovile, atque ad catholicam unitatem revocare illis praesertim Augustini verbis: venite, fratres, si vultis, ut inseramini in vite: dolor est, cum vos videamus praecisos ita iacere; numerate sacerdotes vel ab ipsa Petri Sede, et in ordine illo patrum quis cui successit, videte; ipsa est petra, quam non vincunt superbae inferorum portae [6]. Quicunque extra hanc domum agnum comederit, profanus est; si quis in arca Noe non fuerit, peribit regnante diluvio [7].

Verum non minori sane pernicie alter nunc grassatur morbus, cui ab elatione, et quodam veluti rationis fastu, *rationalismi* nomen est inditum. Non improbat certe Ecclesia [8] eorum studium, qui veritatem scire voluerunt,

[1] Ad Rom. cap. 1. ad Hebr. cap. 11. Trid. Sess. 6. cap. 8.
[2] S. Cyprian. Epist. 43.
[3] S. Cyprian. de unitat. Eccl.
[4] S. Cyprian. Epist. 72.
[5] S. Cyrill. Hierosol. Cat. IV. Illuminand. n. 2. S. Leo Serm. 5. de Nativit. Dom.
[6] In psal. contra part. Donat.
[7] S. Hieronym. epist. 14. al. 57 ad Damas.
[8] Lactant. divin. institut. lib. 3. cap. 1.

quia Deus hominis naturam veri adipiscendi cupientissimam fecit, neque improbat rectae sanaeque rationis studia, quibus animus excolitur, natura investigatur, et abditissima quaeque eiusdem arcana in apertam proferuntur lucem. Siquidem novit, ac probe tenet pientissima mater, inter collata caelitus munera [1] illud esse praeclarum, quod ratione continetur, et quo ea omnia, quae sensibus obnoxia sunt, praetergressi, insignem quandam Dei imaginem in nobis ipsis praeferimus. Novit quaerendum esse donec invenias, et credendum ubi inveneris, et nihil amplius nisi custodiendum quod credidisti, dum hoc insuper credas aliud non esse credendum, ideoque nec requirendum, cum id inveneris, et credideris quod a Christo institutum est, qui non aliud tibi mandat inquirendum, quam quod instituit [2]. Ecquid igitur est, quod ipsa non patitur, non sinit, et quod pro iniuncto sibi officio tuendi depositi omnino reprehendit ac damnat? Illorum nimirum morem vehementer reprehendit, ac semper damnavit et damnat Ecclesia, qui ratione abutentes, eam Dei ipsius loquentis auctoritati impie et stulte opponere ac praeferre non erubescunt, neque reformidant, et dum insolenter se extollunt, propria superbia, suoque tumore caecati veritatis lumen amittunt, fidem, de qua scriptum est, qui non crediderit condemnabitur [3], superbissime aspernantur, sibique, praefidentes [4]) diffitentur Ipsi Deo de se credendum esse, et iis, quae cognitioni nostrae de se tribuit, obsequendum. Hi sunt, quibus constantissime opponit, aequum esse [5], ut de cognitione Dei ipsi Deo credamus, cuius scilicet totum est, quod de eo credimus, quia utique ab homine Deus, uti oportet, cognosci non potuit, nisi salutarem sui cognitionem ipse tribuisset. Hi sunt, quos ad mentis sanitatem hisce verbis revocare contendit: quid magis contra rationem, quam ratione rationem conari transcendere? et quid magis contra fidem, quam credere nolle quidquid non possis ratione attingere [6]? Atque his inculcare non desinit, fidem non rationi, sed auctoritati inniti [7], nec enim decebat, ut cum Deus ad hominem loqueretur, argumentis assereret suas voces, tamquam fides ei non haberetur, sed ut oportuit, est loquutus, quasi rerum omnium maximus iudex, cuius non est argumentari, sed pronuntiare [8]. His apertissime denuntiat unam hominis spem, unamque salutem positam esse in

[1]) Clemens Alex. Stromat. lib. 1. cap. 3. lib. 2. cap. 2. et Gregor. Thaumaturg. orat. panegyr. cap. 7. 13.

[2]) Tertull. de praescript. cap. 9.

[3]) Marc. XVI. v. 16.

[4]) S. Hilar. de Trinit. lib. 4.

[5]) Cassian. de Incarnat. lib. 4. cap. 2.

[6]) S. Bernard. epist. 190.

[7]) S. Bernard. de Considerat. lib. 5. cap. 3.

[8]) Lactant. divin. Institut. lib. 3. cap. 1.

christiana fide, quae veritatem docens, ac divina sua luce humanae ignorantiae tenebras discutiens per caritatem operatur, et in catholica Ecclesia, quae verum retinens cultum est stabile ipsius fidei domicilium, et Dei templum extra quod, citra invincibilis ignorantiae excusationem, quisquis fuerit, est a spe vitae, et salutis alienus. Et hos gravissime monet ac docet, quod humanae artis peritia si quando tractandis sacris eloquiis adhibetur, non debet ius magisterii sibi arroganter arripere, sed veluti ancilla Dominae quodam famulatus obsequio subservire, ne si praecedit oberret, et dum exteriorum verborum sequitur consequentias, intimae virtutis lumen amittat, et rectum veritatis tramitem perdat [1]). Neque existimare iccirco debet, nullum in Ecclesia Christi profectum haberi religionis. Habetur namque, idemque maximus, dummodo tamen vere profectus sit fidei, non permutatio. Crescat igitur oportet, et multum vehementerque proficiat tam singulorum, quam omnium, tam unius hominis, quam totius Ecclesiae aetatum ac saeculorum gradibus intelligentia, scientia, sapientia, qua intelligatur illustrius quod antea credebatur obscurius, qua posteritas intellectum gratuletur, quod vetustas non intellectum venerabatur, qua pretiosae divini dogmatis gemmae exsculpantur, fideliter coaptentur, adornentur sapienter, et splendore, gratia, venustate ditescant in eodem tamen genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque sententia, ut cum dicantur nove, non dicantur nova [2]).

Neminem Vestrum mirari arbitramur, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, si pro Nostro fidei primatu et principatu [3]) de luctuosissimis hisce, ac rei cum sacrae, tum publicae perniciosissimis erroribus denuo loquuti simus, eximiamque vestram episcopalem vigilantiam ad illos profligandos excitare censuerimus. Cum enim inimicus homo non cesset superseminare zizania in medio tritici, tum Nos, qui divina disponente Providentia dominico agro excolendo praesumus, atque uti servi fideles et prudentes super Domini familiam constituti sumus [4]), ab iis partibus explendis desistere non debemus, quae ab Apostolico Nostro munere separari non possunt.

Nunc vero a singulari vestra pietate et prudentia exposcimus, ut in hoc congressu ea potissimum inter Vos consilia provide sapienterque inire studeatis, quae in amplissimi istius Imperii regionibus ad maiorem Dei gloriam promovendam, ac sempiternam hominum salutem procurandam

---

[1]) S. Petr. Doam. puscul. 46. cap. s.

[2]) Vinc. Lirin. Commonitor.

[3]) S. Ambros. de Incarnat. cap. 4. n. 32. Cassian. de Incarnat. lib. 3. cap. 12.

[4]) S. Ambros. de fide ad Gratian. Imperat. lib. 5. in prolog.

conducere existimaveritis. Etsi enim vehementer in Domino laetemur, cum noscamus multos existere tum ecclesiasticos, tum laicos homines, qui christianae fidei et caritatis spiritu egregie animati bonum Christi diffundunt odorem, tamen non mediocri afficimur dolore, cum haud ignoremus, in aliquibus locis nonnullos ex Clero suae dignitatis et officii oblitos minime ambulare pro ea vocatione, qua vocati sunt, et christianum populum sanctissimis divinae nostrae religionis praeceptionibus parum instructum, gravibusque obnoxium periculis a pietatis operibus, et Sacramentorum frequentia infeliciter abstinere, atque a morum honestate, christianaeque vitae disciplina deflectere, et ad interitum ruere. Persuasissimum Nobis est, Vos pro spectata vestra episcopali sollicitudine omnes curas cogitationesque esse collaturos, ut commemorata damna omnino eliminentur. Et quoniam optime scitis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, quantam ad ecclesiastici Ordinis disciplinam instaurandam, populorum mores corrigendos, eorumque damna avertenda vim habeant Provincialia Concilia a canonicis sanctionibus sapientissime praescripta, et a sanctis Antistitibus maximo semper Ecclesiae bono frequentata, iccirco vel maxime optamus, ut Provinciales Synodos ad sacrorum canonum normam rite concelebretis, quo communibus cuiusque ecclesiasticae istius Imperii Provinciae malis opportuna ac salutaria adhibeatis remedia. Cum autem multa et gravia in hisce Provincialibus Synodis a Vobis sint agenda, Nostris in votis est, ut pro vestra sapientia in isto Vindobonensi conventu concordissimis animis ea inter Vos suscipiatis consilia, quibus unanimes esse possitis tum circa potiores praesertim res, quae in Provincialibus Synodis erunt tractandae, ac statuendae, tum circa illa, quae uno eodemque studio a Vobis erunt praestanda, ut in omnibus istius Imperii Provinciis divina nostra religio, eiusque salutaris doctrina magis in dies vigeat, floreat, dominetur, et fideles populi declinantes a malo, et facientes bonum ambulent ut filii lucis in omni bonitate, iustitia ac veritate. Et cum nihil sit, quod alios magis ad virtutem, pietatem, ac Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicarunt, ne praetermittatis omni industria inter Vos ea statuere, quibus Cleri disciplinam, ubi prolapsa est, instauretis, et accuratam illius institutionem, ubi opus fuerit, promoveatis. Quocirca Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, collatis inter Vos consiliis coniunctisque studiis diligentissime prospicite, ut ecclesiastici viri propriae dignitatis et officii semper memores ab iis omnibus declinent, quae Clericis vetita, quaeque eos nequaquam decent, ac virtutum omnium ornatu praefulgentes exemplum sint fidelium in verbo, in conversatione, in caritate, in fide, in castitate, ut diurnas canonicas horas, qua decet, attentione, ac pietatis affectu recitent, ac sancta oratione se exerceant, et rerum cae-

lestium meditationi instent, decorem Domus Dei diligant, sacras functiones et caeremonias iuxta Pontificale, et Rituale Romanum peragant, et proprii ministerii munia naviter, scienter ac sancte obeant, et sacrarum praesertim disciplinarum studia nunquam intermittant, et sempiternae hominum saluti quaerendae assiduam navent operam. Ac pari cura consulite, ut omnes cuiusque Metropolitani, Cathedralis, et Collegialis Templi Canonici, aliique Beneficiarii choro addicti morum gravitate, vitae integritate, ac pietatis studio undique praefulgere studeant tamquam lucernae ardentes positae super candelabrum in templo Domini, et omnes suscepti muneris partes diligenter expleant, residendi legem servent, divini cultus splendorum curent, atque alacres in excubiis Domini divinas laudes studiose, rite, pie, religiose, non vero mente vaga, non vagis oculis, non indecoro corporis statu concelebrent, memoria semper repetentes, quod ipsi ad chorum accedunt, non modo ut sanctissimum Deo cultum, venerationemque tribuant, verum etiam, ut a Deo ipso et sibi, et aliis omne bonum deprecentur.

Sed quam vehementer ad ecclesiasticum spiritum tuendum et fovendum, atque ad salutarem constantiam retinendam conferant spiritualia Exercitia innumeris iccirco per Romanos Pontifices Praedecessores Nostros ditata Indulgentiis, quisque Vestrum optime noscit. Ea proinde cunctis ecclesiasticis vestris viris etiam atque etiam commendare et inculcare ne desinatis, quo ipsi certo dierum spatio in opportunum aliquem locum saepe secedant, ubi quavis humanarum rerum cura abiecta, omnia sua facta, dicta, cogitata coram Deo quam diligentissime reputantes, et annos aeternos assidua meditatione habentes in mente, ac maxima beneficia sibi a Deo collata recolentes, studeant contractas de mundano pulvere sordes abluere, et resuscitare gratiam, quae ipsis data est per impositionem manuum, et expoliantes veterem hominem cum actibus suis novum induant, qui creatus est in justitia et sanctitate.

Quoniam vero Sacerdotum labia custodire debent scientiam, qua et respondere possint iis, qui legem requirunt de ore ipsorum, et contradicentes revincere, iccirco, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, in rectam, accuratamque Cleri institutionem omnes vestras curas convertatis oportet. Summa igitur contentione omnia conamini, ut in vestris praecipue Seminariis optima ac plane catholica vigeat studiorum ratio, qua adolescentes Clerici vel a prima pueritia per probatissimos magistros ad pietatem, omnemque virtutem, et ecclesiasticum spiritum mature fingantur, ac latinae linquae cognitione, et humanioribus litteris, philosophicisque disciplinis ab omni prorsus cuiusque erroris periculo alienis sedulo imbuantur. Atque in primis omnem adhibete vigilantiam, ut cum dogmaticam, tum moralem Theologiam ex divinis libris, sanctorumque Patrum traditione,

et infallibili Ecclesiae auctoritate haustam ac depromptam, ac simul solidam divinarum litterarum, sacrorum Canonum, ecclesiasticaeque historiae, rerumque liturgicarum scientiam congruo necessarii temporis spatio diligentissime addiscant. Ac Vobis summopere cavendum in librorum delectu, ne in tanta grassantium errorum colluvie a sanae doctrinae semita ecclesiastici adolescentes temere abducantur, cum praesertim haud ignoretis, viros eruditos a Nobis in religione dissidentes, et ab Ecclesia praecisos, in vulgus edere tam divinos libros, quam Sanctorum Patrum opera, concinna illa quidem elegantia, sed saepe, quod maxime est dolendum, vitiata, ac praeposteris commentariis a veritate detorta. Neminem Vestrum latet quantopere Ecclesiae hisce praesertim temporibus intersit idoneos habere ministros, qui vitae sanctitate, et salutaris doctrinae laude praestantes, ac potentes in opere et sermone valeant Dei, ejusque sanctae Ecclesiae causam strenue tueri, et aedificare Domino domum fidelem. Nihil itaque intentatum est relinquendum, ut juniores Clerici vel a teneris annis sancte ac docte educentur, quandoquidem nonnisi ex ipsis rite institutis utiles Ecclesiae ministri fieri possunt. Quo vero facilius pro eximia vestra religione, ac pastorali sollicitudine accuratam Cleri institutionem, ex qua Ecclesiae bonum, ac populorum salus tantopere pendet, quotidie magis promovere valeatis, ne Vos pigeat exhortari, rogare egregios vestrarum Dioecesium ecclesiasticos, laicosque viros divitiis pollentes, et in rem catholicam praeclare animatos, ut vestrum sectantes exemplum aliquam pecuniae vim perlibenter tribuere velint, quo nova etiam Seminaria erigere, et congrua dote instruere possitis, in quibus adolescentuli Clerici vel ab ineunte aetate rite instituantur.

Nec minori studio, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, ea omnia consilia suscipienda curate, quibus vestrarum Dioecesium juventus cujusque conditionis et sexus magis in dies catholico plane modo educetur. Quapropter episcopalis vestrae vigilantiae nervos intendite, ut juventus ante omnia spiritu timoris Dei mature imbuta, ac pietatis lacte enutrita nedum fidei elementis, sed pleniori sanctissimae nostrae religionis cognitione sedulo excolatur, atque ad virtutem, morumque honestatem, christianaeque vitae rationem conformetur, et ab omnibus perversionis et corruptionis illecebris et scopulis arceatur.

Pari autem sollicitudine ne desinatis unquam fideles populos Vobis commissos opportunis quibusque modis ad religionem et pietatem etiam atque etiam excitare. Itaque ea omnia peragite, quibus ipsi fideles populi magis in dies salutari catholicae veritatis ac doctrinae pabulo enutriti Deum ex toto corde diligant, ejusque mandata apprime servent, Sanctuarium ejus frequenter ac religiose adeant, Sabbata ejus sanctificent, ac

saepe qua par est veneratione et pietate tum divini Sacrificii celebrationi intersint, tum ad sanctissima Poenitentiae et Eucharistiae Sacramenta accedant, et singulari devotione Sanctissimam Dei Genitricem Immaculatam Virginem Mariam prosequantur, et colant, ac mutuam inter se continuam caritatem habentes, et precibus instantes ambulent digne Deo per omnia placentes, et in omni opere bono fructificantes. Cum autem sacrae Missiones ab idoneis operariis peractae summopere conducant ad fidei religionisque spiritum in populis excitandum, eosque ad virtutis ac salutis semitam revocandos, vehementer optamus, ut illas identidem in vestris Dioecesibus agendas curetis. Ac meritas summasque laudes iis omnibus deferimus, qui e vestro ordine in suas Dioeceses tam salutare sacrarum Missionum opus jam invexere, ex quo divina adspirante gratia uberes fructus perceptos fuisse gaudemus.

Haec potissimum in isto vestro conventu prae oculis habeatis oportet, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, ut communibus malis communibus studiis provide mederi possitis. Etenim ad praecipua cujusque vestrae Dioecesis damna reparanda, ejusque prosperitatem promovendam, nihil frequenti ejusdem Dioeceseos lustratione et Dioecesanae Synodi celebratione validius esse probe intelligitis. Quae duo quantopere a Concilio praesertim Tridentino sint praescripta et inculcata neminem Vestrum fugit. Quamobrem pro spectata vestra in gregem Vobis commissum sollicitudine, et caritate, nihil antiquius habere velitis, quam ex canonicis sanctionibus vestras Dioeceses impensissimo studio invisere, et ea omnia accurate perficere, quae ad ipsam visitationem fructuose peragendam omnino pertinent. Quo in munere obeundo Vobis summopere corde sit summa cura, ac paternis praesertim monitis, et frugiferis concionibus, aliisque opportunissimis modis errores, corruptelas, et vitia, si quae irrepserint, radicitus evellere, omnibus salutis documenta praebere, cleri disciplinam sartam tectamque tueri, et fideles spiritualibus praesertim quibusque subsidiis juvare, munire, et omnes Christo lucrifacere. Nec dissimilem diligentiam impendite in Dioecesanis Synodis juxta sacrorum Canonum normam celebrandis ea praecipue statuentes, quae ad majus cujusque vestrae Dioecesis bonum spectare pro vestra prudentia duxeritis.

Ne vero in Sacerdotibus, qui doctrinae et lectioni attendere debent, quique obstricti sunt officio docendi populum ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, et ministrandi Sacramenta [1]), sacrarum disciplinarum studium unquam restinquatur aut lanquescat industria, optatissimum Nobis est, ut a Vobis, ubi fieri possit, in omnibus vestrarum Dioece-

---

[1]) Concil. Trident. Sess. 23. cap. 14. de Reformat.

sium regionibus, instituantur opportunis regulis congressus de morum praesertim Theologia, ac de sacris Ritibus, ad quos singuli potissimum Presbyteri teneantur accedere, et afferre scripto consignatam propositae a Vobis quaestionis explicationem, et aliquo temporis spatio a Vobis praefiniendo inter se disserere de morali Theologia, deque sacrorum Rituum disciplina, postquam aliquis ex ipsis sermonem de sacerdotalibus praecipue officiis habuerit.

Cum autem in vestro grege procurando operam prae caeteris, manum, auxiliumque Vobis praestent Parochi, quos in sollicitudinis partem adscitos, et in arte omnium maxima obeunda adjutores habetis, eorum zelum omni studio inflammare ne intermittatis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, ut proprio munere ea qua par est diligentia ac religione fungantur. Illis iccirco inculcate, ut numquam cessent christianam plebem sibi traditam sedulo pascere divini verbi praeconio, ac Sacramentorum et multiformis gratiae Dei dispensatione, et rudes homines, ac maxime puerulos christianae fidei mysteriis, nostraeque religionis documentis amanter, patienterque erudire, et errantes ad salutis iter adducere, ut summopere studeant odia, simultates, inimicitias, discordias, scandala tollere, et confortare pusillanimes, et visitare infirmos, eosque omni praesertim spirituali ope juvare, et miseros, afflictos, atque aerumnosos consolari, omnesque exhortari in doctrina sana, et monere, ut religiosissime reddant quae sunt Dei Deo, at quae sunt Caesaris Caesari, docentes quod omnes non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam Principibus et potestatibus subditi esse et obedire debent in iis omnibus, quae Dei et Ecclesiae legibus minime adversantur.

Pergite vero, ut facitis, cum summa vestri nominis laude, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, accuratam vestrarum Dioecesium relationem statutis temporibus ad Nostram Concilii Congregationem mittere, ac Nos de rebus ad ipsas Dioeceses pertinentibus diligenter certiores facere, ut maiori cum vestrae, tum earumdem Dioecesium utilitati providere possimus.

Nobis autem innotuit in quibusdam germanici territorii Dioecesibus aliquas circa parochiarum potissimum collationem invaluisse consuetudines, et nonnullos ex Vobis optare, ut hujusmodi consuetudines serventur. Nos quidem propensi sumus ad adhibendam indulgentiam, postquam tamen easdem consuetudines ab unoquoque Vestrum speciatim, ac perdiligenter expositas debito examine perpenderimus, ut eas intra illos permittamus limites, quos necessitas, et praecipua locorum adjuncta suadere poterunt, cum pro Apostolici Nostri ministerii munere curare omnino debeamus, ut Canonicae praescriptiones generatim sedulo observentur.

Antequam finem huic Nostrae Epistolae faciamus, qua Vos omnes

Austriaci Imperii Sacrorum Antistites alloqui summopere gaudemus, Nostrum ad Vos sermonem praesertim convertimus, Venerabiles Fratres Archiepiscopi et Episcopi, qui in eodem nobilissimo Imperio morantes, ac Nobiscum in vera fide, et catholica unitate conjuncti, et huic Petri Cathedrae adhaerentes Orientalis Ecclesiae ritus et laudabiles consuetudines ab hac Sancta Sede probatas, seu permissas colitis. Compertum exploratumque Vobis est quo in pretio haec Apostolica Sedes vestros semper habuerit ritus, quorum observantiam tantopere inculcavit, quemadmodum luculenter testantur tot Romanorum Pontificum Decessorum Nostrorum decreta et Constitutiones, inter quas commemorare satis est Litteras Benedicti XIV Praedecessoris pariter Nostri die 26 Julii Anno 1755 editas, quarum initium »Allatae« et Nostras die 6 Januarii Anno 1848 omnibus Orientalibus missas, quae incipiunt »In suprema Petri Apostoli Sede.« Itaque Vos etiam summopere excitamus, ut pro eximia vestra religione et episcopali sollicitudine ministerium vestrum implentes, atque ante oculos habentes ea omnia, de quibus loquuti sumus, vestram omnem curam, industriam et vigilantiam continenter impendatis, ut vester clerus virtutibus omnibus ornatus, et optimis disciplinis potissimum sacris accurate excultus in sempiternam fidelium salutem quaerendam intentissimo studio incumbat, ut fideles populi instent viam, quae ducit ad vitam, ut quotidie magis sancta augeatur, et amplificetur catholicae religionis unio, ut sacramenta administrentur, ac divina celebrentur officia juxta vestram disciplinam, iis tamen liturgicis libris adhibitis, qui ab hac Sancta Sede probati fuerunt. Et cum nihil Nobis optatius, quam vestris et vestrorum fidelium indigentiis quam libentissime occurrere, ne omittatis ad Nos confugere, Nobisque exponere vestrarum Dioecesium res, et illarum relationem ad Nostram Congregationem fidei propagandae praepositam quarto quoque anno mittere.

Denique Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, Vos obtestamur, ut intentissimo studio connitamini magis in dies conservare, fovere, et augere pacem et concordiam inter universum istarum omnium Dioecesium Clerum tum latini, tum graeci catholici ritus, ut omnes, qui militant in castris Domini, mutuo fraternae caritatis affectu se invicem diligentes, et invicem honore praevenientes, Dei gloriae, et animarum saluti unanimiter, ac studiodissime inserviant.

Habetis quae pro impensissima Nostra erga Vos, et fideles istius vastissimi Imperii populos caritate Vobis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, nunc potissimum significanda consuimus, ac pro certo habemus, Vos pro egregia vestra virtute, religione, pietate, ac perspecta in Nos, et hanc Petri Catbedram fide et observantia hisce paternis Nostris desideriis,

monitisque quam libentissime et cumulatissime esse obsequuturos. Ac plane non dubitamus, quin Vos omnes, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, Pastorum Principem Christum Jesum continenter intuentes, qui se humilem et mitem corde est professus, quique dedit animam suam pro ovibus suis rèlinquens nobis exemplum, ut sequamur vestigia Ejus, contendatis totis viribus Illius exempla sectari, documenta exsequi, et gregi curae vestrae commisso assidue advigilare, in omnibus laborare, ministerium vestrum implere, et quaerere non quae vestra sunt, sed quae Christi Jesu, neque jam ut dominantes in Cleris, sed uti Pastores, immo Patres amantissimi, et facti forma gregis ex animo nihil tam molestum, tam impeditum, tam arduum unquam fore putetis, quod in omni patientia, mansuetudine, lenitate, prudentia ferendum, expediendum ac providendum pro vestrarum ovium salute non curetis. Nos interim in humilitate cordis Nostri haud omittimus assiduas, fervidasque clementissimo luminum, et misericordiarum Patri Deo totius consolationis adhibere preces, ut uberrima quaeque suae Bonitatis dona super Vos propitius semper effundat, quae in dilectas quoque oves Vobis concreditas copiose descendant. Cujus divini praesidii auspicem et propensissimae aeque ac studiosissimae Nostrae in Vos voluntatis testem Apostolicam Benedictionem ex imo corde depromptam Vobis singulis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, cunctisque istarum Ecclesiarum Clericis, Laicisque fidelibus peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 17 Martii Anno 1856.
Pontificatus Nostri Anno Decimo.

Pius PP. IX.

XVI.

Päpstliches Schreiben, kraft dessen die Bischöfe Oesterreichs ermächtigt werden, ungültig geschlossene Ehen in der Wurzel zu heilen.

Dilectis Filiis Nostris S. R. E. Cardinalibus, ac Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis, aliisque Ordinariis universae Imperialis ac Regiae Austriacae Ditionis.

Pius PP. IX.

Dilecti Filii Nostri ac venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Quisquis vestrum optime noscit, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, quomodo in amplissimo isto Austriaco Imperio Canonicae Sanctiones circa matrimonia ad suam observantiam fuerint revocatae ex

Conventione inter Nos, et Carissimum in Christo Filium Nostrum Franciscum Josephum Austriae Imperatorem et Regem Apostolicum inita. Cum autem praeteritis temporibus ob ejusdem Imperii adjuncta, et leges Vobis notissimas evenerit, ut, nonnullis praesertim Canonicis impedimentis plane posthabitis, matrimonia sine necessaria Apostolica dispensatione in aliquibus potissimum ejusdem Imperii Dioecesibus fuerint contracta, quae iccirco nulla et irrita sunt, tum Nos pro Pontificia paterna Nostra de omnium fidelium bono sollicitudine ejusmodi malo occurrere, atque opportunum remedium adhibere statuimus. Itaque hisce Litteris necessariam, et opportunam Vobis singulis Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, concedimus, ac tribuimus facultatem, ut usque ad diem, quo hac Nostrae Litterae ad unumquemque Vestrum pervenerint, in Vestris Dioecesibus, Auctoritate Nostra Apostolica confirmare, et in radice sanare possitis matrimonia, ac proinde legitimam declarare prolem exinde susceptam, vel suscipiendam, quae contracta fuere sine hujus Apostolicae Sedis dispensatione obstante impedimento cognationis spiritualis et civilis, affinitatis ex copula illicita, justitiae publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato sive ex sponsalibus proveniente, itemque impedimento consanguinitatis seu affinitatis in gradu tertio et quarto etiam tangente secundum (etsi matrimonia obnoxia ultimo commemorato impedimento fuerint inita cum dispensatione non debito vero modo obtenta [1]) dummodo tamen matrimonia ipsa juxta formam ex Concilio Tridentino praescriptam fuerint celebrata, nec iisdem matrimoniis aliud canonicum obstet dirimens impedimentum. Volumus autem, ut authenticum harum Nostrarum Litterarum exemplar in secreto vestro vel Archiepiscopali vel Episcopali Tabulario asservandam diligentissime curetis ad omnes difficultates penitus amovendas, quae futuris temporibus oriri unquam possent. Dum autem hoc novum singularis Nostrae erga Vos, et fideles istos populos curae vestrae commissos sollicitudinis

---

[1]) Das Begleitschreiben des Pro-Nuntius Cardinal Viale vom 16. Juni commentirt diese Worte also: Item autem SSmus Pater facultatem Ordinariis impertitur ad ea senanda matrimonia, quae fuerint inita cum dispensatione, non vero debito modo obtenta. — Huc referuntur ea matrimonia, in quibus ab Ordinariis concessa fuisset (ex falsa interpretatione facultatum, quae ita dicuntur quinquennales) dispensatio a 3. vel 4., sive consanguinitatis vel affinitatis gradu tangente secundum, cum Congregatio Sacrae Inquisitionis jam a die 25. Junii 1670 declaraverit facultates, quae concedantur per formulam S. Cong^nis Propagandae Fidei, dispensandi in 3. et 4. simplici et mixto tantum — debere tantum intelligi de tertio et 4. simplici videlicet ab uno stipite futuris sponsis communi, ac insuper de tertio et 4. mixto ex altero stipite cum quarto, nullatenus autem cum secundo.

et caritatis testimonium dare gaudemus, hac etiam occasione libentissime utimur, ut iterum testemur et confirmemus praecipuam, qua Vos omnes prosequimur, benevolentiam. Cujus quoque pignus esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam caelestium omnium munerum auspicem, et ex intimo corde profectam Vobis singulis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, cunctisque istarum Ecclesiarum Clericis, Laicisque fidelibus peramantur impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 17 Martii Anno 1856.
Pontificatus Nostri Anno Decimo.

Pius PP. IX.

Kaiserliches Patent vom 8. October 1856 *),

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit, in Ausführung des Artikels X des Concordates, über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, in soweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, ein neues Gesetz erlassen, und festgesetzt wird, daß dasselbe mit dem 1. Jänner 1857 seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit zu treten habe.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien etc. etc.

Um die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Ehen der Katholiken mit den Anordnungen der katholischen Kirche in Einklang zu setzen,

---

*) Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich. 1856. XLVI. Stück. Ausgegeben und versendet am 17. October 1856. N. 185. S. 605 — 58.

haben Wir, in Folge Unseres Patentes vom 5. November 1855 (Nr. 195 des Reichs-Gesetz-Blattes) und in Ausführung des Artikels X Unserer, mit dem heiligen Stuhle getroffenen Vereinbarung, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, beschlossen, über die Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen, in soweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, das nachstehende Gesetz (Anhang I) für den ganzen Umfang Unseres Reiches zu erlassen, und verordnen zur allgemeinen Darnachachtung, wie folgt:

Artikel I.

Mit dem 1. Jänner 1857, an welchem Tage die geistlichen Ehegerichte, da, wo sie bis jetzt nicht bestanden, ihre Wirksamkeit beginnen werden, tritt auch dieses Gesetz, seinem vollen Inhalte nach, in Wirksamkeit.

Die in einigen Theilen Unseres Reiches durch Unsere Patente vom 16. Februar und 3. Juli 1853, Nr. 30 und 129 des Reichs-Gesetz-Blattes, aufrecht erhaltenen nichtkatholischen kirchlichen Ehegerichte sind jedoch, bis weitere Bestimmungen erfolgen werden, durch die §§. 56 und 57 dieses Gesetzes nicht gehindert nach den für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten vorzugehen.

Artikel II.

Die weltlichen (Civil- und Militär-) Gerichte haben, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an, die Vorschriften desselben bei den ihnen dadurch zugewiesenen Verhandlungen zur Richtschnur zu nehmen. Es sind aber hierbei die in diesem Patente rücksichtlich der vor dem 1. Jänner 1857 geschlossenen Ehen der Katholiken enthaltenen näheren Bestimmungen zu beobachten.

Artikel III.

Die Strafen und Rechtsnachtheile, durch welche die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote geahndet wird, haben auf Ehen, welche vor dem 1. Jänner 1857 geschlossen worden sind, keine Anwendung, sondern es ist wegen der Uebertretungen, welche bei der Eheschließung etwa begangen wurden, nach den bisherigen Gesetzen vorzugehen. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen des §. 34, welcher auch für die unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossenen Ehen Geltung hat.

Artikel IV.

Ueber die Giltigkeit jener Ehen, welche unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossen, aber bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch den Tod getrennt worden sind, ist auch fernerhin von den weltlichen Gerichten und nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden, und die Rechtswirkung solcher Urtheile ist nach denselben Gesetzen zu bestimmen.

Artikel V.

Hinsichtlich der Ehen, welche von dem weltlichen Gerichte ungiltig erklärt worden sind, dauern zwar die Rechtsfolgen fort, welche nach dem bisherigen Gesetze aus einem solchen Urtheile hervorgehen; wenn aber das Hinderniß, auf dessen Grund die Ungiltigkeit ausgesprochen wurde, dem Kirchengesetze fremd ist, so darf vor Ableben des anderen Theiles, unter der im §. 35 ausgedrückten Strafe, ein Katholik gar nicht, und ein nichtkatholischer Christ nur mit einer nichtkatholischen Person eine neue Ehe schließen.

Artikel VI.

Ehegatten, deren vor der Kirche giltige Ehe von dem weltlichen Gerichte für ungiltig erklärt worden ist, bedürfen zu ihrer gesetzmäßigen Wiedervereinigung keiner neuen Eheschließung. Durch die Wiedervereinigung werden die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wieder hergestellt, jedoch leben die Ehepacte nicht wieder auf.

Damit aber die Wiedervereinigung als gesetzmäßige gelte, ist erforderlich, daß

a) das kirchliche Gericht die Ehe als bestehend erkläre;

b) daß beide Ehegatten vor dem ordentlichen Richter ihren Entschluß, sich wieder zu vereinigen, zu Protokoll erklären;

c) daß der Grund, aus welchem auf die bürgerliche Ungiltigkeit erkannt wurde, behoben sei.

Die Akten sind dem obersten Gerichtshofe von Amtswegen vorzulegen, welcher, in soferne kein Bedenken entgegensteht, das frühere Urtheil aufzuheben hat.

Erst durch diese Entscheidung wird die Wiedervereinigung als gesetzmäßig betrachtet. Die Wirkungen derselben treten jedoch vom Tage des bei Gericht erklärten Entschlusses ein. Der etwa in der Zwischenzeit erfolgte Tod der Gatten hindert das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes und dessen Wirkungen nicht.

Artikel VII.

Auf jene Verbindungen, welche nach den in einigen Theilen des Kaiserthums über die sogenannte Civilehe früher bestandenen Gesetzen in einer Form eingegangen wurden, welche den Bedingungen der kirchlichen Giltigkeit nicht entspricht, findet das nachstehende Gesetz keine Anwendung. Dieß hat auch für jene Ehen zu gelten, welche von Unseren katholischen Unterthanen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Auslande unter solchen Formen geschlossen wurden, welche zwar den Gesetzen des Landes, wo die Ehe zu Stande kam, nicht aber den Vorschriften der Kirche gemäß sind. Diese Ehen bleiben noch ferner unter der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte.

Ein Urtheil des geistlichen Gerichtes, welches solche Ehen für ungiltig erklärt, ist für die bürgerlichen Rechtswirkungen nicht maßgebend.

Artikel VIII.

Wenn eine in der bezeichneten Weise (Artikel VII) verehelichte Person bei dem kirchlichen Ehegerichte die Erklärung erwirkt, daß die Verbindung, in welcher sie lebt, nach dem Kirchengesetze keine Ehe sei, und sie ihrerseits nicht daran Schuld trägt, daß die Heiligung dieser Verbindung nicht zu Stande kommt, so soll auf ihr Ansuchen vom weltlichen Gerichte die Trennung der bürgerlichen Ehe ausgesprochen werden.

Die Vermögensverhältnisse sind in diesem Falle, in soferne kein Vergleich stattfindet, nach dem §. 48 dieses Gesetzes zu regeln.

Artikel IX.

Sollte einer Ehe, welche in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des bürgerlichen, zur Zeit der Eheschließung geltenden, Gesetzes eingegangen worden ist, ein nicht zu behebendes Hinderniß des Kirchengesetzes im Wege stehen, und dieselbe deßhalb vom geistlichen Gerichte für ungiltig erklärt werden, so hat dieses Urtheil eine Wirkung auf die bloß bürgerlichen Rechtsansprüche erst dann zu äußern, wenn die Vollstreckung desselben von Einem der Ehegatten bei dem zuständigen weltlichen Gerichte nachgesucht wird. Ob die betreffende Ehe in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen worden sei, hat das bürgerliche Gericht zu entscheiden. In einem solchen Falle sind die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Gatten und ihrer allfälligen Kinder ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 48 zu ordnen.

Artikel X.

Ist die Ehe zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossen worden, so steht dem nichtkatholischen Ehetheile frei, wegen der von der katholischen Kirche nicht anerkannten Hindernisse des bürgerlichen Gesetzes, unter den Bedingungen, an welche dieses Gesetz sein Bestreitungsrecht knüpfte, von dem weltlichen Gerichte die Trennung der Ehe zu verlangen.

Wird die Trennung ausgesprochen, so ist der Kläger nicht gehindert, sich mit einer nichtkatholischen Person zu verehelichen, mit einer katholischen darf er aber, so lange der katholische Theil am Leben ist, unter der im §. 35 bestimmten Strafe keine Ehe eingehen.

Die Vermögensfragen zwischen den Ehegatten sind nach den Grundsätzen zu regeln, welche im §. 102 und 1265 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für den Fall der Ungiltigerklärung aufgestellt sind.

Die in der Ehe erzeugten Kinder sind jedoch als ehelich anzusehen.

Artikel XI.

Die weltlichen Gerichte haben sich bis zum Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, bei den sich ergebenden Verhandlungen an die Bestimmungen Unseres Patentes vom 5. November 1855, Nr. 195 des Reichs-Gesetz-Blattes, zu halten. Alle jene Verhandlungen aber, welche sich auf die Giltigkeit der Ehe beziehen, und worüber bis zum 1. Jänner 1857 kein rechtskräftiges Urtheil erflossen ist, sind dem zuständigen geistlichen Ehegerichte zur Entscheidung abzutreten.

Artikel XII.

Wenn dasselbe eine von einem nichtkatholischen Ehetheile angebrachte Nichtigkeitsklage deßhalb abweiset, weil das geltend gemachte Hinderniß dem Kirchengesetze fremd ist, so kommt die Vorschrift des Artikels X in Anwendung.

Verhandlungen, bei welchen es sich um die Scheidung von Tisch und Bett handelt, werden von den weltlichen Gerichten, bei welchen dieselben vor dem bezeichneten Tage anhängig gemacht worden, nach den bisherigen Gesetzen erlediget.

Artikel XIII.

Mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die Anordnungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Beziehung auf die Ehen der Katholiken enthält, und die mit Unseren Jurisdictionsnormen vom 22. December 1851, 30. November 1852, 16. Februar 1853 und 3. Juli 1853 über die Competenz der weltlichen Gerichte in Eheangelegenheiten erlassenen Vorschriften, in soweit dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt.

Artikel XIV.

Unser Justizminister ist beauftragt, diese Bestimmungen im Einvernehmen mit Unserem Minister für Cultus und Unterricht und Unserem Armee-Ober-Commando durchzuführen.

Gegeben in Ischl, am achten Monatstage October, im Eintausend achthundert sechsundfünfzigsten, Unserer Reiche im achten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L.S.)

Graf **Buol-Schauenstein** m. p. Freiher von **Krauß** m. p. Graf **Thun** m. p.
Freiherr von **Bamberg** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Anhang I.

Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich.

§. 1.

Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes durch die gesetzmäßige Erklärung ihres Willens, sich ehelich zu verbinden, eingegangen.

§. 2.

Ueber das Vorhandensein der Eheverlöbnisse und deren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheidet das geistliche Gericht. Ob und in wiefern aus dem Eheverlöbnisse eine Rechtsverbindlichkeit zum Schadenersatze entstehe, entscheidet der ordentliche Richter nach §§. 45 und 46 des a. b. G. B. und mit Rücksicht auf die Verbote des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 3.

Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt. Die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes sind aus der für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes bestimmten und diesem Gesetze (im Anhange II) beigefügten Anweisung zu entnehmen.

§. 4.

Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, und daher nach dem bürgerlichen Rechte noch unmündig sind, dürfen zur Eingehung einer Ehe nicht zugelassen werden.

§. 5.

Minderjährige oder auch Volljährige, welche für sich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen können, dürfen ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters keine Ehe schließen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird für sie die Erklärung des ordentlichen Vertreters und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert.

§. 6.

Uneheliche Minderjährige bedürfen zur Schließung der Ehe der Erklärung ihres Vormundes und der Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 7.

Wessen Einwilligung ein minderjähriger Ausländer zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe, muß nach den Gesetzen des Landes, welchem derselbe angehört, beurtheilt werden.

§. 8.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung

zur Ehe versagt, und halten die Ehewerber sich dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 9.

Erwiesene oder offenkundige schlechte Sitten oder Grundsätze, wie auch ansteckende Krankheiten, oder den Zweck der Ehe hindernde Leibesgebrechen Desjenigen, mit welchem der Minderjährige die Ehe eingehen will, dann Mangel am nöthigen Einkommen, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Eheschließung zu versagen.

§. 10.

Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militärbehörden unterstehende Personen ohne die vorschriftmäßige Erlaubniß keine Ehe schließen dürfen, bestimmen die Militärgesetze.

§. 11.

In wiefern der Ehewerber einer Heirathsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit oder seiner Amtsvorsteher bedarf, ist aus den politischen Verordnungen und den Amtsvorschriften zu entnehmen.

§. 12.

Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist vom Zeitpuncte des angekündigten Urtheiles bis zu seiner allfälligen Begnadigung, oder beziehungsweise, so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet.

§. 13.

Zwei Personen, deren mit einander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, dürfen miteinander keine Ehe schließen.

§. 14.

Keine Ehe darf ohne vorausgegangenes Aufgebot geschlossen werden.

§. 15.

Die Verkündigung der beabsichtigten Ehe muß an drei Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Gottesdienstes geschehen, und wenn jedes der Brautleute in einem andern Pfarrbezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken vorgenommen werden. Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und nichtkatholischen Theiles, sondern, in soweit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündiget werden.

§. 16.

Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen,

oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

§. 17.

Wird die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme des Aufgebotes geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.

§. 18.

Die Erklärung der Einwilligung muß vor dem Pfarrer Eines der Brautleute, dem Stellvertreter desselben, oder einem von dem Bischofe ermächtigten Priester und in Gegenwart von zwei Zeugen abgegeben werden.

§. 19.

Bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen muß die Erklärung vor dem katholischen Seelsorger gegeben werden. Eine Ausnahme findet in jenen Theilen des Kaiserthumes Statt, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat; im Bereiche derselben hat eine Einwilligung, welche von den Ehewerbern vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmäßig zu gelten.

§. 20.

Die Erklärung der Einwilligung kann durch einen Bevollmächtigten gegeben werden; doch soll hiezu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und eine besondere Vollmacht ausgestellt werden, in welcher die Person, mit der die Verehelichung beabsichtiget wird, hinreichend bestimmt ist. Wird die Vollmacht vor Schließung der Ehe widerrufen, so ist sie dadurch zwar außer Kraft gesetzt, aber der Machtgeber bleibt für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

§. 21.

Wenn Verlobte den Taufschein und das schriftliche Zeugniß der ordnungsmäßig vollzogenen Verkündigung oder die, laut §§. 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 20 zu ihrer Verehelichung nöthige Erlaubniß nicht vorweisen können, wie auch, wenn was immer für ein Hinderniß erlaubter und giltiger Eheschließung rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, und alle Anstände gehoben sind, doch kann die Beibringung des Taufscheines von der Landesstelle oder der Kreisbehörde einverständlich mit der geistlichen Behörde, aus wichtigen Gründen und unter den gehörigen Vorsichten nachgesehen werden.

§. 22.

Wer verehlicht war, darf, bevor die erfolgte Auflösung des Ehebandes bewiesen ist, zu keiner neuen Ehe zugelassen werden. Der Beweis, daß

die Ehe durch den Tod aufgelöset sei, kann durch die Todeserklärung ersetzt werden.

§. 23.

Wenn ein Gatte während der durch §. 24 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Zeit abwesend, und seine Abwesenheit von Umständen begleitet ist, welche keinen Grund übrig lassen, an dem Tode desselben zu zweifeln, so kann der zurückgelassene Theil bei dem Gerichtshofe, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, zum Zwecke der Wiederverehelichung die Erklärung nachsuchen, daß der Abwesende für todt zu halten sei.

§. 24.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und letzterer durch ein Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der angesetzten Zeit nicht erscheine, oder dasselbe auf andere Art in Kenntniß seines Lebens setze, zur Todeserklärung schreiten werde. Das Edict ist auf ein ganzes Jahr zu stellen, und in die öffentlichen Blätter des Inlandes, nach Umständen auch des Auslandes, wenigstens dreimal einzurücken.

§. 25.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so hat auf wiederholtes Ansuchen des zurückgelassenen Ehegatten das Gericht nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sei oder nicht. Das Erkenntniß ist dem Obergerichte vorzulegen, welches die Akten dem Bischofe der Diöcese, wo der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, mittheilen wird.

Wenn sowohl die erste Instanz, als das Obergericht wider die Todeserklärung entscheidet, und der Bischof sich damit einverstanden erklärt, so ist das Gesuch abzuweisen.

Gegen eine solche Entscheidung findet keine weitere Berufung Statt.

§. 26.

In allen übrigen Fällen sind die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz sammt den Akten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

§. 27.

Hat der Bischof sich für die Todeserklärung ausgesprochen, so hat der oberste Gerichtshof eine endgiltige Entscheidung zu fällen.

Ist der Ausspruch des Bischofes im Widerspruche mit den Erkenntnissen der unteren Instanz gegen die Todeserklärung ausgefallen, so hat der oberste Gerichtshof, wenn er der Erklärung des Bischofes beitritt, auf die Abweisung des Gesuches zu erkennen; Falls dieser Gerichtshof dem Bischofe aber nicht beistimmen könnte, hat er die Verhandlung dem Metropolitangerichte mitzutheilen.

Ist dieses Gericht mit der Meinung des Bischofes einverstanden, so

soll das Gesuch um Todeserklärung vom obersten Gerichtshofe abgewiesen werden.

Im entgegengesetzten Falle ist der Gegenstand vom Metropolitangerichte der dritten kirchlichen Instanz in Ehesachen vorzulegen, deren Ausspruch dann für die Entscheidung des obersten Gerichtshofes maßgebend zu seyn hat.

§. 28.

Zu einem dauerhaften Beweise der geschlossenen Ehe sind die Pfarrvorsteher verbunden, die Schließung derselben in das Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Tauf- und Familienname, das Religionsbekenntniß, das Alter, die Wohnung, wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht, der Tauf- und Familienname, das Religionsbekenntniß und der Stand ihrer Eltern und der Zeugen, ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung erklärt worden ist, deutlich angeführt werden. Auch sind die Urkunden anzudeuten, durch welche die vorgekommenen Anstände gehoben worden sind. Sollte die Erklärung der Einwilligung vor dem Bischofe selbst oder vor einem von demselben unmittelbar ermächtigten Priester stattfinden, so wird der Pfarrer davon in Kenntniß gesetzt werden, damit er die Schließung der Ehe in der vorgeschriebenen Weise in das Trauungsbuch eintragen könne.

§. 29.

Ermächtiget der ordentliche Seelsorger einen Priester, die Trauung an einem Orte, wo keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, vorzunehmen, so hat er dieß ohne Aufschub in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anzumerken, und dabei sowohl den Priester, welchen er zum Stellvertreter bestellt hat, als auch den Ort, wo die Ehe geschlossen werden soll, namhaft zu machen.

§. 30.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die Verehelichung in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze eintragen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ertheilt worden ist, und hat diesem Pfarrer die Schließung der Ehe binnen acht Tagen anzuzeigen.

§. 31.

Die aus der Ehe entspringenden bürgerlichen Rechtswirkungen sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen, in soweit nicht hierüber in diesem Gesetze besondere Bestimmungen enthalten sind.

§. 32.

Schließt ein Minderjähriger eine Ehe, ohne die erforderliche Bewilligung des Vaters oder jene des Gerichtes (§§. 5, 8) erhalten zu haben, so

sind beide Eltern der Verbindlichkeit enthoben, ein Heirathsgut oder eine Ausstattung zu geben, und der Vater hat das Recht, denselben zu enterben.

Das Enterbungsrecht, jedoch nur bis zur Hälfte des Pflichttheiles, steht auch der Mutter und den Großeltern zu, unter deren Vormundschaft der Minderjährige zur Zeit stand, als er ohne gerichtliche Zustimmung eine Ehe schloß, wozu sie ihre Einwilligung nicht ertheilt haben.

Eine spätere Einwilligung hebt sowohl das Enterbungsrecht, als auch die geschehene Enterbung dann auf, wenn dieselbe schriftlich oder mit Beobachtung der zur Giltigkeit letzwilliger Anordnungen vorgeschriebenen Form erklärt worden ist (§§. 719 und 772 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Eine bloße Versöhnung kann noch nicht als eine Genehmigung der Ehe oder als ein Widerruf der Enterbung angesehen werden.

§. 33.

Ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, soll von dem anderen Theile bis zu erreichter Mündigkeit abgesondert werden.

§. 34.

Wenn eine Verbindung, welche mit Uebertretung der im §. 13 enthaltenen Vorschrift geschlossen wird, nach dem Kirchengesetze als eine giltige Ehe angesehen werden müßte, so sind die Ehepacte ungiltig, und die Ehegatten können die, §§. 757—759 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Erbrechte nicht geltend machen, Gattin und Kinder haben keinen Anspruch auf den Adel oder die sonstigen Standesrechte des Mannes; die in einer solchen Ehe erzeugten, oder durch dieselben legitimirten Kinder sind von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Nachkommenschaft besonders vorbehalten ist, und haben kein Recht der Intestat-Erbfolge in dem Vermögen der Verwandten ihrer Eltern, welchen Verwandten jedoch auch ihrerseits kein Recht der gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen solcher Kinder zusteht.

§. 35.

Die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote, mit Ausnahme der in §. 11 erwähnten, rücksichtlich welcher sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen seyn wird, ist sowohl an dem Hauptschuldigen, als an allen, welche hiebei in schuldbarer Weise mitgewirkt haben, mit denselben Strafen zu ahnden, mit welchen die Strafgesetze (§. 507 des allgemeinen Strafgesetzbuches und der §§. 780 und 781 des Militär-Strafgesetzes) die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe bedrohen, in sofern nicht eine, schwererer Strafe unterliegende, Handlung verübt wurde.

Ist die Uebertretung im Auslande begangen worden, so beginnt für den

derselben schuldigen Unterthan die zur Verjährung der Uebertretung und Strafe erforderliche Zeit erst mit dem Tage seiner Rückkehr in die österreichischen Staaten zu laufen.

§. 36.

Die Nachsicht von Ehehindernissen, welche durch das Kirchengesetz festgesetzt werden, ist bei der Kirchengewalt anzusuchen. Ob eine Convalidation der Ehe nothwendig sei, beurtheilen die kirchlichen Behörden. Eine convalidirte Ehe ist in Betreff der bürgerlichen Rechtswirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden.

§. 37.

Von den in den §§. 4, 12 und 13 enthaltenen Verboten Nachsicht zu ertheilen, ist dem Landesfürsten vorbehalten. Auch können einer Ehe, welche mit Uebertretung des §. 13 eingegangen worden ist, die ihr durch das Gesetz versagten bürgerlichen Rechtswirkungen ganz oder theilweise nur durch die Gnade des Landesfürsten nachträglich zuerkannt werden.

§. 38.

Ehewerbern, welche sich darüber ausweisen, daß die kirchliche Behörde ihnen das zweite und dritte Aufgebot nachgesehen habe, kann die Kreisbehörde, und in Orten, wo sich keine Kreisbehörde befindet, auch das Bezirksamt, die zweite und dritte der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verkündigungen erlassen.

§. 39.

Aus sehr wichtigen Gründen kann von der Landesstelle, in besonders dringenden Fällen auch von der Kreisbehörde, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem Bezirksamte, oder von der dessen Stelle vertretenden Communalbehörde das Aufgebot, in soweit dasselbe von diesem Gesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden. Doch müssen die Verlobten vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

§. 40.

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, daß sie bereits mit einander verehelicht seien.

§. 41.

Den Ehegatten ist es nicht gestattet, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die eheliche Verbindung behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

§. 42.

Ueber die Giltigkeit der Ehe von Katholiken entscheidet jenes geistliche Gericht, welches nach den Gesetzen der katholischen Kirche das zuständige ist.

§. 43.

Ueber die Giltigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange Ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden.

§. 44.

Wenn von zwei Gatten, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, der Eine in die katholische Kirche eintritt, so ist der nichtkatholische Theil dadurch nicht gehindert, sein Bestreitungsrecht nach dem Ehegesetze und vor dem Ehegerichte, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht, geltend zu machen, auch kann die Giltigkeit nach demselben Gesetze und durch dasselbe Gericht von Amtswegen untersucht werden. Das über die Giltigkeit der Ehe gefällte Erkenntniß ist für die Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse entscheidend. Doch soll es, wenn es auf Ungiltigkeit lautet, durch Vermittlung der Landesstelle dem kirchlichen Gerichte des katholischen Ehegatten mitgetheilt werden, damit dasselbe entscheide, in wiefern der ergangene Spruch für das Gewissen dieses Ehegatten bindend seyn könne.

§. 45.

Dem katholisch gewordenen Theile steht es frei, das Bestreitungsrecht, welches ihm das Kirchengesetz zusichert, vor seinem kirchlichen Gerichte geltend zu machen. Auch bleibt es diesem letzteren unbenommen, die Giltigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen. Lautet das Endurtheil auf Ungiltigkeit, so ist dasselbe durch Vermittlung der Landesstelle dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten zu entsprechender Verhandlung mitzutheilen.

§. 46.

Wenn das Gericht des nichtkatholischen Theiles auf Giltigkeit erkennt, so steht es diesem Theile frei, die Trennung des Ehebandes zu verlangen. Das von dem katholischen Ehegerichte gefällte Urtheil der Ungiltigkeit ist als ein gesetzlicher Grund der Trennung anzusehen, und die Verhandlung ohne Aufstellung eines Vertheidigers der Ehe zu führen. Wenn das Ansuchen um Trennung nicht gestellt wird, so kann der katholische Theil bei dem ordentlichen Richter um das Erkenntniß ansuchen, daß die bürgerlichen, auf seine Verehelichung gegründeten Rechtsverhältnisse so zu regeln seien, als habe eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Bevor die Trennung ausgesprochen, oder das letzterwähnte Erkenntniß erfolgt ist, darf keiner von beiden Theilen eine neue Ehe eingehen.

§. 47.

Vom Tage des Spruches (§. 46) angefangen, ist die Ehe rücksichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen als getrennt anzusehen. Dem ordentlichen Richter liegt ob, bei sich ergebenden Streitigkeiten nach den Vorschriften der §§. 117 und 142 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorzugehen.

Kommt zwischen den Ehegatten, in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse, kein Vergleich zu Stande, so wird das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wie bei erfolgtem Tode getheilt, und die Ehepacte werden der Regel nach als erloschen angesehen.

Eine Ausnahme von dieser Regel hat jedoch zu Gunsten des nichtkatholischen Theiles Statt, wenn demselben keine Handlung zur Last fällt, welche dem katholischen Gatten, wofern er bei seinem früheren nichtkatholischen Religionsbekenntnisse verblieben wäre, zu einer Klage auf Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett berechtiget hätte, und zwar in soweit, daß diesem nichtkatholischen Ehetheile die auf den Fall des Ueberlebens in den Ehepacten oder in dem Erbvertrage zugesicherten Rechte, so lange er während der Lebenszeit des anderen Theiles sich nicht verehelicht, vorbehalten bleiben.

Ueberdieß soll der ordentliche Richter, wenn das dem nichtkatholischen Theile nach der Trennung verbleibende Vermögen zum anständigen Unterhalte nicht ausreicht, einen von dem anderen Theile zu entrichtenden Betrag, mit Rücksicht auf das Vermögen des Letzteren, ausmessen. Diese Verpflichtung hört aber mit dem Entfallen des Bedürfnisses oder mit der Wiederverehelichung des nichtkatholischen Theiles auf.

§. 48.

Wenn zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, in die katholische Kirche eintreten, so entscheidet, in sofern sich über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe eine Frage ergibt, das katholische Ehegericht. Wofern aber das angeregte Hinderniß dem Gesetze, unter welchem die Ehe geschlossen wurde, unbekannt ist, so soll ein auf Ungiltigkeit lautender Spruch in Betreff seiner Rückwirkungen auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Kinder so behandelt werden, als hätte eine Trennung der Ehe stattgefunden, und dem Theile, welchem der anständige Unterhalt mangelt, hat der andere, wenn seine Vermögensverhältnisse es gestatten, einen jährlichen Betrag zu entrichten, welcher durch einen Vergleich, oder wofern ein solcher nicht zu Stande kommt, durch den ordentlichen Richter zu bestimmen ist. Die Verbindlichkeit zu dieser Leistung hört auf, wenn der Ehetheil, welchem sie gebührt, derselben zu seinem anständigen Unterhalte nicht mehr bedarf oder sich wieder verehelicht.

§. 49.

Jedes Urtheil über die Giltigkeit einer Ehe wird von dem Bischofe, durch dessen Ehegericht es gefällt worden ist, dem Landeschef mitgetheilt werden. Diesem liegt es ob, nach Umständen die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§. 50.

Die aus einer ungiltigen, nach Kundmachung dieses Gesetzes geschlossenen, oder zwar früher geschlossenen, jedoch über diesen Zeitpunct hinaus fortgesetzten Ehe erzeugten Kinder sind, auf was immer für Gründen die Ungiltigkeit der Ehe beruhen möge, als eheliche anzusehen, wofern wenigstens Einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt. In wie weit solche Kinder von der Erlangung jenes Vermögens ausgeschlossen seien, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist, muß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 51.

Das von dem zuständigen kirchlichen Gerichte über die Giltigkeit der Ehe gefällte Endurtheil ist hinsichtlich derselben für die bürgerlichen Rechtswirkungen maßgebend.

Ist aber die Ehe wegen eines jener Hindernisse für ungiltig erklärt worden, die der §. 80 der Anweisung für die geistlichen Gerichte aufzählt, so sind die Rechtsverhältnisse der Kinder so zu regeln, als hätte eine Trennung des Ehebandes stattgefunden.

Auch ist der schuldlose Theil berechtiget, von dem schuldtragenden Theile eine Entschädigung zu verlangen.

§. 52.

Ueber die Entschädigung, welche der schuldtragende Theil dem schuldlosen zu leisten hat, die Versorgung der Kinder und überhaupt alle aus der Ungiltigerklärung entstehenden Vermögensfragen, sowie über die Thatsache der schuldlosen Unwissenheit, in soweit von derselben bürgerliche Rechte abhängen, entscheidet das weltliche Gericht.

§. 53.

Die Ungiltigerklärung der Ehe ist im Trauungsbuche anzumerken, und zwar, wenn die Ehe an einem dritten Orte, wo keiner von beiden Ehewerbern eingepfarrt war, geschlossen wurde, nicht nur im Trauungsbuche der Pfarre, wo die Eheschließung stattfand, sondern auch in dem des Pfarrers, welcher die Ermächtigung zur Trauung ertheilt hat.

§. 54.

Wenn Jemand, sei es auch zur Begründung von bloß bürgerlichen Rechtsansprüchen, die Nichtigkeit eines Urtheiles behauptet, welches bei Leb-

zeiten beider Gatten, oder doch in Folge einer Untersuchung, die bei Lebzeiten beider Gatten anhängig wurde, über die Giltigkeit der Ehe vor dem katholischen Ehegerichte gefällt worden ist, so hat er sich deßhalb an das geistliche Gericht zu wenden.

§. 55.

Wird eine Ehe erst nachdem sie bereits durch den Tod getrennt ist, vor dem kirchlichen Gerichte bestritten und von demselben für ungiltig erklärt, so äußert dieß Urtheil auf die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe keinen Einfluß. Wenn demnach Jemand zur Begründung von bürgerlichen Rechtsansprüchen die Ungiltigkeit einer Ehe behauptet, welche vor ihrer durch den Tod erfolgten Auflösung entweder gar nicht, oder ohne Erfolg in Frage gestellt wurde, so hat das Gericht, welchem die Entscheidung über die streitigen Rechte zusteht, zu diesem Zwecke auch die Giltigkeit der Ehe zu beurtheilen, und die Entscheidung desselben ist für die bloß bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebend.

Bei dieser Verhandlung ist, wenn die Ehe nach der Kundmachung dieses Gesetzes geschlossen, oder zwar früher geschlossen, aber über diesen Zeitpunct hinaus fortgesetzt worden ist, die Giltigkeit derselben nach dem Kirchengesetze zu beurtheilen, jedoch können jene Hindernisse, welche der §. 80 der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte aufzählt, ferner jene, welche bei Lebzeiten der Ehegatten entweder thatsächlich oder durch die erhaltene Nachsicht behoben wurden, endlich jene, welche nur von den Ehegatten, oder von einem derselben angeregt werden dürfen, nicht geltend gemacht werden.

§. 56.

Wenn beide Gatten einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugethan sind, so entscheidet über die Giltigkeit ihrer Ehe das Gericht, welches für die Ehesachen ihrer Glaubensverwandten das zuständige ist. Hat aber bei Schließung der Ehe wenigstens ein Theil der katholischen Kirche angehört, oder sind beide Gatten in die katholische Kirche eingetreten und haben sie später wieder verlassen, so können Hindernisse, welche dem Kirchengesetze fremd sind, als Grund der Ungiltigkeit nicht angeführt werden.

§. 57.

Das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind. Ingleichen kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten sind,

sei es auch, daß in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben.

§. 58.

Wird eine Ehe dadurch getrennt, daß der Eine Gatte vor Vollziehung derselben die feierlichen Gelübde ablegt, so verbleibt dem anderen bis zu seiner allfälligen Wiederverehlichung das Recht auf den anständigen Unterhalt. Die Ehepacte sind, in soweit darüber kein Vergleich getroffen wird, für beide Theile erloschen.

§. 59.

Bei allen Ehen zwischen Katholiken, dann bei Ehen zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen Person, wofern zur Zeit der Verehelichung wenigstens Eine von beiden katholisch war, muß der Gatte, welcher rechtmäßige Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, seine Klage bei dem katholischen Ehegerichte anbringen.

§. 60.

Auf Einschreiten des Ehegerichtes hat die Personal-Instanz des geklagten Gatten der Gattin und den Kindern bis zur Entscheidung der Sache den anständigen Unterhalt anzuweisen. Uebrigens kann, wenn und wie immer ein Gatte durch das Zusammenleben mit dem anderen dringend gefährdet ist, der ordentliche Richter, und nach Gestalt des Falles auch die Sicherheitsbehörde demselben auf sein Ansuchen einen abgesonderten Wohnort gestatten; doch ist das Ehegericht von der getroffenen Verfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 61.

Das zuständige Ehegericht hat in jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse auszudrücken, ob und in wieweit beide Ehegatten oder Einer derselben Schuld tragen.

§. 62.

Die ausgesprochene Scheidung ist von dem geistlichen Gerichte der Personal-Instanz der Gatten mitzutheilen, und bringt alle Rechtswirkungen hervor, welche nach den bestehenden Gesetzen durch die gerichtliche Scheidung begründet werden.

§. 63.

Nachdem auf Scheidung erkannt worden ist, soll der Richter den Versuch machen, die Streitigkeiten, welche über die Absonderung des Vermögens, die Versorgung der Kinder oder andere Forderungen entstehen, durch Vergleich beizulegen. Sind die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie zu dem ordentlichen Verfahren anzuweisen, inzwischen aber der Gattin und den Kindern den anständigen Unterhalt auszumessen, oder auch

die schon getroffene Bestimmung bis zur Beendigung des Rechtsstreites zu erstrecken.

§. 64.

Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche und aller das Vermögen betreffenden Streitigkeiten, welche durch die Ungiltigerklärung einer Ehe oder durch die Scheidung von Tisch und Bett veranlaßt werden, steht es den Parteien frei, das Ehegericht zum Schiedsgerichte zu wählen.

Ueber einen solchen Vergleich muß stets eine Urkunde aufgesetzt werden, und wenn dieß beobachtet worden ist, so kann kein Theil ohne Bewilligung des andern zurücktreten. Doch bedürfen Minderjährige zu dem Vergleiche der Genehmhaltung ihres Vaters oder Vormundes und der Vormundschaftsbehörde. Von dem schiedsrichterlichen Ausspruche findet keine Berufung Statt; es kann aber eine Klage auf Nichtigkeit vor dem ordentlichen Richter angestellt werden.

§. 65.

Wenn die geschiedenen Ehegatten sich wieder vereinigen, so wird das geistliche Gericht die Personal-Instanz derselben hievon in Kenntniß setzen.

§. 66.

Wenn von zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, die Eine in die katholische Kirche eintritt, so hat jeder Theil seine allfällige Scheidungsklage bei dem Ehegerichte anzubringen, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht. Auch kann der nichtkatholische Theil nach den Vorschriften des Ehegesetzes, dem er unterworfen ist, die Trennung des Ehebandes bei seinem Ehegerichte verlangen. Beschwerden wegen verweigerten oder eigenmächtig aufgehobenen Zusammenlebens gehören vor das Ehegericht des Geklagten.

§. 67.

Das rechtskräftige, auf Scheidung oder Trennung lautende Urtheil des Ehegerichtes Eines Gatten ist für beide Theile entscheidend. Die von dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten ausgesprochene Trennung dem Bande nach hat jedoch für den katholischen Theil in Betreff der ehelichen Lebensgemeinschaft nur die Wirkung der lebenslänglichen Scheidung von Tisch und Bett.

§. 68.

Wenn das katholische Ehegericht auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkennt, so kann der nichtkatholische Theil auf Grund dieses Urtheiles bei seinem Ehegerichte um Trennung des Ehebandes nachsuchen. Er kann jedoch zu keiner neuen Ehe schreiten, bevor die Trennung von seinem Ehegerichte ausgesprochen worden ist.

§. 69.

Ist in dem Urtheile des katholischen Ehegerichtes der nichtkatholische Gatte als schuldtragend an der Scheidung bezeichnet worden, so hat auf dessen Ansuchen über die Thatsache der Schuld, in soweit darauf Vermögensansprüche gegründet werden, der ordentliche Richter zu erkennen.

Dieß gilt auch in dem Falle, wenn über die Klage des nichtkatholischen Theiles das geistliche Ehegericht desselben den katholischen Theil als schuldtragend an der Scheidung oder Trennung der Ehe erklärt hat.

§. 70.

Kommt zwischen den Ehegatten in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse kein Vergleich zu Stande, so finden die Bestimmungen der §§. 1264 oder 1266 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Statt, je nachdem beide Ehegatten nur als von Tisch und Bett geschieden zu betrachten sind, oder die Ehe rücksichtlich des nichtkatholischen Gatten getrennt ist. In letzterem Falle kann auch der katholische Theil, obgleich er für schuldlos erkannt wurde, auf die gesetzliche Erbfolge (§. 757—759 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) keinen Anspruch machen.

§. 71.

Hat das geistliche Gericht auf Einschreiten des katholischen Theiles die Scheidung auf unbestimmte Zeit erkannt, und ist nach Ablauf von mehr als drei Jahren noch keine Aussicht verhanden, daß der katholische Gatte in die Wiedervereinigung einwilligen werde, so kann der nichtkatholische Theil bei seinem Ehegerichte die Trennung nachsuchen. Hat derselbe aber zu der Scheidung durch eine Handlung Anlaß gegeben, welche den schuldlosen katholischen Theil, wofern er nicht in die katholische Kirche eingetreten wäre, zur Klage auf Trennung oder auf Scheidung von Tisch und Bett berechtiget hätte, so sind nach erfolgter Trennung die Vermögensverhältnisse so zu ordnen, als trüge der nichtkatholische Gatte an der Trennung Schuld. Sonst sind die Vermögensfragen nach dem ersten Absatze von §. 1266 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu behandeln; wofern aber Umstände obwalten, welche die Weigerung, sich wieder zu vereinigen, rechtfertigen, und der katholische Theil kein zu seinem anständigen Unterhalte ausreichendes Vermögen besitzt, so hat der nichtkatholische demselben nach Maßgabe seines Vermögens einen jährlichen Betrag zu entrichten, welchen der ordentliche Richter nach billigem Ermessen festsetzen wird.

§. 72.

Wünschen die Ehegatten, nachdem das Ehegericht des nichtkatholischen Theiles die Trennung ausgesprochen hat, sich wieder zu vereinigen, so haben sie ihren Entschluß bei dem Ehegerichte des katholischen Theiles anzuzeigen, und von dem Ehegerichte, welches die Trennung ausgesprochen hat, die Auf-

hebung seines Erkenntnisses zu erwirken. Sobald dieß geschehen ist, treten alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe von neuem in Kraft; nur leben die früheren Ehepacte nicht wieder auf.

Von der Wiedervereinigung ist der ordentliche Richter in Kenntniß zu setzen.

§. 73.

Wenn ein Ehemann, welcher außer dem Falle des §. 121 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seine Gattin bereits von einem Anderen geschwängert findet, sogleich nach Entdeckung dieses Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt, und binnen Einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, so sollen im Falle, daß die Scheidung nicht ausgesprochen würde, auf sein bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen die bloß bürgerlichen, durch seine Verehelichung gegründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden.

Die gleiche Bestimmung findet zu Gunsten des schuldlosen Gatten im Falle des §. 12 Statt.

§. 74.

Ein katholischer Oesterreicher kann bei einer Verehelichung im Auslande jene Form der Eheschließung, welche die Landesgesetze vorschreiben, oder gestatten, in soweit zur Richtschnur nehmen, als diese den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft. In Allem, was nicht bloß die Form der Eheschließung betrifft, bleibt er an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden. Auch hat er, wenn er noch nicht ein volles Jahr im Auslande wohnhaft ist, dafür zu sorgen, daß seine bevorstehende Ehe in jenem Orte des Inlandes, wo er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, dreimal verkündet werde.

§. 75.

Wenn ein österreichischer Staatsbürger, welcher sich im Auslande verehelicht hat, in das Kaiserthum zurückkehrt, so ist er verbunden, die Vormerkung seiner Ehe in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo er seinen Wohnsitz nimmt, zu erwirken.

§. 76.

Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird, so kann die Frau, wofern sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten. Ist jedoch nach Umständen, oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen ein Vorhandensein der Schwangerschaft nicht wahrscheinlich, so kann nach drei Monaten

Nachsicht ertheilt werden, und zwar im Falle der Ungiltigerklärung von der Landesstelle, und in Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, von der Kreisbehörde, im Falle aber, daß der Tod des Mannes die Ehe aufgelöset hat, nur von der Landesstelle und nur aus höchst dringenden Gründen.

§. 77.

Wird diese Vorschrift übertreten, so verliert die Frau ihren Anspruch auf die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacte, Erbvertrag oder letzten Willen zugewendeten Vortheile, und beide Theile sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen; der Mann aber verliert das ihm im Falle des §. 73 vorbehaltene Recht.

Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Anhang II.

Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe.

§. 1. Eigenthümlichkeit und höhere Weihe der ehelichen Gesellschaft.

Die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche nach Gottes Willen zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes und wechselseitiger Unterstützung geordnet ist. Schon bei ihrem ersten Beginne ward sie als unauflöslich eingesetzt und empfing zur ihrer Richtschnur die Mahnung, daß die Gatten Zwei in Einem Fleische seien; Christus der Herr aber hat sie zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt und zu einem Sacramente des neuen Bundes erhoben.

§. 2. Eheverlöbnisse.

Das Eheverlöbniß ist eine Uebereinkunft zwischen Mann und Weib, in welcher sie einander zu ehelichen versprechen.

§. 3. Bedingungen der Giltigkeit.

Ein Eheverlöbniß kann nur von Personen, welche mit einander eine giltige und erlaubte Ehe zu schließen vermögen, und kraft einer mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäußerung giltig eingegangen

werden. Verlöbnisse, welche im Namen von Unmündigen geschlossen werden, begründen für den Unmündigen nur dann eine Verbindlichkeit zu Eingehung der Ehe, wenn sie von demselben nach erreichter Mündigkeit gutgeheißen werden.

§. 4. Einverständliche Aufhebung.

Das Verlöbniß kann, auch wenn es durch einen Eid wäre bekräftiget worden, mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden.

§. 5. Aufhebung ohne beiderseitige Einwilligung.

Die Eheverlöbnisse Derer, die unter der väterlichen Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen.

§. 6.

Wenn ein Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen hat, so ist der Andere eines Versprechens entbunden. Wofern nach Schließung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, daß man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft. Im Falle, daß solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Theil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritte berechtiget.

§. 7.

Die Verlobten sind durch die übernommene Verbindlichkeit nicht gehindert, sich dem Ordensleben oder dem geistlichen Stande zu widmen. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde oder den Empfang der höheren Weihen wird das Eheverlöbniß aufgelöst.

§. 8.

Dadurch, daß der Eine Theil sich mit einer dritten Person verehelicht, wird zwar das Verlöbniß aufgehoben; doch verbleiben dem anderen Theile seine allfälligen Ansprüche auf Entschädigung.

§. 9. Pflicht des Schadenersatzes.

Wer ohne rechtmäßigen Grund von dem Eheverlöbnisse zurücktritt oder einen rechtmäßigen Grund zum Rücktritte entweder verheimlichet oder durch sein Verschulden herbeigeführt hat, ist verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte entsteht, nach Maßgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten.

§. 10.

Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich seyn würde. Wofern aber die Umstände, auf welche die Voraussetzung sich gründet, durch das Verschulden des Einen Theiles eingetreten

sind, so ist dieser verpflichtet, dem anderen jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartungen entspringt, nach Kräften zu vergüten.

§. 11. Erfordernisse zur giltigen Eingehung der Ehe.

Das Vorhandensein der Ehe wird durch die beiderseitige Einwilligung bewirkt, in sofern dieselbe von Personen, welche zur Eingehung der Ehe befähiget sind, und zwar (beziehungsweise) in der vorgeschriebenen Form gegeben wird.

§. 12.

Zu Schließung einer Verbindung, welche wahrhaft eine Ehe ist, sind Alle und nur Jene unfähig, welche das Gesetz Gottes und der Kirche hiezu unfähig erklärt.

§. 13. Hindernisse der Giltigkeit:

1. Mangel der Fähigkeit zur Einwilligung.

Wahnsinnige, Rasende, Kinder und überhaupt Alle, welche zu Leistung einer Einwilligung, wie sie durch die Natur des Verhältnisses gefordert wird, unfähig sind, vermögen keine Ehe zu schließen.

§. 14. 2. Irrthum in der Person.

Bei dem Obwalten eines Irrthumes, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.

§. 15. 3. Irrthum in Betreff des Sclavenstandes.

Sollte eine freie Person mit einem Sclaven oder einer Sclavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungiltig.

§. 16. 4. Unvermögen zu Leistung der ehelichen Pflicht.

Ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht hindert die Giltigkeit der Ehe, wenn es bei Eingehung derselben bereits vorhanden war.

§. 17. 5. Unmündigkeit.

Da Knaben, welche das vierzehnte, und Mädchen, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, daß sie unfähig seien, sich zu verehelichen. Wenn es aber jemals geschehen sollte, daß Solche, welche dieß Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besäßen, so könnten sie demungeachtet, wofern sie hierüber nicht von dem Bischofe des Kirchen-

sprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schließen.

§. 18. 6. Widerrechtlicher Zwang.

Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von Wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen oder unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.

§. 19. 7. Entführung.

Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehelichung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine giltige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

§. 20. 8. Bestehendes Eheband.

Das bestehende Eheband macht Diejenigen, welche durch dasselbe vereiniget sind, zu Schließung einer anderen Ehe unfähig.

§. 21.

Das Band einer giltig geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn Einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt, oder eine päpstliche Nachsichtgewährung eintritt. Eine von Christen geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöset werden.

§. 22.

Wenn nichtkatholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthume keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung verstatten. Zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat.

§. 23.

Da durch das Sacrament der Taufe nicht die Ehen aufgelöset, sondern die Sünden nachgelassen werden, so bleibt eine von Ungläubigen geschlossene Ehe nach Bekehrung der Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege. Wenn aber nur Ein Theil sich bekehrt, und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich dennoch weigert, mit demselben zusam-

menzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthumes zusammenleben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und durch rechtmäßige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöset.

§. 24. 9. Höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde.

Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen, und Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, sind unfähig, eine Ehe zu schließen. In wiefern einfache, in einer Ordensgemeinde abgelegte Gelübde ausnahmsweise die Ungiltigkeit der Ehe bewirken, muß nach dem vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Ordensstatuten beurtheilt werden.

§. 25. 10. Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften.

Zwischen Getauften und Solchen, welche das Sacrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen.

§. 26. 11. Blutsverwandtschaft.

Blutsverwandte in der geraden Linie oder aber im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie können mit einander keine giltige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sei, macht keinen Unterschied.

§. 27. 12. Geistliche Verwandtschaft.

Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Ausspender des Sacramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben, dann zwischen den Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben.

§. 28. 13. Bürgerliche Verwandtschaft.

Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, sowie jenen Nachkommen des Letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdieß kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine giltige Ehe geschlossen werden.

§. 29. Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes.

Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner der gedachten Gränzen die Giltigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der

väterlichen Gewalt des Adoptirenden untersteht oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kömmt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniß mit sich.

§. 30. 14. Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange.

Eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem Einen Gatten und den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade eine Verschwägerung, in Folge derer eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist.

§. 31. 15. Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange.

Eine außereheliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Einen Theile und des anderen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade.

§. 32. Hinzutretende Schwägerschaft.

Der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des anderen im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.

§. 33. 16. Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe,

Eine giltige, doch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des anderen Blutsverwandten bis einschlußweise zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden.

§. 34. aus einer ungiltig geschlossenen und nicht vollzo-nen Ehe,

Eine ungiltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe hindert, außer wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Verehelichung des Einen Theiles mit den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grad.

§. 35. aus einem Eheverlöbnisse.

Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwischen dem Einen Verlobten und des anderen Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist.

§. 36. 17. Ehebruch.

Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des an-

deren Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schließen, oder wofern auch nur Ein Theil, um sich mit dem andern verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.

§. 37. 18. Gattenmord.

Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung seines Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur Ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem anderen möglich zu machen.

§. 38. 19. Heimlichkeit.

Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder Eines von Beiden, oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöcese ermächtiget worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthumes, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der Giltigkeit zu bewirken.

§. 39. Eigentlicher und uneigentlicher Wohnsitz.

Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben.

§. 40.

Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschließlich oder vorzugsweise aufschlägt, so daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtiget, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 41.

Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. die Gattin in Dienstverhältnissen steht, der Minderjährige sich als Studirender aufhält oder als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz. Wer als minderjährig zu betrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hiebei nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen.

§. 42.

Staatsbeamte oder Solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstpflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem anderen Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 43.

Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen seyn, daß sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältniß, in Folge dessen man dem Aufenthalte des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden.

§. 44.

Im Falle, daß Jemand außer dem Orte seines eigentlichen Wohnsitzes noch in anderen Pfarrbezirken Häuser mit einer für ihn bestimmten, eingerichteten Wohnung besitzt, hat er nur an jenem dieser Orte einen uneigentlichen Wohnsitz, wo er sich jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, oder wo er zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist.

§. 45.

Für Jene, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige.

§. 46. Zuständigkeit der Militärpersonen.

Zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen ist der Feldcaplan und beziehungsweise der Feldsuperior nach Maßgabe der von dem heiligen Stuhle gewährten Vollmachten. Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden.

§. 47. Stillschweigende und bloß vermuthete Erlaubniß.

Daß die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten (§. 38) stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit des Ehebundes nicht. Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er hiezu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat. Eine bloß vermuthete Erlaubniß ist unzureichend, und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheißung ausspräche.

§. 48. Recht zu subdelegiren.

Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesammtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubniß nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden.

§. 49. Entscheidung über die Zuständigkeit des Pfarrers.

Erscheint es aus was immer für einem Grunde zweifelhaft, welcher Seelsorger zur Vornahme der Trauung berechtiget sei, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen und die Entscheidung oder Anordnung desselben abzuwarten.

§. 50. Eingehung der Ehe durch einen Bevollmächtigten.

Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung ist giltig, wenn ihm hiezu eine besondere, die Person des künftigen Gatten hinreichend bestimmende Vollmacht ausgestellt worden und dieselbe zur Zeit, als die Ehe im Namen des Machtgebers eingegangen wird, nicht etwa schon widerrufen ist. Doch hat der Pfarrer in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte abzuschließende Ehe zuzulassen, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung von Seite des Bischofes erfolgt ist.

§. 51. 20. Bedingung.

Ob eine bedingte Einwilligung das Vorhandensein der Ehe bewirke, hängt von der Erfüllung der Bedingung ab.

§. 52.

Wenn das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung gestellt wird, so bleibt die Ehe aufgeschoben, bis die Bedingung erfüllt ist. Wird dieselbe nicht erfüllt, so hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf. Wenn die Einwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes als an ihre Bedingung geknüpft ist, so ist die Ehe giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist oder nicht.

§. 53.

Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig. Bedingungen, welche etwas Unmögliches oder etwas Unsittliches, doch dem Wesen der Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 54.

Wer vor Erfüllung der beigesetzten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht.

§. 55.

Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofes zugelassen werden. Bedingungen, welche bei der

Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 56. **Hindernisse einer erlaubten Eheschließung:**

Während die Kirche für die Würde und Reinheit der Ehe in jeder Beziehung sorgen wollte, hielt sie es nicht gerathen, die Zahl der trennenden Hindernisse zu sehr zu mehren. Daher hat sie über die Ehe Anordnungen erlassen, für welche sie Gehorsam fordert, deren Uebertretung aber die Ungiltigkeit der Ehe nicht nach sich zieht.

§. 57. 1. Eheverlöbniß.

In so weit und so lange die Eheverlöbnisse eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe hervorrufen, machen sie jede Ehe unerlaubt, welche von einem der Verlobten mit einer dritten Person eingegangen wird.

§. 58. 2. Einfache Gelübde.

Jene einfachen Gelübde des Gehorsames, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schließen, verstatten nicht, daß Diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubterweise das Band der Ehe knüpfen.

§. 59. 3. Geheiligte Zeit.

Es ist verboten, in der Zeit vom ersten Adventsonntage bis einschließlich zum Feste der Erscheinung des Herrn, dann vom Aschermittwoche bis einschließlich zum ersten Sonntage nach Ostern eine Ehe einzugehen.

§. 60. 4. Aufgebot.

Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut an drei Sonn- oder Festtagen während der Feier des heiligen Meßopfers öffentlich zu verkündigen und Jeder, welchem etwa irgend ein Hinderniß bekannt ist, zu Entdeckung desselben aufzufordern. Die Person beider Brautleute ist durch Angabe ihres Tauf- und Familiennamens, ihres Geburtsortes, Alters, Standes und Wohnortes genau zu bestimmen.

§. 61.

Hat der Bräutigam oder die Braut sowohl einen eigentlichen als einen uneigentlichen Wohnsitz, so ist die dreimalige Verkündigung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen, als auch von dem ihres uneigentlichen Wohnsitzes vorzunehmen. Sollte es sich aber fügen, daß eine Person neben ihrem eigentlichen Wohnsitze mehr als Einen uneigentlichen Wohnsitz hätte, so genügt es, wenn die Verkündigung von dem Pfarrer ihres

eigentlichen Wohnsitzes und von Einem der Pfarrer ihrer uneigentlichen Wohnsitze gehörig vorgenommen wird.

§. 62.

Wofern der Bräutigam oder die Braut in keiner der Pfarren, wo nach den vorstehenden Bestimmungen das Aufgebot stattfinden soll, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist, so muß die Verkündigung überdieß auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war. Sollten besondere Verhältnisse die Vollziehung dieser Vorschrift erschweren, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten.

§. 63.

Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens Ein Jahr lang verweilen, muß das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wenn dieß ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimathsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes.

§. 64.

Die Verkündigungen müssen wiederholt werden, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme derselben geschlossen wird, oder der Bischof auch nach Ablauf einer kürzeren Zeit die Erneuerung des Aufgebotes vorschreibt.

§. 65.

Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubterweise nicht eingegangen werden.

§. 66. 5. Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Abtrünnigen, dann zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen.

Die Kirche verabscheut die Ehen zwischen Christen und Solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind. Auch mißbilligt sie die Heirathen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen und mahnt ihre Kinder von Schließung derselben ab.

§. 67. 6. Verbot der Kirche.

Wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß den Ehewerbern ein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn die Besorgniß obwaltet, daß ihre Verehelichung zu großen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderem Unheile Anlaß geben werde, so steht dem Bischofe das Recht zu und liegt beziehungsweise

die Pflicht ob, die Eingehung der Ehe zu verbieten. So lange er das Verbot nicht aufgehoben hat, bleibt die Eingehung der Ehe unerlaubt.

§. 68. Zustimmung der Eltern.

Auch bei Knüpfung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenk, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem läßt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreißen, und übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Saame des Unheiles. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.

§. 69. Verbote des österreichischen Gesetzes.

Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweiset. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, daß zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt.

§. 70. Zulassung zur Trauung. Erforderliche Belege.

Zur Trauung dürfen die Ehewerber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, in soweit es sich in Erfahrung bringen läßt, kein Hinderniß im Wege steht und sie Alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben. Insbesondere liegt es ihnen ob, sich über die gehörige Vornahme des Aufgebotes auszuweisen, das Zeugniß des ledigen Standes vorzulegen, und wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beizubringen. Sollte ein Ehewerber gänzlich außer Stande seyn, sich das Taufzeugniß zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deßhalb an den Bischof wenden. Was die obenerwähnten Vorschriften des österreichischen Gesetzes betrifft, so ist mit großem Eifer dahin zu wirken, daß sie von den Ehewerbern genau beobachtet werden. Begibt es sich, daß die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn aus irgend einer anderen Ursache Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen.

§. 71. Ehen von Ausländern.

Es ist darüber zu wachen, daß Ausländer nicht anders als mit Beobachtung alles Dessen, was zur rechtmäßigen Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. In wiefern der Pfarrer in dieser Sache

vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Curie der Beurtheilung vorzulegen, wird der Bischof nach Umständen bestimmen.

§. 72. Vorzeitige Ehen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ehen Derer verhindert werden, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maaßgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schließen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt.

§. 73. Trauung von Ehewerbern ohne Wohnsitz.

Die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, darf nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst hiezu die Erlaubniß ertheilt hat.

§. 74. Religionsunterricht.

Da die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes ist und Denen, welche durch ihr Band sich vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auflegt, so dürfen Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthumes unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja, bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erorben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vor.

§. 75. Empfang der heiligen Sacramente.

Es gebührt sich, daß die Brautleute, bevor sie im Angesichte der Kirche den lebenslänglichen Bund schließen, ihr Gewissen durch das heilige Sacrament der Buße läutern und den Leib des Herrn andächtig empfangen. Bevor sie den priesterlichen Segen im Gotteshause erhalten haben, sollen sie im selben Hause nicht beisammen wohnen. Hierüber und über Alles, was sonst noch beitragen kann, damit die Ehe in Gottesfurcht und mit christlichem Anstande eingegangen werde, sind die Anordnungen und löblichen Gewohnheiten jedes Kirchensprengels getreu zu beobachten.

§. 76. Führung des Trauungsbuches.

Der zur Trauung berechtigte Pfarrer ist verpflichtet, die erfolgte Schließung der Ehe mit allen Umständen, welche zu Herstellung eines Beweises nothwendig oder nützlich sind, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen. Es muß also deutlich ausgedrückt werden: Der Tauf- und Familienname, das Alter, das Religionsbekenntniß, die Wohnung und der Stand der Neuvermählten; auch ob dieselben schon früher verehelicht waren oder nicht; ferner Name, Religionsbekenntniß und Stand ihrer Eltern und der Zeugen, der Tag, an welchem, so wie der Priester, durch welchen die Trauung vollzogen wurde. Haben sich Anstände ergeben, so soll die Art und Weise, wie dieselben beseitigt wurden, angeführt werden.

§. 77.

Ermächtiget der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo Keines von Beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dieß in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen sei. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von welcher er binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken.

§. 78.

Wenn ein österreichischer Staatsbürger das Ansuchen stellt, daß seine im Auslande geschlossene Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre, wo er nunmehr seinen Wohnsitz genommen hat, eingetragen werde, so hat der Pfarrer das Gesuch sammt den beigebrachten Beweisen der rechtmäßigen Eheschließung dem Bischofe vorzulegen und den Auftrag desselben abzuwarten.

§. 79. **Nachsicht in Ehehindernissen.**

Jene Ehehindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung und die Erfüllung der etwa beigesetzten Bedingungen für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt. Dem heiligen Stuhle allein steht es zu, in Hindernissen der Giltigkeit aus eigener Macht Nachsicht zu gewähren, und demselben ist es auch vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit wie auch in der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu ertheilen.

§. 80. Hindernisse, in welchen die Nachsicht willfährig zu ertheilen ist.

Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom heiligen Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen:

1. Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange.

2. In der geistlichen Verwandtschaft.

3. In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, außer wenn zu besorgen stünde, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehewerber mit einander in gerader Linie verwandt seien.

4. Im dritten und vierten Grade der aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.

5. In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbnisse hervorgeht.

§. 81. Grundsätze der Nachsichtertheilung bei den übrigen Hindernissen.

Was die übrigen Hindernisse der Giltigkeit betrifft, so ist einmüthig dahin zu wirken, daß die volle Wirksamkeit derselben behauptet oder erneuert werde. Wenn Ehen zwischen nahen Verwandten häufiger vorkommen, so vergiften sie das Familienleben, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdacht derselben einführen.

§. 82. Nachsicht des Aufgebotes.

Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen, die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung nur aus erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen ertheilt werden.

§. 83.

Da es sich ereignen kann, daß eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht, so werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Maßgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermächtigen, für solche Fälle in ihrem Namen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu ertheilen.

§. 84.

Wenn zwei Personen, welche sich fälschlich für Eheleute ausgeben und an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, allgemein dafür gehalten werden, sich miteinander zu verehelichen wünschen, so soll denselben ohne höchst wichtige Ursache die Nachsicht von allen drei Verkündigungen nicht versagt werden. Doch ist genau zu erheben, ob die Behauptung, daß sie allgemein für Eheleute gehalten werden, vollkommen gegründet sei.

§. 85.

Jene Ehewerber, welchen das Aufgebot gänzlich nachgesehen wird, haben stets vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger zu beschwören, daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

§. 86. Gesuche um Nachsichtgewährung.

In den Gesuchen um Nachsichtgewährung ist das Hinderniß mit allen Umständen, von welchen die Beschaffenheit desselben abhängt, deutlich anzugeben; auch sollen die Gründe, auf welche man sich beruft, mit den nöthigen Nachweisen belegt werden. Der Bischof wird über die Thatumstände, auf welche seine Entscheidung oder sein dem heiligen Stuhle vorzulegendes Gutachten sich stützen muß, die erforderlichen Erhebungen pflegen.

§. 87. Nachsichtgewährung für den Gewissensbereich.

Wenn das Hinderniß geheim ist und eine Veröffentlichung desselben nicht zu besorgen steht, so kann, um das Gewissen sicherzustellen, die Nachsichtgewährung ohne Angabe des Namens der Gatten und auch durch den

Beichtvater oder eine andere hiezu taugliche Person nachgesucht und erhalten werden. Doch ist eine solche Nachsichtgewährung für den Rechtsbereich von keinem Nutzen: wenn also das Hinderniß wider Vermuthen bekannt würde, so müßte, damit die Ehe nicht vor dem menschlichen Gerichte Gefahr laufe, um eine für den Rechtsbereich giltige Nachsichtgewährung auf dem gehörigen Wege angesucht werden.

§. 88. Convalidation der Ehe

Wenn eine in gehöriger Form vollzogene Trauung wegen eines obwaltenden Hindernisses ungiltig war, so hat nach erlangter Nachsichtgewährung die Convalidation der Ehe zu erfolgen.

§. 89. für den Gewissensbereich;

Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich ertheilt worden, so genügt es zu Begründung einer giltigen Ehe, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern.

§. 90. für den Rechtsbereich;

Bei einer Nachsichtgewährung, welche für den Rechtsbereich Geltung hat, muß die Einwilligung der ungiltig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben, und zwei Zeugen erneuert werden. Der Pfarrer hat jedenfalls die stattgehabte Convalidation in sein Trauungsbuch einzutragen; wenn aber die ungiltige Verbindung in einer anderen Pfarre geschlossen wurde, so soll er überdieß den Pfarrer, in dessen Bezirke sie eingegangen wurde, davon in Kenntniß setzen, damit derselbe die Vollziehung der Convalidation an der Stelle, wo die ungiltige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beifüge.

§. 91.

Das Aufgebot ist in solchen Fällen nicht zu wiederholen. Die Trauung soll in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden. Eine Ausnahme kann eintreten, wenn das Hinderniß an dem Orte, wo die Convalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist.

§. 92. nach thatsächlich erloschenem Hindernisse;

Wenn ein Hinderniß ohne Nachsichtgewährung durch eine thatsächliche Veränderung erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden, die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, außer wenn etwa der Umstand, daß zu Zeit der Eheschließung ein Hinderniß obwaltete, gänzlich verborgen, und daß darüber ein Beweis hergestellt würde, nicht zu befürchten wäre: denn dann kann denselben gestattet werden, die Einwilligung unter sich zu erneuern.

§. 93. im Hindernisse der verstellten Einwilligung, wie auch des Zwanges und Irrthumes.

Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungiltig ist, muß als convalidirt erachtet werden, wenn Der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilliget hat. Dasselbe findet bei einer Ehe statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthume oder dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort oder That eingewilliget hat. Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesen Fällen gerathen, daß die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuern, und man suche dieß zu erwirken; es sei denn, daß eine begründete Besorgniß von Aergerniß oder Gefährdung der Ehe obwalte.

§. 94. Wirkungen der Convalidation.

Nach erfolgter Convalidation ist die Ehe in Betreff der bürgerlichen Wirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. Eben dieß gilt von den kirchlichen Wirkungen, wenn auch nur Ein Theil zur Zeit der Eheschließung in Unwissenheit der Thatsache oder des Rechtes befangen war. Sonst muß man zur Nachsichtgewährung die Zuflucht nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Ehesachen.

§. 95. Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Die Ehesachen gehören vor den kirchlichen Richter, welchem allein es zusteht, über die Giltigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten das Urtheil zu fällen. Ueber die bloß bürgerlichen Wirkungen der Ehe entscheidet die Staatsgewalt.

§. 96. Zuständigkeit.

Die Gatten unterstehen in Ehesachen dem Bischofe, in dessen Kirchensprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen finden Statt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft entweder durch Scheidung von Tisch und Bett oder durch böswillige Verlassung von Seite des Ehemannes aufgehoben ist. Im ersteren Falle hat jeder Theil das ihm wider den anderen zustehende Klagerecht vor dem Bischofe der Diöcese, wo dieser seinen Wohnsitz hat, geltend zu machen. Im zweiten Falle kann die Gattin ihre Klage

vor dem Bischofe anbringen, inner dessen Kirchensprengel ihr Wohnsitz gelegen ist.

Sobald die gerichtliche Vorladung zugestellt ist, kann durch eine Veränderung im Wohnsitze der Gatten eine Veränderung in Betreff der Zuständigkeit nicht bewirkt werden.

§. 97. Mitglieder des Ehegerichtes.

Der Bischof bedient bei Verhandlung der Ehesachen sich eines Gerichtes, welches aus einem Präses und wenigstens vier Räthen zu bestehen hat. Doch soll die Zahl der Räthe nicht leicht mehr als sechs betragen. Es werde denselben ein Schriftführer beigegeben und ein tauglicher Mann bestimmt, um, wenn ein Rath des Ehegerichtes seines Amtes zu walten verhindert ist, die Stelle desselben zu vertreten. Es wird zweckmäßig seyn, denselben an den Sitzungen, bei welchen es keiner Ergänzung bedarf, als Beisitzer ohne Stimmrecht theilnehmen zu lassen. Wenn es wegen der großen Ausdehnung des Kirchensprengels nicht wohl möglich ist, daß der Präses die laut dieser Anweisung ihm obliegenden Geschäfte allein versehe, so ist ihm ein Stellvertreter beizugeben.

§. 98.

Der Bischof ernennt die Mitglieder des Ehegerichtes und wenn der Zweck es ihm zu erfordern scheint, stellt er ihnen die Ausübung des übertragenen Amtes ein oder enthebt sie desselben. Doch wird seine Wahl nur auf Männer fallen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und wider welche von keiner Seite her eine Einwendung kann erhoben werden.

§. 99.

Die vorzutragenden Gegenstände werden, wenn der Bischof hierüber nicht besondere Anordnungen trifft, von dem Präses unter die Räthe vertheilt. Die Entscheidung wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt. Der Präses spricht sich zuletzt aus, und wenn mit Einrechnung seiner Stimme sich Stimmengleichheit herausstellt, so gibt er den Ausschlag, außer wenn es sich um ein Urtheil über die Giltigkeit der Ehe handelt; denn in diesem Falle ist bei Stimmengleichheit stets auf Giltigkeit der Ehe zu erkennen. Findet der Bischof es zweckmäßig, dem Präses einen Stellvertreter beizugeben, so wird er über die demselben zuzutheilenden Geschäfte das Nöthige verfügen.

§. 100.

Ein Rath des Ehegerichtes, welcher zu den Parteien in solchen Verhältnissen steht, daß er als Zeuge bedenklich oder sogar verwerflich wäre, wird sich für diese Rechtsfrage seiner Amtsübung enthalten.

§. 101. Instanzenzug.

Die Berufung geht von dem Bischofe der Diöcese an den Metropoliten der Kirchenprovinz, von dem Metropoliten aber an den heiligen Stuhl.

Dasselbe findet Statt, wenn die Angelegenheit nach Maßgabe der Kirchengesetze vor eine vierte Instanz gebracht werden kann oder muß. Die Rechtsfälle, über welche der Metropolit oder ein exemter Bischof in erster Instanz gesprochen hat, werden auch in zweiter Instanz von dem apostolischen Stuhle entschieden.

§. 102. Frist für Anmeldung und Einlegung der Berufung.

Die Berufung ist bei dem Gerichte, wider dessen Ausspruch sie ergeht, binnen zehn Tagen nach Zustellung des Urtheiles anzumelden; das Gericht aber soll binnen dreißig Tagen, welche gleichfalls von der geschehenen Zustellung an zu zählen sind, die Verhandlungen an die höhere Instanz einsenden. Die appellirende Partei wird hievon verständiget und ihr erinnert werden, daß sie binnen dreißig Tagen nach Zustellung dieser Weisung ihre Beschwerde bei dem Richter, an welchen der gesetzmäßige Zug der Berufung geht, anzubringen habe. Ein Gesuch um Verlängerung der Frist muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, eingereicht und darf nur aus sehr wichtigen Gründen bewilliget werden. Wenn es nach Umständen erforderlich ist, den heiligen Stuhl um Ernennung eines Bevollmächtigten zu bitten, so wird das Gericht, sobald es von der geschehenen Ernennung ämtlich in Kenntniß gesetzt ist, ohne allen Verzug zu Uebersendung der Verhandlungen schreiten.

§. 103. **I. Einsprache in Betreff der Zuständigkeit.**

Wenn Gatten oder Ehewerber, welche in Ehesachen vorgeladen werden, die Zuständigkeit des Gerichtes anstreiten zu können glauben, so haben sie bei demselben binnen zehn Tagen nach zugestellter Vorladung ihre Einwendungen vorzubringen. Wird die erhobene Einsprache für unbegründet erklärt, so steht es ihnen frei, bei der zunächst höheren Instanz Berufung einzulegen.

§. 104.

Bestätiget das höhere Gericht die angestrittene Zuständigkeit, so haben die Parteien ihre Sache vor dem Richter, welcher die Vorladung erlassen hat, zu führen.

§. 105. **II. Beschwerden und Erhebungen hinsichtlich der Trauung.**

Verweigerung der Trauung.

Die Ehewerber, welchen der Pfarrer die Trauung aufschiebt oder verweigert, können sich deßhalb an die bischöfliche Curie wenden, welche nach Umständen entweder sich bemühen, die Hemmnisse hinwegzuschaffen, oder die Angelegenheit dem Ehegerichte zur Erwägung und Entscheidung übermitteln wird.

§. 106. mit Bezug auf Hindernisse der Giltigkeit.

Wenn der Anstand in einem rege gemachten Hindernisse der Giltigkeit liegt, so muß das Ehegericht mit Erwägung aller Einzelnheiten beurtheilen, ob hinreichender Grund zur Verweigerung der Trauung vorhanden sei. Doch wird es von dem Grundsatze ausgehen, daß es besser sei, die Eingehung einer giltigen Ehe zu verzögern, als eine ungiltige Ehe mit allen Uebeln, welche dieselbe zu begleiten pflegen, hervorzurufen. Die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen, so wie ein solches Gerücht, welches auch auf erfahrene, gewissenhafte Männer Eindruck macht, reicht jedenfalls hin, um die Ehewerber bis zu weiterer Aufklärung der Sache abzuweisen.

§. 107. Einsprache mit Berufung auf ein Eheverlöbniß.

Bei einer Einsprache auf dem Grunde eines Eheverlöbnisses hat der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniß ungiltig ist, die Betheiligten darüber zu belehren; wenn er es aber für giltig hält, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Wird die Einsprache unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben und liegt nicht etwa die Ungiltigkeit am Tage, so soll vor Allem der Pfarrer angewiesen werden, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken.

§. 108.

Die Vermuthung steht für die Freiheit des Ehewerbers hinsichtlich der Wahl des Gatten: daher ist gegen das Eheverlöbniß zu entscheiden, so oft die Giltigkeit desselben nicht vollständig erwiesen ist.

§. 109.

Auf jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbnisse gegebenes Wort zu erfüllen, ist nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung zu wirken. Jede Verabredung über einen Vergütungsbetrag, welcher im Falle des Rücktrittes zu entrichten sei, ist nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig.

§. 110.

Wenn das Ehegericht das Verlöbniß für ungiltig erkennt, so ist das Nöthige zu verfügen, damit die Trauung keine weitere Verzögerung erfahre.

§. 111.

Ist das Verlöbniß für giltig erklärt worden, so hat das Ehegericht durch einen Beauftragten den Versuch zu machen, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen. Was den Schadenersatz betrifft, so werde darauf hingewirkt, daß sie unter billigen Bedingungen ein Uebereinkommen schließen. Auf das Ansuchen von wenigstens Einem Theile kann auch ein Entschädigungsbetrag ausgesprochen werden. Stellt der Kläger sich damit nicht zufrieden, so bleibt es ihm zwar unbenommen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen, doch seine wider die Trauung erhobene Einsprache soll nicht weiter berücksichtiget werden.

§. 112.

Ließe ein Einverständniß über die Aufhebung des Verlöbnisses oder die Leistung einer billigen Entschädigung sich nicht erzielen, so müßte die Gestattung der beabsichtigten Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden.

§. 113. Erhebungen zum Zwecke der Trauung von vorgeblichen Eheleuten.

Wenn Personen, welche sich fälschlich für verheirathet ausgeben, den ordentlichen Weg zur Schließung der Ehe nicht einzuschlagen vermögen, ohne sich oder ihren Kindern große Nachtheile zu bereiten, so können sie die Angelegenheit entweder selbst oder durch einen Seelsorger vor den Präses des Ehegerichtes bringen, und dieser hat die Erhebungen, welche zu Ausschließung jedes Mißbrauches nöthig sind, zu pflegen oder anzuordnen. In der Regel wird er hiezu zwei Räthe beiziehen; wenn aber besondere Umstände die strengste Geheimhaltung fordern, so kann der Bischof demselben gestatten, die Sache allein zu verhandeln.

§. 114. **III. Ungiltigerklärung.**

Die Kirche wacht als Hüterin des Glaubens und der reinen Sitte über der Heiligkeit der Ehe und der Unauflöslichkeit ihres Bandes. Wenn ein Katholik in einer Verbindung lebt, welche, da ihr ein Hinderniß der Giltigkeit im Wege steht, den Namen der Ehe mit Unrecht in Anspruch nimmt, so soll dieselbe zur Würde einer wahrhaften Ehe erhoben oder, wofern dieß nicht möglich ist, für ungiltig erklärt und getrennt werden. Dagegen muß das unauflösliche Band der Ehe wider jeden Versuch, unter dem Vorwande der Ungiltigkeit die Trennung desselben zu erschleichen, mit Kraft aufrecht gehalten werden.

§. 115. Allgemeines Bestreitungsrecht.

In wie fern das Bestreitungsrecht nicht ausdrücklich auf die Gatten beschränkt ist, gebührt es allen Mitgliedern der katholischen Kirche mit Ausnahme Jener, welche eigennütziger Absichten verdächtig sind oder, obgleich ihnen die bevorstehende Ehe bekannt war und das Aufgebot ordnungsmäßig vorgenommen wurde, das Hinderniß ohne rechtmäßigen Grund verschwiegen haben.

§. 116. Ausschließliches Bestreitungsrecht der Gatten:

1. Wegen Irrthum und widerrechtlichem Zwange.

Wegen Irrthum und widerrechtlichem Zwange kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher sich im Irrthume befand oder dem widerrechtlichen Zwange unterlag, bestritten werden. Sein Bestreitungsrecht erlischt, wenn er, nachdem er seines Irrthumes inne geworden ist, oder nachdem eine Furcht, wie sie zu Entkräftung der Einwilligung hinreicht, aufgehört hat, die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder auch ohne daß dieser Um-

stand kann bewiesen werden, das eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt.

§. 117. 2. Wegen Nichterfüllung der Bedingung.

Sollte eine bedingte Eingehung der Ehe ausnahmsweise gestattet werden, so kann die Ehe wegen Nichterfüllung der beigesetzten Bedingung nur von jenem Gatten bestritten werden, welcher weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat. Durch die Verzichtleistung auf die Bedingung entsagt er seinem Bestreitungsrechte.

§. 118. 3. Wegen Unvermögen.

Wegen des Unvermögens zu Vollziehung der Ehe können, wenn dasselbe kein offenkundiges ist, nur die Gatten um Ungiltigerklärung einschreiten

§. 119. 4. Wegen Unmündigkeit.

Die Giltigkeit einer Ehe, welcher das Hinderniß der Unmündigkeit im Wege steht, soll nach eingetretener Mündigkeit nur auf Einschreiten des Gatten, welcher bei Schließung der Ehe unmündig war, in Untersuchung gezogen werden.

§. 120. Beschränkung des Bestreitungsrechtes der Gatten: 1. Bei dem Hindernisse der Entführung.

Wegen des Hindernisses der Entführung kann der Entführer gegen die Ehe keine Einsprache erheben. Eine Entführte, welche in die Entführung eingewilliget, hat sich ihres Rechtes, die Ehe zu bestreiten, sogleich nach Wiedererlangung der vollen Freiheit zu bedienen, sonst soll sie nicht mehr gehört werden.

§. 121. 2. Bei dem Hindernisse des Ehebandes.

Nachdem das Hinderniß des bestehenden Ehebandes durch thatsächliche Veränderung erloschen ist, hat im Falle, daß Einem Theile bei Schließung der ungiltigen Ehe das Vorhandensein des Hindernisses ohne seine Schuld unbekannt war, der andere, welcher um das Hinderniß gewußt hat, kein Recht, die Ehe zu bestreiten.

§. 122. Einschreiten von Amtswegen.

In allen Fällen und wegen aller Hindernisse, hinsichtlich welcher das Bestreitungsrecht nicht den Gatten oder Einem derselben ausschließlich zusteht, hat das Ehegericht die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, sobald hiezu durch Offenkundigkeit des Falles, durch Anzeigen oder in anderer Weise ein hinlänglicher Grund geboten ist.

§. 123.

Die Ehe möge von einem hiezu Berechtigten bestritten oder die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet werden, so ist das Ehegericht stets verpflichtet, Alles was zur vollständigen Erforschung der Wahrheit dienen kann, von Amtswegen anzuordnen und durchzuführen.

§. 124. Bestellung eines Vertheidigers der Ehe und Pflichten desselben.

Jeder Bischof hat einen durch Frömmigkeit und Rechtskunde ausgezeichneten Mann und zwar, wenn es möglich ist, einen Geistlichen zum Vertheidiger der Ehe zu bestellen, und wofern derselbe seines Amtes zu walten verhindert ist, einen befähigten Stellvertreter zu ernennen.

§. 125.

Der Vertheidiger der Ehe hat beim Antritte seines Amtes und so oft er die Giltigkeit einer Ehe zu vertreten übernimmt, eidlich zu versprechen, daß er Alles, was zur Aufrechthaltung des Ehebandes dienen könne, fleißig erforschen und zum Schutze desselben eifrig geltend machen wolle. Er muß den dießfälligen Sitzungen des Ehegerichtes beiwohnen. Er ist zur Einvernehmung der Parteien, zum Zeugenverhöre und überhaupt zu allen gerichtlichen Verhandlungen beizuziehen. Jede gerichtliche Verhandlung, bei welcher nicht er selbst oder sein vom Bischofe ernannter Stellvertreter gegenwärtig ist, soll als ungiltig und kraftlos betrachtet werden.

§. 126. Anhängigmachung des Gesuches um Ungiltigerklärung.

Derjenige, welcher die Giltigkeit der Ehe bestreitet, kann seine Anklage, beziehungsweise sein Gesuch um Ungiltigerklärung entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Die Thatsachen, auf welche die Behauptung der Ungiltigkeit gestützt wird, sind deutlich und vollständig anzugeben und die Beweismittel, welche man zu haben glaubt, namhaft zu machen.

§. 127.

Wer die Ehe schriftlich bestreitet, hat sich vor dem Ehegerichte oder dessen Bevollmächtigten persönlich zu stellen und die nöthigen Auskünfte zu geben, sonst ist die von demselben erhobene Anklage als eine bloße Anzeige zu betrachten und zu behandeln.

§. 128. Behandlung der Anzeigen über Ehehindernisse.

Mündlich gemachte Anzeigen müssen zu Protokoll genommen werden; wenn sie schriftlich erfolgen, so soll eine mündliche Einvernehmung des Verfassers veranstaltet werden. Dabei sind an ihn alle Fragen zu stellen, welche zu einer genauen Erhebung des Thatbestandes führen können.

§. 129.

Schriftliche Anzeigen, deren Verfasser mündlich nicht können vernommen werden, genügen nur unter besonderen Verhältnissen, um die Einleitung des Rechtsverfahrens zu begründen. Doch sind die in denselben enthaltenen Angaben nach Gestalt der Umstände zu benützen, um weitere Erhebungen zu pflegen.

§. 130.

Schriftliche Anzeigen, deren Verfasser seinen Namen verbirgt, können für sich allein niemals hinreichen, um eine Untersuchung über die Giltigkeit der Ehe zu begründen.

§. 131.

Wenn über das Vorhandensein eines Ehehindernisses sich ein Ruf verbreitet, welcher nach Erwägung aller Umstände Beachtung verdient, so hat das Ehegericht über den Grund der dießfälligen Erzählungen oder Behauptungen nachzuforschen und zu beurtheilen, ob das Ergebniß die Einleitung der Untersuchung fordere.

§. 132.

Auf Anzeigen über Hindernisse, wegen welcher den Gatten allein das Bestreitungsrecht zusteht, ist in der Regel keine Rücksicht zu nehmen; wenn aber aus den gemachten Angaben deutlich hervorgeht, daß die Ehe wegen eines solchen Hindernisses ungiltig sei, so ist von Amtswegen einzuwirken, damit entweder die Convalidation vollzogen werde oder der Gatte, welchem das Bestreitungsrecht zusteht, wider die Ehe einschreite.

§. 133. Versuch der Ausgleichung durch Ermahnungen des Seelsorgers.

Ist das angeregte Hinderniß so beschaffen, daß jedenfalls die Einwilligung des Klage führenden Gatten zur Hebung desselben hinreicht, so soll der ordentliche Seelsorger der Eheleute oder nach Umständen ein anderer Priester beauftragt werden, durch zweckmäßige Ermahnungen den die Ehe bestreitenden Theil zu bestimmen, daß er seine Einwilligung erneuere, oder auch nach Gestalt der Dinge zu erwirken, daß die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen wiederholt werde.

§. 134.

Der Beauftragte hat über das Ergebniß seiner Bemühungen an den Präses des Ehegerichtes zu berichten, und wofern der die Ehe bestreitende Gatte auf seinem Entschlusse beharrt, Alles beizufügen, was er über die Thatsachen, von welchen die Giltigkeit der bestrittenen Ehe abhängt, in Erfahrung zu bringen vermochte.

§. 135.

In wie fern bei Hindernissen, welche durch die Einwilligung der Ehegatten nicht können gehoben werden, vorläufig eine Mitwirkung des Seelsorgers in Anspruch zu nehmen sei, wird von der Beschaffenheit des Falles und dem Ermessen des Ehegerichtes abhängen.

§. 136.

Wenn Einer der Gatten die Ehe bestreitet, so ist vor allem zu untersuchen, ob vielleicht solche Umstände obwalten, daß, wenn der Kläger jemals das Bestreitungsrecht besaß, er doch gewiß jetzt desselben verlustig ist, und wofern dieß außer Zweifel gestellt wird, so ist die Anklage nicht anzunehmen.

§. 137.

Wird die Bestreitung der Ehe auf eine Thatsache gegründet, welche, auch wofern sie vollkommen richtig wäre, entweder schlechthin oder doch unter den vom Kläger selbst angegebenen Umständen kein Hinderniß der Giltigkeit zu bewirken vermöchte, so ist die Anklage ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen.

§. 138.

Es kann geschehen, daß die Thatsache, auf welche die Bestreitung gegründet ist, zwar unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit die Ehe ungiltig machen würde, aber die Unwahrheit der Behauptung am Tage liegt. In solchen Fällen soll der Kläger darüber belehrt und von der Anklage abzustehen aufgefordert werden. Wofern er sich dessen weigert und das Vorgebrachte nicht etwa offenbar läppisch oder widersinnig ist, so muß die Abweisung durch einen förmlichen Beschluß des Ehegerichtes verfügt werden.

§. 139. Verfahren bei Anregung der im §. 80. erwähnten Hindernisse.

Wenn Eines der im §. 80 aufgezählten Hindernisse angeregt wird, so hat das Ehegericht eine förmliche Untersuchung so viel als möglich zu vermeiden. In den meisten Fällen wird die Thatsache sich durch Vermittlung der Pfarrgeistlichkeit sicher stellen lassen. Wofern durch die Pfarrbücher oder glaubwürdige Aussagen das Obwalten des Hindernisses nachgewiesen ist, wird der Bischof die erforderliche Nachsicht gewähren und die Convalidation mit sorgfältiger Vermeidung alles Aufsehens vollziehen lassen. Sollte ernstlich zu besorgen seyn, daß die Gatten oder eines von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, so müßte bei dem heiligen Stuhle um Heilung der Ehe in der Wurzel nachgesucht werden.

§. 140. Ernennung des Untersuchungs-Commissärs.

Wenn die Giltigkeit einer Ehe untersucht werden muß, so hat das Ehegericht einen Commissär zur Erhebung des Thatbestandes zu ernennen.

§. 141. Voruntersuchung.

Bevor der Untersuchungs-Commissär das Beweisverfahren einleitet, hat er nichts zu unterlassen, um sich von allen Umständen, welche dazu beitragen können, um die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe außer Zweifel zu stellen, genau zu unterrichten. Zu diesem Ende soll er nach Beschaffenheit des Falles und der Personen die nöthigen Erkundigungen einziehen; dann aber wird er die Gatten, Jene, welche die Ehe bestreiten oder über das Hinderniß Anzeigen gemacht haben, und soviel als möglich auch die Zeugen, welche für oder gegen die Ehe aufgeführt werden, im Beisein des Vertheidigers der Ehe vorläufig vornehmen.

§. 142.

Das Ergebniß der Voruntersuchung ist dem Ehegerichte vorzulegen, welches Dasjenige, was es allenfalls noch nothwendig erachtet, anordnen wird. Hierauf ist das Beweisverfahren mit möglichster Beschleunigung einzuleiten.

§. 143. Persönliches Erscheinen der Gatten.

Sowohl bei der Voruntersuchung als zum Behufe des Beweisverfahrens haben die Gatten persönlich zu erscheinen. Zwar bleibt es ihnen unbenommen, sich von Sachwaltern begleiten zu lassen und vor Abgabe einer Erklärung den Rath derselben einzuholen; es dürfen aber nur jene Erklärungen, welche sie selbst abgeben, als die ihrigen zu Protokoll genommen werden. Sollte der Sachwalter in eigenem Namen sich über etwas den Ehefall betreffendes erklären, so ist dieß so aufzunehmen und zu behandeln, wie es aufgenommen und behandelt werden müßte, wenn derselbe nicht als Sachwalter erschienen wäre. Wofern ein Sachwalter störend einwirken sollte, liegt dem Untersuchungs-Commissäre ob, die Entfernung desselben zu veranlassen.

§. 144. Maßnahmen im Falle des Nichterscheinens.

Wenn vorgeladene Gatten die Unzuständigkeit des Gerichtes behaupten, so ist nach §§. 103 und 104 vorzugehen.

§. 145.

Führen Eheleute, welche auf die ergangene Vorladung nicht erscheinen, hiefür einen anderen Grund an, als den der Unzuständigkeit, so wird das Ehegericht über dessen Zulassung oder Verwerfung urtheilen. Aus entsprechenden Ursachen kann eine Verlängerung der Frist zugestanden werden. Erscheinen die angeführten Gründe als unstatthaft oder versämmt Jemand sich zu stellen, ohne einen Versuch zu seiner Rechtfertigung zu machen, so ist den

Ausbleibenden eine nach der Entfernung ihres Wohnsitzes bemessene Frist anzusetzen und nach Ablauf derselben das weltliche Gericht zu ersuchen, die Vorgeladenen zu verhalten, sich zu stellen. Sollte dieß Ersuchen aus was immer für einer Ursache unberücksichtiget bleiben, so muß das Verfahren auch ohne Anwesenheit der Vorgeladenen begonnen werden.

§. 146. Einvernehmung der Ehegatten durch einen Bevollmächtigten.

Es ist mit Entschiedenheit dahin zu wirken, daß die Gatten zum Zwecke der Erhebung des Thatbestandes persönlich vor dem Untersuchungs-Commissäre erscheinen. Haben sie dieß gethan und wohnen sie in bedeutender Entfernung vom Sitze des Ehegerichtes, so kann auf die Bitte derselben zum Behufe späterer Einvernehmungen an dem Orte, wo sie wohnhaft sind, oder in der Nähe desselben ein Bevollmächtigter ernannt werden. Der Vertheidiger der Ehe hat zwar das Recht, solchen Einvernehmungen immer und überall beizuwohnen; doch kann er darum ansuchen, daß ihm für dieselben ein Stellvertreter gegeben werde. Dieser muß eidlich versprechen, bei der Einvernehmung die Sache des Ehebandes nach bestem Wissen und Vermögen zu vertreten, und es sind ihm von dem Vertheidiger der Ehe die allenfalls nöthigen Anweisungen und Aufschlüsse zu ertheilen. Dem Bevollmächtigten selbst sind nicht nur die an die Gatten zu stellenden Fragen zu übersenden, sondern er werde auch über alle Umstände unterrichtet, deren Kenntniß zu zweckmäßiger Leitung der anzustellenden Erhebungen erforderlich ist. Halten sich die Gatten in einer anderen Diöcese auf, so wird für spätere Einvernehmungen das dortige Ehegericht um seine Unterstützung zu ersuchen seyn.

§. 147. Erforderliche Beweisführung.

Die Vermuthung steht für die Giltigkeit der Ehe; das Hinderniß muß vollständig bewiesen werden.

§. 148. Geständniß der Gatten.

Ein Geständniß, welches die Gatten bei der Untersuchung machen oder auch früher, doch nach Schließung der angestrittenen Ehe abgelegt haben, ist, in soweit es gegen die Giltigkeit der Ehe lautet, ohne alle Beweiskraft. Ein Geständniß, welches die Gatten vor Schließung der angestrittenen Ehe abgelegt haben, ist als Beweismittel wider die Giltigkeit nicht auszuschließen.

§. 149.

Ein Geständniß der Gatten, welches für die Giltigkeit der Ehe lautet, hat in jenen Fällen Beweiskraft, in welchen das Bestreitungsrecht den Gatten ausschließlich vorbehalten ist; sonst begründet es bloß eine Vermuthung.

§. 150.

Das Nichterscheinen eines oder beider Gatten kann wider die Giltigkeit der Ehe nichts beweisen, und soll eben deßhalb dem Bestreiter des Ehebandes die Last der Beweisführung nicht erleichtern.

§. 151. Zeugen.

Ueber die Zulassung oder Zurückweisung der Zeugen, den ihnen zu schenkenden Glauben und die denselben entgegengestellten Einwendungen entscheidet das Ehegericht von Fall zu Fall nach den allgemeinen Vorschriften des Kirchengesetzes und den besonderen Rücksichten, welche die Natur der Verhandlung erheischt.

§. 152. Besondere Vorschriften über die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

Wenn der die Ehe bestreitende Gatte wider einen Zeugen, welcher als bedenklich oder sogar beziehungsweise verwerflich muß angesehen werden, keine Einsprache thut, so darf derselbe zum Zeugnisse für die Ehe zugelassen werden. Dagegen kann der Umstand, daß beide Gatten wider einen Zeugen nichts einwenden, niemals einen Grund darbieten, dessen wider die Ehe gerichtete Aussage als glaubwürdig anzunehmen.

§. 153.

Verhältnisse, welche die Vermuthung der Parteilichkeit für oder gegen Einen von beiden Gatten begründen, machen den Zeugen nur hinsichtlich jener Aussagen verdächtig, welche zu Gunsten oder zum Nachtheile des betreffenden Gatten lauten.

§. 154.

Wenn der Zeuge zu beiden Gatten in Verhältnissen steht, welche die Vermuthung der Parteilichkeit ungefähr in gleichem Grade hervorrufen, so reichen diese Verhältnisse für sich genommen nicht hin, um eine Aussage, welche derselbe zu Gunsten des Einen, aber zum Nachtheile des andern Gatten macht, als verdächtig erscheinen zu lassen.

§. 155.

Die Blutsverwandten der Gatten sind von dem Zeugnisse für oder gegen die Ehe nur dann auszuschließen, wenn aus der Eigenthümlichkeit des Falles besondere Gründe, dieselben für parteiisch zu halten, hervorgehen.

§. 156.

Bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit von Verwandten und allen Personen, deren Verhältniß zu den Gatten einen Verdacht der Parteilichkeit mit sich bringt, ist vorzüglich in Anschlag zu bringen, ob die Gatten die Ungiltigerklärung der Ehe wünschen oder nicht.

§. 157.

Alle Diejenigen, von welchen vorauszusetzen ist, daß sie über Umstände, welche auf die Frage der Giltigkeit Einfluß üben, wohl unterrichtet seien, müssen auch dann vernommen werden, wenn sie von der Zeugenschaft auszuschließen sind, weil ihre Aussagen Vermuthungen begründen und den Weg zu weiteren Anschlüssen eröffnen können.

§. 158. Einwendungen gegen die Zeugen.

Sowohl die Parteien als der Vertheidiger der Ehe haben das Recht, wider die für oder gegen die Ehe namhaft gemachten Zeugen Einwendungen zu erheben.

§. 159. Persönliche Abgabe des Zeugnisses.

Das Zeugniß muß in Person gegeben werden; schriftliche Zeugnisse Abwesender bilden keinen Beweis, sondern bilden bloß eine Vermuthung.

§. 160. Einvernehmung der Zeugen durch einen Bevollmächtigten.

Wenn die Entfernung, in welcher die Zeugen wohnen, es unthunlich macht, dieselben am Sitze des Ehegerichtes zu vernehmen, so ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche §. 146 für die späteren Einvernehmungen der Ehegatten aufstellt.

§. 161. Entwerfung der Fragesätze.

Die an die Zeugen zu richtenden Fragen entwirft der Untersuchungs-Commissär mit Rücksicht auf das ganze Ergebniß des bisherigen Verfahrens, so wie auf die Fragesätze, welche von den Gatten oder von dem Bestreiter des Ehebandes vielleicht eingereicht wurden, und im Einverständnisse mit dem Vertheidiger der Ehe. Der Letztere hat das Recht, Dasjenige, was ihm zweckdienlich scheint, beizufügen oder zu verlangen, daß die Fragen dem Ehegerichte zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 162. Beeidigung der Zeugen.

Nur die Aussage eines beeidigten Zeugen hat die Geltung eines rechtskräftigen Beweises. Die Zeugen, wider deren Zulässigkeit kein Anstand obwaltet, haben, bevor sie vernommen werden, auf Gottes heiliges Evangelium zu beschwören, daß sie über den Gegenstand der an sie zu richtenden Fragen die Wahrheit, wie sie sich derselben vor Gott und ihrem Gewissen bewußt sind, vollständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen oder abzuändern, aussagen wollen. Eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides soll vorausgeschickt werden.

§. 163.

Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Gatten, und wofern die Ehe von einem Dritten bestritten wird, auch dieser vorgeladen werden. Doch kann ihr Ausbleiben die Eidesabnahme nicht hindern.

§. 164. Vornahme des Zeugenverhöres.

Das Verhör der Zeugen ist ohne Beisein der Parteien und einzeln vorzunehmen. Bevor es gänzlich beendiget ist, dürfen die Zeugenaussagen nicht kundgemacht werden.

§. 165. Beweiskraft der Zeugnisse.

Dasjenige, was von zwei beeidigten Zeugen, wider welche keine im Gesetz gegründete Einwendung kann gemacht werden, deutlich und übereinstimmend ausgesagt wird, muß, in soweit nicht andere glaubwürdige Zeugnisse oder Umstände, welche eine starke Vermuthung begründen, entgegenstehen, in der Regel als vollständig bewiesen angesehen werden. Handelt es sich aber um einen Umstand, von welchem die Giltigkeit der Ehe abhängt, so kann es nicht hinreichen, daß kein Verhältniß oder keine Thatsache nachgewiesen ist, durch welche die Wahrhaftigkeit der Aussagen in Zweifel gestellt wird, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß die Zeugen Personen von erprobter Gewissenhaftigkeit seien, und der Annahme, als könnten sie einen Meineid auf ihre Seele laden, kein Raum dürfe gegeben werden.

§. 166. Untersuchung durch Sachverständige.

Wenn es zu Herstellung des Beweises nothwendig ist, Sachverständige beizuziehen, so wird das Ehegericht deren wenigstens zwei und zwar solche wählen, welche sich durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit auszeichnen und von aller Parteilichkeit entfernt sind, und diese haben nach einer von dem Untersuchungs-Commissäre zu entwerfenden und von dem Vertheidiger der Ehe gutgeheißenen Anweisung die erforderliche Untersuchung vorzunehmen und ihr Gutachten schriftlich darzulegen. In Betreff der Parteilichkeit gelten wider die Sachverständigen dieselben Einwendungen, welche ihnen, wenn sie als Zeugen auftreten sollten, entgegengestellt werden könnten.

§. 167.

Die Sachverständigen müssen beeidiget seyn. Handelt es sich um eine Thatsache, von welcher die Giltigkeit der Ehe abhängt, so ist der Eid ihnen auch dann aufzutragen, wenn sie sich bereits durch einen Amtseid zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.

§. 168. Beweis für die Echtheit der Urkunden.

Die Echtheit von Urkunden, welche wider die Giltigkeit der Ehe streiten, kann durch die Aussagen der Eheleute oder solcher Personen, deren wider die Ehe gegebenes Zeugniß verwerflich oder verdächtig wäre, nicht bewiesen werden.

§. 169. Eid der Gatten.

Ein von den Gatten abgelegter Eid kann eben so wenig als ihr Geständniß einen Beweis für das Bestehen des Hindernisses herstellen oder ergänzen.

§. 170.

In wie fern zum Beweise eines Umstandes, von welchem das Bestreitungsrecht abhängt, ein Eid des die Ehe bestreitenden Gatten zulässig sei, hat das Ehegericht von Fall zu Fall in Erwägung zu ziehen und zu entscheiden.

§. 171.

Wenn die Beschaffenheit des Hindernisses das ämtliche Einschreiten ausschließt, so kann ein Eid des die Giltigkeit behauptenden Gatten als Beweis für die Ehe zugelassen werden.

§. 172. Besondere Vorschriften über die Bestreitung der Ehe wegen widerrechtlichem Zwange,

Wenn ein Gatte die Ehe wegen widerrechtlichem Zwange bestreitet, so müssen die Personen, welche seiner Behauptung nach den widerrechtlichen Zwang verübt haben, vorgeladen und vernommen werden. Ist die Anklage wider den anderen Ehetheil gerichtet, so kann durch dessen Bekenntniß kein Beweis hergestellt werden. Wofern die Eltern Thatsachen eingestehen, aus welchen sich ein widerrechtlicher und die Ehe entkräftender Zwang ergeben würde, so ist nach Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob nicht etwa mit dem nach Auflösung der Ehe verlangenden Kinde ein Einverständniß obwalte? Uebrigens ist, in so weit die Anklage nicht den anderen Gatten betrifft, nach den allgemeinen Vorschriften des für Vergehen geltenden Beweisverfahrens vorzugehen.

§. 173. für den Fall der Entführung,

Von einer Entführten, welche mit dem Entführer, während sie sich in dessen Gewalt befand, eine Ehe geschlossen hat, ist vorauszusetzen, daß sie zum Zwecke der Verehelichung entführt worden sei. Wenn das Gegentheil vollständig bewiesen ist, so waltet demungeachtet die Voraussetzung ob, daß sie durch ungerechten Zwang zur Einwilligung vermocht worden sei. Die nämliche Voraussetzung streitet wider jede Ehe, welche von was immer für einer, aus was immer für einem Grunde entführten Person, bevor sie die volle Freiheit wieder erlangt hat, geschlossen wird.

§. 174. über das Verfahren bei dem Hindernisse des Unvermögens.

Auch wenn die Ehe wegen des Hindernisses des Unvermögens untersucht wird, sind die über das Geständniß und den Eid der Gatten gegebenen Bestimmungen als Regel festzuhalten. Wenn zwei Sachverständige, in deren Kenntniß und Unparteilichkeit das Ehegericht volles Vertrauen setzt,

einstimmig erklären, daß ein unheilbares und schlechthiniges Unvermögen obwalte und schon vor Eingehung der Ehe stattgefunden habe, so kann demungeachtet der Theil, dessen Unvermögen behauptet wird, die Untersuchung durch einen dritten Sachverständigen verlangen. Wird das Unvermögen für ein bloß beziehungsweises erklärt, so ist das übereinstimmende Gutachten von wenigstens drei Sachverständigen zu Herstellung eines vollen Beweises unerläßlich. Bleibt es zweifelhaft, ob das Unvermögen ein unheilbares und der Ehe vorangegangenes sei, so ist das Gesuch um Ungiltigerklärung abzuweisen.

§. 175.

Eine Ausnahme kann eintreten, wenn entweder der Beweis vorliegt, daß die Ehe noch nicht vollzogen sei oder die Klage auf Nichtigkeit binnen drei Jahren nach der Verehlichung angebracht wird, und wenn zugleich das Vorhandensein des Unvermögens nicht nur von beiden Gatten behauptet, sondern auch von wenigstens zwei zuverlässigen Sachverständigen als sehr wahrscheinlich bezeichnet wird. In diesem Falle haben die Vermählten die eheliche Gemeinschaft durch eine von dem Ehegerichte zu bestimmende Zeit, doch immer so lange fortzusetzen, bis sie in derselben drei Jahre lang gelebt haben. Wenn sie nach Ablauf dieser Zeit das Gesuch um Ungiltigerklärung erneuern, so soll das Ehegericht sich vorerst die Gewißheit verschaffen, daß in dem Thatbestande, aus welchem die Wahrscheinlichkeit des Unvermögens und beziehungsweise die Nichtvollziehung der Ehe sich ergab, keine Veränderung vorgegangen sei. Hierauf kann den Eheleuten gestattet werden, das Vorhandensein des Unvermögens durch einen Eid zu betheuern, und es hat derselbe die Geltung eines vollständigen Beweises.

§. 176. Maßnahmen nach Abschluß der Erhebungen.

Nach Abschluß der Erhebungen sind beide Gatten und wer immer die Ehe bestreitet, wie auch der Vertheidiger der Ehe an ihr Recht zu erinnern, über die bisherigen Verhandlungen sich zu äußern. Haben sie Einwendungen zu machen, so sind dieselben binnen acht Tagen vorzubringen. Mit Rücksicht auf den Wohnsitz der Betheiligten kann man diese Frist verlängern, doch ohne dabei die Gränze des strengen Bedürfnisses zu überschreiten.

§. 177.

Sowohl das Ehegericht als auch der Vertheidiger der Ehe können von Amtswegen alle Erhebungen anordnen, welche denselben zu Vervollständigung des Beweisverfahrens nothwendig scheinen.

§. 178. Vorlage des beabsichtigten Spruches an den Bischof.

Bevor das Ehegericht zu Fällung des Urtheiles schreitet, wird es die Entscheidung, über welche es sich geeiniget hat, dem Bischofe mit Beifügung der Gründe vorlegen. Findet der Bischof den beabsichtigten Ausspruch nicht hinreichend begründet, so wird er dem Ehegerichte auftragen, die von ihm anzudeutenden Umstände noch einmal in reife Ueberlegung zu ziehen und über das Ergebniß seiner Berathungen ihm Bericht zu erstatten.

§. 179. Bedingungen einer endgiltigen Entscheidung.

Die Berufung ist zulässig, bis die Giltigkeit der Ehe durch zwei, oder die Ungiltigkeit derselben durch drei gleichlautende Urtheile ausgesprochen ist. Wenn zwei Urtheile für und zwei gegen die Ehe erfolgt sind, so ist die Ehe als giltig anzusehen.

§. 180. Bestimmungen über die Berufung an die höhere Instanz.

Wenn die erste Instanz für die Giltigkeit der Ehe spricht, so kann der Bestreiter des Ehebandes an die zweite Instanz Berufung einlegen. Wird die Giltigkeit in zweiter Instanz bestätiget, so ist jede weitere Berufung ausgeschlossen. Wird die Ehe in zweiter Instanz für ungiltig erklärt, so hat der Vertheidiger der Ehe sich von Amtswegen an die dritte Instanz zu wenden. Spricht die dritte Instanz für die Giltigkeit der Ehe, so findet keine weitere Berufung Statt. Entscheidet sie aber wider die Giltigkeit, so soll der Vertheidiger des Ehebandes um die Aufstellung einer vierten Instanz nachsuchen und je nachdem diese das Urtheil fällt, ist die Ehe als giltig oder ungiltig zu betrachten.

§. 181.

Wenn die erste Instanz die Ehe für ungiltig erklärt, so hat der Vertheidiger der Ehe von Amtswegen Berufung einzulegen. Lautet das Urtheil der zweiten Instanz gleichfalls auf Ungiltigkeit, so soll derselbe, wofern die vorliegenden Beweise der Ungiltigkeit nicht jeden Zweifel ausschließen, die Sache vor die dritte Instanz bringen. Nachdem auch die dritte Instanz wider die Giltigkeit entschieden hat, ist keine weitere Berufung zulässig. Spricht dieselbe für die Giltigkeit, so steht es dem Kläger frei, um Aufstellung einer vierten Instanz nachzusuchen, und ihr Urtheil ist als ein endgiltiges zu betrachten.

§. 182.

Wenn in der ersten und dritten Instanz wider, in der zweiten aber für die Ehe gesprochen wird, so hat der Vertheidiger der Ehe um eine vierte Instanz anzusuchen.

§. 183.

Die Berufung, welche der Vertheidiger der Ehe einlegt, frommt ihrer Natur nach zugleich dem Theile, welcher die Giltigkeit der Ehe behauptet. Demungeachtet steht es diesem frei, unabhängig von dem Vertheidiger der Ehe Berufung einzulegen; doch ist es gerathen, daß er sich über die Sache mit demselben ins Einvernehmen setzt.

§. 184.

Für Berufungen, welche einzulegen der Vertheidiger der Ehe durch sein Amt verpflichtet ist, gibt es keine Verfallzeit. Wenn dieser nicht binnen der vorgeschriebenen Frist die Anmeldung macht, so hat das Gericht, von welchem er sich berufen sollte, denselben zu Erfüllung seiner Pflicht anzuweisen oder nach Beschaffenheit des Falles auch an den Bischof zu berichten und darauf anzutragen, daß die Vertheidigung der Ehe einem anderen vollkommen befähigten Manne übertragen werde.

§. 185. Verfahren in der höheren Instanz.

Der Richter, welcher in höherer Instanz entscheidet, hat nicht nur die Verhandlungen der unteren Instanzen genau zu prüfen, sondern auch Alles vorzunehmen, was er für nothwendig erachtet, um das Mangelhafte zu ergänzen, das Zweifelhafte festzustellen und das Irrige zu berichtigen. Er kann zu diesem Ende die Gatten vernehmen, über die als Beweis gebrauchten Urkunden Erhebungen anstellen und alle Zeugen verhören, von welchen er neue Aufschlüsse hofft. Doch ist die Untersuchung durch Sachverständige nur dann zu wiederholen, wenn Anzeichen, welche eine starke Vermuthung begründen, es wahrscheinlich machen, daß Mißgriffe und Parteilichkeiten vorgekommen seien.

§. 186.

Sowohl die Parteien als auch der Vertheidiger der Ehe haben das Recht in der höheren Instanz neue Beweise vorzubringen.

§. 187. Nichtigkeit des Urtheiles.

Das Urtheil ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt, oder wenn ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung entweder gänzlich ausgelassen oder ohne Beiziehung des Vertheidigers der Ehe vorgenommen wurde. Doch kann die Giltigkeit des von dem höheren Richter gefällten Urtheiles deßhalb, weil derselbe keine weitere Untersuchung für nothwendig gehalten, sondern nach den Vorlagen entschieden hat, nicht angestritten werden.

§. 188. Verfahren wegen Nichtigkeit.

Die Klage auf Nichtigkeit muß binnen der für Berufungen festgesetzten Zeit vor dem zunächst höheren Richter angestellt werden.

§. 189.

Da die Gatten die allfällige Einwendung der Unzuständigkeit binnen zehn Tagen nach zugestellter Vorladung anzubringen haben (§. 103), so sind sie nicht berechtiget, der Giltigkeit des ergangenen Urtheiles die Behauptung der Unzuständigkeit entgegenzusetzen; doch kann der höhere Richter das Urtheil wegen Mangel der Zuständigkeit von Amtswegen für ungiltig erklären.

§. 190.

Das über die Nichtigkeitsklage gefällte Urtheil läßt keine Berufung zu.

§. 191.

Die für nichtig erklärte Verhandlung muß vor demselben Richter oder, wenn sie durch den Mangel der Zuständigkeit entkräftet wird, vor dem als zuständig erkannten Richter in der gehörigen Form wiederholt werden.

§. 192. Versuch der Convalidation.

Wenn die Ungiltigkeit der Ehe durch drei gleichförmige Urtheile entschieden, aber das Hinderniß so beschaffen ist, daß es durch Einwilligung von Seite des Einen Gatten oder durch Nachsichtgewährung gehoben werden kann, so soll der Bischof, wofern nicht wichtige Gründe davon abrathen, dahin wirken, daß die Convalidation der Ehe herbeigeführt werde.

§. 193. Kundmachung des Endurtheiles.

Läßt die Natur des Hindernisses keine Nachsichtgewährung zu oder bleibt der Versuch, eine Convalidation herbeizuführen, ohne Erfolg, so ist die Ungiltigerklärung den Parteien anzukündigen und ihnen zu untersagen, fernerhin bei einander zu wohnen.

§. 194. Inhalt und Form des Urtheiles.

Jedem Urtheile sind die Gründe, auf die es sich stützt, kurz, und ohne etwas Wesentliches zu übergehen, beizufügen. Lautet das Endurtheil auf Ungiltigkeit, so ist ausdrücklich zu erinnern, daß die frühere Verheirathung für die Schließung einer neuen Ehe weiter kein Hinderniß darbiete. Jedes Urtheil muß von den Richtern und dem Schriftführer unterzeichnet und mit dem Siegel der bischöflichen Curie versehen werden.

§. 195. Zustellung des Urtheiles. Mittheilung an den Statthalter.

Das Urtheil wird den Parteien durch den Rathsdiener zugestellt und in Abschrift eingehändiget: worüber eine schriftliche Beglaubigung zu geben ist. Von jedem Urtheile über die Giltigkeit einer Ehe setzt der Bischof den Statthalter oder Landespräsidenten in Kenntniß.

§. 196. Rechtskraft des Endurtheiles.

Ein über die Giltigkeit der Ehe gefälltes Urtheil gelangt niemals zu voller Rechtskraft. Wird später bewiesen, daß es sich auf eine irrige Voraussetzung stützte, so muß die Verhandlung wieder eingeleitet und in der vorgeschriebenen Form geführt werden. Begibt es sich, daß ein auf Ungiltigkeit lautendes Urtheil widerrufen wird, so sind dadurch die Ehen, welche die Gatten etwa in der Zwischenzeit geschlossen haben, für nichtig erklärt.

§. 197.

Mit Ausnahme des in §. 196. behandelten Falles kann die Untersuchung über die Giltigkeit nur dann, wenn das Urtheil der ersten Instanz für nichtig erklärt wurde, als vom Neuen wieder angefangen werden.

§. 198. Wirkungen des Urtheiles im Falle des Unvermögens.

Derjenige, auf dessen für schlechthinig und unheilbar erklärtes Unvermögen das Urtheil der Nichtigkeit gegründet ist, darf zu keiner Verehelichung zugelassen werden. Wofern sich später wie immer ergibt, daß er zu Vollziehung der Ehe fähig sei, tritt seine frühere Ehe wieder in Kraft.

§. 199.

Es versteht sich von selbst, daß die Gatten, bevor das Endurtheil der Ungiltigkeit erfolgt ist, zu Schließung einer neuen Ehe durchaus nicht dürfen zugelassen werden. Wiewohl aber eine vor dem Endurtheile geschlossene Verbindung immer höchst unerlaubt ist, ja denselben Kirchenstrafen wie die Polygamie unterliegt, so muß sie doch, wenn die obschwebende Verhandlung zur Nichtigerklärung führt und den voreilig Getrauten nicht irgend ein anderes Hinderniß im Wege steht, als eine wahrhafte Ehe angesehen werden.

§. 200. Vergleich und schiedsrichterlicher Ausspruch.

Die Ehesachen können weder durch Vergleich noch durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden werden. Die Bedingungen, unter welchen

das Ehegericht ermächtiget ist, über die Vermögensstreitigkeiten der Parteien durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu entscheiden, sind in dem Staatsgesetze ausgedrückt.

§. 201. IV. Trennung der Ehe durch Ablegung der Ordensgelübde.

Wenn ein Gatte die Beschwerde vorbringt, daß der andere Theil sich die Ehe zu vollziehen weigere, dieser aber erklärt, daß er der Welt zu entsagen entschlossen sei, so muß vor Allem erwogen werden, ob die Nichtvollziehung der Ehe außer Zweifel gestellt sei. Wofern hierüber ein hinreichender Beweis vorliegt, ist dem in der Weigerung begriffenen aufzutragen, binnen zwei Monaten entweder die Ehe zu vollziehen oder in einen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Orden zu treten. Doch kann aus wichtigen Gründen auch eine kürzere oder längere Frist angesetzt werden.

§. 202.

Wenn von zwei Gatten, welche die Ehe nicht vollzogen zu haben behaupten, der Eine sich in ein Kloster begibt, ohne daß der andere Einsprache erhebt, so muß, damit einem möglichen Einverständnisse begegnet werde, die Wahrhaftigkeit der Behauptung, daß die Ehe noch nicht vollzogen sei, um so strenger geprüft werden.

§. 203.

Sobald der Gatte, welcher die Welt zu verlassen begehrt, die feierlichen Gelübde abgelegt hat, soll dem anderen urkundlich bezeuget werden, daß seine zwar giltig geschlossene, doch nicht vollzogene Ehe aufgelöset sei und ihn nicht hindere, zu einer anderen Verbindung zu schreiten.

§. 204.

Sowohl die Ungiltigerklärung der Ehe als die Auflösung ihres Bandes durch die feierlichen Gelübde ist im Trauungsbuche anzumerken. Wenn die Ehe an einem Orte, wo Keines von beiden Brautleuten seinen Wohnsitz hatte, geschlossen wurde, geschehe die Vormerkung nicht nur in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo die Eheschließung stattfand, sondern auch in dem des Pfarrers, welcher die Ermächtigung zur Trauung ertheilt hat.

§. 205. V. Scheidung von Tisch und Bett.

Die eheliche Lebensgemeinschaft ist die Vorbedingung zu Erfüllung der durch die Ehe übernommenen Pflichten: sie darf daher nur in den von dem Kirchengesetze bestimmten Fällen und beziehungsweise in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden.

§. 206. Einverständliche Scheidung zum Zwecke des Eintrittes in einen Orden oder in den geistlichen Stand.

Die Gatten dürfen mit beiderseitiger Einwilligung die Lebensgemeinschaft zu dem Zwecke aufheben, damit Beide oder Eines von ihnen in einen von dem heiligen Stuhle gutgeheißenen Orden treten oder der Mann die heiligen Weihen empfange. Ob und unter welchen Bedingungen der Eine Theil im weltlichen Stande verbleiben könne, ist nach den Kirchengesetzen zu bestimmen.

§. 207. Lebenslängliche Scheidung wegen Ehebruch.

Wenn der Eine Gatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, so steht dem andern das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, daß er den Ehebruch gebilliget, gestattet oder durch sein Verschulden herbeigeführt, oder daß er sich selbst eines Ehebruches schuldig gemacht hätte. Er verliert das Recht, wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht.

§. 208. Gründe der zeitweisen Scheidung.

Die Gatten sind zur Gemeinschaft des Lebens nur in soweit verbunden, als sie dieselbe ohne Gefahr für ihr Seelenheil, ihr Leben oder ihre Gesundheit fortsetzen können. Wenn ein Ehegatte vom Christenthume abtrünnig wird, wenn er den anderen zum Abfalle vom katholischen Glauben, zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht, wenn er durch Mißhandlungen oder Nachstellungen dessen Gesundheit und Leben gefährdet, wenn er empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortsetzt, nach Umständen auch, wenn er an einem ansteckenden und langwierigen körperlichen Uebel leidet, so ist dem anderen Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann.

§. 209.

Der Gatte, welcher von dem anderen böswillig ist verlassen worden, kann die Scheidung von Tisch und Bett für so lange ansprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat.

§. 210.

Auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des anderen Gatten große Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.

§. 211. Klage auf Scheidung von Tisch und Bett. Versuch der Aussöhnung.

Der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, hat sich vorerst an seinen Pfarrer zu wenden. Dieser wird beide Theile vorrufen und alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu halten. Gelingt die Vermittlung nicht, so ist nach einem jedesmaligen Zwischenraume von wenigstens acht Tagen ein zweiter und dritter Versuch zu machen. Doch kann der dritte Versuch unterbleiben, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder am Tage liegt, daß der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen.

§. 212.

Wenn der Beklagte sich zu erscheinen weigert, so ist der Pfarrer berechtiget, denselben durch Dazwischenkunft der weltlichen Behörde zur Folgsamkeit zu nöthigen. Ob ein erzwungenes Erscheinen den Zweck zu fördern vermöge, muß nach den Umständen beurtheilt werden.

§. 213.

Bleiben die Bemühungen des Pfarrers vergeblich, so hat er hierüber an den Präses des Ehegerichtes Bericht zu erstatten, und wofern er die Gatten nur zweimal vorgeladen, den Grund, aus welchem der dritte Versuch unterlassen wurde, genau anzugeben. Auch hat er beizufügen, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden ihm gegründet scheinen.

§. 214. Aufstellung von Untersuchungs-Commissären.

Der Bischof wird in den entfernteren Theilen seiner Diöcese Commissäre ernennen, welche ermächtiget sind, bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett die Untersuchung vorzunehmen, und denselben einen Schriftführer zur Aufnahme der Protokolle beigeben.

§. 215. Anbringung der Scheidungsklagen.

Der Kläger kann sein Gesuch bei dem Ehegerichte selbst oder bei dem Commissäre, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Der Grund, durch welchen er sich zur Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens berechtiget hält, ist genau anzugeben und die Beweismittel sind namhaft zu machen. Auch soll die bisherige Dauer der Ehe, und wenn aus derselben Kinder hervorgegangen sind,

die Zahl und das Alter derselben angeführt werden. In wie weit die Gatten, welche eine Scheidung von Tisch und Bett beabsichtigen, sich an die bischöfliche Curie wenden können oder müssen, wird von der Anordnung des Bischofes abhängen.

§. 216. Anordnung über die Vornahme der Untersuchung.

Das Gesuch um Scheidung ist dem Ehegerichte vorzulegen, welches, wenn die Gründe nicht offenbar unzulänglich sind, zur Untersuchung der Sache schreiten wird. Findet die Verhandlung am Sitze des Ehegerichtes Statt, so soll Einer der Räthe zum Untersuchungs-Commissär bestimmt werden.

§. 217. Persönliches Erscheinen der Gatten.

Zum Behufe der Untersuchung haben beide Gatten persönlich zu erscheinen. Hinsichtlich der Sachwalter und der von denselben vorgebrachten Erklärungen oder Behauptungen ist nach der Richtschnur des §. 143 vorzugehen.

§. 218. Voruntersuchung.

Zuerst ist der Versuch zu machen, die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen. Die Gatten sollen einzeln vernommen und dann einander gegenüber gestellt werden. Jedem Theile sind die Behauptungen des anderen Eine nach der anderen in der durch die Zeitfolge oder den Zusammenhang von Ursache und Wirkung begründeten Ordnung vorzuhalten, und es ist auf eine bestimmte Antwort zu dringen. Wenn ein Theil sich auf Privaturkunden beruft, so ist der andere zu fragen, ob er die Echtheit derselben anerkenne? Die Zeugen, welche die Parteien namhaft machen, sind, in so weit sie beizuziehen möglich ist, in Gegenwart beider Theile einzuvernehmen, und wenn es möglich ist, einander, wie auch den Gatten gegenüber zu stellen.

§. 219.

Bei dieser vorläufigen Untersuchung sind als Zeugen auch solche Personen zuzulassen, deren Aussagen keinen gerichtlichen Beweis begründen würden, bei welchen aber eine genaue Kenntniß der in Frage stehenden Thatsachen vorausgesetzt werden darf.

§. 220.

Der Untersuchungs-Commissär ist befugt, Personen, von welchen er eine Aufklärung des Thatbestandes hofft, auch dann einzuvernehmen, wenn kein Theil dieselben als Zeugen genannt hat. Ob sie den Eheleuten gegenüber gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen desselben überlassen.

§. 221. Verfügungen in Folge der Voruntersuchung.

Das über die Voruntersuchung aufgenommene Protokoll ist dem Ehegerichte vorzulegen, und wenn die Thatsachen, auf welche der Kläger sich beruft, durch das Geständniß des Beklagten oder durch Urkunden, welche jede Einwendung ausschließen, bereits außer Zweifel gestellt sind, so soll zum Spruche geschritten werden. Im entgegengesetzten Falle ist das Beweisverfahren anzuordnen.

§. 222.

Dem Beklagten ist auf sein Verlangen das schriftlich vorgelegte Gesuch des Klägers oder das Protokoll, welches man über die mündlich angebrachte Klage aufnahm, in Abschrift mitzutheilen und eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er die Antwort entweder schriftlich einreiche oder mündlich zu Protokoll gebe. Sonst muß ihm das Gesuch um Scheidung vorgelesen, und Dasjenige, was er zur Vertheidigung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorbringt, zu Protokoll genommen werden.

§. 223. Beweisverfahren: Zeugen.

Zeugen, wider welche der Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung erhebt, sind auch dann zuzulassen, wenn sie sonst als bedenklich oder verwerflich müßten zurückgewiesen werden.

§. 224.

Wenn die Zeugen in beträchtlicher Entfernung vom Orte der Untersuchung wohnen, so ist an einem Orte, wohin dieselben zur Vornahme des Verhöres sich leichter begeben können, ein Bevollmächtigter aufzustellen, welcher wo möglich ein Geistlicher seyn soll. Wenn sie ihren Wohnort außer den Gränzen des Kirchensprengels haben, so muß der Bischof, welchem sie unterstehen, ersucht werden, zu Aufnahme ihrer Aussagen das Erforderliche anzuordnen. Zeugen, welche sich nahe am Sitze des Ehegerichtes aufhalten, sind immer bei dem Ehegerichte zu verhören.

§. 225.

Die Fragen entwirft der Untersuchungs-Commissär mit Rücksicht auf die Fragesätze, welche die Parteien etwa eingereicht haben. Ueber die Beeidigung der Zeugen sind die durch §. 162 ertheilten Vorschriften zu beobachten.

§. 226.

Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Parteien vorgeladen werden; doch hindert ihr Ausbleiben die Vornahme der Beeidigung nicht. Die Parteien dürfen dem Zeugenverhöre nicht beiwohnen und die Aussagen vor Beendigung des Verhöres nicht kundgemacht werden.

§. 227. Untersuchung durch Sachverständige.

Die Sachverständigen, deren Gutachten etwa nothwendig ist, hat der Untersuchungs-Commissär auszuwählen; über die wider dieselben erhobenen Einwendungen entscheidet das Ehegericht. Die Sachverständigen sind dann zu beeidigen, wenn sie nicht bereits durch einen Amtseid sich zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.

§. 228. Herstellung eines vollständigen Beweises durch Zeugen oder Sachverständige.

Durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter und vollkommen glaubwürdiger Zeugen, so wie durch das übereinstimmende Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen und beziehungsweise beeidigten Sachverständigen wird die Thatsache, welche den Gegenstand der Aussage oder des Gutachtens bildet, vollständig bewiesen.

§. 229. Beweisführung im Falle des Ehebruches.

Um den Ehebruch zum Zwecke der Scheidung von Tisch und Bett zu beweisen, genügen Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben. Für die Thatsachen, auf welche solche Voraussetzungen sich stützen, muß der Beweis nach den Vorschriften des für Vergehen geltenden Verfahrens hergestellt werden.

§. 230. Mittheilung an die Parteien.

Das Protokoll des Zeugenverhöres ist den Parteien entweder vorzulesen oder in Abschrift mitzutheilen; auch sind sie, wenn ein Gutachten von Sachverständigen gegeben wurde, von dem Inhalte desselben zu unterrichten.

§. 231. Schließliche Einvernehmung der Gatten.

Hierauf müssen beide Gatten aufgefordert werden, über die Aussagen der Zeugen oder das Gutachten der Sachverständigen sich zu äußern. Wenn sie neue Urkunden oder für Urkunden, welche bei der Voruntersuchung zweifelhaft blieben, neue Beweise vorbringen, so ist der Gegentheil darüber zu vernehmen.

§. 232. Geständniß des Beklagten.

Das Geständniß des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, bildet einen vollständigen Beweis.

§. 233. Zulässigkeit eines Eides der Gatten.

Ob ein Erfüllungseid von Seite der Gatten zu erlauben, ob der Haupteid Einem derselben aufzutragen oder zu verstatten sei, muß von dem

Ehegerichte entschieden werden. Es wird sich dabei gegenwärtig halten, daß man überhaupt einem Eide der Parteien nur dann Raum geben solle, wenn kein anderes Mittel, die Wahrheit außer Frage zu stellen, mehr übrig sei, und daß die leidenschaftliche Aufregung, welche bei Ehestreitigkeiten einzutreten pflegt, die Gefahr des Meineides näher rücke.

§. 234. Maßnahmen für den Fall des Nichterscheinens.

Wenn der beklagte Ehegatte auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, so ist nach den im §. 145 aufgestellten Bestimmungen vorzugehen.

§. 235.

Bei einer Klage, welche auf dem Grunde einer böswilligen Verlassung angestellt wird, ist dem Abwesenden sogleich bei der ersten Verhandlung eine Frist anzusetzen und dieselbe mit billiger Rücksicht auf Entfernung und Verkehrsmittel auszumessen. Wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, so muß er durch die öffentlichen Blätter vorgeladen und die anzusetzende Frist von dem Ehegerichte nach Erwägung aller Umstände bestimmt werden.

§. 236. Vorsorge für den Unterhalt des Klageführenden.

Wenn der klagende Theil behauptet, daß er die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein Seelenheil oder Leben und Gesundheit einer großen Gefahr auszusetzen, und der Beklagte die Pflicht hat, im Falle einer rechtmäßig ausgesprochenen Scheidung für den anständigen Unterhalt des anderen Gatten zu sorgen, so muß das Ehegericht erwägen, ob hinreichende Gründe zu einer vorläufigen Verfügung vorhanden seien. Wird hierüber bejahend entschieden, so ist das weltliche Gericht zu ersuchen, dem Klageführenden auf Kosten des Beklagten einen abgesonderten Wohnort und den anständigen Unterhalt vorläufig anzuweisen.

§. 237. Vorlage der beabsichtigten Entscheidung an den Bischof.

Der Bischof wird, wenn er es nach Maßgabe des Falles für nothwendig erachtet, anordnen, daß das Ehegericht ihm vor Fällung des Urtheiles die beabsichtigte Entscheidung vorlege.

§. 238. Inhalt des Urtheiles.

In jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse ist auszudrücken, ob die Ursache der Scheidung, in soweit sie auf einem Verschulden beruht, nur Einem oder beiden Theilen zur Last falle. Wofern aus den Verhandlungen sich ergibt, daß Vater oder Mutter wegen sittlichen Gebrechen unfähig seien,

das denselben zuständige Erziehungsrecht zum Heile der Kinder zu üben, so ist dieser Umstand gleichfalls in das Urtheil aufzunehmen.

§. 239. Berufung in Scheidungsklagen.

Von der Entscheidung des Ehegerichtes kann der Gatte, welcher sich dadurch beschwert glaubt, an die zweite Instanz Berufung einlegen. Von zwei gleichlautenden Urtheilen findet keine weitere Berufung Statt.

§. 240.

Ein Urtheil über die Scheidung von Tisch und Bett ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt oder ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung ausgelassen wurde. Die Frage der Nichtigkeit ist nach den in §§. 187, 188 aufgestellten Vorschriften zu behandeln.

§. 241. Zu beachtende Rücksichten.

Daß die Gatten zu Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sich einverstanden haben, bietet keinen gesetzlichen Grund, die Scheidung auszusprechen, dar. Doch sind alle nicht schlechthin nothwendigen Förmlichkeiten um so mehr zu vermeiden, da die gerichtlichen Verhandlungen gewöhnlich zur Folge haben, daß die Erbitterung gesteigert und die Aussöhnung erschwert wird. Doch ist auf die Ehre der Betheiligten und ihrer Familien jede mit dem Zwecke vereinbare Rücksicht zu nehmen.

§. 242. Behandlung der Scheidungsklage bei schon vorliegendem Bekenntnisse.

Wenn der eine Theil sich auf Thatsachen beruft, welche einen gesetzlichen Grund der Scheidung darbieten, und der andere das Vorhandensein derselben nicht in Abrede stellt, so muß der Pfarrer dreimal die Aussöhnung versuchen. Führen seine Bemühungen nicht zum Ziele, so ist bei dem Untersuchungs-Commissäre über die Anklage und das Geständniß ein Protokoll aufzunehmen und die Sache dem Ehegerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 243. Außerordentliches Verfahren.

Wenn der Thatbestand von dem Beklagten nicht geläugnet wird, und es um die Ehre der Betheiligten zu schonen oder sonst aus wichtigen Gründen nothwendig erscheint, daß die Verhandlung so geheim als möglich geführt werde, so können die Parteien sich unmittelbar an den Präses des Ehegerichtes wenden. Nachdem sich dieser überzeugt hat, daß ein rechtmäßiger Grund zur Scheidung vorhanden sei, soll er entweder den Pfarrer oder nach Gestalt der Umstände auch einen anderen Priester mit den nothwendigen Ermahnungen beauftragen, und wenn diese ohne Erfolg bleiben, mit Bei-

ziehung zweier Räthe des Ehegerichtes die Scheidung aussprechen. In solchen Fällen kann auf Ansuchen beider Theile die Angabe des Grundes in dem Urtheile unterlassen werden. Dieß ihr Ansuchen ist jedoch in dem Verhandlungsprotokolle anzumerken.

§. 244. Behandlung der Vermögensfragen.

Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, welche aus einem in Ehesachen gefällten Spruche entstehen, sind die Parteien an das weltliche Gericht zu verweisen. Wenn beide Theile einstimmig verlangen, daß hierüber von dem Ehegerichte durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden werde, so sind sie anzuweisen, über den Vergleich, durch welchen sie sich zu diesem Ansuchen geeiniget haben, eine Urkunde vorzulegen. Einem Minderjährigen ist in Erinnerung zu bringen, daß er zu Giltigkeit dieses Vergleiches der Zustimmung seines Vaters oder Vormundes bedürfe. Uebrigens sind bei Fällung des Ausspruches die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu nehmen.

§. 245.

Verlangt eine auf Ungiltigkeit oder Scheidung klagende Gattin, daß dem Ehemanne die Verwaltung ihres Vermögens abgenommen, oder derselbe zur Sicherstellung für ihr in seinen Händen befindliches Vermögen verhalten werde, so ist sie deßhalb an das weltliche Gericht zu verweisen.

§. 246. VI. Wiederverehlichung in Folge der Todeserklärung.

Da das Band der Ehe heilig und unauflöslich ist, so darf zur Wiederverehlichung Niemand zugelassen werden, wenn er nicht über den Tod des Gatten Beweise beibringt, welche jeden vernünftigen Zweifel gänzlich ausschließen. Belege, welche auf die Begründung moralischer Gewißheit abzielen, sind mit größter Vorsicht zu behandeln, doch nicht schlechthin zu verwerfen. Es kann geschehen, daß aus vollkommen bewiesenen Umständen die moralische Gewißheit entsteht, der Gatte sei nicht mehr am Leben, wiewohl es an Urkunden oder Zeugenaussagen gebricht, welche den schon erfolgten Tod bestätigen. Wenn der Gatte eines Abwesenden Angaben macht, aus welchen das Vorhandensein eines solchen Falles sehr wahrscheinlich wird, so ist er zu ermahnen, daß er vorläufig bei der Staatsbehörde einschreite, welcher größere Mittel zur Erforschung der Thatsache zu Gebote stehen, und der es zukömmt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlassen.

§. 247.

Sobald das Oberlandesgericht die stattgefundenen Verhandlungen mitgetheilt hat, wird das Ehegericht auf dem Grunde derselben und im Beisein des Vertheidigers der Ehe die Frage erwägen: ob man den Verschollenen mit der Wirkung, daß dem anderen Theile die Wiederverehelichung gestattet sei, für todt halten könne? Die beabsichtigte Entscheidung ist in jedem Falle der Beurtheilung des Bischofes zu unterziehen.

§. 248.

Erachtet das Ehegericht die Grundlage der moralischen Gewißheit, auf welche man sich beruft, nicht für so fest, daß man ohne Anstand voraussetzen könne, das Eheband sei durch den Tod aufgelöset, so wird es der Todeserklärung seine Zustimmung verweigern und die es bestimmenden Gründe dem bürgerlichen Gerichte mittheilen. Wenn die zweite und dritte kirchliche Instanz dem entgegengesetzten Ermessen beipflichten und der oberste Gerichtshof mit Beistimmung derselben die Todeserklärung aussprechen sollte, so ist der Wiederverehelichung kein Hinderniß in den Weg zu legen.

§. 249.

Erachtet das Ehegericht, daß gegen die Wiederverehlichung kein Anstand obwalte, so wird es sich hierüber gegen das Oberlandesgericht äußern, doch an den Gatten nichts verfügen, bevor die Todeserklärung hinsichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen in Rechtskraft getreten ist.

§. 250.

Im Falle der Wiederverehelichung hat der Pfarrer sowohl die von den Staatsbehörden ausgesprochene Todeserklärung, als auch die Entscheidung des Ehegerichtes, beziehungsweise die Beistimmung, welche die höhere kirchliche Instanz ertheilt hat, im Trauungsbuche anzumerken.

§. 251.

Ergibt sich ein Fall, welcher in dieser Anweisung nicht vorgesehen ist, so muß derselbe nach Vorschrift des gemeinen Rechtes behandelt und entschieden werden.

XVIII.

Bestätigung des Titels der Apostolischen Majestät für die Kaiserin und Königin Maria Theresia und ihre Nachfolger durch Papst Clemens XIII.

1. Breve Papst Clemens XIII. an die Kaiserin Maria Theresia.

Clemens PP. XIII.

Carissima in Christo Filia Nostra salutem etc. Cum multa alia Romani Pontifices quibus Nos plane quidem immerentes successimus, tum hoc praeclare sapienterque fecerunt, ut quae Provinciae ac Nationes in finibus perpetuorum Christiani nominis hostium positae, tamquam valli quidam atque aggeres munitissimi contra ipsorum impetum existimantur, eas illi quam diligentissime observarent, praecipua benevolentia complecterentur, et singularibus etiam, ut res ferret, beneficiis exornarent. Ejusmodi est florentissimum Hungariae Regnum, quod Tu Carissima in Christo Filia Nostra haereditarium accepisti, quodque ad Christianae Ditionis et gloriae terminos proferendos, vel propter bellicosissimae gentis fortitudinem omnium aptissimum, vel propter locorum naturam opportunissimum adhuc quidem semper habitum est, et fuit. Neque vero quisquam ignorat, quam multa et quam egregia facinora pro tuenda propagandaque Jesu Christi Religione gessit nobilissima Hungarorum natio; quam saepe manus conseruit cum teterrimis hostibus, iisdemque ad communem Christianae Reipublicae perniciem erumpentibus sui veluti corpore aditum interclusit, maximasque de illis atque incredibiles victorias reportavit. Celebrantur ea quidem fama scientiaque omnium, clarissimisque prodita sunt monumentis literarum.

§. 2. Hic autem silentio nullo modo praeterire possumus Stephanum illum sanctissimum fortissimumque Hungariae Principem, cujus memoriam coelestibus honoribus consecratam atque in Sanctorum numero collocatam rite veneramur. Ejus autem virtutis, sanctitatis, fortitudinis vestigia exstant istis in locis ad laudem Hungarici Nominis sempiternam. Neque illius pulcherrima exempla virtutum reliqui in Regno Successores non sunt perpetuis temporibus imitati. Quamobrem nemini mirum videri debet, si Romani Pontifices Hungaricam Nationem, ejusdemque Principes et Reges ob maxima et egregia illorum erga Catholicam fidem et Romanam Sedem merita amplissimis semper laudibus ac privilegiis condecoraverint. Quale est illud in primis sane honorificum, quod ante Reges,

quando prodeunt in publicum, tamquam splendidissimum Apostolatus Insigne, Crucem gestat Episcopus, idque ex hujus S. Sedis concessione, quo ostendatur Hungaricam Nationem atque ejus Reges gloriari unice in Cruce D. N. Jesu Christi, atque in eo signo pro Catholica Fide et dimicare semper et vincere consuevisse.

§. 3. Habent hoc etiam Hungariae Reges ut a plerisque omnibus isthic appellatione certe magnifica et gloriosa Reges Apostolici salutari et nominari soleant. Cujus quidem sive consuetudinis sive privilegii fons et caput ignoratur. Nos autem qui Praedecessorum Nostrorum quando sapientiam assequi non possumus, certe in exornandis honestandisque iis Principibus et Regibus, quos S. Sedi devinctos maxime atque addictos novimus, instituta imitari studemus, numquam melius haec Pontificatus Nostri initia auspicari posse existimamus quam si animum ad dignitatem Majestatis Tuae Apostolicae, atque istius Hungarici Regni amplificandam statim convertamus. Id autem recte atque ordine praestabimus, si perhonorificae illi Apostolatus appellationi, modo quo diximus, Pontificiam auctoritatem, vim ac robur (quatenus opus sit) adjungamus.

§. 4. Ea propter motu proprio, et certa scientia, ac matura deliberatione Nostra, deque Pontificiae auctoritatis plenitudine Majestatem Tuam Apostolicam tamquam Hungariae Reginam, tuosque in illo Regno Successores titulo, appellatione, nomine Apostolici Regis harum vi literarum in forma brevis ordinamus, honestamus, condecoramus, insignimus, atque etiam ab omnibus Te quidem Reginam Apostolicam, Tuos vero in Hungarico Regno Successores Reges Apostolicos nominari, appellari, inscribi, salutari ac tractari mandamus.

§. 5. Non obstantibus quibuscumque, quae huic voluntati Nostrae adversari posse videantur. Gratum igitur acceptumque habeas, Carissima in Christo Filia Nostra, hunc Titulum, non eum quidem indicem Potentiae ac Dominatus (quales ad inanem ostentationem ambitio saeculi excogitavit) sed propriam Christianae modestiae notam et Ministerii Jesu Christi, quo tamen Jesu Christi famulatu verissima ac numquam interitura Regni gloria continetur. Habeas hoc sive testimonium, sive praemium ardentissimi illius propagandae Catholicae Religionis studii, quod a majoribus Tuis antiquissima laudatissimaque serie deductum servare semper, majoremque in modum augere studuisti: Quod quidem honoris ornamentum trades optimo suavissimoque Filio, ad quem maternae haereditas gloriae et factorum imitatio pertinet. Habeas denique has quasi primitias Pontificiae charitatis et benevolentiae, qua Majestatem Tuam Apostolicam prosequimur, et cui pignus alterum addimus in Apostolica Benedictione, quam Tibi, Carissima in Christo Filia Nostra, amantissime impertimur. Datum

Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 19. Augusti 1758, Pontificatus Nostri Anno Primo.

2. Allocution Papst Clemens XIII. im geheimen Consistorium am 1. October 1758.

Venerabiles Fratres.

Si qui militari laude illustres viri Sacrosanctam Jesu Christi Fidem adversus Christiani nominis hostes robore animi et virtute defenderint, iis Romani Pontifices eximios et singulares plerumque arbitrati sunt decernendos honores; qui quidem si in privatis gloriosi sunt, multo magis in bellicosis nationibus, fortissimisque Regibus commemorantur, qui pro Christiana Republica strenue propugnando cum acerrimis maximisque gentibus decertarint. Non igitur mirum, Venerabiles Fratres, si florentissimum Hungarorum Regnum Praedecessores Nostri beneficiis suis et honoribus sint subinde complexi. Summum enim tum in ea Natione tum in illius Regibus conservandae Christianae Religionis studium perspexere; praesertim cum ingruentem Turcarum potentissimam Gentem et crudelissimam non tam moenibus quam objectu corporum suorum retardando, ab Hungariae demum cervicibus depulsam multis magnisque cladibus eo redegerunt, ut suis contenta finibus parumper conquiesceret. Ejus belli gerendi egregius ille Joannes Hunniades Dux, et Administrator constitutus, maximis hostium exercitibus devictis, pluribusque partis victoriis eam adeptus est gloriam, cujus vel omnium saeculorum posteritas non erit immemor. Sed Joannis Capistranensis sanctissimi et innocentissimi hominis, qui vitae commendatione apud eam gentem maxima auctoritate florebat, humiles apud Deum preces, supplicesque obsecrationes Imperatorias fortissimi viri artes, militumque ardentem erectamque virtutem plurimum adjuvabant. Ipse etiam sub Crucis vexillo ducebat milites, ut ad ejus Signi aspectum tacti, memoria illius Ligni, in quo Christi morte humani generis sancita est cum Deo Patre reconciliatio, divina ope et quasi praesenti numine freti alacrius cum hoste manus consererent. Atque in ea re saepe Nobis in mentem venit, Silvestrum Praedecessorem Nostrum praesensisse in posterum, ut futurum cogitatione quodammodo praecepisse, ut sub Crucis Signo Hungari militarent, acerrimeque cum inimicissima Sanctae Crucis gente confligerent. Ille enim Hungarorum Ducem Stephanum, quem deinde in Sanctorum numerum relatum modo veneramur, et Regem appellavit et, quod in illis Regionibus Christi fidem longe lateque diffuderit, concessit, ut ante illum omnesque, qui in Regno

ei successerint, Sanctissimae Crucis Signum, Apostolatus Insigne, praeferretur, cum prodirent in publicum.

§. 2. Ex illo tempore Hungarorum Reges Apostolici quandoque sunt appellati, privilegio an consuetudine incompertum. Nos igitur, qui carissimae in Christo Filiae Nostrae Mariae Theresiae Hungarorum Reginae Apostolicae, summum in Catholicam Religionem et singulare studium, egregiamque in hanc Sanctam Sedem, pietatisque plenam voluntatem perspectam habemus et cognitam, et ejus appellationem confirmavimus, et tamquam in re integra eamdem Mariam Theresiam, Regesque omnes, qui illi in Hungariae Regno successerint, novo si sit opus beneficio, novoque ornamento decoravimus, Eamque deinceps Regesque omnes Hungariae praeclaro Apostolici nomine appellandos decrevimus et mandavimus.

§. 3. Hujus autem facti et consilii Nostri ratio proficiscitur non modo ex Mariae Theresiae Apostolicae Reginae plurimis magnisque virtutibus, neque ex eo tantum, quo inclita Hungarorum natio flagrat Christianae Religionis defendendae studio, sed etiam ex Austriacorum Hungariae Regum, a quibus eadem Regina orta est, insignibus in Christianam Rempublicam, et immortalibus meritis, qui saepe magnis illatis cladibus Turcarum fregere potentiam; nonnumquam etiam duriore conflicti fortuna, nulla tamen vel magna plaga conciderunt, sed alti et excelsi tantum ex suo ipsorum animo robur elicuerunt, ut Hungariam prope universam semel atque iterum ex immanissimi praedonis ore et faucibus eripuerint.

§. 4. Atque iis bellis ommissis, quae nostra nostrorumque patrum memoria Hungariae Reges adversus Turcas lacessiti gesserunt, illud omnium formidolosissimum libet commemorare, cum ex improviso Turcis arma inferentibus subita ingruente formidine Ferdinandus Primus in Romanorum Imperatorem electus, idemque Hungariae Rex, incredibili robore animi septus ferocissimorum hostium sustinuit impetus; idque durissimis temporibus. Ante oculos maximae hostium et acerrimae copiae: fessa auxiliis suppeditandis Germania: haereditariae provinciae tributis exhaustae: surdae ad vocem petentis opem Principum aures. Itaque Ferdinandus quo se verteret non habebat; nam quod inferioris Austriae Proceres, qui Viennam convenerant, se illi praesto esse dixerunt, nec de tributo recusare, si sibi profitendae haeresis ab eo potestas fieret, iniquam conditionem aspernatus, nulla mutatione passus est Catholicae fidei majestatem imminui. Itaque nullius auxiliis adjutus, et unius praepotentis Dei ope confisus, apud quem nulla est distantia utrum in paucis auxilietur an in pluribus, suo marte, et quibus potuit copiis hostem adortus, ita debilitavit et fregit, ut Tyrannus, qui una expeditione solitus erat maxima Regna

conficere, minuta quaedam oppidula plurium expeditionum suarum tulerit pretium, magnoque exiguum illud mercatus sit, quod de tam magno Hungariae corpore paulatim decerpit. Illi igitur uni debetur tantum a Christiana Republica amotum periculum, cujus invicta virtute et incredibili magnitudine animi factum est, ut tanta tamque atrox calamitas a cervicibus ejus Regni depelleretur.

§. 5. Caeterum pro comperto habemus, Carissimam in Christo Filiam Nostram Mariam Theresiam Reginam Apostolicam, ex omnibus honoribus et beneficiis, quae ab hac Sancta Sede in Se sint profecta, nullum praestabilius existimare, quam quod hoc nomine Sibi indito per Nos adepta sit, quod nihil habeat ejus gloriae, quam saeculi homines admirantur, sed humilitatem Apostolorum praeseferat. Novit enim ut enutrita verbis Fidei et bonae doctrinae, nihil Christianis Principibus esse magnificentius, quam si quemadmodum amplissima fortuna, et maximis opibus, et potentia caeteris mortalibus antecellunt, ita moderatissimum quemque Christiana expetant humilitate ante ire. Quam quidem inclitae Reginae Christianam lenitatem, humilitatemque cogitantibus, ipsa vere posse dicere Nobis videtur, quod Regina Esther ad Dominum: Tu scis quod abominer signum superbiae et gloriae meae, quod est super caput meum in diebus ostentationis meae, et non portem in diebus silentii mei.

§. 6. Nostrum habetis factum Venerabiles Fratres, ejusque rationes, quae fuerint in primis, quod Vos pro aequitate vestra ac sapientia probaturos esse confidimus.

XIX.

Papst Clemens XIII. gestattet, daß der Name der Kaiserin Maria Theresia und aller ihrer Nachfolger im Canon der h. Messe genannt werde.

1. Breve Papst Clemens XIII. an die Kaiserin Maria Theresia.

Clemens PP. XIII.

Carissima in Christo Filia Nostra, salutem et Apostolicam Benedictionem. Flagitavit jam pridem a Nobis, Literis suis, Venerabilis Frater Christophorus Viennae in Austria Archiepiscopus, ut in canone Missae, post mentionem factam Romani Pontificis, et Dioecesani Antistitis, nomen Tuum nuncupari permitteremus, et una simul carissimi Conjugis Tui Francisci in Romanorum Imperatorem electi, Nostri in Christo aeque ca-

rissimi Filii, quem non vitae consuetudinis tantum, sed totius regiminis socium atque participem effecisti, atque id ipsum legitimis in utroque Regno successoribus Tuis concederemus. Etsi autem nihil est quod spectatissimo nomini Tuo debere nos non existimemus, nihil quod pro singulari ac vere paterna benevolentia conferre Tibi maximopere non cupiamus, nihilominus quia res gravissima videbatur ac nova, haesimus diu atque substitimus, facile arbitrati, pro Tua eximia pietate ac prudentia ipsam Se nolle, ut gratificandi Tui causa quidpiam Ecclesiasticis regulis minus consentaneum admitteremus.

§. 2. Sed quum idem Vener. Frater postmodum renunciavisset, consuetudinem hanc nominandi Reges ab antiquissimo tempore, cujus originis memoria non est, tam in Hungaria, quam in Bohemia obtinere, tum animadvertimus, rem non esse de novo privilegio largiendo, sed de veteri potius in reliquas Majestatis Tuae Imperio subjectas regiones extendendo.

§. 3. Cum igitur Apostolica Sedes improbaverit numquam antiquissimos usus commendandi Reges, non mente solum, sed propriis etiam in canone recitatis nominibus, dummodo spiritum unitatis in vinculo pacis cum Ecclesia Romana servarent, gavisi maxime fuimus, petitionem hanc Ecclesiasticae disciplinae haud videri contrariam, Tuisque propterea votis Nos posse indulgere: nam ut quam multa ommittamus Austriacae Domus praeclarissima merita, quae Hungariam adversus infensissimos Christianorum hostes veluti firmissimum aggerem, ac munitissimum vallum semper opposuit, effecitque ut Catholica Religio in Bohemia, caeterisque haereditariis provinciis invicta regnaret, quae alia Romanae Ecclesiae piissima Filia Pontificiae benevolentiae pignora demereri magis poterit, quam quae florentibus armis, ad utriusque Regni solium evecta, miram innocentiae et Christianae pietatis laudem cum summa imperandi sapientia conjunxit, quae coelesti benedictione ter inaugurata est, atque honorifica Reginae Apostolicae appellatione sub initium Pontificatus Nostri condecorata.

§. 4. Quibus ex causis, Apostolicae authoritatis Nostrae calculo, consuetudinem, quae obtinet in Hungaria et in Bohemia, nominis Tui in canone Missae recitandi, usque dum Majestatis Tuae vita, quam diutissimam apprecamur, superstes erit, praesentium tenore approbamus, ratam habemus, et confirmamus, atque ut nomini Tuo superaddatur nomen carissimi in Christo Filii Nostri Francisci Conjugis Tui, ac regiminis socii de novo largimur, atque concedimus, utque id ipsum fieri possit in aliis Archiducatibus, Ducatibus, Provinciis, et locis ad Dominium Tuum pertinentibus, ita ut post mentionem factam Romani Pontificis, et Episcopi Dioecesani, in eodem canone, haec praescripta verba dicantur »et pro

Regina nostra Maria Theresia, et Francisco in Romanorum Imperatorem electo ejus Conjuge et socio regiminis« de benignitate pariter Apostolica permittimus et indulgemus.

§. 5. Praeterea futuris temporibus, ut legitimi Successores Tui in praedictis Hungariae et Bohemiae Regnis sive masculi, sive feminae, dummodi coelesti benedictione, et sacra unctione juxta consuetas caeremonias, ut Reges ac Domini, sive ut Reginae ac Dominae inaugurati vel inauguratae fuerint, non tam in iisdem Regnis superius memoratis, quam in aliis Provinciis, Urbibus ac Locis eorum dominationi pleno jure subjectis, nullo tamen addito Conjugis nomine, si quem vel quam habuerint, quod Majestati Tuae et Augustissimo Conjugi socio regiminis specialissimum volumus, per haec tantum verba »pro Rege nostro« si fuerit masculus, »pro Regina nostra« si fuerit femina, in eodem canone Missae nominari possint pari authoritate perpetuo concedimus et indulgemus: decernentes praesentes literas semper firmas, validas et efficaces existere et fore, quibuscunque non obstantibus.

§. 6. Ascendant igitur tot millium Sacerdotum preces ac vota sicut incensum aromatum in conspectu Domini, exaudiatque de Templo Sancto suo voces eorum, et coelestis gratiae suae donis sic Majestati Tuae Augustissimo Conjugi, Lectissimae Soboli propitius adsit, ut cogitationes omnes atque consilia Vestra referantur ad aeterni sui nominis laudem, ad incrementum Catholicae Fidei, ad Romanae Sedis dignitatem tuendam, a quibus neque aeterna salus Vestra, neque Regnorum Vestrorum felicitas poterunt esse disjunctae: Quae dum ferventissimis precibus exoramus Apostolicam Benedictionem Tibi, Carissima in Christo Filia Nostra, Augustissimo Conjugi et Liberis omnibus amantissine impertimur. Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 5. Maji 1761. Pontificatus Nostri Anno Tertio.

2. Breve P. Clemens XIII. an die Bischöfe und andere Ordinarien in den österreichischen Ländern.

Venerabilibus Fratribus ac dilectis Filiis Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Praepositis, Decanis, aliisque locorum Ordinariis in Regnis Hungariae et Bohemiae caeterisque Archiducatibus, Ducatibus, et locis Austriacae Dominationi subjectis.

Clemens PP. XIII.

Venerabiles Fratres et dilecti Filii salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quod Apostolus in prima ad Timotheum epistola non hortatur solum sed obsecrat, ut Orationes, postulationes, gratiarum actiones fiant pro Regibus et omnibus, qui in sublimitate sunt, ad quietam et tranquillam vitam in omni pietate et castitate agendam, religiose adeo fideliterque retinuit Ecclesia Catholica, ut Omnipotenti Deo, per quem Reges regnant, et legum Conditores justa decernunt, sublimiores potestates non commendaverit modo, verum etiam propria quarumdam nomina, infra Missae actionem, sacris in Diptychis recitari permiserit, earumque regionum consuetudines nunquam improbaverit, in quibus id more antiquissimo, receptum fuisse constaret.

§. 2. Cum itaque Vener. Frater Christophorus Viennae in Austria Archiepiscopus Nos certiores fecisset, consuetudinem hanc in Hungariae et Bohemiae Regnis jamdudum obtinuisse, ac bene conscius, sacro Missae canoni aliis in locis, ubi non adest, nihil adjungi posse, nisi de speciali Romani Pontificis permissu, enixe postularet, ut in caeteras etiam Austriacae Dominationis Provincias induceretur, addito carissimae in Christo Filiae Nostrae Mariae Theresiae nomini, carissimi pariter in Christo Filii Nostri Augustissimi ejus Conjugis, et socii regiminis nomine, ejusmodi precibus, matura deliberatione praemissa, annuendum esse censuimus per literas in forma Brevis, quarum hic exemplum describimus (Literae sunt, quas retulimus superiori numero).

§. 3. Quamobrem, Venerabiles Fratres ac dilecti Filii, cum per istam Ditionem omnem idem ubique vigeat studium et amor Austriacae Domus, una eademque sit subditorum omnium voluntas et animus, nihil a Vobis pariter expeti magis existimantes, quam ut cuncti Sacerdotes Dioecesium vestrarum, qui populorum interpretes sunt apud Dominum, eorumque deferunt vota in conspectu Divinae Majestatis, in sacrificiis suis quotidie flagitarent ac quasi contenderent, ut Augustissimi Conjuges de rore Coeli, et de pinquedine Terrae benedicantur, sollicitudini vestrae injungimus, atque mandamus, ut praeinsertas literas Nostras, quaeque in eis de benignitate Apostolica indulsimus, quamprimum exequi diligenter faciatis. Ut autem, sicuti maxime convenit in Sacro Missae Canone unius sint oris ac labii in iis nominibus inibi enunciandis, unusquisque Vestrum in sua Dioecesi Presbyteris omnibus utriusque Cleri tam Saecularis, quam Regularis, quacumque gaudeant exemptione, vel speciali mentione indigeant, praecipiet

atque mandabit, ut post mentionem factam Romani Pontificis ac Dioecesani Episcopi, praescriptam in superius exaratis Apostolicis literis formulam, adamussim recitent, ita ut nemo cujuscunque ordinis, gradus aut dignitatis existat, quovis praetextu sese excusare, vel eidem formulae quidquam addere vel detrahere possit. Futuris vero temporibus eadem omnino rite serventur, quae iisdem in Literis fieri atque observari debere statuimus, quibuscunque non obstantibus, atque interea Apostolicam Benedictionem Nostram peramanter largimur. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die 6. Maji 1761. Pontificatus Nostri Anno Tertio.

XX.

Decret des Apostolischen Stuhles über Ablegung der Ordensgelübde in Oesterreich.

I. In Betreff der Manns-Orden.

1. Decret der h. Congregation der Bischöfe und Regularen vom 19. März 1857.

Decretum.

Peculiaribus adductus rationibus, auditaque sententia S. R. E. Cardinalium S. Congregationis super Statu Regularium Sanctissimus D. N. Pius Papa IX. quoad Regulares Virorum Familias cujuscunque Ordinis, Congregationis et Instituti votorum solemnium in ditione Sacrae Caesareae Apostolicae Majestatis existentes ex Apostolicae Auctoritatis plenitudine haec, quae sequuntur, statuit, constituit, atque decernit.

Peracta probatione et Novitiatu ad praescriptum S. Concilii Tridentini, Constitutionum Apostolicarum, et Statutorum Ordinis a S. Sede approbatorum, Novitii vota simplicia emittant, postquam expleverint aetatem annorum Sexdecim ab eodem Tridentino Concilio statutam, vel aliam majorem, quae forsan a statutis Ordinis a S. Sede approbatis requiratur; et quoad laicos et conversos postquam ad eam pervenerint aetatem, quae in Constitutione Clementis VIII. incipien. »In Supremo« praefinita est. Professi post triennium a die, quo vota simplicia emiserint, computandum, si digni reperiantur, ad professionem votorum solemnium admit-

tantur, nisi fortasse pro aliquibus locis, uti nonnullis Institutis indultum est, professio votorum simplicium ad longius tempus concessa fuerit. Poterunt vero Superiores, elapso triennio, professionem votorum solemnium differre, non tamen ultra aetatem annorum viginti quinque expletorum *).

Decreta S. Congregationis super Statu Regularium incipien. »Romani Pontifices« et »Regulari disciplinae« anno 1848. promulgata omnino serventur in receptione ad habitum, noviciatum, et professionem votorum simplicium.

Sanctitas Sua exequutionem et observantiam hujus decreti omnibus, ad quos spectat, ex praecepto obedientiae districte mandat; ac contrariis quibuscunque etiam speciali et individua mentione et derogatione dignis Apostolica Auctoritate derogat et derogatum esse declarat.

Datum Romae ex Sacra Congregatione Episcoporum et Regularium die 19. Martii Anno 1857.

G. Card. de Genga Praefectus.

A. Archiepiscopus Philippen. Secretarius.

2. Begleitschreiben Seiner Eminenz des Präfecten.

Reverendissime Pater-Mitto ad Te decretum, quo de votis simplicibus emittendis ante professionem votorum solemnium in religiosis virorum familiis in ditione Sacrae Caesareae Apostolicae Majestatis existentibus decernitur. In eo Superioribus Regularibus facultas tribuitur differendi professionem votorum solemnium etiam expleto triennio votorum simplicium, non tamen ultra vigesimum quintum expletum aetatis annum. Verum peculiaria rerum adjuncta exigunt, ut in Domibus religiosis in enunciata ditione constitutis professio votorum solemnium differatur juxta morem et praxim ibi nonnullis ab hinc annis inductam. Quapropter ea est Sanctitatis Suae mens, ac voluntas, ut Superiores Regulares facultate eis in dicto decreto attributa,

*) In dem unterm selben Datum erlassenen allgemeinen Decrete der h. Congregation lautet diese Stelle (nach dem von der Allg. Zeitung 1857 Nr. 93 veröffentlichten Texte): Poterit vero Superior Generalis, ac etiam Superior Provincialis ex justis et rationabilibus causis professionem votorum solemnium differre, non tamen ultra aetatem annorum vigintiquinque expletorum. Si vero in Ordine seu Instituto Provinciales non habeantur, eadem differendi professionem votorum solemnium facultas attribuitur etiam Superiori Domus Novitiatus, de consensu tamen Magistri Novitiorum, et duorum Religiosorum, qui in Instituto aliquo gradu insigniti sint.

differendi scilicet professionem votorum solemnium, uti debeant juxta superius memoratum morem, et praxim.

Haec Tibi ex mandato Sanctitatis Suae significo et fausta adprecor a Domino. Datum Romae ex Sacra Congregatione Episcoporum et Regularium die 19. Martii Anno 1857.

Tui Studiosus
G. Card. de Genga Praefectus.
A. Archiepiscopus Philippen. Secretarius.

3. Intimationsschreiben des Apostolischen Visitators, Sr. Eminenz des Cardinals und Fürsten-Erzbischofs von Prag, Friedrich Joseph Schwarzenberg.

Admodum Reverendo Domino N. N.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX. religiosorum Ordinum incremento prospecturus, ad probandam eorum, qui in aliquod monasterium suscipiuntur, vocationem universis Superioribus regularium virorum facultatem concessit, ut Novitiatu tironum suorum peracto, non statim solemnium, sed prius simplicium votorum emissionem usque ad certam profitentium aetatem ab iisdem accipere vel exigere possint; deinde vero propter peculiaria adjuncta Imperii Austriaci voluntatem suam significavit, ut monasteriorum hujus ditionis Superiores Regulares uti hac facultate revera debeant, et quidem juxta morem et praxim in isto Imperio jam inde a pluribus annis inductam.

Mitto igitur ad Te Decretum de hac re ex Sacra Congregatione Episcoporum et Regularium editum, unacum Instructione ejusdem Sacrae Congregationis, Tibi injungens, ut ipsum Decretum iis, ad quos pertinet, publicari et secundum Instructionem, quae publicationis officio non subjacet, exsecutioni dari cures, atque ipse exsequaris.

Modus exsequendi e literis Sacrae Congregationis et ex catholica doctrina de votorum simplicium obligatione ac solutione haud difficulter intelligitur, atque ita ineundus est, ut tum Decreto Suae Sanctitatis tum praxi Austriacae nunc approbatae satisfiat. Quapropter

1. in Novitiis suscipiendis serventur leges ecclesiasticae, Constitutiones Summorum Pontificum et Statuta peculiaria Ordinis seu Instituti religiosi.

2. Novitiatu legitime expleto statim vota simplicia emittantur et continuentur saltem per triennium, nec minus usque ad expletum annum aetatis vigesimum primum juxta usum Austriacum; hinc si triennio

illo exacto annus vigesimus primus nondum expletus foret, tempus requisitum addendum erit.

3. Num professio solemnis aliquando ultra terminum etiam triennii et anni vigesimi primi (non diutius tamen quam ad finem anni vigesimiquinti) differenda sit, sententiae Superiorum relinquitur, quorum est dignitatem professuri qualibet vice accuratissime examinare et dijudicare.

4. Formula professionis votorum simplicium similis esse poterit formulae vovendi solemniter, exceptis iis verbis, quae solemnitati votorum propria sunt.

Ceterum si quae occurrerint dubia, Mihi sine mora proponere velis.

Datum in Aedibus Meis Archiepiscopalibus Pragae die tertia Julii anni 1857.

Fr. Card. Schwarzenberg
Archiep. Prag.
p. temp. Visit. Ap.

II. In Betreff der weiblichen Orden.

Facultät für die Ordinarien des Kaiserthums Oesterreich.

Perillustris ac Reverendissime Domine uti Frater! Inter multiplices sollicitudines, quibus Sanctissimus D. N. Pius PP. IX. quotidie detinetur, animum Suum convertit ad Sanctimoniales Virgines, quae in ditione Sacrae Caesareae Apostolicae Majestatis existunt, ut speciali providentia iisdem consuleret. Peculiaribus igitur adductus rerum adjunctis, Apostolica Auctoritate Tibi facultatem, donec aliter provideatur, tribuit indulgendi Novitiis Monasteriorum Sanctimonialium Virginum tuae Dioecesis, in quibus vota solemnia emittuntur, quaeque sub dominatione Imperatoris Austriae et Regis Apostolici reperiuntur, ut antequam vota solemnia Deo nuncupent, vota simplicia, non tamen ultra vigesimum quintum expletum aetatis annum, emittere possint. Insuper Sanctitas Sua summopere cupiens Virgines Deo Sacras magis in dies ire de virtute in virtutem et aemulari semper charismata meliora, eas pastorali tuae curae in Domino enixe commendat, ut, pro eo, quo flagras, religionis zelo, monasticam disciplinam et observantiam sedulo promoveas. Haec e mandato Sanctitatis Suae Amplitudini Tuae significo, et prospera ac fausta cuncta a Domino adprecor. Datum Romae ex Sacra Congregatione Episcoporum et Regularium die 19. Martii Anno 1857. Addictissimus uti Frater

G. Card. de Genga Praefectus.
A. Archiepiscopus Philippen. Secretarius.

XXI.

Die vom Apostolischem Stuhle den Bischöfen Oesterreichs verliehene Decennal-Facultät zur Abhaltung der Pfarrconcursprüfung.

Ex Audientia Sanctissimi die .....

Sanctissimus Dominus Noster *Pius* div. prov. P. P. IX. referente me infrascripto Secretario Sacrae Congregationis Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis praepositae attentis expositis circumstantiis animum suum moventibus Episcopo .... Oratori *ad decennium* hinc proximum tantum benigne concessit, ut vigentem in sua Dioecesi praxim exercere pergat, habendi scilicet bis in anno concursus pro approbandis *quoad scientiam* Sacerdotibus, qui Parochorum munere fungi velint. Id tamen ea lege concessum voluit, ut hujusmodi concursus habeantur per Synodales Examinatores ad sacrorum Canonum normam electos, veluti monet Benedictus XIV. de Synodo dioecesana lib. IV. cap. VII., et quoties hi desint, per Examinatores Pro-Synodales Apostolica Auctoritate pariter delectos, diligenter servatis Canonicis Sanctionibus, ac praesertim Apostolicis ejusdem Benedicti XIV. Litteris, quae incipiunt = *Cum illud* =

Ut autem Sacerdotes admittantur ad ejusmodi concursus, iis dotibus pollere debent, quas Sacri Canones et lex dioecesana postulant, ac tum voce, tum scripto respondere debebunt quaestionibus, quae ab Examinatoribus fuerint propositae, quaeque inter caetera de positiva, uti dicunt, Dogmatica et Morali Theologia, itemque de positivo jure Canonico erunt ferendae.

Quovis exeunte sexennio, qui approbati fuerint, denuo concursui se sistant oportet, a quo onere ii dumtaxat ecclesiastici eximentur viri, qui in praesentia inter Synodales, vel Pro-Synodales Examinatores sint adsciti, quique propter muneris aut beneficii, quo fruuntur, dignitatem, vel propter diuturnam operam, qua Ecclesiae cum laude servierunt, de eorum scientia probationem satis superque exhibeant, quique idcirco ab Episcopo, audita Examinatorum sententia, ab hac concursus lege immunes fuerint declarati.

Praeterea Sanctissimus Dominus Noster permittit, ut cum quaevis paroecia suo fuerit orbata Rectore, prae oculis habita praedicta approbatione quoad scientiam, habeatur per commemoratos Synodales, aut Pro-Synodales Examinatores de collatione concursus, in quo ipsi eam adhibentes cautionem, quae in usu est, judicent, qui ex petitoribus digni

sint, quibus parochia sit conferenda, servato tamen semper Episcopo jure eligendi inter sic approbatos, quem ipse digniorem in Domino censuerit.

Contrariis quibuscunque minime obfuturis.

Datum Romae e Secretaria ejusdem S. Congregationis die, mense et anno praedictis.

Joannes Baptista Canella,
Secretarius.

Inhalt

des Codex zum österreichischen Kirchenrechte.

Seite

I. Kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, mit welcher das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt wird 3

II. Kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850, mit welcher die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt werden . 4

III. Kaiserliches Patent vom 5. Nov. 1855, womit das zwischen Seiner Heiligkeit Pius IX. und Seiner k. k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser v. Oesterreich am 18 August 1855 zu Wien abgeschlossene Concordat kundgemacht wird 5

Text des Concordates vom 18. August 1855 7

IV. Die im X. Artikel des Concordates angezogene Stelle aus der Constitution P. Pius VI. Auctorem fidei vom 28. August 1794 27

V. Anordnung des Apostolischen Stuhles über die Behandlung gemischter Ehen in den deutschen Erbländern Oesterreichs . . . . —

VI. Die vom Apostolischen Stuhle den Bischöfen Oesterreichs verliehenen Quinquennalfacultäten.

A. Die durch die Apostolische Pönitentiarie pro Foro Conscientiae ertheilten Facultäten 31

B. Die von Sr. Heiligkeit pro Foro externo ertheilten Facultäten . 34

VII. Die vom Apostolischen Stuhle den Bischöfen Oesterreichs verliehenen Triennalfacultäten.

A. Zur Bestellung von Prosynodalexaminatoren 37

B. Zur Ernennung von Prosynodalrichtern 38

VIII. 1. Breve P. Gregor XVI. an den Episcopat von Ungarn über Behandlung der gemischten Ehen . . . . —

2. Päpstliche Instruction über denselben Gegenstand 42

IX. Anhang zum Concordate: Note Ecclesia catholica vom 18. August 1855 . 45

X. Päpstliches Breve vom 5. Nov. 1855 an die Bischöfe Oesterreichs über das von Denselben in Folge des Concordates einzuhaltende Verfahren . . 50

XI. Schreiben Sr. Excellenz des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe der Monarchie über die Einleitung der Vollziehung des Concordates 54

XII. Modus exercitia spiritualia tradendi in forma synodi 61

XIII. Päpstliche Constitution über die Jurisdiction des Apostolischen Vicars der k. k. Armee 62

XIV. Die dem Apostolischen Vicar der k. k. Armee vom h. Stuhle pro Foro interno et externo ertheilten Septennal-Facultäten 67

Seite

XV. Päpstliches Schreiben an den über Ausführung des Concordates zu Wien (vom 6. April bis 17. Juni 1856) berathenden Episcopat Oesterreichs . . 70
XVI. Päpstliches Schreiben, kraft dessen die Bischöfe Oesterreichs ermächtigt werden, ungültig geschlossene Ehen in der Wurzel zu heilen 81
XVII. Kaiserliches Patent vom 8. October 1856 über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich 83
Anhang I.: Gesetz über die Ehen der Katholiken in Oesterreich 88
Anhang II.: Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs in Betreff der Ehesachen.
Erster Abschnitt: Von der Ehe.
Eigenthümlichkeit und Weihe der ehelichen Gesellschaft . . 103
Eheverlöbnisse . . . . —
Hindernisse der gültigen Eheschließung 105
Hindernisse einer erlaubten Eheschließung 112
Nachsicht in Ehehindernissen 116
Convalidation der Ehe 118
Zweiter Abschnitt: Von dem Verfahren in Ehesachen.
Gerichtsbarkeit in Ehesachen 119
Zuständigkeit, Mitglieder des Ehegerichtes, Instanzenzug, Frist für Anmeldung und Einlegung der Berufung . . . —
Einsprache in Betreff der Zuständigkeit 121
Beschwerden und Erhebungen hinsichtlich der Trauung . —
Ungültigerklärung der Ehe 123
Trennung der Ehe durch Ablegung der Ordensgelübde . 139
Scheidung von Tisch und Bett . . . . —
Wiederverehelichung in Folge der Todeserklärung . . . 147
XVIII. Bestätigung des Titels der Apostolischen Majestät für die Kaiserin und Königin Maria Theresia und ihre Nachfolger durch P. Clemens XIII. . . 149
XIX. P. Clemens XIII. gestattet, daß der Name der Kaiserin Maria Theresia und aller ihrer Nachfolger im Canon der h. Messe genannt werde.
1 Breve P. Clemens XIII. an die Kaiserin Maria Theresia . . . 153
2. Breve P. Clemens XIII. an die Bischöfe und andere Ordinarien der österreichischen Länder 155
XX. Decret des Apostolischen Stuhles über Ablegung der Ordensgelübde in Oesterreich. I. In Betreff der Mannsorden:
1. Decret der h. Congregation der Bischöfe und Regularen v. 19. März 1857 157
2. Begleitschreiben Sr. Eminenz des Präfecten 158
3. Intimationsschreiben des Apostolischen Visitators 159
II. In Betreff der weiblichen Orden: Facultät für die Ordinarien des Kaiserthums Oesterreich 160
XXI. Die vom Apostolischem Stuhle den Bischöfen Oesterreichs verliehene Decennalfacultät zur Abhaltung der Pfarrconcursprüfung 161

Gedruckt bei Jos. Stöckholzer v. Hirschfeld.

Gegen

eine

ungebührliche Kritik.

Von

Dr. Ginzel.

Sine ira et studio.

Herr Dr. J. Fr. Schulte, Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität zu Prag, hat in dem „Magazin für Rechts- und Staatswissenschaften" XIII. 385 ff. die erste Lieferung meines Handbuches des österreichischen Kirchenrechts einer Kritik unterzogen, welche ich einer Erwiderung zu würdigen nicht umhin kann. Ich würde dies schon früher gethan haben, wenn ich nicht so spät, erst gegen Ende Juli, zur Kenntniß der besagten Kritik gekommen wäre, die ich bei aller Achtung vor der Person und Wissenschaft des Herrn Prof. Dr. Schulte nicht anders als eine ungebührliche bezeichnen und zurückweisen muß.

Höchst auffällig muß Jedermann, der vom Berufe der wissenschaftlichen Kritik nur eine Ahnung hat, die Eile finden, mit welcher Hr. Dr. Sch. an eine Beurtheilung meines Buches ging, sobald nur die erste Lieferung davon erschienen war. Sonst lassen sich namhafte Gelehrte überhaupt zur Handhabung der Kritik nur herbei, wenn es eine bedeutende und wenigstens zum Theil abgeschlossene litterarische Erscheinung gilt. Die Kritik erscheint mir als eine kleinliche, und ihrem Berufe wie ihrer Würde wenig entsprechende, die sich herabläßt, zum Vorwurfe ihrer Erörterungen einzelne Lieferungen von Büchern zu machen.

Im Geiste solcher Kritik zieht Hr. Dr. Sch. gleich gegen den Titel meines Buchs, das sich ein „Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes" nennt, zu Felde, indem er a. a. O. schreibt: „Während aus Artikel XXXIV. und XXXV. des österreichischen Concordates vom 18. August 1855 einfach folgt, daß fortan nur das gemeine katholische Kirchenrecht mit einzelnen Modificationen in Oesterreich gelten wird, — bietet das genannte Buch auf Einmal ein Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes" u. s. w. — Darauf erwiedere ich: was ich mit der Bezeichnung des „neuesten Kirchenrechtes" gesagt haben wollte, habe ich ganz deutlich S. 20. meines Buches mit den Worten ausgesprochen:

„Der Zeit nach, in welcher sich das Recht der Kirche entwickelt, das heißt, mit Bewahrung seiner wesentlichen Einheit immer vollständiger und in mannigfaltigen den Zeitbedürfnissen entsprechenden Formen zu Tage gelegt hat, unterscheidet man gewöhnlich das alte, neue und neueste Kirchen-

recht." Wodurch aber dieses neueste Recht der Kirche constituirt wird, lehrt §. 31. S. 55. ff.

Diese Eintheilung des Kirchenrechts beliebt Hr. Dr. Sch. eine „Mittheilung aus dem Repertoire von Privatansichten" zu nennen. Die Eintheilung des Kirchenrechts in altes, neues und neuestes wäre eine Privatansicht, d. h. eine nur mir eigenthümliche, grundlose Ansicht? Nein, sie ist vielmehr die Ansicht von Männern, die als gewiegte Kirchenrechtslehrer gelten, unter denen ich Devoti, Helfert, Bouix [1]) nenne. Es ist also, wie der gebildete Leser sieht, die Ansicht von einem neuesten Kirchenrechte nicht meine Privatansicht. Aber — auch wenn sie es wäre, würde sie deßhalb keineswegs auch schon verwerflich seyn. Denn in rein wissenschaftlichen Fragen ist Privatansichten voller Raum gegeben, wenn sie sich nur als begründete bewähren. Die Eintheilung des Kirchenrechts in altes, neues und neuestes ist aber in der historischen Natur des Kirchenrechts gegründet, Kraft deren es sich nur im Laufe der Zeit entwickelt; — wie dies §. 7. meines Handbuches dargelegt und S. 20. im Schlußsatze desselben, dessen Wortlaut oben angeführt ist, für jeden Gebildeten deutlich ausgesprochen ist. — Ich hoffe, durch diese Bemerkungen der Einsicht jedes Unbefangenen nahe gelegt zu haben, daß der Titel meines Buches ganz entsprechend sey; denn mein kirchenrechtliches Handbuch will eben das neueste Recht der Kirche nach seinem ganzen Umfange und nach seinen durch die Bestimmungen des österreichischen Concordates geltend gewordenen Modificationen darstellen.

Hiermit erscheint zugleich ein weiterer Tadel, den Herr Dr. Sch. über mein Buch ausspricht, indem er „die Zeichnung der Aufgabe desselben eine unglückliche" nennt, als ein ganz ungerechter für Jedermann, der Deutsch versteht. Ich sage S. 33 m. Handbuchs:

„Das vorliegende Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes wird seinem Zwecke gemäß das allgemeine Recht der Kirche,

---

[1]) Devoti in s. Institution. canonic. Prolegomen. cap. VII. De jure novissimo lehrt: »Jus novissimum, videlicet jus constitutum post evulgatos libros, quibus corpus Juris canonici constare diximus.« Tom. I. Gandae 1846. p. 86.

Dr. Joseph Helfert's Handbuch des Kirchenrechts. Zum drittenmal verbessert und vermehrt, herausgegeben von Dr. Jos. Al. Helfert Sohn. Prag 1846. S. 27: „Nach der Entstehungszeit unterscheidet man ein altes, neues und neuestes Kirchenrecht."

Bouix in s. Tractatus de principiis juris canonici. P. III. Sect. 6. cap. 19. De jure quod vocant novissimum lehrt: »Considerando chronologice varia quae ab ineunte Ecclesia invaluere jura solent auctores illa in tres classes distribuere. Jus antiquum vocant illud quod ante Gratianum viguit; jus novum quod in Corpore juris canonici clauditur; jus novissimum quod constat documentis post clausum juris canonici Corpus editis usque ad praesentem diem.« Monasterii 1853. p. 399.

nach seinen in Oesterreich geltenden Modificationen, und in seinem ganzen Umfange darstellen."

Wenn nun der Kritiker darüber glossirt: „Das allgemeine Kirchenrecht — in seinem ganzen Umfange — und wieder nur nach seinen in Oesterreich geltenden Modificationen!" — so dringt sich Jedem diese Glosse als eine den Sinn meiner Worte entstellende auf; denn diese sagen keineswegs: einmal wolle m. Handbuch das neueste Recht der Kirche nach seinem ganzen Umfange und dann wieder nur nach seinen in Oesterreich geltenden Modificationen darstellen, — sondern es heißt einfach und deutlich: „nach seinen in Oesterreich geltenden Modificationen und in seinem ganzen Umfange."

An seinen Tadel über Darlegung der Aufgabe meines Buchs knüpft Hr. Dr. Sch. einen andern in den Worten: „Unglücklich wie die Zeichnung der Aufgabe ist auch auf S. V die Haupt-Exclamation über Art. I. des Concordats: daß eine solche rückhaltslose Anerkennung ihres Rechts die Kirche Gottes seit Carl dem Großen nicht gefunden; weil sie auf der einfachen Nichtkenntniß beruht, daß Art. I. des bayrischen Concordats vom J. 1817 fast wörtlich gleichlautend ist, das neapolitanische vom J. 1818 und die spanischen aber noch mehr enthalten, weil sie sogar die katholische Kirche für die einzige des Reiches erklären. Das durfte in Oesterreich nicht geschehen, weil auch Nichtkatholiken in Oesterreich Rechte haben. Das Concordat ist ein Act, dessen Bedeutung man durch Unrichtigkeiten nicht hebt, dessen Gewicht am besten durch kalte juristische, auf die Ueberzeugung und das Beweisen, nicht auf das Bereden abzielende Deductionen erbracht würde, das mit Verstand und Jurisprudenz, nicht mit Phrasen sollte erläutert werden, weil es keiner Ueberredungsmittel bedarf, sondern in sich selbst und seinem Objecte seine Jeden zur Anerkennung zwingende Rechtfertigung trägt. Sapienti sat!"

Also mein Urtheil: eine solche rückhaltslose Anerkennung ihres Rechts, wie es summarisch im Art. I. des österreichischen Concordates ausgesprochen, habe die Kirche seit Carl dem Großen nicht gefunden — wäre nur eine Exclamation, eine Unrichtigkeit, eine Phrase und beruhe auf einfacher Nichtkenntniß des bayrischen, neapolitanischen und der spanischen Concordate? Hr. Dr. Sch. hätte sich erinnern sollen, daß mein „Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht" Regensburg 1851 II. 173 ff. zeigt, daß ich das bayrische Concordat recht wohl kenne, und die geneigten Leser können sich aus meinem kirchenrechtlichen Handbuche S. 172 die Ueberzeugung verschaffen, daß mir auch das neapolitanische wie die spanischen Concordate bekannt sind. Ich kenne auch überdies das Concordat mit der Republik von Costa-Rica und jener von Quatemala vom 7. October 1852, deren Art. I. allerdings noch mehr

aussagt [1]) als Art. I. des österreichischen Concordates; und doch ist trotz dessen mein Urtheil über das österreichische Concordat keine Exclamation, keine Unrichtigkeit, keine Phrase, sondern ein ganz stichhaltiges historisches Urtheil. Denn bei Würdigung dieses Urtheils genügt es nicht, bloß in Anschlag zu bringen, daß die Kirche eine gleiche Anerkennung ihres Rechts auch anderwärts gefunden; vielmehr liegt der Schwerpunct der Sache in der Frage: wo und von Wem das Recht der Kirche anerkannt wird? Auch dem beschränktesten Verstande leuchtet ein: die Bedeutung eines öffentlichen Rechtsactes werde vorzugsweise bedingt durch die Bedeutung der Macht, von welcher er ausgeht. Duo dum faciunt idem, non est idem. Was ist Bayern, Neapel, Spanien, Costa-Rica und Guatemala im Vergleich mit Oesterreich, der katholischen Hauptmacht? Deßhalb hat Seine Heiligkeit wiederholt Seine große Befriedigung über den Abschluß des Concordates vom 18. August 1855 ausgesprochen, und deßhalb hat dies Ereigniß in der ganzen Welt so große Sensation erregt, weil eben das gewaltige Oesterreich es ist, in welchem das Recht der Kirche eine solche Anerkennung gefunden, — die katholische Hauptmacht, welche die Erste seit Carl dem Großen so unumwunden das volle Recht der Kirche anerkannt hat. — Aber in der Parallele Carls des Großen und Oesterreichs ist nicht nur das Moment einer katholischen Hauptmacht zu würdigen, sondern überdies der gleiche Beruf Beider zum Schirm und zur Vertheidigung der Kirche, welcher, wie er dem Frankenkönige Carl durch Verleihung der römischen Kaiserwürde von Seiten des Papstes wurde, so auch der Apostolischen Majestät der österreichischen Herrscher eigen ist [1]). — Und nun, nachdem ich mein Urtheil über das österreichische Concordat in helles Licht gestellt, darf ich wohl

---

[1]) Religio catholica apostolica romana est religio status in Costaricensi republica, atque inibi sarta tecta semper conservabitur cum omnibus juribus et praerogativis, quibus ex Dei lege et SS. Canonum sanctionibus pollere debet.

Religio Catholica Apostolica Romana esse pergit religio Reipublicae Guatimalensis atque inibi sarta tecta perpetuo conservabitur cum omnibus iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis Sanctionibus. Pii IX. Pontificis Maximi Acta. Pars prima. Romae 1854. 8. pag. 452. 509 s.

[1]) Graf Lützow, außerordentlicher Botschafter Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, redete die nach dem Tode P. Leo XII. im Conclave versammelten Cardinäle also an: „Der erhabenste Kaiser und Apostolische König hält gewiß den Titel des besonders geliebten Sohnes und beständigen Vertheidigers unsrer heiligen katholischen Kirche höher als alle andern, welche durch die Gnade des Allerhöchsten von den glorreichen Vorfahren auf die Krone Seiner Majestät gebracht wurden, und ergreift daher diese Gelegenheit, durch eine außerordentliche Botschaft ein öffentliches Zeugniß seines religiösen Eifers für die katholische Kirche und den apostolischen Stuhl abzulegen.“ Diario di Roma 14. Marzo. Allg. Zeitung v. 25. März 1829.

fragen: ist dies mein Urtheil eine bloße Exclamation, eine Unrichtigkeit, eine Phrase?

Darauf ergeht sich Hr. Dr. Sch. über die von mir aufgestellten Begriffe von Recht, Kirche und Kirchenrecht mit Bemerkungen, die jeder wissenschaftlich Gebildete, der sich die Mühe nehmen will, mein Handbuch einzusehen, als grundlose Ausstellungen und Machtsprüche des Rec. erkennen mag. Wenn Derselbe schreibt: ich habe den Begriff von Recht aus Schöpf (Handbuch des kath. Kirchenrecht I. 12.) „entlehnt", so ist dies schon unrichtig, wie Jeder finden wird, der den von Schöpf a. a. O. aufgestellten Begriff mit dem von mir gegebenen vergleicht. Wenn aber Rec. von diesem Begriffe sagt: „er lasse das Recht nicht nur mit Gesetz zusammenfallen, sondern auch begreiflich sich von Moral und Religion nicht unterscheiden, weßhalb dann dieser Unterschied hintennach in die Breite ausgesponnen werden müsse"; so muß ich erwiedern: das „in die Breite Ausspinnen" ist überhaupt meine Sache nicht, und ich habe §. 3. S. 4 f. m. Handbuchs durch Entwicklung des Rechtsbegriffes dargethan, daß Recht mit Gesetz, wird es auch durch dieses geschaffen und getragen, nicht zusammenfällt, und daß das Rechtsgesetz sich wesentlich vom Sittengesetze unterscheide.

S. 8. m. Handbuchs habe ich die Kirche definirt als — „jene Körperschaft, in welcher das unsichtbare Haupt derselben, Christus Jesus, durch den heiligen Geist mittelst des von ihm gesetzten Apostolates, der zu seinem sichtbaren Haupte und lebendigen Mittelpuncte den Petrus hat, das Heil der Menschheit bis ans Ende wirket." — Der Rec. übersieht ganz, daß ich diesen Begriff nicht gemacht, sondern nach Wesen und Ausdruck aus Eph. 1, 23 und 5, 23, I Cor. 12, 27 geschöpft habe, und ruft, da er als Jurist gar keinen andern als den juristischen Begriff einer Körperschaft fassen zu können scheint, aus: „die Kirche eine Körperschaft!" — Gibt es ein treffenderes Wort zur Bezeichnung einer Gemeinschaft, deren Glieder wie zu Einem Leibe verbunden sind, als das Wort „Körperschaft"? Ferner schreibt Rec: „Der Verfasser beruft sich auf Möhler, bemerkt aber nicht, daß dessen Definition von Kirche von der seinigen sehr verschieden ist." — Der Rec. hat gar nicht bemerkt, daß ich grade zu dem Behufe in der Note S. 9 auf Möhler's Symbolik hingewiesen habe, um auf die Verschiedenheit zwischen meiner und Möhler's Definition von Kirche aufmerksam zu machen.

Ferner erlaubt sich Rec. über Begriff und Wesen des Kirchenrechts, wie ich dieselben in m. Handbuche [1]) dargestellt und entwickelt habe, folgende

[1]) §. 7. S. 18. „Wenn wir die beiden Begriffe von Recht und Kirche verbinden, so ergibt sich uns der Gesammtbegriff dessen, was Kirchenrecht ist. Die sittliche und gesellige Ordnung, welche der Erlöser in jener Körperschaft, die da sein Leib ist, als das Haupt derselben grundgelegt hat und durch den heiligen Geist mittelst des von ihm gesetzten Apostolates immerfort zu dem Zwecke erhält und entwickelt, daß

Bemerkungen: „Der Zweck der Rechtsordnung besteht im Heiligen und Beseligen? Fällt denn dieselbe mit der religiösen und moralischen zusammen?" — Ja, unfehlbar besteht der letzte Zweck auch der kirchlichen Rechtsordnung in der Heiligung und Beseligung der Menschheit; denn da um der Heiligung und Beseligung der Menschen willen die Kirche gestiftet wurde, so ist Alles und Jedes, was zum Wesen der Kirche gehört, für den Zweck derselben berechnet und als nothwendiges Mittel zur Erreichung desselben gesetzet und demselben gemäß gestaltet. Also auch die Rechtsordnung der Kirche ist zur Heiligung und Beseligung der Menschheit da; durch diesen Zweck der Kirche bedingt und ihm gemäß eingerichtet [2]). Ich habe mich hierüber, wie ich meine, so verständlich, in m. Handbuche [3]) ausgesprochen, daß jeder gebildete Leser erkennen wird: nach diesem Begriffe von Kirchenrecht falle die Rechtsordnung mit der religiösen und moralischen Ordnung der Kirche keineswegs

---

die Gesammtheit wie jedes einzelne Glied derselben geheiliget und beseliget werde, nennen wir Kirchenrecht im objectiven Sinne."

[2]) Deßhalb definirt Bouix Kirchenrecht kurzweg also: Jus canonicum stricte sumptum recte definiri potest: Complexio legum auctoritate Papae firmatarum, quibus fideles ad finem Ecclesiae proprium dirigantur l. c. p. 53. s. Reiffenstuel: Jus canonicum est jus positivum, ex sacris Canonibus collectum, et ad recte vivendum, aeternamque salutem consequendam, et justitiam in populo christiano conservandam constitutum. Ita in re communis. Jus can. universum. Proëm. §. III. n. 36. Tom. I. Monachii 1702. p. 7.

[3]) §. 7. S. 18. f. „Wenn wir das Recht der Kirche in diesem Sinne des Wortes ins Auge fassen, so erkennen wir, daß dasselbe, weil in und mit der Kirche zugleich gegeben und gesetzet, nothwendig auch alle wesentlichen Eigenschaften der Kirche an sich tragen müsse. Darum ist das Recht der Kirche, wie sie selbst, nothwendig sichtbar und allen ihren Gliedern erkennbar; es ist ferner wesentlich Eines, das heißt, die in der Kirche von dem Erlöser gegründete sociale Ordnung ist absolut nothwendig zur Heiligung der Menschheit, sie ist die Trägerin des gesammten innern Lebens der Kirche. In der Einen Kirche kann daher auch nur Ein Recht gelten, so zwar, daß die von Gott stammende äußere kirchliche Lebensordnung überall und immer sich als wesentlich Eine und Dieselbe, oder als die allgemein geltende bewähren muß. Das Recht der Kirche ist wesentlich katholisch, das heißt, die wesentlichen auf göttlicher Anordnung beruhenden Momente des kirchlichen Rechtes bewahren immer und überall Kraft ihrer organischen Natur ihre Einheit und Unveränderlichkeit, obschon diese Grundzüge der kirchlichen Rechtsordnung nach Verschiedenheit von Zeit und Ort sich in mannigfaltigen Formen gestaltet haben. Wie ferner das Recht der Kirche in seinen wesentlichen Bestimmungen durchhin den Charakter der Apostolicität an sich trägt, so ist dasselbe auch ein heiliges Recht, denn die in der Kirche waltende Ordnung ist um der Heiligung der Menschheit willen da, und aus diesem letzten Zwecke der Kirche nur geflossen, und sie beruhet wesentlich auf der Freiheit der Kirche.

zusammen, sondern verhalte sich vielmehr zu dieser nur wie das Mittel zum Zwecke.

Hr. Dr. Sch. bringt aber auch noch Anderes gegen den von mir gegebenen Begriff von Kirchenrecht vor, indem er schreibt: „Wie, das ganze Recht beruht auf göttlicher Einsetzung? Für die ganze Rechtserzeugung und Entwickelung nimmt die Kirche Unfehlbarkeit (denn das folgt aus der Leitung des h. Geistes) nothwendig in Anspruch? Wie ist es denn möglich, daß zu Zeiten höchst wichtige gar nicht bestanden? aufgehoben sind als dem Wohle der Kirche schädlich? Wievieles im reinen Rechte beruht denn auf dogmatischer Grundlage? Sicherlich das Meiste nicht. Oder sind etwa der Modus der Papstwahl, der Bischofswahl, die Domcapitel u. s. w., das ganze Beneficialwesen, die Gestaltung des Güterwesens, Zehntwesens u. s. w., die ganze Evolution der Gerichtsbarkeit, die meisten trennenden, fast alle aufschiebenden Ehehindernisse u. s. w. u. s. w. nicht historisch entstanden. Oder soll man vielleicht des praktischen Zweckes wegen das ganze Recht als seit 1855 Jahren fertig annehmen?“ Diese Bemerkungen werden jedem unbefangenen Manne von Einsicht, der sich die Mühe nimmt, meine Exposition des Begriffes von Kirchenrecht [4]) zu lesen, als völlig grundlos erscheinen.

---

[4]) §. 7. S. 197. „Recht der Kirche im subjectiven Sinne nennen wir die Befugniß oder den Anspruch derselben, nicht nur zu seyn, sondern in der von ihrem Haupte gesetzten, in ihr verkörperten und im Laufe der Zeiten in ihr sich entwickelnden Lebensordnung das Heil aller ihrer Glieder zu wirken. — In diesem eminenten Rechtsanspruche der Kirche ist die Summe aller ihrer Rechte enthalten, die aber ihrer Natur nach wesentlich verschieden sind; denn diese Befugnisse der Kirche sind entweder göttlichen oder menschlichen Ursprungs. 1. Alle jene Befugnisse nämlich, deren die Kirche nothwendig zur Realisirung ihres Zweckes, der Heiligung ihrer Glieder, bedarf, bilden die Summe ihrer göttlichen Rechte; denn mit diesen Befugnissen ist sie um ihres Zweckes willen von dem Herrn selbst für immer ausgerüstet worden, so daß sie derselben niemals sich entäußern kann und darf, will sie nicht sich selbst aufgeben. Wenn diese göttlichen Befugnisse der Kirche (jus divinum, essentiale, absolutum, inabdicabile) mit ihrer Stiftung zugleich gegeben erscheinen, so liegt es doch in der Natur der Kirche und ihres gesammten Lebens, das an die Gesetze des Wachsthums, der Entwicklung und Stätigkeit gebunden ist, daß auch diese Rechte erst im Laufe der Zeiten sich manifestiren und geltend machen, je nachdem die Kirche durch den Drang der Lebensverhältnisse in die Nothwendigkeit versetzt wird, von ihrem angestammten göttlichen Rechte früher oder später Gebrauch zu machen. Es liegt insbesondere in der Natur alles Rechtes, daß dasselbe erst im Laufe der Zeit wird und sich vollständig nur nach und nach ausgestaltet. 2. Nebst diesen göttlichen Befugnissen zur Erreichung ihres Zweckes erwächst der Kirche auch der Anspruch auf alles dasjenige, was sie diesem Zwecke als ersprießlich und förderlich erkennt. Während Gott selbst das der Kirche absolut Nothwendige schaffet, ist sie in Betreff des ihr

Hr. Dr. Sch. macht mir ferner zum Vorwurfe, daß ich von dem Rechte einer „Particularkirche" rede, und er äußert dagegen: „Also die eine Kirche zerfällt in Particularkirchen? Eifert doch sonst der Verf. mit Recht gegen Gallikanismus u. s. w. Dies ist aber ganz derselbe Error. Wie kann man, wo es darauf ankommt, präcis und juristisch zu reden, das ist man in einem Buche über Recht zu fordern berechtigt, von mehreren Kirchen in der katholischen einen reden?" — Darauf ist zu entgegnen: ich zerfälle keineswegs die Eine Kirche in Particularkirchen, da aber die Eine Kirche aus vielen Gliedern besteht (Corpus unum est, et membra habet multa, omnia autem membra corporis cum sint multa, unum tamen corpus sunt. 1. Cor. XII. 12.), so kann man wohl auch, ohne Gefahr zu laufen, mißverstanden zu werden, einzelne Glieder oder Theile derselben „Particularkirchen" nennen, und es wird einem Particularismus in der schlimmen Bedeutung dieses Wortes damit noch gar kein Raum gegeben. Sollte übrigens dies von deutschen Theologen und Kirchenrechtslehrern nicht selten gebrauchte Wort von der kirchlichen Autorität als incorrect verworfen werden, wird Niemand desselben bereitwilliger sich enthalten als ich.

Zugleich begegne ich hier dem Tadel des Rec.: „der Ausdruck jus commune werde von mir immer im Sinne des allgemeinen, nicht des gemeinen Rechts im Sinne des Civilrechts gebraucht" — mit der Bemerkung, daß es sich eben nur darum frägt, was man im Kirchenrecht unter jus commune versteht, worauf alle Kirchenrechtslehrer nur eine Antwort haben [1].

---

blos Nützlichen an sich selbst und an die dasselbe bestimmenden Verhältnisse der Zeit und des Ortes gewiesen; und es erscheinen sonach die Rechte, welche sie unter bald günstigen bald minder günstigen Beziehungen zur Welt erwirbt und gebraucht, als menschliche Rechte (jus humanum, accidentale, mutabile, abdicabile), die ihrer Natur nach wandelbar und veränderlich sind, und deren die Kirche immerhin unbeschadet ihres Zweckes entbehren kann."

[1]) Reiffenstuel: Jus commune dicitur, quod pro universa Ecclesia latum est . . atque illud, quod legitima authoritate in Corpus juris cononici translatum fuit, speciali ratione jus commune appellatur l. c. num. 48. p. 9. Doviat. Jus commune dicitur, quod in corpus juris canonici est relatum. Praenot. canonic. l. I. c. 4. §. 19. Mitav. et Lips. 1776. I. 38. Bouix: Jus commune dicitur quod pro universa Ecclesia latum est, adeoque per se omnes fideles obligat: accidentaliter tamen, nempe accedente legitimo titulo dispensationis, privilegii aut consuetudinis contrariae legitime praescriptae, possunt aliqui ab obligatione juris communis eximi; quod si eveniat, non ideo tamen amittit jus illud rationem et denominationem juris communis. l. c. p. 573. Uebereinstimmend mit diesen Kirchenrechtslehrern sage ich daher S. 20 im Hdbch.: „Das in einer Particularkirche geltende Recht kann aber das gemeine, regelmäßige (commune) oder eines von diesem abweichendes, sonderthümliches (anomalum, singulare) seyn."

§. 9. m. Handbuchs handelt von der Verbindlichkeit der Kirchengesetze. Hr. Dr. Sch. bemerkt darüber: „Zuerst wird das Erforderniß der Verkündigung besprochen, wobei wesentlich nur gesagt, daß sie zu verkündigen sind, von den schweren Streitfragen aber Umgang genommen wird.“ In einem auf 50—60 Bogen berechneten Handbuche muß man von bloßen Streitfragen Umgang nehmen und ich muß mich bescheiden, weder zur Entscheidung von Streitfragen berechtigt, noch auch befähigt zu seyn, zur Lösung derselben Etwas beitragen zu können. Das außer Streit Gesetzte über Verkündigung der Kirchengesetze habe ich S. 22 f. unter N. 2. 3. gesagt.

Ferner soll ich „criminalistische Unzurechnungsfähigkeit mit Nichtverbindlichkeit der Kinder verwechselt und einige, nicht das Gesagte enthaltende Stellen citirt“ haben. Man lese und prüfe! S. 24 m. Handbuchs heißt es: „Aus Mangel des natürlichen Vermögens, des moralischen Bewußtseyns und der Freiheit, sind ganz unzurechnungsfähig a) Kinder, deren moralisches Vermögen noch gar nicht entwickelt ist; sobald aber die anni discretionis eingetreten sind, beginnt für sie die moralische Verpflichtung zu Allem, was den Kräften ihres Alters entspricht: c. 1. de delictis puerorum (5. 23.): Pueris grandiusculis peccatum nolunt attribuere quidam, nisi ab annis 14. cum pubescere coeperint. Quod merito crederemus, si nulla essent peccata, nisi quae membris genitalibus admittuntur. Quis vero audeat affirmare furta, mendacia et perjuria non esse peccata? At his plena est puerilis aetas: quamvis in iis non ita ut in majoribus punienda videantur; die Rechtsverpflichtung (quoad poenam) tritt aber erst nach erlangter Mündigkeit (bei männlichen Personen nach vollendetem vierzehnten, bei weiblichen nach dem zwölften Jahre) ein: c. 2. eod. tit.: Quoniam in pueris relinqui solet inultum, quod in aliis provectioris aetatis humanae leges dicunt severius corrigendum: mandamus, quatenus si constiterit filium praedicti H. intra 14. aetatis suae annum eundem excessum commisisse, memoratum Abbatem moneas et compellas, ut ab eodem H. praedictos centum solidos propter illam consuetudinem non exigat, nec ab ipso pro temporali poena requirat.“ Der Rec. hätte beweisen sollen, daß die citirten Stellen das Gesagte nicht enthalten.

Wenn ich ferner ebend. S. 24. unter die Unzurechnungsfähigen Jene zähle, „die sich unverschuldeter Weise im Zustande der zeitweiligen Bewußtlosigkeit befinden, z. B. Kranke, Trunkene“; so spottet Rec. über Anführung der Trunkenen mit den Worten: „dafür würden gewiß alle lustigen Brüder von Nah und Fern dem Verf. danken, wenn er auch nur Gesetze dafür angegeben hätte.“ — Dieser Spott fällt auf den Rec. zurück, welcher mir auf die ungebührlichste, sich selbst richtende Weise die offenbarste Ungereimtheit unterschiebt. Wenn Hr.

Dr. Sch. „lustige Brüder von Nah und Fern „für unverschuldeter Weise Trunkene ausgibt: so nicht ich; wie Jeder, der Deutsch versteht und Verstand hat, begreift. Oder sind alle im Zustande der Trunkenheit sich Befindende bloß lustige Brüder, und ist es unerhört, daß nicht selten Personen, ohne ihr Wissen und Wollen, von Böswilligen aus schlimmer Absicht in den Zustand der Trunkenheit versetzt werden? Es bedarf keines besondern Gesetzes, um solche für unzurechnungsfähig zu erklären; und die Gesetzstelle c. 24. de sponsalibus (4. 1.), die ich für die Unzurechnungsfähigkeit der Rasenden, Wahnsinnigen a. a. O. angeführt, gilt auch ex identitate rationis legis für alle im Zustande unverschuldeter zeitweiliger Bewußtlosigkeit sich Befindenden. — Ich erlaube mir noch auf Liguori (theologia moral. l. I. tract. 2. n. 153.) hinzuweisen, welcher lehrt: »Aliud est ad legem non teneri, sicut non tenentur ad leges ecclesiasticas infideles, pueri, amentes: aliud a lege excusari, sicut excusantur ebrii, ignorantes, dormientes; und auf Dr. Helfert, welcher in s. Handbuche des Kirchenrechts S. 18. schreibt: „Entschuldigt werden wegen gehemmten Verstandesgebrauch: Trunkene und zeitweilig Geistesbefangene." Ich glaubte aber mit Grund für völlig unzurechnungsfähig Jene erklären zu sollen, die im Zustande unverschuldeter Trunkenheit der freien Willenskraft ermangeln. Da Hr. Dr. Sch. wenigstens seine eigene Autorität wird gelten lassen, so erlaube ich mir zur Erhärtung meines von ihm verspotteten Satzes die eigene Doctrin Desselben der gelehrten Welt vorzuführen. Hr. Dr. Schulte lehrt in seinem „Handbuch des katholischen Eherechts" Giessen 1855. S. 74.: „Aus der Natur des Consenses (in die Ehe) ergibt sich von selbst, daß der Consens, welchen Personen in einem Zustande abgeben, der sie zum Selbstbewußtsein, zur freien Willensrichtung unfähig macht, nicht rechtsbeständig sondern nichtig ist. So stellt sich die Unfähigkeit der Wahnsinnigen, Trunkenen, Schlafenden als eine natürliche dar, welche keiner ausdrücklichen Anerkennung im Rechte bedürfte."

Die bisher gewürdigten Proben der Kritik, welche Hr. Dr. Sch. an m. kirchenrechtlichen Handbuche geübt hat, werden zur Signatur derselben Denen genügen, die sich etwa um dasselbe interessiren. Ich beleuchte nur noch das eine und andere Urtheil des Recensenten. Derselbe bezeichnet den S. 33. m. Handbuchs gegebenen Begriff von einem Canonisten [1]) als einen „neuen." Ich habe diesen Begriff von Dr. Helfert entlehnt, welcher in seinem o. a. kirchenrechtlichen Handbuche S. 24. schreibt: „Wer diese Gesetze inne hat und

---

[1]) „Verbindet sich in einem Manne mit der theoretischen Wissenschaft der Kirchengesetze auch die practische Fertigkeit und Gewandtheit, sie im Leben richtig anzuwenden, so nennt man einen Solchen einen Canonisten."

auf vorkommende Fälle anzuwenden versteht, daher in Kirchenrechtssachen zu vergutachten, zu vertreten und zu entscheiden geeignet ist, heißt Canonist." Dr. Helfert hat hier den Begriff von einem Canonisten per eminentiam, und zwar vollkommen richtig, gegeben; denn wer insgemein im Gegensatze zum Theologen und Juristen „Canonist" heiße, braucht man Jenen, für die ein Handbuch des Kirchenrechts bestimmt ist, nicht zu sagen, wohl aber: wer im eminenten Sinne ein Solcher sey und genannt werde. Alle jene, welche bei der römischen Curie als classische Canonisten [1]) gelten, waren nicht nur ausgezeichnete Schriftsteller im Fache des canonischen Rechts, sondern zugleich gewandte Geschäftsmänner auf dem kirchlichen Rechtsboden. Daher begründet z. B. P. Benedict XIV. die Autorität des Canonisten Fagnanus nicht bloß durch seine ausgezeichnete Wissenschaft sondern auch durch seine practische Geschäftskenntniß, wenn er von ihm sagt: Celebris Fagnanus, cui et singularis doctrina et peculiaris diligentia, et publicorum munerum exercitium autoritatem conciliant (De syn. dioec. l. XIII. c. 14. n. 7. Ed. Mechlin. 1842. IV. 31.).

Bei Darstellung der Grundsätze über Gewohnheit, Arten derselben, Erfordernisse zu ihrer Gültigkeit (Rationabilität, gesetzliche Verjährung), und über die wider die Decrete von Trient streitenden Gewohnheiten (§. 20—25. m. Handbuchs) habe ich mich vorzugsweise an den classischen »Tractatus de principiis juris canonici auctore D. Bouix, in academia ecclesiastica Romana jussu Summi Pontificis classicus«. Monasterii 1853 gehalten. Diese Abhandlung über die Principien des Kirchenrechts ist durch die gelehrten Autoritäten Roms für so ausgezeichnet erklärt worden, daß sie auf Befehl Seiner Heiligkeit an der römischen Universität als Lehrbuch gebraucht wird [2]); nach Hr. Dr. Sch. Urtheil aber ist Bouix's Buch ein Tractat, „welcher nichts als eine Zusammenstellung der Ansichten von einem Dutzend Commentatoren gibt, nicht aber eine juristisch-wissenschaftliche Behandlung von Fragen, die mit Unfehlbarkeit nichts zu thun haben und in Betreff deren die Ansichten Jener für die heutige Wissenschaft kein Ansehen genießen können". Wie doch die „heutige Wissenschaft" sich so gewaltig spreizt und bläht!

Sollte es Herrn Professor Dr. Schulte gefallen, seine Virtuosität als Kritiker an meinem kirchenrechtlichen Handbuche noch ferner zu üben, so werde

---

[1]) Ich habe dieselben nach Bangen in m. Hdbch. S. 30. Note 3 aufgeführt.

[2]) Dies bedeuten die Worte des Titels: in academia ecclesiastica Romana jussu Summi Pontificis classicus; und es war ein Irrthum, wenn ich S. 47. Note 2. m. Hdbchs. von Bouix sagte: „Er lehrt im Auftrage Sr. Heiligkeit P. Pius IX. das Kirchenrecht an der röm. Universität." Da es sich aber um das Buch, nicht um die Person Bouix's handelt, so hatte ich mich auch in der Sache nicht vergriffen.

ich gebührend berücksichtigen, was ich als begründeten Nachweis eines Mangels oder Irrthums erkennen werde; nicht aber werde ich mich — aus sehr nahe liegenden Gründen — nochmals herbeilassen, die kritischen Bemerkungen Desselben auf ihren Unwerth vor der litterarischen Welt zurückzuführen.

Leitmeritz, den 12. August 1856.

Dr. Ginzel.

Wien 1856.
Gedruckt bei Josef Stöckholzer v. Hirschfeld.

An den Leser!

Für das „gewaltige" Oesterreich ist mit dem Regierungsantritte Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät, Franz Joseph I., eine neue Zeit angebrochen: die Zeit der Verjüngung und Neugestaltung aller öffentlichen Lebensverhältnisse in Staat und Kirche.

Sollte die Wohlfahrt der dem österreichischen Scepter unterworfenen Völker fest begründet werden, so galt es, nicht blos die zeitlichen und irdischen, sondern auch die ewigen und überirdischen Interessen derselben zu wahren und sicher zu stellen. Zu solchem Werke mußte Kirche und Staat mit „vereinigten Kräften" zusammenwirken.

Sollte aber die Kirche am innern Neubau Oesterreichs mit Kraft und Erfolg thätig seyn, so mußten die vom alten Oesterreich auf sie gelegten Bande von ihr genommen werden. Die Weisheit und Huld des Kaisers entledigte sie dieser, der Majestät des Thrones wie der Kirche gleich unwürdigen Fesseln. „Noch wüthete der Sturm, noch tobten die Vorurtheile und Leidenschaften in ungeschwächter Macht: da gedachte der Nachfolger der Enkel Karls des Großen der Kirche und ihrer Anliegen und Gefahren. Die Bischöfe versammelten sich (zu Wien 1849) und ihre Stimme wurde gehört. Im April (18. und 23.) 1850 erschienen Verordnungen, welche die Geschichte der großen Lebensentwickelungen in ihre Tafeln einzeichnen wird: denn sie waren bereits von dem Geiste getragen, in dessen Kraft Karl der Große und eine glänzende Reihe seiner Nachfolger an dem Felsen der Kirche als Schirmherren standen. Kirche und Staat bedürfen einander wechselseitig

an den Schluß zu binden.

und sollen zum freundlichen Bunde vereint die Pfade der Völker leiten und schirmen; unter den Vorrechten aber, welche den christlichen Herrscher zieren, ist es das schönste und heiligste, daß er nicht nur für die zeitliche Wohlfahrt der Seinigen zu sorgen, sondern ihnen auch den Weg nach Oben durch Beschützung der Kirche und des Gesetzes der Heiligkeit ebnen kann. Diese Ueberzeugung beseelte Seine Majestät den Kaiser, als Er jene Verfügungen traf und diese Ueberzeugung trieb Ihn an, das Begonnene zu vollenden. Noch blieben Angelegenheiten zu ordnen, welche zum Theile in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens tief eingriffen; es blieb noch übrig den Bund zwischen Kirche und Staat feierlich zu erneuern und ihm durch eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle das Siegel höherer Geltung aufzudrücken."

Mit großer Befriedigung nahm der apostolische Stuhl das Verlangen nach Schließung eines Concordates von Seite der österreichischen Staatsgewalt entgegen; Wien wurde als Ort der zum Behufe der Vereinbarung zu pflegenden Verhandlungen bestimmt und mit Führung derselben von Seite Seiner Heiligkeit der Pro-Nuntius am Wiener Hofe Cardinal Viale-Prelá, und von Seite Seiner Majestät des Kaisers der Fürsterzbischof von Wien, Ritter von Rauscher betraut.

Ein auch nur die Oberfläche der durch das Concordat zu ordnenden Verhältnisse berührender Blick konnte weder die immense Bedeutung noch die ungeheure Wichtigkeit der die Sache betreffenden Verhandlungen verkennen, und es konnte Niemanden, der jene wie diese nur einigermaaßen zu würdigen verstand, befremden, daß dieselben erst nach langen durch den Wiener Fürsten-Erzbischof in Rom selbst (von December 1854 bis Ende Mai 1855) betriebenen Unterhandlungen ihrem Ziele nahe geführt wurden.

Das Concordat wurde an dem Oesterreich Heil bringenden Tage, dem Allerhöchsten Geburtsfeste Seiner Majestät, dem 18. August, im laufenden Jahre zu Wien durch die hohen Bevollmächtigten unterzeichnet, und im September von den Allerhöchsten Vollmachtgebern ratificirt. Seine Majestät Kaiser Franz Joseph vollzog diesen Act zu Ischl am 23. September mit den ewig denkwürdigen Worten: „Wir bekennen und erklären hiemit, nach Einsicht und Erwägung der Artikel dieser Vereinbarung, daß Wir dieselben im Ganzen und Einzelnen geneh-

migen und bestätigen, und Wir versprechen mit Unserm kaiserlich-königlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir Alles, was in ihnen enthalten ist, getreu vollziehen lassen und auf keine Weise ihnen entgegen zu handeln gestatten werden."

Nachdem die Vereinbarung in den beiderseitigen Allerhöchsten Ratificationen zu Wien am 25. September ausgewechselt worden, und Seine Heiligkeit Papst Pius IX. im geheimen Consistorium am 3. November an das versammelte Cardinals-Collegium „Seine überaus große Freude über dieses so glückliche Ereigniß" der geschlossenen Vereinbarung laut und offen ausgesprochen, wurde dieselbe durch das Kaiserliche Patent vom 5. November 1855, am 13. desselben Monates durch das Reichs-Gesetz-Blatt und die Oesterreichisch-Kaiserliche Wiener Zeitung den Völkern des Kaiserreiches kundgemacht.

Diese feierliche Vereinbarung ist ein Weltereigniß von unermeßlicher Tragweite und zunächst für Oesterreich ein bedeutungsvoller „Abschnitt in dem geistigen Leben desselben." Durch dieselbe ist der Bund zwischen Kirche und Staat in Oesterreich, die Concordia inter Sacerdotium et Imperium, für immer besiegelt worden.

Geist und Inhalt des Concordates tritt mit seinem vollen Gewichte Jedermann klar und verständlich in seinem I. Artikel vor Augen: „Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden." Eine solche rückhaltslose Anerkennung ihres Rechtes hat die Kirche Gottes seit Karl dem Großen nicht gefunden. Wie dieser gewaltige Herrscher dadurch ein Mehrer seines Reiches wurde, daß er dasselbe auf den Glauben, die Frömmigkeit und sittliche Kraft seiner Völker gründete, so hat auch Seine Majestät, Kaiser Franz Joseph, „es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Seines Reiches in Einklang zu setzen."

Einer der glänzendsten Titel des Ruhmes der österreichischen Herrscher ist die Heilighaltung ihres gegebenen Wortes. Darin liegt die untrügliche

Bürgschaft, daß das österreichische Concordat zur vollen Wahrheit werden wird; denn die Kirche Oesterreichs wird unter dem Beistande ihres unsichtbaren und sichtbaren Hauptes bemüht seyn, ihre Rechts- und Lebensordnung den Bestimmungen des Concordates gemäß zu ihrem und des Reiches Heile zu gestalten."

Diese neue Rechts- und Lebensordnung der Kirche in Oesterreich in übersichtlicher Darstellung kennen zu lernen, dürfte nebst allen Denen, welche diese Ordnung handhaben sollen, auch für Jene ein Bedürfniß seyn, welche an dem Rechtszustande der österreichischen Kirche ein wie immer lautendes Interesse nehmen. Dieses Bedürfniß mag die Rechtfertigung für das Erscheinen dieses Handbuches seyn, bei dessen Abfassung die practische Brauchbarkeit vorzüglich maaßgebend war. In wiefern dasselbe jenem Bedürfnisse entsprechende Genüge leistet, stelle ich der Einsicht Sachverständiger anheim. Da aber dieses „Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes" die kirchliche Rechtsordnung zum Gegenstande hat, deren Grundzüge dem Gebiete der göttlichen Offenbarung angehören, die im apostolischen Stuhle ihren unfehlbaren Hort hat, so unterwerfe ich dies mein Handbuch ganz und gar dem Urtheile Desselben.

Leitmeritz, den 8. December 1855.

Ginzel.

Schubhorn.

Ginzel, Joseph Augustin,

Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes für den praktischen Gebrauch

Bd.: 1

Wien 1857